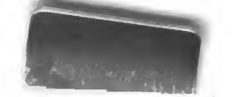
AMTSBLATT DER PREUSSISCHEN REGIERUNG ZU KÖNIGSBERG

Königsberg (Regierungsbezirk)


Digitized by Google

Z 37

43/1806 = 46



Digitized by Google

<36604777840017

<36604777840017

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

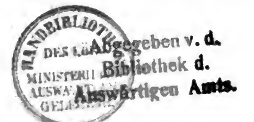
Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung
zu Königsberg
für das Jahr
1856.

Sechs und vierzigster Jahrgang.



Königsberg,
gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Bayerische
Staats-
Bibliothek
München

Digitized by Google


Bayerische Staats-Bibliothek München

Uebersicht

der in den Monaten Januar, Februar und März 1856 im Amtsblatt der Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach der Zeitfolge.

Datum.	№ d. Verfüg.	Inhalt.	№ d. Blatts.	Seite.
		Bekanntmachungen der Königl. Ministerien.		
11. Jan. 1856.	13	Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement: Bedingte Mitgliedschaft der Militair-Wittwen-Pensions-Sozietät	5	11
		Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.		
27. Dez. 1855.	2	Die Entschädigung für die durch die Rindviehpest herbeigeführten Verluste betr.	2	3
		Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.		
28. Nov. "	19	Die Prüfungs-Termine für einjährige Freiwillige pro 1856 betreffend	6	17
26. Dez. "	1	Die Bewilligung einer Prämie bis zur Höhe von 100 Rthlr. für die Ermittelung eines Brandstifters betr. .	1	2
27. " "	7	Die Empfangnahme der bescheinigten Quittungen über die im 3ten Quartal 1855 zum Domainen-Veräußerungs-Fonds geleisteten Zahlungen betr.	3	5
29. " "	3	Die Arznei-Taxe pro 1856 betr.	2	3
2. Jan. 1856.	8	Den Flachsmarkt in Braunsberg betr.	3	5
4. " "	9	Die Theilung der Oberförsterei Ramuck betr. . . .	3	5
8. " "	10	Polizei-Verordnung über die Aufnahme russischer Flüchtlinge betreffend	3	5

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Außerordentliche Beilagen.

Außerordentliche Beilage № 1. zu № 2. des Amtsblatts vom 9ten Januar 1856: Bekanntmachung der Königl. Regierung, Abtheilung des Innern vom 25sten Dezember 1855: Zusammenstellung der Bestimmungen und Anleitungen, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in dem Provinzial-Verbande des „Königreichs Preußen".

Außerordentliche Beilage № 2. zu № 2. des Amtsblatts vom 9ten Januar 1856: (№ der Verfügung 4.) Bekanntmachung der Königl. Regierung, Abtheilung des Innern vom 4ten Januar 1856: Maaßregeln zur Verhinderung des weitern Umsichgreifens der Rinderpest betr. —

(№ der Verfügung 5.) Bekanntmachung der Königl. Regierung, Abtheilung des Innern vom 4ten Januar 1856: Verbot zum Herumführen von Rinder- und andern Thierhäuten, von Hörnern, sowie von ungeschmolzenem Talg betr. —

(№ der Verfügung 6.) Bekanntmachung der Königl. Regierung, Abtheilung des Innern vom 4ten Januar 1856: Das Feilhalten von Rind- und Kalbfleisch in innen benannten Städten betr.

Außerordentliche Beilage № 3. zu № 3. des Amtsblatts vom 16ten Januar 1856: Bekanntmachung der Königl. Regierung, Abtheilung des Innern vom 10ten Januar 1856: Polizei-Verordnung, das Desinfections-Verfahren bei der Rinderpest betr.

Außerordentliche Beilage № 4. zu № 6. des Amtsblatts vom 6ten Februar 1856: Bekanntmachung der Königl. Regierung, landwirthschaftliche Abtheilung vom 25sten Januar 1856: Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise pro 1832/55 betr.

Außerordentliche Beilage № 5. zu № 13. des Amtsblatts vom 26sten März 1856: Bekanntmachung der Königl. Regierung, Abtheilung des Innern vom 11ten März 1856: Reglement über die Gewährung von Unterstützungen für Militair-Familien während des Kriegszustandes. (Vom 13ten August 1855.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Uebersicht

der in den Monaten April, Mai und Juni 1856 im Amtsblatt der Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach der Zeitfolge.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Außerordentliche Beilagen.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Uebersicht

der in den Monaten Juli, August und September 1856 im Amtsblat der Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach der Zeitfolge.

Datum.	№ d. Verfüg.	Inhalt.	№ d. Blatts.	Seite.
		Bekanntmachungen der Königl. Ministerien.		
17. März 1856.	178	Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen: Den Remonte-Ankauf pro 1856 betr.	33	169
15. Juli "	170	Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. In Vertretung: v. Pommer-Esche: Eine Abänderung des Reglements zum Postgesetze betr.	31	157
9. August "	191	Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. In Vertretung: v. Pommer-Esche: Die Versendung von gedruckten Ankündigungen und Anzeigen unter Streif- oder Kreuzband betr.	35	179
29. " "	206	Der Finanz-Minister. In Vertretung: Köhnemann: Die Wiedergewährung der Steuer-Vergütung für ausgehenden Branntwein betr.	37	199
16. Sept. "	217	Der Finanz-Minister v. Bodelschwingh: Die Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide ꝛc. bis Ende d. J. betr.	39	207
		Verordnung des Königl. Ober-Präsidiums.		
29. August "	218	Mit dem Reglement des Herrn Minister-Präsidenten v. Manteuffel: Für die Benutzung der Provinzial-Archive vom 28sten Mai 1856: Das Königl. Provinzial-Archiv zu Königsberg i. Pr. betr.	39	207
		Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.		
28. Nov. 1855.	174	Die Prüfungs-Termine für einjährige Freiwillige pro 1856 betreffend	32	161

Digitized by Google

Digitized by Google

Datum.	№ d. Verfüg.	Inhalt.	№ d. Blatts.	Seite.
18. Aug. 1856.	196	Eine Stereotyp-Ausgabe der heiligen Schrift betr.	35	183
18. „ „	199	Die Meldungen neu anziehender Personen betr.	36	188
19. „ „	197	Den Vieh- und Pferdemarkt in der Stadt Drengfurt betr.	35	183
22. „ „	198	(Königl. Regierungs-Haupt-Kasse.) Die Empfangnahme neuer Zins-Coupons eingelieferter Schuldverschreibungen betreffend	35	183
25. „ „	200	Verzeichniß der im diesjährigen Frühjahre und Sommer geprüften Schiffsführer und Steuermänner betr.	36	189
26. „ „	201	Mit der Instruktion des Justiz-Ministers, des Ministers des Innern und des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 1sten Juli 1856: über die Ausführung der Feldpolizei-Ordnung vom 1sten November 1847, nebst den dieselbe abändernden und ergänzenden Gesetzen, vom 1sten Juli d. J. betr.	36	193
26. „ „	202	Den Vieh- und Pferdemarkt in der Stadt Liebemühl betr.	36	196
1. Sept. „	207	Den Vieh- und Pferdemarkt in der Stadt Wormditt betr.	37	199
2. „ „	208	Die Verlegung des Vieh-, Pferde- und Krammarktes in Mehlauken betr.	37	199
4. „ „	209	Die Ausstellung von Zeugnissen über gemachte Seereisen für Militairpflichtige betr.	37	199
5. „ „	210	Den Ausbruch der Rinderpest in Polen betr.	37	201
5. „ „	212	Betrifft die mit Ausstellung der Pferde-Legitimationsatteste beauftragten Personen	38	204
11. „ „	213	Die Verlegung des Michaelismarktes in Barten betr.	38	204
11. „ „	214	Die Verlegung des Kram-, Vieh- und Pferdemarktes in Pobethen, Kreises Fischhausen, betr.	38	204
13. „ „	219	Die Verlegung des diesjährigen Michaelismarktes in Tapiau betreffend	39	209
17. „ „	220	Die Verlegung des nächsten Krammarktes in der Stadt Zinten betr.	39	210
18. „ „	221	Mit der Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 15ten September 1856: Gezogene Serien der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betreffend	39	210
19. „ „	222	Die Verlegung des nächsten Krammarktes in der Stadt Rastenburg betr.	39	210
19. „ „	223	Den Ausbruch der Rinderpest betr.	39	211
19. „ „	224	Mit der Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 8ten September 1856: Kündigung ausgelooster Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1853 und 1855 A	39	211

Digitized by Google

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Uebersicht

der in den Monaten Oktober, November und Dezember 1856 im Amtsblatt der Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach der Zeitfolge.

Datum.	№ d. Verfüg.	Inhalt.	№ d. Blatts.	Seite.
		Allerhöchste Kabinets-Ordre.		
22. Sept. 1856.	253	Sr. Königl. Majestät von Preußen Allergnädigster Landtags-Abschied für die im Jahre 1853 zum zwölften Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände des Königreichs Preußen, vom 22sten September 1856 . .	45	243
		Bekanntmachungen der Königl. Ministerien.		
30. Nov. .	277	Der Finanz-Minister v. Bodelschwingh: Den Vertrag zwischen Preußen ꝛc. und Bremen vom 26sten Januar 1856 wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse betr.	51	273
8. Dez. .	279	Der Minister des Innern v. Westphalen: Das Verbot der Zeitschrift: „Ernst Heiter" im Bereiche des Preußischen Staates betr.	52	275
		Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums.		
20. Sept. .	227	Der Landtags-Kommissarius, Ober-Präsident der Provinz Preußen, Wirkliche Geheime-Rath Eichmann: Die Eröffnung des Provinzial-Landtages in Königsberg betr.	40	216
8. Nov. .	261	Der Ober-Präsident der Provinz Preußen. In Vertretung v. Kotze: Wegen des Allerhöchst genehmigten Verbots der Einfuhr von rohen Rinderhäuten und allen übrigen Abfällen von Rindvieh, auf der Grenze der Provinz Preußen gegen Rußland und Polen . .	48	255

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Datum.	№ d. Verfüg.	Inhalt.	№ d. Blatts.	Seite.
18. Sept. 1856.	243	Der interimistische Direktor des Königl. Gewerbe-Instituts (gez.) Manger, Professor: Bekanntmachung wegen des diesjährigen Eintritts in die neu errichtete Muster-Zeichnen-Schule beim Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin	42	230
8. Okt. "	244	Der Provinzial-Steuer-Direktor v. Maassen: Verlorenes Dienstsiegel betr.	42	233
29. " "	256	Der Provinzial-Steuer-Direktor v. Maassen: Die Erhebung des Chausseegeldes in Perkuiken für nur 1½ Meilen betr.	45	249
17. Nov. "	264	Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen: Die Vernichtung ausgelooster und bezahlter Rentenbriefe betreffend	48	256
17. " "	265 272 276	Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen: Die Empfangnahme ausgelooseter Rentenbriefe betr.	48 49 50	257 265 269
17. " "	266	Der Provinzial-Steuer-Direktor v. Maassen: Die Chausseegeld-Erhebung bei Paterswalde betr. . .	48	257
19. " "	267	Der Provinzial-Steuer-Direktor v. Maassen: Mit der Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums vom 13ten November 1856: Nachtrag zu dem Regulativ vom 20sten November 1821 über die Behandlung des Waaren-Ein- und Ausgangs auf dem frischen Haff und zu der bezüglichen Bekanntmachung vom 21sten April 1856 .	48	257
24. " "	273	Der Provinzial-Steuer-Direktor v. Maassen: Die Einstellung der Erhebung des Eingangszolles von Getreide ꝛc. betreffend	49	265
27. " "	282	Königl. Regierung, Abtheilung des Innern, zu Gumbinnen: Die Wahl der Vorsteher und Abgeordneten für die Salzburger Hospital-Anstalt betr.	52	276
29. " "	275	Der Vorsitzende der Bezirks-Kommission für die klassifizirte Einkommen-Steuer, Regierungs-Vice-Präsident v. Kotze: Die Mitglieder der Bezirks-Kommission für die klassifizirte Einkommen-Steuer betr.	50	268

Digitized by Google

Außerordentliche Beilagen.

Außerordentliche Beilage № 9. zu № 42. des Amtsblatts vom 15ten Oktober 1856: Bekanntmachung der Königl. Regierung, die Geschäfts-Anweisung für die Schulvorstände im Regierungsbezirk Königsberg vom 29sten September 1856 betreffend.

Außerordentliche Beilage № 10. zu № 43. des Amtsblatts vom 22sten Oktober 1856: Bekanntmachungen der Königl. Regierung vom 7ten Oktober 1856, mit den Instruktionen vom 14ten Juli 1856 zur Ausführung des Gesetzes vom 14ten April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie, und vom 30sten Juli 1856 zur Ausführung des Gesetzes vom 14ten April 1856, betreffend die ländlichen Obrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie.

Außerordentliche Beilage № 11. zu № 48. des Amtsblatts vom 26sten November 1856: Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 20sten November 1856, die Eröffnung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie betreffend.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 1. Königsberg, Mittwoch den 2ten Januar 1856.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 7ten Dezember 1855 zu Berlin ausgegebene № 44. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4313. Zusatzvertrag zu dem Vertrage zwischen Preußen ud Großbritanien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung vom 13ten Mai 1846. Vom 14ten Juni; ratifizirt am 13ten August 1855.

" 4314. Allerhöchster Erlaß vom 17ten Oktober 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Flatower Kreis-Chaussee von der Schlochauer Kreisgrenze bei Pr. Friedland über Ruden auf Lobsens und Wirsitz bis zur Wirsitzer Kreisgrenze.

" 4315. Allerhöchster Erlaß vom 5ten November 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Creutzburg über Pitschen bis zur Schildberger Kreisgrenze in der Richtung auf Kempen.

Die am 17ten Dezember 1855 zu Berlin ausgegebene № 45. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4316. Allerhöchster Erlaß vom 25sten September 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen 1) von Conitz über Jacobsdorf bis zur Grenze mit dem Kreise Flatow in der Richtung auf Cammin, 2) von Conitz über Tuchel und Motilla-Mühle bis Monkuwarsk, 3) von Tuchel über Brunstplatz bis zum Bahnhofe Terespol, 4) von Conitz über Bruß bis zur Grenze des Kreises Berendt in der Richtung auf Berendt.

" 4317. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Conitzer Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 25sten September 1855.

" 4318. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 21sten November 1855 wegen der, von der Königl. Preußischen mit der Kurfürstlich Hessischen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung und Bestrafung der Feldfrevel in dem Grenzgebiete. Vom 1sten Dezember 1855.

" 4319. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, die Erneuerung der zwischen Preußen und Sachsen-Coburg-Gotha abgeschlossenen Militair-Durchmarsch- und Etappen-Konvention bis zum 1sten Januar 1867 betreffend. Vom 8ten Dezember 1855.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

№ 1.
Die Bewilligung einer Prämie bis zur Höhe von 100 Rthlr. für die Ermittelung eines Brandstifters betr.

Am 15ten Oktober 1854 wurden in Malga-Mühle, Kreises Neidenburg, drei Wirthschaftsgebäude ein Raub der Flammen und nachdem am 2ten Februar d. J. auch die Wassermühle niederbrannte, sind auch am 20sten November c. die neu erbauten Wirthschaftsgebäude wiederholt eingeäschert worden.

In allen drei Brandfällen liegt der Verdacht absichtlicher Brandstiftung vor, doch ist es bis jetzt nicht gelungen, den Brandstifter zu ermitteln.

Wir sichern daher demjenigen, welcher den Brandstifter in so weit ermittelt, daß derselbe zur gerichtlichen Untersuchung gezogen und eine Strafe gegen ihn verhängt werden kann, eine Prämie zu, welche nach Bewandniß der Umstände und der dabei an den Tag gelegten Mühewaltung bis auf Höhe von 100 Rthlr. abgemessen werden wird. Königsberg, den 26sten Dezember 1855.

Nachrichten.

Patent-Ertheilung.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 289. de dato Berlin, den 11ten Dezember 1855.)

Dem Gutsbesitzer Theodor Baron von Gilgenheimb-Weidenau, gegenwärtig in Brüssel, ist unter dem 7ten Dezember 1855 ein Patent:

auf eine Bodenkultur-Maschine, soweit sie durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesen ist, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Dem seitherigen Gefängniß- und Hilfsprediger zu Elbing Adolf Alexander Rudolf Zaabel ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Mehlsack, in der Diözese Heilsberg, verliehen worden.

Die durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigte Pfarrstelle in Gr. Kellen, Kreises Rössel, ist dem bisherigen Hof-Kaplan in Frauenburg Augustin Herrmann verliehen worden.

Der Lehrer Carl Ferdinand Klein in Wehlau ist zum Lehrer an der Dreherschen Stiftsschule daselbst von der Administration der Stiftung berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem bisherigen interimistischen Förster Carl August Eichler ist die Försterstelle zu Lypnick, Forstreviers Corpellen, nach zurückgelegter Probezeit vom 1sten Dezember c. ab, definitiv übertragen.

Die Waldwärterstelle zu Berzischken, Oberförsterei Klooschen, ist interimistisch dem Kriegsreserve-Jäger Conrad übertragen.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 1.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 2. Königsberg, Mittwoch den 9ten Januar 1856.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

№ 2. Die Entschädigung für die durch die Rindviehpest herbeigeführten Verluste betr.

Aus Veranlassung des Ausbruchs der Rindviehpest in einzelnen Gegenden der Provinz bringe ich zur Beseitigung von Zweifeln wegen der Entschädigung für die durch die Seuche herbeigeführten Verluste, auf den Grund der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen (des Viehsterbe-Patents vom 2ten April 1803, des Allerhöchsten Landtags-Abschiedes vom 3ten Mai 1832, der Verordnung vom 30sten Juni 1841 und der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 22sten Juni 1845) Nachstehendes zur Kenntniß der betheiligten Eingesessenen:

1. Für das an an der Rindviehpest gefallene Vieh wird dem Eigenthümer keine Entschädigung gewährt.

2. Für erkranktes und auf polizeiliche Anordnung getödtetes Vieh erhält der Eigenthümer ein Drittel des Werths vergütet, welchen das Vieh vor der Erkrankung gehabt hat.

Diese Vergütung wird gezahlt

a) aus der betreffenden Kreiskommunalkasse, wenn die Rindviehpest noch nicht festgestellt war und die Tödtung zur Ausmittelung der Krankheit erfolgt ist;

b) aus Königl. Kassen, wenn die Krankheit bereits erkannt war, und die Tödtung zur Hemmung und Unterdrückung der Seuche erfolgt ist.

3. Für das in gesundem Zustand nach gesetzlicher Vorschrift zur Ausmittelung, Hemmung oder Unterdrückung der Rindviehpest zufolge obrigkeitlicher Anordnung getödtete Vieh wird der volle Werth, jedoch nur innerhalb der für die einzelnen Kreise und die bestimmten Gattungen von Rindvieh nach den Vorschlägen der Kreisstände in den Jahren 1846 und 1847 festgesetzten höchsten und niedrigsten Sätze vergütet. Diese Entschädigungen haben sämmtliche Besitzer von Rindvieh zu leisten, mit der Maaßgabe jedoch, daß zu dem Zweck die Viehbesitzer in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen zu einem, und die in den Regierungsbezirken Danzig und Marienwerder zu einem zweiten Verbande vereinigt sind.

Königsberg, den 27sten Dezember 1855.

Der Oberpräsident der Provinz Preußen, Wirkliche Geheime Rath Eichmann.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

№ 3. Die Arznei-Taxe pro 1856 betreffend. 185/12 I.

Den Apothekern unseres Departements wird hiemit bekannt gemacht, daß für das Jahr 1856 eine neue Arznei-Taxe erschienen und in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu beziehen ist.

Königsberg, den 29sten Dezember 1855.

b Nach-

Digitized by Google

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche zu Löwenstein, Kreises Gerdauen, ist aus Veranlassung der diesjährigen General-Kirchen- und Schulvisitation von einem dortigen Wirthspaare ein rothtuchener Altarbezug, geschmückt mit einem von Goldfäden gestickten Kreuze, von einem andern Wirthspaare dortselbst ein Paar große weiße Altarlichte, und zur diesjährigen Gedächtnißfeier der Verstorbenen ein schwarztuchener Altar-Bezug, dessen Kosten theils durch freiwillige Beiträge, theils durch Sammlungen aufgebracht sind, geschenkt worden.

Ferner sind der Kirche zu Deutsch Crottingen, Kreises Memel, von einem Gemeindegliede nach dem Tode seines Sohnes 2 neusilberne Armleuchter und 6 Stearinkerzen zum Brennen während der Adventszeit, zum Geschenk gemacht.

Den durch diese Gaben bethätigten kirchlichen Sinn, bringen wir hierdurch gern zur öffentlichen Kenntniß.

Personal-Chronik.

Der Gerichts-Assessor Schultz ist zum Kreisrichter beim Kreisgerichte zu Memel mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Prökuls ernannt.

Der bisherige Appellationsgerichts-Auskultator Baron v. Hüllessem ist zum Regierungs-Referendarius ernannt.

Der bisherige Appellationsgerichts-Auskultator Anton Theodor Louis Briehm ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt.

Der Lehrer August Julius Dagott in Pr. Holland ist zum vierten Lehrer an der Stadtschule daselbst vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem Lehrer Julius Stutzkeit zu Rössel ist die erledigte Kantor und erste Lehrerstelle bei der evangelischen Kirche und Schule daselbst von der Königl. Regierung zu Königsberg i. Pr. verliehen worden.

Die einstweilen für den Forstbelauf Stablack, Oberförsterei Pr. Eylau, gebildete besondere Forst-Unter-Rezeptur ist dem Gutsbesitzer Herrn Herold in Stablack übertragen.

Dem bisherigen interimistischen Förster Friedrich Lange ist die Försterstelle zu Friedrichsfelde, Forstreviers gleichen Namens, nach zurückgelegter Probezeit vom 1sten Januar 1856 ab, definitiv übertragen.

Der bisherige Kanzlei-Diätarius August Pöß ist zum Kanzlisten bei dem Königl. Provinzial-Schul-Kollegium zum Königsberg ernannt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 2. und die außerordentliche Beilage № 1., enthaltend Bekanntmachung der Königl. Regierung, Abtheilung des Innern, vom [illegible]5sten Dezember 1855: Zusammenstellung der Bestimmungen und Anleitungen, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in dem Provinzial-Verband des „Königreichs Preußen“.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage № 1.

zu Nro. 2. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Im Auftrage Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern bringen wir die nachfolgende Zusammenstellung der Bestimmungen und Anleitungen, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in dem Provinzial-Verbande des „Königreichs Preußen", zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 25sten Dezember 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Zusammenstellung der Bestimmungen und Anleitungen, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in dem Provinzial-Verbande des „Königreichs Preußen".

Zur besseren Uebersicht der das ländliche Gemeindewesen in dem Provinzial-Verbande des „Königreichs Preußen" betreffenden wichtigeren bestehenden Normen;

ferner zur Anleitung für die weitere Ausbildung der vorhandenen Gemeinde-Verfassungen vermöge der den Landgemeinden zustehenden Autonomie;

sowie zur näheren Anweisung wegen Ausübung des Aufsichtsrechts über dieselben;

hat auf den Grund des nach dem Gesetze vom 24sten Mai 1853 (Gesetzsamml. S. 238.) fortdauernden älteren Rechtszustandes, so lange und in soweit derselbe nicht durch das in Art. 3. vorbehaltene Gesetz Abänderungen erfährt, nachstehende Zusammenstellung, unbeschadet der darin nicht berührten noch in Kraft befindlichen Vorschriften, zu dienen. (Vergl. Instruktion vom 5ten Juni 1853 zu dem Gesetze vom 24sten Mai 1853 und Circular-Reseript vom 15ten Februar 1855, Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung 1853 S. 116. und 1855 S. 45.)

§. 1.

Korporationsrechte der Dorfgemeinden.

Dorfgemeinden haben die Rechte der öffentlichen Korporationen. (§. 19. Tit. 7. Thl. II. des Allg. Landr. und Tit. 6. ebendaselbst.)

§. 2.

Gemeinde-Versammlung.

Die Gemeinde-Versammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern. (§§. 9. und folgende und §. 19. der gegenwärtigen Zusammenstellung.)

Die nicht stimmberechtigten Einwohner des Gemeindebezirks können an den die Gemeinde-Angelegenheiten betreffenden Rechten und Pflichten nur in soweit Theil nehmen, als dieselben nicht durch das Stimmrecht bedingt sind. (Vergl. §. 44. Tit. 7. Thl. II. des Allg. Landr. und §. 29. der gegenwärtigen Zusammenstellung.)

Digitized by Google

§. 3.

Gutsbezirke.

Für den Bereich eines selbstständigen Gutsbezirks oder eines großen geschlossenen Waldgrundstücks ist der Gutsbesitzer zu den Pflichten und Leistungen verbunden, welche den Gemeinden für den Bereich eines Gemeindebezirks im öffentlichen Interesse gesetzlich obliegen. (Vergl. §. 5. des Gesetzes vom 31sten Dezember 1842, Gesetzsamml. Nr. 2318.; §. 2. der Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853, Gesetzs. Nro. 3763.; Circular-Rescript vom 13ten März 1840; Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung 1840 S. 61.)

§. 4.

Diese im öffentlichen Interesse dem Gutsbesitzer nach §. 3. obliegenden Lasten können in Gemäßheit der Gesetze vom 3ten Januar 1845 und 24sten Mai 1853 bei Zertheilung der zu einem Gutsbezirke gehörigen Grundstücke, oder Gründung neuer Ansiedelungen innerhalb desselben auf Feststellung der Regierung, nach Anhörung der Betheiligten, auch den übrigen selbstständigen Grundbesitzern des Gutsbezirks antheilig mit auferlegt werden. (Vergl. §§. 7. Nr. 1. und folgende, 25. und folgende des Gesetzes vom 3ten Januar 1845, Gesetzsamml. S. 25.; §. 12. des Gesetzes vom 24sten Mai 1853, Gesetzsamml. S. 241.; §. 7. der gegenwärtigen Zusammenstellung.)

§. 5.

Gemeinschaften zwischen den Gütern und Gemeinden zu besonderen Zwecken.

Gemeinschaften zwischen den Gütern, großen geschlossenen Waldgrundstücken, und Gemeinden für einzelne und bestimmte Zwecke im öffentlichen Interesse, z. B. für die Armenpflege, das Feuerlöschwesen, bestehen unbeschadet der sonstigen Selbstständigkeit der Güter, Waldgrundstücke und Gemeinden, und können sich ferner unbeschadet derselben bilden. (Vergl. §§. 6. und 7. des Gesetzes vom 31sten Dezember 1842, Gesetzsamml. Nr. 2318.; Circular-Rescript vom 13ten März 1840; Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung 1840 S. 61.)

§. 6.

Rechtsverhältnisse anderer selbstständigen Verbände.

Die selbstständigen Verbände in Ansehung der Parochial-Verhältnisse der Schulen, des Deichwesens u. s. w. unterliegen den darüber bestehenden besonderen gesetzlichen Vorschriften.

§. 7.

Bestandtheile der Gemeinde- und Gutsbezirke. Veränderung derselben.

Den ländlichen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk bilden alle diejenigen Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben.

Einzelne Besitzungen, als: Mühlen, Krüge, Schmieden u. s. w., welche weder zu einer Gemeinde gehören, noch auf Trennstücken von Domainen oder Rittergütern angelegt sind, sollen nach Anordnung der Landespolizei-Behörde (Regierung) in Beziehung auf alle Kommunal-Verhältnisse mit einer Gemeinde vereinigt werden (§. 8. des Gesetzes vom 31sten Dezember 1842, Gesetzsamml. Nr. 2318.).

In Fällen der Zertheilung von Grundstücken und Gründung neuer Ansiedelungen kann die Abtrennung einzelner Grundstücke von einem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbesitze und deren Vereinigung mit einem angrenzenden andern, mit Genehmigung der Regierung und unter deren Festsetzung des Regulirungsplans, ingleichen die Bildung

Digitized by Google

bung eines selbstständigen Gemeinde- oder Gutsbezirks aus solchen Trennstücken, Abbauen oder Kolonien mit landesherrlicher Genehmigung erfolgen, wenn die betheiligten Gemeinden und die betheiligten Gutsbesitzer darin einwilligen. In Ermangelung der Einwilligung aller Betheiligten kann eine Veränderung dieser Art in den Gemeinde- und Gutsbezirken bei vorkommender Zertheilung von Grundstücken und Gründung neuer Ansiedelungen nur in dem Falle, wenn die Veränderung zur Abwendung von Nachtheilen für das gemeine Wohl, oder zur gehörigen Erreichung des Zwecks der Kommunal-Einrichtungen im öffentlichen Interesse als nothwendiges Bedürfniß sich ergiebt, nach Vernehmung der Betheiligten und des Kreistags stattfinden. (§. 6. Nr. 4. des Gesetzes vom 31sten Dezember 1842, Gesetzsamml. Nr. 2318; §§. 7. Nr. 1. und folgende, §§. 19. und folgende; §§. 25. und folgende, §§. 31. und 32. des Gesetzes vom 3ten Januar 1845, Gesetzsamml. S. 25., Gesetz vom 24sten Mai 1853, Gesetzsamml. S. 241; §§. 186 — 188. u. 191. Tit. 6. Thl. II. des Allg. Landr.).

Ist die Vereinigung von Trennstücken eines Gutsbezirks mit einem Gemeindebezirk vor Verkündigung des Gesetzes vom 31sten Dezember 1842 auch nur ohne Widerspruch der Betheiligten wirklich in Ausführung gekommmen, so behält es dabei jedenfalls sein Bewenden. (§. 6. Nr. 3. des Gesetzes vom 31sten Dezember 1842, Gesetzsamml. Nr. 2318.).

Liegt der Fall einer Zertheilung von Grundstücken, beziehungsweise Gründung neuer Ansiedelungen nicht vor, so kann die Abtrennung einzelner Grundstücke von einem Gemeindebezirke und deren Vereinigung mit einem angrenzenden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke nur dann stattfinden, wenn außer den betheiligten Gemeinden und dem betheiligten Gutsbesitzer auch die Eigenthümer jener Grundstücke darin einwilligen.

Eine jede Veränderung in den Gemeinde- oder Gutsbezirken ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Uebrigens wird die Bestimmung in §. 8. des Gesetzes vom 3ten Januar 1845 nicht berührt, wonach in Ansehung der Theilungen von Grundstücken, welche bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen oder Ablösungen vorkommen, die Regulirung der im §. 7. zu 1. und 2. dieses Gesetzes bezeichneten Verhältnisse den Auseinandersetzungs-Behörden nach Maaßgabe der darüber bestehenden Vorschriften verbleibt. (Vergl. auch §. 96. des Gesetzes vom 2ten März 1850, Gesetzsamml. S. 77.).

§. 8.

Orts-Statuten. (Dorf-Ordnungen.)

Ueber die besondere Verfassung eines Orts oder einen Theil derselben können Aufzeichnungen erfolgen, welche das Orts-Statut (Dorf-Ordnung) bilden.

Gegenstände eines solchen Statuts sind:

1. Aufzeichnung der zu Recht bestehenden Orts-Observanzen und Gewohnheiten unter Berücksichtigung der einschlagenden Festsetzungen in den Regulirungs-, Separations- und Parzellirungs-Rezessen;

A*

2. Fest-

Digitized by Google

2. Festsetzungen über solche Angelegenheiten der Gemeinde, so wie über solche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, die in den bestehenden allgemeinen Vorschriften den Orts-Statuten und lokalen besonderen Anordnungen überlassen sind, oder sonst hergebrachtermaßen in der Befugniß der Gemeinden zur Bestimmung über ihre eigenthümlichen Verhältnisse und Einrichtungen beruhen. (Autonomie.)

Das Statut ist von der Gemeinde durch Gemeindebeschluß unter Leitung des Landraths und unter Mitwirkung und Zustimmung der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit (Gutsherrschaften, Domainen-Aemter u. s. w.) aufzustellen, und bedarf der Genehmigung der Regierung, welche nach vorgängiger Begutachtung durch den Kreistag zu ertheilen ist, insofern dasselbe rechtsgültig zu Stande gekommen ist, dem Bedürfnisse einer urkundlichen und klaren Feststellung entspricht und nichts Gesetzwidriges oder Nachtheiliges für das Gemeinde-Interesse oder das Staatswohl enthält.

(Vergl. §. III. des Publikations-Patents zum Allgemeinen Landrecht vom 5ten Februar 1794; §. 4. der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht; §§. 26., 30., 33., 51. und fol., Tit. 6. §§. 19., 31., 39. und 72., Tit. 7. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts; §. 2. des Patents vom 9ten November 1816, Gesetzsamml. S. 217.; Regierungs-Instruktion vom 23sten Oktober 1817, Gesetzsamml. S. 248., und vom 31sten Dezember 1825, Gesetzsamml. pro 1826 S. 7.; Ministerial-Rescript vom 20sten Juli 1839, v. Kampts Annalen 1839 S. 138.).

§. 9.

Stimmrecht. Die Theilnahme an dem Stimmrecht und die Art der Ausübung desselben in der Gemeinde-Versammlung wird durch die bestehende Ortsverfassung bestimmt.

§. 10.

Wer in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der bürgerlichen Ehre verlustig geworden (§. 12. des Strafgesetzbuchs, Gesetzsamml. pro 1851 S. 101.), verliert dadurch auch das Stimmrecht und die Befähigung, dasselbe zu erwerben. Wem durch rechtskräftiges Erkenntniß die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt ist (§. 21. ebendaselbst), der ist auch während der dafür in dem Erkenntnisse festgesetzten Zeit von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.

§. 11.

Ergiebt sich das Bedürfniß einer weiteren Regelung und Feststellung des Stimmrechts, weil

die Ortsverfassung dunkel oder zweifelhaft ist, oder sonst in Ansehung der Theilnahme am Stimmrechte ein wesentlicher Mangel, namentlich ein erhebliches Mißverhältniß mit Rücksicht auf die Theilnahme an den Lasten der Gemeinde besteht,

so kann eine Ergänzung der Ortsverfassung im Wege statutarischer Festsetzung (§. 8.) erfolgen.

Bei diesen statutarischen Festsetzungen können folgende Normen (§§. 12., 13., 14.), in soweit sich dieselben an die ursprünglichen Ortsverfassungen, deren Entwickelungsgang und

Digitized by Google

und die hierbei hervorgetretenen veränderten Verhältnisse und Bedürfnisse anschließen, zur Anleitung dienen.

§. 12.

Nur solche Personen, welche einen eigenen Hausstand haben und außerdem mit einem Grundstücke im Gemeinde-Bezirke angesessen sind, dürfen zur Theilnahme an dem Stimmrecht verstattet werden.

§. 13.

Befindet sich ein zur Ausübung des Stimmrechts befähigendes Grundstück im Besitze einer Frauensperson, oder in dem einer unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehenden Person, und entbehrt dieselbe nicht der bürgerlichen Ehre, so findet die Ausübung des Stimmrechts durch Stellvertreter dahin statt, daß eine Ehefrau durch ihren Ehemann, eine unverheirathete oder verwittwete Frauensperson durch einen zur persönlichen Ausübung des Stimmrechts befähigten Grundbesitzer der betreffenden, oder in dessen Ermangelung der nächstfolgenden Klasse, eine unter väterlicher Gewalt stehende Person durch den Vater, und eine unter Vormundschaft stehende Person durch den Vormund vertreten werden kann.

Der Ehemann, Vater und Vormund müssen, um zu dieser Stellvertretung befugt zu sein, abgesehen von dem Erfordernisse des Grundbesitzes, den Wohnsitz im Gemeinde-Bezirk haben, oder, wenn letzteres nicht der Fall ist, einem stimmberechtigten Grundbesitzer der betreffenden, oder in dessen Ermangelung, der nächstfolgenden Klasse die Vertretung übertragen.

Ebenso können sich die Grundbesitzer, die nicht im Gemeindebezirke wohnen, sowie juristische Personen durch einen stimmberechtigten Grundbesitzer ihrer, oder in dessen Ermangelung durch ein Mitglied der nächstfolgenden Klasse, oder durch die Nießbraucher oder Pächter der betreffenden Grundstücke vertreten lassen.

§. 14.

1. Jeder Besitzer eines mit Gespann versehenen Grundstücks, welcher sich von dem Ertrage desselben selbstständig ernährt (Hofwirth), übt eine Einzelstimme aus (Virilstimme).

Das Orts-Statut kann nähere Bestimmungen darüber treffen, inwiefern die mit einem solchem Grundstücke bisher verbundene Einzelstimme im Falle einer Veränderung desselben durch Zerstückelung verloren geht.

Befinden sich in einer Gemeinde Grundstücke, welche die übrigen an Werth und Größe erheblich übersteigen, so kann den Besitzern von Grundstücken dieser Art eine größere Anzahl von Stimmen beigelegt werden.

2. Diejenigen Grundbesitzer, deren Grundstücke den vorstehenden Erfordernissen zur Ausübung von Einzelstimmen nicht entsprechen, können in der Gemeinde-Versammlung Gesammtstimmen (Kollektivstimmen) führen. Sie üben das Stimmrecht in der Gemeinde-Versammlung durch Abgeordnete aus, welche sie aus ihrer Mitte auf 6 Jahre wählen.

Sind in einer Gemeinde nur Grundbesitzer der zweiten Klasse vorhanden, so sind dieselben zur Führung von Einzelstimmen befugt.

Die

Digitized by Google

Die Zahl der Abgeordneten der unter № 2. aufgeführten Grundbesitzer wird nach den örtlichen Verhältnissen, unter billiger Berücksichtigung der Anzahl der zu Gesammtstimmen berechtigten Grundbesitzer, des Werths und Umfangs ihres Grundbesitzes im Verhältniß zu dem Areal der größeren Grundbesitzer oder der von ihnen zu entrichtenden direkten Steuern, mit Ausnahme der Steuer für den Gewerbetrieb im Umherziehen, bestimmt; sie darf jedoch die Zahl der zu Einzelstimmen berechtigten Grundbesitzer in der Regel nicht übersteigen.

3. Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer bleiben in dem bisherigen Umfange von dem Stimmrechte ausgeschlossen.

§. 15.

Gelingt es nicht, durch statutarische Festsetzung vorhandene Dunkelheiten, Zweifel oder andere wesentliche Mängel in der Ortsverfassung hinsichtlich des Stimmrechts zu beseitigen (§. 11.), so kann die Regierung auf Anlaß von Streitigkeiten oder Beschwerden, zur Abhülfe der Dunkelheiten oder Zweifel, nach Vernehmung der Betheiligten und der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit auf das Gutachten des Landraths deklaratorische Entscheidung treffen, oder bei anderen wesentlichen Mängeln in der Ortsverfassung interimistisch die zur gehörigen Erreichung des Zwecks des Kommunalverbandes oder Abwendung von Nachtheilen für das gemeine Wohl erforderlichen Anordnungen, nach Anhörung der Betheiligten, der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit, des Landraths und des Kreistags, bis dahin erlassen, daß eine zweckdienliche statutarische Festsetzung zu Stande kommt. Bei diesen Entscheidungen, beziehungsweise interimistischen Anordnungen sind die in §§. 12. 13. und 14. gegebenen Anleitungen ebenfalls zu benutzen. (Vergl. §§. 35. und 191. Tit. 6. Th. II. des Allg. Landr., № 6. des Ministerial-Rescripts vom 20sten Juli 1839, von Kamptz Annalen 1839, S. 138.)

§. 16.

Auch in Fällen der Zertheilung von Grundstücken und Gründung neuer Ansiedelungen, beziehungsweise Bildung neuer Kolonien und Gemeinden, sind die in §§. 12., 13. und 14. bezeichneten Anleitungen in Ansehung der Theilnahme an dem Stimmrecht bei Errichtung der Regulirungs-Pläne durch die Behörden zu beachten.

Erst nach erfolgter definitiver oder interimistischer Regulirung der Verhältnisse sind die Erwerber von Trennstücken oder Besitzer neuer Ansiedelungen befugt, das mit denselben verbundene Stimmrecht auszuüben.

(Vergl. §. 6. № 4. des Gesetzes vom 31sten Dezember 1842, Gesetzsamml. № 2318; §. 7. № 1. und folg.; §§. 19. und folg.; §§. 24., 25. und folg.; §§. 31. und 32. des Gesetzes vom 3ten Januar 1845, Gesetzsamml. S. 25.; Gesetz vom 24sten Mai 1853, Gesetzsamml. S. 241.).

§. 17.

Wahrnehmung der Gemeinde-A. gelegenheiten durch Bevollmächtigte (Gemeinde-Deputirte).

Die Gemeinde kann zur Erledigung vorübergehender einzelner Aufträge sowie zur Wahrnehmung gewisser Geschäftszweige, deren Ausführung durch Bevollmächtigte üblich, nothwendig oder zweckmäßig ist, Bevollmächtigte (Deputirte) erwählen und denselben besondere Instruktion oder Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde ertheilen.

§. 18.

Digitized by Google

§. 18.

Durch Beschlußnahme einer Gemeinde, in welcher die Gesammtzahl der persönlich stimmberechtigten Mitglieder, auch unter Berücksichtigung ihrer etwaigen Verminderung durch Kollektivstimmen (§. 14. № 2.) sich für eine zweckmäßige Behandlung der Geschäfte, selbst mit Hülfe von Deputirten für einzelne Geschäftszweige (§. 17.) erfahrungsmäßig als zu groß erwiesen hat, kann mit Genehmigung der Regierung die dauernde und vollständige Wahrnehmung der äußeren und inneren Korporationsrechte an Stelle der Gemeinde-Versammlung gewählten Gemeinde-Repräsentanten (Gemeinde-Verordneten) übertragen werden, vorbehaltlich der Wiederaufhebung dieser Einrichtung, sobald sich dieselbe nicht mehr als Bedürfniß oder zweckmäßig herausstellt. Ueber die Ertheilung der Genehmigung hat jedoch die Regierung zuvor bei dem Ober-Präsidenten anzufragen und den Kreistag zu vernehmen. Gemeinde-Repräsentanten (Gemeinde-Verordnete).

Das in diesem Falle jedesmal in Gemäßheit des §. 8. zu errichtende und durch das Amtsblatt bekannt zu machende Statut enthält die erforderlichen näheren Festsetzungen, namentlich wegen der Gesammtzahl und Wahlperiode der Gemeinde-Repräsentanten, der etwaigen Klasseneintheilung der Wähler, der hierbei aus jeder Klasse zu wählenden Zahl der Gemeinde-Repräsentanten, wegen der Wahlordnung und wegen Feststellung der Vollmacht und Instruktion zur Vertretung der Gemeinde.

(§. 26.; §§. 30. und folgende; §§. 114. und folgende; §§. 117., 120., 125., 130., 132. und 136. Tit. 6. Th. II. des Allg. Landr.)

Bei der Ausstellung von Prozeß-Vollmachten kommen die Vorschriften in §§. 40. bis 42. Tit. 3. Th. I. der Allg. Gerichts-Ordnung und des §. 47. des Anhangs zu derselben zur Anwendung. Form der Prozeß-Vollmachten

§. 19.

Die Gemeinde-Versammlung hat über die Gemeinde-Angelegenheiten zu beschließen, soweit solche nicht von dem Schulzen (Gemeinde-Vorsteher, Dorfrichter) allein wahrzunehmen sind. Gemeinde-Beschlüsse.

Die gefaßten Beschlüsse auszuführen hat die Gemeinde keine Befugniß. Die Ausführung steht dem Schulzen zu.

Dem Schulzen kommt es zu, bei nöthigen Berathschlagungen die Gemeinde zusammenzurufen, die Versammlung zu dirigiren und den Schluß nach der Mehrheit der Stimmen abzufassen.

Ist bei der Einladung zur Versammlung zugleich der Gegenstand der Berathschlagung angezeigt worden, so können die erscheinenden Mitglieder, ohne Rücksicht auf ihre Anzahl, einen gültigen Schluß fassen.

Ist aber eine solche ausdrückliche Bekanntmachung des Gegenstandes der Berathschlagung nicht geschehen, so müssen wenigstens zwei Drittel der Mitglieder gegenwärtig sein, wenn ein Schluß zu Stande kommen soll. (§§. 46. und 52. Tit. 7., §§. 51. und folgende Tit. 6. Th. II. des Allg. Landr.; vergl. auch §. 85. der Verordnung vom 20sten Juni 1817, Gesetzsamml. S. 175.)

Hinsichtlich der Art und Weise der Zusammenberufung der Gemeinde und Bekanntmachung des Gegenstandes der Berathung bewendet es bei dem ortsüblichen Verfahren.

Das

Digitized by Google

Das ortsübliche Verfahren kann in dem Orts-Statute näher bezeichnet, nöthigenfalls durch statutarische Anordnung abgeändert werden.

Schriftliche Gemeindebeschlüsse werden, mit Anführung der dabei gegenwärtig gewesenen Gemeinde-Mitglieder, durch den Schulzen, die ihm beigeordneten Schöppen (Gerichtsmänner) und mindestens drei andere angesessene Mitglieder, welche dazu von der Gemeinde zu wählen sind, jedenfalls aber auch durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder mit Einschluß des Schulzen und der Schöppen, gültig vollzogen. (Vergl. §. 52. Tit. 7. Th. II. des Allg. Landr.)

§. 20.

Hat die Gemeinde einen Beschluß gefaßt, welcher ihre Befugnisse überschreitet, die Gesetze oder das Gemeinde-Interesse oder das Staatswohl verletzt, so hat der Schulze von Amtswegen oder auf Geheiß der gutsherrlichen Ortsobrigkeit die Ausführung einstweilen zu beanstanden, und dem Landrathe über den Gegenstand des Beschlusses zur Belehrung der Gemeinde oder Einholung der weiteren Verfügung der Regierung sofort Anzeige zu erstatten.

Hält eine Klasse von Gemeindegliedern sich durch einen Gemeindebeschluß in ihrem Interesse verletzt, so ist sie, vorbehaltlich des Rechtsweges in den dazu geeigneten Fällen, befugt, die Entscheidung der Regierung durch Vermittlung des Landraths nachzusuchen; die Ausführung des Gemeindebeschlusses bleibt alsdann, mit Ausnahme dringender Fälle, bis zum Eingange dieser Entscheidung ausgesetzt. Der Landrath kann vor Einholung der Entscheidung der Regierung durch wiederholt veranlaßte Berathung eine Vereinigung versuchen.

§. 21.

Ernennung und amtliche Verhältnisse des Schulzen und der Schöppen.

Der Schulze wird von der Gutsherrschaft (gutsherrliche Ortsobrigkeit) ernannt, die aber dazu ein angesessenes Mitglied aus der Gemeinde, so lange es darunter an einer mit den erforderlichen Eigenschaften versehenen Person nicht ermangelt, bestellen muß (§. 47. Tit. 7. Th. II. des Allg. Landr.).

Fehlt es an einem geeigneten angesessenen Mitgliede in der Gemeinde, so ist, bis sich ein solches findet, eine unangesessene Person mit der Verwaltung des Schulzenamts, und zwar nur widerruflich, zu beauftragen.

§. 22.

Ist das Schulzenamt mit dem Besitze eines bestimmten Guts (Lehn- oder Erbschulzen-Gut) verbunden, so muß der neue Besitzer eines solchen Guts vor Antritt seines Amts der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit zur Prüfung und Bestätigung vorgestellt werden.

Dieselbe ist, wenn es ihm an den erforderlichen Eigenschaften und Fähigkeiten fehlt, einen Stellvertreter zu ernennen berechtigt.

(§§. 48. und 49. ebendaselbst.)

§. 23.

Wer zum Schulzenamte bestellt werden soll, muß des Lesens und Schreibens kundig und von untadelhaften Sitten sein.

(§. 51. ebendaselbst.)

§. 24.

Digitized by Google

§. 24.

Die Unstatthaftigkeit der Konzessionirung von Ortsschulzen zum Betriebe der Schankwirthschaft ist als Regel festzuhalten. (Ministerial-Reskript vom 5ten Dezember 1846, Ministerial-Blatt S. 485., und vom 10ten März 1847, Ministerial-Blatt S. 64.)

§. 25.

Dem Schulzen sind von der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit wenigstens zwei Schöppen oder Gerichtsmänner, welche, so viel als möglich, angesessene Wirthe und Leute von unbescholtenem Rufe und untadelhaften Sitten sein müssen, beizuordnen. Ueber die Ernennung sowol des Schulzen als der Schöppen ist dem Landrathe sofort Anzeige zu erstatten.

Der Schulze, wie auch die Schöppen, sind dem Staate, der Herrschaft, sowie der Gemeinde zur getreuen Besorgung ihrer Amts-Angelegenheiten, in Gegenwart der letzteren eidlich zu verpflichten. (Vergl. §§. 73. und 74. Tit. 7. Thl. II. des Allg. Landr.)

Diese Vereidigung findet auch bei den Stellvertretern für nicht qualifizirte Lehn- und Erbschulzen statt.

Die über die Eidesleistung aufzunehmende Verhandlung ist, insofern die zu gewährenden Emolumente nur die Entschädigung für Auslagen und sonstigen Dienstaufwand bilden, stempelfrei.

§. 26.

Das von der Behörde ihm aufgetragene Schulzen- und Schöppenamt kann ein Mitglied der Gemeinde nur aus solchen Gründen ablehnen, die ihn von der Uebernahme einer Vormundschaft entschuldigen würden. (§. 75. Tit. 7. Th. II. des Allg. Landr.; Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16ten April 1823, v. Kamptz Annal. Bd. 7. S. 317.)

Weigert sich ein Mitglied der Gemeinde ohne gesetzlichen Grund, das ihm aufgetragene Schulzen- und Schöppenamt anzunehmen oder gehörig fortzusetzen, so kann es nöthigenfalls dazu mit Zwangsmitteln angehalten werden.

Inhaber der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit können in Gemeinden, über welche dieselbe sich erstreckt, ein Schulzen- oder Schöppenamt nicht übernehmen.

§. 27.

Die Pflicht der Schöppen ist, dem Schulzen in seinen Amtsverrichtungen beizustehen. In Abwesenheit oder bei Verhinderungen desselben vertreten sie seine Stelle.

In Fällen, wo der Schulze seine Pflichten zu beobachten unterläßt, sind die Schöppen bei Vermeidung gleicher Verantwortung, ihr Amt zu thun oder der Obrigkeit die nöthige Anzeige zu machen, verpflichtet. (§§. 76—78. Tit. 7. Th. II. des Allg. Landr.)

§. 28.

Der Schulze verwaltet die Gemeinde-Angelegenheiten, beaufsichtigt die im Dienste der Gemeinde stehenden Personen, ist in allen polizeilichen Angelegenheiten Organ und Hülfsbehörde der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit, und hat alle örtlichen Geschäfte der allgemeinen Verwaltung, insofern nicht andere Behörden dazu bestimmt sind, auszuführen. Der Schulze hat hiernach für die gehörige Bekanntmachung und Befolgung der Gesetze, Verordnungen und obrigkeitlichen Verfügungen zu sorgen. (Vergl. §§. 46., 52.—71. und 73. ebendaselbst, auch §§. 19., 20., 40., 46., 47., 58. und 59. der gegenwärtigen Zusammenstellung.)

Digitized by Google

§. 29.

Der Schulze und die Schöppen haben auch die Mitüberwachung der Interessen und Obliegenheiten der nicht stimmberechtigten Einwohner des Gemeindebezirks in Bezug auf die Communal-Angelegenheiten gewissenhaft wahrzunehmen.

§. 30.

Die Schulzen und Schöppen machen zusammen die Dorfgerichte aus. (Vergl. §§. 79. und folgende Tit. 7. Th. II. des Allg. Landr.)

§. 31.

Gegen diejenigen, welche den amtlichen Anordnungen des Schulzen die gebührende Folgeleistung verweigern, kann derselbe Geldstrafe bis zu Einem Taler, als Executionsmittel, nach vorgängiger Androhung, verfügen und nöthigenfalls zwangsweise einziehen. Es fließen diese Strafgelder zur Gemeindekasse. (Vergl. auch §. 47. der gegenwärtigen Zusammenstellung.)

Beleidigungen und Widersetzlichkeiten gegen den Schulzen werden mit Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis zu 2 Jahren bestraft. (Vergl. §. 102., §. 89. des Strafgesetzbuchs, Gesetzsamml. pro 1851 S. 101.)

Nach Maaßgabe der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 27sten November 1854 ist gestattet, daß die Schulzen als Amtszeichen Schulzenstäbe und Armbinden tragen. (Ministerialblatt für die innere Verwaltung von 1855, S. 136.)

§. 32.

Die dem Schulzen für seine Bemühungen etwa zukommenden Vortheile oder Freiheiten werden nach der Verfassung eines jeden Orts bestimmt. (§. 72. Tit. 7. Th. II. des Allgemeinen Landrechts; §. 96. des Gesetzes vom 2ten März 1850, Gesetzsammlung S. 77.)

§. 33.

Im Anschlusse an die bestehenden Ortsverfassungen dient als Grundsatz, daß dem Schulzen für baare Auslagen und Dienstaufwand Entschädigung geleistet werden muß, deren Betrag im Falle unzureichender Emolumente und in Ermangelung einer gütlichen Einigung, nach Vernehmung der Betheiligten und der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit, auf das Gutachten des Landraths, nach Anhörung des Kreistags von der Regierung festgesetzt und, namentlich mit Berücksichtigung des obwaltenden Interesses bei den Dienstausgaben, beziehungsweise Geschäftsvermehrungen des Schulzen, auf den Gutsherrn und die Gemeinde repartirt wird.

Behufs Abmessung der Entschädigung muß eine genaue Ermittelung und Veranschlagung der mit dem Schulzenamte bisher verbundenen Vortheile und Freiheiten vorausgehen, namentlich des Durchschnittsertrages der Dienstländereien, in deren Genuß der Schulze sich befindet, der mit dem Schulzenamte verbundenen Hebungen und Geldeinnahmen, sowie Befreiungen von Gemeinde-Abgaben und Diensten.

Die sich als nothwendig ergebende Ergänzung der Entschädigung ist in baarem Gelde zu leisten, wenn die Betheiligten sich nicht gütlich wegen entsprechender Gewährung von Nutzungen, Hebungen oder Befreiungen in Ansehung der Gemeinde-Abgaben und Dienste für die Verwaltung des Schulzenamts einigen.

(Vergl.

Digitized by Google

(Vergl. Allerhöchste Kabinetsordre vom 18ten März 1817; von Kamptz Annalen, Jahrgang 1829, 2tes Heft, S. 311; Ministerial-Reskript vom 12ten Januar 1834, 1stes Heft, S. 453; Ministerial-Reskript vom 21sten Januar 1839, 1stes Heft, S. 146; auch Allerhöchste Kabinetsordre vom 16ten April 1823; von Kamptz Annalen Band 7. S. 317.)

§. 34.

Dem Schulzen ist nicht gestattet, für Amtsgeschäfte, welche ihm in der Eigenschaft als Gemeinde-, Polizei-, Verwaltungs- und Gerichts-Beamten obliegen, Gebühren von einzelnen Betheiligten, oder aus der Gemeindekasse zu erheben, wenn ihm hierzu nicht die Berechtigung speziell beigelegt ist.

Die Schulzen erhalten keine Pension.

§. 35.

Dem Stellvertreter für einen nicht qualificirten Lehn- oder Erbschulzen muß für die Uebernehmung des Amts eine billige Belohnung ausgesetzt und von dem Lehn- oder Erbschulzen entrichtet werden. (§. 50. Tit. 7. Thl. II. des Allg. Landrechts.)

Der Betrag dieser Vergütigung wird in Ermangelung gütlicher Einigung nach Vernehmung der Betheiligten und der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit auf das Gutachten des Landraths nach Anhörung des Kreistags von der Regierung festgestellt.

§. 36.

Wird ein Grundstück getheilt, mit dessen Besitz die Verwaltung des Schulzen- oder Dorfrichter-Amts verbunden ist, so ist nach den Umständen zu ermessen, ob die Verwaltung dieses Amts mit dem Besitze eines der Theile des Grundstücks verbunden bleiben kann.

Ist dies nicht zulässig, so muß ein auskömmliches Schulzengehalt in Grundstücken oder in Geld festgesetzt und der Geldbeitrag vorschriftsmäßig vertheilt und für die hypothekarische Sicherstellung gesorgt werden. (Vergl. §. 16. des Gesetzes vom 3ten Januar 1845, Gesetzsamml. S. 25; §. 4. des Gesetzes vom 24sten Februar 1850, Gesetzsamml. S. 68; §. 96. des Gesetzes vom 2ten März 1850, Gesetzsamml. S. 77; §. 6. des Gesetzes vom 24sten Mai 1853, Gesetzsamml. S. 241.)

§. 37.

Auf die Schulzen und Schöppen finden die Vorschriften des Gesetzes vom 21sten Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten (vergl. §§. 1. und 78., Gesetzsamml. S. 465), ferner die Bestimmungen des Gesetzes vom 13ten Februar 1854, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen (Gesetzsamml. S. 86) Anwendung.

Unangesessene Personen, welche nach §. 21. der gegenwärtigen Zusammenstellung auf Widerruf mit der Verwaltung des Schulzen-Amts beauftragt sind, können in Gemäßheit des §. 83 des Gesetzes vom 21sten Juli 1852 ohne ein förmliches Disziplinar-Verfahren von der Behörde, welche ihre Anstellung verfügt hat, entlassen werden.

§. 38.

Gemeinde-Haushalte.

Alle Gemeinde-Einkünfte müssen zur Gemeinde-Kasse fließen; sie dürfen zu keinem anderen Zwecke, als zur Deckung der Gemeinde-Bedürfnisse verwendet werden.

§. 39.

Die Gemeinde beschließt über die Benutzung des Gemeinde-Vermögens; es bleiben jedoch dabei die Vorschriften der Deklaration vom 26sten Juli 1847 (Gesetzsamml. S. 327) in Betreff des nutzbaren Gemeinde-Vermögens maaßgebend.

Die Gemeinde kann, unter Genehmigung der Regierung, die Verwendung der Nutzungen vom Gemeindeglieder-Vermögen z. B. zu demselben gehöriger Holz-, Wiesen-, Torf-, Obstbaumnutzungen zur Deckung der Gemeinde-Bedürfnisse beschließen. (§§. 1. Absatz 2. und folgende; der Deklaration vom 26sten Juli 1847.)

Es ist die besondere Aufgabe der Regierungen, dahin zu sehen, daß das Gemeinde-Vermögen nicht verkürzt wird.

Dies ist namentlich auch von den Regierungen zu beachten, sobald ihnen von den General-Kommissionen in Gemäßheit des §. 11. der Verordnung vom 30sten Juni 1834 (Gesetzsamml. S. 96) in Fällen, wenn das Gemeinde-Vermögen durch die bei Dörfern vorkommenden Gemeinheitstheilungen betroffen, oder die Theilung solcher Gegenstände in Antrag gebracht wird, hinsichtlich deren irgend ein Zweifel darüber obwaltet, ob solche zum Privat-Vermögen der einzelnen Mitglieder oder nicht vielmehr zum Gemeinde-Vermögen gehören, davon zur Wahrnehmung jenes Interesse Nachricht gegeben wird.

Ingleichen ist es Sache der Regierung, wenn die Personen und Mitglieder der Behörden, welchen die Vertretung des Korporations-Vermögens einer Dorfgemeinde oder einer Kommunalanstalt obliegt, bei der Auseinandersetzung für ihr Privatvermögen und ihr persönliches Interesse dabei betheiligt sind, — auf desfallsige Anzeige der Auseinandersetzungs-Kommissarien in Gemäßheit des §. 20 der Verordnung vom 30sten Juni 1834 zu prüfen, ob die persönlichen Interessen dieser Vertreter mit den Pflichten ihres Amts in Kollision kommen, und in diesem Falle nach Befinden dem Spezial-Kommissarius die Wahrnehmung jener Interessen zu übertragen, oder aber, besonders dann, wenn deshalb eine gütliche Einigung nicht zu erreichen ist, ihre Stellvertretung durch andere nicht betheiligte Personen und Behörden zu veranlassen, und diese mit der erforderlichen Instruktion selbst zu versehen.

Wird in Folge einer Gemeinheitstheilung eine anderweitige Regulirung für die Ausübung der den Gemeindegliedern und Einwohnern an der Abfindung zustehenden Nutzungsrechte nöthig, so hat die Regierung bei der hierüber in Gemäßheit des §. 6. der Deklaration vom 26sten Juli 1847 eintretenden Kommunikation mit der Auseinandersetzungs-Behörde das Gemeinde-Interesse ebenfalls sorgfältig wahrzunehmen.

Uebrigens verbleibt es in Ansehung der Theilnahme der einzelnen Gemeindemitglieder oder gewisser Klassen derselben an den Nutzungen des Gemeindevermögens bei den bestehenden Rechtsverhältnissen.

Neue Anbauer in einer Dorfgemeinde haben auf die Mitbenutzung der Gemeingründe in allen Fällen ein Recht, in denen die der Errichtung ihrer Stellen vorhergehenden Verträge keine ausdrücklich entgegengesetzte Bestimmung enthalten. Aus der bloßen Nichterwähnung dieses Rechts in den Verträgen kann dessen Entziehung nicht gefolgert werden.

Des-

Digitized by Google

Deshalb ist die Frage über die den Neuanbauern etwa zuzugestehenden Hütungs- oder sonstigen Nutzungsrechte an dem Gemeindevermögen gleich bei den Verhandlungen über deren Ansiedlung und deren Aufnahme in die Gemeinde zu ordnen und in solcher Weise künftigen Streitigkeiten vorzubeugen.

(§. 28. Tit. 7. Th. II. des Allg. Landr.; Plenarbeschluß des Geheimen Ober-Tribunals vom 22sten März 1841; Entscheidungen dieses Gerichtshofes Bd 7. S. 24; Circular-Reskript vom 12ten August 1841, Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 167 u. 211.)

In Ansehung der Verwaltung und Verwendung des Vermögens der Stiftungen bewendet es bei den stiftungsmäßigen Bestimmungen.

Ueber Gegenstände, welche ein von dem Interesse der Gemeinde als Korporation verschiedenes gemeinsames (Societäts-) Interesse betreffen, gebührt die Beschlußnahme nicht der Gemeinde, sondern den Interessenten (Societäts-Genossen).

§. 40.

Dem Schulzen gebührt, mit Zuziehung der Schöppen oder Dorfgerichte, die Verwaltung des Vermögens der Gemeinde, und er ist schuldig, Rechnung darüber abzulegen (§. 56. Tit. 7. Th II. des Allg. Landr.).

Wo besondere Verwalter der Gemeindegüter bestellt sind, hat der Schulze die Aufsicht über dieselben, und muß sie zur Rechnungslegung anhalten. (§. 57. ebendaselbst.)

§. 41.

Wenn in Ansehung des Maaßstabes der Vertheilung der Gemeinde-Abgaben und Dienste, zu welchen kunst- und handwerksmäßige Arbeiten nicht gehören, die bestehende Ortsverfassung dunkel, zweifelhaft oder sonst mangelhaft ist, namentlich hergebrachte Gewohnheit (vergl. §§. 31. und 39. Tit. 7. Th. II. des Allg. Landr.), keinen sicheren Anhalt gewährt, oder solcher zu erheblichen Mißverhältnissen führt, so kann zur Ergänzung der Ortsverfassung ein verbesserter Maaßstab im Wege statutarischer Festsetzung (§. 8.) eingeführt werden. Hierbei dienen insbesondere folgende Grundsätze zur Anleitung: Gemeinde-Abgaben und Dienste.

1. Die Vertheilung der Gemeindelasten ist, bei Sicherung der nachhaltigen Entrichtung, möglichst im Anschluß an die bestehenden örtlichen Verfassungen, mit Berücksichtigung der vorhandenen Abstufungen des Grundbesitzes und der Klassenverhältnisse, sowie unter Fortbildung derselben in angemessenen Beziehungen zur Theilnahme an den Vortheilen des Gemeinde Verbandes und an dem Stimmrecht zu bewirken. Es kann sich hierbei nach Umständen beispielsweise empfehlen, Grundbesitzer einer Klasse einzureihen, der sie hinsichtlich der Besitzverhältnisse am nächsten stehen, oder die Zahl der vorhandenen Klassen durch die Bildung einer neuen Klasse resp. Einfügung einer Zwischenklasse angemessen zu vermehren.
2. Unangesessene Dorfeinwohner sind zu solchen Gemeindelasten, wovon blos die angesessenen Wirthe den Vortheil ziehen, beizutragen nicht schuldig. (§. 44. Tit. 7. Th. II. des Allg. Landr.)
3. Wer in einer Gemeinde Grundbesitz hat, oder ein stehendes Gewerbe betreibt, aber nicht in der Gemeinde wohnt, ist nur verpflichtet, an denjenigen Lasten Theil zu nehmen,

Digitized by Google

nehmen, welche auf den Grundbesitz oder auf jenes Gewerbe, oder auf das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegt sind.

4. Bei Zuschlägen zur klassifizirten Einkommensteuer muß jedenfalls das Einkommen aus dem außerhalb des Gemeindebezirks belegenen Grundbesitz außer Berechnung bleiben.

5. Die Verpflichtung zur Theilnahme an den Gemeindelasten erstreckt sich auch auf die Verzinsung und Abtragung vorhandener Gemeindeschulden und beginnt mit dem ersten seit Erwerbung des Wohnsitzes in der Gemeinde eingetretenen Verfalltage und dauert beim Aufgeben dieses Wohnsitzes noch für den letzten vorher eingetretenen Verfalltag fort.

6. Wo bisher Hand- und Spanndienste üblich waren, müssen sie in der Regel ferner unentgeltlich geleistet werden, auch wenn der Fall der Unzulänglichkeit des Gemeindevermögens nicht vorliegt.

§. 42.

Gelingt es nicht, durch statuarische Festsetzung vorhandene Dunkelheiten, Zweifel oder andere wesentliche Mängel in der Orts-Verfassung hinsichtlich des Maaßstabes zur Vertheilung der Gemeinde-Abgaben und Dienste zu beseitigen (§. 41.), so kann die Regierung auf Anlaß von Streitigkeiten oder Beschwerden zur Abhülfe der Dunkelheiten und Zweifel, nach Vernehmung der Betheiligten und der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit auf das Gutachten des Landraths deklaratorische Entscheidung treffen, oder bei anderen wesentlichen Mängeln in der Orts-Verfassung interimistisch die zur gehörigen Erreichung des Zweckes des Communal-Verbandes oder Abwendung von Nachtheilen für das gemeine Wohl erforderlichen Anordnungen, nach Anhörung der Betheiligten, der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit, des Landraths und des Kreistags bis dahin erlassen, daß eine zweckdienliche statuarische Festsetzung zu Stande kommt. Bei diesen Entscheidungen beziehungsweise interimistischen Anordnungen sind die im §. 41. gegebenen Anleitungen, — bei Nr. 5. jedoch unbeschadet der Vorschriften in §§. 94. bis 104., 184. und 185. Tit. 6. Th. II. des Allg. Landr. — ebenfalls zu benutzen. (Vergl. §§. 35. und 191. Tit. 6. Th. II. des Allg. Landr.; Nr. 6. des Ministerial-Reskripts vom 20sten Juli 1839; von Kamptz Annalen 1839, S. 138.)

§. 43.

Auch in Fällen der Zertheilung von Grundstücken und Gründung neuer Ansiedelungen, beziehungsweise Bildung neuer Colonien und Gemeinden, sind die in §. 41. gegebenen Anleitungen in Ansehung der Vertheilung der Gemeindelasten bei Errichtung der Regulirungspläne durch die Behörden zu befolgen. (Vergl. §. 6. Nr. 4. des Gesetzes vom 31sten Dezember 1842, Gesetzsamml. Nr. 2318.; §. 7. Nr. 1 §§. 12 18 25. 26. 31. und 32. des Gesetzes vom 3ten Januar 1845, Gesetzsamml. S. 25; auch §§ 6. und 12., des Gesetzes vom 24sten Mai 1853, Gesetzsamml. S. 241.)

§ 44.

Diejenigen persönlichen und dinglichen Befreiungen, welche zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März 1850 rechtsgültig bestanden, dauern in ihrem dermaligen Umfange fort.

Wegen

Digitized by Google

Wegen der Besteuerung der Beamten sind die Vorschriften des Gesetzes vom 11ten Juli 1822, Gesetzsamml. S. 184; der Allerhöchsten Deklaration vom 21sten Januar 1829, Gesetzsamml. S. 9; und der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 14ten Mai 1832, Gesetzsamml. S. 145, anzuwenden; insofern nicht die Beamten sich nach der bestehenden Verfassung im Besitze einer weiter gehenden Begünstigung befinden, wobei es alsdann sein Bewenden behält. (Vergl. Ministerial-Erklärung vom 10ten Oktober 1835; von Kamptz Annalen Band 19, S. 1034.)

Hinsichtlich der Heranziehung derjenigen Grundstücke zu Kommunalsteuern, welchen wegen ihrer Bestimmung zu öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken die Befreiung von Staatssteuern zusteht, kommen die Vorschriften der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 8ten Juni 1834 (Gesetzsamml. S. 87) zur Anwendung.

§. 45.

Die Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen kann durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung der Regierung von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe und anstatt oder neben derselben von Entrichtung eines Einkaufsgeldes abhängig gemacht werden, durch deren Entrichtung aber die Ausübung des Stimmrechts niemals bedingt wird.

Durch solche Gemeindebeschlüsse werden die mit dem Besitze einzelner Grundstücke verbundenen oder auf sonstigen besonderen Rechtstiteln beruhenden Nutzungsrechte niemals berührt.

(Vergl. §. 12. des Gesetzes vom 31sten Dezember 1842 Gesetzsamml. Nr. 2317.)

§. 46.

Die Steuern und anderen öffentlichen Abgaben müssen nach Maaßgabe des §. 54. Tit. 7. Thl. II. des Allg. Landr., wenn es die Gemeinde verlangt, von dem Schulzen eingesammelt und gehörigen Orts abgeliefert werden.

(Vergl. auch §. 3. des Gesetzes über die Entrichtung des Abgabenwesens vom 30sten Mai 1820, Gesetzsamml. S. 134.)

Es kann jedoch auch von der Gemeinde ein besonderer Ortserheber gewählt werden. Derselbe bedarf der Bestätigung durch die gutsherrliche Ortsobrigkeit, insofern die Verfassung des Orts dieserhalb nichts Besonderes bestimmt. (Vergl. §§. 160. und 166. Tit. 6. Thl. II. des Allg. Landr. und Circular-Reskript der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 3ten Oktober 1842.)

§. 47.

Wer die ihm obliegenden Dienste nicht rechtzeitig entweder selbst, oder durch einen tauglichen Stellvertreter leistet, kann zur Zahlung des Werths der Dienste nach anderweitiger Bestreitung derselben für Rechnung des Verpflichteten, durch den Schulzen angehalten werden, vorbehaltlich der etwa in Gemäßheit des §. 31. Alinea 1. der gegenwärtigen Zusammenstellung verwirkten Strafe.

Ob der Stellvertreter als tauglich anzusehen ist, hat der Schulze zu entscheiden.

Die Allerhöchste Verordnung vom 30sten Juli 1853 (Gesetzsamml. S. 909.) wegen exekutivischer Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben

Digitized by Google

gaben und Gefälle, Kosten u. s. w., findet auch Anwendung auf die zwangsweise Einziehung der Gemeinde-Abgaben, sowie der Geldbeträge für Leistungen oder Lieferungen, welche nach fruchtlos gebliebener Aufforderung des Verpflichteten für dessen Rechnung durch Dritte im Auftrage der Behörden ausgeführt worden sind. (Vergl. §. 1. Nr. 1. 6 und 14. der Allerhöchsten Verordnung vom 30sten Juli 1853, und die dazu ergangene Ministerial-Instruktion vom 15ten November 1853, Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung S. 293., ferner §. 20. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 Gesetzs. S. 265.)

§. 48.

Das Gesetz vom 18ten Juni 1840 über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben (Gesetzsamml. S. 140.) findet ebenfalls auf die Gemeinde-Abgaben Anwendung. (Vergl. §. 14. des ebengedachten Gesetzes.)

§. 49.

Die Gemeindelasten, Gemeindeabgaben und Gemeindedienste bleiben von der Ablösung ausgeschlossen, wie überhaupt in Beziehung auf die Kommunal-Verhältnisse durch die Ausführung des Gesetzes vom 2ten März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, keine Veränderungen eintreten. (§§. 6. und 96. des Gesetzes vom 2ten März 1850, Gesetzsammlung S. 77.)

§. 50.

Aufsicht über die Gemeinden und die öffentlichen Angelegenheiten der selbstständigen Gutsbezirke.

Dorfgemeinden können ohne Vorwissen und Erlaubniß ihrer gutsherrlichen Orts-Obrigkeit keine unbeweglichen Güter durch einen lästigen Vertrag an sich bringen. (§. 33. Tit. 7. Thl. II. des Allg. Landr.)

§. 51.

Ein Geschäft aber, wodurch Dorfgemeinden, als moralische Person, oder einzelne Klassen, oder mehrere Mitglieder derselben, ein Rittergut ganz oder theilweise erwerben, ohne Unterschied, ob sie es in Gemeinschaft behalten, oder unter sich vertheilen wollen, ist nur dann erst rechtsgültig, und begründet einen gerichtlichen Anspruch wider die Erwerber, wenn solches von der Provinzial-Regierung zuvor geprüft und genehmigt worden. (Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25sten Januar 1831, Gesetzsamml. S. 5. und die darin angeordnete Instruktion vom 18ten Dezember 1832, v. Kamptz Annalen Bd. 16. S. 914.)

§. 52.

Auch wenn eine Gemeinde eine Pachtung außerhalb der Feldflur eingehen will, wird dazu die Genehmigung der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit erfordert. (§. 34. Tit. 7. Thl. II. des Allg. Landr.)

§. 53.

Zu Veräußerungen von Gemeindegründen und Gerechtigkeiten, sowie zu Schulden, welche die Gemeinde verpflichten sollen, ist ebenfalls die Einwilligung der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit nothwendig. (§. 35. ebendaselbst.)

§. 54.

Versagt die gutsherrliche Orts-Obrigkeit ihre Erlaubniß oder Genehmigung ohne erheblichen Grund, so kann die Gemeinde auf deren Ergänzung durch die Behörde

Digitized by Google

hörde (die Regierung) antragen. (§. 36. ebendaselbst; Ministerial-Rescript vom 22sten Juli 1840; Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung 1840 S. 285.)

§. 55.

Bei dem Austausch einzelner Parzellen der Gemeinde-Grundstücke kommt das Gesetz vom 13ten April 1841 zur Anwendung. (Gesetzsamml. S. 79.)

§. 56.

Kontrahirt in den Fällen der §§. 50., 52. und 53. die gutsherrliche Orts-Obrigkeit selbst mit der Gemeinde, so ist die Genehmigung der Regierung erforderlich. (Ministerial-Rescript vom 29sten März 1832; v. Kamptz Annalen Bd. 16. S. 129. und vom 30sten November 1836; v. Kamptz Annalen Bd. 20. S. 941.)

§. 57.

Bei Prozessen, woran Dorfgemeinden Theil nehmen, und welche die Substanz ihres Vermögens betreffen, muß die Genehmigung der Gutsherrschaft zur Anstellung der Klage und deren Beantwortung beigebracht werden, insofern nicht die Gutsherrschaft selbst als Gegner der Gemeinde dabei ein eigenes Interesse hat. Verweigert oder verzögert die Gutsherrschaft die nachgesuchte Genehmigung, und verlangt die Gemeinde dagegen rechtliche Hülfe; so ist es hinreichend, daß die erstere zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bei der von der letzteren angestellten Klage abcitirt werde. (Anhang §. 4. der Allgem. Gerichts-Ordnung.)

§. 58.

Beschließt eine Gemeinde die Verwandlung der Gemeinde-Waldungen in Acker oder Wiesen, so hat der Schulze den Beschluß zu beanstanden, und darüber nach Vorschrift des §. 20. dem Landrathe Anzeige zu erstatten.

Dasselbe muß geschehen, wenn eine Gemeinde die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, beschließt.

§. 59.

Der Schulze und die Aufsichts-Behörden haben dahin zu wirken, daß die Gemeinden, ihren nachhaltigen Interessen und Kräften entsprechend, die ihnen gehörigen Sandschollen decken und bepflanzen.

§. 60.

Soll gegen eine Dorfgemeinde oder gegen eine ganze Klasse von Mitgliedern derselben eine gerichtliche Exekution vollstreckt werden, so müssen die Gerichte über die Art, wie solche ohne gänzlichen Ruin der Schuldner zu realisiren ist, jederzeit mit der Regierung Rücksprache halten, und wenn sie sich mit dieser über die zu nehmenden Maaßregeln nicht vereinigen können, die Exekution aussetzen und die Vorbescheidung des Justiz-Ministers einholen. (Anhang §. 153. der Allgem. Gerichts-Ordnung.)

§. 61.

Die unmittelbare Aufsicht über die Gemeinden, soweit dabei in Ansehung einzelner Gegenstände durch die Gesetze nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, hat die gutsherrliche Orts-Obrigkeit (Gutsherrschaften, Domainen-Aemter u. s. w.) unter Leitung und Kontrole des Landraths zu führen.

Digitized by Google

Wo es an einer gutsherrlichen Orts-Obrigkeit mangelt, kann der Landrath die Aufsichtsrechte derselben einstweilen mit wahrnehmen. Es ist jedoch zuvor darüber bei neu vorkommenden Fällen dem Minister des Innern Anzeige zu erstatten. Der Landrath führt auch die Aufsicht über die öffentlichen Angelegenheiten der selbstständigen Gutsbezirke.

Die Oberaufsicht des Staats über die Gemeinden und öffentlichen Angelegenheiten der selbstständigen Gutsbezirke wird durch die Regierung, vorbehaltlich des Recurses an den Ober-Präsidenten, ausgeübt. Gegen die Verfügung des Ober-Präsidenten ist Beschwerde an den Minister des Innern zulässig.

(Vergl. §§. 26. und folg., 35. und 191. Tit. 6.; §§. 33. 34. 35. 36. 47. 48. 49. 66. 69. 73. und 78. Tit. 7. Thl. II. des Allg. Landr.; §. 10. Tit. 17. ebendas.; Ministerial-Rescript vom 29sten März 1832, v. Kamptz Annalen Bd. 16. S. 129., und vom 22sten Juli 1840, Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 285.; Rescript des Königl. Justiz-Ministerii vom 4ten Februar 1841, Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 59.; Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16ten April 1823, v. Kamptz Annalen Bd. 7. S. 317.; §§. 36. und 39. der Allerhöchsten Verordnung vom 30sten April 1815, Gesetzsamml. S. 85.; Regierungs-Instruktionen vom 23sten Oktober 1817, Gesetzsamml. S. 248., und vom 31sten Dezember 1825, Gesetzsamml. pro 1826 S. 7.; §§. 5. 11. und 20. der Verordnung vom 30sten Juni 1834, Gesetzsamml. S. 96.; §. 6. der Deklaration vom 26sten Juli 1847, Gesetzs. S. 327.; Instruktion für die Ober-Präsidenten vom 31sten Dezember 1825 §. 11. Nr. 4a., Gesetzsamml. pro 1826 S. 1.: Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25sten Januar 1831, Gesetzsamml. S. 5.; Cirkular-Erlaß vom 20sten Juli 1839, v. Kamptz Annalen 1839 S. 128.; §. 8. des Gesetzes vom 31sten Dezember 1842, Gesetzsamml. pro 1843 S. 8.; §§. 8. 19.—23. 29.—32. des Gesetzes vom 3ten Januar 1845, Gesetzsamml. S. 25.; §. 4. des Gesetzes vom 24sten Februar 1850, Gesetzsamml. S. 68.; §§. 9. 11. 13. und 14. des Gesetzes vom 24sten Mai 1853, Gesetzsamml. S. 241.; §. 20. des Gesetzes vom 11ten März 1850, Gesetzsamml. S. 265.; Gesetz vom 14ten Mai 1852, Gesetzsamml. S. 245; §. 100. des Gesetzes vom 21sten Juli 1852, Gesetzsamml. S. 465; §. 2. der Allerhöchsten Verordnung vom 30sten Juli 1853, Gesetzsamml. S. 909.)

§. 62.

Fortdauer der Straßen-Gerechtigkeit oder des Auenrechts.

Die über die Straßengerechtigkeit oder das Auenrecht im §. 3. Nr. 4. des Gesetzes vom 2ten März 1850 (Gesetzsamml. S. 77.) enthaltenen Bestimmungen, deren Wirksamkeit dort von Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung abhängig gemacht werden, bleiben, da dieselbe nicht eingeführt resp. unter Herstellung des älteren Rechtszustandes wieder aufgehoben ist, auch fernerhin außer Anwendung. (Gesetz vom 24sten Mai 1853, Gesetzs. S. 238.) Berlin, den 29sten Oktober 1855.

Der Minister des Innern. (gez.) v. Westphalen.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage № 2.
zu Nro. 2. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.
(Ausgegeben: Freitag, den 11ten Januar 1856.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 4. Maaßregeln zur Verhinderung des weitern Umsichgreifens der Rinderpest betr. 1902/1. I.

Nachdem an verschiedenen Orten unseres Verwaltungs-Bezirks die Rinderpest zum Ausbruch gekommen ist, haben wir zur Verhinderung des weitern Umsichgreifens dieser verderblichen Seuche den Erlaß der nachstehenden Polizei-Vorschrift für den Umfang des Kreises Allenstein auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850 beschlossen und bringen dieselbe hierdurch zur Kenntniß und Nachachtung des betheiligten Publikums:

1. In dem vorgedachten Kreise ist der Ankauf so wie der Verkauf von Rind- oder Kalbfleisch, ohne daß von dem Verkäufer oder Ablieferer ein Attest der Orts-Obrigkeit über den Gesundheits-Zustand des Rindviehes des Ursprungsortes beigebracht wird, untersagt. Dieses Attest ist auf dem Transporte des Fleisches, auf Verlangen Jedermann vorzuzeigen und bei Ankunft an dem Bestimmungsorte der Obrigkeit abzugeben. Fleisch, welches ohne das erforderliche Attest feilgeboten wird, ist zu konfisziren und zu vergraben.
2. Jeder Viehbesitzer ist verpflichtet, jeden Ab- und Zugang unter seinem Rindvieh dem betreffenden Orts-Vorstande anzuzeigen. Der Letztere hat sofort ein genaues Verzeichniß und Signalement des vorhandenen Rindviehes anzufertigen und jeden Ab- und Zugang darin anzuschreiben, so daß eine Kontrolle desselben jederzeit möglich ist.
3. Von einem jeden Erkrankungsfalle des Rindviehes sind die Viehbesitzer den Lokal-Polizei-Behörden Anzeige zu machen gehalten, damit diese zuverlässige Ermittelungen über den vorhandenen Krankheits-Zustand ohne Säumen vorzunehmen in der Lage sind.
4. Das Schlachten von Rindvieh sowohl in dem Hause, als das gewerbsmäßige Schlachten wird unter Kontrolle gestellt und zwar in der Art, daß
   a. in den ländlichen Haushaltungen beim Schlachten von Rindern zum eigenen Bedarf, der Orts-Obrigkeit davon Anzeige gemacht werden muß, damit diese bei allgemeiner Gesundheit des Rindviehes der Ortschaft, sich die sichere Ueberzeugung verschaffen kann, daß das zu schlachtende Vieh mit gutem Appetit frißt und wiederkäut,
   b. daß die Viehbesitzer bei der Absicht des Verkaufs des Fleisches (auch selbst wenn das Fleisch nur zum Theil verkauft werden soll) an Nachbaren oder auf Märkten so wie bei dem gewerbsmäßigen Schlachten einer sachverständigen Viehbeschau und einer vollständigen Untersuchung des Gesundheits-Zustandes, das zu schlachtende Vieh zu unterwerfen hat.

Die Viehbeschauer (Thierärzte) sind verpflichtet, über die Gesundheit der zu schlachtenden Rinder unter Angabe des Ursprungsortes und Signalements ein Attest den Viehbesitzern auszustellen, dagegen von ihnen die Ursprungs-Atteste von dem untersuchten Vieh zu fordern, solche zu sammeln und dem Königl. Landraths-Amte zu überreichen.

Jede Uebertretung der in diesem Polizei-Reglement enthaltenen Vorschriften wird mit einer Geldstrafe bis zu 10 Rthlrn. beahndet.

Königsberg, den 4ten Januar 1856.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 5.
...bot zum Her...
...führen von
...nder- und
...dern Thier...
...uten, von
...rnern, sowie
...n ungeschmol...
...em Talg
...treffend.
1923/1.
I.

Um zu verhindern, daß der in Folge des Ausbruches der Rinderpest an mehreren Orten des Regierungs-Departements, vorhandene Ansteckungsstoff durch den Verkehr mit Gegenständen, welche denselben in sich zu tragen, besonders geeignet sind, eine weitere Verbreitung erhalte, verordnen wir auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850:

das Herumführen von Rinder- und andern Thierhäuten, von Hörnern, sowie von ungeschmolzenem Talg zum Verkaufe, desgleichen der Transport dieser Gegenstände, wird für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks bis auf weitere Bestimmung untersagt und zieht jede Kontravention gegen diese Polizei-Vorschrift eine Geldstrafe bis zu 10 Rthlrn. nach sich.

Königsberg, den 4ten Januar 1856.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 6.
...s Feilhalten
...n Rind- und
...lbfleisch in
...en benannten
...ädten betr.
1902/1.
I.

Zur Abwehr gegen die weitere Verbreitung der Rinderpest verordnen wir auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850:

das Feilhalten von Rind- und Kalbfleisch in den Städten der Kreise Neidenburg, Ortelsburg, Osterode und Allenstein durch auswärtige Verkäufer, sowie überhaupt den Verkauf von Fleisch, das von auswärts in diese Städte eingebracht wird, ist bis auf weitere Bestimmung untersagt und zieht jede Kontravention gegen diese Polizei-Vorschrift eine Geldstrafe bis zu 10 Rthlrn. nach sich.

Königsberg, den 4ten Januar 1856.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 3. Königsberg, Mittwoch den 16ten Januar 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 7. Die Empfangnahme der bescheinigten Quittungen über die im 3ten Quartal 1855 zum Domainen-Veräußerungs-Fond geleisteten Zahlungen betr.

Die von der Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten Quittungen über die im 3ten Quartal 1855 zur Ablösung von Domanial-Gefällen eingegangenen Kapitalien und eingezahlten Veräußerungs-Gelder sind nach vorschriftsmäßiger Bescheinigung von Seiten der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden den betreffenden Spezialkassen zur Einhändigung an die Interessenten übersandt worden. Die Letztern haben sich daher bei diesen Kassen zu melden und zugleich die ihnen früher ertheilten Interims-Quittungen zurück zu geben. Königsberg, den 27sten Dezember 1855.

№ 8. Flachsmarkt in Braunsberg betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 27sten, 28sten und 29sten Februar 1856 und von da ab alljährlich an drei Tagen im Monat Februar ein Flachsmarkt in der Stadt Braunsberg abgehalten werden wird.

Königsberg, den 2ten Januar 1856.

№ 9. Die Theilung der Oberförsterei Ramuck betr.

Auf Anordnung des Königl. Finanz-Ministerii ist die bisherige Oberförsterei Ramuck in die zwei Revier-Verwaltungen Ramuck und Kudippen dergestalt getheilt, daß zu der neuen Oberförsterei Kudippen die Schutzbezirke Althof, Kudippen, Schöneberg, Gradda, Plautzig und der bisher zur Oberförsterei Taberbrück gehörige Belauf Schönfelde gehören. Die Verwaltung dieser neuen Oberförsterei ist dem Oberförster-Candidaten Fetschrin interimistisch übertragen. Königsberg, den 4ten Januar 1856.

№ 10. Polizei-Verordnung über die Aufnahme russischer Flüchtlinge betr.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11ten März 1850 wird die nachstehende polizeiliche Verordnung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

„Einwohner des diesseitigen Regierungs-Bezirks, welche russische Flüchtlinge bei sich aufnehmen, ohne dieselben bei der Orts-Polizei-Behörde binnen 24 Stunden anzumelden, haben Geldstrafe bis zu zehn Thalern, im Unvermögensfalle Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen zu gewärtigen". Königsberg, den 8ten Januar 1856.

Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 11. Die Besetzung von Fußboten- und Landbriefträger-Stellen betreffend.

Da es bei Besetzung von Fußboten- und Landbriefträger-Stellen häufig an versorgungsberechtigten Militair-Invaliden mangelt, so werden die in dem diesseitigen Regierungs-Bezirke wohnhaften Individuen der gedachten Kategorie, welche eine solche Stelle anzunehmen gesonnen sein sollten, hierdurch aufgefordert, sich zu ihrer Prüfung und Notirung bei der ihrem Wohnorte zunächst belegenen Post-Anstalt, unter Vorlegung ihres Civil-Versorgungsscheins und ihrer Führungs-Zeugnisse, zu melden.

Digitized by Google

Das Geschäft eines Postboten besteht in der Beförderung von Briefen, Paketen ꝛc. von einer Post-Anstalt zu andern an bestimmten Wochentagen und innerhalb einer bestimmten Frist, das der Landbriefträger in der Bestellung von Briefen, Zeitungen ꝛc. im Umkreise einer Post-Anstalt auf das Land an den sechs Wochentagen und zwar durchschnittlich auf 3—4 Meilen täglich.

Zu den Anforderungen, welche an dergleichen Individuen gemacht werden, gehört körperliche Rüstigkeit, erprobte Zuverlässigkeit und die Fertigkeit, Gedrucktes und Geschriebenes geläufig zu lesen, kurze Anzeigen verständlich zu schreiben und die 4 Species zu rechnen. Neigung zur Trunksucht und Schulden schließen von diesen Stellen unbedingt aus.

Die Annahme erfolgt:

1. auf Grund eines durch vierwöchentliche Kündigung oder tadelhafte Dienstführung jederzeit lösbaren Kontrakts;
2. gegen Bestellung einer Kaution von 50 Rthlr. in Preußischen Staats- oder in andern vom Staate garantirten Papieren, oder in sicherer Hypothek; auch darf die Kaution in denjenigen Fällen durch monatliche Löhnungsabzüge von 1 bis 2 Rthlr. gebildet werden, wenn der zu Engagirende sie zu gestellen außer Stande ist und durch seine bisherige Führung und sonstigen Verhältnisse eine gewisse Garantie für seine Zuverläßigkeit bietet;
3. gegen Bewilligung einer Löhnung bis zu dem Maximal-Betrage von Einhundert Zwanzig Thalern jährlich.

Königsberg, den 20sten Dezember 1855. Der Ober-Post-Direktor Pieck.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der bisherige Appellationsgerichts-Referendarius Herrmann Otto Carl Mahraun ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der bisherige Appellationsgerichts-Referendarius Wilhelm Eugen Radloff ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der bisherige Appellationsgerichts-Auskultator Carl Adolph Barkowski ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt.

Der bei der Stadtschule in Friedland bisher als 5ter Lehrer angestellt gewesene Rudolph Klein ist zum 3ten Lehrer an der genannten Schule vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 3.

Nachträglich wurde Freitag den 11ten Januar 1856 die außerordentliche Beilage № 2. zu № 2 des Amtsblatts ausgegeben, enthaltend: 1. Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 4ten Januar 1856: „Maaßregeln zur Verhinderung des weitern Umsichgreifens der Rinderpest betreffend“; 2. Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 4ten Januar 1856: „Verbot zum Herumführen von Rinder- und andern Thierhäuten, von Hörnern, sowie von ungeschmolzenem Talg betreffend“; 3. Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 4ten Januar 1856: „Das Feilhalten von Rind- und Kalbfleisch in innen benannten Städten betreffend“.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage № 3.

zu Nro. 3. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

(Ausgegeben: Mittwoch, den 16ten Januar 1856.)

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Polizei-Verordnung: das Desinfections-Verfahren bei der Rinderpest betreffend.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen, der Wichtigkeit des Gegenstandes entsprechenden Verfahrens bei der Desinfection gegen den Ansteckungsstoff der Rinderpest, haben wir auf Grund der Vorschrift in §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 die nachstehende Polizei-Verordnung zu emaniren beschlossen und bringen dieselbe zur Kenntniß und Nachachtung des betheiligten Publikums.

Polizei-Verordnung über das Desinfections-Verfahren bei der Rinderpest.

A. Allgemeine Vorschriften.

§. 1. Das Vertilgungsverfahren des Ansteckungsstoffes der Rinderpest, das Desinfections-Verfahren, darf, soweit es sich auf menschliche Kleidung bezieht, zu jeder Zeit, in Beziehung auf die Orte, wo rinderpestkrankes Vieh seinen Aufenthalt hatte, erst vierzehn Tage nach dem letzten Seuchenfalle ausgeführt werden.

§. 2. Es muß das Desinfections-Verfahren ausgeführt werden an allen Gegenständen, welche möglicher Weise in Berührung mit rinderpestkranken Thieren oder deren Ausdünstung gekommen, an allen Orten, Stuben, Hausfluren, Ställen ꝛc., wo krankes Rindvieh gestanden oder geschlachtet worden ist.

§. 3. Jeder Aufseher über das Verfahren der Desinfection bleibt persönlich verantwortlich, daß die nachstehenden Vorschriften pünktlich und vollständig ausgeführt werden und hat im Falle einer jeden, von ihm begangenen oder connivirten Uebertretung dieser Vorschriften eine Geldstrafe bis zu 10 Rthlr. zu gewärtigen.

B. Besondere Vorschriften über das Desinfections-Verfahren mit den Kleidern, der Wäsche und Geräthen der Menschen.

§. 4. An jedem Orte, wo die Rinderpest ausgebrochen ist, muß ein Desinfectionsraum beschafft werden, welcher luftdicht zu verschließen und an zwei entgegengesetzten Stellen von Außen zu eröffnen, auch eine mäßige Temperatur zu halten fähig ist.

In diesem Raume, der eine Stube oder Kammer sein kann, muß durch Haken an der Decke oder Stangen im freien Raume Gelegenheit bereitet sein, die Kleider der Menschen ausgebreitet aufzuhängen.

§. 5. Leinene Kleider und Wäsche müssen in scharfer, heißer Aschlauge mit Zusatz von Kochsalz gründlich ausgewaschen und durch 14 Tage den Einwirkungen der frischen Luft ausgesetzt werden. Auch können sie gleich nach dem Waschen und Trocknen dem nachfolgenden, für wollene Kleider vorgeschriebenen Verfahren unterworfen und sogleich wieder in Gebrauch genommen werden.

Digitized by Google

§. 6. Wollene Kleider, Pelze, Stiefel und Schuhe müssen, wenn sie werthlos sind, verbrannt werden. Ist dies nicht der Fall, müssen dieselben an den Stellen, wo eine Verunreinigung durch Dünger, Urin, Schleim, Blut, Staub und Haare von Rindern wahrzunehmen oder vorauszusetzen ist, ebenfalls mit starker, warmer Aschlauge abgewaschen und nach dem Trocknen in freier Luft in dem Desinfectionsraume 24 Stunden aufgehängt werden.

§. 7. Zur Chlordampfentwickelung in dem Desinfectionsraume sind erforderlich: einige irdene Teller oder kleine glasirte Schalen, Chlorkalk und englische Schwefelsäure. In dem Desinfectionsraume werden auf 50 Kubikfuß Raum eine Schale gerechnet und so viel Schalen aufgestellt, als nöthig sind, um den Dampf in dem angegebenen Verhältnisse stark genug zu erzeugen, z. B. auf eine Stube, 6 Fuß hoch, 10 Fuß lang und 8 Fuß breit, sind 10 Schalen erforderlich. Das Verfahren ist folgendes: Nachdem die Kleider möglichst ausgebreitet in dem Desinfectionsraume aufgehängt worden sind, wird auf jede Schale 2 Loth Chlorkalk gethan und die Schalen, in dem Raume gleichmäßig vertheilt, am Boden aufgestellt.

Ist dies geschehen, muß der Desinfectionsraum bis auf die Thüre dicht geschlossen werden. Der Aufseher des Desinfectionsraumes verbindet sich den Mund und die Nase mit einem feuchten Tuche, begiebt sich zuerst nach den von der Thüre entferntesten Schalen mit Chlorkalk und übergießt denselben, in jeder Schale, mit 2 Loth englischer Schwefelsäure, indem er sich so kurz als möglich in dem sich sofort entwickelnden Dampfe aufhält und sogleich die Thüre verschließt. Der Desinfectionsraum darf während 24 Stunden nicht geöffnet werden. Nach Verlauf dieser Zeit wird die Thüre und das derselben gegenüber liegende Fenster oder Lucke geöffnet, und erst wenn zwei Stunden lang frische Luft durch den Raum gestrichen ist und sich der Rauch verzogen hat, dürfen Menschen ohne Gefahr für ihre Gesundheit den Desinfectionsraum betreten und die desinfizirten Kleider wieder daraus entfernen.

Der auf den Schalen zurückgebliebene Kalk muß sogleich auf dem Dünger oder einer von Menschen nicht betretenen Stelle zerstreut werden. Zu jeder Desinfection ist es unerläßlich, neuen Chlorkalk und neue Schwefelsäure zu nehmen.

§. 8. Die Kosten der Desinfection tragen die Ortschaften. Privatpersonen dürfen nur zu deren Ersatz angehalten werden, wenn sie sich unberufen auf den von der Seuche ergriffenen Gehöften und den abgesperrten Orten umhertreiben, oder daselbst betroffen werden.

C. Besondere Vorschriften über das Desinfections-Verfahren auf den Höfen.

§. 9. Der auf den Höfen liegende Dünger darf nur mit Pferden und auf dichten Wagen und Schlitten auf das Feld gefahren werden. Es ist während des Fahrens sorgfältig darauf zu achten, daß kein Dünger verstreut werde; deshalb muß jedem Wagen ein Arbeiter folgen, der alles Verlorengehende sogleich mit etwas des darunter liegenden Schnees oder Erde wieder auf das Fuder wirft. So lange die Kälte fortdauert, muß der Dünger auf dem Felde sofort ausgebreitet werden. Ist es mög-

Digitized by Google

möglich, denselben unterzupflügen, muß dies sofort geschehen, jedoch nur mit Pferden. Während des Düngerfahrens und auf dem Felde, wo er liegt, ist sorgfältig darüber zu wachen, daß das Rindvieh der Ortschaft sich dem Miste nicht nähere. Es ist daher jedem Viehbesitzer der Ortschaft anzubefehlen, daß er auf sein Rindvieh während des Düngerfahrens achte und dafür sorge, daß es im Stalle gehalten werde.

§. 10. Das über den Rindviehställen, nicht auf starken Estrichen gelagerte Heu und Stroh darf, bis auf die untere ½ Fuß starke Schicht, wenn es die Localität erlaubt, auf die Böden über den Pferde- und Schaafställen gebracht und mit dieser Art von Thieren verfüttert werden. Niemals darf es aber zu Futter oder Streu bei Rindern Verwendung finden.

§. 11. Wagen, Wagen- und Schlittendeichseln und Ochsengeschirre jeglicher Art müssen mit heißer, scharfer Lauge abgewaschen und, soweit diese Gegenstände von Holz sind, mit frisch gelöschtem Kalk oder wässeriger Chlorkalkauflösung bestrichen werden. Ketten und Eisengeräth, was mit dem Rindvieh und Dünger in Berührung gekommen, als: Mistgabeln und Hacken ꝛc., müssen weißwarmglühend gemacht werden.

Das Milchgeschirr und sonst bei dem Rindvieh benutzte hölzerne Gefäße werden am besten verbrannt, oder müssen sorgfältig mit Aschenlauge und heiß gemachten Steinen ausgekocht und ausgewaschen, auch durch 14 Tage dem Einflusse der freien Luft ausgesetzt werden.

D. Vorschriften in Betreff aller der Räume, in welchen sich rinderpestkrankes Vieh befunden hat.

§. 12. Der in den Ställen vorhandene, trockene Dünger muß sorgfältig gesammelt und an geeigneter Stelle verbrannt werden. Der feuchte Mist muß an einem von den Rindviehställen entlegenen Platze zwei Fuß tief in Gruben vergraben werden.

a. Ist der Stall mit Holz gebrückt, muß die Brücke aufgerissen und verbrannt werden.

b. Ist der Stall mit Steinen gepflastert, muß dasselbe aufgerissen, die Steine durch Begießen mit vielem Wasser abgespült und durch 4 Wochen ausgebreitet im Freien dem Einflusse der Witterung ausgesetzt werden.

c. Hat der Stall nur einen Erdgrund, muß die Erde aus demselben einen starken Fuß tief mit dem Spaten ausgestochen und an der Stelle des Mistes zwei Fuß tief unter die Oberfläche der Erde versenkt werden. Dasselbe Verfahren findet auch mit dem Boden der mit Holzbrücken und Pflaster versehenen Ställe statt.

§. 13. Ebenso wie mit den Böden der Ställe, muß mit den Gerinnen und Abzügen aus den Stallungen verfahren werden.

§. 14. Von den Wänden und festen Decken der Ställe muß der Putz oder Lehmbeschlag 1 Zoll tief abgehauen werden. Auch diese Abgänge sind an der Stelle des Düngers zwei Fuß tief unter die Erde zu vergraben.

§. 15. Sind die Wände von Holz, müssen die einzelnen Bretter losgenommen und mit ihnen, wie im folgenden §. vom Holzwerk angegeben, verfahren werden.

§. 16.

Digitized by Google

§. 16. Alles Holzwerk der Ställe, so weit es der Berührung und Ausdünstung der kranken Thiere zugänglich gewesen, also Thüren, Pfosten, Ständer, Balken, Fensterköpfe und Rahmen, sind mit heißer scharfer Aschlauge abzuwaschen und mit frisch gelöschtem Kalk oder Chlorkalkauflösung in Wasser anzustreichen.

§. 17. Die Krippen und Raufen, die in den Ställen vorhandenen, aus Stangen und schlechten Brettern gemachten Abtheilungen, die die Decke bildenden losen Stangen und die auf diesen unmittelbar liegende Schicht Heu und Stroh müssen an geeigneter Stelle verbrannt werden. Krippen von Stein oder Mauerwerk werden wie dieses gereinigt.

§. 18. Erst wenn alles das Vorstehende gründlich ausgeführt worden, darf der ausgestochene Fuß Erde mit frischer Erde wieder ausgefüllt und hölzerne neue Brücken oder Pflaster gelegt werden. Ebenso müssen die Wände neu abgeputzt oder einen Zoll dick neu mit Lehm beschlagen werden.

§. 19. Ist die neue Einrichtung des Stalles vollendet, wird derselbe, fest verschlossen mit der Räucherung, welche zur Vernichtung des Ansteckungsstoffes der Rinderpest für die Kleider der Menschen vorgeschrieben, durch 24 Stunden desinfizirt. Auch hier ist dieselbe Vorsicht wie dort zu beobachten.

§. 20. Erst nachdem die Desinfection des Gehöftes vollendet und erst nachdem die Kleider der bei der Reinigung des Gehöftes beschäftigten Dienstboten vorschriftsmäßig desinfizirt worden sind, darf das Gesinde den Ort verlassen und nur mit einem, von dem Aufseher der Reinigungsmaaßregeln ausgestellten schriftlichen Atteste: daß das letztere geschehen, in ein anderes Dienstverhältniß oder in einen andern Ort übergehen.

§. 21. Rindvieh darf erst dann in die gereinigten Ställe eingestellt werden, wenn der Königl. Kreis-Landrath in jedem Falle ausdrücklich die Erlaubniß dazu ertheilt hat.

§. 22. Auch fremde, bei dem Desinfectionsgeschäfte thätige Arbeiter, sowie die Aufseher, dürfen den Ort nicht verlassen, bevor ihre Effekten desinfizirt sind.

§. 23. Uebertretungen gegen die in diesem Polizei-Reglement enthaltenen Vorschriften, ziehen eine Strafe bis zu 10 Rthlr. für jeden Kontraventionsfall nach sich.

Königsberg, den 10ten Januar 1856.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 4. Königsberg, Mittwoch den 23sten Januar 1856.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 24sten Dezember 1855 zu Berlin ausgegebene № 46. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4320. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Deutsch-Croner Kreises im Betrage von 100,000 Rthlrn. Vom 17ten Oktober 1855.

" 4321. Allerhöchster Erlaß vom 22sten Oktober 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Osterode: 1) von Osterode über Reichenau und Hohenstein bis zur Neidenburger Kreisgrenze in der Richtnng auf Neidenburg, 2) von Reichenau über Gilgenburg bis zur Neidenburger Kreisgrenze in der Richtung auf Soldau oder auf Neidenburg, 3) von Hohenstein bis zur Allensteiner Kreisgrenze in der Richtung auf Grieslinen.

" 4322. Allerhöchster Erlaß vom 5ten November 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Filehne bis zur Deutsch-Croner Kreisgrenze in der Richtung auf Schloppe und von Czarnikau bis zur Oborniker Kreisgrenze in der Richtung auf Rogasen.

" 4323. Allerhöchster Erlaß vom 12ten November 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung des in den Kreis Strehlen fallenden Theiles der Frankenstein-Strehlener Straße, von der Strehlen-Patschkauer Chaussee ab, in der Richtung nach Frankenstein über Wammelwitz und Danchwitz bis an die Kreisgrenze.

" 4324. Allerhöchster Erlaß vom 12ten November 1855, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes auf der auszubauenden sogenannten Militairstraße in den Kreisen Simmern und Zell, von der Gödenroth-Zeller Bezirksstraße über Cappel bis an die Aachen-Mainzer Staatsstraße vor Büchenbeuren.

" 4325. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Aktiengesellschaft „Kreditverein für Handwerker in Magdeburg." Vom 15ten Dezember 1855.

Digitized by Google

Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 12. Die Haltepunkte bei der neu eingerichteten Personen-Post zwischen Pr. Holland und Christburg betr.

Bei der neu eingerichteten Personen-Post zwischen Pr. Holland und Christburg werden die nachbenannten Oerter zu Haltepunkten bestimmt, an denen die Aufnahme von Reisenden unterwegs erfolgen darf:

von Pr. Holland nach Schönfeld 1 Meile, von Schönfeld nach Rahmgeist ¼ Meile, von Rahmgeist nach Wiese (Gasthaus) ¼ Meile, von Wiese nach Reichenbach ½ Meile, zusammen 2 Meilen;

von Reichenbach nach Blumenau ¾ Meilen, von Blumenau nach Storchnest (Vorwerk) ¾ Meilen, von Storchnest nach Pachollen (Gasthaus) ¼ Meile, von Pachollen nach Christburg ¼ Meile, zusammen 2 Meilen.

Königsberg i. Pr., den 10ten Januar 1856.

Der Ober-Post-Direktor Pieck.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche Rauschken, Kreises Osterode, ist von einem Elternpaare aus Moschnitz ein geschmackvoll gearbeitetes Crucifix geschenkt worden. In Anerkennung des dadurch bethätigten kirchlichen Sinnes wird solches hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Personal-Chronik.

Die hiesige Königl. wissenschaftliche Prüfungs-Kommission ist in ihrer bisherigen Zusammensetzung: 1. Professor Dr. Richelot als Direktor, 2. Gymnasialdirektor Dr. Skrzeczka, 3. Professor Dr. Rosenkranz, 4. Professor Dr. Schubert, 5. Professor Dr. Rathke, 6. Professor Dr. Sommer, 7. Privatdocent Dr. Michaelis als Mitglieder, Seitens des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten auch für das Jahr 1856 bestätigt worden.

Der hiesige Stadtrichter Schartow ist zum Stadtgerichts-Rath ernannt und der Kreisrichter Reimer zu Osterode, unter Ernennung zum Stadtrichter, an das hiesige Stadtgericht versetzt.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Gustav Ernst Thimotheus Gisevius ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der bisherige Appellationsgerichts-Auskultator Gustav Adolph Friedrich von Wettke ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt.

Der bisherige Appellationsgerichts-Auskultator Erhard von Queis ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt.

Der Pfarrer August Ernst Differt zu Rogehnen ist gleichzeitig zum Pfarrer der mit Rogehnen verbundenen evangelischen Kirche zu Schönau von dem Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Der Predigtamts-Kandidat Carl Ludwig Milau ist zum Hilfsprediger und Rektor bei der Kirche und Schule zu Mühlhausen vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung in Gemeinschaft mit dem Königl. Konsistorio bestätigt worden.

Der

Digitized by Google

Der bisherige Lehrer Adalbert Zint aus Wormditt ist zum Lehrer, Organisten und Küster bei der katholischen Kirchschule zu Lichtenau, Kreises Braunsberg, vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der bei der Mädchenschule in Schippenbeil bisher provisorisch angestellte zweite Lehrer Friedrich Wilhelm Ewert ist nunmehr in dieser Stellung definitiv vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Das Fräulein Maria Laura Hettermann, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Das Fräulein Marie Louise Auguste Koch, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Im Laufe des 4ten Quartals v. J. sind im Ressort der Königl. Ober-Post-Direktion in Königsberg i. Pr. folgende Personal-Veränderungen vorgekommen. Es sind

Bestätigt: die Post-Sekretaire Tolkiehn und Schubert unter Ernennung zu Ober-Post-Sekretairen als Büreaubeamte bei der Ober-Post-Direktion.

Angestellt: der pensionirte Steuer-Aufseher Christiani als Post-Expediteur in Germau, der Schiedsmann Essert als Post-Expediteur in Mehlauken, der Post-Expeditionsgehilfe Igneé als Post-Expediteur in Ludwigsort, der frühere Gutskassen-Rendant Müller als Post-Expediteur in Drengfurt, der Post-Expediteur-Anwärter Legiehn als Post-Expediteur in Fischhausen, der invalide Unteroffizier Carl Rudolph Preuß als Briefträger und Wagenmeister in Pr. Eylau.

Versetzt: der Post-Inspektor Kühne von Königsberg nach Bromberg als com. Büreau-Vorsteher der dortigen Ober-Post-Direktion, der Post-Inspektor Calame von Gumbinnen nach Königsberg i. Pr., der Post-Expedient Schultz von Königsberg nach Neidenburg als Vorsteher der dortigen Post-Expedition, der Post-Expedient Rhode von Neidenburg nach Königsberg i. Pr., der Post-Expediteur Borkowski von Bischofsburg nach Rastenburg, der Briefträger Romei von Pr. Eylau an das Hof-Post-Amt in Königsberg i. Pr.

Ausgeschieden: der Post-Expediteur Pfeiffer in Kobbelbude.

Entlassen: der Post-Expediteur Moser in Drengfurt.

Der Sigismund Gottlieb Gustav Kawerau ist von der Königl. technischen Bau-Deputation nach abgelegter Prüfung als Feldmesser völlig qualifizirt befunden und in dieser Eigenschaft vereidigt worden.

Die Hebammen-Lehrtochter Henriette Rosenbaum in Bieskobnicken, Kreises Fischhausen, ist als Hebamme approbirt und vereidigt worden.

Der Justiz-Kommissarius a. D. Gastell in Rastenburg ist als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle a. S. von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Grundbesitzer L. Holtz in Wehlau ist als Agent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der

Digitized by Google

Der Grundbesitzer L. Holtz in Wehlau ist als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" in Magdeburg von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Carl Ludwig Hartmann in Bartenstein ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Bank für Deutschland in Gotha von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Ludwig Popp hieselbst ist als Agent der Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland in Leipzig von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Gemeinde-Einnehmer Tröder in Willenberg ist als Agent der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Premier-Lieutenant a. D. und Gutsbesitzer Wolff in Schirten, Kreises Heiligenbeil, ist als Agent der allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „die Union" zu Weimar von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Wasserstands-Tabelle für den Monat November 1855.

№	Gewässer.	Ort des Pegels.	Höchster Wasserstand. Fuß	Höchster Wasserstand. Zoll	Niedrigster Wasserstand. Fuß	Niedrigster Wasserstand. Zoll
1.	Pregel	Königsberg	8	6	6	2
2.	Deime	Tapiau	8	7	5	8
3.	Deime	Labiau	6	6	4	6
4.	Passarge	Braunsberg	4	11	2	6
5.	Alle	Allenburg	9	7	4	5
6.	Alle	Schippenbeil	2	6	—	6
7.	Lootsenhafen	Pillau	8	5	6	8
8.	Dange	Memel	3	6	1	5
9.	Hafen	Memel	2	3	—	5
10.	Nemonien	Tymber-Krug	4	—	2	10
11.	Nemonien	Nemonien	3	6	1	10
12.	Timber	Piplin	3	9	1	10
13.	Gilge	Gilge	4	11	3	11
14.	Szubel Seckenburger Canal	Marienbruch	4	5	3	—
15.	Frisching	Kobbelbude	3	2	2	3

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 4.
Nachträglich wurde Mittwoch den 16ten Januar 1856 die außerordentliche Beilage № 3. zu № 3. des Amtsblatts ausgegeben, enthaltend: Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 10ten Januar 1856: Polizei-Verordnung, das Desinfections-Verfahren bei der Rinderpest betreffend.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 5. Königsberg, Mittwoch den 30sten Januar **1856.**

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 31sten Dezember 1855 zu Berlin ausgegebene № 47. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4326. Allerhöchster Erlaß vom 3ten Dezember 1855, betreffend die Verlängerung des Tarifs zur Erhebung des Hafen- und Brückenaufzugsgeldes in Stettin.

„ 4327. Allerhöchster Erlaß vom 10ten Dezember 1855, betreffend die Bestätigung der in Cöln unter dem Namen „Cölnische Privatbank" zum Betriebe von Bankgeschäften gebildeten Aktiengesellschaft.

„ 4328. Allerhöchster Erlaß vom 10ten Dezember 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Garz nach Glewitzer Fähre auf der Insel Rügen.

„ 4329. Verordnung, betreffend die Großherzoglich Sächsischen und die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaschen Kassenanweisungen. Vom 24sten Dezember 1855.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

№ 13. Bedingte Mitgliedschaft der Militair-Wittwen-Pensions-Sozietät.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß nach den für die Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät bestehenden Vorschriften kein Interessent dieser Societät, welcher in den Dienst eines fremden Staates übertritt, Mitglied derselben verbleiben kann, und daß daher in solchen Fällen mit dem Monate, in welchem der Uebertritt in den fremden Dienst erfolgt, das Ausscheiden aus der Societät unbedingt stattfindet.

Berlin, den 11ten Januar 1856.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 14. Die Einzahlung von Ablösungs-, Kauf-, Erbstands- und Inventarien-Kapitalien betr. 2418/I. III.

Höherer Anordnung gemäß wird hiedurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die frühere Bestimmung,

wonach die Kapitalien für Ablösung von Domainen-Prästationen oder andere Verpflichtungen und Leistungen, ferner die Kauf- und Erbstands-Gelder für aquirirte Domainen- und Forst-Grundstücke, oder Berechtigungen, so wie die Inventarien-Kapitalien, in Folge der Verordnung, wegen Verleihung des Eigenthums der Grundstücke an die Immediat-Einsassen vom 27sten Juli 1808 und deren Deklaration, bis zum Betrage von 500 Rthlr. bei den Domainen- und

Rent-

Digitized by Google

Rent-Aemtern eingezahlt werden durften und nur höhere Beträge unmittelbar an die Regierungs-Haupt-Kasse abgeführt werden mußten,

nach Allerhöchster Bestimmung aufgehoben worden ist.

Es ist daher die ursprüngliche, schon aus dem §. 7. der Verordnung vom 17ten Januar 1820 folgende Bestimmung, worauf sich die diesseitigen Verfügungen vom 15ten August 1821 (Amtsblatt Seite 311) und vom 28sten Mai 1824 (Amtsblatt Seite 200) gründen, wieder hergestellt und ausdrücklich bestimmt,

daß alle diejenigen, welche die oben bezeichneten Kapitals-Zahlungen zu leisten haben, verpflichtet sind, dieselben ohne Unterschied des Betrages, unmittelbar an die Regierungs-Haupt-Kasse zu bewirken und nur dann ausnahmsweise an die Spezial-Kasse (die Domainen- und Rent-Aemter) zahlen dürfen, wenn dieses auf besondere und begründete Anträge von der Königl. Regierung ausdrücklich genehmigt worden.

Eine solche Ausnahme machen die Ablösungs-Kapitalien für die sogenannten Pfenningspitzen bei Ablösung der Reallasten. Diese Ablösungs-Kapitalien für die sogenannten Pfenningspitzen sind an die Domainen- und Domainen-Rent-Aemter einzuzahlen, welche wir, nach der durch das Amtsblatt für 1853 Seite 64 bekannt gemachten Verfügung vom 24sten März 1853 mit der Einziehung und Abführung ausdrücklich und ausnahmsweise beauftragt haben.

Außer dem Falle einer solchen ausdrücklichen Genehmigung sind die Domainen- und Domainen-Rent-Aemter zur Annahme solcher Kapitalien nicht befugt.

Daß die Einzahlung an die Regierungs-Haupt-Kasse auf Kosten der Einzahler geschieht, folgt von selbst.

Es wird aber hiebei darauf aufmerksam gemacht, daß bei den Geldsendungen an die Regierungs-Haupt-Kasse Folgendes erforderlich ist:

ein an die Regierungs-Haupt-Kasse gerichtetes Schreiben,
welches den Vor- und Zunamen und Stand des Einzahlers, seinen Wohnort, die Benennung des Amtsbezirks, zu dem derselbe gehört, demnächst ganz genau den Gegenstand, wofür oder worauf die Zahlung erfolgt, bei Abzahlungs-Kapitalien die vollständige Bezeichnung des Grundstücks und den Betrag des Geldes sowohl mit Zahlen als auch mit Buchstaben,
enthalten muß.

Abgesondert hievon muß jeder Einzahler
gleichzeitig eine Anzeige, worin genau ganz dasselbe anzugeben ist,
an die Königl. Regierung einsenden.

Es haben daher auch Diejenigen, welche sich etwa persönlich bei der Regierungs-Haupt-Kasse einfinden, und hier zur Stelle die Zahlung bewirken, ebensowohl

ein Schreiben an die Regierungs-Haupt-Kasse, welches derselben mit dem Geldbetrage abzugeben ist,

als auch i

ene. Anzeige an die Regierung, welches dieser einzureichen ist,

negnirbuztim Nur

Digitized by Google

Nur die bei der Regierungs-Haupt-Kasse persönlich sich einfindenden Einzahler erhalten dann sogleich unmittelbar die Kassen-Quittung über die geschehene Einzahlung, wogegen auf anderweitig erfolgte Geldsendungen den Absendern die Quittungen durch das zuständige Domainen- oder Domainen-Rent-Amt werden eingehändigt werden.

Vorstehende Bestimmungen sind aufs Genaueste zu beachten, damit die mit Verzögerungen und portopflichtigen Schriftwechsel verbundenen Weiterungen vermieden werden.

Königsberg, den 22sten Januar 1856.

№ 15. Die Schließung der niedern Jagd betreffend.

Die niedere Jagd wird im Umfange des ganzen Regierungs-Bezirks mit dem 10ten Februar d. J. geschlossen. Die Befolgung haben sämmtliche Kreis- und Orts-Polizeibehörden zu überwachen. Königsberg, den 23sten Januar 1856.

№ 16. Das Verbot der Abhaltung von Vieh- und Pferdemärkten betreffend. I.

Um dem weitern Umsichgreifen der Rindviehpest vorzubeugen, wird das von uns unterm 21sten v. M. erlassene, und durch die außerordentliche Beilage № 20. zum Amtsblatt bekannt gemachte Verbot des Marktverkehrs mit Rindvieh, auch auf den Marktverkehr mit Pferden ausgedehnt.

Es ist demnach bis auf weitere Bestimmung im ganzen Umfange unseres Verwaltungsbezirks die Abhaltung von Vieh- und Pferdemärkten untersagt.

Die Polizei-Behörden haben auf die Befolgung dieser Anordnung mit Strenge zu halten. Königsberg, den 25sten Januar 1856.

№ 17. Die Einreichung der ausgeloosten Schuldverschreibungen der Anleihen von 1848, 1852 und 1854 betreffend.

Die in der 6ten Verloosung gezogenen und zur baaren Auszahlung am 1sten April 1856 gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848 und der Staats-Anleihen vom Jahre 1852 und 1854 in der 4ten resp. 1sten Verloosung gezogen, können unter den, in unserer Bekanntmachung vom 5ten Februar 1853 (Amtsblatt pro 1853 № 7. Pag. 21.) angezeigten Bedingungen, schon vom 3ten März 1856 ab, an uns mit Ausnahme am 1sten und 2ten sowie 15ten und 16ten jeden Monats, Behufs weiterer Veranlassung und demnächstiger Realisation eingereicht werden.

Den Anleihescheinen pro 1848 sind die Koupons Serie II. № 8.
" " " 1852 " keine Koupons und
" " " 1854 " die Koupons Serie I. № 4. bis 8.
bei deren Einsendung beizufügen.

Königsberg, den 22sten Januar 1856. Königl. Regierungs-Haupt-Kasse.

Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 18. Die Aufforderung zur Anmeldung von jungen Leuten zum Eintritt als Schiffsjungen in die Königl. Marine betreffend.

Behufs Complettirung der Schiffsjungen-Compagnien der Marine-Station der Ostsee sollen zum 1sten April d. J. wiederum mehrere Einstellungen in dieselben stattfinden und werden demzufolge diejenigen jungen Leute, die eine solche Einstellung wünschen und den nachstehend aufgeführten Bedingungen entsprechen, resp. deren Eltern oder die Stellvertreter der Letzteren, aufgefordert, ihre Aufnahme-Gesuche bis spätestens den 15ten Februar c. an das Stations-Commando portofrei einzusenden.

Die Annahme als Schiffsjunge bedingt:

a. ein Lebensalter von wenigstens 14 bis höchstens 17 Jahren,
b. körperliche Tauglichkeit,
c. gute Führung,

c* d. er-

Digitized by Google

d. erfolgte Confirmation,
e. genügende Schulkenntnisse,
f. die, die mit Genehmigung der Eltern eingegangene Verpflichtung 12 Jahre in der Königl. Marine zu dienen.

Dem Aufnahme-Gesuch ist beizufügen:

a. der Taufschein,
b. der Impfschein,
c. ein ärztliches Attest über Gesundheit und dem Alter angemessene Entwickelung der Körperkräfte,
d. ein Zeugniß über bisherige Führung vom Prediger event. von der Polizei ausgestellt,
e. der Confirmationsschein,
f. ein Zeugniß über den früher genossenen Schulunterricht und
g. die von der Polizei-Obrigkeit zu bescheinigende Genehmigung der Eltern oder deren Stellvertreter, Betreffs der im Falle der Aufnahme einzugehenden Verpflichtung zu einer 12jährigen Dienstzeit in der Königl. Marine.

In dem Gesuche selbst ist anzugeben, ob und seit wie lange der Betreffende ein Handwerk zu lernen angefangen hat und ob derselbe nicht für den Seedienst, sondern für ein Handwerk und event. für welches ausgebildet zu werden wünscht. Die Wahl des Handwerks muß sich indessen auf ein zum Schiffs- resp. Maschinenbau gehörendes erstrecken.

Die vorläufige Untersuchung und Prüfung der angemeldeten und nach den eingereichten Attesten für qualificirt befundenen jungen Leute durch eine Commission wird in der letzten Hälfte des Monats März c. stattfinden, Ort und Tag hierfür aber noch näher bezeichnet werden.

An diesem noch zu bezeichnenden Orte müssen die Betreffenden der Commission durch einen ihrer Angehörigen vorgestellt werden, wogegen die Beförderung nach dem Haupt-Stationsorte Danzig, wo dieselben noch einer Superrevision unterworfen werden, durch die Königl. Marine bewirkt wird. Bemerkt wird noch, wie die Schiffsjungen keine Aussicht haben zum Officier zu avanciren.

Danzig, den 12ten Januar 1856. Marine-Station der Ostsee.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Der Filial-Kirche zu Hagenau, Kreises Mohrungen, ist von der Wittwe eines Hufenwirths daselbst ein sechsarmiger Kronleuchter von Messing nebst Wachskerzen und der Kirche zu Kahlau in demselben Kreise ein zehnarmiger Kronleuchter von Messing nebst Wachskerzen von einem bäuerlichen Altsitzer daselbst geschenkt worden.

Auch haben zwei andere Gemeindeglieder der Kirche zu Kahlau für die Passionszeit einen schwarzsammetnen Altar-Ueberzug mit schwarz seidenen Franzen und eine gleiche Bekleidung des Kanzel-Pultes und der Kanzelbrüstung verehrt; desgleichen hat ein unbemittelter bäuerlicher Altsitzer der Kirche zu Kahlau ein Geschenk von 3 Rthlrn. dargebracht.

In Anerkennung des dadurch bethätigten kirchlichen Sinnes bringen wir dies gerne zur öffentlichen Kenntniß.

Patent-

Digitized by Google

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 5. de dato Berlin, den 6ten Januar 1856.)

Dem Schlossermeister Th. Suchland zu Berlin ist unter dem 2ten Januar 1856 ein Patent:

auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Scharnierband in der durch ein Modell nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Feldmesser und Markscheider-Assistenten Immeckenberg zu Halberstadt, ist unter dem 2ten Januar 1856 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Horizontalkreisen, zur Messung von Höhenwinkeln, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem rc. Immeckenberg unterm 11ten Januar 1855 ertheilte Patent:

auf eine Einrichtung der Theodoliten um mittelst des horizontalen Kreises Höhenmessungen auszuführen,

ist erloschen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 6. de dato Berlin, den 8ten Januar 1856.)

Dem Fabrikarbeiter Heinrich Rau zu Iserlohn ist unter dem 4ten Januar c. ein Patent:

auf eine Schneidevorrichtung für sammetartige Gewebe, soweit dieselbe durch Modell und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesen ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 14. de dato Berlin, den 17ten Januar 1856.)

Dem Fabrikbesitzer F. Böcke zu Berlin ist unter dem 13ten Januar 1856 ein Patent:

auf einen Centrumbohrer mit verstellbaren Schneiden in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 15., de dato Berlin, den 18ten Januar 1856.

Dem Premier-Lieutenant a. D. Müller zu Berlin ist unter dem 14ten Januar 1856 ein Patent:

auf eine mechanische Vorrichtung zur Addition und Subtraction von Geldbeträgen und andern Zahlenwerthen in ihrer ganzen, durch Modelle nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Vorrichtungen und ihrer Theile zu beschränken,

auf

Digitized by Google

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Als Magistrat-Mitglieder sind gewählt und bestätigt worden und zwar als Rathmänner:

1. in Friedland: der Gasthausbesitzer Schumann, der Kaufmann Marquardt, der Färbereibesitzer Weinert;

2. in Rastenburg: der Konditor Polkowsky, der Mälzenbräuer und Kirchenvorsteher Woop.

Das Fräulein Ida Franciska Juretzki, evangelischer Confession, hat die Erlaubniß erhalten Stellen aus Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Der interimistische Fischmeister Adam Wehleit in Sturmen ist von der Königl. Regierung in seinem Amte als Fischmeister für den 2ten Haffbezirk Feilenhof definitiv bestätigt worden.

Der Kaufmann Hoppe in Heilsberg ist als Agent der allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Die Union" zu Weimar von der Königl. Regierung bestätigt.

Der Gasthausbesitzer Klenzahn in Willenberg ist als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck bestätigt worden.

Wasserstands-Tabelle für den Monat Dezember 1855.

№	Gewässer.	Ort des Pegels.	Höchster Wasserstand. Fuß	Höchster Wasserstand. Zoll	Niedrigster Wasserstand. Fuß.	Niedrigster Wasserstand. Zoll.
1	Pregel	Königsberg	8	7	6	9
2.	Deime	Tapiau	5	9	4	8
3.	Deime	Labiau	5	7	5	—
4.	Passarge	Braunsberg	3	6	3	—
5.	Alle	Allenburg	7	—	4	9
6.	Alle	Schippenbeil	2	6	—	10
7.	Lootsenhafen	Pillau	8	3	6	1
8.	Dange	Memel	3	3	1	8
9.	Hafen	Memel	1	10	—	9
10.	Nemonien	Tymber-Krug	3	10	3	—
11	Nemonien	Nemonien	2	—	1	8
12	Timber	Piplin	2	—	1	—
13.	Gilge	Gilge	4	4	3	10
14.	Szubel Seckenburger Canal	Marienbruch	3	6	3	—
15.	Frisching	Kobbelbude	3	9	2	4

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 5.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 6. Königsberg, Mittwoch den 6ten Februar 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 19. Die Prüfungs-Termine für einjährige Freiwillige pro 1856 betreffend. 714/11 I.

Mit Bezugnahme auf die Instruktion vom 21sten Januar 1822 (außerordentliche Beilage № 4. zum Amtsblatt pro 1826) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die hiesige Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst aus folgenden Mitgliedern besteht:

A. Ordentliche Mitglieder:

a) Militairischer Seits:

1. Herr Oberstlieutenant v. Plessen vom 1sten Infanterie-Regiment.
2. Herr Major v. Schmidt, Kommandeur des Landwehr-Bataillons zu Königsberg.

b) Von Seiten der Regierung:

1. Herr Regierungs- und Militair-Departements-Rath Müllner.
2. Herr Regierungs- und Schulrath Dr. Woicke.

B. Außerordentliche Mitglieder:

1. Herr Kommerzien-Rath A. W. Frisch.
2. Herr Maler Knorre.
3. Herr Gutsbesitzer Meßling.

Auch ist der Herr Oberstaabs- und Regimentsarzt Dr. Hasse vom 3ten Kürassier-Regiment der genannten Kommission zugeordnet worden.

Die Prüfungs-Termine pro 1856 haben wir auf Mittwoch den 9ten Januar, den 5ten März, den 16ten Juli und den 3ten September angesetzt und wird die Prüfungs-Kommission sich an den genannten Tagen des Morgens um 9 Uhr im unserm Militair-Büreau versammeln.

Diejenigen jungen Leute, welche das Anerkenntniß ihrer Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst zu erhalten wünschen, haben ihre schriftlichen Anträge nebst den in der Instruktion vom 21sten Januar 1822 vorgeschriebenen Zeugnissen unter der Adresse: „An die Königl. Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst in Königsberg"
zu richten und insofern sie sich am hiesigen Orte aufhalten, solche in unserm Militair-Büreau unter Angabe ihrer Wohnung persönlich einzureichen.

Die Gesuche müssen, um noch in dem jedesmal zunächst anstehenden Prüfungs-Termine berücksichtigt zu werden, mindestens 14 Tage vor demselben eingehen.

Auch machen wir wiederholentlich darauf aufmerksam:

1. daß die zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten Militairpflichtigen sich erst nach vollendetem 17ten Lebensjahre und spätestens bis zum 30sten April desjenigen Jahres, in welchem sie ihr 20stes Lebensjahr erreichen, bei der Departements-Prüfungs-Kommission zu melden haben, widrigenfalls sie bei Verabsäumung dieses letztgenannten Zeitpunktes der Berechtigung verlustig gehen, und
2. daß die Annahme zum einjährigen freiwilligen Militairdienst bei allen Truppentheilen nur zum 1sten April und 1sten Oktober stattfinden darf, mit Ausnahme der Artillerie, bei welcher der Eintritt jährlich nur einmal am 1sten Oktober gestattet ist. Königsberg, den 28sten November 1855.

№ 20. Den zur Einsicht ausgelegten Präklusionsbescheid in Bezug auf die Vorfluthsbeschaffung im Caymenschen Mühlenfließ betreffend. I.

Nachdem auf Antrag der Einsaaßen Fr. Müller & Cons. in Blöken, Rauschning & Cons. in Bra[ß]dorff, Wegner & Cons. in Poggenphul und Baron Hüllessem in Kuggen Behufs Vorfluthsbeschaffung in dem im Kreise Labiau belegenen Caymenschen Mühlenfließe, das in dem Gesetze vom 23sten Januar 1846 (Gesetzsammlung pro 1846 §. 26.) geordnete Aufgebots- und Präklusions-Verfahren stattgefunden hat und der Präklusionsbescheid von uns erlassen worden, ist eine Ausfertigung des Letztern in unserer Registratur zur Einsicht für Jedermann ausgelegt.

Solches wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 16ten Januar 1856.

№ 21. Empfehlung der innen benannten Schrift betr. 3759/12. I.

Der Kanzlei-Rath und Geheime expedirende Sekretair im Ministerium des Innern, Hübner, beabsichtigt im Verlage des Buchhändlers L. Gerschel zu Liegnitz eine zweite Ausgabe seiner im Jahre 1846 erschienenen Schrift:

Die Preußische Gesetzgebung in Betreff des Groß- und Kleinhandels mit geistigen Getränken, des Gast- und Schankwirthschaftsbetriebes und der Zulassung von Speisewirthschaften ꝛc., nebst einem Anhange, enthaltend die Verordnungen wegen gewisser Lustbarkeiten, welche von Gast- und Schankwirthen veranstaltet zu werden pflegen, und die dergleichen Gewerbetreibende insbesondere angehenden Strafbestimmungen,

herauszugeben.

Es kann diese Schrift den mit der Conzessions-Ertheilung für die in Rede stehenden Gewerbe beauftragten Behörden als ein Leitfaden, so wie den betreffenden Gewerbetreibenden selbst zur Information rücksichtlich ihrer Befugnisse und Verpflichtungen nur dringend empfohlen werden. Königsberg, den 26sten Januar 1856.

№ 22. Die bei der 1sten Verloosung der Staats-Prämienanleihe gefallenen Prämien betr. I.

In der am gestrigen Tage angefangenen und heute beendigten, öffentlich stattgehabten 1sten Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855, sind auf diejenigen 1500 Schuldverschreibungen, welche zu den, am 15ten September v. Js. gezogenen 15 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den baaren Betrag der Prämien

vom

Digitized by Google

vom 1sten April d. Js. ab,

in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94., gegen Quittung, wozu Formulare daselbst unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Serie I. № 1. bis 8. über die Zinsen vom 1sten April 1855 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Auswärtige, welche es vorziehen, die Prämien bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse zu erheben, können die Schuldverschreibungen zu diesem Behufe schon vom 1sten März d. Js. ab an dieselbe einreichen, um dort, gegen, auf die Staatsschulden-Tilgungskasse lautende Quittung den Betrag am 1sten April c. in Empfang zu nehmen.

Uebrigens können wir uns so wenig als die Staatsschulden-Tilgungskasse in einen Schriftwechsel über die Prämien-Auszahlung einlassen und werden dergleichen Eingaben nicht angenommen, sondern ohne Weiteres zurückgesandt werden.

Berlin, den 16ten Januar 1856.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolke. Gamet. Nobiling.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 29sten Januar 1856.

№ 23. Den Raupenfraß in den Forsten betr. 3127/1. II.

In der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 24sten September v. J. (Amtsblatt für 1855 Seite 224) ist bereits darauf hingewiesen, daß die Reviere der Königl. Oberförstereien Leipen, Gauleden, Pöppeln, Greiben, Drusken, Neu Sternberg, Alt Sternberg — und wie sich später ermittelt hat, zum Theil auch die Reviere Pr. Eylau und Sadlowo — durch den Fraß der Nonnen-Raupe sehr gelitten haben, daß jedoch das absterbende Tannenholz als Bauholz vollständig brauchbar ist, wenn es zeitig von der Borke befreit und auf Unterlagen gebracht wird.

Da nun zu mehreren Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten Tannenholz aus den von der Nonnen-Raupe angegriffenen Revieren angewiesen ist, so machen wir den Kirchen-Kollegien resp. Gemeinde-Kirchenräthen, sowie den Schulvorständen zur Pflicht, dafür zu sorgen, daß die Bauhölzer zunächst möglichst bald von der Rinde befreit werden; sodann sind die abgeborkten Hölzer bis zum Verbrauch, entweder vollständig in fließendes Wasser zu bringen oder auf Unterlagern gehörig aufzustapeln, so daß die Luft zwischen den einzelnen Stämmen durchströmen kann, und darüber ein Bretterdach aufzuschlagen. Die zu Bretterarbeiten bestimmten Schneidehölzer sind aber gleich nach der Anfuhr zu Brettern zu trennen und die Bretter auf Zwischenlagern aufzustapeln und dadurch zu trocknen.

Endlich werden die zu Bauten bereits verwendeten derartigen Hölzer zur bessern Conservation da wo sie der Witterung ausgesetzt sind, einen Anstrich (sogenannten schwedischen Anstrich) erhalten müssen, der sie gegen die Einwirkung der Nässe schützt.

Die betreffenden Herren Landräthe und Landraths-Amts-Verweser veranlassen wir, diese Bekanntmachung in die Kreisblätter aufzunehmen und darüber zu wachen, daß die vorstehenden Vorschriften befolgt werden. Königsberg, den 30sten Januar 1856.

Die

Digitized by Google

№ 24. Die verrichteten Zeitverhältnisse betreffend. I.

Die anhaltende ungewöhnliche Theurung der Lebensbedürfnisse gibt uns Veranlassung den Ortsbehörden, Gutsherrschaften und Gemeinden die Pflicht der Fürsorge für hülfsbedürftige Personen dringend ans Herz zu legen. Wir haben zwar von vielen Seiten wahrgenommen, daß sich der Wohlthätigkeitssinn der Bewohner unseres Bezirks und die Neigung zu hilfreichem Beistande in erfreulicher Weise bethätigt hat; wir müssen andererseits auch der Einsicht der Geber vertrauen, mit der wohlthätigen Fürsorge die Rücksicht auf eine etwaige Verschuldung der Bedürftigkeit zu verbinden. Wo aber solche Verschuldung hemmend entgegentritt, darf man eine solche unverschuldet hülflosen Angehörigen nicht entgelten lassen. Wir glauben aber besonders hervorheben zu müssen, daß es in der Regel darauf ankommt, die nöthige Hilfe schnell und rechtzeitig zu gewähren, und daß dieselbe nicht von Erörterung der Frage abhängig gemacht werden kann, ob der Bedürftige dem Gute oder der Gemeinde auch im gesetzlichen Sinne angehört, indem das Gesetz die Armenverbände zur Fürsorge nicht nur für einheimische, sondern auch für fremde Personen (für letztere unter Vorbehalt des Kostenersatzes) verpflichtet. Eine schleunige Hilfe ist namentlich in der gegenwärtigen Jahreszeit da erforderlich, wo es an Obdach, Lebensmitteln und der nöthigen Bekleidung fehlt; auch in Erkrankungsfällen ist nur die sofortige Fürsorge für die Erkrankten das geeignete Mittel, um schweren und dauernden Krankheiten und mithin auch kostspieligen Kuren vorzubeugen. Sind Hülfsbedürftige noch arbeitsfähig, so ist selbstredend eine Unterstützung gegen Leistungen, bloßen Almosen vorzuziehen.

Wir beschränken uns auf die vorstehenden Andeutungen, indem wir vertrauen, daß es bei einer prompten und zweckentsprechenden Handhabung der Armenpflege von Seiten der Gutsherrschaften und Gemeinden, sowie bei der vielfach hervorgetretenen Wirksamkeit der Privatwohlthätigkeit gelingen wird, der durch die Theurung hervorgerufenen Bedrängniß der ärmeren Personen abzuhelfen.

Königsberg, den 3ten Februar 1856.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums und der Königl. Regierung.

№ 25. Die Einpfarrungs-Urkunde über die neu gegründete Kirchen- und Pfarr-Anstalt zu Lauknen, Kreises Labiau, betreffend.

Die von dem Königl. Consistorium und der unterzeichneten Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen, gemeinschaftlich vollzogene Einpfarrungs-Urkunde, de dato den 19ten Januar c., über die neu gegründete Kirchen- und Pfarr-Anstalt zu Lauknen, Kreises Labiau, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Einpfarrungs-Urkunde
für die neu begründete evangelische Kirchen- und Pfarr-Anstalt zu Lauknen, im Kreise Labiau.

Nachdem wegen der großen Terrainschwierigkeiten innerhalb des Kirchspiels Gilge und wegen der übergroßen Entfernung mehrerer Ortschaften von ihrer Kirche und ihrem Pfarrer die nöthige Theilung dieser, unter landesherrlichem Patronate stehenden Kirchengemeinde von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, im Einverständniß mit dem evangelischen Ober-Kirchenrathe, angeordnet worden, wird auf Grund

Digitized by Google

Grund der mit den bevollmächtigten Repräsentanten des Kirchspiels Gilge darüber gepflogenen Verhandlungen hierdurch Folgendes festgesetzt:

§. 1.

Die seitherige Parochie Gilge ist fortan in zwei von einander völlig gesonderte Parochien getheilt, deren jede ihren eigenen Pfarrer und ihre eigene Kirchen-Anstalt hat.

§. 2.

Bei der Kirchen- und Pfarr-Anstalt zu Gilge bleiben die evangelischen Bewohner der Dörfer Gilge, Nemonien, Juwendt, Heidendorf, Laukwergen, Marienbruch und Friedrichsgraben, soweit letzteres bisher schon zu Gilge gehört hat.

Dagegen scheiden aus die Dörfer:

Lauknen, Kupstienen, Schöndorf, Schenkendorf, Mauschern, Grünheide, Timber, Friedrichsdorf, Petricken, Julienbruch, Heidlauken, Schetricken und das Königl. Forstamt Nemonien, und bilden das neue Kirchspiel Lauknen.

§. 3.

Die evangelischen Bewohner einzelner Abbauten, so wie aller innerhalb des durch vorgenannte Ortschaften begrenzten Pfarrsprengels von Lauknen etwa noch entstehende Orte, sollen zur Kirche in Lauknen gehören, ohne daß es einer besondern Einpfarrung bedarf.

§. 4.

Sollte im Laufe der Zeit das kirchliche Bedürfniß die Wiederabtrennung eines oder mehrerer Orte nöthig machen, so bleibt solche der alleinigen Entscheidung der kompetenten Behörden vorbehalten, und kann dagegen weder die Kirchengemeine, noch der Pfarrer und die andern Kirchenbedienten Widerspruch erheben, oder auf Entschädigung Anspruch machen.

§. 5.

Die Bestimmung über das Patronats-Verhältniß der neuen Kirchen- und Pfarr-Anstalt bleibt vorbehalten.

§. 6.

Der zur Verwaltung des Gottesdienstes und der Seelsorge in Lauknen angestellte Pfarrer ist auch zur Beaufsichtigung der innerhalb seiner Parochie belegenen Schulen ebenso befugt, als verpflichtet.

§. 7.

Die Eingepfarrten der neuen Kirchen-Anstalt zu Lauknen haben alle nach den allgemeinen Gesetzen und nach der besondern Kirchenverfassung ihnen obliegenden Bau- und andern Leistungen und Lasten gegen ihre eigene Kirchen-Anstalt zu tragen, alle fixirten und unfixirten baaren und Natural-Abgaben an ihren Pfarrer und die andern Kirchenbedienten in Lauknen nach der besondern Festsetzung der geistlichen Obern abzuführen, sind aber von allen ferneren Verpflichtungen gegen die Kirchen-Anstalt in Gilge frei. Königsberg, den 19ten Januar 1836.

Königliches Consistorium.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung
und das Schulwesen.

Nach-

Digitized by Google

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der Kandidat der Philologie Gustav Ludwig Willert, evangelischer Confession, hat die Erlaubniß erhalten Stellen als Hauslehrer und Erzieher in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Der bisherige Regierungs-Civil-Supernumerarius Saager ist zum Kreissekretair ernannt und ihm die Kreissekretair-Stelle bei dem Königl. Landrathsamte zu Mohrungen definitiv übertragen.

Der Landgeschworene Friedrich Rendza zu Schützendorff, Kreises Ortelsburg, ist als Taxator für den Kreis Ortelsburg bestätigt und vereidigt worden.

Der Kaufmann J. Bergmann in Guttstadt ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Der deutsche Phönix" zu Frankfurt a. M. von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann E. Föllmer in Neidenburg hat die Agentur der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Der Buchdruckerei-Besitzer Harich in Mohrungen ist als Agent der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Buchdruckerei-Besitzer Harich in Mohrungen ist als Agent der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Rentier Höhl in Vorwerk Neidenburg ist als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kämmerei-Rendant Hoppe in Guttstadt ist als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kämmerei-Rendant Hoppe in Guttstadt ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Maurermeister Ivanovius in Ortelsburg ist als Agent des Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Abbaubesitzer Lieutenant Karl Kellner in Gerdauen ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Stadtkämmerer Peise in Drengfurth ist als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 6.,
die außerordentliche Beilage № 4., enthaltend Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 23sten Januar 1856: Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise pro 1852/55 betreffend,
und
die Liste der Prämien, welche auf die 1301 Nummern der am 15ten September 1855 gezogenen 15 Serien der Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 à 100 Rthlr. in der am 15ten und 16ten Januar 1856 stattgehabten Ersten Ziehung ausgeloost sind.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage № 4.

zu Nro. 6. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Die nach Vorschrift des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach Maaßgabe der Festsetzungen der resp. Distrikts-Kommissarien berechneten Martini-Durchschnitts-Marktpreise aus den Jahren 1832/35 werden nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselben bei Ablösungen von Reallasten und bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, in Betreff welcher die Provokation in dem Zeitraum von Martini 1855 bis dahin 1856 erfolgt, zur Anwendung zu bringen sind. Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise pro 1832/35 betreffend.

Königsberg, den 25sten Januar 1856.

Königl. Regierung, Landwirthschaftliche Abtheilung.

Nachweisung

der bei Ablösungen von Reallasten und bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen und zwar bei Provokationen aus dem Zeitraume von Martini 1855 bis dahin 1856 im Regierungs-Bezirk Königsberg anzuwendenden Durchschnitts-Marktpreise. Berechnet nach Vorschrift des §. 19. des Gesetzes vom 2ten März 1850.

Digitized by Google

№	Namen der Kreise und der Normal-Markt-Orte.	Jahr.	Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise der beiden theuersten und … pro … 1. Weizen. tlr.	sgr.	pf.	2. Roggen. tlr.	sgr.	pf.	3. Erbsen weiße tlr.	sgr.	pf.	graue. tlr	sgr.	pf.
1	Kreis Allenstein. Normal-Markt-Ort Allenstein.	1855/56	1	26	11	1	6	7	1	8	—	—	—	—
2	Kreis Braunsberg. Normal-Markt-Ort Braunsberg.		2	1	2	1	11	5	—	—	—	1	15	4
3	Kreis Pr. Eylau. Normal-Markt-Ort Königsberg, mit einem Rückschlag von 3 pCt. für alle Getreidesorten.		2	3	6	1	11	9	1	13	11	1	16	5
4	Kreis Fischhausen. Normal-Markt-Ort Königsberg.		2	5	5	1	13	—	1	15	3	1	17	10
5	Kreis Friedland. Normal-Markt-Ort Königsberg, mit einem Rückschlag von 5½ pCt. für alle Getreidesorten.		2	1	10	1	10	8	1	12	9	1	15	2
6	Kreis Gerdauen. A. Normal-Markt-Ort Gerdauen, hierzu gehören sämmtliche im Kreise belegenen Ortschaften mit Ausschluß der № 6. B. aufgeführten.		2	2	2	1	10	5	—	—	—	—	—	—
	B. Normal-Markt-Ort Nordenburg, hiezu gehören: 1) die Stadt und das Kirchspiel Nordenburg, 2) die Ortschaften Glonowken, Damerau, Wickerau, Gr. und Kl. Sobrost, Popowken, Charlottenburg und Preick, sämmtlich aus dem Kirchspiel Assaunen.		2	3	8	1	10	6	—	—	—	1	16	7

betragen

Digitized by Google

betragen pro 1832/33 mit Weglassung beiden wohlfeilsten Jahre																		
Scheffel.						6. Heu pro Centner.			7. Stroh pro Schock.			8. Butter pro Pfund.			9. Eier pro Schock.			Bemerkungen.
4. Gerste.			5. Hafer.															
tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr	sgr	pf.	tlr.	sgr.	pf.	
—	29	4	—	19	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Die Werthe der in den Colonnen 6., 7. und 9. bezeichneten Gegenstände sind durch Normalpreise von der Distrikts-Kommission festgestellt.
1	—	7	—	19	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Die Werthe der in den Colonnen 6., 7., 8. und 9. bezeichneten Gegenstände sind durch Normalpreise von der Distrikts-Kommission festgestellt.
1	1	7	—	20	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie vor.
1	2	7	—	21	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Desgleichen.
1	—	9	—	29	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Desgleichen.
1	1	8	—	19	9	—	18	1	3	15	—	—	6	5	—	—	—	Der Preis für Eier ist durch einen Normalpreis von der Distrikts-Kommission bestimmt.
1	—	8	—	18	4	—	15	6	3	3	5	—	5	1	—	—	—	Wie vor.

Digitized by Google

№	Namen der Kreise und der Normal-Markt-Orte.	Jahr.	Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise der beiden theuersten und … pro												
			1. Weizen.			2. Roggen.			3. Erbsen weiße.			3. Erbsen graue.		
			tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.
7	Kreis Heiligenbeil. Normal-Markt-Ort Königsberg, mit einem Rückschlage von 7 pCt. für alle Getreidesorten.	1855/56	2	—	10	1	10	—	1	12	1	1	14	6
8	Kreis Heilsberg. Normal-Markt-Ort Königsberg, mit einem Rückschlage von 7 pCt. für alle Getreidesorten.		2	—	10	1	10	—	1	12	1	1	14	6
9	Kreis Pr. Holland. Normal-Markt-Ort Elbing.		2	3	9	1	12	3	1	15	2	1	17	9
10	Landkreis Königsberg. Normal-Markt-Ort Königsberg.		2	5	5	1	13	—	1	15	3	1	17	10
11	Kreis Labiau. A. Normal-Markt-Ort Labiau, hierzu gehören sämmtliche im Kreise belegenen Ortschaften mit Ausschluß der sub B. und C. aufgeführten.		2	4	4	1	13	8	—	—	—	—	—	—
	B. Normal-Markt-Ort Wehlau, hierzu gehören sämmtliche in den Kirchspielen Popelken und Mehlauken belegenen Ortschaften.		2	3	7	1	11	9	1	14	11	1	19	6
	C. Normal-Markt-Ort Königsberg. hierzu gehören sämmtliche im Kirchspiel Caymen belegenen Ortschaften.		2	5	5	1	13	—	1	15	3	1	17	10
12	Kreis Memel. Normal-Markt-Ort Memel.		2	8	5	1	16	1	—	—	—	2	—	—

Digitized by Google

betragen pro 1832/55 mit Weglassung beiden wohlfeilsten Jahre

Scheffel.																		
4. Gerste.			5. Hafer.			6. Heu pro Centner.			7. Stroh pro Schock.			8. Butter pro Pfund.			9. Eier pro Schock.			Bemerkungen.
tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	
1	—	4	—	19	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie ad № 2.
1	—	4	—	19	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie ad № 1.
1	1	4	—	19	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie ad № 7.
1	2	7	—	21	4	—	14	7	3	18	6	—	5	3	—	13	—	Wie ad № 7. Bei Krumm- und Sommerstroh findet ein Rückschlag von 25 pCt. statt.
1	1	5	—	20	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie ad № 7.
1	1	1	—	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie vor.
1	2	7	—	21	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Desgleichen.
1	2	7	—	21	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Krummstroh (Futterstroh) ist durch einen Normalpreis der Distrikts-Kommission bestimmt.

№

Digitized by Google

№	Namen der Kreise und der Normal-Markt-Orte.	Jahr.	Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise der beiden theuersten und pro											
			1. Waizen.			2. Roggen.			3. Erbsen weiße.			3. Erbsen graue.		
			tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.
13	Kreis Mohrungen. Normal-Markt-Ort Mohrungen.	1855/56	2	4	—	1	9	8	1	10	—	1	15	6
14	Kreis Neidenburg. Normal-Markt-Ort Neidenburg.		2	7	11	1	6	1	1	11	9	—	—	—
15	Kreis Ortelsburg. Normal-Markt-Ort Ortelsburg.		2	5	3	1	7	11	—	—	—	—	—	—
16	Kreis Osterode. A. Normal-Markt-Ort Osterode, hierzu gehören sämmtliche im Kreise belegenen Ortschaften, mit Ausschluß der sub B. und C. aufgeführten.		2	3	1	1	9	9	1	15	—	—	—	—
	B. Normal-Markt-Ort Osterode, jedoch mit einem Rückschlag von 7 pCt. für alle in nachbenannten Kirchspielen belegenen Ortschaften: 1) Hohenstein, 2) Waplitz, 3) Seliesen, 4) Kurken.		1	28	8	1	7	—	1	11	10	—	—	—
	C. Normal-Markt-Ort Osterode, jedoch mit einem Rückschlag von 6 pCt. für alle in den Kirchspielen Gilgenburg und Rauschken belegenen Ortschaften.		1	29	4	1	7	4	1	12	4	—	—	—
17	Kreis Rastenburg. Normal-Markt-Ort Rastenburg.		2	—	4	1	8	10	—	—	—	—	—	—
18	Kreis Rössel. Normal-Markt-Ort Rössel.		2	—	9	1	10	2	1	11	4	1	18	3
19	Kreis Wehlau. Normal-Markt-Ort Wehlau.		2	3	7	1	11	9	1	14	11	1	19	6

Königsberg, den 25sten Januar 1856.

Königl. Regierung, Landwirthschaftliche Abtheilung.

Digitized by Google

betragen pro 1832/33 mit Weglassung beiden wohlfeilsten Jahre																		
Scheffel.																		
4. Gerste.			5. Hafer.			6. Heu pro Centner.			7. Stroh pro Schock.			8. Butter pro Pfund.			9. Eier pro Schock.			Bemerkungen.
tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	
1	—	4	—	20	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie ad № 7.
—	28	8	—	17	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie ad № 1.
1	1	2	—	20	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie ad № 7.
1	1	2	—	21	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie vor.
—	29	—	—	20	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Desgleichen.
—	29	4	—	20	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Desgleichen.
1	1	2	—	20	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Desgleichen.
1	1	2	—	22	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Desgleichen.
1	1	1	—	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Desgleichen.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 7. Königsberg, Mittwoch den 13ten Februar **1856.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Um jeder weitern Einschleppung der Rinderpest von dem Nachbarlande aus entgegenzutreten und die Uebertragung des Ansteckungsstoffes von denjenigen Kreisen unseres Verwaltungs-Bezirks, in welchen die Seuche noch nicht ganz erloschen ist, nach pestfreien Gegenden zu verhindern, verordnen wir auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850: **№ 26.** Verhütungs-Maaßregeln zur Einschleppung der Rinderpest betreffend. 1564/2 I.

1. der Transport von Rindvieh aus den Kreisen Ortelsburg, Neidenburg, Allenstein und Osterode nach Ortschaften, welche in anderen Kreisen unseres Verwaltungs-Bezirks und den benachbarten Regierungs-Departements belegen sind, wird bis auf Weiteres verboten;
2. innerhalb der erwähnten Kreise und den übrigen Kreisen unseres Verwaltungs-Bezirks darf ein Transport von Hornvieh nach den Städten oder ländlichen Ortschaften nur dann stattfinden, wenn von dem Besitzer des Viehes unter Vorlegung der Ursprungs- und Gesundheits-Atteste, sowie eines vollständigen Signalements jedes einzelnen Stückes nach Alter, Farbe und Geschlecht, bei dem Landraths-Amte desjenigen Kreises, in welchem das fortzubringende Vieh sich befindet, die Erlaubniß dazu nachgesucht und im Falle der Unverdächtigkeit, von der gedachten Behörde der Transport des Viehes nach dem namhaft zu machenden Bestimmungsorte durch einen unter jene Atteste und das Signalement unter Siegel und Unterschrift auszufertigenden Vermerk nachgegeben worden ist.

Jede Uebertretung der vorstehenden Polizei-Vorschrift wird gegen die Besitzer des Viehes sowohl, als auch gegen diejenigen Personen, welche bei dem Transporte und der Aufnahme des Viehes sich in irgend welcher Weise betheiligen, mit einer Geldstrafe bis zu 10 Rthlrn. geahndet. Königsberg, den 5ten Februar 1856.

Zur Unterhaltung der Landarmen- und Besserungs-Anstalt in Tapiau ist für das Jahr 1856 an Beiträgen das volle reglementsmäßige Maximum aufzubringen und soll dieses, sowie die für dasselbe Jahr mit 20000 Rthlr. erforderlichen Irrenhausbeiträge, den gefaßten Landtagsbeschlüssen zufolge, nach Maaßgabe der pro 1856 veranlagten Klassen- und klassifizirten Einkommen-Steuer als Zuschläge zu denselben berechnet und erhoben werden; dabei jedoch die Erhebung dieser Beiträge von den Städten nach der Einwohnerzahl unter Zugrundelegung des frühern Städte-Solls erfolgen. **№ 27.** Die Erhebung der Landarmen- und Irrenhaus-Beiträge pro 1856 betr. 1141/2. I.

8 Mit

Digitized by Google

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten sind diese Summen ausgeschrieben und den resp. Behörden ist die Anweisung ertheilt, die Spezial-Repartitionen schleunigst anzufertigen und demnächst mit der Erhebung der Beiträge, und zwar von einem Thaler jährlicher Steuer überhaupt 2 Sgr. 2 Pf. dergestalt vorzugehen, daß die vollständige Abführung derselben an die Landarmen-Instituts-Kasse zu Tapiau pünktlich bis zum 20sten März d. J. erfolgen kann.

Für die Erhebung dieser Beiträge sind den Ortserhebern des platten Landes 4 % an Tantieme bewilligt worden.

Die resp. Kommunen haben übrigens das auf sie repartirte Soll unverkürzt aufzubringen, mithin etwanige Ausfälle selbst zu vertreten und etwanige Zugänge für sich zu vereinnahmen. Königsberg, den 7ten Februar 1856.

№ 28. Die Ackerbauschule auf dem Stiftsgute Spitzings betr. I.

Seit dem Beginn des Jahres 1852 ist auf dem Stiftsgute Spitzings bei Königsberg, mit der daselbst befindlichen Erziehungs-Anstalt, eine Ackerbauschule verbunden. Sie hat die Aufgabe, tüchtige Wirthschafts-Aufseher, namentlich Kämmerer zu bilden und junge Männer mit dem rationellen Wirthschaftsbetriebe soweit bekannt zu machen, daß sie später befähigt werden, eine kleinere Wirthschaft selbstständig zu führen.

Der Lehrkursus ist dreijährig.

Die Unterrichtsgegenstände sind:

Die Lehre vom Klima, Bodenkunde, der Pflanzenbau im Allgemeinen und im Besondern, die Fruchtfolge, der Wiesenbau, die Aufzucht, Pflege und Wartung der Hausthiere, die Lehre von den landwirthschaftlichen Gewerben, Betriebslehre, landwirthschaftliches Rechnungswesen, Thierheilkunde, ferner deutsche Sprache, Rechnen, Naturlehre rc.

Das Stiftsgut Spitzings mit einem Flächen-Inhalt von 726 Morgen, mit Rindvieh-, Schweine- und Schaafzucht und Ziegelei, wird von den Ackerbau-Schülern, so weit ihre Kräfte dieses gestatten, selbst bearbeitet. Sie haben sich allen dahin einschlagenden in der Wirthschaft vorkommenden Arbeiten zu unterziehen.

Als Hauptrichtschnur für die Beschäftigung der Ackerbauschule gilt, daß

1. die jüngste Klasse derselben vorzugsweise bei den verschiedenen Handarbeiten, wie sie bei der Frühjahrs- und Herbstbestellung, bei der Erndte, Anlegung von Gräben, Planirung der Aecker und sonstigen landwirthschaftlichen Verrichtungen vorkommen, bei der Wartung des Jungviehes, der Schweine rc.;
2. die zweite Klasse bei der Wartung der Ochsen, Kühe und Absatzkälber, der Pferde und bei der mit Pferden und Ochsen zu verrichtenden Arbeit hauptsächlich beschäftigt werden muß und endlich
3. die Thätigkeit der dritten (ältesten) Klasse dergestalt geregelt wird, daß sie auf möglichste Vervollkommnung aller erlangten Kenntnisse und Fertigkeiten, so wie auf Uebung in der Beaufsichtigung und Leitung aller vorkommenden Arbeiten hinzielt.

Die Ackerbauschule hat 12 Freistellen. Die Bewerber um die Aufnahme in solche Freistellen müssen das 17te Lebensjahr zurückgelegt haben, vollkommen gesund und körperlich so erstarkt sein, daß sie die verschiedenen Handarbeiten, welche die Schüler zu leisten haben, mit Ausdauer verrichten können; den Nachweis über empfangenen Elementar-

Digitized by Google

Elementarschul-Unterricht führen, namentlich nachweisen, daß sie mindestens ziemlich fertig lesen können, die Fähigkeit besitzen, das Gelesene wiederzugeben und ziemlich richtig aufzuschreiben, Uebung in den Grundrechnungen mit ganzen Zahlen und in der einfachen Regel de tri besitzen; ein Armuths-Attest und Sittenzeugniß von der Obrigkeit und dem Geistlichen des Wohnortes beibringen, die Verbindlichkeit übernehmen, sich den reglementarischen Bestimmungen für die Ackerbauschule zu unterwerfen, die nothwendige Bekleidung für Winter und Sommer, wie sie im Bauernstande getragen wird, und die erforderliche Wäsche sich selbst beschaffen. —

Sie erhalten einen Lohn von resp. 10 Rthlr., 12½ Rthlr. und 15 Rthlr.

Um aber auch den Söhnen aus dem Köllmer- und Bauernstande Gelegenheit zu geben, sich für ihren Beruf vorzubereiten und somit einer verbesserten Wirthschaftsweise Eingang zu verschaffen, ist diese Anstalt auch Pensionairen geöffnet, welche in der Verpflegung, im Unterrichte, in der Arbeit und in jeder Beziehung den Freischülern ganz gleich gehalten werden, jedoch einen Lohn , wie diese nicht erhalten.

Dieselben zahlen vielmehr als Entschädigung für ihren Unterhalt eine Pension an die Anstalt, welche für jeden im ersten Jahre seines Kursus auf 50 Rthlr., im zweiten Jahre auf 40 Rthlr., im dritten Jahre auf 30 Rthlr. festgesetzt und in vier gleichen Raten vierteljährlich pränumerando zu entrichten ist.

Seit der Eröffnung der Ackerbauschule sind nunmehr vier Jahre verflossen. Die gewonnenen Resultate sind recht befriedigend. Die in der Anstalt gebildeten jungen Leute, von denen bis jetzt 4 Freizöglinge und 2 Pensionaire nach Beendigung ihres dreijährigen Lehrkursus entlassen und als Wirthschaftsaufseher und Kämmerer untergebracht sind, haben nach Verhältniß ihrer in der Anstalt mitgebrachten Vorbildung sich gute Kenntnisse erworben, sich namentlich aber auch in der praktischen Ausführung sämmtlicher in der Landwirthschaft vorkommenden Arbeiten, eine anerkennenswerthe Geschicklichkeit und Gewandheit angeeignet, und beweisen sich in den ihnen von ihrer Herrschaft anvertrauten Wirkungskreisen als tüchtig und brauchbar.

Zum 1sten April c. werden wieder 3 junge Leute nach Beendigung ihres 3jährigen Lehrkursus entlassen und dadurch 3 Freistellen vakant.

Qualifizirte Bewerber haben sich bei dem Direktor **Wollermann** in Spitzings (per Pogauen) zu melden, welcher auch die Meldung derjenigen, die als Pensionaire aufgenommen zu werden wünschen, entgegennimmt.

Die Herren Landräthe werden aufgefordert, diese Bekanntmachung auch in die Kreisblätter aufzunehmen und namentlich die kleineren Grundbesitzer aus dem Köllmer- und Bauernstande auf die sich in Spitzings darbietende Gelegenheit, ihre Söhne als Pensionaire der Ackerbauschule zu tüchtigen Landwirthen theoretisch und praktisch auszubilden, aufmerksam zu machen. Königsberg, den 9ten Februar 1856.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Ein Gutsbesitzer in Gilge hat der Kirche daselbst eine neue schwarztuchene Altarbekleidung mit silbernen Franzen, sowie eine schwarzsammetne Altar-Pultdecke, ebenfalls mit

mit silbernen Franzen, geschenkt. Solches wird in Anerkennung des dadurch bethätigten kirchlichen Sinnes hiemit zur Kenntniß gebracht.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 24 de dato Berlin, den 27sten Januar 1856.)

Das dem Maschinenfabrik-Direktor E. Hänel zu Magdeburg unterm 24sten September 1854 ertheilte Patent:

auf einen in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich befundenen Apparat zur Extraction des Runkelrübensaftes, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu behindern,

ist erloschen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 25. de dato Berlin, den 29sten Januar 1856.)

Dem Baumeister Friedrich Hoffmann und dem Maschinen-Fabrikanten L. Schwartzkopff zu Berlin ist unter dem 25sten Januar 1856 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung zur Austiefung von Gewässern und Zulageförderung der Erdmassen, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Staats-Anwalt Otto Carl Gottfried Saro zu Graudenz ist zum Staats-Anwalt bei dem Stadtgerichte und bei dem Kreisgerichte zu Königsberg ernannt worden.

Der bisherige Appellationsgerichts-Referendarius Eduard Friedr. Gustav Reinberger ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Dem Ober-Vorsteher der Kaufmannschaft, Banquier F. G. Feinholtz in Memel ist der Charakter als Kommerzien-Rath Allerhöchsten Orts verliehen worden.

Die erledigte Kreis-Steuer-Einnehmer-Stelle in Labiau, ist vom 1sten Februar c. ab, dem bisherigen Domainen-Rentmeister Fritsch daselbst verliehen worden.

Der Buchdruckerei-Besitzer Harich in Mohrungen ist als Agent der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kämmerei-Rendant Hoppe in Guttstadt ist als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Maurermeister Ivanovius in Ortelsburg ist als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Abbaubesitzer Lieutenant Karl Kellner in Gerdauen ist als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Stadtkämmerer Peise in Drengfurth ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 7.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 8. Königsberg, Mittwoch den 20sten Februar 1856.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 14ten Januar 1856 zu Berlin ausgegebene № 1. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4330. Allerhöchster Erlaß vom 26sten November 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von Rothenuffeln, im Kreise Minden, über Bergkirchen bis zur Werre-Brücke bei Rehme, und zum Bau einer Zweig-Chaussee von dieser Straße beim Henkeschen Kamp am Büchenberge ab bis zur Grenze des Kreises Lübbecke in der Richtung auf Schnathorst, sowie einer Chaussee von Minden über Hahlen und Hartum nach Rothenuffeln.

" 4331. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Stolper Kreises im Betrage von 50,000 Rthlrn. Vom 10ten Dezember 1855.

" 4332. Vertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Rudolstadt wegen Uebertragung der Leitung der Gemeinheitstheilungen und mit denselben zusammenhängenden Geschäfte im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt auf die Königl. Preußischen Auseinandersetzungs-Behörden. Vom 10ten Dezember 1855.

Die am 22sten Januar 1856 zu Berlin ausgegebene № 2. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4333. Allerhöchster Erlaß vom 17ten Dezember 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Stapelburg in der Grafschaft Wernigerode über Abbenrode im Kreise Halberstadt nach der Hannöverschen Grenze.

" 4334. Privilegium wegen Emission von 400,000 Thaler Prioritäts-Obligationen III. Serie der Prinz-Wilhelm-Eisenbahngesellschaft. Vom 24sten Dezember 1855.

" 4335. Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Benennung „Sächsisch-Thüringische Aktiengesellschaft für Braunkohlenverwerthung" mit dem Domizil zu Halle a. S. Vom 31sten Dezember 1855.

Digitized by Google

Die am 29sten Januar 1856 zu Berlin ausgegebene № 3. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4336. Statut des Dombsen-Klein-Bauschwitzer Deichverbandes. Vom 24sten Dezember 1855.

„ 4337. Statut des Hammer Deichverbandes. Vom 24sten Dezember 1855.

„ 4338. Allerhöchster Erlaß vom 24sten Dezember 1855, betreffend die Verleihung fiskalischer Vorrechte in Bezug auf die bei dem Bau und der Unterhaltung der Chaussee von Bernau nach Weißensee erforderlichen Grundstücke und Materialien.

„ 4339. Allerhöchster Erlaß vom 31sten Dezember 1855, betreffend die Verleihung fiskalischer Vorrechte für den Bau der Chaussee von Boitzenburg im Kreise Templin nach Greifenberg im Kreise Angermünde.

„ 4340. Bekanntmachung über die unterm 24sten Dezember 1855 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts der Bernau-Weißenseer Chausseegesellschaft. Vom 11ten Januar 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 29. Das Verheirathen oder Ansässigmachen der Militairpflichtigen betr. 629/1 I.

Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19ten April 1824 ist bestimmt worden, daß Militairpflichtige, welche sich vor dem Antritte des Militairdienstes verheirathen oder ansäßig machen, dadurch von ihrer Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere nicht befreit sein sollen.

Indem wir diese Verordnung (Amtsblatt pro 1834 Seite 145) wiederholentlich zur allgemeinen Kenntniß bringen, auch die Herren Landräthe beauftragen, selbige durch die Kreisblätter zu veröffentlichen, machen wir es gleichzeitig sämmtlichen Herren Geistlichen unseres Verwaltungsbezirks hiermit zur Pflicht, den Militairpflichtigen bei Nachsuchung des Aufgebots den Inhalt der erwähnten Bestimmung vorzuhalten und, sofern die Betheiligten bei der Absicht zur Verheirathung beharren, eine kostenfreie Verhandlung darüber aufzunehmen, solche aber bei den Akten aufzubewahren, damit sie auf Erfordern vorgelegt werden kann.

Königsberg, den 4ten Februar 1856.

№ 30. Neu eingerichteter Abbau „Linde“ betr. 1212/1.

Dem auf der Feldmark des Dorfes Seelonken, Kreises Ortelsburg, neu eingerichteten Abbau ist der Name „Linde“ beigelegt worden, ohne daß in den bisherigen Communal-, polizeilichen und sonstigen Verhältnissen etwas geändert wird.

Königsberg, den 5ten Februar 1856.

№ 31. Die im Laufe des Jahres 1855 als mortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere betreffend.

Die in nachstehender Liste verzeichneten Staats-Papiere sind im Laufe des Jahres 1855 gerichtlich amortisirt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königsberg, den 2ten Februar 1856.

Liste

Digitized by Google

Liste der aufgerufenen und der Königl. Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1855 als gerichtlich mortifizirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staats-Schuld-Scheine.

№	Litt.	№	Litt.	№	Litt.	№	Litt.
à 500 Thlr.		à 100 Thlr.		à 100 Thlr.		à 50 Thlr.	
8264	B.	57744	F.	142510	F.	36727	G.
		57745	„	144715	„	39877	„
à 400 Thlr.		58489	„	166916	„	à 25 Thlr.	
6219	C.	65323	„	204156	„	242	H.
		102442	„	210246	„	3535	„
à 200 Thlr.		102738	„	210247	„	6190	„
16778	E.	117736	„			6494	„
18288	„	119601	„	à 50 Thlr		26455	„
		120566	„	1080	G.	31021	„
à 100 Thlr.		120567	„	3055	„	31022	„
14666	F.	128243	„	12728	„	31023	„
18883	„	137346	„	17889	„	31024	„
21091	„	137855	„	25938	„	31025	„
21092	„	139000	„	28748	„	37515	„
38591	„	142507	„	28749	„	48491	„
38592	„	142508	„	28750	„	52863	„
48476	„	142509	„	28821	„	54246	„

II. Kurmärksche Schuld-Verschreibungen.

à 200 Thlr.		à 100 Thlr.		à 50 Thlr.		à 50 Thlr.	
908	E.	2238	F.	206	G.	1926	G.
		2572	„	226	„	2206	„
à 100 Thlr.	F.			1923	„	2207	„
1433	„	à 50 Thlr.		1924	„	2708	„
1592	„	41	G.	1925	„	3214	„

III. Neumärksche Schuld-Verschreibungen.

Litt. F. № 4 à 100 Thlr.

IV. Schuld-Verschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

à 1000 Thlr.		à 100 Thlr.	
2408	A.	37959	C.
à 100 Thlr.		à 50 Thlr.	
14509	C.	10739	D.

V. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850

Litt. B. à 500 Thlr.

№ 6038

„ 6039

Berlin, den 5ten Januar 1856

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Die

Digitized by Google

№ 32. Die Durchschnitts-Martini-Marktpreise des Roggens und Hafers betreffend.

Die Durchschnitts-Martini-Marktpreise des Roggens und Hafers

1. aus den Jahren 18$\frac{42}{55}$ zur Anwendung bei Ablösungen und Gemeinheitstheilungen,
2. aus den Jahren 18$\frac{46}{55}$ zur Ermittelung des Geldwerthes der durch die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse festgestellten Renten,

werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Nachweisung

der für das Jahr 1856 ermittelten Durchschnitts-Martini-Marktpreise:

a. aus den Jahren 18$\frac{42}{55}$ zur Anwendung bei Ablösungen und Gemeinheitstheilungen nach den Verordnungen vom 7ten Juni 1821,

b. aus den Jahren 18$\frac{46}{55}$ zur Anwendung bei Regulirungen auf Rente, nach dem Edikt vom 14ten September 1811.

Namen der Marktstädte.	Die Durchschnitts-Martini-Marktpreise betragen:											
	a. pro 18$\frac{42}{55}$ mit Weglassung der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre.						b. pro 18$\frac{46}{55}$					
	von einem Scheffel											
	Roggen.			Hafer.			Roggen.			Hafer.		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Braunsberg	1	18	8	—	22	11	1	23	1	—	24	10
Elbing	1	19	10	—	24	2	1	25	11	—	26	1
Königsberg	1	20	7	—	25	—	1	26	10	—	27	7
Memel	1	23	2	—	25	7	1	29	11	—	28	2
Neidenburg	1	11	10	—	20	10	1	17	10	—	23	5
Wehlau	1	20	1	—	22	7	1	25	10	—	25	4

Königsberg, den 11ten Februar 1856.

Königl. Regierung, landwirthschaftliche Abtheilung.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 33. Die Prüfung Behufs Aufnahme in das katholische Schullehrer-Seminar zu Braunsberg betreffend.

Zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche in dem Schullehrer-Seminar zu Braunsberg für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 10ten April c., von 8 Uhr Morgens ab, festgesetzt.

Dieses machen wir hierdurch mit dem Bemerken bekannt, daß die zu Prüfenden mindestens 18 Jahre alt sein müssen und daß dieselben beizubringen haben:

1) einen selbst verfaßten Aufsatz, ihren Lebenslauf enthaltend, in deutscher Sprache;
2) den Tauf- und Communion-Schein;
3) das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die fernere Vorbildung;
4) das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel und

5) ein

Digitized by Google

5) ein ärztliches Attest über den Gesundheits-Zustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß.

Diese Atteste sind, da sie allein den Zweck haben, den Inhaber zur Theilnahme an der Prüfung zu befähigen, nicht stempelpflichtig; dies muß jedoch auf denselben ausdrücklich vermerkt werden.

Die Forderungen und Bedingungen, welchen die jungen Leute in Bezug auf Kenntnisse und Fertigkeiten zu genügen haben, sind im hiesigen Amtsblatt pro 1845 № 14. unterm 12ten März 1845 bekannt gemacht worden.

Königsberg, den 1sten Februar 1856.

№ 34. Maturitäts-Aspiranten betr.

Durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten vom 12ten v. Mts. ist festgesetzt, daß es fremden Maturitäts-Aspiranten, d. h. solchen jungen Leuten, welche sich das Maturitäts-Zeugniß für akademische Studien erwerben wollen, ohne Schüler eines Gymnasiums zu sein, hinfort nicht mehr gestattet ist, sich das Gymnasium, an welchem sie die Prüfung zu bestehen wünschen, selbst zu wählen. Dieselben haben sich vielmehr behufs der Zulassung zur Prüfung, spätestens im Januar oder im Juni zu dem resp. zu Ostern oder zu Michaelis Statt findenden Prüfungs-Termine je nach dem Wohnorte ihrer Eltern oder nach demjenigen Orte, an welchem sie zuletzt ihre Schulbildung erhalten haben, an das betreffende Provinzial-Schul-Kollegium unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines deutsch geschriebenen curriculum vitae zu wenden, und werden von demselben, unter Berücksichtigung ihrer Confession und ihrer anderweitigen Verhältnisse, der Prüfungs-Kommission eines Gymnasiums der Provinz zugewiesen. Bestehen sie die Prüfung nicht, so sind die Kommissionen ermächtigt, sie auf eine bestimmte Zeit zurückzuweisen.

Auch bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß es denjenigen Gymnasial-Abiturienten, welche ein Zeugniß der Reife nicht haben erwerben können und die Schule verlassen, nur noch ein Mal gestattet ist, die Prüfung zu wiederholen, sie mögen die Universität bezogen haben oder nicht; die Wiederholung der Prüfung kann nur in der Provinz geschehen, in welcher sie das Zeugniß der Nichtreife erhalten haben.

Königsberg, den 7ten Februar 1856.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche zu Cremitten hat ein Gemeinde-Mitglied ein gußeisernes Crucifix mit vergoldetem Christuskörper und reich vergoldeten Ornamenten, zur Aufstellung auf den Altar, geschenkt.

Ferner sind der Kirche zu Nordenburg von einem Gemeinde-Mitgliede zwei große sammetne, mit goldenen Franzen versehene Kelch- und Gefäßdecken zum Geschenk gemacht worden.

In Anerkennung des dadurch bethätigten kirchlichen Sinnes wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Patent-

Digitized by Google

Patent-Ertheilung.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 29., de dato Berlin, den 2ten Februar 1856.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 29sten Januar 1856 ein Patent:

auf Vorrichtungen zum Stimmen von Saiten-Instrumenten, in der durch Modell und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der bisherige Kreisschreiber Rudolph Salopiata ist in der Stadt Allenburg als Stadtkämmerer auf 12 Jahre gewählt und bestätigt worden.

Nachfolgende Personen und zwar: der Köllmer Joseph Krämer aus Kleiditten, der Schulze Joseph Bernsdorff aus Kiwitten, der Schulze Joseph Poschmann aus Waltersmühle, der Schiedsmann Franz Skowronsky in Siegfriedswalde, der Schulze Johann Taube in Heiligenthal und der Schulze Joseph Behrend in Katzen, sind für den Kreis Heilsberg als Landgeschworene von der Königl. Regierung bestätigt und als solche durch das betreffende Gericht in Eid und Pflicht genommen worden.

Der Kaufmann Michael Kaminski in Wartenburg ist als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Michael Kaminski in Wartenburg ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Michael Kaminski in Wartenburg ist als Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Mühlenbesitzer Nehbel in Neidenburg ist als Agent der Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Besitzer Nitschmann in Sergitten, Kreises Labiau, ist als Agent der allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Buchhalter Alexander Siemon in Königsberg ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Buchhalter Alexander Siemon ist als Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Herr Louis Frederic Claude Toussaint ist als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Buchhändler L. Wark in Wehlau ist als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 8.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 9. Königsberg, Mittwoch den 27sten Februar 1856.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 14ten Februar 1856 zu Berlin ausgegebene № 4. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4341. Allerhöchster Erlaß vom 19ten Dezember 1855, betreffend die Genehmigung des Statuts der unter dem Namen: „Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft" in Magdeburg gegründeten Aktiengesellschaft.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 35. Betrifft die Besetzung der erledigten Kreischirurgenstelle des Kreises Fischhausen.

Die promovirten Aerzte und Wundärzte 1ster Klasse, welche die forensische Prüfung zurückgelegt haben und bei der definitiven Besetzung der vakanten Kreischirurgenstelle des Kreises Fischhausen berücksichtigt zu werden wünschen, werden hiemit aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen, unter Einreichung ihrer Fähigkeits-Zeugnisse, bei uns zu melden.

Königsberg, den 12ten Februar 1856.

№ 36. Den Pferdemarkt in Königsberg betr. I.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Amtsblatts-Verfügung vom 25sten Januar c. (Amtsblatt S. 13), wegen Sistirung der Vieh- und Pferdemärkte im diesseitigen Regierungsbezirk, auf den Pferdemarkt in Königsberg keine Anwendung findet, der letztere vielmehr in diesem Jahre am 26sten, 27sten und 28sten Mai abgehalten werden wird. Königsberg, den 16ten Februar 1856.

№ 37. Die Einrichtung einer Königl. Polizei-Verwaltung in Mehlsack betr. 74 2. III.

Die bisher mit dem Königl. Domainen-Rentamte Wormditt combinirt gewesene Verwaltung des Königl. Domainen-Rentamts Mehlsack ist von dem genannten Amte wieder getrennt und unter der Firma: „Königliche Polizei-Verwaltung" nach Mehlsack zurückverlegt. Gleichzeitig sind hierbei die zu den Kirchspielen Raswich und Tolksdorf, Kreises Braunsberg, gehörenden Ortschaften des früheren Amts Mehlsack letzterem abgenommen und dem Königl. Domainen-Rentamte Braunsberg überwiesen.

Königsberg, den 21sten Februar 1856.

№ 38. Die Ausreichung der den Zeitraum vom 1sten April 1856 bis dahin 1860 umfassenden Zins-Coupons Ser. II zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1852 betr.

Vom 3ten k. M. ab werden die den Zeitraum vom 1sten April 1856 bis dahin 1860 umfassenden Zins-Coupons Ser. II. zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1852 bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92., Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonntage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden.

Zu diesem Behufe müssen die Schuldverschreibungen mit einem, nach den Appoints und Nummern geordneten und aufgerechneten Verzeichnisse, wozu Formulare ebendaselbst unentgeltlich zu haben sind, dort eingereicht werden.

Digitized by Google

Auswärtige können ihre Obligationen entweder durch hiesige Bevollmächtigte beim Annahme-Büreau präsentiren lassen, oder sie unter dem portofreien Vermerk:

„Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1852 zur Beifügung neuer Coupons“ resp. „mit neuen Coupons“

an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse einsenden und werden sie mit den Coupons portofrei durch dieselbe zurückerhalten.

Die Portofreiheit wird jedoch nur bis zum 1sten November d. J. fortdauern. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein und es werden auch die Dokumente mit den beigefügten Coupons den Einreichern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Uebrigens kann weder die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden noch die Kontrolle der Staatspapiere sich mit irgend Jemanden wegen Ausreichung der Coupons in einen Schriftwechsel einlassen und werden alle derartige Schreiben, welche etwa dessen ungeachtet bei uns eingehen, ohne Weiteres zurückgesandt werden.

Berlin, den 20sten Februar 1856.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Mit Bezugnahme auf die vorstehende Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden werden die Besitzer der bezeichneten Obligationen hiemit aufgefordert, ihre Schuldverschreibungen, jedoch ohne Coupons, mit einem mit deutlicher Namens-Unterschrift und Angabe ihres Standes und des Wohnortes versehenen Verzeichniß, in welchem die Obligationen nach den Apoints und Nummern aufgeführt und mit dem Kapital-Betrage aufsummirt sind, vom 3ten März d. J. ab, unter dem portofreien Vermerk:

„Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihe von 1852 zur Beifügung neuer Coupons“ resp. „mit neuen Coupons“

an unsre Haupt-Kasse einzusenden.

Verzeichnisse, welche die hier angeführten Angaben nicht enthalten, erfolgen mit den Obligationen portopflichtig zurück.

Es ist übrigens den Interessenten auch gestattet, ihre Obligationen durch Bevollmächtigte bei dem Annahme-Büreau der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin präsentiren zu lassen. Königsberg, den 23sten Februar 1856.

Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 39.

Verzeichniß der Vorlesungen für das Sommer-Semester 1856 bei der Königl. höheren landw. Lehranstalt in Proskau betr.

Verzeichniß

der Vorlesungen für das Sommer-Semester 1856 bei der Königl. höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau.

1. Landwirthschaftliche Betriebslehre, Geh. Regier.-Rath Heinrich.
2. Spezieller Pflanzen- und Wiesenbau;
3. Schaafzucht;

4. An-

Digitized by Google

4. Anleitung zur Wirthschaftsführung größerer Güter mit Hinweisung auf den hiesigen Betrieb mit Demonstrationen, Oekonomie-Rath Settegast.
5. Landwirthschaftliche Geräthe und Maschinenkunde;
6. Ueber Trockenlegung der Felder, Lehrer Wentz.
7. Gestaltlehre der Pflanzen und Systemkunde mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen;
8. Krankheiten der Pflanzen;
9. Demonstrationen an lebenden Pflanzen und Uebungen im Bestimmen derselben mit Excursionen;
10. Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen an den landwirthschaftlichen Kulturpflanzen, Professor Dr. Heinzel.
11. Organische Chemie;
12. Technologie;
13. Analytische Chemie;
14. Praktische Uebungen in chem. Arbeiten im Laboratorium, Professor Dr. Krocker.
15. Uebungen im Nivelliren, Feldmessen und Planzeichnen, Rentant Schneider.
16. Waldbau und Forstschutz, Oberförster Wagner.
17. Landwirthschaftliche Baukunde, Bau-Inspektor Gottgetreu.
18. Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere;
19. Innere Krankheiten der Hausthiere mit besonderer Beziehung auf acute und ansteckende, Departements-Thierarzt Lüthens.
20. Obstbaumzucht mit Demonstrationen, Instituts-gärtner Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 7ten April c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehr-Anstalt betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird. Proskau, den 10ten Februar 1856.

Der Direktor der Königl. landwirthschaftlichen Lehranstalt,
Geheime Regierungs-Rath. (gez.) Heinrich.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche in Pr. Eylau ist von einem Gemeindeglied eine neue schwarztuchene Kanzelbekleidung mit Stickerei und einem Besatz von Silberfranzen, so wie auch eine schwarztuchene Bekleidung für den Altarpult mit Silberfranzen geschenkt worden.

Solches wird in Anerkennung des dadurch bethätigten kirchlichen Sinnes hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Personal-Chronik.

Die erledigte Kreischirurgenstelle des Kreises Fischhausen ist dem praktischen Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Sitzau in Fischhausen, interimistisch übertragen worden.

Dem bisherigen Regierungs-Supernumerarius Hennig ist die an Stelle des aufgelösten Domainen-Rentamtes Mehlsack eingerichtete Königl. Polizei-Verwaltung ebendaselbst kommissarisch übertragen worden.

Die

Digitized by Google

Die durch den Tod des Domainen-Raths Sembritzki vakant gewordene Domainen-Rentamts-Verwaltung zu Fischhausen ist dem Regierungs-Supernumerarius Böhke kommissarisch übertragen worden.

Der bisherige kommissarische Domainen-Rentamtsverwalter Orlowsky zu Pr. Eylau ist in gleicher Eigenschaft nach Labiau versetzt, und der bisherige Regierungs-Civil-Supernumerarius Rosenfeld zum kommissarischen Verwalter des Königl. Domainen-Rentamts Pr. Eylau ernannt worden.

Die Rittergutsbesitzer Mauerhoff auf Banaskeim, Lieutenant v. Suchodoletz auf Queden und Lieutenant Böhm auf Glaubitten, Kreises Rastenburg, sind als Kreisverordnete bestätigt und in dieser Eigenschaft vereidigt worden.

Die Rittergutsbesitzer Schesmer auf Mauenwalde und Winkler auf Popowken, Kreises Gerdauen, sind als Kreisverordnete bestätigt und in dieser Eigenschaft vereidigt worden.

Dem Privatlehrer Johann Ludwig Erdmann, evangelischer Konfession, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrer und Erzieher in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Das Fräulein Ida Florentine Elisabeth Claussen, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Das Fräulein Amande Clara Dorothea v. Gerhardt, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Die Kaufleute Heinrich Lorenz Berend Lorck und Julius Theobald Lorck sind als Haupt-Agenten der Feuer-Versicherungsbank für Deutschland in Gotha von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Buchhalter Alexander Siemon aus Königsberg ist als Haupt-Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 9.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 10. Königsberg, Mittwoch den 5ten März **1856.**

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 21sten Februar 1856 zu Berlin ausgegebene № 5. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4342. Allerhöchster Erlaß vom 7ten Januar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Heinsberg über Braunsrath, Säffeln, Höngen und Tüdern bis an die Landesgrenze in der Richtung auf Sittard in Holland.

" 4343. Allerhöchster Erlaß vom 14ten Januar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau mehrerer Kreis-Chausseen im Kreise Pr. Stargardt des Regierungsbezirks Danzig.

" 4344. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Stargardter Kreises im Betrage von 120,000 Rthlrn. Vom 14ten Januar 1856.

" 4345. Allerhöchster Erlaß vom 14ten Januar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die von dem Mansfelder Seekreise im Regierungsbezirk Merseburg beabsichtigten Chausseebauten.

" 4346. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Mansfelder Seekreises im Regierungsbezirk Merseburg, zum Betrage von 215,000 Rthlrn. Vom 14ten Januar 1856.

" 4347. Privilegium wegen fernerer Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Deichbaugesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruchs im Betrage von 100,000 Rthlrn. Vom 21sten Januar 1856.

" 4348. Allerhöchster Erlaß vom 21sten Januar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Greiffenberg bis zur Camminer Kreisgrenze und von Treptow a. d. R. bis zu derselben Kreisgrenze, beide in der Richtung auf Cammin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 40. Betrifft die mit Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste beauftragten Personen.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 22sten September 1847 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Stelle des bisherigen Schulzen Klein in Stolzenhagen, Kreises Heilsberg, der jetzige Schulze Valentin Klein dortselbst mit der Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste beauftragt ist.

Königsberg, den 21sten Februar 1856.

Der

Digitized by Google

№ 41. Das Einrollen und Täfeln der Leinwand betreffend. 1033/1 I.

Der §. 6 des in der Provinz Preußen noch geltenden Reglements d. d. Stargardt, den 28sten Mai 1804, schreibt vor, daß jedes Stück Leinwand bei einem Thaler Strafe nicht eingerollt, sondern dergestalt getäfelt sein soll, daß jede Tafel zwei kleine oder eine und drei-viertel Berliner-Ellen in sich halte, und blos mit einem Bande zwei bis drei Mal zusammengebunden auf den Markt gebracht oder zum Verkauf ausgeboten, kein Käufer aber behindert werden soll, das Stück vor der Behandlung auseinanderzulegen und zu besichtigen. — Es ist bekannt, daß diese Vorschriften in mehreren Gegenden unseres Departements nicht immer beachtet werden. Wir nehmen daher Veranlassung, unsere Amtsblatt-Verfügungen vom 3ten Mai 1834 und 2ten Januar 1837 dem Publikum, wie den Kreis- und Orts-Behörden zur genauesten Befolgung wiederholt in Erinnerung zu bringen, die Letztern aber anzuweisen, bei eigener Verantwortung und bei der in der gedachten Verfügung vom 2ten Januar 1837 angedrohten eigenen Bestrafung die Vorschriften derselben mit Sorgfalt zu überwachen. Königsberg, den 25sten Februar 1856.

№ 42. Den Präklusions-Bescheid über die Entwässerung des Schwenteiner Sees betreffend. 2425/2 I.

Nachdem auf Antrag des Rittergutsbesitzers von Wallenberg in Platteinen Behufs Entwässerung des im Kreise Osterode belegenen Schwenteiner Sees das in dem Gesetze vom 23sten Januar 1846 (Gesetzsammlung pro 1846 §. 26.) geordnete Aufgebots- und Präklusions-Verfahren stattgefunden hat, und der Präklusions-Bescheid von uns erlassen worden, ist eine Ausfertigung des letzteren in unserer Registratur zur Einsicht für Jedermann ausgelegt.

Solches wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 25sten Februar 1856.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 43. Die Prüfung Behufs Aufnahme in das mit dem Königl. Waisenhause zu Königsberg verbundene Schullehrer-Seminar betreffend.

Zur Prüfung junger Leute, welche in dem mit dem hiesigen Königl. Waisenhause verbundenen Schullehrer-Seminare für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist in dem genannten Seminar der Termin auf den 19ten März d. J., von 8 Uhr Morgens ab, festgesetzt.

Indem wir dies hierdurch bekannt machen, bemerken wir zugleich, daß die zu Prüfenden mindestens 18 Jahre alt sein müssen und folgende Atteste beizubringen haben:

1. einen selbstverfaßten Aufsatz, ihren Lebenslauf enthaltend, in deutscher Sprache;
2. den Tauf-, Confirmations- und Communions-Schein;
3. das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die ferner erlangte Vorbildung;
4. das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß.

Diese Atteste sind, da sie allein den Zweck haben, den Inhaber zur Theilnahme an der Prüfung zu befähigen, nicht stempelpflichtig, solches muß aber auf denselben ausdrücklich bemerkt werden.

Die

Digitized by Google

Die Forderungen und Bedingungen, welchen die jungen Leute in Bezug auf Kenntnisse und Fertigkeiten zu genügen haben, sind in dem Regulativ vom 2ten October 1854 über die Präparandenbildung näher angegeben.

Königsberg, den 16ten Februar 1856.

Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 44. Die Berichtigung des Verzeichnisses der Uebergangsstraßen 2c. betr.

Unter Bezugnahme auf die im vorjährigen Amtsblatt abgedruckte Finanz-Ministerial-Bekanntmachung vom 16ten October pr. III., 24326, die Einführung einer Branntweinsteuer im Herzogthum Nassau betreffend, wird hierdurch weiter zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das dieser Bekanntmachung beigefügte Verzeichniß der Uebergangsstraßen 2c. 2c. dahin zu berichtigen bleibt: daß die Straße von Butzbach nach Kleeberg und die Uebergangsstelle Kleeberg ausfallen, dagegen die Straße von Butzbach nach Brandoberndorf als Uebergangsstraße bestimmt und zu Brandoberndorf eine Uebergangs-Steuerstelle errichtet worden ist.

Königsberg, den 26sten Februar 1856.

Der Provinzial Steuer-Direktor. v. Maassen.

Nachrichten.

Patent-Ertheilung.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 47., de dato Berlin, den 23sten Februar 1856.)

Dem Maschinenbauer G. A. C. Krämer zu Rheinsberg ist unter dem 19ten Februar 1856 ein Patent:

auf ein Zange zum Schränken (Biegen) der Zähne in Sägeblättern in der durch ein Modell nachgewiesenen und durch Beschreibung erläuterten Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der seitherige Pfarramtsverwalter zu Brandenburg, Prediger Franz Leopold Korallus, ist zum Pfarr-Adjunkten mit dem Rechte der Nachfolge im Pfarramte an der evangelischen Kirche zu Hermsdorf und Filia Pellen in der Diözese Heiligenbeil berufen worden.

Die durch freiwillige Resignation ihres bisherigen Inhabers erledigte Pfarrstelle in Queetz, Dekanats Guttstadt, und Kreises Heilsberg, ist dem bisherigen Aggregaten im Emeriten-Stifte zu Crossen Joseph Grühl verliehen worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Albert Heinrich Bohn hieselbst, ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und in dieser Eigenschaft vereidigt worden.

Dem Lehrer Daniel Dudzuweit in Pannaugen, Kreises Labiau, ist die Präzentor- und Kirchschullehrer-Stelle bei der Kirche und Schule zu Dawillen, Kreises Memel, von dem Königl. Konsistorium in Gemeinschaft mit der Königl. Regierung zu Königsberg in Preußen verliehen worden.

Der

Digitized by Google

Der Privatlehrer Herrmann Egbert Ehlert, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrer und Erzieher in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Das Fräulein Catharina Franziska Schneider, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Der Kaufmann C. L. Hartmann in Bartenstein ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Bank für Deutschland in Gotha von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann J. H. Romahn in Heilsberg, welcher die Agentur der Hagelschaden und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft in Schwedt niedergelegt hat, ist als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Buchbinder Carl Eduard Salewsky in Osterode ist als Agent der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Aktuar August Herrmann Stantien in Pr. Holland ist als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeldt von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Wasserstands-Tabelle für den Monat Januar 1856.

№	Gewässer.	Ort des Pegels.	Höchster Wasserstand. Fuß.	Höchster Wasserstand. Zoll.	Niedrigster Wasserstand. Fuß.	Niedrigster Wasserstand. Zoll.
1.	Pregel	Königsberg	8	2	6	11
2.	Deime	Tapiau	13	4	5	—
3.	Deime	Labiau	8	2	4	10
4.	Passarge	Braunsberg	13	—	3	9
5	Alle	Allenburg	16	5	4	8
6.	Alle	Schippenbeil	9	10	1	—
7.	Lootsenhafen	Pillau	8	—	6	10
8.	Dange	Memel	3	—	1	7
9.	Hafen	Memel	1	9	—	4
10.	Nemonien	Tymber-Krug	4	4	2	8
11.	Nemonien	Nemonien	3	5	1	11
12.	Timber	Piplin	8	—	2	2
13.	Gilge	Gilge	5	10	4	3
14.	Szubel Seckenburger Canal	Marienbruch	5	7½	3	6
15.	Frisching	Kobbelbude	7	7	3	3

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 10.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 11. Königsberg, Mittwoch den 12ten März **1856.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 45. Betreffend die Gebühren für die Physikats-Prüfungen. 121/2. I.

Die durch die Erlasse vom 1sten Dezember 1825 und 31sten Juli 1839 auf 15 Rthlr. festgesetzten Gebühren für die Physikats-Prüfungen, von denen 5 Rthlr. für die sehr zeitraubende schriftliche und 10 Rthlr. für die praktische und mündliche Prüfung berechnet werden, stehen nicht mehr in richtigem Verhältniß zu der durch den Andrang zu dieser Prüfung und durch den oft ansehnlichen Umfang der Probearbeiten in neuerer Zeit erheblich gesteigerten Mühwaltung der Examinatoren. Ich habe daher beschlossen, diese Gebühren fortan auf 26 Rthlr. zu erhöhen, wovon 14 Rthlr. gleich bei Zufertigung der themata medico legalia werden eingezogen werden und 12 Rthlr. bei der Meldung zur praktischen und mündlichen Prüfung an die General-Kasse des Ministeriums zu entrichten sind. Diejenigen Candidaten, welche gegenwärtig nur noch die praktische und mündliche Prüfung zu absolviren haben, zahlen für diese 14 Rthlr.

Berlin, den 8ten Februar 1856.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. (gez.) v. Raumer.

An sämmtliche Königl. Regierungen (incl. zu Sigmaringen).

№ 1017. M.

Vorstehende Bestimmung wird im Auftrage des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur allgemeinen Kenntniß der praktischen Aerzte gebracht. Königsberg, den 23sten Februar 1856.

№ 46. Verbot des unbefugten Kurirens erkrankter Thiere betr. 1942/1. I.

Ueber die Behandlung erkrankter Thiere haben wir auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 für den ganzen Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks, die nachstehende Vorschrift erlassen, welche wir hierdurch zur Kenntniß und Nachachtung des Publikums bringen:

Allen Personen, die nicht approbirte Thierärzte sind, ist das Kuriren solcher Thiere, die an ansteckenden Krankheiten leiden, oder denselben für verdächtig zu erachten, verboten, und zieht jede Uebertretung dieser Polizei-Vorschrift, vorbehaltlich der Verhängung der durch spezielle gesetzliche Bestimmungen, in Ansehung der Behandlung einzelner ansteckender Thierkrankheiten durch Nicht-Sachverständige angeordneten höheren Strafe, eine Geldbuße bis zu Zehn Thalern nach sich.

Königsberg, den 25sten Februar 1856.

Digitized by Google

№ 47. Die Einziehung und Präklusion der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassen-Anweisungen betreffend.

Nach einer Benachrichtigung des Fürstlich Schwarzburgischen Ministeriums zu Sondershausen werden innerhalb der präklusivischen zwölfmonatlichen Frist vom 1sten Januar bis Ende des Jahres 1856 die in Gemäßheit des Gesetzes vom 11ten März 1854 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sonderhausenschen Kassen-Anweisungen zu 1 und 5 Thaler eingezogen und verlieren nach Ablauf der zwölfmonatlichen Frist ihre Giltigkeit, was höherer Anordnung zufolge hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Königsberg, den 27sten Februar 1856.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 48. Lektionsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald pro Sommer-Semester 1856 betreffend.

Lektionsplan
der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald
pro Sommer-Semester 1856.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie werden für das nächste Sommer-Semester am 7ten April c. beginnen und sich auf nachbenannte Unterrichtsgegenstände beziehen.

1. Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; 2. Staatswirthschaftslehre, Direktor Professor Dr. Baumstark. 3. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; 4. landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde; 5. praktische Uebungen im Boniti ren, Professor Dr. Segnitz. 6. Besonderer Acker- und Pflanzenbau; 7. Wiesenbau; 8. praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, akademischer Administrator Rohde. 9. Obstbaumzucht und landwirthschaftliche Verschönerungskunst, Garten-Inspektor Jühlke. 10. Allgemeine Viehzuchtslehre und Pferdezucht; 11. Pferdekenntniß und Hufbeschlag; 12. Lehre von den inneren Krankheiten der Haussäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 13. Forstwirthschaftliche Produktionslehre nebst Excursionen, akademischer Forstmeister Wiese. 14. Bodenkunde; 15. Organische Experimental-Chemie; 16. Analytische Chemie und Uebungen im chemischen Laboratorium; 17. Physik, Professor Dr. Trommer. 18. Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen; 19. Pflanzengeographie; 20. Botanische Excursionen, Dr. Jessen. 21. Feldmessen und Nivelliren, Professor Dr. Grunert. 22. Landwirthschaftliche Baukonstruktionslehre nebst Demonstrationen; 23. Wege- und Wasserbau für Landwirthe, Baumeister Müller. 24. Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Beseler. Eldena, im Februar 1856.

Der Direktor der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie. Dr. E. Baumstark.

№ 49. Die Besetzung von Fußboten- und Landbriefträger-Stellen betreffend.

Da es bei Besetzung von Fußboten- und Landbriefträger-Stellen häufig an versorgungsberechtigten Militair-Invaliden mangelt, so werden die in dem diesseitigen Regierungs-Bezirke wohnhaften Individuen der gedachten Kategorie, welche eine solche Stelle anzunehmen gesonnen sein sollten, hierdurch aufgefordert, sich zu ihrer Prüfung und Notirung bei der ihrem Wohnorte zunächst belegenen Post-Anstalt, unter Vorlegung ihres Civil-Versorgungsscheins und ihrer Führungs-Zeugnisse, zu melden.

Das Geschäft eines Postboten besteht in der Beförderung von Briefen, Paketen ꝛc. von einer Post-Anstalt zu andern an bestimmten Wochentagen und innerhalb einer bestimmten Frist, das der Landbriefträger, in der Bestellung von Briefen, Zeitungen ꝛc im Umkreise

Digitized by Google

Umkreise einer Post-Anstalt auf das Land an den sechs Wochentagen und zwar durchschnittlich auf 3 — 4 Meilen täglich.

Zu den Anforderungen, welche an dergleichen Individuen gemacht werden, gehört körperliche Rüstigkeit, erprobte Zuverlässigkeit und die Fertigkeit, Gedrucktes und Geschriebenes geläufig zu lesen, kurze Anzeigen verständlich zu schreiben und die 4 Species zu rechnen. Neigung zur Trunksucht und Schulden schließen von diesen Stellen unbedingt aus.

Die Annahme erfolgt:

1. auf Grund eines durch vierwöchentliche Kündigung oder tadelhafte Dienstführung jederzeit lösbaren Kontrakts;
2. gegen Gestellung einer Kaution von 50 Rthlr. in Preußischen Staats- oder in andern vom Staate garantirten Papieren, oder in sicherer Hypothek; auch darf die Kaution in denjenigen Fällen durch monatliche Löhnungsabzüge von 1 bis 2 Rthlr. gebildet werden, wenn der zu Engagirende sie zu gestellen außer Stande ist und durch seine bisherige Führung und sonstigen Verhältnisse eine gewisse Garantie für seine Zuverläßigkeit bietet;
3. gegen Bewilligung einer Löhnung bis zu dem Maximal-Betrage von Einhundert Zwanzig Thalern jährlich.

Königsberg, den 4ten März 1856. Der Ober-Post-Direktor Pieck.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 49. de dato Berlin, den 26sten Februar 1856.)

Das dem Kaufmann C. F. Wappenhans hierselbst unterm 12ten Juni 1855 ertheilte Patent:

auf eine Kämm-Maschine,

ist erloschen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 53. de dato Berlin, den 1sten März 1856.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 26sten Februar 1856 ein Patent:

auf eine Lochmaschine für Papier zu Jacquart-Maschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Schriftsteller A. Bernstein in Berlin ist unter dem 26sten Februar 1856 ein Patent:

auf eine Telegraphen-Vorrichtung zur gleichzeitigen Beförderung mehrerer Depeschen auf einem Drahte nach derselben Richtung, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Per-

Digitized by Google

Personal - Chronik.

Der seitherige Pfarrer zu Dönhoffstädt, Heinrich Dietrich Otto Ferdinand v. Behr, ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Schnellwalde von dem Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Der hiesige Doktor der Medizin und Chirurgie Carl Friedrich Christian Skerzeczka ist von dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und hieselbst vereidigt worden.

Der bisherige Appellationsgerichts-Auskultator Georg Reinhold Engelbrecht ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt.

Der Stadtbaurath Böhm hierselbst ist als solcher auf fernerweite zwölf Jahre erwählt und bestätigt worden.

Der bisherige Bürgermeister Engelhardt in Mohrungen ist dortselbst zum Stadtkämmerer auf 12 Jahre gewählt und bestätigt worden.

Die Forstkassen-Verwaltung von der Oberförsterei Pr. Eylau ist interimistisch dem Stadtkämmerer, Landwehr-Lieutenant Legiehn daselbst übertragen.

Die durch den Tod des Amtsdieners Ewert in Wormditt vakant gewordene Amtsdienerstelle daselbst ist vom 1sten April c. ab dem Amtsdiener Ferdinand Weißpferd in Allenstein verliehen worden.

Der Kämmerei-Kassen-Rendant Ernst in Wormditt ist als Agent der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Rendant Heinrich in Neidenburg ist als Agent der deutschen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Phönix" in Frankfurt a. M. von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Buchhalter Israel Jereslaw in Königsberg ist als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Gastwirth A. v. Klenke in Allenburg ist als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungsgesellschaft Janus in Hamburg von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Isidor H. Lichtenstein in Königsberg ist als Agent der neuen Transport-Versicherungs-Gesellschaft Fortuna in Berlin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 11.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 12. Königsberg, Mittwoch den 19ten März 1856.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 27sten Februar 1856 zu Berlin ausgegebene № 6. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4349. Statut des Bautke-Tschwirtschener Deichverbandes. Vom 21sten Januar 1856.

" 4350. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft zum Betrage von Einer Million Thalern. Vom 4ten Februar 1856.

" 4351. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma „Neue Dampfer-Kompagnie" mit dem Domizil zu Stettin. Vom 12ten Februar 1856.

" 4352. Bekanntmachung, betreffend die unterm 4ten Februar d. J. erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Aktiengesellschaft unter der Benennung „Bergbaugesellschaft Neu-Essen" mit dem Domizil zu Essen. Vom 13ten Februar 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 50. Betrifft die mit Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste beauftragten Personen.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 22sten September 1847 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Stelle des bisherigen Schulzen Andreas Sawitzki in Lekitten, Kreises Rößel, der jetzige Schulze Jacob Gillmann dortselbst, mit der Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste beauftragt ist.

Königsberg, den 7ten März 1856.

№ 51. Die Vereinigung der Landgemeinde Amts-Bitte mit der Stadtgemeinde Memel betr. 3958/3 I.

Nachdem mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 11ten Juli v. J. die Vereinigung der Landgemeinde Amts-Bitte mit der Stadtgemeinde Memel genehmigt, und demnächst die Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung neu gewählt und in ihre Funktionen eingeführt worden sind, bringen wir die am 7ten d. M. vollständig eingetretene Vereinigung dieser beiden Gemeinden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß dieselben hinfort den Namen „Stadtgemeinde Memel" führen werden.

Königsberg, den 15ten März 1856.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts.

№ 52. Das Institut der Schiedsmänner betr.

Uebersicht der schiedsmännischen Wirksamkeit im Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Königsberg für das Jahr 1855.

№	Namen der Kreise.	Zahl der Schiedsämter.	Verhandelte Streitsachen. Städte.	Land.	Summa.	Verglichen mit 1854.	1853.
1	Allenstein	22	311	392	703	636	999
2	Braunsberg	23	835	203	1038	930	943
3	Pr. Eylau	25	195	395	590	525	474
4	Fischhausen	16	106	273	379	471	546
5	Friedland	19	442	162	604	548	635
6	Gerdauen	11	148	269	417	285	462
7	Heiligenbeil	17	168	234	402	505	403
8	Heilsberg	27	270	492	762	569	984
9	Pr. Holland	21	151	293	444	464	434
10	Stadt Königsberg	24	1204	—	1204	1223	1273
11	Landkreis Königsberg	20	—	384	384	482	475
12	Labiau	16	386	1160	1546	2025	2203
13	Memel	17	200	1538	1738	1973	2560
14	Mohrungen	22	424	506	930	596	869
15	Neidenburg	22	258	396	654	659	999
16	Ortelsburg	15	258	1450	1708	2041	2069
17	Osterode	17	397	1105	1502	1481	1443
18	Rastenburg	17	525	211	736	799	750
19	Rössel	20	361	247	608	668	577
20	Wehlau	14	309	392	701	620	783
	Summa	385	6948	10102	17050	17500	19881

Bei den im Jahre 1855 im Departement des Appellationsgerichts zu Königsberg angestellt gewesenen 385 Schiedsmännern sind in diesem Jahre im Ganzen 17050 Streitsachen angebracht worden, wovon 9468 durch Vergleich beendigt, und 1744 durch Zurücknahme der Anträge, und 5693 durch Verweisung an den Richter ihre Erledigung gefunden haben.

Von den durch Vergleich beendigten Sachen treffen auf die Schiedsmänner in den Städten 3914, und auf die ländlichen Bezirke 5554. Im Vergleiche mit dem Jahre 1854 hat sich die Zahl der im Jahre 1855 vor die Schiedsmänner gebrachten Streitsachen um 450 vermindert.

Eine

Digitized by Google

Eine große Zahl der Schiedsmänner hat, nach Ausweis ihrer Protokollbücher, über 100 Sachen verhandelt. Zu den außerhalb Königsberg angestellten Schiedsmännern, welche am meisten beschäftigt gewesen sind, gehören der Buchbinder Rückward in Rastenburg mit 333, der Buchhändler Rautenberg in Mohrungen mit 346, der Färbereibesitzer Krusche in Wormditt mit 354, der Partikulier Radtke in Labiau mit 386, der Bürgermeister Posseld in Willenberg mit 465, und der Ballast-Inspektor Müller in Pillau mit 933 Nummern.

In der Stadt Königsberg sind vor den dort angestellten 24 Schiedsmännern 1204 Sachen verhandelt, und davon durch Vergleich 464, durch Zurücknahme der Anträge 142, und durch Verweisung an den Richter 593 erledigt worden, und 5 sind rückständig geblieben. Zu den Schiedsmännern, welche hier die meisten Sachen verhandelt haben, gehören der Oberlehrer a. D. Castell mit 65, der Kaufmann Brosch mit 66, der Brand-Inspektor Klinger mit 67, der Kaufmann Schumacher mit 73, der Töpfermeister Schweiß mit 81, und der Apotheker Brettschneider mit 121 Nummern.

Das Appellationsgericht kann nicht umhin, den Eifer und die erfolgreiche Wirksamkeit der in seinem Departement angestellten Schiedsmänner hierdurch belobend anzuerkennen. Königsberg, den 7ten März 1856.

Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 53. Die für das bevorstehende Sommer-Semester auf hiesiger Universität stattfindende Immatrikulation neu eintretender Studirenden betreffend.

Für das bevorstehende Sommer-Semester findet bei der hiesigen Universität die Immatrikulation der neu eintretenden Studirenden in den Tagen

vom 3ten bis 12ten April c., Nachmittags von 4 bis 5 Uhr,

Statt.

Diejenigen, welche die Immatrikulation nachsuchen, haben zu diesem Behuf an den gedachten Tagen — in unserem Sekretariat — vorzulegen:

1. ein Zeugniß über die wissenschaftliche Vorbildung zur Universität oder das Abgangs-Zeugniß von einer anderen Universität,
2. eine obrigkeitlich beglaubigte Erlaubniß der Eltern oder Vormünder zum Besuche der hiesigen Universität.

Wer ohne Nachweis genügender Entschuldigungsgründe sich innerhalb des bezeichneten Zeitraums nicht meldet, hat sich die nachtheiligen Folgen verspäteter Meldung zur Inscription, welche unter Umständen bis zur Zurückstellung für's nächste Semester gesteigert werden können, selbst zuzuschreiben.

Königsberg, den 29sten Februar 1856. Königl. akademischer Senat.

Nachrichten.

Patent-Ertheilung.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 54. de dato Berlin, den 2ten März 1856.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 28sten Februar 1856 ein Einführungs-Patent:

auf mechanische Webestühle zur Herstellung von sammetartigen Geweben in ihrer durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, soweit dieselbe

als

Digitized by Google

als neu und eigenthümlich erkannt worden und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der bisherige Regierungs-Assessor Balcke ist durch Allerhöchst vollzogene Bestallung vom 1sten Februar c. zum Regierungs-Rath befördert.

Der seitherige Landrathsamts-Verweser, Landschaftsrath und Rittergutsbesitzer Julius Ehrhard Friedrich v. Queis ist mittelst Allerhöchst vollzogener Bestallung vom 13ten Februar d. J. zum Landrath des Kreises Rastenburg ernannt worden.

Der Kreisrichter Corsepius zu Pr. Holland ist zum Rechts-Anwalt beim Kreisgerichte zu Bartenstein, und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Königsberg ernannt.

Mit Allerhöchster Genehmigung sind die bisherigen Privat-Docenten Dr. Richard Ed. John und Dr. J. E. O. Stobbe Seitens des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu außerordentlichen Professoren in der juristischen Fakultät der hiesigen Albertus-Universität ernannt worden.

Der Stadtrath Moser hieselbst ist als Kämmerer bei dem hiesigen Magistrate erwählt und als solcher von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der bisherige Appellationsgerichts-Auskultator Julius Herrmann Posseldt ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt.

Dem bisher in Domnau angestellt gewesenen Rektor Friedrich Wilhelm Gemmel ist die Rektorstelle bei der allgemeinen Stadtschule in Labiau von der Königl. Regierung zu Königsberg in Pr. verliehen worden.

Der Rechtsanwalt Kösling in Osterode ist als Agent der Gothaer Lebens-Versicherungs-Bank von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Rechtsanwalt Kösling in Osterode ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Bank für Deutschland in Gotha von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Oelmühlenbesitzer Rehbel in Neidenburg ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Bank für Deutschland in Gotha von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Aktuarius Rohsner in Pr. Holland ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Bank für Deutschland in Gotha von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann H. S. Thiel in Rastenburg ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Bank für Deutschland in Gotha von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Gutspächter Wunderlich in Molschnen, Kreises Königsberg, ist als Spezial-Direktor der Stolper Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 12.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 13. Königsberg, Mittwoch den 26sten März 1856.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 4ten März 1856 zu Berlin ausgegebene № 7. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4353. Allerhöchster Erlaß vom 21sten Januar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die von dem Kreise Schweidnitz ausgebaute Straße von der Reichenbacher Kreisgrenze in der Richtung von Lauterbach bis an die Schweidnitz-Reichenbacher Staats-Chaussee zur Verbindung mit Schweidnitz.

„ 4354. Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Aktiengesellschaft mit dem Domizil zu Danzig unter dem Namen „Danziger Rhederei-Aktiengesellschaft“. Vom 4ten Februar 1856.

„ 4355. Bekanntmachung über die unterm 12ten Februar 1856 erfolgte Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statut der Mühlheimer Dampfschlepp-schifffahrts-Gesellschaft Vom 21sten Februar 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 54. Die Einziehungen der am 1sten Oktober 1856 gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen betr.

In der am heutigen Tage öffentlich stattgehabten Verloosung sind von den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A. die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den darin verschriebenen Kapitalbetrag vom 1sten Oktober d. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staats-schulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94., oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1sten Oktober d. J. fälligen Zins-Coupons baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich abzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten.

Da die gezogenen Schuldverschreibungen nicht sämmtlich an Einem Tage geprüft und ausgezahlt werden können, so können dieselben schon vom 1sten September d. J. ab zur Prüfung bei den gedachten Kassen vorgelegt werden; auch werden dort Formulare zu den Quittungen unentgeltlich verabfolgt.

Auf der Anlage sind zugleich die Nummern der aus früheren Verloosungen noch rückständigen und nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Anleihen aus den Jahren 1850 und 1852 mit abgedruckt und werden die Inhaber an die Einreichung derselben und Erhebung der Kapitalien zur Vermeidung weiteren Zins-Verlustes erinnert.

Digitized by Google

Die Nummern der aus den früheren Verloosungen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848 noch rückständigen Schuldverschreibungen können wegen ihrer überaus großen Anzahl nicht von Neuem abgedruckt werden, und wird deshalb auf die zu seiner Zeit veröffentlichten Verloosungslisten verwiesen.

Berlin, den 6ten März 1856.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Königsberg, den 19ten März 1856.

№ 55. Die Zulassung der Ausländer als Lehrlinge in Preußischen Apotheken betr.

Mit Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 1sten Oktober 1849 wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach dem Rescripte des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 26sten Februar c. Ausländer als Lehrlinge in Preußischen Apotheken nur zuzulassen sind, nachdem sie vor dem betreffenden Kreis-Physikus ihre Befähigung dazu in der für Inländer vorgeschreibenen Weise dargethan haben. Ob und wie weit die bereits im Auslande zurückgelegten Lehrjahre für den Fall der Zulassung des Ausländers zur Gehülfen-Prüfung auf die gesetzliche Lehrzeit mit anzurechnen sind, ist in jedem einzelnen Falle nach Maaßgabe des Ausfalls der Lehrlings-Prüfung von der Königl. Regierung zu bestimmen.

Königsberg, den 13ten März 1856.

№ 56. Die Kaiserlich Französische Consular-Agentur in Königsberg betr.

Von der Kaiserlich Französischen Regierung ist an Stelle des bisherigen Französischen Consular-Agenten in Königsberg, Grafen von Mulinen, der Herr Frandin, welcher früher zu Girgenti in gleicher Eigenschaft in Funktion stand, zum Französischen Consular-Agenten am hiesigen Orte ernannt und in dieser Eigenschaft Preußischer Seits anerkannt worden.

Königsberg, den 17ten März 1856.

№ 57. Das General-Consulat der Argentinischen Conföderation in Stettin betr.

Von der Regierung der Argentinischen Conföderation ist der Kaufmann Paul Gutike in Stettin zu ihrem General-Consul für mehrere Preußische Provinzen ernannt und in dieser Eigenschaft mit der Residenz zu Stettin zunächst in Beziehung auf die Preußischen Ostseehäfen Preußischer Seits anerkannt worden.

Königsberg, den 17ten März 1856.

№ 58. Die Besetzung der erledigten Amtsdienerstelle bei dem Königl. Domainen-Rentamte Ortelsburg betr. 2327.3 III.

Die mit einem jährlichen Gehalte von 108 Rthlrn. und 50 Rthlrn. Pferde-Unterhaltungsgeldern, sowie mit unfixirten Exekutionsgebühren verbundene Amtsdienerstelle bei dem Königl. Domainen-Rentamte Ortelsburg ist erledigt.

Versorgungsberechtigte und mit der nöthigen Qualifikation versehene Individuen, welche zur Annahme dieser Stelle bereit sind, werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen, unter Einreichung ihrer Papiere, entweder bei uns oder dem oben genannten Rentamte zu melden. Die vollständige Kenntniß der polnischen Sprache ist übrigens unerläßlich.

Königsberg, den 18ten März 1856.

Be-

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts.

In Gemäßheit ergangener Bestimmung des Herrn Justiz-Ministers werden die Schwurgerichtssachen aus dem Bezirke des Kreisgerichts zu Allenstein, vom 1sten April c. ab, nicht mehr beim Schwurgerichte zu Neidenburg, sondern vielmehr bei dem zu Heilsberg. verhandelt werden. Die staatsanwaltlichen Geschäfte beim Kreisgerichte zu Allenstein werden von dem Staats-Anwalte Schultze zu Heilsberg wahrgenommen.

№ 59. Die Verlegung des Schwurgerichts Bezirks von Neidenburg nach Heilsberg betreffend.

Königsberg, den 13ten März 1856.

Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 60. Die Entrichtung des Bestellgeldes an den Briefträger betr.

Der §. 57. des Regulativs über das Post-Taxwesen vom 18ten Dezember 1824 (Gesetz-Sammlung Seite 225) bestimmt, daß das Bestellgeld „an den Briefträger zu entrichten ist und auch für portofreie Correspondenz bezahlt werden muß". Das Bestellgeld für die von den Königl. Gerichtsbehörden ausgehenden Verfügungen und Ausfertigungen muß daher, wenn die Bestellung derselben durch einen Briefträger bewirkt worden ist, gleichviel, ob diesen gerichtlichen Verfügungen und Ausfertigungen Behändigungsscheine (Insinuations-Dokumente) beigefügt und gleichviel, ob sie als portofreie Justiz-Sache bezeichnet sind, oder nicht, ebenfalls an den Briefträger entrichtet und mithin von dem Adressaten eingezogen werden, denen es überlassen bleibt, Ersatzansprüche, die sie deshalb an den Absender oder an einen sonst betheiligten Dritten zu haben glauben, diesen gegenüber geltend zu machen.

In letzterer Beziehung enthält die an die Königl. Gerichtsbehörden ergangene allgemeine Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 12ten März 1855, die postamtlichen Insinuationen der gerichtlichen Verfügungen betreffend (Justiz-Ministerialblatt S. 150.), hiermit übereinstimmend, unter № 4. die nachstehende Bestimmung:

„Den Zeugen und Sachverständigen ist das bei der postamtlichen Insinuation der an sie erlassenen Vorladungen verausgabte Bestellgeld, auf ihr Verlangen, gleichzeitig mit der Vergütung der Reise- und Zehrkosten für Rechnung der kostenpflichtigen Parthei zu erstatten."

Wird daher dem Briefträger resp. Landbriefträger, nach erfolgter Bestellung einer zur Post gegebenen gerichtlichen Verfügung oder Ausfertigung, die Bezahlung des Bestellgeldes dafür verweigert, so liegt der betreffenden Post-Anstalt ob, die executivische Beitreibung des unbezahlt gebliebenen Bestellgeldes von dem Adressaten zu veranlassen.

Da eine solche executivische Beitreibung jedesmal zur gesetzlichen Folge hat, daß von dem Adressaten, außer dem Bestellgelde, auch noch die Executionsgebühren eingezogen werden müssen, welche nach dem Tarife vom 30sten Juli 1853 (Gesetzsammlung S. 923) zum Ansatz kommen, und, Falls nicht auf die Mahnung des Executors sofort Zahlung erfolgt, den Betrag des Bestellgeldes bei Weitem übersteigen, so wird das Publikum hierauf, zur Vermeidung von Weiterungen und Nachtheilen, aufmerksam gemacht.

Berlin, den 19ten Februar 1856. General-Post-Amt.

Nach-

Digitized by Google

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Se. Majestät der König haben geruht, die Kreisrichter: Grohnert und Kah zu Labiau, Rosteck zu Gilgenburg, Wittig zu Rössel, Münchenberg zu Braunsberg, Burchard zu Königsberg, und Klimowitz zu Mehlauken zu Kreisgerichts-Räthen zu ernennen.

Das Fräulein Louise Lehrbaß hat die Erlaubniß erhalten, bei der von ihren Schwestern Marie und Mathilde Lehrbaß, am hiesigen Orte geleiteten Privat-Erziehungs- und Schul-Anstalt als Mitvorsteherin derselben fungiren zu dürfen.

Das Fräulein Caroline Charlotte Rosalie Rohde, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin für Kinder bis zum vollendeten 12ten Lebensjahre in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Das Fräulein Friederike Caroline Elisabeth Steffen, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Das Fräulein Clara Waschkau, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem bisherigen interimistischen Förster Otto Braatz ist die Försterstelle zu Neu Gilge, Forstreviers Nemonien, nach zurückgelegter Probezeit vom 1sten April c. ab definitiv übertragen.

Dem Barbier Leopold Neumann zu Langendorf, Kreises Friedland, ist die Konzession zur Ausübung der kleinen Chirurgie ertheilt worden.

Der Gutsbesitzer Marr in Cornellen, Kreises Mohrungen, ist als Agent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Gutsbesitzer Marr in Cornellen, Kreises Mohrungen, ist als Agent der Magdeburger Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“ von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der zum Aktuarius geprüfte Civil-Supernumerar August Herrmann Stantien in Pr. Holland ist als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft in Halle von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann S. M. Thiel ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Bank für Deutschland in Gotha von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 13.
und die außerordentliche Beilage № 5, enthaltend Bekanntmachung der Königl. Regierung, Abtheilung des Innern vom 11ten März 1856: „Reglement über die Gewährung von Unterstützungen für Militair-Familien während des Kriegszustandes (Vom 13ten August 1855);
außerdem liegt bei: „Das Verzeichniß der am 6ten März 1856 gezogenen und zur baaren Einlösung am 1sten Oktober 1856 gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen rc.“)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage № 5.

zu Nro. 13. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Reglement
über die
Gewährung von Unterstützungen
für
Militair-Familien während des Kriegszustandes
(Vom 13ten August 1855.)

Reglement über die Gewährung von Unterstützungen für Militair-Familien während des Kriegszustandes.

Ich genehmige das Mir mittelst Ihres gemeinschaftlichen Berichts vom 26sten Juli c. vorgelegte, hier wieder beigefügte Reglement über die Gewährung von Unterstützungen für Militair-Familien während des Kriegszustandes und trage Ihnen auf, dasselbe in Stelle der, durch die Kabinets-Ordre vom 16ten Januar 1836 bestätigten Grundsätze über die Gewährung von dergleichen Unterstützungen zur Anwendung zu bringen.

Erdmannsdorf, den 13ten August 1855.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Für den abwesenden Finanz-Minister.

gegengez. v. Westphalen. v. Raumer. Graf. v. Waldersee.

An die Minister des Innern, der Finanzen und des Krieges.

Reglement.

§. 1. Bei eintretendem Kriegszustande *) erhalten die Familien der Offiziere, Mannschaften und Feld-Administrations-Beamten, so lange sie getrennt von ihren Männern oder Vätern leben müssen, Unterstützungen nach den hierunter folgenden Bestimmungen, welche an die Stelle der (§. 329. des Reglements über die Geld-Verpflegung der Armee im Kriege erwähnten) unterm 16ten Januar 1836 Allerhöchst genehmigten Grundsätze treten.

Empfangsberechtigung. I.

§. 2. Berechtigt zum Empfange der ausgesetzten Unterstützungen sind die Familien der bei der mobilen und immobilen Armee Dienste leistenden, in dem anliegendem Tarife näher bezeichneten Personen **) und zwar:

a) der Offiziere bis zum Hauptmann oder Rittmeister II. Klasse einschließlich aufwärts,
b) der mit denselben in gleichen Einkommens-Verhältnissen stehenden Beamten und Aerzte,

*) Confr. §. 34. des Reglements über die Geld-Verpflegung der Armee im Kriege.

**) Ohne Unterschied ob dieselben bei dem Eintritte der Mobilmachung bereits in der Armee Dienste leisteten, oder dazu aus Pensions-Beamten- oder Privat-Verhältnissen erst herangezogen werden.

Digitized by Google

c) der Unterbeamten,

d) der Unteroffiziere und Mannschaften einschließlich der Rekruten, Trainsoldaten und Handwerker (confr. die Bestimmung unter 3. dieses Paragraphen).*)

Ausgeschlossen von der Berechtigung zum Empfange dieser Unterstützung sind dagegen die Familien

1) der Offiziere, welche nicht zur Kategorie a. gehören,

2) der Beamten, deren Gehalt mit Ausschluß der Feldzulage mehr als 720 Rthlr. jährlich beträgt,**)

3) der Unteroffiziere und Mannschaften einschließlich der Trainsoldaten und Handwerker, welche in Folge der Mobilmachung aus dem Reserve- und Landwehr-Verhältniß eingezogen, und nach Maaßgabe des Gesetzes vom 27sten Februar 1850 anderweit unterstützt werden,

4) der Privatdiener der Offiziere und Beamten, welche nicht als Trainsoldaten gelöhnt werden.

Wenn immobile, am Garnisonorte noch im Genusse des Servises sich befindende Offiziere oder Beamten in Fällen wo sie abkommandirt, oder sonst aus dienstlicher Veranlassung von ihren Familien getrennt sind, außer ihrem Gehalte, Tagegelder oder entsprechende Remunerationen beziehen, so bleibt für diese Familien der Unterstützungs-Anspruch ebenfalls ausgeschlossen.

§. 3. Von den im §. 2. unter a. bis d. benannten Familien sind indeß zum Empfange der Unterstützung nur berechtigt:

1) Frauen, welche mit ihren Männern in ungetrennter Ehe leben,

2) eheliche Kinder, zu deren Unterhalte der Vater, wenn auch nur theilweise, verpflichtet ist.

Unterstützungen. §. 4. Die zu gewährenden Unterstützungen bestehen:

für die Familien der Offiziere und Beamten in einer Servis-Unterstützung,

für die Familien der Unteroffiziere, Mannschaften und Unterbeamten in einer Servis-, Brennmaterialien- und Brod-Unterstützung.

Die Monatssätze, nach welchen die Servis-, Brennmaterialien- und Brod-Unterstützungen zu gewähren sind, gehen aus dem Tarif (§. 2.) hervor.

Diejenigen Familien der Unteroffiziere und Mannschaften, welche bei dem Eintritte der Mobilmachung einem Garnisonverbande angehörten und sich in dem Genusse des freien Schulunterrichts für ihre Kinder oder der Kinderschulgelder, so wie in dem Ge-

---

*) Die Familien der zu d gedachten Personen, wenn diese bei einer Mobilmachung eingezogen sind, ohne dem Reserve- und Landwehr-Verhältniß anzugehören ohne also nach dem Gesetze vom 27sten Februar 1850 zum Empfange der den Kreisen auferlegten Unterstützung berechtigt zu sein, erhalten die ausgesetzten Unterstützungen auch in dem Falle, wo der Truppentheil ꝛc., zu dem sie eingezogen sind, zeitweise an demselben Orte verbleibt, in welchem die Familien wohnen.

**) Es macht hierbei keinen Unterschied, ob das Gehalt ganz aus dem Militair-Fonds, oder aus einem Civil-Fonds oder zum Theil aus letzterem bezogen wird.

Digitized by Google

nusse der freien Arzneiverpflegung und ärztlichen Behandlung in Krankheitsfällen befanden, verbleiben in diesem Genusse auch während des Kriegszustandes; wogegen diejenigen Familien, deren Männer oder Väter erst bei der Mobilmachung aus ihren heimathlichen Verhältnissen zum Dienste herangezogen werden, von diesen Beneficien ausgeschlossen sind. (Siehe die §§. 12. bis 14.)

Servis-Unterstützung.

§. 5. Die Höhe der Servis-Unterstützung richtet sich:

nach dem Garnisonorte resp. dem Wohnorte (Städte I. und II. Klasse) und nach der Charge oder Stelle des Mannes oder Vaters.

§. 6. Verläßt eine Familie den Garnisonort resp. den frühern Wohnort und wählt einen andern Aufenthaltsort im Inlande, so verbleibt ihr die Servis-Unterstützung nach dem Satze des verlassenen Garnison- oder frühern Wohnortes.

§. 7. Nach der Charge oder Stelle des Mannes oder Vaters zerfallen die Familien in sechs Kategorien, für deren jede der Tarif (§. 2.) besondere Servis-Unterstützungssätze normirt.

Die Sätze der ersten vier Kategorien werden entweder der Frau oder den mutterlosen Kindern gewährt.

In der fünften und sechsten Kategorie sind sowohl für die Frau als auch für jedes Kind unter 14 Jahren besondere Sätze normirt, welche nebeneinander gewährt werden dürfen.

§. 8. Bei der Gewährung ist diejenige Charge oder Stelle entscheidend, welche der Mann oder Vater in der mobilen oder immobilen Armee bekleidet, dergestalt, daß sich die Servis-Unterstützung der Familie erhöht, wenn der Mann oder Vater nach seiner Charge oder Stelle in eine höhere Kategorie übergeht.

Findet sich die Charge oder Stelle eines Mannes oder Vaters, dessen Familie nach §. 2. zur Zahl der Berechtigten gehört, in dem Tarife nicht verzeichnet, so ist die Familie derjenigen Kategorie zuzutheilen, zu deren Rangstufe der Mann oder Vater gehört.

§. 9. Familien, denen in Kasernen oder in anderen Königlichen Gebäuden Wohnung eingeräumt wird, empfangen die normirten Servis-Unterstützungen nur zur Hälfte.

Brod-Unterstützung.

§. 10. Die Brod-Unterstützung ist nur für die Familien der Unteroffiziere und Mannschaften und der Unterbeamten bestimmt. Sie wird gewährt:

für die Frau entweder mit 4 Stück sechspfündigen Kommisbroden oder mit 18 Pfunden Mehl monatlich oder mit dem Betrage der zur Zeit des Empfanges bestimmungsmäßig zulässigen Geldvergütung,

für jedes Kind unter 14 Jahren mit der Hälfte der für die Frau normirten Sätze.

Durch das Verlassen des Garnisonortes resp. früheren Wohnortes geht das Anrecht auf die Brod-Unterstützung nicht verloren.

Brennmaterialien-Unterstützung.

§. 11. Auch die Brennmaterialien-Unterstützung ist eine nur den Familien der Unteroffiziere und Mannschaften und der Unter-Beamten zustehende Competenz, welche entweder der Frau oder den mutterlosen Kindern zu gewähren ist, gleichviel, ob sich diese am Garnisonorte aufhalten, oder denselben verlassen haben.

Digitized by Google

Die Unterstützung besteht zunächst in der von der befugten Behörde zu ertheilenden Erlaubniß, in den benachbarten Königlichen Forsten an bestimmten Tagen in der Woche Raff- und Leseholz einzusammeln.

An Orten, wo die Erlaubniß nicht ertheilt werden kann, erhält jede Familie in den 5 Wintermonaten, vom 1sten November bis Ende März entweder eine halbe Klefter hartes Knüppelholz, oder das ortsübliche Surrogat, wobei anzunehmen ist, daß das harte Knüppelholz dem Kiehnen-Klobenholze an Heizkraft gleichstehe.

Kann die Natural-Verabreichung nicht stattfinden, so tritt an deren Stelle die Geldvergütung nach dem von der Ortsbehörde zu bescheinigenden localen Werthe.

Anfuhrkosten werden für das in natura verabreichte Brennmaterial nicht vergütet.

Kinderpflege- und Kinderschulgeld und freier Schulunterricht.

§. 12. Für die Gewährung der Kinderpflege- und Kinderschulgelder so wie für den freien Schulunterricht bleiben die Friedens-Bestimmungen auch während des Kriegszustandes in der Art maaßgebend, daß in der Berechtigung der Familie durch den Ausmarsch des Vaters keine Veränderung eintritt.

Arzneiverpflegung.

§. 13. Die zur Arzneiverpflegung der Soldatenfamilien im Frieden ausgesetzten Fonds bleiben für die darauf angewiesenen Familien nach den darüber gegebenen Friedens-Bestimmungen auch nach dem Ausmarsche des Vaters zahlbar.

Eine Ueberschreitung der ausgesetzten Mittel darf nicht stattfinden.

Aerztliche Behandlung.

§. 14. Die nach §. 13. zur Theilnahme an der Arznei-Verpflegung berechtigten Soldatenfamilien werden, wenn sich Militair-Aerzte an ihrem Wohnorte befinden, in Erkrankungsfällen von diesen kostenfrei behandelt.

An Orten, in welchen sich keine Militair-Aerzte befinden, treten die Soldatenfamilien in Ansehung ihrer ärztlichen Behandlung in die Kategorie der übrigen bürgerlichen Einwohner.

Beginn der Unterstützungen.

§. 15. Der Anspruch auf die Gewährung beginnt:

A. Bei der Servis-Unterstützung,

1) für die Familien der selbsteingemietheten Männer oder Väter mit dem Zeitpunkte, an welchem die Zahlung des Servises oder der Miethsentschädigung in Folge des Ausmarsches aus der Garnison aufhört,
2) für die Familien der kasernirten oder einquartirten Männer oder Väter mit dem Tage des Ausmarsches,
3) für die Familien der Offiziere und Beamten, welche zur Zeit der Mobilmachung nicht servisberechtigt waren, so wie der Rekruten und Trainsoldaten, mit dem Tage, an welchem die Männer oder Väter in Folge ihrer Einberufung zum Militair-Dienste, ihre Familie verlassen.

B. Bei der Brod-Unterstützung,

mit dem Tage des Ausmarsches des Mannes oder Vaters, resp. mit dem Tage, an welchem derselbe seine Familie verlassen muß.

C. Bei der Brennmaterialien-Unterstützung,

ebenfalls mit dem Tage des Ausmarsches des Mannes oder Vaters, resp. mit dem Tage, an welchem derselbe seine Familie verlassen muß, sofern dieser Tag

in

Digitized by Google

in die §. 11. gedachte fünfmonatliche Periode fällt, sonst erst mit dem Beginn dieser Periode.

D. Bei dem Eintritte eines Avancement erfolgt die Zahlung der höheren Unterstützung vom 1sten desjenigen Monats ab, welcher auf den Monat folgt, in welchem die Beförderung offiziell bekannt gemacht ist.

§. 16. Die Gewährung derjenigen Familien-Unterstützungen, welche nur für die Dauer des Kriegszustandes bestimmt sind, hört im Allgemeinen mit der Rückkehr der Truppentheile 2c. in die Friedensgarnison auf. Aufhören der Unterstützungen.

Die Gewährung hört schon vor dem Ablauf des Kriegszustandes auf, wenn

A. der Mann oder Vater

1) als Offizier in das Gehalt eines Hauptmanns oder Rittmeisters erster Klasse rückt, als Beamter in eine Kategorie von gleichen Einkommensverhältnissen übergeht,
2) in Folge der Selbstentleibung, der Todesstrafe, der Desertion oder des sonstigen Ausscheidens aus dem Dienst im Rapport bestimmungsmäßig in Abgang gebracht wird,
3) vier Wochen lang vermißt ist,
4) als Offizier oder Beamter in Gefangenschaft ein Inactivitätsgehalt bewilligt erhält. (confr. §§. 352. bis 356. des Reglements über die Geld-Verpflegung der Armee im Kriege.)

In allen vorstehend unter 1. bis 4. genannten Fällen werden die Unterstützungen so lange fortgewährt, bis die Nachricht von den die Einstellung veranlassenden Umständen bei der Provinzial-Intendantur eingeht.

Nur beim Abgang durch Tod im Felde in Folge Verwundung oder Krankheit, können die Familien-Unterstützungen noch 6 Monate lang nach dem Eingange der Todesnachricht bei der Provinzial-Intendantur, fortgewährt werden, sofern der Kriegszustand nicht früher abläuft, und demnach die Verabreichung der Familien-Unterstützungen allgemein wegfällt.

B. Die berechtigten Familienglieder.

1) Den Mann oder Vater als Marketenderinnen 2c. begleiten, oder ihm nach dem Standorte seines Truppentheils 2c. folgen und hiermit ihren Wohnort verändern;
2) ins Ausland ziehen;
3) versterben;
4) als Kinder unter 14 Jahren, welche für ihre Person eine Servis- und Brod-Unterstützung empfangen, das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben.

Ueber den Ablauf des Kriegszustandes hinaus können die Familien-Unterstützungen fortgewährt werden, wenn der Mann oder Vater

a) bei der Rückkehr der Truppentheile 2c. einen neuen Garnisonort angewiesen erhält, in diesem Falle bis zu demjenigen Zeitpunkte, an welchem es der Familie gestattet wird, sich nach dem neuen Garnisonorte zu begeben und ihr die bestimmungsmäßigen Umzugskosten bewilligt werden.

b) bei

Digitized by Google

b) bei der Rückkehr seines Truppentheils 2c. in die Friedensgarnison abkommandirt und dadurch an der Vereinigung mit seiner Familie verhindert wird; in diesem Falle bis zu drei Monaten über den Monat der Rückkehr des Truppentheils 2c. hinaus;

c) durch Verwundung oder Krankheit verhindert ist, mit seinem Truppentheile 2c. in die Friedensgarnison zurückzukehren; in diesem Falle bis zur Rückkehr nach erfolgter Genesung.

Festsetzung der zu gewährenden Familien-Unterstützungen. 2.

§. 17. Die Festsetzung der Familien-Unterstützungen erfolgt durch die Provinzial-Intendanturen. Behörden, Truppentheile und Administrationen haben daher vor ihrem Ausmarsche namentliche Verzeichnisse der zum Empfange von Unterstützungen berechtigten Familien nach dem anliegenden Schema aufzustellen und gehörig bescheinigt der Provinzial-Intendantur des Corps zu übersenden, welche befugt ist, sich zur Prüfung der gemachten Angaben die Trau- und Taufscheine vorlegen zu lassen.

Kann die Aufstellung der Verzeichnisse durch die ausmarschirenden Behörden, Truppen und Administrationen nicht erfolgen, so ist dieselbe von der Kommandantur und, wenn eine Kommandantur nicht am Orte ist, vom Magistrate des Garnisonortes zu bewirken.

Anweisung der Geldgewährungen.

§. 18. Nach erfolgter Festsetzung hat die Provinzial-Intendantur

a) die Servis- und die in Gelde zu gewährenden Brennmaterialien-Unterstützungen auf die Garnison-Verwaltung,

b) die im Gelde zu gewährenden Brod-Unterstützungen auf die Magazin-Verwaltung, des Garnisonortes zur fortlaufenden Zahlung in Monatsbeträgen anzuweisen.

Befindet sich am Orte keine Garnison- und keine Magazin-Verwaltung, so werden die Zahlungen von der Orts-Kommunal-Kasse geleistet, wonach die Provinzial-Intendanturen ihre Anweisungen einrichten.

Die Servis-Unterstützungen werden monatlich postnumerando gezahlt.

Der Natural-gewährungen.

§. 19. Die Natural-Verabreichung der Brod-Unterstützungen erfolgt aus Königl. Magazinen auf Anweisung der Provinzial-Intendanturen. Wegen der Natural-Verabreichung der Brennmaterialien-Unterstützung haben sich die Provinzial-Intendanturen mit den Regierungen zu benehmen und diesen Auszüge aus den Verzeichnissen über die zum Empfange berechtigten Familien mitzutheilen, wenn die Natural-Verabreichung durch Einsammeln von Raff- und Leseholz oder durch Verabreichung aus benachbarten Königl. Forsten oder aus Königl. Holzhöfen erfolgen kann. Die Regierungen erlassen alsdann auf Grund der Auszüge die nöthigen Anweisungen.

Quittungen. 3.

§. 20. Die Familien haben über die empfangenen Unterstützungen Quittungen nach dem anliegenden Schema auszustellen.

Liquidirung. 4.

§. 21. Königl. und Kommunal-Kassen, welche Familien-Unterstützungen gezahlt haben, stellen darüber allmonatlich eine Liquidation nach dem anliegenden Schema auf und reichen solche mit den Quittungen der Empfänger belegt der Provinzial-Intendantur des Corps ein. Damit letztere im Stande ist, die in den Liquidationen ausgebrachten Geldvergütungen für das nicht in natura gewährte Feuerungs-Material nach den Lokalpreisen festzustellen, haben die Regierungen der Provinzial-Intendantur von den bestehenden Holz-Taxen und den Veränderungen derselben die erforderlichen Mittheilungen zu machen.

Für

Digitized by Google

Für das in natura verabreichte Brennmaterial sind Seitens der Forstämter oder Holzhof-Verwaltungen die nach den bestehenden Taxen aufgestellten Kosten-Liquidationen bei der betreffenden Regierung einzureichen, welche sie nach erfolgter Feststellung der Provinzial-Intendantur zur Erstattungs-Anweisung übersendet.

Für das eingesammelte Raff- und Leseholz wird der Forstverwaltung keine Vergütung gewährt.

Das in natura verabreichte Brod haben die Magazin-Verwaltungen in ihren Jahres-Rechnungen „als extraordinaire Unterstützungen für zurückgebliebene Familien" unter einem besonderen Abschnitt in Ausgabe zu stellen.

§. 22. Die Provinzial-Intendanturen haben die ihnen zugehenden Liquidationen zu revidiren und festzustellen und die festgestellten Beträge auf die Corps-Zahlungsstellen zur Erstattung und zur Verausgabung — Erstattung.

die Servis- und Brennmaterialien-Unterstützungen
beim Servisfonds,

die Brod-Unterstützungen
beim Natural-Verpflegungsfonds des Kriegs-Jahres-Etats der immobilen Armee anzuweisen.

§. 23. Die Anweisung der Kinderpflege- und Kinderschulgelder und der Arzneigelder erfolgt ebenfalls durch die Provinzial-Intendanturen und zwar auf dieselben Fonds des Kriegs-Jahres-Etats der immobilen Armee, auf welche diese Gelder im Frieden auf den Friedens-Etat angewiesen werden. — Verfahren in Ansehung der Kinderpflege- und Kinderschulgelder und der Arzneigelder.

§. 24. Alle Kommando-Behörden, Truppen und Administrationen, für deren Familien Unterstützungen gewährt werden, sind verpflichtet, der Provinzial-Intendantur ihres Corps von den eintretenden Veränderungen in den Personen der Männer und Väter, welche nach §. 16. die Einstellung der Familien-Unterstützungen oder nach §. 8. eine Erhöhung derselben bedingen, sofort Nachricht zu geben. — Benachrichtigungen über eintretende Veränderungen.

Die Provinzial-Intendanturen haben dahin zu sehen, daß Ueberhebungen verhütet werden und sich bei Ausübung der nothwendigen Kontrole mit den Feld-Intendanturen in Verbindung zu setzen. Berlin, den 26sten Juli 1855.

Der Minister des Innern.	Der Finanz-Minister.	Der Kriegs-Minister.
gez. v. Westphalen.	v. Bodelschwingh.	Graf v. Waldersee.

Anlage 1.

Tarif
der
Monatssätze an Servis-, Brod- und Brennmaterialien-Unterstützungen
für
Militair-Familien während des Kriegszustandes.

№

Digitized by Google

№ der Kategorien.	Bezeichnung der Familien nach der Charge oder Stelle des Mannes oder Vaters.
1.	Die Frau oder die mutterlosen Kinder:
	eines Hauptmanns oder Rittmeisters mit dem Gehalte 2. oder 3. Klasse
	= Militair-Intendantur-Assessors . . . .
	= Divisions-Auditeurs . . . .
	= Ober-Lazareth-Inspektors bei einem Haupt-Feld-Lazareth . .
2.	Die Frau oder die mutterlosen Kinder:
	eines Divisionspredigers . . . .
3.	Die Frau oder die mutterlosen Kinder:
	eines Premier- oder Seconde-Lieutenants . . . .
	= Intendantur-Referendars als Abtheilungs-Vorstehers . . . .
	= Intendantur-Sekretairs . . . .
	= Intendantur-Expedienten und Kalkulators . . . .
	= Intendantur-Assistenten . . . .
	= Intendantur-Registrators . . . .
	= Zahlmeisters . . . .
	= Oberjägers des reitenden Feldjäger-Korps . . . .
	= Stabs- oder Bataillons-Arztes . . . .
	= Ober- oder Assistenz-Arztes . . . .
	= Kassirers } bei der Korps-Kriegs-Kasse . . . . . .
	= Buchhalters } bei der Korps-Kriegs-Kasse
	= Kassen-Schreibers } bei der Korps-Kriegs-Kasse
	= Feld-Magazin-Rendanten . . . .
	= = = Kontroleurs . . . .
	= = = Assistenten . . . .
	= = Backmeisters . . . .
	= Stabs-Apothekers } bei den Feld-Lazarethen . . . . . .
	= Ober- = } bei den Feld-Lazarethen
	= Unter- = } bei den Feld-Lazarethen
	= Lazareth-Inspektors } bei den Feld-Lazarethen
	= Rendanten } bei den Feld-Lazarethen
	= Sekretairs } bei den Feld-Lazarethen
	= Feld-Post-Sekretairs . . . .
	= = = Expedienten . . . .
4.	Die Frau oder die mutterlosen Kinder:
	eines reitenden Feldjägers . . . .
	= Feldwebels . . . .
	= Wachtmeisters . . . .
	= Oberfeuerwerkers . . . .

№

Digitized by Google

Monatssätze.

A. Der Servis-Unterstützung: i. einer Stadt 1. Klasse. Rt.	Sgr.	Pf.	A. Der Servis-Unterstützung: i. einer Stadt 2. od. 3. Klasse und auf dem Lande. Rt.	Sgr.	Pf.	B. Der Brod-Unterstützung.	C. Der Brennmaterialien-Unterstützung, während der 5 Wintermonate vom 1. November bis Ende März.
4	—	—	3	—	—	—	—
3	15	—	2	18	9	—	—
2	15	—	1	26	3	—	—
1	15	—	1	3	9		

B. zu 4. 5. 6.

a. Die Frau jeder dieser Kategorien 4 Stück Kommisbrode à 6 Pfd. oder 18 Pfd. Mehl oder den Betrag der zur Zeit des Empfanges bestimmungsmäßig zulässigen Vergütung in baarem Gelde.

b. Ein jedes Kind derselben Kategorie bis zum zurückgelegten 14 Lebensjahre 2 Stück Kommisbrode à 6 Pfd. oder 9 Pfd. Mehl oder den Betrag der zur Zeit des Empfanges bestimmungsmäßig zulässigen Vergütung in baarem Gelde.

C. zu 4. 5. 6.

Jede Familie insgesammt ½ Klafter hartes Knüppelholz, oder das ortsübliche Surrogat (cnf. §. 11.) entweder in natura oder den Geldbetrag dafür nach dem jedesmaligen Lokal-Werthe, sofern die Familie nicht verpflichtet wird, sich Raff- und Leseholz einzusammeln.

Bemerkung zur Kategorie 4. bis 6. incl.

Diejenigen Familien dieser Kategorien, deren Väter aus dem Reserve- und Landwehr-Verhältniß eingezogen sind, und welche daher nach Maaßgabe des Gesetzes vom 27. Februar 1850 anderweit Unterstützung zu empfangen haben, sind zum Empfange der nebengedachten Unterstützung nicht berechtigt.

Digitized by Google

№ der Kategorien.	Bezeichnung der Familien nach der Charge oder Stelle des Mannes oder Vaters.
	Die Frau eines Unteroffiziers als etatsmäßiger Schreiber bei den mobilen höheren Kommando-Behörden, beim stellvertretenden General-Kommando, bei den stellvertretenden Infanterie-Brigade-Kommandos
	„ Unterarztes . . . .
	„ Roßarztes . . . .
	„ Küsters . . . .
	„ Kassendieners bei der Korps-Kriegs-Kasse . . . .
	„ chirurgischen Instrumentenmachers } bei den Feld-Lazarethen .
	„ Revier-Aufsehers . . . . } bei den Feld-Lazarethen .
	„ Briefträgers . . . . } bei den Feld-Posten . .
	„ Schaffners . . . . } bei den Feld-Posten . .
5.	a. die Frau eines Feuerwerkers . . . .
	„ Unteroffiziers als etatsmäßiger Schreiber bei den mobilen Truppen, beim Kommando des Train-Bataillons, bei der Inspektion der Ersatz-Eskadrons, bei den interimistischen Festungs-Inspektionen, beim Kommando der immobilen Artillerie, beim Kommando der Artillerie-Kriegsbesatzung, bei den stellvertretenden Stäben der Landwehr-Bataillone, bei den Ersatz-, Besatzungs- und immobilen Feld-Truppen . . . .
	„ Apotheken-Handarbeiters bei den Feld-Lazarethen . . . . .
	b. für ein jedes Kind dieser Kategorie, bis dasselbe das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat . . . .
6.	a. die Frau eines Unteroffiziers, welcher nicht zu den Kategorien 4 und 5 gehört
	„ Sattlers . . . .
	„ Büchsenmachers . . . .
	„ Kurschmieds . . . .
	„ jeden Militairs, welcher nach dem Kriegs-Verpflegungs-Reglement zur Zahl der Mannschaften gerechnet wird . . . .
	„ Ober-Schmieds } bei den Proviant-Kolonnen . . . .
	„ Handwerkers } bei den Proviant-Kolonnen . . . .
	„ Ober-Bäckers } bei den Feld-Bäckerei-Kolonnen . . .
	„ Ober-Schlächters } bei den Feld-Bäckerei-Kolonnen . . .
	„ Ober-Maurers } bei den Feld-Bäckerei-Kolonnen . . .
	„ Handwerkers } bei den Feld-Bäckerei-Kolonnen . . .
	„ Lazarethgehülfen } bei den Feld-Lazarethen . . . .
	„ Krankenwärters } bei den Feld-Lazarethen . . . .
	„ Postillons bei einem Feldpost-Amte . . . .
	b. ein jedes Kind dieser Kategorie, bis dasselbe das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat

Monats-

Digitized by Google

Monatssätze.

A. Der Servis-Unterstützung i. einer Stadt 1. Klasse. Rt.	Sgr.	Pf.	A. i. einer Stadt 2. od. 3. Klasse und auf dem Lande. Rt.	Sgr.	Pf.	B. Der Brod-Unterstützung.	C. Der Brennmaterialien-Unterstützung, während der 5 Wintermonate vom 1. November bis Ende März.	Bemerkung zur Kategorie 4. bis 6. incl.
1	15	—	1	3	9	zu 4. 5. 6. a. Die Frau jeder dieser Kategorien 4 Stück Kommisbrode à 6 Pfd. oder 18 Pfd. Mehl oder den Betrag der zur Zeit des Empfanges bestimmungsmäßig zulässigen Vergütung in baarem Gelde. b. Ein jedes Kind derselben Kategorie bis zum zurückgelegten 14 Lebensjahre 2 Stück Kommisbrode à 6 Pfd. oder 9 Pfd. Mehl, oder den Betrag der zur Zeit des Empfanges bestimmungsmäßig zulässigen Vergütung in baarem Gelde.	zu 4. 5. 6. Jede Familie insgesammt ½ Klafter hartes Knüppelholz, oder das ortsübliche Surrogat (cnf. §. 11.) entweder in natura oder den Geldbetrag dafür nach dem jedesmaligen Lokal-Werthe, sofern die Familie nicht verpflichtet wird, sich Raff- und Leseholz einzusammeln.	Diejenigen Familien dieser Kategorien, deren Väter aus dem Reserve- und Landwehr-Verhältniß eingezogen sind, und welche daher nach Maaßgabe des Gesetzes vom 27. Februar 1850 anderweit Unterstützung zu empfangen haben, sind zum Empfange der nebengedachten Unterstützung nicht berechtigt. ad 5. Sind von einer Familie nur 1, 2 oder 3 mutterlose, zum Empfange der Unterstützung berechtigte Kinder vorhanden, so empfangen sie zusammen den Servissatz zu 5 a. und es fällt dagegen die Servis-Unterstützung nach dem Satze 5 b. weg. ad 6. Ist von einer Familie nur 1 mutterloses, zum Empfange der Unterstützung berechtigtes Kind vorhanden, so empfängt es den Servissatz zu 6 a.
1	—	—	—	22	6			
—	7	6	—	5	7½			
—	15	—	—	11	3			
—	7	6	—	5	7½			

Anlage 2.

Namentliches Verzeichniß

derjenigen Militair-Familien, welche das . . . . te Bataillon des . . . . ten Infanterie-Regiments bei seinem am . . . ten erfolgenden Abmarsche in der Garnison N. N. zurückläßt, und die zu den Familien-Unterstützungen während der Abwesenheit der Männer und resp. Väter berechtigt sind.

Laufende №	Name des Mannes oder resp. Vaters	Charge des Mannes oder resp. Vaters	Vornamen der Ehefrau desselben	Namen der Kinder desselben	Angabe wann jedes Kind geboren ist.	Gegenwärtiges Alter der Kinder. Jahr	Gegenwärtiges Alter der Kinder. Monat	Wohnort.	Angabe ob der Mann oder resp. Vater selbst eingemiethet war.	Angabe ob der Mann oder resp. Vater kasernirt war.	Angabe ob der Mann oder resp. Vater einquartiert war.

Für diejenigen Männer und resp. Väter, welche selbst eingemiethet waren, wird die Miethsentschädigung liquidirt bis	Die Familie ist also berechtigt zum Empfange der Servis-Unterstützung vom	Die Familie ist also berechtigt zum Empfange der Brod-Unterstützung vom	Die Familie ist also berechtigt zum Empfange der Brennmaterialien-Unterstützung vom	Ob die Familie sich im Genusse der Kinderschulgelder befunden hat.	Bis wohin die Kinderschulgelder für solche liquidirt sind.	Von welchem Zeitpunkte Kinderschulgelder an selbige also fernerweit zu zahlen bleiben.	Bemerkungen.

Die Richtigkeit vorstehender Angaben wird hierdurch bescheinigt.

N. N. den . . . ten . . . . . .

. . . tes Bataillon des . . . ten Infanterie-Regiments.

N. N. — Kommandeur.

N. N. — Zahlmeister

Anlage 3.

Digitized by Google

Anlage 3.

Schema zur Quittung.

„. . Thlr. . . Sgr. . . Pf.“
buchstäblich ꝛc. ꝛc.

sind mir für den Monat . . . . 18 . . .
und zwar:

an Servis-Unterstützung
für mich . . . . 0 Thlr. 0 Sgr. 0 Pf.
für meine 0 Kinder à
0 Sgr. 0 Pf. . . . . 0 „ 0 „ 0 „
„0 Thlr. 0 Sgr. 0 Pf.

Für den Fall diese Kompetenzen in Gelde gewährt werden.

an Brod-Unterstützung
für mich 4 Stück Kommisbrode à 6 Pfd. zu 0 Sgr. 0 Pf. . . . . 0 Thlr. 0 Sgr. 0 Pf.
für meine 0 Kinder à 2 Kommisbrode zusammen 0 Kommisbrode à 6 Pfd. zu 0 Sgr. 0 Pf. . . . . . 0 „ 0 „ 0 „
„0 „ 0 „ 0 „

an Brennmaterialien-Unterstützung
für mich und meine Kinder $\frac{1}{4}$ Klafter hartes Knüppelholz in baarem Gelde . . . . 0 „ 0 „ 0 „
zusammen wie oben 0 Thlr. 0 Sgr. 0 Pf.

von der . . . . heute richtig gezahlt worden, worüber diese Quittung.

Ort und Datum
Name
Frau des Unteroffiziers N. N. vom . . ten
Bataillon . . . ten Infanterie-Regiments.

Die Richtigkeit vorstehender Namensunterschrift bescheinigt mit dem Bemerken, daß die Frau N. N. . . . . (und resp. ihre Kinder N. N.) noch am Leben ist (sind) und im Monat N. N. ihren Wohnsitz in N. N. gehabt hat (haben).

Ort und Datum
Orts- resp. Polizei-Behörde.

NB. Eine Quittung Namens mutterloser Kinder wird mit den entsprechenden Abänderungen ausgestellt.

Liqui-

Digitized by Google

Liquidations-Schema. Anlage 4.

Liquidation
über die
von de . . . . zu . . . . .
im Monat . . . . . . 18 . .
gezahlten Familien-Unterstützungen.

der Beilage №	Des Mannes oder Vaters						Die Zahlung ist erfolgt auf Anweisung der Königlichen Provinzial-Intendantur des	Datum der Anweisung.	Zeit, für welche die Unterstützung gezahlt worden.
	Name.	Charge oder Stelle.	Behörde, Truppentheil, Administration.	zurückgelassene Familie					
				bestehend aus		wohnhaft in			
				Frau.	Kinder.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

A. Regimentirte Offiziere und Militair-Beamte. (Offiziere, Aerzte, Zahlmeister.)
B. Mannschaften vom Feldwebel abwärts.
C. Nichtregimentirte Offiziere und Militair-Beamte.

Digitized by Google

Betrag der gezahlten									Summa der gezahlten Unterstützungen.			Bemerkungen.
Servis-			Brod-			Brennmaterialien.						
Unterstützung.												
11.			12.			13.			14.			15.
Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	1) Die Kolonnen 5 und 6 sind nur bei denjenigen Familien auszufüllen, welche zum Empfange der Brod-Unterstützung berechtigt sind. (Nr. 4., 5. und 6. des Tarifs.) 2) Die Beläge sind möglichst nach Maaßgabe der Zahlungs-Anweisungen und der in letzteren beobachteten Reihenfolge zu ordnen. 3) Abweichungen von den Anweisungen sind am Rande zu erläutern. 4) Wenn Familien die Brod- oder Brennmaterialien-Unterstützung in natura erhalten, so ist hier anzugeben, bei welcher Behörde der Empfang dieser Kompetenzen stattfindet.

Vor-

Digitized by Google

Vorstehendes Reglement wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß Exemplare desselben bei den Buchdruckerei-Besitzern Trowitzsch und Sohn in Berlin für den Preis von 9 Pf. pro Exemplar zu haben und daß die genannten Verleger die Verpflichtung eingegangen sind, jedes abzusetzende Exemplar nicht theurer als für den vorangegebenen Preis zu verkaufen.

Königsberg, den 11ten März 1856.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 14. Königsberg, Mittwoch den 2ten April 1856.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Mit dem 1sten April c. wird das Königl. Domainen-Rentamt Pr. Eylau aufgelöst und die Rentei-Verwaltung desselben an den Königl. Kreis-Steuer-Kassen-Rendanten Richard daselbst übertragen. Die Polizei-Geschäfte für den Bezirk des gedachten Amts gehen vom 1sten April c. ab an eine in Pr. Eylau zu errichtende Königl. Polizei-Verwaltung über, zu deren kommissarischem Verwalter der Regierungs-Supernumerar Rosenfeld ernannt worden ist.

№ 61. Das bisherige Königl. Domainen-Rentamt Pr. Eylau betr. II.

Königsberg, den 19ten März 1856.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

Zur Prüfung der jungen Leute, welche in dem Schullehrer-Seminar zu Angerburg für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin in dem eben genannten Seminare auf den 19ten, und wenn es nöthig sein sollte auch noch auf den 20sten Mai d. J., von 8 Uhr Morgens ab, festgesetzt.

№ 62. Die Prüfung Behufs Aufnahme in das evangelische Schullehrer-Seminar zu Angerburg betr.

Dieses machen wir mit dem Bemerken bekannt, daß die zu Prüfenden 18 Jahre alt und der polnischen Sprache einigermaßen kundig sein müssen und daß dieselben beizubringen haben:

1) einen selbstverfaßten Aufsatz, ihren Lebenslauf enthaltend, in deutscher und polnischer Sprache;
2) den Tauf-, Confirmations- und Communions-Schein;
3) das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die noch ferner erlangte Vorbildung;
4) das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel; und
5) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß.

Diese Atteste sind, da sie allein den Zweck haben, den Inhaber zur Theilnahme an der Prüfung zu befähigen, nicht stempelpflichtig; welches jedoch auf denselben ausdrücklich bemerkt werden muß.

Die Forderungen und Bedingungen, welchen die jungen Leute in Bezug auf Kenntnisse und Fertigkeiten zu genügen haben, sind im Regulativ vom 2ten Oktober 1854 näher angegeben. Königsberg, den 4ten Februar 1856.

Digitized by Google

Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 63. Die Besetzung der erledigten Kreis-Wundarztstelle des Kreises Rosenberg betr.

Mit dem 1sten April d. J. wird durch die Versetzung des Kreis-Chirurgus Rothe zu Freystadt die Kreis-Wundarztstelle des Kreises Rosenberg mit dem Wohnsitze in der Stadt Freystadt und einem Gehalte von 100 Rthlr. jährlich erledigt.

Wir fordern qualifizirte Wundärzte 1ster Klasse, welche das Fähigkeits-Zeugniß zur Verwaltung einer Kreis-Chirurgenstelle besitzen, hierdurch auf, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen 4 Wochen bei uns zu melden.

Marienwerder, den 18ten März 1856.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der bisherige Kreis-Sekretair Erdmann ist zum Regierungs-Sekretair bei der hiesigen Königl. Regierung ernannt worden.

Der Kaufmann C. L. Anderich zu Königsberg ist als Hauptagent der See- und Fluß-Versicherungs-Gesellschaft „Pommerania" in Stettin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Wasserstands-Tabelle für den Monat Februar 1856.

№	Gewässer.	Ort des Pegels.	Höchster Wasserstand. Fuß.	Zoll.	Niedrigster Wasserstand. Fuß.	Zoll.
1.	Pregel	Königsberg	8	11	7	3
2.	Deime	Tapiau	13	6	9	7
3.	Deime	Labiau	8	9	6	4
4.	Passarge	Braunsberg	13	8	5	—
5	Alle	Allenburg	16	—	8	3
6.	Alle	Schippenbeil	8	—	2	5
7.	Lootsenhafen	Pillau	8	9	7	5
8.	Dange	Memel	4	1	2	4
9.	Hafen	Memel	3	2	1	2
10.	Nemonien	Tymber-Krug	5	3	4	7
11.	Nemonien	Nemonien	4	5	3	3
12.	Timber	Piplin	8	—	5	10
13.	Gilge	Gilge	6	1	4	11
14.	Szubel Seckenburger Canal	Marienbruch	5	8	4	6
15.	Frisching	Kobbelbude	7	7	3	10

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 14.
und die außerordentliche Beilage № 6., enthaltend: „Verzeichniß der auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg in Pr. im Sommer-Halbjahre vom 7ten April 1856 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage № 6.
zu Nro. 14. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

Verzeichniß

der auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg in Pr. im Sommer-Halbjahre vom 7ten April 1856 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten.

A. Vorlesungen.

1. Theologie.

Encyclopädie der theologischen Wissenschaften lehrt Prof. Dr. Sieffert 4stündig privatim.
Ueber Sprache und Schrift der Hebräer trägt Prof. Dr. Sommer 2stündig öffentlich vor.
Eine historisch-kritische Einleitung in die canonischen Bücher des alten Testaments giebt derselbe 6stündig privatim unentgeltlich.
Die Weissagungen des Propheten Jesaias erklärt derselbe 5stündig privatim.
Die synoptischen Evangelien erklärt Lic. Dr. Weiß 6stündig privatim.
Die Pastoralbriefe des Apostel Paulus erklärt derselbe 3stündig unentgeltlich.
Den Galaterbrief erklärt Lic. Dr. Simson 2stündig unentgeltlich.
Den zweiten Theil der Kirchengeschichte lehrt Prof. Lic. Erbkam 6stündig privatim.
Die neuere Kirchengeschichte trägt derselbe 2stündig öffentlich vor.
Christliche Ethik lehrt derselbe 6stündig privatim.
Eine vergleichende Darstellung des katholischen und evangelischen Lehrbegriffs giebt Prof. Dr. Sieffert 2stündig öffentlich.
Katechetik lehrt Prof. Cosack 4stündig privatim.
Geschichte des Kirchenliedes trägt derselbe 2stündig öffentlich vor.
Die exegetisch-kritische alttestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars leitet Prof. Dr. Sommer 2stündig öffentlich.
Die exegetisch-kritische neutestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars leitet Lic. Dr. Weiß 2stündig unentgeltlich.
Die historische Abtheilung des theologischen Seminars leitet Prof. Lic. Erbkam 2stündig öffentlich.
Das katechetisch-homiletische Seminar leitet Prof. Cosack 2stündig öffentlich.

2. Jurisprudenz.

Juristische Encyclopädie und Methodologie lehrt Prof. Dr. Jacobson 5stündig privatim.
Neueste juristische Literärgeschichte lehrt Prof. Dr. v. Buchholtz 2 stündig öffentlich.
Römische Rechtsgeschichte und Rechtsalterthümer lehrt derselbe 5stündig privatim.
Naturrecht lehrt Prof. Dr. v. Kaltenborn 2stündig öffentlich.
Institutionen des Römischen Rechts (nach Mackeldey) trägt Prof. Dr. v. Buchholtz 6stündig privatim vor.
Dieselben (nach von Scheurl) Prof. Dr. Simson 6stündig privatim.
Pandekten mit Ausschluß des Familien- und Erbrechts lehrt Prof. Dr. Sanio 10stündig privatim.
Den 2. Theil der Pandekten (Familien- und Erbrecht) lehrt Prof. Dr. v. Buchholtz 4stündig privatim.
Europäisches Völkerrecht lehrt Prof. Dr. v. Kaltenborn 4stündig privatim.
Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte trägt Prof. Dr. Stobbe 6stündig privatim vor.
Deutsches Privat- und Lehnrecht lehrt Prof. Dr. Jacobson 8stündig privatim.
Deutsches und Preußisches Staats-Recht lehrt Prof. Dr. v. Buchholtz 4stündig privatim.
Preußisches Privatrecht lehrt Prof. Dr. v. Kaltenborn 5stündig privatim.
Eine Interpretation des Sachsenspiegels giebt Prof. Dr. Stobbe 2stündig unentgeltlich.
Evangelisches Kirchenrecht für Studirende der Theologie trägt Prof. Dr. Jacobson 2stündig öffentlich vor.

Digitized by Google

Handels-, Wechsel- und Seerecht lehrt Prof. Dr. Stobbe 4stündig privatim.
Ueber Civilprozeß trägt Prof. Dr. John 6stündig privatim vor.
Ueber Criminalrecht derselbe 4stündig privatim.
Ein Repetitorium der Institutionen hält Prof. Dr. Simson 2stündig öffentlich.
Praktisch-criminalistische Uebungen leitet Prof. Dr. John 2stündig unentgeltlich.
Die Uebungen der römisch-rechtlichen Abtheilung des juristischen Seminars setzt Prof. Dr. Sanio öffentlich fort.
Die Uebungen der kanonisch-germanistischen Abtheilung des juristischen Seminars setzt Prof. Dr. Jacobson öffentlich fort.
Die Uebungen der civil-prozessualischen Abtheilung des juristischen Seminars setzt Prof. Dr. Simson öffentlich fort.

3. Medicin.

Allgemeine Anatomie verbunden mit mikroskopischen Demonstrationen lehrt Prof. Dr. Burdach 4stündig öffentlich.
Knochen- und Bänderlehre des menschlichen Körpers trägt derselbe 3stündig privatim vor.
Physiologie der Pflanzen trägt Prof. Dr. v. Wittich 4stündig privatim vor.
Specielle Pathologie und Therapie Theil I. trägt Prof. Dr. Möller 4stündig privatim vor.
Auserwählte Abschnitte der speziellen Pathologie behandelt Prof. Dr. Hirsch 4stündig öffentlich.
Ueber krankhafte Se- und Excrete in Bezug auf ihren diagnostischen Werth spricht Dr. Hay 4stündig unentgeltlich.
Ueber Auscultation und Percussion spricht derselbe 2stündig privatim.
Allgemeine Therapie lehrt Prof. Dr. Cruse 4stündig privatim.
Ueber Heilquellen trägt derselbe 2stündig öffentlich vor.
Chirurgische Operationslehre verbunden mit Uebungen an Leichnamen trägt Prof. Dr. Seerig 4stündig privatim vor.
Ueber Augenspiegel nebst Beobachtungen an Menschen- und Thieraugen spricht Dr. Sämann unentgeltlich.
Geburtshilfliche Operationslehre in Verbindung mit Phantomübungen trägt Prof. Dr. Hayn 6stündig privatim vor.
Gerichtliche Medizin lehrt Prof. Dr. Burow 3stündig privatim.
Dieselbe Dr. Wald 3stündig privatim.
Die medizinische Polizei lehrt derselbe 2stündig unentgeltlich.
Ein Conversatorium über Anatomie und Physiologie hält Prof. Dr. Burdach 1stündig öffentlich.
Leichen-Operationen, so oft Leichen vorhanden sein werden, leitet Dr. Sämann unentgeltlich.
Mikroskopische Demonstrationen und Uebungen im Gebrauch des Mikroskops zu histologischen Untersuchungen hält Prof. Dr. v. Wittich 4stündig öffentlich.
Ein Examinatorium der Chirurgie und Augenheilkunde hält Prof. Dr. Seerig 2stündig öffentlich.
Repetitorium der Geburtshilfe mit Phantomübungen hält Dr. Wohlgemuth unentgeldlich.
Medicinische Klinik hält Prof. Dr. Hirsch 2stündig täglich öffentlich.
Medicinische Poliklinik Prof. Dr. Möller ebenso.
Chirurgische Klinik und Poliklinik für Chirurgie und Augenheilkunde Prof. Dr. Seerig 2stündig täglich privatim.
Chirurgische Poliklinik hält Prof. Dr. Burow 2stündig täglich öffentlich.
Klinik und Poliklinik für Geburtshilfe und die Krankheiten der Frauenzimmer und Neugebornen hält Prof. Dr. Hayn täglich öffentlich.

4. Philosophie und Pädagogik.

Logik und Einleitung in die Philosophie trägt Prof. Dr. Taute 4stündig öffentlich vor.
Kritik der Beweise für das Dasein Gottes trägt Prof. Dr. Rosenkranz 2stündig öffentlich vor.
Praktische Philosophie und Naturrecht (Rechtsphilosophie) lehrt Prof. Dr. Taute 4stündig privatim.
Aesthetik (System der Künste) lehrt Prof. Dr. Rosenkranz 5stündig privatim.
Pädagogische Unterhaltungen leitet Dr. Castell unentgeltlich.

5. Mathematik und Astronomie.

Integral-Rechnung lehrt Prof. Dr. Luther 4stündig privatim.
Ueber bestimmte Integrale trägt Prof. Dr. Richelot 4stündig privatim vor.
Ueber Integration der partiellen Differentialgleichungen derselbe 2stündig öffentlich.
Geschichte der Zahl π trägt Prof. Dr. Nesselmann 3stündig öffentlich vor.
Theorie der Planetenbahnen lehrt Prof. Dr. Luther 4stündig öffentlich.
Praktische Astronomie lehrt Dr. Wichmann unentgeltlich.
Die mathematische Abtheilung des mathematisch-physikalischen Seminars leitet Prof. Dr. Richelot öffentlich.

Digitized by Google

6. Naturwissenschaften.

Mikroskopische Zoologie lehrt Prof. Dr. Zaddach öffentlich.
Ueber Wirbelthiere trägt Prof. Dr. Rathke 5stündig privatim vor.
Ueber Strahlthiere derselbe 3stündig öffentlich.
Specielle Botanik lehrt Prof. Dr. Meyer 5stündig privatim.
Theoretische Physik lehrt Prof. Dr. Neumann 4stündig privatim.
Ueber Meteorologie und Klimatologie spricht Prof. Dr. Moser privatim.
Ueber Magnetismus und Galvanismus trägt derselbe öffentlich vor.
Auserwählte Kapitel der mathematischen Physik behandelt Prof. Dr. Neumann 2stündig öffentlich.
Organische Chemie lehrt Prof. Dr. Werther 5stündig privatim.
Zoochemie lehrt Dr. Spirgatis 2stündig unentgeltlich.
Die Methode der Analyse organischer Körper lehrt Prof. Dr. Werther 1stündig öffentlich.
Chemisch-analytische Uebungen leitet Dr. Spirgatis privatim.
Pharmacie derselbe 4stündig privatim.
Die botanischen Seminar-Uebungen leitet Prof. Dr. Meyer 2stündig öffentlich.
Die Uebungen der physikalischen Abtheilung des mathematisch-physikalischen Seminars leitet Prof. Dr. Neumann öffentlich.

7. Staats- und Cameralwissenschaften.

Völkerrecht und Diplomatie trägt Prof. Dr. Schubert 4stündig privatim vor.
Finanzwissenschaft lehrt Prof. Dr. Glaser 5stündig privatim.
Ueber Credit und Crediteinrichtungen spricht derselbe 2stündig öffentlich.
Die Landwirthschaftslehre trägt derselbe 4stündig privatim vor.

8. Geschichte, Geographie und historische Hilfswissenschaften.

Geschichte der Hebräer, Phönizier, Karthager und anderer semitischer Stämme als Einleitung in die Geschichte des Alterthums trägt Dr. v. Hasenkamp 2stündig unentgeltlich vor.
Geschichte der Griechen lehrt Prof. Dr. Drumann 4stündig öffentlich.
Geschichte der Deutschen Prof. Dr. Voigt 4stündig privatim.
Geschichte Polens setzt Dr. v. Hasenkamp 2stündig unentgeltlich fort.
Geschichte der neuern Zeit vom 30jährigen Kriege an lehrt Prof. Dr. Voigt 4stündig öffentlich.
Geschichte des 18ten Jahrhunderts bis zum Tode Friedrichs des Großen Prof. Dr. Drumann 2stündig öffentlich.
Neueste Geschichte von 1763 ab Prof. Dr. Schubert 5stündig privatim.
Ueber das Zeitalter Friedrich des Großen spricht derselbe 1stündig öffentlich.
Ueber die preußischen Alterthümer spricht Prof. Dr. Hagen II. 2stündig öffentlich.
Die Uebungen des historischen Seminars leitet Prof. Dr. Schubert 2stündig öffentlich.

9. Philologie und Sprachkunde.

a) Im Allgemeinen.

Allgemeine Literaturgeschichte trägt Dr. Merleker unentgeltlich vor.

b) Classische Philologie, griechische und lateinische Sprachkunde:

Griechische Literaturgeschichte trägt Prof. Dr. Lobeck 4stündig öffentlich vor.
Ueber Bühnenwesen und dramatische Schriftsteller der Alten verbunden mit Erklärung der Poëtik des Aristoteles trägt Prof. Dr. Lehrs 4stündig öffentlich vor.
Ueber attisches Recht spricht Dr. Fischer 3stündig unentgeltlich.
Die Erklärung der griechischen Grammatik setzt Dr. Friedländer 2stündig unentgeltlich fort.
Pindar's Hymnen erklärt Dr. Fischer 2stündig unentgeltlich.
Ausgewählte Satyren des Persius und Juvenal erklärt Prof. Dr. Lehrs 2stündig öffentlich.
Eine Erklärung von Catull's Gedichten giebt Dr. Friedländer 2stündig privatim.
Im philologischen Seminar 1. Abtheilung erklärt Prof. Dr. Lobeck 2stündig öffentlich Aristophanes Ritter und leitet in 1 Stunde die schriftlichen Uebungen.
Die 2. Abtheilung des philologischen Seminars leitet Prof. Dr. Lehrs 2stündig öffentlich.

c) Morgenländische Sprachen:

Die hebräische Sprache lehrt Prof. Dr. Saalschütz 2stündig privatim.
Auserwählte Gedichte aus dem alten Testament erklärt Prof. Dr. Olshausen 3stündig privatim.
Hebräische Archäologie trägt Prof. Dr. Saalschütz 2stündig unentgeltlich vor.

Digitized by Google

Ausserwählte Abschnitte des mosaischen Rechts behandelt derselbe 1stündig unentgeltlich.
Die arabische Sprache lehrt Prof. Dr. Olshausen öffentlich.
Die Sanskritsprache lehrt Prof. Dr. Nesselmann 2stündig öffentlich.

d) Abendländische Sprachen:

Elemente der mittelhochdeutschen Grammatik lehrt Dr. Zander 2stündig unentgeltlich.
Ueber das Leben und die Gedichte des Minnesängers Tannhäuser spricht derselbe 1stündig unentgeltlich.
Französische Sprechübungen leitet Dr. Herbst 2stündig unentgeltlich.
Les Méditations poétiques von Lamartine erklärt Dr. Michaelis 2stündig unentgeltlich.
Grammatik der englischen Sprache lehrt derselbe 2stündig privatim.
Walter Scott's „the Lady of the Lake" erklärt derselbe 2stündig unentgeltlich.
Shakspeare's Hamlet erklärt Dr. Herbst 2stündig unentgeltlich.
Die Ultime lettere di Jacopo Ortis erklärt derselbe 2stündig unentgeltlich.
Spanische Grammatik lehrt derselbe 2stündig unentgeltlich.
Das polnische Seminar leitet Dr. Gregor 2stündig unentgeltlich.
Das littauische Seminar leitet Prediger Kurschat unentgeltlich.

10. Schöne Wissenschaften und gymnastische Künste.

Geschichte der neueren Bildhauerei trägt Prof. Dr. Hagen II. 2stündig öffentlich vor.
Eine Beschreibung der antiken Gypsabgüsse giebt Dr. Friedländer 1stündig unentgeltlich.
Eine Beschreibung der Gemälde der Dresdener Gallerie trägt Prof. Dr. Hagen II. 2stündig öffentlich vor.

Die praktischen Singübungen der Studirenden der Theologie und Schulwissenschaften leitet Musik-Direktor Sämann 2stündig unentgeltlich.
Derselbe ertheilt 2stündig unentgeltlich Unterricht im Generalbaß, Contrapunkt und Orgelspiel für Studirende der Theologie.
Die Reitkunst lehrt Stallmeister Schmidt.

B. Oeffentliche akademische Anstalten.

1) Seminarien. a) Theologisches: die exegetisch-kritische Abtheilung des A. T's. leitet Prof. Dr. Sommer; die des N. T's. Dr. Weiß; die historische Abtheilung Prof. Lic. Erbkam; das homiletisch-katechetische Seminar leitet Prof. Cosack. b) Litthauisches: unter Leitung des Prediger Kurschat. c) Polnisches: unter Leitung des Pfarrer Dr. Gregor. d) Juristisches: die römisch-rechtliche Abtheilung leitet Professor Dr. Sanio; die canonisch-germanistische Prof. Dr. Jacobson; die civil-prozessualische Prof. Dr. Simson. e) Philologisches: unter Leitung der Prof. Dr. Lobeck und Dr. Lehrs. f) Historisches: unter Leitung des Prof. Dr. Schubert. g) Mathematisch-physikalisches: unter Leitung der Prof. Dr. Neumann und Dr. Richelot.
2) Klinische Anstalten: a) Medizinisches Klinikum: Director ist Professor Dr. Hirsch. b) Medizinisches Poliklinikum: Professor Dr. Möller. c) Chirurgisches Klinikum: Director Professor Dr. Seerig. d) Das chirurgische Poliklinikum leitet Professor Dr. Burow. e) Das geburtshilfliche Klinikum und Poliklinikum: Director Prof. Dr. Hayn.
3) Das anatomische Institut leitet Prof. Dr. Rathke.
4) Die Königl. und Universitäts-Bibliothek, unter Direction des Ober-Bibliothekar Prof. Dr. Olshausen stehend, wird Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 11—1 Uhr Morgens und Mittwoch und Sonnabend von 2—4 Uhr Nachmittags geöffnet; die Raths- und Wallenrodtsche Dienstag und Freitag von 2—4 Uhr Nachmittags; die akademische Handbibliothek Montag und Freitag von 2—4 Uhr.
5) Die Sternwarte steht unter der interimistischen Direktion des Prof. Dr. Luther und Dr. Wichmann.
6) Das zoologische Museum unter Aufsicht des Prof Dr. Rathke.
7) Der botanische Garten unter Aufsicht des Professor Dr. Meyer.
8) Das Mineralien-Cabinet ist dem Professor Dr Neumann übergeben.
9) Maschinen und Instrumente, welche die Entbindungskunst betreffen, sind dem Professor Dr. Hayn übergeben.
10) Die Münzsammlung der Universität beaufsichtigt Professor Dr Nesselmann.
11) Die Sammlung von Gypsabgüssen nach Antiken beaufsichtigt Professor Dr. Hagen II.



Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.
№ 15. Königsberg, Mittwoch den 9ten April 1856.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 17ten März 1856 zu Berlin ausgegebene № 8. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4356. Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Cöln zum Betrage von 750,000 Rthlr. Vom 28sten Januar 1856.

" 4357. Allerhöchster Erlaß vom 4ten Februar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der darin bezeichneten Kreis-Chausseen im Kreise Marienwerder.

" 4358. Allerhöchster Erlaß vom 12ten Februar 1856, betreffend den Organismus der Telegraphen-Verwaltung und das Rangverhältniß der Telegraphen-Beamten.

" 4359. Nachtrag zu dem Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Meliorationssozietät der Bocker-Heide bis zum Betrage von 50,000 Rthlr., vom 29sten August 1853, zur Ausgabe von 50,000 Rthlr. neuer Obligationen. Vom 12ten Februar 1856.

Die am 19ten März 1856 zu Berlin ausgegebene № 9. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4360. Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung der Grundstücke an dem Dratzig-, Reppow- und Sareben-See in dem Neustettiner Kreise, Regierungsbezirk Cöslin. Vom 20sten Februar 1856.

" 4361. Gesetz, betreffend die Ergänzung des §. 31. der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30sten Mai 1853. Vom 25sten Februar 1856.

" 4362. Allerhöchster Erlaß vom 25sten Februar 1856, betreffend die fernere Vertretung der Herrschaft Cappenberg und Scheda auf dem Westphälischen Provinzial-Landtage.

" 4363. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 20sten Februar 1856, betreffend eine Uebereinkunft mit der Herzoglich Nassauischen Regierung wegen Ergreifung wirksamer Maaßregeln zur gegenseitigen Verhütung und Bestrafung von Feld-, Forst-, Jagd- und Fischerei-Freveln in den Grenzgebieten. Vom 12ten März 1856.

Digitized by Google

Die am 22sten März 1856 zu Berlin ausgegebene № 10. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4364. Gesetz, betreffend das Verfahren gegen ausgewanderte Militairpflichtige und gegen beurlaubte Landwehrmänner, welche ohne Erlaubniß auswandern. Vom 10ten März 1856.

Die am 22sten März 1856 zu Berlin ausgegebene № 11. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4365. Allerhöchster Erlaß vom 12ten Februar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Gnesen bis zur Mogilnoer Kreisgrenze in der Richtung auf Schubin und von Klecko bis zur Wongrowiecer Kreisgrenze in der Richtung auf Mieszisko.

„ 4366. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Sozietät zur Regulirung der Gewässer in der Bokeler und Mastholter Niederung in der Provinz Westphalen bis zum Betrage von 80,000 Rthlrn. Vom 20sten Februar 1856.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 64. Neu errichtetes Etablissement „Albertshoff" betreffend.

Dem auf der Feldmark des im Kreise Ortelsburg belegenen Dorfes Beutnersdorf neu errichteten Etablissement ist der Name „Albertshoff" beigelegt worden, ohne daß in den bisherigen Kommunal-, polizeilichen oder sonstigen Verhältnissen etwas geändert wird. Königsberg, den 10ten März 1856.

№ 65. Neu errichtetes Etablissement „Quellenau" betreffend. I.

Dem auf der Feldmark der Stadt Pr. Holland neu errichteten Etablissement ist der Name „Quellenau" beigelegt worden, ohne daß in den bisherigen Communal-polizeilichen und sonstigen Verhältnissen hiedurch etwas geändert wird.

Königsberg, den 17sten März 1856.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche in Seligenfeld, Kreises Königsberg, haben die Gutsbesitzer Kahnertschen Eheleute zu Schönfließ eine Summe von 100 Rthlr. zur Bestreitung der Kosten für Aufrichtung einer Hinterwand hinter dem „freistehenden" Altar, und der Gutsbesitzer Quadt auf Aweiden 20 Rthlr. zur Beschaffung eines Teppichs geschenkt.

Solches wird in Anerkennung des dadurch bethätigten kirchlichen Sinnes hiemit zur Kenntniß gebracht.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 57. de dato Berlin, den 6ten März 1856.)

Dem Seidenwirkermeister A. Helm und dem Maschinenbauer F. Helm in Berlin ist unter dem 2ten März 1856 ein Patent:

auf ein durch Modell und Beschreibung nachgewiesenes und als neu erkanntes Hülfsmittel zur Bewegung des Prisma der Jacquard-Maschinen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem

Digitized by Google

Dem Ingenieur Lambert Herlitschka in Düren ist unterm 2ten März 1856 ein Patent:

auf eine combinirte elektromagnetische Musterkarten-Schlage- und Kopir-Maschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß Staats-Anzeiger № 67. de dato Berlin, den 18ten März 1856.)

Dem Kaufmann J. H. Prillwitz in Berlin ist unter dem 14ten März 1856 ein Einführungs-Patent:

auf einen mechanischen Webestuhl zur Herstellung von Teppichen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 71 de dato Berlin, den 23sten März 1856.)

Dem Sattlermeister A. Jacob in Berlin ist unter dem 19ten März 1856 ein Patent:

auf eine durch Beschreibung und Modell nachgewiesene Vorrichtung an Reitsätteln, um dieselben der Körperform des Pferdes anzupassen, so weit dieselbe für neu erkannt worden und ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 72., de dato Berlin, den 26sten März 1856.)

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 7ten Mai 1855 ertheilte Einführungs-Patent:

auf ein Verfahren zur Herstellung von Metallspiegeln,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Dem seitherigen Pfarrer zu Bartenstein und Superintendenten der Diözese Friedland, Carl August Thal, ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Rastenburg verliehen, ihm auch gleichzeitig die Verwaltung der Superintendentur der Diözese Rastenburg übertragen worden.

Dem seitherigen Hilfsprediger an der provisorischen Kirchen-Anstalt zu Gr. Carpowen, Alexander Franz Friedrich Wilhelm Besch, ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Waltersdorf, in der Diözese Heiligenbeil, verliehen worden.

Der Lehrer Carl Myckert ist zum zweiten Lehrer an der Stadtschule in Hohenstein vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem Fräulein Ludovika Koller ist von der Königl. Regierung zur Fortsetzung der bisher von dem Erzpriester Marquardt geleiteten höhern katholischen Töchterschule die Erlaubniß widerruflich ertheilt worden.

Dem

Digitized by Google

Dem Fabrikbesitzer Eduard Gerlach zu Schippenbeil ist der Charakter als Kommerzien-Rath Allerhöchsten Orts verliehen worden.

Die Gutsbesitzer Ottocar Frey aus Johannenhof und Lieutenant Kuwert aus Heinrichshoff, Kreises Wehlau, sind als Kreisverordnete bestätigt und in dieser Eigenschaft vereidigt worden.

Der Gutsbesitzer Daniel Hübner aus Waldau, Kreises Gerdauen, ist als Kreisverordneter bestätigt und in dieser Eigenschaft vereidigt worden.

Dem Barbier Friedrich August Langermann in Caymen, Kreises Labiau, ist die Konzession zur Ausübung der kleinen Chirurgie ertheilt worden.

Die Hebammen-Lehrtochter Johanna Henriette Göritz geb. Kirsch in Claussen, Kreises Pr. Eylau, ist als Hebamme approbirt und vereidigt worden.

Der Kaufmann C. L. Andersch in Königsberg ist als Hauptagent der National-Versicherungs-Gesellschaft für die Stromversicherungs-Branche in Stettin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann J. F. Goullon in Königsberg ist als Hauptagent der Kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Leopold Glitza in Soldau ist als Agent der Deutschen Phönix-Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M. von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann H. W. Plaw in Memel ist als Agent der Northern Assurance Company in London, ausschließlich zum Abschluß von Feuerversicherungs-Geschäften in Memel, von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Aktuarius Rohsner in Pr. Holland ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Bank für Deutschland in Gotha von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 15.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 16. Königsberg, Mittwoch den 16ten April 1856.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

Auf Grund Allerhöchster Genehmigung wird das Verbot der Ausfuhr von Pferden über die Zollgrenze gegen das Zollvereins-Ausland und über die Grenzen gegen das Königreich Hannover, das Herzogthum Braunschweig und das Großherzogthum Luxemburg, welches durch die Bekanntmachungen vom 18ten Dezember 1854, vom 8ten und 20sten Januar und 17ten März 1855 angeordnet worden ist, hierdurch wieder aufgehoben. Berlin, den 3ten April 1856. № 66. Wegen Aufhebung des bestehenden Pferde-Ausfuhr-Verbots.

Der Minister des Innern. v. Westphalen. Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Es ist für die Stadt Domnau die Abhaltung eines jährlichen eintägigen Leinwandsmarktes genehmigt worden. Derselbe wird, da unsere wegen vorläufiger Aufhebung der Vieh- und Pferdemärkte erlassenen Verordnungen vom 21sten Dezember v. J. und 26sten Januar d. J. auf Kram- und Leinwandsmärkte überhaupt keine Anwendung finden, schon in diesem Jahre und zwar am 24sten Mai stattfinden. № 67. Den Leinwandsmarkt in der Stadt Domnau betreffend. 3795/2 I.

Königsberg, den 2ten April 1856.

Der Taxpreis eines Blutsegels für die Zeit vom 1sten April bis ultimo September d. J. ist von dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten auf 3 Sgr. festgesetzt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. № 68. Betrifft den Taxpreis der Blutegel.

Königsberg, den 4ten April 1856.

Der neapolitanische Vice-Konsul, Kaufmann Carl Andersch hieselbst, ist zum sardinischen Vice-Konsul für den hiesigen Hafen und für den Hafen von Pillau ernannt und ihm zu dieser Ernennung das diesseitige Exequatur ertheilt. № 69. Die Ernennung des Kaufmann C. Andersch zum sardinischen Vice-Konsul betreffend. 939/3. I.

Königsberg, den 4ten April 1856.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben den bisherigen Privat-Dozenten, Licentiaten der Theologie und Divisions-Prediger Dr. David Erdmann zum ordentlichen Professor in der theologischen Fakultät der hiesigen Albertus-Universität zu ernennen geruht.

Digitized by Google

Dem seitherigen Regierungs-, Schul- und Konsistorial-Rath zu Danzig (früheren Superintendenten der Diözese Mohrungen), Friedrich Wilhelm August Hasse, ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Stadtkirche zu Bartenstein, in der Diözese Friedland, verliehen und gleichzeitig ihm die Verwaltung der Superintendentur der gedachten Diözese übertragen worden.

Der bisher provisorisch angestellte Lehrer Franz Riechert ist zum Elementarlehrer an der Stadtschule in Bartenstein vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Im Laufe des 1sten Quartals d. J. sind im Ressort der Königl. Ober-Post-Direktion in Königsberg i. Pr. folgende Personal-Veränderungen vorgekommen. Es ist

Bestätigt: der Ober-Post-Sekretair Tetzlaff unter Ernennung zum Postmeister als Vorsteher des Post-Amts in Rastenburg.

Angestellt: der Kaufmann Butschkow als Post-Expediteur in Allenstein.

Versetzt: der Ober-Post-Sekretair Fuhrmann von Königsberg i. Pr. nach Neidenburg als kommissarischer Vorsteher des Post-Amts daselbst und der Post-Expedient Schultz von Neidenburg nach Osterode als Vorsteher der dortigen Post-Expedition.

Ausgeschieden: der Post-Expediteur Kalwa in Allenstein.

Der bisherige interimistische Seehülfslootse Adolph Källänder in Memel ist nunmehr als Seehülfslootse definitiv angestellt und bestätigt.

Der Feldmesser Julius Otto Wilhelm Reinhold in Braunsberg ist in dieser Eigenschaft unterm 8ten März d. J. vereidigt worden.

Der Kaufmann Henry Fowler in Memel ist als Agent der Londoner Anchor-Assuranz-Company nur für die Stadt Memel von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Herrmann Heymansohn in Wehlau ist als Agent der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Herrmann Heymansohn in Wehlau ist als Agent der schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Apotheker Hille in Pr Eylau ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Rentier Eduard Höhl in Neidenburg ist als Agent der allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union“ in Weimar von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Ludwig Kremky in Braunsberg ist als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 16.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 17. Königsberg, Mittwoch den 23sten April 1856.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 29sten März 1856 zu Berlin ausgegebene № 12. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4367. Allerhöchster Erlaß vom 12ten Februar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Fraustadt bis zur Bomster Kreisgrenze in der Richtung auf Wollstein.

" 4368. Allerhöchster Erlaß von 12ten Februar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Birnbaumer Kreisgrenze bei Rosenthal über Meseritz und Bentschen bis zur Bomster Kreisgrenze in der Richtung auf Wollstein.

" 4369. Allerhöchste Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Erweiterungen des Rheinischen Eisenbahnunternehmens. Vom 5ten März 1856.

" 4370. Allerhöchster Erlaß vom 19ten März 1856, betreffend die Einsetzung einer Behörde unter der Firma: „Königliche Kommission für den Bau der Kreuz-Cüstrin-Frankfurter Eisenbahn" mit dem Sitze in Frankfurt a. d. O.

Die am 31sten März 1856 zu Berlin ausgegebene № 13. der Gesetzsammlung enthält

№ 4371. Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten der unter der Firma: „Bergischer Gruben- und Hütten-Verein" mit dem Domizil zu Düsseldorf errichteten Aktiengesellschaft. Vom 10ten März 1856.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

№ 70. Die Aufhebung des Verbots der Durchfuhr von Waffen und Kriegs-Munition betreffend.

Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 11ten d. Mts. wird das durch die Verfügungen vom 20sten März, 10ten Juni 1854 und 10ten März 1855 angeordnete Verbot der Durchfuhr, beziehungsweise Ausfuhr von Waffen und Kriegs-Munition, hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 12ten April 1856.

Der Finanz-Minister v. Bodelschwingh.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 71. Neu errichtetes Etablissement „Ostheim" betreffend.

Dem auf der Feldmark der Stadt Passenheim vom Grundbesitzer Todzi daselbst neu errichteten Etablissement ist der Name „Ostheim" beigelegt worden, ohne daß in den bisherigen Kommunal-, polizeilichen- und sonstigen Verhältnissen hierdurch etwas geändert wird. Königsberg, den 1sten April 1856.

№ 72. Neu errichtetes Etablissement „Martenshöh" betreffend.

Dem auf der Feldmark der Stadt Osterode vom Stadtältesten Martens daselbst neu errichteten Etablissement ist der Name „Martenshöh" beigelegt worden, ohne daß in den bisherigen Kommunal-, polizeilichen- und sonstigen Verhältnissen hierdurch etwas geändert wird. Königsberg, den 2ten April 1856.

№ 73. Die Besetzung der erledigten Kreis-Chirurgenstelle des Ortelsburger Kreises betr.

Die Kreis-Chirurgenstelle des Ortelsburger Kreises in Willenberg ist erledigt worden. Wir fordern daher qualifizirte Wundärzte 1ster Klasse, welche die forensische Prüfung bestanden haben und bei Besetzung der erledigten Stelle, mit der ein jährliches Gehalt von 100 Rthlr. verbunden ist, berücksichtigt zu werden wünschen, hiemit auf, sich unter Einreichung ihrer Qualifikations-Atteste innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden.

Königsberg, den 8ten April 1856.

№ 74. Das Verhalten bei dem Ausbruch der Schaafpocken betreffend.

Die Anordnung in der Amtsblatts-Verfügung vom 26sten Oktober 1823, daß der Mist aus den Ställen, in welchen pockenkranke Schaafe gestanden haben, verbrannt werden soll, wird hiermit aufgehoben und an deren Stelle bestimmt, daß das Ausfahren und Unterpflügen des Düngers zwar gestattet, das Behüten der Felder jedoch, in welchen Dünger untergepflügt ist, für 1 Jahr verboten wird.

Königsberg, den 10ten April 1856.

№ 75. Das Betreten der Gasometer-Gebäude mit Licht betreffend. 1992/3. I.

Zur Vermeidung von Unglücksfällen durch Explosion von Gasometer und Gasbereitungs-Anlagen verordnen wir auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850:

Das Gebäude, in welchem sich bei Gasbereitungs-Anlagen der Gasometer befindet, darf niemals mit offenem Lichte, sondern stets nur mit der Davyschen Sicherheitslampe betreten werden, damit bei etwa unvorhergesehenen Gasausströmungen eine Entzündung des Gases verhütet wird.

Das Betreten der Gasometer-Gebäude mit Licht in anderer Weise, als mittelst der Davyschen Sicherheitslampe, wird demnach untersagt, und ziehen Uebertretungen dieser Polizei-Vorschrift eine Strafe bis zu Zehn Thalern für jeden Contraventionsfall nach sich.

Königsberg, den 11ten April 1856.

№ 76. Die Ortstafeln, Wegweiser und Brückengeländer betreffend. 2434/4 I.

Die Ortstafeln sind großen Theils dergestalt verwittert, daß man die Schrift nicht mehr gehörig lesen kann, nicht selten auch im Holz beschädigt.

Dasselbe gilt von den Wegweisern, und werden solche an manchen Stellen, wo es deren für das reisende Publikum bedarf, noch ganz vermißt.

Endlich findet man auch die Brückengeländer häufig schadhaft, deren Anstrich ist — abgesehen von dem saubern Erscheinen — zu empfehlen, weil Oelfarbe theils zur Konservation des Holzes beiträgt, theils ein heller Anstrich in der Dunkelheit die Brücken besser marquirt und mithin die Sicherheit der Passanten fördert. Oelanstrich in schwarz und weiß, wie die Schlagbäume an den Chausseen ist daher besonders angemessen.

Den

Digitized by Google

Den Ortspolizei-Behörden wird hiernach zur Pflicht gemacht, den vorstehend erinnerten Mängeln, wo solche vorhanden sind, in der jetzigen geeigneten Jahreszeit sorgsam abzuhelfen, und werden insbesondere auch die Herren Landräthe veranlaßt, die Ausführung mit Interesse zu überwachen, möglichst auf Gleichmäßigkeit zu halten, zu diesem Zwecke die Gendarmen speziell zu instruiren und nach Bestimmung einer Frist entsprechende Kontrolle eintreten zu lassen. Königsberg, den 13ten April 1856.

№ 77. Die Aufhebung der Einschränkung des Verkehrs mit Rindvieh aus innen benannten Kreisen betr. 2112/3 I.

Unter den obwaltenden Verhältnissen erachten wir die nach unserer Amtsblatts-Verordnung vom 5ten Februar c. № 1564/2 I. Pag. 23. des Amtsblattes de 1856 und zwar nach der Bestimmung in alinea 1. der gedachten Verordnung bestehende Einschränkung des Verkehrs mit Rindvieh, wonach der Transport von Vieh dieser Art aus den Kreisen Neidenburg, Ortelsburg, Allenstein und Osterode nach Ortschaften, welche in anderen Kreisen unseres Verwaltungs-Bezirks und der benachbarten Regierungs-Departements belegen sind, bis auf Weiteres untersagt worden ist, nicht mehr für erforderlich und heben wir deshalb die erwähnte in alinea 1. der gedachten Amtsblatts-Verordnung vom 5ten Februar c. enthaltene Bestimmung auf.

Dagegen bleibt die Vorschrift in alinea 2. der in Rede stehenden Amtsblatts-Verordnung vom 5ten Februar d. J. bis auf weitere Anordnung in Kraft und darf demnach in dem ganzen Umfange unseres Verwaltungs-Bezirks

> ein Transport von Rindvieh nach den Städten oder ländlichen Ortschaften zur Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 10 Rthlr. gegen die Besitzer des Viehes sowohl, als auch gegen diejenigen Personen, welche beim Transporte unter Aufnahme des Viehes sich in irgend welcher Weise betheiligen, nur dann stattfinden, wenn von dem Besitzer des Viehes, unter Vorlegung der Ursprungs- und Gesundheits-Atteste, so wie eines vollständigen Signalements jedes einzelnen Stückes, nach Alter, Farbe und Geschlecht, bei dem Landraths-Amte desjenigen Kreises, in welchem das fortzubringende Vieh sich befindet, die Erlaubniß dazu nachgesucht und im Falle der Unverdächtigkeit von der gedachten Behörde der Transport des Viehes nach dem namhaft zu machenden Bestimmungsorte durch einen unter jene Atteste und das Signalement, unter Siegel und Unterschrift auszufertigenden Vermerk nachgegeben worden ist.

Königsberg, den 17ten April 1856.

№ 78. Die Aufhebung des Verbots des Marktverkehrs mit Rindvieh und Pferden betreffend.

Nachdem die Rinderpest in unserem Verwaltungs-Bezirk vollständig erloschen ist, nehmen wir Veranlassung, unsere Amtsblatts-Verordnungen vom 21sten Dezember v. J. und vom 25sten Januar d. J., betreffend das Verbot des Marktverkehrs mit Rindvieh und Pferden und das Verbot der Abhaltung von Vieh- und Pferdemärkten, wieder aufzuheben, wovon wir das betheiligte Publikum durch diese Bekanntmachung in Kenntniß setzen. Königsberg, den 17ten April 1856.

№ 79. Die Aufhebung des Verbots des Verkaufs von Fleisch in innen benannten Städten betr.

Das durch unsere Amtsblatts-Verordnung vom 4ten Januar c. № 1902/1. I. (Außerordentliche Beilage № 2. des Amtsblatts de 1856) ausgesprochene Verbot des Feilhaltens von Rind- und Kalbfleisch in den Städten der Kreise Neidenburg, Ortelsburg, Osterode und Allenstein durch auswärtige Verkäufer, sowie überhaupt der Verkauf

 von

Digitized by Google

von Fleisch, das von auswärts in diese Städte eingebracht wird, heben wir in Folge des Aufhörens der Rinderpest in unserem Verwaltungsbezirk hiemit auf, und bringen solches durch dieses Publikandum zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 19ten April 1856

Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 80. Die Besetzung von Fußboten- und Landbriefträger-Stellen betreffend.

Da es bei Besetzung von Fußboten- und Landbriefträger-Stellen häufig an versorgungsberechtigten Militair-Invaliden mangelt, so werden die in dem diesseitigen Regierungs-Bezirke wohnhaften Individuen der gedachten Kategorie, welche eine solche Stelle anzunehmen gesonnen sein sollten, hierdurch aufgefordert, sich zu ihrer Prüfung und Notirung bei der ihrem Wohnorte zunächst belegenen Post-Anstalt, unter Vorlegung ihres Civil-Versorgungsscheins und ihrer Führungs-Zeugnisse, zu melden.

Das Geschäft eines Postboten besteht in der Beförderung von Briefen, Paketen rc. von einer Post-Anstalt zu andern an bestimmten Wochentagen und innerhalb einer bestimmten Frist, das der Landbriefträger, in der Bestellung von Briefen, Zeitungen rc. im Umkreise einer Post-Anstalt auf das Land an den sechs Wochentagen und zwar durchschnittlich auf 3 — 4 Meilen täglich.

Zu den Anforderungen, welche an dergleichen Individuen gemacht werden, gehört körperliche Rüstigkeit, erprobte Zuverlässigkeit und die Fertigkeit, Gedrucktes und Geschriebenes geläufig zu lesen, kurze Anzeigen verständlich zu schreiben und die 4 Species zu rechnen. Neigung zur Trunksucht und Schulden schließen von diesen Stellen unbedingt aus.

Die Annahme erfolgt:

1. auf Grund eines durch vierwöchentliche Kündigung oder tadelhafte Dienstführung jederzeit lösbaren Kontrakts;
2. gegen Gestellung einer Kaution von 50 Rthlr. in Preußischen Staats- oder in andern vom Staate garantirten Papieren, oder in sicherer Hypothek; auch darf die Kaution in denjenigen Fällen durch monatliche Löhnungsabzüge von 1 bis 2 Rthlr. gebildet werden, wenn der zu Engagirende sie zu gestellen außer Stande ist und durch seine bisherige Führung und sonstigen Verhältnisse eine gewisse Garantie für seine Zuverläßigkeit bietet;
3. gegen Bewilligung einer Löhnung bis zu dem Maximal-Betrage von Einhundert Zwanzig Thalern jährlich.

Königsberg, den 12ten April 1856. Der Ober-Post-Direktor Pieck.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche Allenau, Kreises Friedland, ist von der Kirchen-Gemeinde ein Altar-, Kanzel- und Lese-Pult-Bezug mit Franzen zum letztvergangenen Osterfeste geschenkt worden. Auch hat kurze Zeit vorher ein Gemeindeglied den Altar in der gedachten Kirche mit einer Porzellan-Vase und künstlich gearbeiteten Blumen geziert.

Solches

Digitized by Google

Solches wird in Anerkennung des dadurch bethätigten kirchlichen Sinnes hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 85. de dato Berlin, den 10ten April 1856.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 7ten April 1856 ein Einführungs-Patent:

auf durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Feuerungsanlagen, ohne Jemand in der Benutzung des denselben zum Grunde liegenden Prinzips und bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 7ten April 1856 ein Einführungs-Patent:

auf einen Erweiterungsbohrer für Steine, soweit derselbe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Dem seitherigen Instituts-Prediger zu Tapiau, Johann Friedrich Tappenteit, ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Barten, in der Diözese Rastenburg, verliehen worden.

Der seitherige Hilfsprediger zu Hirschfeld, in der Diözese Preuß. Holland, Otto Gustav Leopold Winkler, ist zum Pfarr-Adjuncten der evangelischen Kirche daselbst mit dem Rechte der Nachfolge im Pfarramte von dem Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Otto Gottlieb Robert Gisevius ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Die Gutsbesitzer Friedrich Huber zu Raddeilen, Wilhelm Gleinig zu Dumpen, Wilhelm Seelmann zu Daupern, Julius Ogilvie zu Stragna, Kreises Memel, sind als Kreisverordnete bestätigt und in dieser Eigenschaft vereidigt worden.

Der Rittergutsbesitzer Hauptmann Pachnio auf Gr. Hasselberg, Kreises Heiligenbeil, ist als Kreisverordneter bestätigt und in dieser Eigenschaft vereidigt worden.

Die Grundbesitzer Biernath in Nareithen und Klemm in Rummy, Kreises Ortelsburg, sind als Landgeschworne für den gedachten Kreis bestätigt und in Pflicht genommen worden.

Der Apotheker Hille in Pr. Eylau ist als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der

Digitized by Google

Der Kaufmann Herrmann Heymansohn in Wehlau ist als Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Ludwig Kremky in Braunsberg ist als Agent der schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Ludwig Kremky in Braunsberg ist als Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt von der Königl. Regierung bestätigt worden.



(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 17.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 18. Königsberg, Mittwoch den 30sten April 1856.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 5ten April 1856 zu Berlin ausgegebene № 14. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4372. Allerhöchster Erlaß vom 12ten Februar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Gorzyn an der Landsberg-Posener Staats-Chaussee über Birnbaum und Zirke nach Wronke.

" 4373. Allerhöchster Erlaß vom 20sten Februar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Jüden im Kreise Jülich nach Weisweiler im Kreise Düren.

" 4374. Allerhöchster Erlaß vom 25sten Februar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Treis im Kreise Cochem durch das Flaumbachsthal bis zur Mörsdorfer Straße.

" 4375. Allerhöchster Erlaß vom 5ten März 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Schlochau nach Jacobsdorf, von Pr. Friedland nach Neu-Stettin und von Hammerstein bis zur Conitz-Bütower Staatsstraße.

" 4376. Allerhöchster Erlaß vom 10ten März 1856, betreffend eine Abänderung des Statuts der Meliorations-Sozietät der Boker Heide vom 24sten Juli 1850.

" 4377. Allerhöchster Erlaß vom 19ten März 1856, betreffend die Ausführung der Bestimmungen in Bezug auf die Disziplinar-Untersuchungen gegen Preußische, in den Luxemburgischen Zolldienst übernommene Beamte.

" 4378. Gesetz wegen Herabsetzung der Taravergütung für rohen Kaffee in Ballen oder Säcken. Vom 31sten März 1856.

" 4379. Verordnung wegen Herabsetzung der Taravergütung für rohen Kaffee in Ballen oder Säcken. Vom 31sten März 1856.

Digitized by Google

Die am 12ten April 1856 zu Berlin ausgegebene № 15. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4380. Allerhöchster Erlaß vom 5ten März 1856, betreffend die Erhöhung des Zinsfußes der Obligationen der Sozietät für die Melioration des Obrabruches von vier auf fünf vom Hundert.

» 4381. Allerhöchster Erlaß vom 10ten März 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Mackenrode-Breitenworbiser Chaussee bei Limlingerode ab über Stöckey, Lüderode, Weißenborn und Zwinge bis zur Hannöverschen Grenze in der Richtung auf Gieboldhausen und Nordheim.

» 4382. Allerhöchster Erlaß vom 10ten März 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Traben nach Strotzbüsch.

» 4383. Statut des Alt-Passarger Deichverbandes. Vom 19ten März 1856.

» 4384. Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Grundkapitals der Aktiengesellschaft „Bergwerksverein Friedrich-Wilhelmshütte zu Mühlheim a. d. R.“ Vom 1sten April 1856.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

№ 81. Die Ermäßigung des Portos für Sendungen unter Kreuz- oder Streifband betr.

Vom 1sten Mai d. J. ab wird das Porto für Sendungen unter Kreuz- oder Streifband, welche bei einer Preußischen Post-Anstalt aufgegeben werden und nach einer anderen Preußischen Post-Anstalt bestimmt sind, ohne Unterschied der Entfernung, von 6 Silberpfennigen auf 4 Silberpfennige pro Zollloth excl. ermäßigt. Bedingung ist jedoch nach wie vor, daß die Sendungen den Bestimmungen im §. 10. des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen entsprechen, und daß sie gleich bei der Aufgabe frankirt werden.

Zur Erleichterung der Francatur sind Freimarken zu 4 Pf. (auf weißem Papier mit hellgrünem Druck) angefertigt worden, welche vom gedachten Tage ab bei den Post-Anstalten käuflich zu erhalten sein werden.

Bezüglich des Debits und der Anwendung dieser Marken gelten dieselben Bestimmungen, wie hinsichtlich der bereits vorhandenen Marken.

Der Satz von 4 Pf. findet vom 1sten Mai d. J. ab auch für die Kreuz- oder Streifband-Sendungen nach anderen Staaten des Post-Vereins Anwendung, und können bei Sendungen dieser Art die neuen Marken ebenfalls benutzt werden.

Berlin, den 11ten April 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten gez. von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 82. Verlängerung des Termins zur Ajustirung mit Löchern am Boden versehener Gewichte betr. 772/3. I.

Mit Rücksicht auf die in Anregung gekommene Frage wegen Einführung des Zollgewichts als allgemeines Landesgewicht habe ich mich veranlaßt gefunden, den im Erlaß vom 26sten November 1851 festgesetzten Termin, von welchem an alle Behufs der Ajustirung mit Löchern am Boden versehene Gewichte von den Eichungs-Behörden zurückgewiesen werden sollten, durch die Circular-Verfügung vom 5ten Oktober v. J. bis zum 1sten Januar 1856 auszudehnen.

Da

Digitized by Google

Da die gleiche Rücksicht zur Zeit noch maaßgebend ist, genehmige ich hierdurch die Verlängerung dieses Termins bis zum 1sten Januar 1857.

Berlin, den 1sten September 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten gez. v. d. Heydt.

An die Königl. Regierung zu Königsberg.

IV. 9575.

Der vorstehende Erlaß wird hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 21sten April 1856.

50 Thaler Belohnung.

№ 83. Die Ermittelung des als Wilddieb berüchtigten Tagelöhners Simon Philipp betr. 1257/4 III.

Am 13ten d. Mts. Morgens ist der im Königl. Forst-Revier Ramuck stationirte Hilfsjäger Friedrich Lorck von dem als Wilddieb berüchtigten Tagelöhner Simon Philipp aus Allenstein durch einen Schrotschuß in das Gesicht und die vorgehaltenen beiden Hände lebensgefährlich verwundet worden. Der nach der That entsprungene Verbrecher ist bereits steckbrieflich verfolgt.

Im Fall die Verhaftung beim Erscheinen dieser Bekanntmachung noch nicht erfolgt ist, setzen wir hiermit eine Belohnung von Funfzig Thalern aus, die Dem oder Denjenigen gezahlt werden soll, welche den Simon Philipp im Inland ergreifen und in das Gefängniß des Königl. Kreisgerichts in Allenstein abliefern.

Königsberg, den 22sten April 1856.

№ 84. Die Einholung neuer Zins-Coupons eingelieferter Schuldverschreibungen betreffend.

Die zur Einholung neuer Zins-Coupons an uns eingelieferten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe de 1852, sind nun soweit damit versehen, daß wir unsere darüber ertheilten Empfangsbescheinigungen bis einschließlich der Nummer 98 einlösen können. Wir fordern demnach alle Inhaber solcher Quittungen hierdurch auf, die darunter vorgedruckte Bescheinigung über den Rückempfang der Schuldverschreibungen nebst Coupons durch Namens-Unterschrift zu vollziehen und sodann an uns abzugeben, wogegen die Valuta dann sofort ausgehändigt, oder wenn die Quittungen mit der Post eingesandt werden, auf gleichem Wege übermacht werden soll.

Königsberg, den 21sten April 1856. Königl. Regierungs-Haupt-Kasse.

Nachrichten.

Patent-Ertheilung.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 88. de dato Berlin, den 13ten April 1856.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 10ten April 1856 ein Einführungs-Patent:

auf mechanische Webestühle in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Mittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Per-

Digitized by Google

Personal = Chronik.

Der Rechts-Anwalt Rehländer zu Ortelsburg ist zugleich zum Notarius im Departement des Appellationsgerichts zu Königsberg ernannt worden.

Der bisherige Appellationsgerichts-Referendarius Gustav Theodor Jacobson ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der bei der evangelischen Kirche und Schule zu Hirschfeld, Kreises Pr. Holland, bisher provisorisch angestellt gewesene Organist und Kirchschullehrer Friedrich Matern ist in dieser Eigenschaft nunmehr definitiv vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung gemeinschaftlich mit dem Königl. Consistorio bestätigt worden.

Dem Barbier Böhm in Allenstein ist die Konzession zur Ausübung der kleinen Chirurgie ertheilt worden.

Dem Barbier Hennig in Pillau ist die Konzession zur Ausübung der kleinen Chirurgie ertheilt worden.

Der Kämmerei-Kassen-Rendant Ernst in Wormditt ist als Agent der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kämmerei-Kassen-Rendant Ernst in Wormditt ist als Agent der Cölnischen Hagel Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Wasserstands-Tabelle für den Monat März 1856.

№	Gewässer.	Ort des Pegels.	Höchster Wasserstand. Fuß.	Höchster Wasserstand. Zoll.	Niedrigster Wasserstand. Fuß.	Niedrigster Wasserstand. Zoll.
1.	Pregel	Königsberg	8	4	6	9
2.	Deime	Tapiau	11	2	7	4
3.	Deime	Labiau	6	7	5	4
4.	Passarge	Braunsberg	8	—	3	—
5.	Alle	Allenburg	13	—	5	11
6.	Alle	Schippenbeil	3	7	—	10
7.	Lootsenhafen	Pillau	8	3	7	—
8.	Dange	Memel	3	6	1	6
9.	Hafen	Memel	2	3	—	6
10.	Nemonien	Tymber-Krug	2	7	1	9
11.	Nemonien	Nemonien	3	3	2	6
12.	Timber	Piplin	6	5	4	8
13.	Gilge	Gilge	4	10	4	5
14.	Szubel Seckenburger Canal	Marienbruch	4	6	3	6
15.	Frisching	Kobbelbude	6	10	2	10

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 18.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 19. Königsberg, Mittwoch den 7ten Mai **1856.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Der zum Adl. Gute Wartnicken, Kreises Fischhausen, gehörigen 120 Morgen 59 []Ruthen großen Abfindung ist der Name „Alkwalde“ beigelegt worden, ohne daß in den bisherigen Communal-, polizeilichen und sonstigen Verhältnissen etwas geändert ist.
Königsberg, den 19ten April 1856.

№ 85. Neu entstandenen Abbau „Alkwalde“ betreffend.

Dem auf den Feldmarken der Dorfschaften Wiseggen und Opaleniec, Kreises Ortelsburg, vom Grundbesitzer Christoph Schlomm aus Wiseggen neu errichteten Abbau ist der Name „Grünhoff“ beigelegt worden, ohne daß in den bisherigen Communal-, polizeilichen und sonstigen Verhältnissen hiedurch etwas geändert wird.
Königsberg, den 19ten April 1856.

№ 86. Neu errichteter Abbau „Grünhoff“ betr. 1055.3 I.

Dem auf der Feldmark der Dorfschaft Crossen, Kreises Pr. Holland, entstandenen, dem Besitzer Pelz in Crossen gehörigen Abbau, ist der Name „Crossenfelde“ begelegt worden, ohne daß in den bisherigen Communal-, polizeilichen und sonstigen Verhältnissen etwas geändert wird.
Königsberg, den 21sten April 1856.

№ 87. Neu entstandenen Abbau „Crossenfelde“ betreffend. 966/4

Es ist neuerdings in öffentlichen Blättern auf die gemeinschädlichen Folgen hingewiesen worden, welche aus der Liebhaberei der städtischen Jugend, sich Eiersammlungen anzulegen, mittelbar hervorgehen. Mindestens ebenso schädlich in den Folgen, zugleich aber zur Entsittlichung beitragend, ist der Hang der ländlichen Jugend, die Nester der Vögel zu zerstören und die Eier zu verzehren.

In Betracht der Erheblichkeit des Gegenstandes veranlassen wir die Schul-Deputationen in den Städten und die Schulvorstände auf dem Lande, durch die Lehrer die Anlegung solcher Sammlungen, die Zerstörung der Vögel-Nester, oder die Entnahme der Eier aus denselben ernstlich und bei Strafe zu verbieten. — Gleichzeitig wollen die Herren Landräthe, Domainen-, und Domainen-Rent-Beamte und Dominien, hienach die Orts-Vorstände und Polizei-Unter-Beamten mit entsprechender Anweisung versehen; auch ist dieser Erlaß in die Kreisblätter aufzunehmen.
Königsberg, den 28sten April 1856.

№ 88. Das Untersagen der Eiersammlungen, der Zerstörung der Vögelnester und der Entnahme von Eiern aus denselben betr. 367/4 II.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der große Pferdemarkt in Königsberg in diesem Jahre am 26sten, 27sten und 28sten Mai c. abgehalten werden wird. Königsberg, den 30sten April 1856.

№ 89. Den Pferdemarkt in Königsberg betreffend.

Digitized by Google

№ 90. Den Vieh- und Pferdemarkt in Domnau betr. 1056/4

In der Stadt Domnau wird an Stelle des am 18ten März c. ausgefallenen Vieh- und Pferdemarktes, ausnahmsweise am 16ten Mai c. ein Vieh- und Pferdemarkt abgehalten werden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Königsberg, den 2ten Mai 1856.

№ 91. Den Vieh- und Pferdemarkt in Mühlhausen betreffend. 1079/4

In der Stadt Mühlhausen, Kreises Pr. Holland, wird an Stelle der ausgefallenen Vieh- und Pferdemärkte vom 7ten Dezember v. J. und 10ten März d. J., ein Vieh- und Pferdemarkt ausnahmsweise am 19ten Mai c. abgehalten werden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen. Königsberg, den 2ten Mai 1856.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

№ 92. Wegen wahlfähiger katholischer Schulamts-Kandidaten.

Bei der am 8ten und 9ten d. M. abgehaltenen Prüfung in dem Königl. katholischen Schullehrer-Seminar zu Braunsberg sind mit dem Wahlfähigkeits-Zeugnisse zur Anstellung an Elementarschulen entlassen worden:

1) Anton Frölich aus Plauten bei Mehlsack,
2) Joseph Heppner aus Liebenthal bei Mehlsack,
3) Joseph Jezewski aus Bischofsburg,
4) Joseph Klein aus Alt Schöneberg bei Allenstein,
5) Ignatz Kozalla aus Bischofsburg,
6) Joseph Lukowski aus Bleichenbart bei Heilsberg,
7) Johann Petrowski aus Alt Münsterberg bei Marienburg,
8) Carl Stuhldreer aus Stuhm,
9) Joseph Wien aus Kiwitten bei Heilsberg.

Königsberg i. Pr., den 28sten April 1856.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 94., de dato Berlin, den 22sten April 1856.)

Dem Tuchfabrikanten Carl Braus zu Kettwig a. d. Ruhr ist unter dem 18ten April 1856 ein Patent:

auf eine Maschine zum Waschen von Tuch in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 96., de dato Berlin, den 24sten April 1856.)

Das dem Conrad Haferland zu Finsterwalde unter dem 15ten April 1855 ertheilte Patent:

auf einen Apparat zur Controllirung der Droschkenkutscher,

ist aufgehoben.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 99., de dato Berlin, den 27sten April 1856.)

Dem Stahl-Fabrikanten Friedrich Krupp zu Essen ist unter dem 23sten April 1856 ein Patent:

auf

Digitized by Google

auf eine, nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Verbesserung in der Construktion der Laffetten,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Gutsbesitzer Dr. Friedrich v. Hagenow zu Greifswald ist unter dem 23sten April 1856 ein Patent:

auf die Construktion eines Aderlaßschneppers, so wie dieselbe nach dem vorgelegten Probe-Instrumente als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Gerichts-Assessor Herrmann Friedrich Reusch ist zum Stadtrichter bei dem Stadtgerichte zu Königsberg befördert.

Der bisherige Appellationsgerichts-Referendarius Carl Eduard Güterbock ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der Kreis-Sekretair Saager in Mohrungen ist zum Stellvertreter des interimistischen Domainen-Rentmeisters Bohlmann, in dessen Eigenschaft als Polizei-Anwalt für den engeren Bezirk des Königl. Kreisgerichts in Mohrungen ernannt worden.

Der Stadtgerichts-Registrator Kiepert ist zum Sekretair beim hiesigen Kreisgerichte ernannt.

Dem bei der allgemeinen Stadtschule zu Pr. Holland angestellten 3ten Lehrer Friedrich Erdmann Schulz ist der Kantor-Titel verliehen worden.

Dem evangelischen Organisten und Kirchschullehrer Carl Adolph Woserau zu Grünhagen, Kreises Pr. Holland, ist der Kantor-Titel verliehen worden.

Das Fräulein Annaise Juliette Adeline Fleury, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Das Fräulein Friederike Emilie Giede, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Das Fräulein Minna Antonie Laudien, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Fräulein Maria Heinriette Wölcke, mennonitischer Konfession, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Der Kaufmann Carl Görke ist in der Stadt Pr. Eylau als Stadtkämmerer auf zwölf Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der Grundbesitzer und Stadt-Kämmerer a. D. Michael Sakowski in Ortelsburg ist zum Boniteur ernannt und in dieser Eigenschaft vereidigt worden.

Herr



Digitized by Google

Herr Ziemer auf Spittels ist zum Special-Direktor für die Stolper Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft im Pr. Holländer Kreise ernannt.

Der Kaufmann Julius Brock in Rössel ist als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Theodor Gerlach in Memel ist als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Theodor Gerlach in Memel ist als Agent der See- und Fluß-Versicherungs-Gesellschaft „Pomerania" in Stettin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Apotheker Hellwich in Bischofstein ist als Agent der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Grundbesitzer Anton Hohnbaum in Dittersdorf, Kreises Mohrungen, ist als Agent der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar von der Königl. Regierung bestätigt worden

Der Feldmesser und Gasthofbesitzer A. A. v. Klencke in Allenburg ist als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kreis-Physikus Dr. Kraus in Wehlau ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Bank für Deutschland in Gotha von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann J. H. Romahn in Heilsberg ist als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna Halle" von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Julius Schnitzer in Heiligenbeil ist als Agent der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Julius Schnitzer in Heiligenbeil ist als Agent der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann W. Teppig in Mohrungen ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt von der Königl Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann C. F. Weise in Heilsberg ist als Agent der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Stadtkämmerer Wolter in Domnau ist als Agent der Deutschen Phönix-, Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M., von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 19.)

der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 20. Königsberg, Mittwoch den 14ten Mai 1856.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 17ten April 1856 zu Berlin ausgegebene № 16. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4385. Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Tarnowitzer Aktiengesellschaft für Bergbau und Eisenhütten-Betrieb.“ Vom 19ten März 1856.

Die am 19ten April 1856 zu Berlin ausgegebene № 17. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4386. Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über die Dienstvergehen der Richter vom 7ten Mai 1851 (Gesetzsamml. S. 218) und die Einführung eines Ehrenrathes für die Rechtsanwalte bei dem Ober-Tribunal. Vom 26sten März 1856.

= 4387. Gesetz über die Bestrafung unbefugter Gewinnung oder Aneignung von Mineralien. Vom 26sten März 1856.

= 4388. Gesetz, betreffend die Forterhebung eines Zuschlags zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer. Vom 15ten April 1856.

Die am 30sten April 1856 zu Berlin ausgegebene № 18. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4389. Gesetz, betreffend die Abänderung der §§. 41. bis 46. der Feldpolizei-Ordnung vom 1sten November 1847. Vom 13ten April 1856.

= 4390. Gesetz, betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch. Vom 14ten April 1856.

= 4391. Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuchs. Vom 14ten April 1856.

= 4392. Allerhöchster Erlaß vom 21sten April 1856, betreffend die Publikation einer neuen amtlichen Ausgabe des Strafgesetzbuchs.

Die am 30sten April 1856 zu Berlin ausgegebene № 19. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4393. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Königsberger Stadt-Obligationen im Betrage von 225000 Rthlr. Vom 5ten März 1856.

= 4394. Allerhöchster Erlaß vom 10ten März 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Alsdorf nach Herzogenrath.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

№ 93. Den Remonte-Ankauf pro 1856 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in diesem Jahre in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Königsberg und den angrenzenden Bereichen, nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den	5.	Juni	in Marienburg.	den	25.	August	in Angerburg.
„	7.	„	in Elbing.	„	27.	„	in Barten.
„	9.	„	in Pr. Holland.	„	30.	„	in Kinderhof bei Gerdauen.
„	11.	„	in Braunsberg.	„	1.	Septbr.	in Friedland.
„	13.	„	in Brandenburg.	„	3.	„	in Pr. Eylau.
„	16.	„	in Trutenau.	„	4.	„	in Bartenstein.
„	17.	„	in Pobethen.	„	6.	„	in Rastenburg.
„	19.	„	in Neuendorf.	„	8.	„	in Lötzen.
„	21.	„	in Labiau.	„	18.	„	in Marienwerder.
„	23.	„	in Mehlauken.	„	2.	Oktober	in Plaschken.
„	27.	„	in Tapiau.	„	4.	„	in Prökuls.
„	30.	„	in Wehlau.	„	6.	„	in Kaukehnen.
„	4.	Juli	in Insterburg.	„	8.	„	in Heinrichswalde.
„	5.	„	in Seßlacken.	„	9.	„	in Tilsit.
„	2.	August	in Darkehmen.				

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden auf den Märkten bis einschließlich Brandenburg, demnächst wieder von Neuendorf bis einschließlich Wehlau, auch von Barten bis einschließlich Bartenstein und in Marienwerder zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Die Verkäufer auf den Märkten in Trutenau und Pobethen wollen die behandelten Pferde am 19ten Juni c., Vormittags 10 Uhr, nach Neuendorf bringen und daselbst die Bezahlung in Empfang nehmen.

Die

Digitized by Google

Die Verkäufer auf allen übrigen Märkten und die angrenzenden größern Herren Gutsbesitzer, werden dagegen ersucht, die verkauften Pferde, in die ihnen von der Kommission namhaft zu machenden, zunächst belegenen Remonte-Depots in Litthauen, auf eigene Kosten einzuliefern und daselbst nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde das behandelte Kaufgeld zu erheben.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, ein Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 17ten März 1856.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. v. Dobeneck. Mentzel. v. Vegesack.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 94. Den Vieh- und Pferdemarkt in Wartenburg betreffend.

An Stelle der ausgefallenen Vieh- und Pferdemärkte wird in der Stadt Wartenburg ausnahmsweise ein anderer Vieh- und Pferdemarkt und zwar am 17ten Mai c. abgehalten werden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Königsberg, den 3ten Mai 1856.

№ 95. Den Vieh- und Pferdemarkt in Passenheim betreffend.

In der Stadt Passenheim wird in Stelle der ausgefallenen Vieh- und Pferdemärkte ausnahmsweise am 20sten Mai d. J. ein Vieh- und Pferdemarkt abgehalten werden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Königsberg, den 3ten Mai 1856.

№ 96. Den Vieh- und Pferdemarkt in Pr. Eylau betr.

In der Stadt Pr. Eylau wird an Stelle der ausgefallenen Vieh- und Pferdemärkte ausnahmsweise am 23sten Mai c. ein Vieh- und Pferdemarkt abgehalten werden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Königsberg, den 7ten Mai 1856.

№ 97. Den Vieh- und Pferdemarkt in Bischofsburg betreffend.

An Stelle der ausgefallenen Vieh- und Pferdemärkte wird in der Stadt Bischofsburg ausnahmsweise am 30sten Mai d. Js. ein Vieh- und Pferdemarkt abgehalten werden, was wir hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Königsberg, den 10ten Mai 1856.

№ 98. Die Verlegung des Leinwands- u. Krammarkts in Heiligelinde betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der diesjährige Leinwandsmarkt in Heiligelinde nicht, wie in den Kalendern angegeben, vom 30sten Juni bis 5ten Juli c., sondern vom 24sten bis 28sten Juni c., und der Krammarkt ebendaselbst nicht vom 24sten bis 28sten Juni c., sondern vom 30sten Juni bis zum 5ten Juli c. stattfindet. Königsberg, den 10ten Mai 1856.

Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 99. Die Aufnahme der Versicher.-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in die Zahl bereits früher bekannt gemachten Versich.-Ges. betr.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 24sten April und 27sten November 1852 und 27sten August 1853, sowie auf Grund des §. 19. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß,

daß

Digitized by Google

daß die Gebäude auf den uns rentepflichtigen Grundstücken, wenn von uns deren Versicherung gegen Feuersgefahr verlangt wird und nicht eine Zwangspflicht zur Versicherung bei einer andern Gesellschaft besteht, außer bei den in den gedachten Bekanntmachungen genannten Feuer-Societäten und Versicherungs-Gesellschaften, auch noch bei der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a. M. gegen Feuersgefahr versichert werden dürfen. Königsberg, den 25sten April 1856.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen. Müllner.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der Stadtrichter le Juge ist zum Stadtgerichts-Rath ernannt.

Dem ersten Sekretair und Büreau-Dirigenten des Königl. Konsistoriums der Provinz Preußen, Johann Friedrich Rogge, ist durch Allerhöchstes Königl. Patent vom 4ten April c. der Charakter eines Rechnungsraths beigelegt worden.

Dem bisherigen Appellationsgerichts-Registrator Carl Miegel ist der Titel „Appellationsgerichts-Sekretair" verliehen worden.

Dem bisherigen Haupt-Steuer-Amts-Assistenten Ober-Kontrolleur Elsasser ist der Titel „Steuer-Inspektor" verliehen worden.

Das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat mittelst Rescripts vom 23sten d. Mts. die Anstellung eines besonderen Kreis-Thier-Arztes für den Kreis Pr. Holland genehmigt und diese Stelle dem Thierarzt erster Klasse Gustav Schmiele daselbst verliehen.

Das Fräulein Bertha Maria Amanda Siebert, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Der Grundbesitzer Hildebrandt in Wehlau ist als Stadtkämmerer dortselbst auf zwölf Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der Gutspächter v. Kortzfleisch in Kl. Kirsteinsdorf, Kreises Osterode, ist als Spezial-Direktor der Mobiliar-Feuer- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Marienwerder von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Gasthofbesitzer Baatz in Hohenstein ist als Agent der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Die Kaufleute Frentzel-Beyme & Comp. in Memel sind als Agenten der Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 20.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 21. Königsberg, Mittwoch den 21sten Mai **1856.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 100. Betrifft die mit Ausstellung der Pferde-Legitimationsatteste beauftragten Personen.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 22sten September 1847 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Königl. Förster Bundt in Dembowo mit der Ausstellung der Pferde-Legitimationsatteste für die Ortschaften Dembowo, Striewo und Sasdroß, Kreises Kreises, beauftragt worden ist.

Königsberg, den 28sten April 1856.

№ 101. Den Vieh- und Pferdemarkt in Creuzburg betr. 838/5

In der Stadt Creuzburg wird an Stelle der ausgefallenen Vieh- und Pferdemärkte, ausnahmsweise am 9ten Juni d. J. ein Vieh- und Pferdemarkt abgehalten werden, was wir hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Königsberg, den 7ten Mai 1856.

№ 102. Das Erlöschen der Rinderpest betreffend. 2139/4 I.

Nachdem die Rinderpest in unserem Verwaltungsbezirke vollständig erloschen ist, haben wir, um den Handels- und Marktverkehr mit Rindvieh, — soweit es die noch immer bedrohlichen Verhältnisse des Nachbarlandes, welche die Möglichkeit einer neuen Uebertragung des Ansteckungsstoffes der Seuche nicht ausschließen, nur irgend gestatten, — von den Hemmnissen zu befreien, denen derselbe durch unsere zur Abwehr gegen die Weiterverbreitung des Uebels unterm 15ten Februar c. über den Transport von Vieh publicirte Amtsblatts-Verordnung (Pag. 23 des Amtsblatts de 1856) unterworfen worden ist, die Aufhebung der gedachten Amtsblatts-Verordnung beschlossen. Dieselbe tritt demnach mit dem Erscheinen dieser Bekanntmachung außer Kraft, dagegen gelangt die nachstehende, auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850, insbesondere für die Kreise Neidenburg, Ortelsburg und Memel über den Transport von Rindvieh erlassene Polizei-Vorschrift zur Ausführung und Anwendung.

Ein Transport von Rindvieh, in und aus den erwähnten Kreisen nach Städten oder ländlichen Ortschaften dieses Kreises oder anderer Kreise unseres Verwaltungsbezirks, darf nur dann stattfinden, wenn von dem Besitzer des Viehes, unter Vorlegung der Ursprungs- und Gesundheits-Atteste, so wie eines vollständigen Signalements eines jeden einzelnen Stückes nach Alter, Farbe und Geschlecht bei dem Landrathsamte desjenigen Kreises, in welchem das fortzubringende Vieh vorhanden ist, die Erlaubniß

Digitized by Google

dazu nachgesucht und im Falle der Unverdächtigkeit von der gedachten Behörde der Transport des Viehes nach dem namhaft zu machenden Bestimmungsorte durch einen unter jene Atteste und das Signalement unter Siegel und Unterschrift auszufertigenden Vermerk, nachgegeben worden ist.

Demgemäß dürfen derartige Transporte von Rindvieh überhaupt nur dann stattfinden, wenn die Besitzer des Viehes sich durch Vorlegung der von der Kreis-Polizei-Behörde über die Zuläſſigkeit des Treibens des Rindviehes ertheilten Genehmigung auszuweisen vermögen.

Jede Contravention gegen die Bestimmungen der vorstehenden Polizei-Vorschrift wird gegen die Besitzer des Viehes sowohl, als auch gegen diejenigen Personen, welche bei dem Transporte und der Aufnahme des Rindviehes in irgend welcher Weise sich betheiligen, mit einer Geldstrafe bis zu 10 Rthlrn. beahndet.

Zur Vermeidung einer gleichen Strafe ist jeder Käufer von Rindvieh, welches in einem der Kreise Neidenburg, Ortelsburg und Memel feilgeboten wird, gehalten, bei der Polizei-Behörde des Marktorts unter Vorlegung der in den Händen des Verkäufers befindlichen Ursprungs- und Gesundheits-Atteste, des Signalements des verkauften Viehstücks und der extrahirten Genehmigung des Transports des Viehes nach dem Marktorte, die Erlaubniß nachzusuchen, das gekaufte Vieh nach seinem des Käufers Wohnorte oder dem namhaft zu machenden sonstigen Bestimmungsorte hinzuführen.

Die Genehmigung hiezu, wird durch eine unter das Attest über die Zuläßigkeit des Transports des zu verkaufenden Stück Viehes nach dem Marktorte unter Siegel und Unterschrift zu machende Bescheinigung ertheilt und in denjenigen Fällen, in denen über die Genehmigung des Transportes mehrerer Stücke Rindvieh nach dem Marktorte, nur ein Attest ausgestellt ist, nicht aber alle Viehhäupter, deren in dem Atteste Erwähnung geschieht, von einem und demselben Käufer erworben sind, unter Bezugnahme auf dieses über die Zuläßigkeit des Transports des Viehes nach dem Marktorte ertheilten Attestes in separato ausgestellt, und daß dies geschehen, unter dem mehrgedachten Atteste, das die Gestattung zum Transport des Viehes nach dem Marktorte enthält, vermerkt.

Sämmtliche Polizei-Behörden des Departements, insbesondere die in den Kreisen Neidenburg, Ortelsburg und Memel, haben unausgesetzt darauf zu achten, daß in ihrem Bezirke die Vorschriften dieser Verordnung überall befolgt und zur Anwendung gebracht werden. Königsberg, den 12ten Mai 1856.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der seitherige Pfarrer zu Seeburg, Friedrich Otto Hoffmann, ist zum Pfarr-Adjunkten, mit dem Rechte der Nachfolge im Pfarramte, an der evangelischen Kirche zu Brandenburg, in der Diözese Heiligenbeil, berufen worden.

Der

Digitized by Google

Der mit der kommissarischen Verwaltung der Bürgermeister-Stelle in Gerdauen beauftragte Regierungs-Referendarius Gerlach ist auch zum Polizei-Anwalt für den Gerichts-Bezirk Gerdauen ernannt worden.

Der vormalige Gutsbesitzer Wilhelm Helbich ist in der Stadt Wartenburg als Stadtkämmerer auf 12 Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der Köllmer Joseph Carl Merten aus Gedauten ist als Landgeschworener für den Kreis Braunsberg bestätigt und vereidigt worden.

Die Försterstelle zu Friedrichsfelde, Forstreviers gleichen Namens, ist vom 1sten v. M. ab dem versorgungsberechtigten Jäger-Feldwebel Lumma auf Probe übertragen worden.

Die durch Versetzung des Amtsdiener Weißpferdt nach Wormditt vakant gewordene 3te Amtsdiener-Stelle in Allenstein ist dem vormaligen Unteroffizier Leopold Otto interimistisch verliehen worden.

Das Fräulein Anna Caroline Friederike Keber, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Das Fräulein Laura Constance Friederike Philippine Giere, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Der Kaufmann Ottomar Dromtra in Allenstein ist als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann P. Fast in Braunsberg ist als Agent der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Israel Jereslaw in Königsberg ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Wolf Lewy zu Heilsberg ist als Agent der Hagelschaden- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Oekonomie-Kommissarius Nitschmann in Königsberg ist als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Oekonomie-Kommissarius Nitschmann von hierselbst ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Oekonomie-Kommissarius Nitschmann in Königsberg ist als Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurth von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kommissionair Schadow in Gerdauen ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a. M. von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Rathmann Schulz in Neidenburg ist als Agent der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der

Digitized by Google

Der Kaufmann George Stobbe in Uberwangen, Kreises Pr. Eylau, ist als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kämmerei-Kassen-Rendant Heinrich Weiß in Pr. Eylau ist als Agent der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 21.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 22 Königsberg, Mittwoch den 28sten Mai 1856.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

№ 103. Den Remonte-Ankauf pro 1856 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in diesem Jahre in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Königsberg und den angrenzenden Bereichen, nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den	5.	Juni	in Marienburg.	den	25.	August	in Angerburg.
„	7.	„	in Elbing.	„	27.	„	in Barten.
„	9.	„	in Pr. Holland.	„	30.	„	in Kinderhof bei Gerdauen.
„	11.	„	in Braunsberg.	„	1.	Septbr.	in Friedland.
„	13.	„	in Brandenburg.	„	3.	„	in Pr. Eylau.
„	16.	„	in Trutenau.	„	4.	„	in Bartenstein.
„	17.	„	in Pobethen.	„	6.	„	in Rastenburg.
„	19.	„	in Neuendorf.	„	8.	„	in Lötzen.
„	21.	„	in Labiau.	„	18.	„	in Marienwerder.
„	23.	„	in Mehlauken.	„	2.	Oktober	in Plaschken.
„	27.	„	in Tapiau.	„	4.	„	in Prökuls.
„	30.	„	in Wehlau.	„	6.	„	in Kaukehnen.
„	4.	Juli	in Insterburg.	„	8.	„	in Heinrichswalde.
„	5.	„	in Seßlacken.	„	9.	„	in Tilsit.
„	2.	August	in Darkehmen.				

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden auf den Märkten bis einschließlich Brandenburg, demnächst wieder von Neuendorf bis einschließlich Wehlau, auch von Barten bis einschließlich Bartenstein und in Marienwerder zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Die Verkäufer auf den Märkten in Trutenau und Pobethen wollen die behandelten Pferde am 19ten Juni c., Vormittags 10 Uhr, nach Neuendorf bringen und daselbst die Bezahlung in Empfang nehmen.

Die Verkäufer auf allen übrigen Märkten und die angrenzenden größern Herren Gutsbesitzer, werden dagegen ersucht, die verkauften Pferde, in die ihnen von der Kommission namhaft zu machenden, zunächst belegenen Remonte-Depots in Litthauen, auf eigene Kosten einzuliefern und daselbst nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde das behandelte Kaufgeld zu erheben.

Digitized by Google

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, ein Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 17ten März 1856.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. v. Dobeneck. Mentzel. v. Vegesack.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 104. Die Empfangnahme der bescheinigten Quittungen über die im 4ten Quartal 1855 zum Domainen-Veräußerungs-Fonds geleisteten Zahlungen betr.

Die von der Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten Quittungen über die im 4ten Quartal 1855 zur Ablösung von Domanial-Gefällen eingegangenen Kapitalien und eingezahlten Veräußerungs-Gelder sind nach vorschriftsmäßiger Bescheinigung von Seiten der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden den betreffenden Spezial-Kassen zur Einhändigung an die Interessenten übersandt worden. Die Letztern haben sich daher bei diesen Kassen zu melden und zugleich die ihnen früher ertheilten Interims-Quittungen zurück zu geben. Königsberg, den 8ten Mai 1856.

№ 105. Die Lehrer-Prüfung in Pr. Eylau betr. 789/5 II.

Zur Prüfung solcher bereits angestellter evangelischer Lehrer, die zur Wiederholung der Prüfung von uns aufgefordert sind und derjenigen Schulamtsbewerber, welche ein günstigeres oder überhaupt ein Prüfungs-Zeugniß zu erwerben beabsichtigen, haben wir zum 9ten und 10ten Juli d. J. im Seminar zu Pr. Eylau Termin anberaumt.

Von den Theilnehmern der Prüfung sind bis zum 24sten Juni c. nachfolgende Schriftstücke an den Schul-Inspektor des Kreises, in dem sie sich aufhalten, einzureichen:

1. ein von ihnen selbst verfaßter und niedergeschriebener Lebenslauf;
2. der Nachweis über ihre Vorbereitung zum Schulamte;
3. ein ärztliches, zu diesem Behuf nicht stempelpflichtiges Attest über den Gesundheitszustand, worin der Pockenimpfung zu erwähnen ist;
4. ein Zeugniß des Pfarrers, in dessen Kirchspiel sie sich befinden, über die religiöse und sittliche Befähigung zum Schulamte, worin zugleich das Lebensalter anzugeben ist;
5. der Nachweis über die Verhältnisse zur Militair-Dienstpflicht und
6. ein Führungs-Attest des Landraths, in dessen Bezirk sie sich aufhalten, über das ganze frühere sittliche Verhalten.

Diese Papiere haben die Herren Kreis-Schul-Inspektoren uns spätestens bis zum 1sten Juli c. mittelst Berichts einzusenden.

In Folge höherer Bestimmung wird hinsichtlich derjenigen Schulamtsbewerber, welche sich wiederholt zur Prüfung stellen, noch ausdrücklich bemerkt, daß ihre Zulassung nur dann erfolgen kann, wenn sie früher noch nicht dreimal geprüft worden sind, da sie in diesem Falle von der Wiederholung der Prüfung und somit von der Anstellung ausgeschlossen bleiben.

Königsberg, den 16ten Mai 1856.

Nachdem

Digitized by Google

Nachdem mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 1sten März c. für die von dem Herrn Bischof von Ermeland Dr Geritz beabsichtigte Errichtung eines besondern Pfarrsystems für die zu Gr. Leschienen, im Kreise Ortelsburg, und in 63 benachbarten Ortschaften befindlichen katholischen Glaubensgenossen die Anerkennung von Staatswegen unter Beilegung der Korporationsrechte ertheilt worden ist, bringen wir die gedachte Allerhöchste Kabinetsordre und die Fundations-Urkunde der Pfarre Gr. Leschienen nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

№ 106. Die Fundations-Urkunde der Pfarre Gr. Leschienen, im Kreise Ortelsburg, betreffend. 1953.

Königsberg, den 8ten Mai 1856.

Auf Ihren Bericht vom 22sten v. Mts. will Ich für die von dem Bischofe von Ermeland beabsichtigte Errichtung eines besondern Pfarrsystems für die zu Gr. Leschienen, im Kreise Ortelsburg, und in 63 benachbarten Ortschaften befindlichen katholischen Glaubensgenossen die Anerkennung von Staatswegen unter Beilegung der Corporationsrechte hierdurch ertheilen.

Berlin, den 1sten März 1856.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) von Raumer.

An den Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

Nachdem des Königs Majestät, mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 1sten März d. J., die Errichtung eines Pfarrsystems für die in Gr. Leschienen und in den nachbenannten 63 Ortschaften des Kreises Ortelsburg befindlichen katholischen Glaubensgenossen zu genehmigen und dieser Pfarre Corporationsrechte beizulegen geruhet haben, auch die katholischen Einwohner dieser Ortschaften über ihre Zustimmung zur Einpfarrung nach Gr. Leschienen und die von ihnen zu übernehmenden Leistungen vernommen worden sind, so wird nunmehr folgende Fundations- und Einpfarrungs-Urkunde ausgefertigt:

§. 1.

Die katholischen Einwohner in nachbenannten, im landräthlichen Kreise Ortelsburg belegenen Ortschaften und in den dazu gehörigen Abbauten und Etablissements werden zu einem katholischen Pfarrsprengel mit dem Wohnsitze des Pfarrers in Gr. Leschienen vereinigt:

1. Auerswalde,
2. Bärenbruch,
3. Bialygrond,
4. Borken bei Willenberg,
5. Conraden,
6. Dlotowken,
7. Finsterdamerau,
8. Fürstenwalde,
9. Gawrzialken,
10. Glauch,
11. Hammerabau,
12. Jacobswalde,
13. Jankowen,
14. Jeschonowitz,
15. Kellbassen,
16. Kiparren, Dorf,
17. Kiparren, Ziegelei,
18. Kollabzeygrond,

19. Kutzburg,

Digitized by Google

19. Kutzburg, Mühle,
20. Kutzburg, Dorf,
21. Gr. Lattana,
22. Kl. Lattana,
23. Gr. Leschienen,
24. Kl. Leschienen,
25. Liebenberg,
26. Lipniack bei Liebenberg,
27. Lipnick,
28. Lipowicz,
29. Lissack,
30. Lucka,
31. Luckabuden,
32. Maldaniecz,
33. Nowjowiecz,
34. Pieczisko,
35. Prussowboreck,
36. Radostowen,
37. Radzienen,
38. Röblau,
39. Sabjellen,
40. Gr. Schiemanen,
41. Kl. Schiemanen,
42. Schodmack,
43. Schröterau,
44. Sendrowen,
45. Alt-Suchoroß,
46. Neu-Suchoroß,
47. Suchorowitz,
48. Wagenfeldt,
49. Waldpusch bei Willenberg,
50. Wallen,
51. Wawrochen,
52. Alt-Werder,
53. Neu-Werder,
54. Wessoligrond,
55. Wessolowen,
56. Wilhelmsthal bei Jerutten,
57. Willenberg, Stadt und Mühle.
58. Willenberg, Vorwerk,
59. Wissega,
60. Worsengrond,
61. Wirjacken,
62. Zawoyken,
63. Zielonen,
64. Zielonygrond.

§. 2.

Hinsichts der Wahl des Pfarrers und der Kirchenverwaltung finden die allgemeinen canonischen Vorschriften Anwendung, denen zufolge der jeweilige Bischof von Ermeland als Ordinarius den anzustellenden Pfarrer beruft und ihm die canonische Einsetzung ertheilt.

§. 3.

Die Eingepfarrten sind verpflichtet, sich bei den vorfallenden geistlichen Handlungen des Amtes des katholischen Pfarrers in Gr. Leschienen, zu bedienen. Sie entrichten dafür die Gebühren, welche die beigefügte Stol-Taxe angiebt. Die vollständigere Festsetzung der Begräbniß-Gebühren wird vorbehalten, bis die erforderlichen Kirchhöfe eingerichtet sein werden.

§. 4.

Bezüglich der auf Grund und Boden ruhenden Abgaben und Leistungen an evangelische Kirchen wird durch die gegenwärtige Einpfarrung nichts geändert, und sie sind auch fernerhin von katholischen Besitzern dahin zu entrichten, wohin sie bisher entrichtet worden sind.

Zur Unterhaltung des katholischen Pfarrers und der kirchlichen Einrichtungen in Gr. Leschienen werden die Eingepfarrten folgende persönliche Abgaben unter den Bestimmungen des Ostpreußischen Provinzial-Rechts Zusatz 213 §. 6. beisteuern:

1. An-

1. Angesessene Bürger, ländliche Grundbesitzer, Beamte, Krüger, Pächter, Inspektoren und andere in gleicher Kategorie stehende Personen für sich und ihre Frauen jährlich denselben Betrag, den sie an viermonatlicher Klassensteuer entrichten.

   Sollte die Klassensteuer in eine andere persönliche Abgabe umgeändert werden, so ist die letztere auch in Bezug auf die kirchlichen Abgaben maaßgebend.
2. Söhne der vorgedachten Personen, die sich im elterlichen Hause befinden und das sechszehnte Jahr schon angefangen haben, jährlich einen Silbergroschen und acht Pfennige.
3. Töchter desgleichen jährlich einen Silbergroschen.
4. Eigenkäthner auf dem Lande für sich und ihre Frauen jährlich fünf Silbergroschen.
5. Tagelöhner, Insileute und Handwerker ohne Grundbesitz in der Stadt und auf dem Lande für sich und ihre Frauen jährlich vier Silbergroschen.
6. Gesellen und Knechte in der Stadt und auf dem Lande jährlich fünf Silbergroschen.
7. Dienstmädchen in der Stadt und auf dem Lande jährlich vier Silbergroschen.
8. Lehrburschen und Dienstjungen in den Städten und auf dem Lande jährlich zwei Silbergroschen.

   Personen, die in gemischter Ehe leben, Männer und Frauen zahlen nur die Hälfte der obigen Sätze.

   Diese Abgaben werden zu Michaeli jeden Jahres vorschußweise von den Kirchenvorstehern erhoben.

   Es erhalten davon:

   der Pfarrer vier Fünftel,
   der Kirchenbediente ein Zehntel und
   die Kirchenkasse zur Bestreitung der Kosten des Gottesdienstes ein Zehntel.

Außerdem entrichtet jedes erwachsene Gemeindeglied zu Ostern das gewöhnliche Osteropfer von sechs Pfennigen an den Pfarrer.

§. 5.

Zur Erbauung und ersten Einrichtung einer Kirche und der sonst etwa noch erforderlichen Gebäude sollen von der Gemeinde nur freiwillige Gaben und Leistungen in Anspruch genommen werden. Es wird zu diesem Behuf auf die Unterstützung und Beihülfe fremder Wohlthäter gerechnet.

Die künftige Unterhaltung der Baulichkeiten erfolgt gemäß der gesetzlichen Vorschriften von der Kirchenkasse und der Gemeinde.

Wenn künftig mit Genehmigung der zuständigen Behörden Gemeindeglieder des Pfarrsprengels Gr. Leschienen in Folge der Gründung neuer katholischer Kirchen oder wegen anderer Verhältnisse abgetrennt werden sollten, so soll der Gemeinde, der Geistlichkeit und den Kirchenbedienten, ein Widerspruchsrecht oder eine Entschädigungs-Forderung nicht zustehen, noch werden die Ausscheidenden einen Anspruch auf Erstattung ihrer Leistungen an ihren bisherigen Pfarrsprengel haben.

Urkundlich unter Unterschrift und Siegel gegeben zu Frauenburg bei der Ermeländischen Kathedralkirche am 19ten April 1856.

(L. S.) Der Bischof von Ermland, gez. Geritz.

Stol-

Digitized by Google

Stol-Taxe
für den katholischen Pfarrsprengel Gr. Leschienen.

		Rthlr.	sgr.	pf.
	Vorbemerkung. Von jeder Taufe, Trauung und Beerdigung sind an Kathedralsteuer 1 Sgr. 6 Pf. und von Taufen und Trauungen die reglementsmäßigen Hebammen-Instituts-Beiträge zu erheben und betreffenden Orts abzuführen.			
	I. Von Taufen.			
1	Dem Pfarrer für die Eintragung des Kindes in das Taufbuch	—	2	—
2	„ „ „ den Taufakt	—	4	—
3	„ Küster	—	1	6
4	Der Kirche für die Utensilien	—	1	—
	II. Bei Einführung der Wöchnerinnen nach dem Kindbette.			
1	An die Kirchenkasse	—	2	—
	III. Von Trauungen.			
1	Dem Pfarrer:			
	a) für die dreimalige Proklamation eines Brautpaars .	—	10	—
	b) für einen Proklamationsschein, wenn er verlangt wird .	—	20	—
	c) für den Trauungsact incl. Eintragung ins Kirchenbuch .	1	26	—
2	Zur Kirchenkasse	—	2	6
3	Dem Küster	—	2	6
	IV. Von Beerdigungen.			
1	Dem Pfarrer für die Eintragung des Todesfalles ins Kirchenbuch	—	2	—
	Die Regulirung der übrigen Begräbnißgebühren mit der Gemeinde bleibt vorbehalten.			
	V. Von Fürbitten.			
1	Dem Pfarrer für eine s. g. Jahresbitte, d. h. an allen Sonn- und Feiertagen im Laufe eines Jahres	1	—	—
2	Für eine einmalige Fürbitte	—	2	—
	VI. Für die Ausstellung kirchlicher Atteste.			
1	Für die Ausstellung eines Tauf-, Trauungs- oder Todtenscheins, sofern selbige nicht gratis ausgefertigt werden dürfen .	—	6	—

Frauenburg, den 19ten April 1856.

(L. S.) Der Bischof von Ermeland, gez. Geritz.

Nachdem

Digitized by Google

Nachdem auf amtlichem Wege constatirt worden ist, daß in den unserm Verwaltungsbezirke zunächst gelegenen Grenz-Distrikten des Königreichs Polen die Rinderpest schon seit längerer Zeit vollständig beseitigt ist und durch das Erlöschen der Seuche in jenen Gegenden des Nachbarlandes die Gefahr einer erneuerten Uebertragung des Ansteckungsstoffes für unser Departement wesentlich gemindert ist, sehen wir uns in der Lage, erleichternde Modifikationen der seither bestandenen Verkehrs-Verhältnisse mit dem Königreich Polen, an der Grenze der Kreise Neidenburg und Ortelsburg eintreten lassen zu können.

№ 107. Das Erlöschen der Rinderpest betreffend. 1569/5 I.

Demgemäß bestimmen wir, daß der Verkehr von Personen, welche Waaren nicht bei sich führen, uneingeschränkt an allen Punkten der Grenze stattfinden darf und sonach fortan weder dem Eintritte derselben in die gedachten diesseitigen Kreise, noch dem Ausgange nach Polen hin, diesseits irgend welche Hindernisse in den Weg gelegt werden sollen.

Dagegen darf ein Verkehr mit Vieh und Waaren, die von Polen eingebracht werden, nur an den Zollstätten Przellensk, Illowo, Napierken, Camerau, Opalenietz und Friedrichshof und nur mit der Einschränkung stattfinden, daß von dorther:

1. Hornvieh, Schaafe, Schweine, Ziegen, Hunde und Federvieh, Rinder- und andere Thierhäute, Hörner und ungeschmolzener Talg, ferner Rindfleisch, Dünger und gebrauchte Stallgeräthe aller Art gar nicht zugelassen werden.
2. auch unbearbeitete Wolle und thierische Hörner unbedingt zurückzuweisen sind.

Königsberg, den 16ten Mai 1856.

№ 108. Neu entstandenes Vorwerk „Carlshof".

Dem in den Grenzen des Adl. Guts Seelesen, Kreises Osterode, neu entstandenen Vorwerk ist der Name „Carlshof" beigelegt worden.

Königsberg, den 16ten Mai 1856.

№ 109. Neu entstandenes Etablissement „Neu Patricken".

Dem in den Grenzen des Dorfes Patricken, Kreises Allenstein, neu entstandenen Etablissement ist der Name „Neu Patricken" beigelegt worden.

Königsberg, den 16ten Mai 1856.

№ 110. Neu entstandenes Etablissement „Stabienberg".

Dem in den Grenzen des Kirchdorfes Allenau, Kreises Friedland, neu entstandenen Etablissement ist der Name „Stabienberg" beigelegt worden, ohne daß in den bisherigen Kommunal-, polizeilichen und sonstigen Verhältnissen hierdurch etwas geändert wird.

Königsberg, den 16ten Mai 1856.

№ 111. Vieh- und Pferdemarkt in Friedland.

An Stelle des ausgefallenen Vieh- und Pferdemarktes wird in der Stadt Friedland ausnahmsweise am 30sten Mai c. ein Vieh- und Pferdemarkt abgehalten werden, was wir hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Königsberg, den 22sten Mai 1856.

№ 112. Vieh- und Pferdemarkt in Bischofstein.

Statt der ausgefallenen Vieh- und Pferdemärkte wird in der Stadt Bischofstein ausnahmsweise am 31sten Mai c. ein Vieh- und Pferdemarkt abgehalten werden, was wir hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Königsberg, den 22sten Mai 1856.

№ 113. Vieh- und Pferdemarkt in dem Marktflecken Brandenburg.

Statt des ausgefallenen Vieh- und Pferdemarktes wird in dem Marktflecken Brandenburg, Kreises Heiligenbeil, ausnahmsweise am 6ten Juni d. J. ein Vieh- und Pferdemarkt abgehalten werden, was wir hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Königsberg, den 21sten Mai 1856.

Statt

Digitized by Google

№ 114. Vieh- und Pferdemarkt in Seeburg.

Statt der ausgefallenen Vieh- und Pferdemärkte wird in der Stadt Seeburg ausnahmsweise am 6ten Juni c. ein Vieh- und Pferdemarkt abgehalten werden, was wir hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Königsberg, den 22sten Mai 1856.

№ 115. Vieh- und Pferdemarkt in Ortelsburg

An Stelle der ausgefallenen Vieh- und Pferdemärkte wird in der Stadt Ortelsburg ausnahmsweise am 24sten Juni d. J. ein Vieh- und Pferdemarkt abgehalten werden, was wir hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Königsberg, den 21sten Mai 1856.

№ 116. Die Empfangnahme neuer Zins-Coupons eingelieferter Schuldverschreibungen betr.

Die an uns eingelieferten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe de 1852 sind mit neuen Zins-Coupons Serie II. bis einschließlich der von uns den Verzeichnissen gegebenen № 153. versehen und können gegen Rückgabe des in Händen habenden quittirten Verzeichnisses, in bekannter Art von uns in Empfang genommen werden.

Königsberg, den 22ten Mai 1856. Königl. Regierungs-Haupt-Kasse.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

№ 117. Die Prüfung der Jünglinge Behufs ihrer Aufnahme in das evangelische Schullehrer-Seminar zu Marienburg betreffend.

Zur Prüfung derjenigen Jünglinge, welche in dem Schullehrer-Seminar zu Marienburg für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin in dem oben genannten Seminar auf den 27sten Juni d. J., von 8 Uhr Morgens ab, festgesetzt.

Dieses machen wir mit dem Bemerken bekannt, daß die zu Prüfenden 18 Jahre alt sein müssen und daß dieselben beizubringen haben:

1. einen selbstverfaßten Aufsatz, ihren Lebenslauf enthaltend, in deutscher und wenn sie polnischer Zunge sind, auch in polnischer Sprache;
2. den Tauf-, Confirmations- und Communions-Schein;
3. das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die fernere Vorbildung;
4. das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß.

Diese Atteste sind, da sie allein den Zweck haben, den Inhaber zur Theilnahme an der Prüfung zu befähigen, nicht stempelpflichtig, der Grund muß jedoch auf denselben ausdrücklich bemerkt werden.

Die Forderungen und Bedingungen, welchen die jungen Leute in Bezug auf Kenntnisse und Fertigkeiten zu genügen haben, sind in dem Regulativ vom 2ten Oktober 1854 über die Präparandenbildung vorgeschrieben.

Königsberg, den 4ten Februar 1856.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 118. Die Anmeldung von Tabackspflanzungen betreffend.

In Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29sten März 1828 und der Anweisung des Herrn General-Direktors der Steuern vom 30sten August dess. J. werden die Besitzer und Inhaber von Tabackspflanzungen zu Sechs und mehr Quadrat-Ruthen an die gesetzlich vor Ablauf des Monats Juli abzugebende Anmeldung der bepflanzten ein-

zelnen

Digitized by Google

zelnen Flächen nach Lage und Größe hierdurch erinnert, wobei ich darauf aufmerksam mache, daß das desfalls zu beobachtende Verfahren in den Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 1sten Juni 1829 und 24sten Juni 1837 näher angegeben ist. Namentlich mache ich wiederholt bemerklich, daß die Ausfüllung des Deklarations-Blanquets und dessen Bescheinigung durch den Gemeinde-Beamten nicht genügt, daß diese beglaubte Anmeldung vielmehr dem die Steuer erhebenden Steuer- oder Zoll-Amte des Bezirks gegen Empfangs-Bescheinigung abzugeben ist.

Unterlassung der rechtzeitigen Uebergabe der Deklaration und Unrichtigkeit derselben ziehen die im §. 7. der erwähnten Allerhöchsten Kabinets-Ordre angeordnete Strafe nach sich, welche ich im Interesse der deklarationspflichtigen Bewohner der Provinz gern vermieden sehen möchte und darum alle Betheiligten ersuche, zur rechten Zeit und mit der erforderlichen Vorsicht dem in Erinnerung gebrachten Gesetze zu genügen.

Königsberg, den 22sten Mai 1856.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. In Vertretung: der Ober-Regierungs-Rath Voigtel.

Verhandelt Königsberg, den 22sten Mai 1856 bei der Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen. **№ 119.** Die Vernichtung ausgelooster und bezahlter Rentenbriefe betreffend.

Nach Vorschrift der §§. 46. bis 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 und des §. 42. der Geschäfts-Anweisung für die Königl. Direktionen der Rentenbanken vom 12ten Juli 1850, sollen heute bei Gelegenheit der zehnten Ausloosung der Rentenbriefe, die früher ausgeloosten und bezahlten Rentenbriefe nebst den mit diesen zurückgelieferten, nicht mehr fälligen Coupons vernichtet werden.

Die zu vernichtenden Papiere sind in dem aufgestellten, vorschriftsmäßig attestirten Verzeichnisse nachgewiesen und gelangen nach demselben zur Vernichtung:

1.	Littr.	A.	á	1000	Rthlr.	9	Stück	Rentenbriefe	nebst	Coupons
2.	„	B.	á	500	Rthlr.	3	„	„	„	„
3.	„	C.	á	100	Rthlr.	9	„	„	„	„
4.	„	D.	á	25	Rthlr.	1	„	„	„	„
5.	„	E.	á	10	Rthlr.	11	„	„	„	„

in Summa 33 Stück.

Diese Rentenbriefe und Coupons wurden in Gegenwart der von der Provinzial-Vertretung gewählten Deputirten, des Herrn Geheimen Kommerzien-Raths Bittrich von hier, des Herrn Landschafts-Raths Sacksen-Gr. Karschau, sowie des zugezogenen Rechtsanwalts und Notars Herrn v. Hippel, durch Feuer vernichtet, was von den Unterzeichneten durch Vollziehung dieser ihnen vorgelesenen und von ihnen genehmigten Verhandlung attestirt wird.

gez. Bittrich. Sacksen. v. Hippel.

a. u. s.

gez. Müllner. Hohenfeldt. Hermenau.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39., 41. und 47. des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 2ten d. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen, sind folgende Apoints gezogen worden: **№ 120.** Die Empfangnahme ausgeloosteter Rentenbriefe betr.

Littr. A.

Littr. A. zu 1000 Rthlr. № 97. 173. 357. 618. 859. 1104. 1304. 1533. 1920. 2508. 2717. 3132. 3245.

„ B. „ 500 Rthlr. № 165. 486. 504. 915.

„ C. „ 100 Rthlr. № 222. 355. 408. 629. 687. 727. 1472. 1591. 1650. 1723. 1900. 1963. 2036. 2246. 2742. 3790. 3810. 3984.

„ D. „ 25 Rthlr. № 194. 300. 371. 420. 628. 644. 888. 1231. 1411. 1631. 2269. 2282.

„ E. „ 10 Rthlr. № 210. 319. 372. 377. 577. 703. 740. 1202. 1425. 1452. 1505. 1518. 1563. 1650. 1658. 2398. 2656. 2816. 2877. 2912. 2944. 3054. 3148. 3254. 3371.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe n bst den dazu gehörigen Coupons Serie I. № 13. bis incl. 16., den Nennwerth der ersteren von unserer Kasse hieselbst Poststraße № 15., vom 1sten Oktober dieses Jahres ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in Empfang zu nehmen.

Von dem vorgedachten Tage ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf. Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Kapitale in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber folgender bereits früher ausgeloosten Rentenbriefe und zwar:

a. aus dem Fälligkeits-Termine den 1sten April 1852.

Littr. C. № 261. über 100 Rthlr.
„ D. „ 53. „ 25 Rthlr.

b. aus dem Fälligkeits-Termine den 1sten Oktober 1852.

Littr. A. № 321. über 1000 Rthlr.
„ C. „ 73. „ 100 Rthlr.
„ C. „ 973. „ 100 Rthlr.
„ E. „ 481. „ 10 Rthlr.
„ E. „ 538. „ 10 Rthlr.

c. aus dem Fälligkeits-Termine den 1sten April 1853.

Littr. A. № 376. über 1000 Rthlr.
„ E. „ 983. „ 10 Rthlr.
„ E. „ 1063. „ 10 Rthlr.

d. aus dem Fälligkeits-Termine den 1sten Oktober 1853.

Littr. D. № 365. über 25 Rthlr.
„ D. „ 783. „ 25 Rthlr.
„ E. „ 291. „ 10 Rthlr.
„ E. „ 903. „ 10 Rthlr.
„ E. „ 1333. „ 10 Rthlr.

e. aus

Digitized by Google

e. aus dem Fälligkeits-Termine den 1sten April 1854.

Litt.	A.	№	766.	über	1000 Rthlr.
„	C.	„	979.	„	100 Rthlr.
„	C.	„	1083.	„	100 Rthlr.
„	C.	„	1129.	„	100 Rthlr.
„	C.	„	1729.	„	100 Rthlr.
„	D.	„	147.	„	25 Rthlr.
„	D.	„	466.	„	25 Rthlr.
„	D.	„	1106.	„	25 Rthlr.
„	D.	„	1487.	„	25 Rthlr.
„	E.	„	1477.	„	10 Rthlr.

wiederholt aufgefordert, den Nominalwerth derselben, nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten, nicht mehr fälligen Coupons, zur Vermeidung weiteren Zins-Verlustes und künftiger Verjährung von unserer Kasse unverweilt in Empfang zu nehmen.

Wegen der Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe verweisen wir auf die Bestimmungen des §. 44. l. c. Königsberg, den 22sten Mai 1856.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen. Müllner.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Gottfried Samuel Eugen Drewello ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der Königl. Polizei-Verwalter Hennig in Mehlsack ist zum Stellvertreter des Bürgermeisters Kinder, in dessen Eigenschaft als Polizei-Anwalt für den Gerichtsbezirk Mehlsack, ernannt worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie, Carl August Hensche hierselbst, ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und in dieser Eigenschaft vereidigt worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie, August Theodor Schröter hierselbst, ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und in dieser Eigenschaft vereidigt worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie, Friedrich Wilhelm Steppuhn in Schippenbeil, ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie, Carl Ferdinand Störmer hierselbst, ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und in dieser Eigenschaft vereidigt worden.

Der bisher bei der Bürgerschule zu Pillau provisorisch angestellte Elementarlehrer, Herrmann Wilhelm Franz Lau, ist nunmehr definitiv für diese Stelle vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der

Digitized by Google

Der bisherige Lehrer Rudolph Weiß in Stolzenberg ist zum 3ten Lehrer an der Stadtschule in Domnau vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Die verwittwete Frau Bataillons-Arzt Großmann in Saalfeld hat von der Königl. Regierung, vorbehaltlich des jederzeitigen Widerrufs, die Erlaubniß erhalten, die von ihr bisher geleitete Privatschule und Privat-Erziehungs-Anstalt für Töchter aus den gebildeten Ständen vorläufig noch auf drei Jahre fortzusetzen.

Die Försterstelle zu Luccabude, Oberförsterei Friedrichsfelde, ist vom 1sten April c. ab dem bisher in Friedrichsfelde, Oberförsterei gleichen Namens, angestellt gewesenen Förster Lange verliehen worden.

Die Kanalwärterstelle am oberländischen (Weinsdorfer) Kanal ist dem Krugpächter Ferdinand Peters in Weinsdorf vom 1sten April c. ab interimistisch übertragen.

Der Kaufmann Isaak Böhm in Ortelsburg ist als Agent der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Berichtigung. In der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 28sten April 1856 Amtsblatt № 21. S. 79 Zeile 4 lies statt „Kreises Kreises" „Kreises Rössel".

Wasserstands-Tabelle für den Monat April 1856.

№	Gewässer.	Ort des Pegels.	Höchster Wasserstand. Fuß	Höchster Wasserstand. Zoll	Niedrigster Wasserstand. Fuß	Niedrigster Wasserstand. Zoll
1	Pregel	Königsberg	8	10	6	11
2.	Deime	Tapiau	9	9	6	3
3.	Deime	Labiau	7	7	5	2
4.	Passarge	Braunsberg	4	—	2	10
5	Alle	Allenburg	8	9	5	1
6.	Alle	Schippenbeil	1	8	—	9
7.	Lootsenhafen	Pillau	8	3	6	11
8.	Dange	Memel	3	3	1	7
9.	Hafen	Memel	2	2	—	7
10.	Nemonien	Tymber-Krug	5	—	2	9
11	Nemonien	Nemonien	4	4	2	6
12	Timber	Piplin	6	8	4	8
13.	Gilge	Gilge	6	—	4	5
14.	Szubel Seckenburger Canal	Marienbruch	6	2	4	4
15.	Frisching	Kobbelbude	4	1	2	2

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 21.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 23. Königsberg, Mittwoch den 4ten Juni **1856.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die bisher in dem Dorfe Mühlhausen, Kreises Pr. Eylau, zweimal jährlich stattgefundenen Kram-, Vieh- und Pferdemärkte werden auf den Antrag der genannten Dorfschaft und mit höherer Genehmigung hiemit aufgehoben. **№ 121.** Die Aufhebung der Kram-, Vieh- und Pferdemärkte in Mühlhausen, Kreises Pr. Eylau, betr.

Königsberg, den 17ten Mai 1856.

Statt der ausgefallenen Vieh- und Pferdemärkte wird in der Stadt Heiligenbeil ausnahmsweise am 16ten Juni d. J. ein Vieh- und Pferdemarkt abgehalten werden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen. **№ 122.** Den Vieh- und Pferdemarkt in Heiligenbeil betreffend.

Königsberg, den 22sten Mai 1856.

Unter dem 12ten März d. J. ist eine von dem zu London verstorbenen Schneidermeister Johann Lindenau fundirte Hospital-Stelle in dem hiesigen Löbenichtschen Hospitale vakant geworden. Diejenigen, welche auf diese Stelle Anspruch machen, haben sich unter Einreichung eines Attestes über ihre Dürftigkeit bis zum 1sten Juli d. J. bei uns zu melden und gleichzeitig den Nachweis der Verwandtschaft mit dem Stifter durch ein von der kirchlichen Behörde ausgefertigtes oder bescheinigtes Stamm-Register durch alle Grade der Ascendenz zu führen, widrigenfalls ihre Gesuche unberücksichtigt bleiben müssen. Königsberg, den 24sten Mai 1856. **№ 123.** Die Wiederverleihung der vakant gewordenen, von dem Schneidermeister Johann Lindenau fundirten Stelle in dem hiesigen Löbenichtschen Hospital betr.

An Stelle des ausgefallenen Vieh- und Pferdemarktes wird in der Stadt Allenburg ausnahmsweise am 20sten Juni d. J. ein Vieh- und Pferdemarkt abgehalten werden, was wir hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringen. **№ 124.** Den Vieh- und Pferdemarkt in Allenburg betr.

Königsberg, den 25sten Mai 1856.

Bekanntmachung anderer Behörden.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39., 41. und 47. des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 2ten d. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen, sind folgende Apoints gezogen worden: **№ 125.** Die Empfangnahme ausgelooseter Rentenbriefe betr.

Litter. A. zu 1000 Rthlr. № 97. 173. 357. 618. 859. 1104. 1304. 1533. 1920. 2508. 2717. 3132. 3245.

„ B. „ 500 Rthlr. № 165. 486. 504. 915.

„ C. „ 100 Rthlr. № 222. 355. 408. 629. 687. 727. 1472. 1591. 1650. 1723. 1900. 1963. 2036. 2246. 2742. 3790. 3810. 3984.

a a Littr.

Digitized by Google

Littr. D. zu 25 Rthlr. № 194. 300. 371. 420. 628. 644. 888. 1231. 1411. 1631. 2269. 2282.

" E. " 10 Rthlr. № 210. 319. 372. 377. 577. 703. 740. 1202. 1425. 1452. 1505. 1518. 1563. 1650. 1658. 2398. 2656. 2816. 2877. 2912. 2944. 3054. 3148. 3254. 3371.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Coupons Serie I. № 13. bis incl. 16., den Nennwerth der ersteren von unserer Kasse hieselbst Poststraße № 15., vom 1sten Oktober dieses Jahres ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in Empfang zu nehmen.

Von dem vorgedachten Tage ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf. Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Kapitale in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber folgender bereits früher ausgeloosten Rentenbriefe und zwar:

a. aus dem Fälligkeits-Termine den 1sten April 1852

Littr. C. № 261. über 100 Rthlr.
" D. " 53. " 25 Rthlr.

b. aus dem Fälligkeits-Termine den 1sten Oktober 1852.

Littr. A. № 321. über 1000 Rthlr.
" C. " 73. " 100 Rthlr.
" C. " 973. " 100 Rthlr.
" E. " 481. " 10 Rthlr.
" E. " 538. " 10 Rthlr.

c. aus dem Fälligkeits-Termine den 1sten April 1853.

Littr. A. № 376. über 1000 Rthlr.
" E. " 983. " 10 Rthlr.
" E. " 1063. " 10 Rthlr.

d. aus dem Fälligkeits-Termine den 1sten Oktober 1853.

Littr. D. № 365. über 25 Rthlr.
" D. " 783. " 25 Rthlr.
" E. " 291. " 10 Rthlr.
" E. " 903. " 10 Rthlr.
" E. " 1333. " 10 Rthlr.

e. aus dem Fälligkeits-Termine den 1sten April 1854.

Littr. A. № 766. über 1000 Rthlr.
" C. " 979. " 100 Rthlr.
" C. " 1083. " 100 Rthlr.
" C. " 1129. " 100 Rthlr.
" C. " 1729. " 100 Rthlr.

Littr.

Digitized by Google

Litt.	D.	№	147.	über	25 Rthlr.
„	D.	„	466.	„	25 Rthlr.
„	D.	„	1105.	„	25 Rthlr.
„	D.	„	1487.	„	25 Rthlr.
„	E.	„	1477.	„	10 Rthlr.

wiederholt aufgefordert, den Nominalwerth derselben, nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten, nicht mehr fälligen Coupons, zur Vermeidung weiteren Zins-Verlustes und künftiger Verjährung von unserer Kasse unverweilt in Empfang zu nehmen.

Wegen der Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe verweisen wir auf die Bestimmungen des §. 44. l. c. Königsberg, den 22sten Mai 1856.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen. Müllner.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Mit Allerhöchster Genehmigung ist der bisherige Privat-Docent Dr. Friedländer Seitens des Königl. Ministeriums der geistlichen rc. Angelegenheiten zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der hiesigen Universität ernannt worden.

Folgende Personal-Veränderungen sind bei der Königl. Militair-Intendantur 1sten Armee-Corps im Laufe dieses Jahres vorgekommen:

I. Von der Intendantur sind versetzt:

a. die zu Assessoren ernannten Referendarien v. Goldenberg und Dalgas, Ersterer zur Intendantur 8ten, Letzterer zu der des 6ten Armee-Corps;

b. der Sekretariats-Assistent Höler zur Intendantur des 2ten, und der Registratur-Assistent Wormuth zu der des 3ten Armee-Corps, von welcher Letzterer auf seinen Antrag aus dem Königl. Dienste entlassen worden ist.

Dagegen sind derselben überwiesen die Sekretariats-Assistenten Flatau von der Intendantur 8ten und Borsutzky von der des 6ten Armee-Corps.

Befördert ist der Registratur-Applikant Hörnigk zum Registratur-Assistenten.

II. Bei den Lokal-Verwaltungen

ist der Garnison-Verwaltungs-Inspektor Penningh in Pillau pensionirt und ist demselben gestattet, seine bisherige Uniform bei feierlichen Gelegenheiten zu tragen. In seine Stelle ist der bisherige Garnison-Verwaltungs-Kontroleur Bergner aus Trier getreten.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Albert Moritz Herrmann Wolff hieselbst ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Der Kreis-Thierarzt Connor in Braunsberg hat mit Genehmigung der Königl. Regierung seinen Wohnsitz nach der Stadt Heiligenbeil verlegt.

Der bisher bei der Bürgerschule zu Pillau provisorisch angestellte Elementar-Lehrer Carl August Kallipke ist nunmehr definitiv für diese Stelle vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der


Bayerische
Staats-
Bibliothek
München

Digitized by Google

Der bisherige Bürgermeister George Tausch zu Bischoffstein ist ebendaselbst in gleicher Eigenschaft auf anderweite 12 Jahre gewählt und bestätigt worden.

Zum Comite-Mitgliede der Allensteiner Kreis-Korporation für Meliorations-Angelegenheiten ist in Stelle des durch Umzug ausgeschiedenen Landschafts-Direktors Freiherrn von Hoverbeck, der Kammerherr Lous auf Klaukendorf und zum Stellvertreter aufs Neue der Rittergutsbesitzer v. Schaikowsky auf Tengutten gewählt worden.

Der Partikulier Peter Dyck in Pr. Eylau ist als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann J. B. Gortatowski in Nordenburg ist als Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann R. John in Bischofsburg ist als Agent der Kölner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Lieutenant a. D. Korth in Mehlauken ist als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Ferdinand Rötzel in Bischofstein ist als Agent der Leipziger Brand-Versicherungsbank für Deutschland von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Konditor Fr. Pätsch in Rössel ist als Agent der Cölner Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia“ von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Friedrich Pätsch in Rössel ist als Agent der Cölner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Konditor Fr. Pätsch in Rössel ist als Agent der Kölner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“ von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Louis Rosenthal in Memel ist als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Buchbinder C. E. Salewski in Osterode ist als Agent der Cölner Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia“ von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Buchbinder C. E. Salewski in Osterode ist als Agent der Cölner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Julius Schnitzer in Heiligenbeil ist als Agent der Cölner Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia“ von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann S. Seelig in Memel ist als Agent der Neuen Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Fortuna“ zu Berlin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Bernhard Cibulski in Königsberg ist als Unter-Agent zur Beförderung von Auswanderern von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 23.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 24. Königsberg, Mittwoch den 11ten Juni **1856.**

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 16ten Mai 1856 zu Berlin ausgegebene № 20. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4400. Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen. Vom 19ten März 1856.

Die am 16ten Mai 1856 zu Berlin ausgegebene № 21. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4401. Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen. Vom 19ten März 1856.

" 4402. Gesetz, betreffend die Erhaltung der Einheit der Rechtsgrundsätze in den richterlichen Entscheidungen des Obertribunals. Vom 7ten Mai 1856.

" 4403. Gesetz, den Betrieb der Dampfkessel betreffend. Vom 7ten Mai 1856.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

№ 126. Die Eröffnung der Eisenbahnstrecke von Ründe bis Melle betr.

Zur Ergänzung des mit der Bekanntmachung vom 31sten Dezember 1853 veröffentlichten Verzeichnisses derjenigen Straßen und Abfertigungsstellen, welche beim Verkehr mit Branntwein und Bier nach und von Hannover inne zu halten sind, wird bekannt gemacht, daß die Eisenbahnstrecke von Ründe bis Melle zur Ueberfuhr der bezeichneten Gegenstände eröffnet worden ist und zu Ründe und Melle Abfertigungsstellen errichtet sind.

Berlin, den 23sten Mai 1856. Der Finanz-Minister gez. v. Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 127. Die Prüfungs-Termine für einjährige Freiwillige pro 1856 betreffend. 744/11 I.

Mit Bezugnahme auf die Instruktion vom 21sten Januar 1822 (außerordentliche Beilage № 4. zum Amtsblatt pro 1826) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die hiesige Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst aus folgenden Mitgliedern besteht:

A. Ordentliche Mitglieder:

a) Militairischer Seits:

1. Herr Oberstlieutenant v. Plessen vom 1sten Infanterie-Regiment.
2. Herr Major v. Schmidt, Kommandeur des Landwehr-Bataillons zu Königsberg.

b) Von Seiten der Regierung:

1. Herr Regierungs- und Militair-Departements-Rath Müllner.
2. Herr Regierungs- und Schulrath Dr. Woicke.

 B. Außer-

Digitized by Google

B. Außerordentliche Mitglieder:
1. Herr Kommerzien-Rath A. W. Frisch.
2. Herr Maler Knorre.
3. Herr Gutsbesitzer Meßling.

Auch ist der Herr Oberstaabs- und Regimentsarzt Dr. Hasse vom 3ten Kürassier-Regiment der genannten Kommission zugeordnet worden.

Die Prüfungs-Termine pro 1856 haben wir auf Mittwoch den 9ten Januar, den 5ten März, den 16ten Juli und den 3ten September angesetzt und wird die Prüfungs-Kommission sich an den genannten Tagen des Morgens um 9 Uhr im unserm Militair-Büreau versammeln.

Diejenigen jungen Leute, welche das Anerkenntniß ihrer Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst zu erhalten wünschen, haben ihre schriftlichen Anträge nebst den in der Instruktion vom 21sten Januar 1822 vorgeschriebenen Zeugnissen unter der Adresse: „An die Königl. Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst in Königsberg"
zu richten und insofern sie sich am hiesigen Orte aufhalten, solche in unserm Militair-Büreau unter Angabe ihrer Wohnung persönlich einzureichen.

Die Gesuche müssen, um noch in dem jedesmal zunächst anstehenden Prüfungs-Termine berücksichtigt zu werden, mindestens 14 Tage vor demselben eingehen.

Auch machen wir wiederholentlich darauf aufmerksam:

1. daß die zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten Militairpflichtigen sich erst nach vollendetem 17ten Lebensjahre und spätestens bis zum 30sten April desjenigen Jahres, in welchem sie ihr 20stes Lebensjahr erreichen, bei der Departements-Prüfungs-Kommission zu melden haben, widrigenfalls sie bei Verabsäumung dieses letztgenannten Zeitpunktes der Berechtigung verlustig gehen, und
2. daß die Annahme zum einjährigen freiwilligen Militairdienst bei allen Truppentheilen nur zum 1sten April und 1sten Oktober stattfinden darf, mit Ausnahme der Artillerie, bei welcher der Eintritt jährlich nur einmal am 1sten Oktober gestattet ist. Königsberg, den 28sten November 1855.

№ 128.
Betreffend den Allerhöchst vollzogenen Tarif vom 21sten April c. zur Erhebung des Wegegeldes für die Benutzung des Treideldammes von Königsberg nach Holstein.
2068/5
I.

Auf Ihren Bericht vom 9ten April d. J., dessen Anlage anbei zurück erfolgt, genehmige Ich, daß von Fuhrwerk, Pferden rc. auf dem Treideldamm von Königsberg i. Pr. nach Holstein auch fernerhin, für die chausseemäßige Unterhaltung des Dammes für Rechnung der Hafenbaukasse in Königsberg ein Wegegeld nach den Sätzen des anliegenden, von mir vollzogenen Tarifs erhoben werde. Dieser Erlaß mit dem Tarif ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen. Charlottenburg, den 21sten April 1856.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) von der Heydt. von Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanz-Minister.

Tarif

Digitized by Google

Tarif

nach welchem das Wegegeld für Benutzung des Treideldammes von Königsberg i. Pr. nach Holstein zu entrichten ist.

Es wird entrichtet:

I.	Von Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets und allem Fuhrwerke, einschließlich der Schlitten, zum Fortschaffen von Personen, beladen oder unbeladen, der Pregel mag mit Eis belegt sein oder nicht, für jedes Zugthier hin und zurück	1 Sgr. — Pf.
	Gehen die Fuhrwerke im Winter über den Pregel, so wird kein Wegegeld entrichtet.	
II.	Von jedem ledigen Pferde oder Maulthier mit oder ohne Reiter oder Last	— „ 4 „
III.	Von Ochsen, Kühen und Eseln vom Stück	— „ 2 „
IV.	Von Kälbern, Rindern, Fohlen, Ziegen, Schaafen, Lämmern und Schweinen wird, wenn deren weniger als 5 Stück sind, nichts entrichtet, von 5 Stück und mehr für jede 5 Stück	— „ 2 „

Zu II. III. IV. wird die Abgabe beim Ein- oder Ausgange entrichtet. Lastfuhren dürfen den Damm nicht passiren.

Befreiungen.

Befreit vom Wegegelde sind:

1. Sämmtliche Staatsbeamte bei ihren Dienstreisen,
2. die Kommissarien der Königsberger Hafen-Bau-Kommission,
3. die sämmtlichen Bagger- und Damm-Offizianten und Arbeiter,
4. der Damm-Meister und seine Leute,
5. der Damm-Krüger,
6. die zum Treideln von Schiffen dienenden Pferde, auch wenn sie leer zurück gehen,
7. der Besitzer von Holstein nebst seinen Hofleuten und der dortige Gastwirth.

Bemerkung. Die letzte Befreiung findet jedoch auf den Krüger aus Holstein und auf die dortigen Bauern oder Losleute keine Anwendung.

Charlottenburg, den 21sten April 1856.

(L. S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) von der Heydt. von Bodelschwingh.

Der vorstehende Allerhöchste Erlaß und der demselben beigefügte Allerhöchst vollzogene Tarif vom 21sten v. Mts. zur Erhebung des Wegegeldes für die Benutzung des Treideldammes von Königsberg nach Holstein, werden hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 28sten Mai 1856.

Digitized by Google

№ 129. Den Werth der Friedrichsd'ore betreffend.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß kleinere Kaufleute und Wechsler, besonders aber Handlungsreisende über den Werth der coursirenden Preußischen Goldmünzen aus den Jahren 1750 bis 1766 mißbräuchliche Tarifirungen in gewinnsüchtiger Absicht verbreitet haben.

Obgleich solche Tarifirung ohne alle Autorität und ohne bestimmte Angabe eines Verbreiters derselben vorgekommen und jeder reelle Kaufmann, Fabrikant und Geschäftsmann überhaupt, durch die amtliche Notirungen in den öffentlichen Blättern, sowie durch die Annahme der Friedrichsd'ore bei den Königl. und öffentlichen Kassen von dem gesetzlichen Werthe derselben vollkommen sich unterrichten kann, so finden wir uns doch veranlaßt, um das Publikum vor Täuschung zu bewahren, Folgendes hiemit zur allgemeinen Kenntniß zu bringen:

> Mit alleiniger Ausnahme der bekannten zur Zeit des siebenjährigen Krieges ausgeprägten sogenannten „Neuen" oder „Mittel" Friedrichs'dore von den Jahren 1755, 1756, 1757 und 1759, welche in Gemäßheit der Bestimmungen des Münz-Edikts vom 29sten März 1764 §. 1. und §. 5. reduzirt und wieder eingezogen worden sind, und wovon jetzt nur noch höchst selten einmal ein Exemplar vorkommt, haben sämmtliche Friedrichsd'ore von allen übrigen Jahrgängen, wenn sie nicht etwa falsch, oder beschnitten, oder sonst sichtbar an ihrem Gewichte verkürzt sind, den vollen gesetzlichen Werth und werden zu diesem bei den Königl. und öffentlichen Kassen angenommen.

Königsberg, den 28sten Mai 1856.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums.

№ 130. Die Prüfung der Kandidaten der Theologie betreffend.

Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche im nächsten Termine das Examen pro ministerio zu bestehen gedenken, haben sich dazu mit Einreichung der erforderlichen Zeugnisse bei uns zu melden.

Die Zeugnisse sind:

1. das Tauf-Attest;
2. der Nachweis über die erfolgte Gestellung vor die Königl. Militair-Ersatz-Kommission und Berücksichtigung bei der Militair-Ersatz-Aushebung als Theologe;
3. das Abgangs-Zeugniß von der Universität;
4. die Licentia concionandi;
5. das Zeugniß des vorgeordneten Kreis-Superintendenten über die sittliche Führung und theologische und pädagogische Fortbildung, besonders über die Uebung im Predigen und Katechisiren;
6. der Communionschein;
7. das curriculum vitae, welches sich nicht blos auf einen dürftigen Abriß der äußern Lebensverhältnisse zu beschränken, sondern auch auf den innern Gang ihrer geistlichen Bildung einzugehen hat, in lateinischer Sprache;
8. ein Attest über den Besuch eines Schullehrer-Seminars, wovon nur unter den in der die pädagogische Ausbildung der Kandidaten betreffenden Circular-Verfügung an sämmtliche Superintendenten vom 21sten Juli 1842 enthaltenen Bedingungen dispensirt werden kann und

9. ein

Digitized by Google

9. ein Zeugniß über die fleißige Benutzung des Königl. Instituts für das Orgelspiel und den Kirchengesang.

Die Meldung muß spätestens bis zum 30sten Juli c. bei uns geschehen, worauf dem Kandidaten die Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten werden zugestellt werden.

Der Termin zur Einreichung der schriftlichen Prüfungs-Arbeiten wird spätestens auf den 1sten Oktober c. bestimmt, wornach, wenn kein abweisender Bescheid erfolgt, die mündliche Prüfung bei uns mit Abhaltung der Predigten am 27sten Oktober c. beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der theologischen Fakultät stattgefunden hat, zu welchem sich die Kandidaten bei dem zeitigen Herrn Dekan am 17ten Oktober c. zu melden haben.

Meldungen oder schriftliche Arbeiten, welche später eingehen, werden zum nächsten Termin zurückgelegt. Königsberg, den 21sten Mai 1856.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 131. Betreffend den von den Rechtsanwalten des Königl. Ober-Tribunals gewählten Ehrenrath.

Nachdem durch das Gesetz vom 26sten März d. J. angeordnet, daß die Verordnung vom 30sten April 1847 über die Bildung eines Ehrenraths unter den Justizkommissarien und Notarien auch beim Königl. Ober-Tribunal zur Anwendung kommen soll, sind am 24sten d. M.

zu Mitgliedern des Ehrenraths unter den Rechtsanwalten des Königl. Ober-Tribunals:

1. der Justizrath Boots,
2. der Justizrath Wagner I.,
3. der Justizrath Ißmer,
4. der Justizrath Reusche,
5. der Rechtsanwalt Dorn,

und zu deren Stellvertretern:

1. der Justizrath Strohn,
2. der Justizrath Simson,

gewählt worden.

Demnächst hat der Ehrenrath zu seinem Vorsitzenden den Justizrath Reusche gewählt.

Dies wird in Gemäßheit des §. 26. der Verordnung vom 30sten April 1847 hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Berlin, den 26sten Mai 1856.

Der Erste Präsident des Königl. Ober-Tribunals, Staats-Minister Uhden.

№ 132. Die Wiederbesetzung der Kreis-Thierarztstelle für den Bezirk Altena und Olpe, Regierungs-Bezirks Arnsberg betr.

Die mit einem jährlichen Gehalte von 100 Thalern verbundene Kreis-Thierarztstelle für den Bezirk Altena und Olpe ist erlediget. Thierärzte, welche dieselbe zu erlangen wünschen, haben sich unter Beifügung des Fähigkeitszeugnisses als Kreis-Thierarzt, des Curriculum vitae und eines Attestes über das bisherige sittliche Verhalten, binnen drei Monaten bei uns zu melden. Arnsberg, den 17ten Mai 1856.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

In

Digitized by Google

№ 133. Die Empfangnahme ausgelooseter Rentenbriefe betr.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39., 41. und 47. des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 2ten d. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen, sind folgende Apoints gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Rthlr. № 97. 173 357. 618. 859. 1104. 1304. 1533. 1920. 2508. 2717. 3132. 3245.
" B. " 500 Rthlr. № 165. 486. 504. 915.
" C. " 100 Rthlr. № 222. 355. 408. 629. 687. 727. 1472. 1591. 1650. 1723. 1900. 1963. 2036. 2246. 2742. 3790. 3810. 3984.
Littr. D. zu 25 Rthlr. № 194. 300. 371. 420. 628. 644. 888. 1231. 1411. 1631. 2269. 2282.
" E. " 10 Rthlr. № 210. 319. 372. 377. 577. 703. 740. 1202. 1425. 1452. 1505. 1518. 1563. 1650. 1658. 2398. 2656. 2816. 2877. 2912. 2944. 3054. 3148. 3254. 3371.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Coupons Serie I. № 13. bis incl. 16., den Nennwerth der ersteren von unserer Kasse hieselbst Poststraße № 15., vom 1sten Oktober dieses Jahres ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in Empfang zu nehmen.

Von dem vorgedachten Tage ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf. Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Kapitale in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber folgender bereits früher ausgeloosten Rentenbriefe und zwar:

a. aus dem Fälligkeits-Termine den 1sten April 1852.

Littr. C. № 261. über 100 Rthlr.
" D. " 53. " 25 Rthlr.

b. aus dem Fälligkeits-Termine den 1sten Oktober 1852.

Littr. A. № 321. über 1000 Rthlr.
" C. " 73. " 100 Rthlr.
" C. " 973. " 100 Rthlr.
" E. " 481. " 10 Rthlr.
" E. " 538. " 10 Rthlr.

c. aus dem Fälligkeits-Termine den 1sten April 1853.

Littr. A. № 376. über 1000 Rthlr.
" E. " 983. " 10 Rthlr.
" E. " 1063. " 10 Rthlr.

d. aus dem Fälligkeits-Termine den 1sten Oktober 1853.

Littr. D. № 365. über 25 Rthlr.
" D. " 783. " 25 Rthlr.
" E. " 291. " 10 Rthlr.
" E. " 903. " 10 Rthlr.
" E. " 1333. " 10 Rthlr.

e. aus

Digitized by Google

e. aus dem Fälligkeits-Termine den 1sten April 1854.

Littr.	A.	№	766.	über	1000	Rthlr.
„	C.	„	979.	„	100	Rthlr.
„	C.	„	1083.	„	100	Rthlr.
„	C.	„	1129.	„	100	Rthlr.
„	C.	„	1729.	„	100	Rthlr.
Littr.	D.	№	147.	über	25	Rthlr.
„	D.	„	466.	„	25	Rthlr.
„	D.	„	1105.	„	25	Rthlr.
„	D.	„	1487.	„	25	Rthlr.
„	E.	„	1477.	„	10	Rthlr.

wiederholt aufgefordert, den Nominalwerth derselben, nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten, nicht mehr fälligen Coupons, zur Vermeidung weiteren Zins-Verlustes und künftiger Verjährung von unserer Kasse unverweilt in Empfang zu nehmen.

Wegen der Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe verweisen wir auf die Bestimmungen des §. 44. l. c. Königsberg, den 22sten Mai 1856.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen. Müllner.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche in Allenau, Kreises Friedland, ist von einem Gemeindemitgliede ein Altar-, Kanzel- und Lese-Pult-Bezug von schwarzem Tuch mit Franzen nebst einer von schwarzem Sammet mit Silber-Stickerei versehenen Altar-Pult-Decke geschenkt worden.

Solches wird in Anerkennung des dadurch bethätigten kirchlichen Sinnes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Personal-Chronik.

In Stelle des nach Merseburg versetzten Oberforstmeisters von Brixen ist der Oberforstmeister von Dallwitz von dort zur Königl. Regierung zu Königsberg i. Pr. versetzt worden.

Der bisherige Appellationsgerichts-Referendarius Hugo Richard Arthur Zielaskowski ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der bisherige Appellationsgerichts-Auskultator Carl Otto Alexander Lübke ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt.

Der bisherige Appellationsgerichts-Auskultator Julius Herrmann Nitschmann ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt.

Der bisherige Appellationsgerichts-Auskultator Johannes Symanski ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt.

Die durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigte Pfarrstelle in Süßenthal, Dekanats Wartenburg und Kreises Allenstein, ist dem seitherigen Pfarrer in Kalwe, Franz Arendt, verliehen worden.

Dem

Digitized by Google

Dem bisherigen 2ten Lehrer Grützbach in Bäslack ist die 2te Lehrerstelle bei der evangelischen Stadtschule zu Rössel von der Königl. Regierung zu Königsberg in Pr. verliehen worden.

Der Büreau-Assistent Ehlert zu Rössel ist als Sekretair an das Kreisgericht zu Labiau versetzt.

Die Verwaltung der neu gegründeten Unter-Rezeptur für die Königl. Oberförsterei Friedrichsfelde ist vom 17ten April c. ab, unter dem Vorbehalt jederzeitiger Kündigung, dem Landwehr-Lieutenant Olloch in Lonzig übertragen worden.

Die Verwaltung der Unter-Rezeptur für die Königl. Oberförsterei Puppen ist vom 26sten April c. ab, unter dem Vorbehalt jederzeitiger Kündigung, dem Krugpächter v. Herzberg in Adamsverdruß übertragen worden.

Dem Corpsjäger Carl Babbel ist die Verwaltung der Waldwärterstelle zu Heinrichsdorf, Revers Napiwodda, interimistisch übertragen.

Die durch Versetzung des Amtsdiener Krause vacant gewordene Amtsdienerstelle in Seeburg ist dem invaliden Grenadier Joseph Poschmann interimistisch verliehen worden.

In Stelle des verstorbenen Fischerschulzen Michael Weynell zu Alt Rinderorth ist der Fischerwirth Carl Sprie in Labagienen zum interimistischen Fischerschulzen bestellt worden.

Der Kaufmann Eduard Ludwig Schmidt in Königsberg ist als Haupt-Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Ludwig Behring in Braunsberg ist als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Louis Kirchhof in Uderwangen ist als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann S. G. Mäding in Friedland ist als Agent der Cölner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann S. G. Mäding in Friedland ist als Agent der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“ von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 24.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 25. Königsberg, Mittwoch den 18ten Juni 1856.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 21sten Mai 1856 zu Berlin ausgegebene № 22. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4404. Gesetz, betreffend die Aufhebung des Artikels 88. der Verfassungs-Urkunde vom 31sten Januar 1850. Vom 30sten April 1856.

„ 4405. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1856. Vom 14ten Mai 1856.

Die am 24sten Mai 1856 zu Berlin ausgegebene № 23. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4406. Gesetz, die Bewilligung einer Zinsgarantie für das Anlagekapital der Ruhr-Sieg-Eisenbahn betreffend. Vom 30sten April 1856.

„ 4407. Gesetz, betreffend die Verminderung der unverzinslichen Staatsschuld um funfzehn Millionen Thaler, sowie die Ausgabe verzinslicher Staatsschuld-Verschreibungen über 16,598,000 Thaler. Vom 7ten Mai 1856.

„ 4408. Gesetz wegen Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Bank-Ordnung vom 5ten Oktober 1846. Vom [illegible]

„ 4409. Allerhöchster Erlaß vom 7ten Mai 1856, betreffend die Bestimmung, daß die Direktoren der Bergämter zur vierten Rangklasse der höheren Provinzial-Beamten (der Ober-Bergräthe) gehören sollen.

Die am 24sten Mai 1856 zu Berlin ausgegebene № 24. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4410. Allerhöchster Erlaß vom 14ten April 1856, betreffend die Erhebung der Schiffahrts-Abgaben auf der Deime und dem großen und kleinen Friedrichsgraben.

„ 4411. Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Stargard über Belgard nach Cöslin, mit einer Zweigbahn nach Colberg. Vom 15ten Mai 1856.

Die am 29sten Mai 1856 zu Berlin ausgegebene № 25. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4412. Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikels 42. und die Aufhebung des Artikels 114. der Verfassungs-Urkunde vom 31sten Januar 1850. Vom 14ten April 1856.

„ 4413. Gesetz, betreffend die ländlichen Ortsobrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie. Vom 14ten April 1856.

„ 4414. Gesetz, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie. Vom 14ten April 1856.

Digitized by Google

№ 4415. Allerhöchster Erlaß vom 21sten April 1856, betreffend die Genehmigung der von dem General-Landtage der schlesischen Landschaft wegen Abänderung der Regulative vom 13ten November 1848 und 11ten Mai 1849 rc. gefaßten Beschlüsse.

= 4416. Bekanntmachung, betreffend die unter dem 14ten April 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Schlesische Bergwerks- und Hütten-Aktiengesellschaft Vulkan", mit dem Domizil zu Beuthen in Oberschl. Vom 24sten April 1856.

= 4417. Bekanntmachung über die unterm 14ten April 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Aktienvereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Ohlau nach Strehlen vom 24sten September 1853. Vom 25sten April 1856.

= 4418. Bekanntmachung, betreffend die unterm 14ten Januar 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Bergbaugesellschaft Holland", mit dem Domizil zu Wattenscheid. Vom 27sten April 1856.

Die am 2ten Juni 1856 zu Berlin ausgegebene № 26. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4419. Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen „Cölnische Maschinenbau-Aktiengesellschaft", mit dem Domizil zu Cöln. Vom 30sten April 1856.

Die am 6ten Juni 1856 zu Berlin ausgegebene № 27. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4420. Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit der Republik Mexiko. Vom 10ten Juli 1855; ratifizirt am 31sten Dezember 1855.

= 4421. Allerhöchster Erlaß vom 30sten April 1856, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts für den Bau der Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahn.

= 4422. Gesetz, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Kreuz über Landsberg a. d. W. und Cüstrin nach Frankfurt a. d. O., und einer Eisenbahn von Saarbrücken einerseits nach Trier und andererseits bis zur Großherzoglich Luxemburgischen Grenze bei Wasserbillig in der Richtung auf die Stadt Luxemburg. Vom 7ten Mai 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 134. Die Wiederverleihung der vakant gewordenen von dem Schneidermeister Johann Lindenau fundirten Stelle in dem hiesigen Löbenichtschen Hospital betr.

Unter dem 12ten März d. J. ist eine von dem zu London verstorbenen Schneidermeister Johann Lindenau fundirte Hospital-Stelle in dem hiesigen Löbenichtschen Hospitale vakant geworden. Diejenigen, welche auf diese Stelle Anspruch machen, haben sich unter Einreichung eines Attestes über ihre Dürftigkeit bis zum 1sten Juli d. J. bei uns zu melden und gleichzeitig den Nachweis der Verwandtschaft mit dem Stifter durch ein von der kirchlichen Behörde ausgefertigtes oder bescheinigtes Stamm-Register durch alle Grade der Ascendenz zu führen, widrigenfalls ihre Gesuche unberücksichtigt bleiben müssen. Königsberg, den 24sten Mai 1856.

Der

Digitized by Google

Der äußerst nachtheilige Einfluß, welchen der Betrieb der Fischerei im frischen Haffe mit Treibnetzen auf den Fischstand ausübt, veranlaßt uns, die Fischerei mit Treibnetzen sowohl als mit Brissem-Netzen, wenn sie zum Treiben benutzt werden, im ostpreuß. Theile des frischen Haffs von jetzt ab nicht mehr zu gestatten.

Dergleichen Fischerei-Gezeuge sind fortan nur stehend vor Pricken zu benutzen.

Jede Kontravention gegen diese auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 (Gesetz-Sammlung de 1850 Seite 267) erlassene Polizei-Verordnung wird mit einer Geldstrafe bis zu 10 Rthlr. beahndet.

Königsberg, den 2ten Juni 1856.

№ 135. Polizei-Verordnung, betreffend das Verbot der Treibnetz-Fischerei im ostpreuß. Theile des frischen Haffs. 1086.3 I.

Dem zur Stadt Domnau, Kreises Friedland, gehörigen Abbau ist der Name „Charlottenthal" beigelegt, ohne daß in den bisherigen Kommunal-, polizeilichen und sonstigen Verhältnissen hierdurch etwas geändert wird.

Königsberg, den 4ten Juni 1856.

№ 136. Abbau Charlottenthal betr.

Dem auf der Feldmark Beutnersdorf B., Kreises Ortelsburg, durch Separation entstandenen neuen Etablissement ist der Name „Carlshoff" beigelegt, ohne daß in den bisherigen Kommunal-, polizeilichen und sonstigen Verhältnissen hierdurch etwas geändert wird. Königsberg, den 9ten Juni 1856.

№ 137. Neu entstandenes Etablissement Carlshoff betreffend.

Dem auf der Feldmark des Guts Schönrade, Kreises Heiligenbeil, entstandenen neuen Etablissement ist der Name „Ritterhof" beigelegt, ohne daß in den bisherigen Kommunal-, polizeilichen und sonstigen Verhältnissen hierdurch etwas geändert wird.

Königsberg, den 9ten Juni 1856.

№ 138. Neu entstandenes Etablissement Ritterhoff betreffend.

Statt der ausgefallenen Vieh- und Pferdemärkte wird in der Stadt Guttstadt ausnahmsweise am 11ten Juli d. J. ein Vieh- und Pferdemarkt abgehalten werden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Königsberg, den 11ten Juni 1856.

№ 139. Vieh- u. Pferdemarkt in Guttstadt betr.

Die für den Kreis Memel zum Schutze gegen die Rinderpest erlassene Polizei-Vorschrift, wonach der Transport von Rindvieh in und aus dem erwähnten Kreise nach Städten und ländlichen Ortschaften dieses Kreises oder anderer Kreise unseres Verwaltungs-Bezirks nur unter Vorlegung eines Ursprungs- und Gesundheits-Attestes, sowie eines vollständigen Signalements eines jeden einzelnen Stücks Vieh auf den Grund einer Erlaubniß des Landraths-Amts zu Memel nachgegeben worden war, tritt hiermit außer Kraft und erleidet unsere Amtsblatts-Verordnung vom 12ten Mai d. J., die übrigens bis auf weitere Bekanntmachung für die Kreise Ortelsburg und Neidenburg noch giltig bleibt, hierdurch die entsprechende Modifikation.

Königsberg, den 12ten Juni 1856.

№ 140. Die Aufhebung der für den Kreis Memel zum Schutze gegen die Rinderpest erlassenen Polizei-Vorschrift betreffend. 1959/6 I.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

Zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche in dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Pr. Eylau für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist in dem genannten Seminare der Termin auf den 11ten Juli c. von 8 Uhr Morgens ab, festgesetzt. Dieses machen wir hierdurch mit dem Bemerken bekannt, daß die zu Prüfenden mindestens 18 Jahre alt sein müssen, und daß dieselben beizubringen haben:

№ 141. Die Prüfung Behufs Aufnahme in das evangelische Schullehrer-Seminar zu Pr. Eylau betr.

1) einen

1) einen selbstverfaßten Aufsatz, ihren Lebenslauf enthaltend, in deutscher Sprache;
2) den Tauf-, Confirmations- und Communions-Schein;
3) das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die noch ferner erlangte Vorbildung;
4) das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel; und
5) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß.

Diese Atteste sind, da sie allein den Zweck haben, den Inhaber zur Theilnahme an der Prüfung zu befähigen, nicht stempelpflichtig; solches muß aber auf denselben ausdrücklich bemerkt werden.

Die Forderungen und Bedingungen, welchen die jungen Leute in Bezug auf Kenntnisse und Fertigkeiten zu genügen haben, sind in dem Regulativ vom 2ten Oktober 1854 über die Präparanden Bildung näher angegeben.

Königsberg, den 15ten Februar 1856.

Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 142. Die Besetzung von Fußboten- und Landbriefträger-Stellen betreffend.

Da es bei Besetzung von Fußboten- und Landbriefträger-Stellen häufig an versorgungsberechtigten Militair-Invaliden mangelt, so werden die in dem diesseitigen Regierungs-Bezirke wohnhaften Individuen der gedachten Kategorie, welche eine solche Stelle anzunehmen gesonnen sein sollten, hierdurch aufgefordert, sich zu ihrer Prüfung und Notirung bei der ihrem Wohnorte zunächst belegenen Post-Anstalt, unter Vorlegung ihres Civil-Versorgungsscheins und ihrer Führungs-Zeugnisse, zu melden.

Das Geschäft eines Postboten besteht in der Beförderung von Briefen, Paketen rc. von einer Post-Anstalt zu andern an bestimmten Wochentagen und innerhalb einer bestimmten Frist, das der Landbriefträger, in der Bestellung von Briefen, Zeitungen rc. im Umkreise einer Post-Anstalt auf das Land an den sechs Wochentagen und zwar durchschnittlich auf 3 — 4 Meilen täglich.

Zu den Anforderungen, welche an dergleichen Individuen gemacht werden, gehört körperliche Rüstigkeit, erprobte Zuverlässigkeit und die Fertigkeit, Gedrucktes und Geschriebenes geläufig zu lesen, kurze Anzeigen verständlich zu schreiben und die 4 Species zu rechnen. Neigung zur Trunksucht und Schulden schließen von diesen Stellen unbedingt aus.

Die Annahme erfolgt:

1. auf Grund eines durch vierwöchentliche Kündigung oder tadelhafte Dienstführung jederzeit lösbaren Kontrakts;
2. gegen Gestellung einer Kaution von 50 Rthlr. in Preußischen Staats- oder in andern vom Staate garantirten Papieren, oder in sicherer Hypothek; auch darf die Kaution in denjenigen Fällen durch monatliche Löhnungsabzüge von 1 bis 2 Rthlr. gebildet werden, wenn der zu Engagirende sie zu gestellen außer Stande ist und durch seine bisherige Führung und sonstigen Verhaltnisse eine gewisse Garantie für seine Zuverläßigkeit bietet;

3. gegen

Digitized by Google

3. gegen Bewilligung einer Löhnung bis zu dem Maximal-Betrage von Einhundert Zwanzig Thalern jährlich.

Königsberg, den 6ten Juni 1856. Der Ober-Post-Direktor Pieck.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 110., de dato Berlin, den 11ten Mai 1856.)

Das dem Maurermeister A. Silbermann zu Breslau unterm 2ten April v. J. ertheilte Patent:

auf eine Hilfsmaschine für Satinirwerke zur Bildung der Packe,

ist erloschen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 117., de dato Berlin, den 21sten Mai 1856.)

Das dem Kaufmann A. Sparenberg in Berlin unter dem 5ten Dezember 1853 ertheilte Patent:

auf eine Vorrichtung an Schießgewehren zum selbstthätigen Aufsetzen der Zündhütchen,

ist erloschen.

Personal-Chronik.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruhet, dem Regierungs-Rath Krause I. hieselbst den Charakter als Geheimer Regierungs-Rath zu verleihen.

Dem seitherigen Verwalter der evangelischen Pfarrstelle zu Heinrichsdorf in der Diözese Neidenburg, Prediger Carl Leipholz, ist diese Pfarrstelle nunmehr definitiv verliehen worden.

Der Lehrer Emil Friedrich Robert Gutzeit ist zum vierten Lehrer bei der Stadtschule in Liebemühl vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Carl Theodor Gustav Le Clerc, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrer und Erzieher in Familien annehmen und auch Privat-Unterricht in Familien des Regierungsbezirks Königsberg ertheilen zu dürfen.

Das Fräulein Ida Anspach, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Das Fräulein Louise Amalie Berta Günther, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Fräulein Amalie Vetter, evangelischer Konfession, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem bisherigen kommissarischen Verwalter der Kreissteuer-Einnehmerstelle in Heiligenbeil, Domainen-Rentmeister Norgarb, ist diese Stelle nunmehr definitiv verliehen worden.

Digitized by Google

Der Büreau-Assistent Drews zu Heilsberg ist, unter Ernennung zum Kreisgerichts-Sekretair, an die Kreisgerichts-Deputation zu Pr. Holland versetzt.

Der Büreau-Assistent Lauenpusch zu Rössel ist zum Kreisgerichts-Sekretair ernannt.

Der Civil-Supernumerarius Krix zu Allenstein ist, unter Ernennung zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten, an das Kreisgericht zu Heilsberg versetzt.

Der Militair-Anwarter Saager zu Saalfeld ist zum etatsmäßigeu Büreau-Assistenten beim Kreisgerichte zu Rössel ernannt.

Der Rathmann Rudolph Robert Radtke in Labiau ist als Kreistaxator für den Kreis Labiau bestätigt und vereidigt worden.

Der Kaufmann C. L. Andersch in Königsberg ist als Haupt-Agent für die See-Versicherungs-Branche von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kommissionair Ferdinand Behrendt in Königsberg ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix in Frankfurt a. M." von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Posterpediteur August Butschnow in Allenstein ist als Agent der Magdeburger Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaften von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Aktuarius Dultz in Pr. Eylau ist als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Stadt-Sekretair Ebert in Braunsberg ist als Agent der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Stadt-Sekretair Ebert in Braunsberg ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Otto Grundieß in Neidenburg ist als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" und der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann A. F. Münzer in Königsberg ist als Agent der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Leo Wichers in Memel ist als Agent der Kaiserlich Königl. Oesterreichischen privilegirten Versicherungs-Gesellschaft in Beziehung reisender Waaren zu Wasser und zu Lande, genannt: „Riunione Adriatica di Sicurta" in Triest von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 25.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 26 Königsberg, Mittwoch den 25sten Juni 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 143. Die neue Firma für das bisherige Königl. Domainen-Amt Kobbelbude betreffend. 2253 5 III.

Am 15ten v. Mts. ist dem Königl. Domainen-Amt in Kobbelbude die Kassenverwaltung abgenommen und für die Ortschaften des Königsberger Kreises der Königl. Kreis Steuer-Kasse hieselbst, für die Ortschaften des Pr. Eylauer Kreises der Königl. Kreis-Steuer-Kasse in Pr. Eylau übertragen.

Das Domainen-Amt in Kobbelbude führt hinfort die Firma „Königl. Polizei-Verwaltung."

Königsberg, den 9ten Juni 1856.

№ 144. Die Besetzung der erledigten Kreis-Chirurgenstelle des Ortelsburger Kreises betr.

Die Kreis-Chirurgenstelle des Ortelsburger Kreises in Willenberg ist erledigt worden. Wir fordern daher die promovirten Aerzte, welche bei der Besetzung der erledigten Stelle berücksichtigt zu werden wünschen, hiemit auf, sich innerhalb 6 Wochen unter Einreichung ihrer Approbationen bei uns zu melden.

Zugleich wird bemerkt, daß nur diejenigen, welche die Physikats-Prüfung bestanden haben, zur definitiven Anstellung, diejenigen aber, welche diese Prüfung noch nicht zurückgelegt haben, nur zur interimistischen Verwaltung der Stelle dem Königl. Ministerio in Vorschlag gebracht werden können

Königsberg, den 11ten Juni 1856.

№ 145 Betrifft die mit Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste beauftragten Personen.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 22sten September 1847 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Stelle des bisherigen Schulzen Fahl in Krekollen, Kreises Heilsberg, der jetzige Schulz Herrmann daselbst, mit der Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste beauftragt ist.

Königsberg, den 12ten Juni 1856.

№ 146. Vieh- u. Pferdemarkt in Osterode betr.

Statt des ausgefallenen Vieh- und Pferdemarktes wird in der Stadt Osterode ausnahmsweise am 21sten Juli d. J. ein Vieh- und Pferdemarkt abgehalten werden, was wir hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Königsberg, den 13ten Juni 1856.

№ 147. Neu entstandenes Etablissement Carolinenhoff betr.

Dem in den Grenzen des Dorfes Kl. Piconitz, Kreises Ortelsburg, neu entstandenen Etablissement ist der Name „Carolinenhoff" beigelegt worden, ohne daß in den bisherigen Kommunal-, polizeilichen und sonstigen Verhältnissen etwas geändert wird.

Königsberg, den 14ten Juni 1856.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 148. Wahlfähige Elementar-Schullehrer betreffend.

Bei der am 18ten März c. abgehaltenen Prüfung in dem mit dem hiesigen Königl. Waisenhause verbundenen Schullehrer-Seminar sind mit dem Wahlfähigkeits-Zeugnisse an Elementarschulen entlassen worden:

1. Heinrich Döring aus Culmsee,
2. August Frack aus Königsberg,
3. August Hennig aus Königsberg,
4. August Preuß aus Germau, Kreises Fischhausen,
5. Wilhelm Schweiger aus Wehlau,
6. Rudolph Selke aus Königsberg,
7. Julius Martin Wallner aus Rastenburg,
8. Carl Weber aus Garnsee.

Königsberg, den 13ten Juni 1856.

Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 149. Die Bezeichnung der Schifffahrtsbahn mit Schwimm- und Strauchbüschel-Fusen auf der Memel, dem Ruß- und Atmath-Strome betreffend.

Es wird zur Kenntniß des Schifffahrt treibenden Publikums gebracht, daß im laufenden Jahre die Schifffahrtsbahn auf der Memel, dem Ruß- und Atmath-Strome, von Schmalleningken bis in das kurische Haff, an denjenigen Stellen, wo sie von der geraden Linie abweicht, oder durch weit auslaufende Sandhaken oder Steinriffe beengt wird, mit Schwimm- und Strauchbüschel-Fusen bezeichnet worden ist, und zwar

1. in der Memel bei Baltupönen bis Sokeiten und bei Ragnit, im Ragniter Kreise; im Ruß-Strome bei Karzewischken und Schilleningken, im Niederunger Kreise; bei Schneiderende, Tattawischken und im Atmath-Strome bei Ruß, sowie bei Schießkrandt und bei Kuwertshoff, im Heydekruger Kreise;
2. ebenso im kurischen Haff, von der Moole bis Windenburg der Art, daß bei der Thalfahrt sämmtliche Schwimmfusen rechter und die Strauchbüschel-Fusen linker Hand gelassen werden müssen.

Außerdem befinden sich bei Windenburg zur Bezeichnung der Kalwa-Bank, drei weiße Tonnen, welche auf 6 Fuß Wassertiefe liegen und die nördliche Grenze des Fahrwassers bezeichnen.

Wer die ausgelegten Werke vorsätzlich, oder durch Fahrlässigkeit verschleppt, beschädigt oder vernichtet, verfällt in die im §. 302. des Strafgesetzbuches bestimmte Strafe.

Gumbinnen, den 6ten Juni 1856.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche Albrechtsdorf, Kreises Pr. Eylau, ist von dem Geschäfts-Agenten W. E. Rosenbaum zu Königsberg eine werthvolle und sauber gearbeitete Kanzeldecke von rothem Sammet geschenkt worden.

Solches wird in Anerkennung des dadurch bethätigten kirchlichen Sinnes hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Patent.

Digitized by Google

Patent - Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 120, de dato Berlin, den 24sten Mai 1856.)

Das dem Civil-Ingenieur J. D. Kuers in Berlin unter dem 7ten August 1855 ertheilte Patent:

auf eine rotirende Dampfmaschine,

ist erloschen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 123., de dato Berlin, den 28sten Mai 1856.)

Das dem Dr. philos. G. Krieger zu Breslau unter dem 10ten Februar 1855 ertheilte Patent:

auf ein Verfahren Phosphor darzustellen,

ist aufgehoben.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 126., de dato Berlin, den 31sten Mai 1856.)

Dem Hörder Bergwerks- und Hütten-Vereine zu Hörde ist unter dem 27sten Mai 1856 ein Patent:

auf eine mechanische Vorrichtung zum Umbiegen der Ränder der Scheibenräder für Eisenbahnfahrzeuge in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Musikus Frenzel ist unter dem 28sten Mai 1856 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Mechanik für Pianinos, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal - Chronik.

Der Gerichts-Assessor Rudolph Ludwig Engelmann ist zum Kreisrichter bei dem Königl. Kreisgerichte zu Wehlau ernannt.

Der Staats-Anwalts-Gehülfe Friedrich Wilhelm Eugen Jacobson zu Königsberg ist zum Staats-Anwalt bei dem Stadtgericht zu Bartenstein ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Arnold Ehrich Ottomar Pfeil ist zum Staats-Anwalts-Gehülfen bei dem Stadtgerichte und dem Kreisgerichte zu Königsberg ernannt worden.

Der bisherige Appellationsgerichts-Referendarius Franz Rudolph Herrmann Moormeister ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der Büreau-Assistent Ehlert zu Tapiau ist unter Ernennung zum Kreisgerichts-Sekretair an die Gerichts-Kommission zu Wormditt versetzt.

Der Kaufmann H. C. Papendieck hieselbst ist zum Bremischen Konsul für Königsberg ernannt und ihm zu dieser Ernennung das diesseitige Exequatur ertheilt worden.

Der bisherige zweite Lehrer bei der Domkirch-Schule in Königsberg, Carl Leopold Walter, ist zum Rektor und ersten Lehrer an derselben Schule vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der

Digitized by Google

Der seitherige 4te Lehrer an der Stadtschule Mühlhausen, Adolph Monien, ist zum Lehrer bei der dortselbst gegründeten Adlerschen Stiftsschule vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kanzlei-Diätarius Hinz hierselbst ist zum Stadtgerichts-Kanzlisten ernannt worden.

Dem Gold- und Silberarbeiter Böhnhardt ist in Folge der bei der Königl. Provinzial-Eichungs-Kommission hieselbst bestandenen Prüfung als Gold- und Silberprobirer in dieser Eigenschaft das Qualifikations-Attest von der Königl. Regierung ertheilt und die Befugniß beigelegt worden, die Geschäfte eines Gold- und Silberprobirers zu betreiben.

Der Kaufmann Herrmann Boy in Wehlau ist als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle a./S. von der Königl Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann J. B. Gortatowski in Nordenburg ist als Agent der Kölnischen Feuer Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Lieutenant a. D. Korth in Mehlauken ist als Agent der allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Die Union" zu Weimar von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Apotheker Theodor Packheiser in Seeburg ist als Agent der Magdeburger Hagel- und Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Schmigelski in Rastenburg ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft in Frankfurt am Main „Deutscher Phönix" von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger № 26. und die außerordentliche Beilage № 7., enthaltend: General-Verfügung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Erlaß eines neuen Reglements vom 17ten Mai 1856 zum Postgesetz, betreffend.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage № 7.

zu Nro. 26. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

General-Verfügung

des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Das Reglement vom 31sten Juli 1852 (zum Gesetze über das Postwesen vom 5ten Juni 1852) wird vom 1sten Juni d. J. ab aufgehoben. Den Erlaß eines neuen Reglements vom 27sten Mai 1856 zum Postgesetz betreffend.

An die Stelle jenes Reglements tritt von gleichem Termine ab das hier nachfolgende Reglement vom 27sten Mai c. Dasselbe enthält wie das frühere drei Abschnitte:

I. von der Versendung der Briefe, Gelder und Güter,

II. von der Beförderung der Personen auf den ordentlichen Posten,

III. von der Extrapost- und Courier-Beförderung.

Nachdem für den Wechsel-Verkehr im Postvereine nähere Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit und die Behandlung der Postsendungen verabredet worden (Post-Amtsblatt № 14.), ist der Abschnitt I., des neuen, obigen Reglements darauf berechnet, daß derselbe außer dem Versendungs-Verkehr innerhalb Preußens auch den mit den andern Postvereins-Staaten umfaßt. Dadurch ist für den Versendungs-Verkehr mit der Post im Interesse des Publikums und zur Erleichterung der Post-Anstalten das Nebeneinanderbestehen zweier Reglements vermieden.

Die Abschnitte II. und III. des neuen Reglements enthalten gegen die frühere Fassung keine weitere Neuerung, als eine Aenderung der Paragraphenzahlen; die jetzigen Sätze für Extrapost- und Courierpferde sind bei der Ueberarbeitung des Abschnitts III. berücksichtigt.

Berlin, den 27sten Mai 1856.

Reglement

zu dem Gesetze über das Postwesen.

Das auf Grund des §. 50. des Gesetzes über das Postwesen vom 5ten Juni 1852 erlassene Reglement vom 31sten Juli 1852 ist nach Maaßgabe der zwischen den Verwaltungen des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins vereinbarten Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit und die Behandlung der Postsendungen einer Revision unterworfen worden, und tritt in Folge dessen vom 1sten Juni 1856 ab nachstehendes verändertes Reglement in Kraft, dessen Bestimmungen bei Benutzung der Königlichen Posten zu Versendungen oder Reisen als ein Bestandtheil des zwischen dem Absender oder Reisenden einerseits und der Postverwaltung anderseits eingegangenen Vertrages zu erachten sind.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Von der Versendung der Briefe, Gelder und Güter.

§. 1.

Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.

Die mit der Post zu versendenden Briefe, Gelder und Güter müssen nach Maaßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt und gezeichnet (signirt) und haltbar verpackt und verschlossen sein.

§. 2.

Adresse.

Die Adresse muß den Bestimmungsort, sowie die Person desjenigen, an welchen die Zustellung erfolgen soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird.

Dies gilt auch bei solchen mit poste restante bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Garantie zu leisten hat. Bei gewöhnlichen Briefen mit dem Vermerk „poste restante" darf statt des Namens des Empfängers eine Angabe in Buchstaben, Ziffern u. s. w. angewendet sein.

§. 3.

Außenseite der Briefe.

Außer den, auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber soll keine, einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenseite enthalten sein.

Im Zuwiderhandlungsfalle kann ausnahmsweise die Beförderung eintreten, in so fern nach dem Ermessen des Postbeamten der Annahmestelle aus der Notiz unzweifelhaft erhellt, daß damit weder eine Entziehung des Porto, noch eine Injurie oder sonst strafbare Handlung beabsichtigt wird.

Der etwaige Frankirungs-Vermerk (frei, franco, fr. rc.) darf auf der Adresse nicht durchstrichen, radirt oder abgeändert sein.

§. 4.

Gewicht der Briefe.

Das Gewicht der Sendungen in Brief- oder ähnlicher Form soll 16 Loth nicht übersteigen. Wegen der Briefe mit declarirtem Werthe vergleiche §. 11., wegen der Kreuz- und Streifband-Sendungen, so wie wegen der Mustersendungen §§. 15. und 16.

Bei gewöhnlichen und recommandirten Briefen nach Orten des Preußischen Postbezirks können die Post-Anstalten jedoch über das Gewicht von 16 Loth in so weit hinausgehen, als bei mäßiger Ueberschreitung desselben die Sendung nach ihrer sonstigen Beschaffenheit noch zur zweckmäßigen Verpackung geeignet ist.

Nach anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins werden gewöhnliche Briefe über 4 Loth, mit Ausnahme der portofreien Dienstbriefe, welche bis zum Gewichte von 1 Pfunde angenommen und stets mit der Briefpost befördert werden können, als Fahrpost-Sendungen behandelt, wenn nicht deren Beförderung mit der Briefpost Seitens des Absenders durch einen Beisatz auf der Adresse oder durch ausreichende Frankirung mit Marken verlangt ist.

§. 5.

Begleitbrief bei Fahrpost-Sendungen.

Jeder Fahrpost-Sendung, mit Ausnahme derjenigen in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von 16 Loth, muß ein Begleitbrief beigegeben sein, welcher mit

Digitized by Google

mit Geld oder sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe nicht beschwert sein darf, übrigens entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe oder einer bloßen Adresse bestehen kann, mindestens jedoch aus einem Viertel-Bogen Papier gefertigt sein muß.

§. 6.

Erforderniſſe eines Begleitbriefes.

Auf dem Begleitbriefe oder der Begleit-Adresse muß die äußere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste bloß, eine Kiste in Leinen, ein Faß u. s. w.), ferner die Bezeichnung (Signatur), und wenn der Werth declarirt wird, die Werthsangabe, enthalten sein. Werden Schriften, gedruckte Sachen mit schriftlichen Einschaltungen, Akten und andere Gegenstände, für welche nach der Preußischen Portotaxe das Briefporto erhoben wird, in Packeten versandt, so muß, wenn die Sendung nicht nach einem anderen Staate des Deutsch-Oesterreichischen Post-Vereins bestimmt ist, der Gegenstand derselben auf dem Begleitbriefe oder der Begleit-Adresse angegeben werden. Der Begleitbrief oder die Begleit-Adresse muß mit einem Abdrucke desselben Petschaftes, mit welchem die Sendung verschlossen ist, versehen sein.

§. 7.

Mehrere Fahrpoststücke zu einem Begleitbriefe.

Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Stücke gehören, jedoch nicht zugleich Stücke *mit* und solche *ohne* Werthsdeclaration.

Gehören mehrere Stücke mit Werthsdeclaration zu *einem* Begleitbriefe, so muß auf demselben der Werth von jedem Stücke besonders angegeben sein.

§. 8.

Signatur.

Die Bezeichnung (Signatur) einer Sendung muß entweder aus der vollständigen Adresse, oder aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Zeichen, darf aber niemals aus Nummern allein bestehen. Dieselbe muß den Bestimmungsort übereinstimmend mit der Bezeichnung auf dem Begleitbriefe enthalten.

Bei nach- oder zurückzusendenden Postsendungen muß die Bezeichnung des Bestimmungsortes von der Post-Anstalt kostenfrei entsprechend abgeändert werden.

Die Signatur muß dauerhaft und haltbar sein; sie muß bei Wild, bei Geflügel in Netzen, bei Fleischwaaren, welche leicht Fett absetzen, und bei Bärme- oder Hefe-Sendungen in Beuteln, auf einem hinlänglich großen und gut befestigten Stücke Holz oder Leder angebracht sein. Ein Aufkleben von Signaturen mittelst eines Stückes Papier u. s. w. auf Packete ist unzulässig.

§. 9.

Verpackung.

Die Verpackung der Sendungen muß nach Maaßgabe der Länge der Transportstrecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, daher auch bei Schriften- oder Actensendungen, genügt im Allgemeinen bei einem Gewichte bis zu ungefähr sechs Pfund, wenn die Dauer des Transportes verhältnißmäßig kurz ist, eine Emballage von haltbarem Packpapier mit angemessener Verschnürung.

Digitized by Google

Auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände, sowie alle schwerere Fahrpost-Gegenstände, müssen, in so fern nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordert, mindestens in mehrfache Umschläge von starkem Packpapier verpackt sein.

Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden nehmen, z. B. Spitzen, Seidenwaaren u. s. w., müssen nach Maaßgabe ihres Werthes, Umfanges und Gewichts in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe (Pappdeckel), in gut beschaffenen und nach Umständen emballirten Kisten u. s. w. verpackt sein.

Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Flaschen, Krüge u. s. w.), sind noch besonders in starken Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren. Fässer, in denen Flüssigkeiten zur Versendung kommen, müssen stark bereift und die Reifen gehörig befestigt sein.

Weintraubensendungen können, wenn sie binnen 24 Stunden den Bestimmungsort erreichen, in Körben oder Holzschachteln verpackt sein, sonst aber nur in wasserdichten Fässern angenommen werden.

Sendungen von Blutegeln müssen so beschaffen sein, daß von dem Inhalte des Gefäßes nichts herausdringen kann.

In dem bloßen Zusammenbinden mehrerer zur Versendung bestimmter Gegenstände kann eine vorschriftsmäßige Verpackung derselben nicht gefunden werden. Wild kann, wenn es nicht mehr blutet, unverpackt zur Beförderung angenommen werden. Wenn aber z. B. mehrere Rehe oder Hasen oder Fasanen u. s. w. als Ein Packet angesehen werden sollen, so müssen sie nicht bloß an den Enden, sondern auch in der Mitte, und zwar hier mittelst eines starken, fest umgelegten und versiegelten Leinwandstreifens, zusammengebunden, oder überhaupt in Netze, Kisten und dergleichen verpackt sein; in dem einen wie in dem andern Falle kommt es auf die Angabe der Kopfzahl nicht an. Werden die gedachten Gegenstände nicht auf solche Weise zu Einem Packete vereinigt, so dürfen sie überhaupt nicht zusammen befestigt, sondern müssen einzeln signirt und auf dem Begleitbriefe demgemäß als einzelne Packete bezeichnet sein; zu einem Begleitbriefe können dieselben indeß gehören.

Ueberhaupt ist das Zusammenbinden mehrerer förmlichen Packete, wie z. B. mehrerer Hutschachteln, mehrerer Beutel Hefe, mehrerer Cigarren-Kisten u. s. w., nicht als eine vorschriftsmäßige Verpackung anzusehen; dergleichen Gegenstände müssen, wenn sie als Ein Packet durch die Post versandt werden sollen, in Ein Gebind eingeschlossen sein.

Kleines Geflügel, wie z. B. Rebhühner, Krammetsvögel u. s. w., muß bei der Versendung in einer Emballage, z. B. in Netzen, enthalten und darf mit größeren, etwa bloßgehenden Stücken nicht zusammengebunden sein.

Packete, die nicht vernäht sind, Schachteln und Kober müssen stets verschnürt sein. Eben so ist bei vernähten Packeten und bei vernagelten Kisten stets dann eine Ver-

Digitized by Google

Verschnürung zu benutzen, wenn solches zur Verstärkung der Haltbarkeit und zur leichteren Handhabung der Sendung nöthig erscheint.

Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und festgesiegelt sein, daß sie ohne Verletzung der Sendung und der Siegel nicht abgestreift oder geöffnet werden kann.

§. 10.

Der Verschluß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. (Wegen der Kreuz- und Streifbandsendungen, sowie der Mustersendungen, vergleiche §§. 15. und 16.) Verschluß.

Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderes, durch Wärme sich auflösendes Material nicht benutzt werden.

Der Verschluß einer jeden Fahrpost-Sendung, mit Ausnahme der undeclarirten in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von 16 Loth, so wie mit Ausnahme der Vorschuß- und Einzahlungsbriefe muß in Befestigung der Schlüsse durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschaftes bestehen.

Briefe mit declarirtem Werthe (wegen der Geldsendungen siehe §. 11.) müssen mit einem Kreuz-Couvert und mit fünf gleichen Siegeln verschlossen sein.

§. 11.

Briefe mit Geld oder Geldeswerth (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Kreuz-Couvert versehen und mit fünf gleichen Siegeln gut verschlossen sein. Verpackung und Verschluß der Geldsendungen.

Geldstücke (desgleichen z. B. auch Ringe rc.), welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transports nicht stattfinden kann.

Briefe mit Geld oder Geldeswerth dürfen das Gewicht von 16 Loth niemals übersteigen. Zur Beförderung nach anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins können Briefe mit baarem Gelde nur bis zum Gewichte von 8 Loth, Briefe mit Papiergeld hingegen ebenfalls bis zum Gewichte von 16 Loth angenommen werden. In wie weit einzelne Postverwaltungen des Vereins Briefe mit baarem Gelde bis zu einem höheren Gewichte als 8 Loth zulassen, wird von der obersten Postbehörde besonders bekannt gemacht.

Schwerere Geldsendungen sind in Packeten, Beuteln, Kisten oder Fässern fest zu verpacken.

Sendungen bis zum Gewichte von 3 Pfund, so fern der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Rthlr. oder 5000 Fl. und bei baarem Gelde nicht 300 Rthlr. oder 500 Fl. übersteigt, dürfen in Packeten von starkem, mehrfach umschlagenem und gut verschnürtem Papier versendet werden.

Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht und die auswendige Naht versiegelt sein.

Geld-

Digitized by Google

Geldbeutel (Säcke), welche keine weitere Verpackung erhalten, müssen von wenigstens doppelter Leinwand, die Naht darf nicht auswendig, der Kropf nicht zu kurz, und da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer sein.

Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, und Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben (Handschlingen) versehen sein.

Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

Hinsichtlich des Maximal-Gewichts der Geldfässer und Geldkisten kommen die Vorschriften des §. 14. zur Anwendung.

§. 12.

Behandlung reglementswidrig beschaffener Sendungen.

Alles, was nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß adressirt, signirt, verpackt und verschlossen ist, kann dem Absender zur vorschriftsmäßigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung zurückgegeben werden.

Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß solche, — vorausgesetzt, daß die Sendung nach einem Orte des Inlandes gerichtet ist, — in so weit geschehen, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung auf der Adresse, z. B. durch die Worte: „auf meine Gefahr", ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsschein ertheilt, so hat die Post-Anstalt von der Verzichtleistung des Absenders auf dem Scheine Notiz zu nehmen. Es wird alsdann, im Falle eines Verlustes oder Schadens, vermuthet, daß derselbe in Folge jener Mängel entstanden ist.

Sind aber auch dergleichen Mängel bei der Einlieferung der Sendung nicht gerügt worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche erweislich aus einer vorschriftswidrigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung hervorgegangen sind.

§. 13.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, so wie ätzende Flüssigkeiten. Dahin gehören z. B. Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Reib- oder Streichzünder, Schießbaumwolle, Phosphor,

Digitized by Google

Phosphor, Knallgold, Knallsilber, Knallquecksilber, Aether oder Naphtha, Mineralsäuren u. s. w. Auch Kiehnrußschwärze ist zur Beförderung mit der Post nicht zuzulassen.

Die Post-Anstalten sind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Declaration des Inhalts zu verlangen.

Diejenigen, welche verbotene Sachen unter unrichtiger Declaration, oder mit Verschweigung des Inhalts der Sendung, zur Post aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — für jeden daraus entstehenden Schaden zu haften.

§. 14.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

Flüssigkeiten, desgleichen Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, sowie Bäume, Sträucher und dergleichen, ferner lebende Thiere, können von den Post-Anstalten zurückgewiesen werden.

Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, so wie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

Die im §. 13. ausgesprochene Befugniß der Post-Anstalten, Declaration des Inhalts zu verlangen, tritt auch in solchen Fällen ein, wo Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, oder lebende Thiere enthalten.

Wenn Flüssigkeiten als solche nicht declarirt sind, so hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher in Folge der Beförderung derartiger Sendungen andern Postgütern verursacht wird.

Sendungen von Wildpret sind während warmer oder heißer Jahreszeit nur dann zur Beförderung durch die Post anzunehmen, wenn sich berechnen läßt, daß dieselben, ohne zu verderben, den Bestimmungsort erreichen werden.

Sendungen von Butter sind nur in der Jahreszeit vom Monat October bis einschließlich April, und Sendungen von Käse ohne Unterschied der Jahreszeit nur dann, wenn der Käse keinen erheblichen Geruch verbreitet, zur Beförderung durch die Post anzunehmen.

Das Gewicht einer Fahrpost-Sendung soll im Allgemeinen 100 Pfund nicht erheblich übersteigen. Zur Beförderung im Inlande können jedoch auch schwerere Sendungen zugelassen werden, so fern dieselben ihrer Beschaffenheit nach und nach Maaßgabe der vorhandenen Post-Transportmittel, zur Beförderung mit der Post nicht ungeeignet sind, und sich absehen läßt, daß ihre Handhabung unterwegs besondere Schwierigkeiten nicht verursachen werde. In wie weit auch nach fremden Postbezirken schwerere Sendungen angenommen werden dürfen, wird von der obersten Postbehörde besonders bekannt gemacht.

§. 15.

Kreuzband-Sendungen.

Zeitungen, Journale, periodische Werke, Druckschriften, durch den Druck, durch Lithographie oder Metallographie vervielfältigte Musikalien, Kataloge, Prospecte, Preis-Courante,

Digitized by Google

Courante, Lotterie-Gewinnlisten, Ankündigungen und sonstige Anzeigen, desgleichen Correcturbogen ohne beigefügtes Manuscript, müssen, wenn die Kreuzband-Taxe Anwendung finden soll, uneingebunden oder brochirt unter schmalem Streif- oder Kreuzband eingeliefert und bei der Einlieferung frankirt werden.

Uebrigens muß das Streif- oder Kreuzband dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift, und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann.

Die Versendung der bezeichneten Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse geschriebene oder auf andere Weise z. B. durch Stempel oder Druck, beigefügte Ziffern oder Zusätze erhalten haben. Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben Adresse, Datum und Namens-Unterschrift, der äußeren Adresse eines Streif- oder Kreuzbandes der Name oder die Firma des Absenders und den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche zur Correctur gehören und auf diese sich beschränken, hinzugefügt werden.

Mehrere Exemplare unter einem Streif- oder Kreuzbande müssen im Falle der Unterschrift von einem und demselben Absender (Firma) unterzeichnet, und dürfen nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

Circulare von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein.

Streif- oder Kreuzbandsendungen, bei denen die Adresse nicht nur den eigentlichen Adressaten bezeichnet, sondern zugleich die Bestimmung enthält, daß die Sendungen auch anderen Personen mitgetheilt werden sollen, sind, wenn sie am Schalter aufgegeben werden, zurückzuweisen, wenn im Briefkasten vorgefunden, mit dem vollen Briefporto zu belegen.

Streif- und Kreuzband-Sendungen dürfen nur bis zum Gewichte von 16 Loth angenommen werden, und werden jederzeit als zur Briefpost gehörig behandelt. Die Taxe für Streif- und Kreuzband-Sendungen beträgt für den ganzen Bezirk des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins ohne Unterschied der Entfernung 4 Silberpfennige pro Zollloth excl.

Für dergleichen Sendungen, welche den obigen Bestimmungen nicht entsprechen, oder unfrankirt eingeliefert werden, ist das gewöhnliche Briefporto zu entrichten.

§. 16.

Waarenproben- und Muster-Sendungen.

Waarenproben und Muster müssen, wenn auf die dafür zugestandene Porto-Ermäßigung Anspruch gemacht wird, dergestalt verpackt sein, daß die Beschränkung des Inhalts auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist.

Diesen Sendungen darf, wenn die ermäßigte Taxe eintreten soll, nur ein einfacher Brief angehängt sein, welcher bei der Austarirung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammen zu wiegen ist.

Ist der Brief schwerer, oder sind die Waarenproben oder Muster in den Brief gelegt, so wird die Sendung, d. h. Brief und Probe zusammen, als gewöhnlicher Brief tarirt.

Für

Digitized by Google

Für Waarenproben und Muster, welche vorschriftsmäßig verpackt sind, wird im ganzen Bereiche des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins für je 2 Loth excl. das einfache Briefporto nach der Entfernung, wenn die Sendungen nach inländischen Orten bestimmt sind, jedoch als Maximum das sechsfache Briefporto erhoben.

Derlei Sendungen werden nur bis zum Gewichte von 16 Loth angenommen und als Briefpost-Sendungen behandelt.

§. 17.

Recommandirte Briefe.

Die Recommandation ist nur zulässig:

1. bei gewöhnlichen Briefen,
2. bei Streif- oder Kreuzband-Sendungen,
3. bei Briefen mit Waarenproben oder Mustern.

Sie wird durch das Wort „recommandirt" ausgedrückt.

Wünscht der Absender einer recommandirten Briefpost-Sendung die von dem Adressaten auszustellende Empfangsbescheinigung (Ablieferungsschein, Retour-Recepisse) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „gegen Ablieferungsschein" („Retour-Recepisse") auf der Adresse ausgedrückt sein und der Absender sich namhaft machen.

Ueber eine recommmandirte Sendung wird dem Absender eine Bescheinigung der geschehenen Einlieferung (ein Einlieferungsschein) ertheilt. Für recommandirte Briefe, so wie für recommandirte Sendungen unter Band (§. 15.) oder mit Proben (§. 16.) ist außer dem gewöhnlichen Porto eine Gebühr von 2 Silbergroschen ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht zu erheben.

Recommandirte Sendungen werden nur mit der Briefpost befördert, und müssen, wenn sie nach anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins bestimmt sind, frankirt werden.

§. 18.

Declaration.

Die Declaration des Werthes einer Sendung muß, wenn sie im Falle des Verlustes oder der Beschädigung der Sendung bei der Ersatzleistung maaßgebend sein soll, bei Briefen mit Geld oder sonstigem Inhalte von Werth auf der Adresse des Briefes, und bei andern Sendungen sowohl auf der Adresse des Begleitbriefes als auf der Sendung bei der Signatur, angegeben werden.

Die Declaration des Werthes einer Sendung ist in Preußischer Silberwährung auszudrücken, und es darf bei Sendungen nach Orten des Inlandes der declarirte Betrag den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen. Besteht eine Sendung aus fremden Geldsorten oder aus Goldmünzen, so hat der Aufgeber (und aushülfsweise der annehmende Postbeamte) die Reduction vorzunehmen und den Werth der Sendung auf der Adresse in Silber-Courant auszudrücken. Bei der Versendung von courshabenden Papieren und Documenten ist der Courswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Documenten, Wechseln und ähnlichen Documenten derjenige Betrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des Documents oder zur Beseitigung der aus dem Verluste entstehenden

 Hinder-

Digitized by Google

Hindernisse, die verbriefte Forderung einzuziehen, voraussichtlich zu verwenden sein würde. Ist aus dem Inhalte der Declaration zu ersehen, daß dieselbe den vorstehenden Regeln nicht entspricht, so kann die Sendung zur Berichtigung der Declaration zurückgegeben werden. Ist letzteres aber auch nicht geschehen, so darf dennoch aus einer irrthümlich zu hohen Declaration ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Assecuranz-gebühr nicht hergeleitet werden.

Ueber Sendungen mit declarirtem Werthe wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

§. 19.

Baare Einzahlungen.

Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge unter und bis zu 50 Rthlr. in kassenmäßigem Gelde von den Absendern anzunehmen und an Adressaten innerhalb des Preußischen Postverwaltungsbezirks auszuzahlen (Baare Einzahlung). Zur Auszahlung an Adressaten in andern Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins können Einzahlungen nur bis zur Höhe von 10 Rthlrn. zugelassen werden.

Jeder Einzahluug muß ein gewöhnlicher Brief, der bei Einzahlungen nach anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins nur einfach sein darf, oder ein lediges Couvert beigegeben werden.

Baare Einzahlungen auf Sendungen unter Band, Sendungen mit Waarenproben, auf recommandirte Briefe, auf Briefe mit declarirtem Werthe und auf Begleitbriefe zu Packeten mit und ohne Werths-Declaration zu leisten, ist unzulässig.

Auf der Adresse des Briefes oder Couverts muß der Empfänger genau bezeichnet, und der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten:

„Hierauf eingezahlt . . . .“

vermerkt, die Thaler- oder Guldensumme auch in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

Dem Absender wird über die geleistete Einzahlung ein Einlieferungsschein ertheilt.

Für baare Einzahlungen ist vom Absender oder vom Empfänger, je nachdem die Sendung frankirt oder unfrankirt aufgegeben wird, zu entrichten:

a) das tarifmäßige Briefporto für den Brief oder die Brief-Adresse;
b) die Einzahlungsgebühr. Diese beträgt als Minimum 1 Sgr., sonst aber von der eingezahlten Summe für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ½ Sgr.

Die baaren Einzahlungen werden bei der Beförderung als Fahrpost-Sendungen behandelt.

§. 20.

Vorschuß-Sendungen. (Nachnahme.)

Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge bis zur Höhe von 50 Rthlrn. (oder 75 Fl. Conv.-M. oder 87½ Fl. Reinl.) von Adressaten innerhalb des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins-Bezirks einzuziehen. (Vorschuß-Sendungen. Nachnahme-Sendungen. Postvorschüsse.)

Briefe und sonstige Sendungen, auf welche dergleichen Beträge eingezogen werden sollen, müssen auf der Adresse den Vorschuß-Betrag mit den Worten:

„Vorschuß oder Nachnahme . . . .“

und die Thaler- oder Guldensumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt enthalten.

Vor-

Digitized by Google

Vorschußbriefe dürfen nicht recommandirt werden.

Der Absender erhält bei der Aufgabe der Sendung eine Bescheinigung, daß der Betrag des Vorschusses ausgezahlt werden solle, sobald die Sendung von dem Adressaten eingelöst worden sei.

Eine Vorschuß-Sendung darf nur gegen Berichtigung des Vorschuß-Betrages aus-gehändigt werden. Sie muß spätestens 14 Tage nach dem Eingange der Post-Anstalt am Aufgabeorte zurückgesandt werden, wenn dieselbe innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird. Dieses gilt auch von Vorschuß-Sendungen mit dem Vermerke „poste restante“.

Die Zurückgabe der nicht eingelösten Vorschuß-Sendung erfolgt an denjenigen, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Postvorschusses zurückgiebt. Ist es eine Sendung mit declarirtem Werthe, so werden die Vorschriften beachtet, welche für Zurückgabe solcher Sendungen gegeben sind. (Vergleiche §. 25.)

Erst durch die Einlösung einer Vorschuß-Sendung überkömmt die Postverwaltung die Verbindlichkeit zur Auszahlung des Vorschuß-Betrages. Von der erfolgten Einlösung muß der Post-Anstalt am Aufgabeorte mit nächster Post Nachricht gegeben werden, und diese zahlt hierauf den Vorschuß-Betrag an denjenigen aus, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Vorschusses zurückgiebt. Eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher den Schein zurückbringt, liegt der Post-Anstalt nicht ob.

Wenn einzelne Corporationen, Gesellschaften oder Personen sich jedesmal die Auszahlung des Vorschusses gleich bei Einlieferung der Sendungen zu sichern wünschen, so ist mit Genehmigung der vorgesetzten Ober-Post-Direction eine Cautionsleistung einzuleiten, wonächst bis zur Höhe einer solchen, bei der Kasse der Ober-Post-Direktion zu deponirenden Caution, Postvorschüsse an die Caventen gleich bei Einlieferung der Sendung gezahlt werden sollen.

Wird eine Vorschuß-Sendung, auf welche der Betrag des Vorschusses gleich bei der Einlieferung gezahlt worden ist, nicht eingelöst, so muß der Absender den erhobenen Betrag zurückzahlen.

Für Vorschuß-Sendungen wird außer dem gewöhnlichen Porto eine Gebühr (Procura-Gebühr) erhoben, welche beträgt, die Sendung mag angenommen werden oder nicht:

1. bei Sendungen nach Orten des Inlandes:
   - unter 5 Sgr. . . . . nichts.
   - von 5 bis 15 Sgr. . . . . 1 Sgr.
   - über 15 Sgr., von halben zu halben Thalern:
     - a) bis 10 Rthlr. . . . . 1 „
     - b) über 10 Rthlr., außer den Sätzen bis 10 Rthlr. ½ „
2. bei Sendungen nach andern Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins:
   - für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ½ Sgr., im Minimum aber 1 Sgr.

Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist zulässig, aber nicht nothwendig. Bei Rücksendungen wird die Gebühr für den Vorschuß nicht noch einmal angesetzt.

 Die

Digitized by Google

Die Vorschuß-Sendungen werden bei der Beförderung als Gegenstände der Fahrpost behandelt.

§. 21.

Expreß-Briefe.

Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft den Adressaten durch besondere Boten zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse wörtlich den Vermerk:

„durch Expressen zu bestellen“

enthalten.

Für derartige Bestellungen sind zu entrichten:

a) wenn die Bestellung am Orte der betreffenden Post-Anstalt erfolgt, für einen Brief $2\frac{1}{2}$ Sgr., für einen Brief nebst Packet bis zum Gewichte von 5 Pfd. 5 Sgr.;

b) wenn die Bestellung außerhalb des gedachten Ortes erfolgt, für einen Brief für jede Meile 5 Sgr., für jede halbe Meile $2\frac{1}{2}$ Sgr. und für jede viertel Meile $1\frac{1}{4}$ Sgr., im Ganzen jedoch nicht unter $2\frac{1}{2}$ Sgr. für jede Bestellung; für einen Brief nebst Packet bis zum Gewichte von 5 Pfund das doppelte der vorstehenden Sätze.

Packete bis 5 Pfund werden dem bestellenden Boten mitgegeben, wenn der Absender nicht ein Anderes ausdrücklich verlangt. Bei schwereren Packeten wird nur der Begleitbrief, bei Sendungen mit declarirtem Werthe nur das Formular zum Ablieferungsscheine (§. 29.) bestellt.

Mit der Annahme von Briefen und sonstigen Sendungen zur expressen Bestellung an Adressaten, die im Orte selbst, oder im eigenen Landbezirke der Post-Anstalt, wohnen, haben die Post-Anstalten sich nicht zu befassen. Ebenso wenig haben dieselben Versendungen mittelst expresser Boten nach solchen Orten zu besorgen, an welchen sich ebenfalls eine Post-Anstalt befindet und wohin eine Post geht.

Im Verkehr zwischen Preußen und anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins ist die Bestellung durch expresse Boten nur bei Briefen zulässig, und auch bei diesen nur dann, wenn sie recommandirt sind. Für jeden am Orte der Abgabe-Post-Anstalt zu bestellenden Expreßbrief ist, wenn die Bestellung am Tage erfolgt, eine Bestellgebühr von 3 Sgr., und wenn die Bestellung zur Nachtzeit erfolgt, von 6 Sgr. zu entrichten. Für die außerhalb des Orts der Abgabe-Post-Anstalt zu bestellenden Expreßbriefe sind außer dem dafür dem Boten zu zahlenden Lohn, ohne Unterschied, ob die Bestellung am Tage oder zur Nachtzeit erfolgt, 3 Sgr. für die Beschaffung des Boten zu entrichten.

Das Botenlohn für die expresse Bestellung kann nach Gutbefinden des Absenders vorausbezahlt oder dessen Zahlung dem Adressaten überlassen werden. In allen Fällen bleibt jedoch der Absender für die Berichtigung der Bestellgebühr verhaftet.

§. 22.

Ort der Einlieferung.

Die Einlieferung der Briefe, Gelder, Packete und sonstigen Sendungen muß in den Post-Anstalten an denjenigen Beamten geschehen, welcher an der Annahmestelle den Dienst verrichtet.

Nur

Digitized by Google

Nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, in so fern sie dem Francozwange nicht unterliegen, imgleichen solche gewöhnliche Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen, für welche das Porto durch aufgeklebte Post-Freimarken oder gestempelte Briefcouverts entrichtet ist, (§. 38.) können in die Briefkasten gelegt und auch den Conducteuren, Postillonen Postfußboten (Beförderern der Botenposten) und Landbriefträgern, wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, übergeben werden.

§. 23.

Die Einlieferung muß während der Dienststunden der Post-Anstalten und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, noch vor der Schlußzeit dieser Post, geschehen. Zeit der Einlieferung.

Bei denjenigen Post-Anstalten, bei denen eine tägliche Post-Verbindung in der Richtung des Bestimmungsorts nicht besteht, dürfen Geldbriefe und Packete mit declarirtem Werthe aus dem Orte in der Regel erst an dem Tage, an welchem die betreffende Post abgeht, oder, wenn der Abgang derselben in die Nacht- oder Frühstunden fällt, erst am Abende vorher, angenommen werden. Derartige Sendungen, welche von durchreisenden oder nicht im Orte wohnenden Personen ausgehen, unterliegen jedoch dieser Beschränkung nicht.

Die Dienststunden der Post-Anstalten für den Verkehr mit dem Publicum sind: a) Dienststunden

1. in dem Sommer-Halbjahr (vom 1sten April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
2. in dem Winter-Halbjahr (vom 1sten October bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und
3. zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

An Sonntagen fallen jedoch die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis um 5 Uhr Nachmittags aus. An solchen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen, ferner am Geburtstage Sr. Majestät des Königs, werden die Dienststunden in der Weise beschränkt, daß in der Zeit von 9 Uhr Morgens bis um 5 Uhr Nachmittags, sowohl des Vormittags, als auch des Nachmittags zwei Stunden ausfallen, in der Zwischenfrist aber mindestens während zwei Stunden der Dienst-Verkehr mit dem Publicum ununterbrochen stattfindet. Die ausfallenden Stunden werden für jede Post-Anstalt durch die vorgesetzte Ober-Post-Direction besonders bestimmt. Die getroffene Festsetzung muß zur Kenntniß des Publicums gebracht werden.

Die Ober-Post-Directionen sind ermächtigt:

1. bei einzelnen Post-Anstalten den vorstehend unter 1, 2 und 3 gnannten Dienststunden eine größere Ausdehnung zu geben, wobei aber von den Bestimmungen wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen nicht abgewichen werden darf;
2. in Ansehung solcher Post-Expeditionen, welche durch einen allein stehenden Beamten verwaltet werden, die Dienststunden in so weit zu beschränken, als es zur Erleichterung des allein stehenden Beamten nothwendig, und in Beziehung auf den Postenlauf, ohne Gefährdung der Interessen des Publicums, zulässig ist;

3. in

3. in Fällen eines vorübergehenden außerordentlichen Verkehrs-Bedürfnisses Abweichungen von den obigen Festsetzungen wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen zeitweise nachzulassen.

Ausdehnungen und Beschränkungen der Dienststunden müssen zur Kenntniß des Publicums gebracht werden:

b) Schlußzeit.

Die Schlußzeit tritt ein:

1. für gewöhnliche Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, über welche dem Absender ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist,

eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange der Post,

und bei Posten, welche den Ort passiren

eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Weitergange der Post.

Auf Bahnhofs-Post-Expeditionen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein; auch können diese Gegenstände, wenn sie sonst dazu geeignet sind, bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an den Eisenbahn-Postwagen angebrachten Briefkasten gelegt werden;

2. für Briefe u. s. w., über welche dem Absender ein Einlieferungsschein zu ertheilen ist, und für Packete mit oder ohne Werths-Declaration:

zwei Stunden vor dem planmäßigen Abgange der Post,

und bei Posten, welche den Ort passiren,

zwei Stunden vor dem planmäßigen Weitergange der Post.

Bei Posttransporten auf Eisenbahnen werden diese Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Gegenstände von der Post-Anstalt nach dem Bahnhofe zu transportiren und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

Die Ober-Post-Directionen sind verpflichtet, wo die Umstände es gestatten, insbesondere bei den Bahnhofs-Post-Expeditionen, die Schlußzeiten so viel als thunlich abzukürzen. Zu jeder Verlängerung der Schlußzeiten ist die Genehmigung der obersten Postbehörde erforderlich.

Dergleichen Maaßregeln müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

Bei Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, in so fern nicht, nach Maaßgabe des Abganges der Post, die Schlußzeit nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

Die an den Dienstlocalien der Post-Anstalten befindlichen Briefkasten müssen bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post und zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang geleert werden. Bei Sendungen, welche in Briefkasten fern des Post-Dienstlocals gelegt werden, ist auf Mitbeförderung mit der zunächst abgehenden Post nur in so weit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kasten vor Schluß der betreffenden Posten zum Post-Dienstlocal gelangen. Zu welchen Zeiten die Kasten regelmäßig geleert werden, ist zur Kenntniß des Publicums zu bringen.

§. 24.

Digitized by Google

§. 24.

Einlieferungsschein.

In allen den Fällen, in welchen nach den vorangegangenen Bestimmungen die geschehene Einlieferung durch einen von der Post-Anstalt zu ertheilenden Einlieferungsschein zu bescheinigen ist, darf sich der Einlieferer nicht entfernen, ohne den Einlieferungsschein in Empfang genommen zu haben, widrigenfalls und in so fern die geschehene Einlieferung nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, dieselbe für nicht geschehen erachtet werden muß.

§. 25.

Zurücknahme aufgegebener Postsendungen.

Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch, in so fern dadurch keine Störung des Expeditions-Dienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeditionsorte.

Zur Zurückforderung und Zurücknahme wird derjenige für legitimirt erachtet, der den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, das Petschaft, mit welchem der Brief oder das Packet versiegelt worden ist, und ein von derselben Hand, von welcher die Original-Adresse der Sendung geschrieben ist, geschriebenes Duplicat derselben vorzeigt.

Die Zurückgabe erfolgt im ersteren Falle gegen Zurückgabe des Einlieferungsscheins, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, gegen Auslieferung eines von dem Siegel zu nehmenden Abdruckes und des Duplicats der Adresse.

Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Post-Anstalt des Abgangsortes schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der reclamirte zu erkennen ist. Die gedachte Post-Anstalt fertigt das Reclamationsschreiben aus, welchem die Post-Anstalten des betreffenden Courses Folge zu leisten haben.

Soll die Zurückforderung auf telepraphischem Wege geschehen, so darf eine diesfallsige Depesche nicht abgesandt, oder derselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Post-Anstalt des Aufgabeortes amtlich bescheinigt hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt bei derselben legitimirt habe; daß dies geschehen, muß in der Depesche bemerkt sein.

Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird das baar erlegte Franco, nicht aber das durch Marken entrichtete Franco zurückgegeben.

Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto wie für eine gewöhnliche Retour-Sendung zu entrichten und zwar bei Fahrpost-Sendungen bis zu und von dem Orte, von dem der Gegenstand zurückgesandt wird.

§. 26.

Spedition.

Welchen Weg die Postsendungen zu nehmen haben, um den Adressaten zugeführt zu werden, wird von der Postbehörde bestimmt. Dieselbe hat in der Regel die schnellsten Beförderungsgelegenheiten zu benutzen, welche sich für Sendungen der betreffenden Kategorie in der Richtung des Bestimmungsorts darbieten. Bei Fahrpost-Sendungen nach anderen

Digitized by Google

anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins ist jedoch in besonderen Fällen, wenn durch die Versendung auf einem andern, als dem gewöhnlichen Wege ein Vortheil erreicht werden kann, dem Aufgeber freigestellt, den Speditionsweg selbst zu bestimmen.

§. 27.

Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten.

Hat sich das Siegel oder der anderweite Verschluß einer Sendung gelöst, so wird derselbe von den Postbeamten unter Beidrückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namensunterschrift des betreffenden Postbeamten wieder hergestellt.

Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweitigen Verschlusses einer Sendung mit baarem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Gegenstandes der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der declarirte Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

Bei Post-Anstalten, wo zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienste anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und beziehungsweise zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamter als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamter nicht im Dienste, jedoch ein vereideter Post-Unterbeamter zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugerufen.

Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluß der Sendung durch Postbeamte stattgefunden, so ist bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte der Adressat davon in Kenntniß zu setzen und aufzufordern, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Post-Büreau innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Leistet der Adressat dieser Aufforderung keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maaßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Adressat bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in das Protocoll aufzunehmen, durch welches der Befund festgestellt wird.

Waltet der Verdacht ob, daß mit der Einlieferung einer Sendung eine Porto-Contravention unternommen worden ist, so sind die Post-Anstalten berechtigt, von dem Absender oder von dem Adressaten zu verlangen, daß derselbe die Sendung innerhalb einer bestimmten Frist in Gegenwart eines Postbeamten eröffne. Leistet der Absender oder der Adressat der Aufforderung keine Folge, so kann die Eröffnung der Sendung von einem Postbeamten erfolgen, welcher nach Maaßgabe der obigen Bestimmung einen zweiten Postbeamten oder Post-Unterbeamten zuzuziehen hat.

In allen Fällen müssen sich die Postbeamten jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten, auch muß über die geschehene Eröffnung ein Protocoll aufgenommen werden, in welchem die Veranlassung der Maaßregel, der Hergang bei derselben und der Erfolg anzugeben sind.

Streif- und Kreuzbandsendungen (§. 15.) zum Zwecke der Controlle zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

Die vorstehenden Festsetzungen beziehen sich nur auf die Behandlung der Postsendungen innerhalb des Preußischen Postbezirks.

§. 28.

Digitized by Google

§. 28.

Ergiebt die Verpackung einer Sendung sich unterwegs als mangelhaft und steht zu befürchten, daß die fehlerhafte Verpackung bei der Weiterbeförderung die Beschädigung oder das theilweise oder gänzliche Verderben der Sendung herbeiführen oder eine nachtheilige Einwirkung auf andere Sendungen zur Folge haben möchte, so muß unter Feststellung des Thatbestandes eine neue Verpackung der Sendung stattfinden, wobei so weit als thunlich die ursprüngliche Verpackung unter der neuen beizubehalten ist. Erneuerung der Verpackung.

Die Kosten für die neue Verpackung werden durch kostenfreie Anrechnung von dem Adressaten und, so fern dieser die Zahlung verweigert, von dem durch ihn namhaft zu machenden Absender eingezogen.

§. 29.

Die Verbindlichkeit der Preußischen Postverwaltung, die angekommenen Gegenstände dem Adressaten ins Haus senden (bestellen) zu lassen, beschränkt sich: Umfang der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Ansehung der Bestellung.

1. auf gewöhnliche und recommandirte Briefe,
2. auf gewöhnliche und recommandirte Streif- und Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben und Mustern,
3. auf Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Declaration,
4. auf Formulare zu den Ablieferungsscheinen über Briefe und Packete, deren Werth declarirt ist,
5. auf Formulare zu den Ablieferungsscheinen (Assignationen) über Briefe mit baaren Einzahlungen.

Wo auf Grund der Vorschrift des §. 51. des Regulativs vom 18ten December 1824 (Gesetzsammlung Seite 225) von einer Commune Anordnungen getroffen sind, nach welchen von Conducteuren uud Postillonen gewöhnliche Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern abgegeben werden, haftet die Postverwaltung für deren Bestellung an den Adressaten nicht.

Soweit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe, deren Werth declarirt ist, und Packete, ihr Werth mag declarirt sein oder nicht, auf Grund des behändigten Formulars zu dem Ablieferungsscheine oder des behändigten Begleitbriefes von der Post abgeholt werden.

Wo Einrichtungen für die Bestellung der Packete und Geldsendungen bestehen, oder getroffen werden, wird die Gebühr für die Bestellung nach den von dem General-Post-Amte in jedem einzelnen Falle nach Maaßgabe der Local-Verhältnisse bestimmten Sätzen erhoben.

An denjenigen Orten, wo besondere Einrichtungen zur Annahme und Bestellung solcher Briefe, welche für den Ort selbst bestimmt sind, (Stadtbriefe) bestehen, ist für dergleichen Briefe zu erheben:

a) für einen gewöhnlichen Brief, (auch Sendungen unter Streif- oder Kreuzband) . . . . 1 Sgr.
b) für einen recommandirten Brief, einschießlich der Recommandations-Gebühr von 1 Sgr. . . . . 2 Sgr.

M c) für

Digitized by Google

c) für einen Brief mit Geld bis zum Betrage von 1 Rthlr. . . . 1 Sgr.
d) für einen Brief mit Geld zum Betrage über 1 bis 50 Rthlr. . 2 Sgr.

Auch an Orten, wo eine besondere Stadtpost-Einrichtung nicht besteht, müssen die Post-Anstalten undeclarirte Briefe zur Bestellung im Orte für dieselbe Gebühr annehmen.

Für Briefe an solche Adressaten im Orte und im Landbezirke, welche ihre Correspondenz von der Post abholen lassen, soll die Gebühr jedoch im Falle der Abholung den Satz von ½ Sgr. nicht überschreiten.

Wenn ein und derselbe Absender 100 Stück Stadtbriefe und darüber auf einmal einliefert, so wird für jeden Brief nur ein Bestellgeld von 4½ Pfennigen erhoben; doch müssen in diesem Falle die Briefe frankirt werden. Unter gleichen Bedingungen hat ein Absender von 25 Stück Briefen und darüber bis zu 100 excl. für jeden Brief nur ½ Sgr. zu entrichten.

Bei der Bestellung an Adressaten außerhalb des Orts der Post-Anstalt durch die Land-Briefträger wird an Landbrief-Bestellgeld erhoben:

der einfache Satz des Bestellgeldes, je nach besonderer Bestimmung von ½ bis 1 Sgr.:
a) für Briefe und Packete bis 16 Loth incl.,
b) für Geldbriefe bis zum Betrage von 1 Rthlr.,
c) für Briefe mit Insinuations-Documenten,
d) für Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Declaration, sowie für Formulare zu den Ablieferungsscheinen, in so fern das Packet, die Sendung mit declarirtem Werthe, oder der auszuzahlende Geldbetrag Seitens des Empfängers von der Post abgeholt wird,

der doppelte Satz des Bestellgeldes mit 2 Sgr.:
a) für Briefe und Packete über 16 Loth,
b) für Geldbriefe und Geldpackete, welche mehr als 1 Rthlr. enthalten,
c) für recommandirte Briefe, deren Bestellung von dem Landbriefträger zugleich mit dem Ablieferungsscheine erfolgt,
d) für Briefe (Adressen), auf welche baare Einzahlungen geleistet worden sind, und die dazu gehörigen Ablieferungsscheine, in so fern der Landbriefträger das Geld zugleich mit überbringt.

Die für einzelne Orte und Kreise angeordneten ermäßigten Landbrief- rc. Bestellgeldsätze bleiben auch ferner bestehen.

Den obigen Bestellgeldsätzen unterliegen auch die portofreien (Dienst-) Sendungen, in so fern Ausnahmen nicht ausdrücklich bestimmt sind. Für portofreie Dienstbriefe, welche bei einer Post-Anstalt an Adressaten im Landbezirke zur Abholung von der Post eingeliefert werden, ist jedoch das Bestellgeld nicht anzusetzen.

Die Ober-Post-Directionen sind befugt, Ablösungen des Landbrief-Bestellgeldes durch Aversa anzunehmen und hierüber besondere Abkommen zu treffen.

§. 30.

Zeit der Bestellung.

Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Ortsbriefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen haben, und an welchen Tagen die Land-

Digitized by Google

Land-Briefträger Bestellungen nach Orten, an welchen sich Post-Anstalten nicht befinden, zu bewirken haben.

Die nach dem Verlangen der Absender „durch Expressen" zu bestellenden Gegenstände (§. 21.) müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, so fern nicht vom Absender oder Empfänger ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

Briefe mit dem Vermerke auf der Adresse: „poste restante" werden bei der Post-Anstalt des Bestimmungsorts einstweilen aufbewahrt und dem Adressaten behändigt, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern legitimirt.

§. 31.

An wen die Bestellung geschehen muß.

Die Bestellung Seitens der Preußischen Post-Anstalten erfolgt an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten. Der Adressat, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Gegenstände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte ermächtigt sein soll. Die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht muß, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, wenigstens von dem Gemeinde- oder Bezirks-Vorsteher oder von einem anderen Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben, beglaubigt sein, und es muß die Vollmacht bei der Post-Anstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

Ist außer dem Adressaten noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Adressaten, auf der Adresse genannt, z. B. an N. N. bei N. N., so ist dieser zweite Adressat auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des Adressaten zur Empfangnahme gewöhnlicher Briefe, Streif- und Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Adressaten auf der Adresse angegeben, so kann die Bestellung der zuletzt bezeichneten Gegenstände an den Gastwirth auch in dem Falle erfolgen, wenn der Adressat noch nicht eingetroffen ist.

Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen legitimirter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung

der gewöhnlichen Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern

an einen Haus- oder Comtoirbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen oder an einen Dienstboten des Adressaten, beziehungsweise dessen Bevollmächtigten, oder an den Portier des Hauses. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Miether einer Wohnung im Hause.

Handelt es sich um die Bestellung eines Expreß-Briefes, so kann die Behändigung, wenn der Adressat oder dessen Bevollmächtigter nicht angetroffen wird, oder besondere Umstände die Bestellung an ihn verhindern, an ein erwachsenes Familienglied oder an einen Haus- oder Comtoirbeamten geschehen.

Digitized by Google

Die Behändigung an dritte Personen ist aber unzulässig, wenn es sich um die Bestellung

1. einer recommandirten Sendung (§. 17.) oder
2. eines Begleitbriefes zu einem Packete (§. 29. Nr. 3.) oder
3. eines Formulars zum Ablieferungsscheine (§. 29. Nr. 4 und 5.)

handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten selbst bestellt werden.

Die Bestellung recommandirter Sendungen darf nur gegen Empfangs-Bekenntniß geschehen und hat der Adressat oder dessen Bevollmächtigter zu diesem Behufe das ihm von dem Briefträger oder Boten vorzulegende Formular zu unterschreiben und zu untersiegeln.

§. 32.

Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w.

Will Jemand die im §. 29. bezeichneten Gegenstände nicht auf die im §. 31. bestimmte Weise sich zusenden lassen, sondern von der Post-Anstalt selbst abholen oder abholen lassen, so muß er solches in einer schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, bei der Post-Anstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Fall des §. 31. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publicum festgesetzten Dienststunden und die Post-Anstalt ist für die richtige Bestellung nicht verantwortlich, auch liegt derselben eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher sich zum Abholen meldet, nicht ob.

Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefe müssen für die abholenden Correspondenten eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

Bei recommandirten Briefen, bei Briefen und Packeten mit declarirtem Werthe und bei Briefen mit baaren Einzahlungen wird zunächst nur das Formular zum Ablieferungsschein, und bei Packeten, deren Werth nicht declarirt ist, der Begleitbrief, an den Abholer verabfolgt.

Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, auf gewöhnlichem Wege,

1. wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse z. B. durch den Vermerk

   „durch Expressen zu bestellen“

   ausdrücklich ausgesprochen hat (§. 21.); in der bloßen Vorausbezahlung des gewöhnlichen Bestellgeldes kann ein solches Verlangen nicht gefunden werden;
2. wenn es auf die Bestellung amtlicher Verfügungen mit Behändigungsscheinen (Insinuations-Documenten) ankommt;
3. wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft, oder, wenn er außerhalb des Ortes der Post-Anstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage, den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt.

§. 33.

Digitized by Google

§. 33.

Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitbriefe und der Formulare zu den Ablieferungsscheinen.

Die Aushändigung der Packete, deren Werth nicht declarirt ist, erfolgt während der Dienststunden in der Post-Anstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und den zu dem Packete gehörigen Begleitbrief vorzeigt. Die Bedruckung des Begleitbriefes mit dem dazu bestimmten Stempel der Post-Anstalt vertritt den Beweis der geschehenen Aushändigung.

Briefe und Packete, deren Werth declarirt ist, so wie die zu den Packeten mit declarirtem Werthe gehörigen Begleitbriefe, ferner Briefe, auf welche baare Einzahlungen geleistet worden sind, nebst dem darauf auszuzahlenden baaren Gelde, endlich recommandirte Sendungen, welche von der Post abgeholt werden (§. 32.) werden an denjenigen ausgehändigt, welcher der Post-Anstalt das über die Sendung sprechende untersiegelte und mit dem Namen des Adressaten unterschriebene Formular zum Ablieferungsschein überbringt und aushändigt.

Eine Untersuchung über die Aechtheit der Unterschrift und des Siegels unter dem Ablieferungsscheine, so wie eine weitere Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher diesen Schein oder den Begleitbrief überbringt, liegt der Post-Anstalt nicht ob. Es ist vielmehr eines Jeden Sache, dafür zu sorgen, daß die vorschriftsmäßig bestellten Formulare zu den Ablieferungsscheinen und die Begleitbriefe nicht von Unbefugten zur Abholung der Sendungen gemißbraucht werden können.

Wo übrigens die Postverwaltung ausnahmsweise die Bestellung der Briefe mit declarirtem Werthe und der Packete übernommen hat, wie dieses in einzelnen großen Städten und in Ansehung der Packete von niedrigem Gewichte und der Sendungen mit declarirtem Werthe von geringerem Betrage der Fall ist, kommen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Bestellung an den Adressaten selbst und, soweit Ablieferungsscheine Anwendung finden, gegen Quittung desselben.

§. 34.

Briefe, welche an Post-Anstalten couvertirt sind.

Wenn Briefe unter Couvert an Post-Anstalten zur Distribution oder Weiterbeförderung geschickt werden, so sind solche Briefe nicht zurückzusenden, sondern, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die ganze Sendung frankirt gewesen, oder nicht, einzeln mit dem vollen Briefporto zu belegen. Für die von den Adressaten nicht angenommenen Briefe hat der Aufgeber das angesetzte Porto zu entrichten.

§. 35.

Nachsendung der Postsendungen.

Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm Briefpost-Gegenstände nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung ausdrücklich getroffen hat.

Bei Fahrpost-Sendungen, mit Einschluß der Vorschußbriefe und der Briefe, worauf Baarzahlungen stattgefunden haben, erfolgt die Nachsendung nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders, oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Letzterer ist in solchem Falle von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

§. 36.

Digitized by Google

§. 36.

Unbestellbare Postsendungen.

Briefe und andere Sendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1. wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln, und die Nachsendung nach vorstehendem §. 35. nicht möglich oder nicht zulässig ist;
2. wenn die Sendung mit dem Vermerke „poste restante" versehen ist, und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Einlangens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;
3. wenn eine Sendung mit Postvorschuß, auch wenn sie mit „poste restante" bezeichnet ist, innerhalb 14 Tagen nicht eingelöst worden ist;
4. wenn die Annahme verweigert wird.

Bevor in dem Falle ad 1. eine Sendung mit oder ohne Werths-Declaration deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden und der wirkliche Empfänger nicht sicher zu unterscheiden ist, muß der Begleitbrief nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe an der äußeren Beschaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder sonst auf geeignete Weise ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen. Die Uebersendung des Begleitbriefes geschieht zwischen den Post-Anstalten unter Couvert und als Postsache.

Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt sind, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, so fern nach dem Ermessen der Abgabe-Post-Anstalt Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Aufgebers erfolgen.

In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung, oder eintretenden Falls, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Begleitbriefe zu vermerken.

Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet, müssen vielmehr noch mit dem, vom Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer Person gleichlautenden Namens irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der Briefe, welche Loose oder Offerten zu Glücksspielen enthalten, die von den Adressaten nach den für sie geltenden Landesgesetzen nicht benutzt werden dürfen. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch Personen gleichlautenden Namens ist übrigens, so fern dies möglich ist, eine von letzteren selbst unter Namens-Unterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

§. 37.

Behandlung unbestellbarer Sendungen.

Die nach Maaßgabe der Vorschrift des §. 36. unbestellbaren und deshalb an den Abgangsort zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung

Digitized by Google

dung an den Adressaten gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine Sendung dem Absender ertheilte Einlieferungsschein muß bei der Zurückgabe der Sendung zurückgegeben werden.

Kann die Post-Anstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird der Brief an die vorgesetzte Ober-Post-Direction eingesandt, welche denselben mittelst Stempels als unbestellbar zu bezeichnen und durch Eröffnung den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichtenden Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weiteren Durchsicht sich enthalten. Der Brief wird hiernächst mit einem Dienstsiegel, welches die Inschrift trägt: „Amtlich eröffnet durch die Ober-Post-Direction in N." wieder verschlossen.

Wird der Absender ermittelt, derselbe verweigert aber die Annahme, oder läßt innerhalb 14 Tagen nach Behändigung des Begleitbriefes oder des Formulars zum Ablieferungsscheine die Sendung nicht abholen, so können zum Verkauf geeignete Gegenstände öffentlich verkauft werden. Courshabende Papiere sind durch einen vereideten Mäkler zu verkaufen. Der Erlös und die etwa vorgefundenen baaren Gelder werden nach Abzug des Porto und der sonstigen Gebühren und Kosten der Post-Armen-Kasse überwiesen.

Briefe und andere werthlose und deshalb zum Verkauf nicht geeignete Gegenstände können nach Ablauf der Frist vernichtet werden.

Ist der Absender auch auf die vorher vorgeschriebene Weise nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und andere werthlose und deshalb zum Verkauf nicht geeignete Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben bei der Ober-Post-Direction gerechnet, vernichtet, dagegen wird

1. bei Briefen, deren Werth declarirt ist, oder in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser declarirt worden ist,
2. bei Packeten mit und ohne Werths-Declaration

der Absender öffentlich aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen zu melden und die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsortes, der Person des Adressaten und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang in der Post-Anstalt des Abgangsortes und durch einmalige Einrückung in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts des Regierungs-Bezirkes, in welchem der Abgangsort liegt, bekannt gemacht.

Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders, und nur Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so wird mit dem Verkaufe der Sachen und mit Vereinnahmung der Geld-Beträge zur Post-Armen-Kasse nach obiger Bestimmung verfahren.

Meldet sich der Absender oder der Adressat später, so zahlt ihm die Post-Armen-Kasse die ihr zugeflossene Summe, jedoch ohne Zinsen zurück.

Sind

Digitized by Google

Sind unbestellbare Sendungen im Auslande zur Post gegeben, so werden sie dorthin zurückgeschickt, und es bleibt das weitere Verfahren der ausländischen Post-Anstalt überlassen.

§. 38.

Entrichtung des Porto und der sonstigen Gebühren.

Für alle durch die Post zu versendenden Gegenstände, denen nicht die Porto-Freiheit ausdrücklich zugestanden ist, müssen das Porto und die sonstigen Gebühren nach Maaßgabe des Tarifs entrichtet werden.

In so fern das Gegentheil nicht ausdrücklich bestimmt ist, können sowohl Briefe als Gelder und Packete nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden. Eine theilweise Frankirung ist nicht zulässig.

Ist jedoch das Franco am Abgangsorte zu niedrig erhoben und berechnet worden, so wird der fehlende Betrag als Porto zugeschlagen und vom Adressaten erhoben. Letzterer kann in solchem Falle, und wenn die Sendung im Inlande oder in einem anderen Staate des Deutsch-Oesterreichischen Post-Vereins zur Post gegeben war, die Ausfolgung derselben ohne Porto-Zahlung verlangen, in so fern er den Absender namhaft macht und das Couvert oder die Begleit-Adresse oder eine Copie davon zurückzunehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

Ist eine Briefpost-Sendung vom Absender durch Marken oder gestempelte Couverts (siehe unten) ungenügend frankirt, so wird der fehlende Betrag ebenfalls dem Adressaten als Porto angesetzt. Die Verweigerung der Nachzahlung des Porto gilt in diesem Falle für eine Verweigerung der Annahme des Briefes.

Bei frankirten Sendungen nach inländischen Orten kann auch das gewöhnliche Stadt- und Landbrief-Bestellgeld vorausbezahlt werden, jedoch nur mit der Maaßgabe, daß dessen Erstattung nicht verlangt werden kann, wenn die Sendung nicht bestellt, sondern vom Adressaten abgeholt worden ist.

Briefe an Se. Majestät den König und Ihre Majestät die Königin, an die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses und an die Mitglieder der Fürstenhäuser Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen dürfen, so fern diesen Briefen nicht in Folge des gebrauchten Rubrums oder sonst die Porto-Freiheit zusteht, nur frankirt eingeliefert werden.

Briefe, für welche das Porto bei der Einlieferung zu entrichten ist, werden, wenn sie unfrankirt oder mit ungenügender Francatur im Briefkasten vorgefunden werden, dem Absender zurückgegeben, und, wenn derselbe nicht bekannt ist, gleich den unbestellbaren Briefen behandelt.

Briefe u. s. w., auf deren Adresse der Frankirungs-Vermerk (frei, franco, fr. u. s. w.) durchstrichen, radirt oder abgeändert ist (§. 3.), müssen bei der Annahme zurückgewiesen werden. Werden Briefe u. s. w. mit einem solchen oder mit einem nicht durchstrichenen u. s. w. Frankirungs-Vermerke im Briefkasten vorgefunden, ohne daß das Porto dafür durch Freimarken oder gestempelte Brief-Couverts entrichtet worden ist, so wird die Ungültigkeit des Frankirungs-Vermerkes amtlich attestirt, und die Briefe werden als unfrankirt behandelt.

Franco-

Digitized by Google

Franco-Marken und gestempelte Brief-Couverts können zum Frankiren in demselben Umfange, wie baares Geld, benutzt werden. So weit als thunlich sind die Marken auf die Vorderseite der Briefe u. s. w. zu kleben.

Sendungen, welche bei einer Preußischen Post-Anstalt mit Marken einer fremden Postverwaltung frankirt aufgeliefert werden, werden innerhalb des Preußischen Postbezirks als unfrankirt behandelt und die darauf befindlichen Marken als ungültig bezeichnet. Bei Briefpost-Sendungen nach anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins wird jedoch der Werth der Marken, wenn dieselben der Verwaltung des Bestimmungslandes angehören, durch die Post-Anstalt des Bestimmungsort dem Adressaten gut gerechnet. Eben so wird bei Sendungen aus anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Vereins nach Preußen der Werth der darauf etwa befindlichen Preußischen Marken (resp. verwendeten Couverts) zu Gunsten des Adressaten vom Porto abgezogen.

Für Sendungen, welche erweislich im Preußischen Postbezirke auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Preußisches Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Adressaten verweigert wird, in so fern die Beschädigung von der Preußischen Postverwaltung zu vertreten ist.

Wird die Annahme eines Gegenstandes von dem Adressaten verweigert, oder ist der Adressat nicht zu ermitteln, so ist der Absender, selbst wenn er den Gegenstand der Sendung nicht zurücknehmen will, das tarifmäßige Porto und die Gebühren zu zahlen verbunden.

Hat der Adressat die Sendung einmal angenommen, so ist er, so fern in Vorstehendem nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Porto und der Gebühren verpflichtet, und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Königlichen Behörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen die Brief-Couverts zu dem Zwecke an die Post-Anstalt zurückzugeben, das von dem Absender nicht vorausbezahlte Porto von diesem nachträglich einzuziehen.

In Fällen, wo das Porto creditirt wird, ist dafür eine Conto-Gebühr innerhalb des Satzes von 5 Procent des creditirten Porto, als Minimum jedoch monatlich 5 Sgr. zu erheben.

§. 39.

In Bezug auf die Beförderung von Sendungen durch Estafette kommen innerhalb des Preußischen Postbezirks folgende Bestimmungen in Anwendung: Estafetten-Beförderung.

Briefe und andere Gegenstände können zur estafettenmäßigen Beförderung nur bei solchen Post-Anstalten eingeliefert werden, welche in Orten, woselbst sich eine Post-Station befindet, oder an Eisenbahnen liegen, und deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benutzen können. a) Annahme.

Mit Estafetten werden überhaupt nur Gegenstände bis zum Gesammt-Gewichte von 20 Pfunden befördert. Briefe bis zum Gewichte von 8 Loth müssen mit haltbarem Papier b) Gewicht und Beschaffenheit der Depeschen.

couvertirt, schwerere Briefe und Packete aber in Wachsleinwand verpackt und in einem solchen Format zur Post eingeliefert werden, daß sie in der Estafetten-Tasche Raum finden.

Die Adresse muß der Vorschrift des §. 2. entsprechen.

Eine Werths-Deklaration ist bei Estafetten-Sendungen nicht zuläßig.

Ueber die Einlieferung einer Estafetten-Sendung erhält der Absender einen Einlieferungsschein.

c) Beförderungsweise.

Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittelst eines Cariols. Eisenbahnzüge werden, in so fern der Absender nicht ausdrücklich die Beförderung zu Pferde angeordnet hat, ganz oder theilweise benutzt, wenn berechnet werden kann, daß die Estafetten-Depeschen mit denselben ihren Bestimmungsort eher oder wenigstens eben so früh erreichen, als bei der Beförderung zu Pferde.

d) Abfertigung und Beförderungszeit.

Die zu Pferde oder mittelst Cariols zu befördernden Estafetten müssen am Abgansorte funfzehn Minuten nach Aufgabe der Depesche abgefertigt werden. Auf den Stationen, welche die Estafette unterwegs berührt, werden zur Abfertigung zehn Minuten bewilligt. Beträgt die Entfernung der Posthalterei vom Posthause über 200 Schritt, so werden funfzehn Minuten zur Abfertigung zugestanden.

Die Beförderung muß in derselben Zeit bewirkt werden, welche für die Beförderung der Couriere im dritten Abschnitte bestimmt ist.

Estafetten-Depeschen, welche mit der Eisenbahn versandt werden sollen, erhalten stets mit dem zunächst abgehenden dazu geeigneten Zuge ihre Beförderung.

Sie müssen bei einer unmittelbar an der Eisenbahn belegenen Post-Anstalt 15 Minuten vor Abgang des betreffenden Zuges, bei einer nicht unmittelbar an der Eisenbahn belegenen Post-Anstalt aber noch um so viel früher eingeliefert werden, als zum Transport der Depesche vom Posthause nach der Eisenbahn erforderlich ist.

e) Bestellung am Bestimmungsorte.

Die durch Estafette eingegangenen Gegenstände müssen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, so fern vom Absender oder Empfänger nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist. Sie müssen derjenigen Person behändigt werden, an welche die Adresse lautet. Wird dies durch besondere Umstände verhindert, so kann die Aushändigung an Haus- und Comtoir-Beamte oder erwachsene Familienglieder des Adressaten geschehen. Der Empfänger muß dem Ueberbringer darüber quittiren und die Stunde des Empfanges dabei bescheinigen.

f) Zahlungssätze für Estafetten, welche zu Pferde oder mittelst Cariols befördert werden.

Die Expeditions-Gebühr für eine Estafette beträgt 15 Sgr.

Nur die Post-Anstalt des Absendungsortes, oder wenn die Estafette vom Auslande kommt, die zuerst berührt werdende Preuß. Poststation ist zur Ansetzung der Expeditions-Gebühren und zur Ausfertigung eines Passes berechtigt.

Die Zahlung für ein Estafetten-Pferd erfolgt nach demselben Satze, welcher für ein Courier-Pferd feststeht.

Außer der Zahlung für das Pferd sind diejenigen Gefälle an Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld ꝛc. zu entrichten, welche auf der von der Estafette berührten Tour nach den bestehenden Tarifen zur Erhebung kommen.

Für

Digitized by Google

Für Briefe, Schriften und sonstige Gegenstände, welche mittelst Estafette versandt werden und das Gewicht von 2 Pfund überschreiten, muß von dem Absender außer den Estafetten-Gebühren noch ein besonderes Porto gezahlt werden. Dasselbe beträgt bei Briefen und Schriften für jedes Loth über 2 Pfund das einfache Briefporto. Für andere Gegenstände wird das 2 Pfund überschreitende Gewicht mit der Packet-Taxe belegt.

Auf Postrouten, wo die Beförderung der Estafetten von Station zu Station geschieht, werden die Rittgebühren nach der wirklichen postmäßigen Entfernung berechnet.

Bei Estafetten nach Orten außerhalb der Poststraße müssen Entfernungen unter und bis zu zwei Meilen für zwei Meilen voll bezahlt werden.

Geht die Estafette von einer Station nach einem solchen, auf der Poststraße belegenen Orte, welcher sich vor der nächsten Station befindet und nicht zwei Meilen entfernt ist, so erfolgt die Zahlung ebenfalls für zwei Meilen, jedoch nur in dem Falle, wenn die Entfernung zur nächsten Station zwei Meilen beträgt. Ist die ganze Stations-Entfernung unter zwei Meilen, so geschieht die Zahlung nur für so viel Meilen, als die ganze Stations-Entfernung beträgt.

Für Estafetten aus einem Post-Stationsorte nach einem Eisenbahnhofe, resp. Haltepunkte, oder umgekehrt, sind die tarifmäßigen Gebühren nach der wirklichen Entfernung, mindestens aber für eine Meile zu berechnen, wenn die Entfernung unter und bis eine Meile beträgt.

Wünscht der Absender einer Estafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Zurückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Estafette überbracht hat, so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rückritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft und nicht vor Ablauf von so viel Stunden, als die Tour Meilen hat, antreten kann. Der Absender der Depesche muß seinen Wunsch aber gleich bei Aufgabe derselben der Post-Anstalt anzeigen, damit der Postillon danach angewiesen werden kann. Für den Zurückritt wird dann nur die Hälfte der reglementsmäßigen Rittgebühren gezahlt.

Die Erhebung des Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeldes geschieht sowohl für die Tour als für die Retour nach dem Tarife.

Die Ausstellung eines neuen Estafettenpasses für die Retour ist nicht erforderlich, daher auch die Expeditions-Gebühren nur einmal zu entrichten sind.

Für die Bestellung eines jeden mit Estafette eingehenden Briefes werden am Bestimmungsorte 5 Sgr. erhoben.

Für estafettenmäßige Beförderung von Sendungen auf Eisenbahnen werden erhoben: g) Zahlungssätze für Estafetten, welche mit der Eisenbahn befördert werden.

a) die Estafetten-Expeditions-Gebühren nach den oben angegebenen Sätzen,
b) das tarifmäßige Porto nach Maaßgabe des vollen Gewichts mit Berücksichtigung des Inhalts und zwar für die nach der direkten Entfernung zu berechnenden Strecken, welche die Estafetten-Depesche auf der Eisenbahn zurücklegt,
c) das vom Empfänger zu entrichtende Bestellgeld für jede Estafetten-Depesche mit 5 Sgr., außerdem, wenn wegen mangelnder Postbegleitung ein besonderer Begleiter zur Sicherung der Sendung mitgegeben werden muß,

d) das

Digitized by Google

d) das tarifmäßige Personengeld für die Hin- und Rückreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse,

e) die Diäten des Begleiters mit 15 Sgr. für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreise des Begleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zuge erforderlich ist.

h) Berichtigung der Kosten.

Der Absender einer Depesche muß sämmtliche Kosten, mit Ausnahme des Bestellgeldes, bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von der absendenden Post-Anstalt nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessener Geldbetrag deponirt und die Feststellung des Kostenbetrages bis zur Zurückkunft des Estafetten-Passes ausgesetzt werden.

Zweiter Abschnitt.

Von der Beförderung der Personen auf den ordentlichen Posten.

§. 40.

Meldung zur Reise.

Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:

a) bei den Post-Anstalten, oder

b) an den unterwegs belegenen und von den Ober-Post-Direktionen öffentlich bekannt gemachten Haltepunkten.

a) bei den Post-Anstalten

Bei den Post-Anstalten kann die Meldung frühestens acht Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens vor dem Schlusse der Post für die Personen-Beförderung geschehen.

Der Schluß der Post für die Personen-Beförderung tritt ein:

wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beichaisen noch Plätze offen sind, fünf Minuten, und

wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Beichaisen erforderlich wird, funfzehn Minuten

vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.

Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäfts-Verkehr mit dem Publicum bestimmten Dienststunden (§. 23.) geschehen, doch bleibt für Reisende, welche von weiterher kommen und mit der nächsten vor Beginn der Dienststunden abgehenden Post weiter reisen wollen, die Zeit zur Meldung außerhalb der Dienststunden bis zum Schlusse der betreffenden Post offen, auch kann die Meldung ausnahmsweise bis zum Abgange der Post zugelassen werden, wenn dadurch der Abgang der Post nicht verzögert wird.

Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes verweigert werden, wenn zu der betreffenden Post Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben sind, oder auf den Unterwegs-Stationen die Plätze im Hauptwagen bei Ankunft der Post schon besetzt sind.

Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalte statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beichaisen noch unbesetzte Plätze sich darbieten.

Die

Digitized by Google

Die Meldung an Haltepunkten kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beichaisen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltepunkten, wenn die Post anhält, ohne Aufenthalt der Post sofort einsteigen. Gepäck von solchen Reisenden kann nur in so weit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der übrigen Passagiere im Personen-Raum leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft. h) an Haltepunkten.

Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Post-Anstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Post-Anstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das Personengeld dafür erlegen.

§ 41.

Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen: Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

1. Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind:
2. Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen;
3. Gefangene;
4. Erblindete Personen ohne Begleiter, und
5. Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen wollen.

Wird erst unterwegs wahrgenommen, daß ein Passagier zu den vorstehend bezeichneten Personen gehört, so muß derselbe an dem nächsten Umspannungsorte von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden.

§. 42.

Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Post-Anstalt, so erhält der Reisende gegen baare Entrichtung des Personengeldes ein Billet, in welchem Passagierbillet

1. der Tag und der Bestimmungsort der Reise angegeben sind,
2. die Zeit des Abganges der Post bestimmt, und
3. der Platz, welchen der Reisende im Wagen einzunehmen hat, durch eine Nummer bezeichnet ist.

Es ist Sache des Reisenden, gleich bei Lösung des Passagierbillets zu prüfen, ob dasselbe den Tag und Bestimmungsort der Reise richtig bezeichnet. Nach der ohne Erinnerung erfolgten Annahme des Passagierbillets kann der Einwand, daß der Tag oder der Bestimmungsort der Reise in demselben unrichtig angegeben sei, nicht mehr zugelassen werden.

Die Zeit des Abganges der Post kann bei Posten, deren Abgang von dem Eintreffen anderer Posten oder Eisenbahnzüge abhängt, nur dahin bestimmt werden:

die Post geht ab Stunden Minuten nach Ankunft des 1sten, 2ten ꝛc. Eisenbahnzuges (der Post) aus

und

Digitized by Google

und es liegt in dergleichen Fällen dem Reisenden ob, die möglichst früheste Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen

Die Nummer des Passagierbillets richtet sich nach der Reihefolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist, doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

Personen, die sich an Halteplätzen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können ein Passagierbillet erst bei der nächsten Post-Anstalt ausgestellt erhalten, und haben bei dieser, oder wenn sie nicht so weit fahren, an den Conducteur oder Postillon das Personengeld zu entrichten.

§. 43.

Grundsätze der Personengeld-Erhebung.

Das Personengeld wird berechnet:

1. nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Meilenzahl und
2. nach dem für den Cours pro Meile angeordneten Satze.

Das Personengeld kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungsorte zur Erhebung, so fern dieser auf dem Course liegt, und sich an demselben eine Post-Anstalt befindet.

Will der Reisende seine Reise über den Cours hinaus oder auf einem Seiten-Course fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Courses erlegt werden. Der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten das Passagierbillet erhalten, und muß sich an diesen Punkten wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden und einen Platz lösen.

a) bei Reisen von Halteplätzen aus.

Für die Beförderung von Halteplätzen ab wird, so fern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld

nach Maaßgabe der wirklichen Entfernung

bis zur nächsten Station, oder wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben.

Wollen an Halteplätzen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

b) bei Reisen nach Zwischenorten.

Für Plätze, welche bei einer Post-Anstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Course gelegenen Orte (Zwischenorte), gleichviel ob sich in demselben eine Post-Anstalt befindet oder nicht, genommen werden, kommt das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Meilenzahl, als Minimum jedoch der Betrag für eine halbe Meile zur Erhebung.

c) für Kinder.

Für Kinder in dem Alter unter drei Jahren wird ein besonderes Personengeld nicht erhoben. Dieselben dürfen jedoch keinen besonderen Platz einnehmen, sondern müssen auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut sie reisen, mitgenommen werden.

Für Kinder in dem Alter über drei Jahre ist dagegen das volle Personengeld zu erheben, und demgemäß auch ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen

Digitized by Google

einen der abgeschlossenen Waarenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von 8 Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, in so fern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beichaisen aber nur in so weit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

§. 44.

Erstattung von Personengeld.

Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden ist nur in den folgenden Fällen zulässig:

1. wenn die Post-Anstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann, mithin in allen Fällen, wo wegen des Ausbleibens weiterherkommender Posten, wegen Unterbrechung der Communication in Folge von Naturereignissen u. s. w. die betreffende Post um die bestimmte Zeit nicht abgefertigt werden kann, oder unterwegs die weitere Beförderung der Reisenden mit der Post unthunlich geworden ist;
2. wenn bei Post-Anstalten ohne Station die dort angenommenen Reisenden in Ermangelung unbesetzter Plätze in dem Hauptwagen oder in den etwaigen Beichaisen zurückbleiben müssen.

Die Erstattung erfolgt gegen Rückgabe des Passagierbillets mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

§. 45.

Verbindlichkeit der Reisenden in Betreff der Abreise.

Die Passagiere müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen, und sich in Folge dessen an diesen Stellen zu der im Passagierbillet bezeichneten Abgangszeit zur Abreise bereit halten, auch das Passagierbillet sowohl beim Besteigen des Wagens, als während der ganzen Dauer der Reise zu ihrer Legitimation bei sich führen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn sie, weil sie sich auf das vom Postillon gegebene Signal zur Abfahrt nicht gemeldet haben, oder weil sie sich zur Mitreise nicht legitimiren können, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen werden, und des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben dergleichen Reisende Reisegepäck auf der Post, so wird solches bis zu der Post-Anstalt, auf welche das Passagierbillet lautet, befördert, und bis zum Eingange der weiteren Bestimmung von Seiten der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt.

§. 46.

Plätze der Reisenden.

Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergiebt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen, und wenn mehrere Beichaisen zu derselben Post gestellt sind, aus der Reihefolge der Beichaisen.

In Absicht auf die Folge der Plätze in den Beichaisen gilt als Regel, daß zuerst die sämmtlichen Eckplätze der Hauptbank, der Rückbank und des Cabriolets, dann in derselben Reihefolge die Mittelplätze kommen.

Kein

Digitized by Google

Kein Reisender darf einen anderen als den ihm ertheilten Platz einnehmen. Auch vorausbezahlte Plätze solcher Reisenden, die erst an einem folgenden Orte die Post besteigen, dürfen selbst vorübergehend nicht eingenommen werden.

Geht unterwegs ein Reisender ab, so rücken die nach ihm folgenden Personen sämmtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Beichaisen vor. Leistet ein Reisender bei einem unterwegs eintretenden Wechsel in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei seiner Anmeldung gewählten oder ihm ertheilten bisherigen Platz zu behalten, so ist ihm dies, sobald er seinen ursprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn sich jedoch der Platz in einer Beichaise befindet, nur so lange gestattet, als nach Maaßgabe der Gesammtzahl der Reisenden noch Beichaisen gestellt werden müssen. Der erledigte Platz geht alsdann auf den in der Reihefolge der Billets zunächst kommenden Reisenden über, dergestalt, daß bei weiterer Verzichtleistung der zuletzt angenommene Reisende verpflichtet ist, den sonst ledig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer späteren Veränderung in der Personenzahl und namentlich, wenn die Beichaisen ganz eingehen, auf die frühere Reihefolge keinen Anspruch machen, sondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

a) bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Post-Anstalt.

Bei einer unterwegs belegenen Post-Anstalt hinzutretende Personen stehen den vom Course kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihefolge der Plätze nach. Läßt sich ein mit der Post angekommener Reisende zu derselben Post weiter einschreiben, so verliert er den bis dahin eingenommenen Platz, und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reisenden einnehmen.

b) bei dem Uebergange auf einen andern Cours.

Bei dem Uebergange eines Reisenden von einem Course auf einen anderen steht derselbe den für den letzteren Cours bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach. Etwaige Abweichungen hiervon bei combinirten Coursen richten sich nach den für dieselben gegebenen speciellen Bestimmungen.

c) bei Reisen nach Zwischenorten.

Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs eine Beichaise eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in der Beichaise einnehmen.

d) bei Reisen von Halteplätzen.

Reisende, welche von den Conducteuren und Postillonen unterwegs an Halteplätzen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

Ueber Differenzen zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat unterwegs der Conducteur, sonst aber der expedirende Beamte der Post-Anstalt nach den vorangeschickten Grundsätzen zu entscheiden. Beruhigen sich die Reisenden bei dieser Entscheidung nicht, so steht ihnen frei, die nochmalige Erörterung der Differenz bei dem Vorsteher der Post-Anstalt nachzusuchen, so fern solches, ohne den Lauf der Post zu verzögern, thunlich ist. Der getroffenen Entscheidung haben sich die betreffenden Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, unweigerlich zu unterwerfen.

§. 47.

Digitized by Google

§. 47.

Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks in so weit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (§§. 13. und 14.). Reisegepäck.

Kleine Reisebedürfnisse, als Arbeitsbeutel, Stöcke, Degen, Mäntel, Oberröcke, leere Fußsäcke, Sonn- und Regenschirme u. s. w., welche ohne Belästigung der übrigen Passagiere in den Netzen und Taschen des Wagens oder zwischen den Füßen und unter den Sitzen untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

Andere Reiseeffecten, insbesondere Koffer, Kisten, Mantel-, Nacht- und Reise-Säcke, so wie Hutschachteln und Collis müssen der Post-Anstalt zur Verladung übergeben werden. Die Uebergabe derselben an Conducteure und Postillone ist an Orten, an welchen sich Post-Anstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß mit einer Signatur versehen sein, welche den Namen des Reisenden, und das Ziel der Reise, bis zu welchem er eingeschrieben ist, enthält.

Das Reisegepäck, so weit dasselbe nicht aus den kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß eine Stunde vor der Abfahrt der betreffenden Post, und zu den Posten, welche von 9 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens abgehen, bis 8 Uhr Abends unter Vorzeigung des Passagierbillets bei den Post-Anstalten eingeliefert werden. Ausnahmsweise soll jedoch die Aufgabe des Reisegepäcks von Personen, welche mit den Posten weiterher kommen, oder von auswärts mit Privat-Fuhrwerk u. s. w. eintreffen, auch gegen die Zeit des Abganges der Posten und längstens bis zu demselben Termine gestattet sein, welcher für die Meldung und Annahme solcher Personen nachgelassen worden ist. (§. 40.).

Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Bagagezettel). Der Reisende hat den Bagagezettel sorgfältig aufzubewahren. Die Rückgabe des Reisegepäckes, der Werth desselben mag declarirt sein oder nicht, erfolgt gegen Rückgabe des Bagagezettels.

§. 48.

Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Passagiergepäck ein Freigewicht von 30 Pfunden, ohne Rücksicht auf den Personengeld-Satz und auf die Postengattung bewilligt. Wo auf einzelnen Posten ein höheres Freigewicht auf Reisegepäck zugestanden ist, behält es bei den desfallsigen speciellen Bestimmungen sein Bewenden. Ueberfrachtporto.

Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist nach Maaßgabe der wirklichen mit der Post zurückzulegenden Entfernung, soweit das Personengeld entrichtet wird, bei der Einlieferung das tarifmäßige Porto zu entrichten. Dieses Porto beträgt für jede fünf Pfund und jede Meile 1½ Pf. Dabei werden Gewichtsbeträge unter fünf Pfund für volle fünf Pfund, und Entfernungen unter einer Meile für eine volle Meile gerechnet.

Wird der Werth des Passagiergepäcks declarirt, so wird das Werthsporto nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von dem ganzen declarirten Betrage erhoben.

Digitized by Google

Ist das Passagiergut mehrerer Reisenden, welche ihre Plätze auf ein Billet genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittelung des Ueberfracht-Porto das Freigewicht für die auf das Billet vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesammt-Gewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn letztere zu ein und derselben Familie, oder zu ein und demselben Hausstande gehören.

Die Erstattung von Ueberfracht-Porto regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erstattung von Personengeld.

§. 49.

Disposition des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.

Dem Reisenden kann die Disposition über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, wo sich eine Post-Anstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Deponirung des Bagagezettels gestattet werden. Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Post-Anstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Garantie nicht mehr leistet.

§. 50.

Passagierstuben.

Zur Bequemlichkeit der Post-Reisenden werden bei den Post-Anstalten Passagierstuben unterhalten. Der Aufenthalt in den Passagierstuben ist den Reisenden gestattet:

1. am Abgangs-Orte, eine Stunde vor der Abgangszeit,
2. auf der Reise mit derselben Post, während der Abfertigung auf jeder Station,
3. an den Endpunkten der Reise, eine Stunde nach der Ankunft

und

4. beim Uebergange von einer Post auf die andere während 3 Stunden.

Personen, welche die Reisenden bis zur Post begleiten, oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Passagierstuben nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

Beschwerdebuch.

In jeder Passagierstube muß ein Beschwerdebuch nebst Schreibmaterial ausliegen, in welches der Reisende Beschwerden, wenn er solche nicht unmittelbar bei einer Postbehörde anbringen will, eintragen kann. Findet sich ein solches Beschwerdebuch in der Passagierstube nicht vor, so kann der Reisende dessen sofortige Vorlegung verlangen.

§. 51.

Verhalten der Reisenden auf den Posten.

Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Post-Anstalt und des die Post begleitenden Conducteurs.

Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen zu fügen.

Das Tabackrauchen in den inneren Räumen der Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden, die anderen Mitreisenden aber ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

Passagiere, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen verletzen,

können

Digitized by Google

können von der betreffenden Post-Anstalt, unterwegs von dem Conducteur von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben dergleichen Reisende ihr Reisegepäck bei der nächsten Post-Anstalt abzuholen. Sie gehen des gezahlten Personengeldes und des Ueberfracht-Porto verlustig und haben außerdem die im §. 44. des Gesetzes vom 5ten Juni d. J. angedrohte Strafe verwirkt.

§. 52.

Außer dem Personengelde und dem Ueberfracht-Porto, welches die Post-Anstalten erheben, haben die Reisenden weder an den Conducteur noch an den Postillon für die Fahrt irgend eine Gebühr, Trinkgeld rc. zu entrichten. Nebenkosten.

Dritter Abschnitt.

Von der Extrapost- und Courier-Beförderung.

§. 53.

Die Gestellung von Extrapost- und Courierpferden kann nur auf den Straßen verlangt werden, auf welchen die Post-Verwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapost- und Courierpferden zu befördern. Allgemeine Bestimmungen.

Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapost- und Courierpferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapost- und Courierpferde gestellt werden, so fern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden.

Verboten ist dagegen die extrapost- und couriermäßige Beförderung von Menagerien, von Schießpulver und anderen Gegenständen, deren Transport nicht ohne Gefahr bewerkstelligt werden kann.

Die Posthalter sind ferner nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

§. 54.

An Vergütung für die Pferde ist auf die Meile zu zahlen: Zahlungssätze.

für ein Extrapostpferd . . . . 12½ Sgr. a) für die Pferde.

für ein Courierpferd . . . . 17½ Sgr.

Das Wagengeld beträgt: b) Wagengeld.

für einen offenen Stationswagen pro Meile . . . . 4 Sgr.

für einen offenen oder mit einem Leinwandverdecke versehenen Schlitten pro Meile . . . . 4 Sgr.

für einen ganz oder halb verdeckten, hinten und vorne in Federn hängenden oder auf Druckfedern ruhenden Stationswagen pro Meile 7½ Sgr.

für einen verdeckten, auf Schlitten-Kufen gestellten Chaisenkasten pro Meile 7½ Sgr.

Für diese Zahlung muß der Posthalter für seine Station zugleich die zur Befestigung des Reisegepäcks etwa erforderlichen Stricke herleihen.

Größere, als viersitzige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet. Denselben bleibt zwar unbenommen, den Wünschen der Reisenden in dieser Beziehung zu entsprechen, insofern aus der Benutzung der größeren Wagen nicht Verlegenheiten für die ordnungsmäßige und pünktliche Fortschaffung der mit den ordentlichen Posten reisenden Personen zu besorgen sind, indessen müssen die Posthalter sich in solchem Falle mit dem Vergütungssatze von $7\frac{1}{2}$ Sgr. pro Meile begnügen.

Die Befugniß, Stationswagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Privat-Abkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

c) Wagenmeister-Gebühr. Die Wagenmeister-Gebühr oder das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapost- oder Courier-Wagen auf jeder Station 4 Sgr.

Auf Relais und anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Wagenmeister-Gebühr nicht statt.

d) Schmiergeld. An Schmiergeld ist zu zahlen:

a) wenn mit Fett geschmiert wird . . . . 3 Sgr.
b) wenn mit Theer geschmiert wird . . . . 2 Sgr.

für jeden Wagen.

Dieser letztere Betrag von 2 Sgr. ist auch dann zu zahlen, wenn der Reisende das Material selbst hergiebt.

Das Schmiergeld wird übrigens nur gezahlt, wenn wirklich geschmiert und der Wagen nicht von der Post gestellt wird.

e) Erleuchtungs-Kosten. Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten.

Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 2 Sgr. für jede Stunde der reglementsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet, dergestalt, daß z. B. für 1 Stunde 5 Minuten der Betrag für $1\frac{1}{2}$ Stunden, und für 1 Stunde 35 Minuten der Betrag für 2 Stunden zu zahlen ist.

Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den übrigen Gebühren berichtigt werden.

f) Chausseegeld. Das Chausseegeld beträgt:

für jedes bezahlte Extrapostpferd pro Meile . . . . . . 1 Sgr.
für jedes bezahlte Courierpferd vor einem Wagen pro Meile . . . . 1 Sgr.
für das Pferd eines reitenden Couriers oder dessen Vorreiters pro Meile . . . . — Sgr. 4 Pf.

g) Communications-Abgaben. Die übrigen Communications-Abgaben werden nach den zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Local-Tarifen bezahlt.

Das

Digitized by Google

Das Postillon-Trinkgeld beträgt bei einer Bespannung | h) Postillon-Trinkgeld.

mit 2 Pferden auf die Meile . . . . 5 Sgr.
mit 3 oder 4 Pferden auf die Meile . . . . 7½ Sgr.
mit mehr Pferden für jeden Postillon auf die Meile . . 7½ Sgr.
für den, einen reitenden Courier begleitenden Postillon pro Meile . . . . 5 Sgr.

Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Chausseegeldes und des Postillon-Trinkgeldes nicht in Betracht.

Extrapost-Reisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Tourreise benutzten Pferden resp. Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen, und sich vor der Abfahrt darüber erklären, nur die Hälfte der unter a., b., c. und h. aufgeführten Sätze zu entrichten, sobald die Entfernung des Bestimmungsortes 1½ Meilen und darüber beträgt. | i) Bezahlung bei Rückbenutzung einer Extrapost.

Bei Entfernungen unter 1½ Meilen werden für die Tour- und Retourfahrt zusammen die gedachten Gebühren auf zwei volle Meilen erhoben. Chaussee-, Damm- und Brückengeld wird für die Tour- und Retourfahrt zum vollen Betrage gezahlt.

Eine Entschädigung für ein solches sechsstündiges Stillager des Gespannes und des Postillons ist nicht zu zahlen.

Der Antritt der Rückfahrt darf erst nach Ablauf von so viel Stunden, als die Station Meilen hat, erfolgen.

Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Tourfahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden.

Courier-Reisende sind von obiger Vergünstigung ausgeschlossen.

Reisende können durch offene Requisitionen (Laufzettel) Extrapost- oder Courierpferde vorausbestellen, so weit die vorhandenen Postverbindungen Gelegenheit dazu darbieten. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei gänzlich unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und die Reiseroute mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist lediglich Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig, oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben, und erforderlichenfalls sich legitimiren. | k) Bezahlung bei Vorausbestellung von Extrapost- und Courierpferden.

Für Beförderung eines Laufzettels mit den Posten Behufs Vorausbestellung ist das einfache Briefporto nach Maaßgabe der directen Entfernung vom Absendungsorte bis zum Bestimmungsorte bei der Aufgabe zu entrichten.

Jeder Extrapost-Reisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der betreffenden Post- | l) Wartegeld beim Aufenthalt der Reisenden unterwegs;

Anstalt

Digitized by Google

Anstalt in der Regel vor der Abfahrt Nachricht zu geben, damit der Posthalter in den Stand gesetzt werde, den Postillon demgemäß zu instruiren, und wegen längerer Abwesenheit der Pferde die erforderlichen Dispositionen zu treffen.

Dauert der Aufenthalt über eine Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von 2½ Sgr. pro Pferd und Stunde zu entrichten, welches jedoch den Betrag von 1 Rthlr. für jedes Pferd auf 24 Stunden nicht überschreiten darf.

Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf unter keinen Umständen stattfinden.

bei verspäteter Abfahrt.

Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, zu welcher die Bestellung erfolgt ist, pro Pferd und Stunde ein Wartegeld von 2½ Sgr. auf die Zeit des vergeblichen Wartens

a) bei weiter kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,

b) bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet,

zu entrichten.

Auch in diesem Falle darf jedoch mehr als 1 Rthlr. pro Pferd auf einen Tag oder 24 Stunden nicht in Ansatz kommen.

m) Zahlung bei Abbestellung von Extraposten ꝛc.

Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapostpferde gar nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des Extrapostgeldes für eine Meile, sowie das ganze Bestellgeld als Entschädigung zu entrichten.

n) Zahlung bei Entgegensendung von Extrapost-ꝛc. Pferden.

Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, insofern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Die Bestellung muß die Stunden enthalten, zu welchen die Pferde auf dem Relais bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das reglementsmäßige Wartegeld zu zahlen. Für die Beförderung wird in solchen Fällen erhoben:

1. das einfache Bestellgeld, welches von der Post-Anstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist,
2. das tarifmäßige Extrapostgeld
   a) wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum anderen mehr als 2 Meilen beträgt, nach der wirklichen Entfernung,
   b) wenn solcher weniger als 2 Meilen beträgt, nach dem Satze für 2 Meilen.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird

1. wenn mit solchen die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt.

Geht aber

2. die Fahrt nach irgend einem anderen Orte, gleichviel, ob auf einer Postroute oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden:
   a) für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost-Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung,

b) für

Digitized by Google

b) für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag der Extrapost-Gebühren,

c) für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost-Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapost-Beförderung stattgefunden hat.

o) Zahlung für Extraposten, welche über eine Station hinaus benutzt werden.

Wenn die Reise sich an einem Orte oder Eisenbahn-Halte-Punkte endigt, welcher nicht über eine Meile hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Post-Station die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung gegeben werden.

Geht die Fahrt von einer Station resp. von einem Eisenbahn-Halte-Punkte ab, und über eine Station hinaus, welche nicht über eine Meile vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung hinweggefahren werden.

Macht der Reisende von diesen Rechten keinen Gebrauch, sondern nimmt er auf der berührt werdenden Station frische Pferde, so tritt die folgende Bestimmung ein.

p) Zahlung für Extraposten 2c. nach Orten unter zwei Meilen.

Für Beförderung zwischen zwei Post-Anstalten — Stationen — bei welchen nach den bestehenden Bestimmungen Extrapostpferde — sei es auch nur für Extraposten, die im Orte entspringen — gegeben werden, oder bei Beförderungen zwischen einer Extrapost-Station und einem Eisenbahn-Halte-Punkte findet die Erhebung der Gebühren nach der wirklichen Entfernung, jedoch mindestens für eine Meile statt. Ist der Bestimmungsort nicht Stationsort oder Eisenbahn-Halte-Punkt, so ist für die wirkliche Entfernung, mindestens aber für zwei Meilen Zahlung zu leisten. Ist dagegen ein solcher Bestimmungsort auf einer Extrapost-Straße gelegen, und der nächste hinterliegende Stationsort oder Eisenbahn-Halte-Punkt weniger als zwei Meilen vom Abgangsorte entfernt, so wird nur bis zu diesem Stationsorte oder Eisenbahn-Halte-Punkte, mindestens aber auch wiederum für eine Meile Zahlung geleistet.

q) Berechnung der Viertel-Meilen und der Bruchpfennige.

Nach Verhältniß der für eine Meile bestimmten Sätze ist für die überschießenden Viertel 2c. Meilen die Zahlung zu leisten. Die überschießenden Bruchpfennige werden bei den einzelnen Beträgen für volle Pfennige gerechnet.

Bei Berechnung des ganzen Betrages des Postgeldes und der Nebenausgaben werden

für	1	oder	2	überschießende	Pfennige	3	Pf.	oder	¼	Sgr.
„	4	„	5	„	„	6	„	„	½	„
„	7	„	8	„	„	9	„	„	¾	„
„	10	„	11	„	„	12	„	„	1	„

angesetzt.

r) Extrapost-Tarif.

In dem Post-Büreau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Courierpferden bestimmten Station befindet sich ein Extrapost-Tarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen,

langen, und aus welchem derselbe den, für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten genau ersehen kann.

§. 55.

Zahlung und Quittung.

Die Gebühren für die Extrapost- und Courier-Reisenden müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

Die Entrichtung der Extrapost- rc. Gelder für alle Stationen einer gewissen Route auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte findet nur auf solchen Coursen statt, auf welchen die Vorausbezahlung ausdrücklich nachgelassen worden ist.

Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Besorgung der Kassen-, Buch- und Rechnungsführung und zwar für jeden Transport, welcher die Ausstellung eines besonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapostgelde zu erhebende Rechnungsgebühr zu zahlen. Dieselbe beträgt für Extraposten und Couriere

bis incl. 20 Meilen .	10 Sgr.
über 20 bis incl. 40 Meilen .	15 Sgr.
über 40 bis incl. 60 Meilen .	20 Sgr.
über 60 Meilen . . .	1 Rthlr.

Im Fall der Vorausbezahlung werden das Extrapost- rc. Geld und sämmtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Bestellgeld, Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld, das Postillon-Trinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von den Reisenden gewünscht wird, von der Post-Anstalt am Abgangsorte für alle Stationen, so weit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben. Nur das Schmiergeld wird da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird.

Auch auf den Zwischenstationen der ganzen Route hin- und herwärts kann die Vorausbezahlung des Extrapost-Geldes bis zu jedem beliebigen Stationsorte der Route stattfinden.

Die geschehene Vorausbezahlung des Extrapost- rc. Geldes an der Abgangsstation bindet die folgenden Stationen wegen der Pferdezahl in solchen Fällen nicht, wenn vom Abgangsorte die Extrapost mit weniger Pferden befördert worden ist, als das Reglement vorschreibt, oder wenn durch besondere Umstände eine Mehrbespannung nöthig werden und solche durch das Reglement gerechtfertigt sein sollte. In diesen Fällen, und wenn ein Reisender unterwegs mehr Pferde nehmen will, als er am Abfahrtsorte bezahlt hat, um vielleicht bei schlechtem Wege schneller fortzukommen u. s. w., hat der Reisende die Mehrkosten auf jeder Station besonders zu entrichten. Eben so hat er, wenn ihm am Abgangsorte ein Wagen mit mehr als vier Sitzplätzen gestellt worden ist, ein solcher aber auf den folgenden Stationen nicht hergegeben werden kann, die tarifmäßigen Beträge für die in Folge dessen etwa mehr gestellten Pferde und Wagen nachzuzahlen.

Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs die ursprünglich beabsichtigte Route vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen,

Digitized by Google

lassen, oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungsorte fortzusetzen, oder hält sich der Reisende auf einer Zwischenstation länger als 72 Stunden auf, so wird das zuviel bezahlte Extrapostgeld ꝛc. ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, dem Reisenden von derjenigen Post-Anstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, beziehungsweise sich länger als 72 Stunden aufhält, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangsbescheinigung über den zu rückerstatteten Betrag restituirt.

Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapostgelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapostgelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung legitimiren, und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläuftigkeiten bis zu dem Punkte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so setzt er sich der Gefahr aus, daß in zweifelhaften Fällen und namentlich dann, wenn der Begleitzettel zurückgeblieben oder verloren gegangen ist, seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen, oder nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird. Letzteren Falls hat die betreffende Post-Anstalt in der Quittung über den angeblich doppelt erhobenen Betrag die Versicherung aufzunehmen, daß solcher erstattet werden soll, sobald der Beweis über die früher bereits erfolgte Erhebung desselben nachträglich geliefert würde.

§. 56.

Die Bespannung regulirt sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, so wie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung. Bespannung.

Die Wege sind entweder chaussirt oder unchaussirt. a) Wege.

Den Chausseen werden gleich geachtet

1. ganz feste, ebene, in polizeimäßigem Stande befindliche ganz trockene Wege in schwerem Boden;
2. ganz eben gefahrene, völlig feste Schnee- und Frostbahnen.

Den nicht chaussirten Wegen sind gleich zu achten

1. Lehm-Chausseen bei nasser Witterung;
2. Kies- und ähnliche Chausseen, wenn solche durch anhaltendes Regenwetter und schweres Fuhrwerk aufgelöst und durchgefahren sind, und überhaupt keine feste Bahn bilden;
3. Stein-Chausseen, wenn der größte Theil des Weges von einer Station zur anderen mit zerschlagenen Steinen neu beschüttet ist, und wenn in tiefem Schnee erst Bahn gefahren werden muß;
4. Wege, welche nur theilweise chaussirt sind.

Die Wagen werden in die unter lit. d. angegebenen drei Gattungen eingetheilt. Bei allen Wagen ist bei der Fortschaffung auf nicht chaussirten Wegen zu berücksichtigen, ob sie die Wegespur halten. b) Wagen.

Digitized by Google

c) Ladung. Bei Ermittelung des Gewichts der Ladung wird, so viel die Personen betrifft: eine Person, welche das 16te Jahr zurückgelegt hat, zu 150 Pfund, eine Person von 13 bis incl. 16 Jahren zu 100 Pfund, eine Person von 5 bis 12 Jahren zu 50 Pfund angenommen. Ein oder zwei Kinder unter fünf Jahren werden nicht gerechnet; drei und vier Kinder unter fünf Jahren werden zu 100 Pfund veranschlagt. Die Angaben des Reisenden über das Alter sind ohne weiteren Beweis genügend.

Jeder Dienstbote wird für eine Person gerechnet, ohne Unterschied, wo er seinen Platz auf dem Wagen hat.

Die Schwere des Reisegepäcks ist in der Regel nach folgenden Normen abzuschätzen:

1 Koffer wird zu . . . . 80 Pfund
1 Vache zu . . . . 80 „
1 beweglicher Sitzkasten zu . . . . 50 „
1 Mantelsack zu . . . . 50 „

gerechnet. Sind die Behältnisse leer, so kommen sie nicht in Anschlag.

Hutschachteln, Reise- und Nachtsäcke, so wie die kleinen Reisebedürfnisse, welche die Reisenden unterwegs im Wagen mit sich führen, werden bei Feststellung der Ladung ebenfalls nicht veranschlagt. In Betreff solcher Gegenstände, welche von ungewöhnlicher Schwere sind, bestimmt die Vorschrift unter lit. e. das Nähere.

Die Ladung eines Wagens darf den in der folgenden Tabelle als Maximum angegebenen Gewichtssatz nicht überschreiten.

d) Pferdezahl. Für die Bespannung der verschiedenen Gattungen von Wagen dienen folgende Bestimmungen zur Richtschnur:

Bei

Digitized by Google

Bei Extraposten.

Wagen.	Chaussee. Ohne Unterschied der Wagenspur. Gewicht der Ladung. Pfund.	Zahl der Pferde.	Unchaussirte Wege. Für spurhaltende Wagen. Gewicht der Ladung. Pfund.	Zahl der Pferde.	Unchaussirte Wege. Bei nicht spurhaltenden Wagen. Gewicht der Ladung. Pfund.	Zahl der Pferde.
Erste Gattung.						
Leichte offene, oder mit einem Leinwand-Verdecke versehene, auf der Achse ruhende Kaleschen; Kaleschen mit bedeckten Einschnall-Stühlen; auch hinten in Federn hängende Chaisen, bei welchen es kein Unterschied macht, ob der Vorder- und Rücksitz mit einem leichten beweglichen Verdecke versehen sind oder nicht.	bis 800	2	bis 500	2	bis 400	2
	über 800		über 500		über 400	
	bis 1200	3	bis 900	3	bis 700	3
	über 1200		über 900		über 700	
	bis 1600	4	bis 1300	4	bis 1000	4
			über 1300		über 1000	
			bis 1700	5	bis 1300	5
					über 1300	
					bis 1700	6
Zweite Gattung.						
Chaisen, die hinten und vorn in Federn hängen, oder auf Druckfedern ruhen; auch leichte zweisitzige Batards u. verdeckte Posthalterei-Beichaisen für vier und mehr Personen, ferner zweisitzige ganz verdeckte, hinten und vorn in Federn ruhende Wagen mit einem Bocksitze für einen Diener oder Mitreisenden neben dem Postillone.	bis 600	2	bis 350	2	bis 450	3
	über 600		über 350		über 450	
	bis 900	3	bis 600	3	bis 750	4
	über 900		über 600		über 750	
	bis 1200	4	bis 900	4	bis 900	5
	über 1200		über 900		über 900	
	bis 1600	5	bis 1200	5	bis 1150	6
			über 1200		über 1150	
			bis 1600	6	bis 1600	8
Dritte Gattung.						
Kutschen mit ganzem, festen Verdecke; auch Landauer.	bis 600	3	bis 450	3	bis 500	4
	über 600		über 450		über 500	
	bis 1000	4	bis 600	4	bis 700	5
	über 1000		über 600		über 700	
	bis 1400	5	bis 900	5	bis 1000	6
	über 1400		über 900		über 1000	
	bis 1800	6	bis 1200	6	bis 1400	8
	über 1800		über 1200			
	bis 2200	7	bis 1500	7		
	über 2200		über 1500			
	bis 2600	8	bis 2100	8		

Digitized by Google

Bei Courieren.

Bei Courieren werden die Ladungssätze um ein Drittheil geringer angenommen.

Ein Mehrgewicht bis 50 Pfund über die für jede Pferdezahl festgesetzte normalmäßige Ladung entscheidet nicht dafür, daß der Reisende ein Pferd mehr nehmen und bezahlen muß.

Bei sechs und mehr Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden. Bei fünf Pferden hängt es von dem Willen des Reisenden ab, ob ein oder zwei Postillone gestellt werden sollen.

Werden, in Ermangelung von Postpferden von Hülfsanspännern sogenannte Graspferde vorgelegt, so sollen in der Regel für die Bezahlung von zwei Stallpferden, 3 Graspferde, und für 3 Stallpferde 5 Graspferde hergegeben werden.

e) Differenz über die Zahl der erforderlichen Pferde.

Der Reisende kann hiernach selbst beurtheilen, wie viel Extrapostpferde er bedarf und bestellt danach die Pferde. Findet der Wagenmeister oder der Posthalter die bestellte Anzahl Pferde nach den obigen Bestimmungen nicht ausreichend, so ist dieses zunächst dem Postbeamten, und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Post-Anstalt die Entscheidung zu, und bei dieser muß der Posthalter mit etwaigem Vorbehalte seiner bei der Ober-Post-Direction anzubringenden Beschwerde sich beruhigen.

Der Posthalter darf sich mit dem Reisenden nicht in Erörterungen und Streitigkeiten einlassen, sondern hat seine etwaigen Bedenken und Erinnerungen bei dem Postbeamten anzubringen.

Der Reisende ist jedoch, was die Gewichtsabschätzung des Gepäcks betrifft, an die unter lit. e. hierüber gegebenen Normen auch auf die diesfällige Entscheidung der Post-Anstalt selbst, wenn solche für ihn günstiger ausfällt, als nach jenen Festsetzungen, nicht gebunden. Er kann verlangen, daß das gesammte Reisegepäck oder derjenige Theil desselben, dessen Schwere streitig ist, in seinem Beisein gewogen werde, was unweigerlich und unentgeltlich geschehen muß. Nach dem hierdurch ermittelten Gewichte wird alsdann die Schwere der Ladung festgesetzt, und dieses Gewicht wird, mittelst specieller Angabe des gewogenen Gepäcks im Begleitzettel angemerkt. Auf Begehren des Reisenden muß die Post-Anstalt demselben auch eine Bescheinigung über die solchergestalt ermittelte Schwere seiner Bagage ertheilen.

Dagegen hat der Posthalter oder die Post-Anstalt nicht die Befugniß, von dem Reisenden zu verlangen, daß derselbe sein Gepäck wiegen lasse, mit alleiniger Ausnahme solcher Fälle, wo gegründete Vermuthung vorhanden ist, daß ein Theil des Reisegepäcks Gegenstände von ungewöhnlicher Schwere, als Geld, Metalle oder solche Waaren enthalte, die nach Verhältniß ihres Umfangs sehr stark ins Gewicht fallen. Wenn der Reisende bei dergleichen Gegenständen unter seinem Gepäck sich mit einer billigen, ungefähren Abschätzung des Gewichts derselben nicht zufriedenstellen läßt, so muß er sich gefallen lassen, daß sie gewogen werden.

Die Postbeamten werden aber dafür verantwortlich gemacht, daß eine solche Maaßregel gegen den Willen des Reisenden nicht angewendet werde, ohne daß die Vermuthung

Digitized by Google

muthung der unverhältnißmäßigen Schwere des Gepäcks durch erhebliche Gründe unterstützt wird.

Von den vorstehend gegebenen Bestimmungen wegen der Bespannung darf im Allgemeinen nur zu Gunsten des Reisenden abgewichen werden. In den seltenen Fällen, wo die ganz eigenthümliche und wesentliche Schwierigkeit des Postweges einer Station es erforderlich macht, die bestimmte Pferdezahl um 1 Pferd zu vermehren, sollen die betreffenden Post-Anstalten mit einer für diesen Stationsweg geltenden Autorisation der Ober-Post-Direction versehen werden, womit sie sich wegen der ausnahmsweisen Bestimmung zu justificiren haben. f) Abweichung von den Normen: aa) in Folge schlechten Weges.

Wenn die Poststraße durch ungewöhnliche Naturereignisse unfahrbar geworden, z. B. ganz verschneit ist, und notorisch feststeht, daß auf derselben eine Beförderung mit der reglementsmäßigen Pferdezahl unmöglich ist, so wird dem Reisenden die Nothwendigkeit einer Mehrbespannung vorgehalten. Verlangt er dennoch nur mit der reglementsmäßigen Bespannung fortgeschafft zu werden, so ist der Posthalter für die sichere und prompte Beförderung nicht mehr verantwortlich, und der Reisende muß, wenn sich unterwegs die Unmöglichkeit bestätigt, die Extrapost fortzuschaffen, sich gefallen lassen, daß er auf dem Wege liegen bleibt, und der Postillon mit den Pferden zurückkehrt, um die erforderliche Mehrbespannung, welche der Reisende dann vom Stationsorte ab bezahlen muß, zu beschaffen.

Ohne Vereinigung des Reisenden und des Posthalters (durch Vermittelung der Post-Anstalt) dürfen nicht weniger Pferde vorgelegt werden, als das Reglement besagt. Diese Vereinigung geschieht entweder ausdrücklich — in Folge stattgehabter Erörterung oder Rücksprache zwischen dem Reisenden und dem betreffenden Post-Beamten, — oder sie versteht sich stillschweigend von selbst, wenn der Reisende weniger Pferde bestellt, als er reglementsmäßig zu nehmen verpflichtet ist, und dem Verlangen ohne Einwendung willfahrt wird. Erfolgt eine solche Einigung, so ist die folgende Station nicht daran gebunden. Eben so wenig hat solche die Verpflichtung, Stationswagen mit mehr als vier Sitzplätzen einzustellen, wenn auch der Reisende mit einem solchen eingetroffen ist. bb) in Folge einer Vereinbarung zwischen dem Reisenden u. dem Posthalter.

§. 57.

Sind die Pferde resp. Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren oder abgeritten werden kann. Abfertigung. a) bei vorausbestellten Extraposten und Courieren.

Für weiter herkommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthause entfernt liegt, in der Nähe des letzteren aufgestellt werden.

Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei solchen vorausbestellten Extraposten innerhalb zehn Minuten, bei Courieren innerhalb fünf Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

Sind

Digitized by Google

b) bei nicht vorausbestellten Extraposten und Courieren.

Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde; Couriere dagegen, welche einen Wagen mit sich führen, oder reiten, innerhalb zehn Minuten, und wenn ein Stationswagen gestellt wird, innerhalb zwanzig Minuten weiter befördert werden.

Auf Stationen, die auf Nebenrouten liegen, wo selten Extraposten und Couriere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich einen Aufenthalt bis zu einer Stunde gefallen lassen, wenn die Pferde nicht eher zu beschaffen sind.

c) Reihefolge.

Die Abfertigung der Extraposten geschieht übrigens in der Reihefolge, in welcher die Pferde bestellt worden sind.

Couriere gehen hinsichtlich der Abfertigung den Extraposten vor.

§. 58.

Beförderungszeit.

Die Beförderung muß in der, in nachstehender Tabelle angegebenen Frist bewirkt werden.

Tabelle

Digitized by Google

Tabelle

über die Beförderungszeit für Couriere und Extraposten.

Meilen.	Couriere.								Extraposten.							
	Chaussirt.				Unchaussirt.				Chaussirt.				Unchaussirt.			
	Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.	
	Std.	Min	Std.	Min.	Std.	Min.	Std.	Min.	Std.	Min.	Std.	Min.	Std.	Min.	Std.	Min.
¼	—	8	—	9	—	10	—	12	—	10	—	12	—	15	—	18
½	—	15	—	18	—	20	—	23	—	20	—	23	—	30	—	35
¾	—	23	—	27	—	30	—	34	—	30	—	34	—	45	—	53
1	—	30	—	35	—	40	—	45	—	40	—	45	1	—	1	10
1¼	—	38	—	44	—	50	—	57	—	50	—	57	1	15	1	28
1½	—	45	—	53	1	—	1	8	1	—	1	8	1	30	1	45
1¾	—	53	1	2	1	10	1	19	1	10	1	19	1	45	2	3
2	1	—	1	10	1	20	1	30	1	20	1	30	2	—	2	20
2¼	1	9	1	20	1	32	1	43	1	32	1	43	2	18	2	40
2½	1	18	1	30	1	43	1	55	1	43	1	55	2	35	3	—
2¾	1	27	1	40	1	54	2	8	1	54	2	8	2	53	3	20
3	1	35	1	50	2	5	2	20	2	5	2	20	3	10	3	40
3¼	1	47	2	4	2	20	2	38	2	20	2	38	3	30	4	5
3½	1	58	2	18	2	35	2	55	2	35	2	55	3	50	4	30
3¾	2	9	2	32	2	50	3	13	2	50	3	13	4	10	4	55
4	2	20	2	45	3	5	3	30	3	5	3	30	4	30	5	20
Jede weitere ¼ Meile	—	12	—	14	—	15	—	18	—	15	—	18	—	20	—	25

Die

Digitized by Google

Diejenigen Post-Stationen, welche für befugt zu erachten sind, die für sehr bergige Wege festgesetzte Beförderungszeit für die eine oder die andere Tour in Anspruch zu nehmen, sollen mit einer Autorisation der Ober-Post-Direction versehen werden, mit der sie sich gegen die Reisenden auszuweisen haben.

Bei theilweise chaussirten Straßen wird die Beförderungsfrist für den chaussirten und für den nicht chaussirten Theil nach obigen Bestimmungen, und zwar nach Maaßgabe des Satzes für die ganze Stationslänge, besonders berechnet, z. B. bei Extraposten für eine Station von zwei Meilen, wovon eine Meile chaussirt und eine Meile unchaussirt ist:

für die chaussirte Strecke die Hälfte des Satzes für 2 chaussirte Meilen mit . .	— St. 40 M. resp.	— St. 45 M.
für die unchaussirte Strecke die Hälfte des Satzes für 2 unchaussirte Meilen mit .	1 " — "	1 " 10 "
überhaupt .	1 St. 40 M. resp.	1 St. 55 M.

Wenn außergewöhnliche Wegehemmungen eintreten, wodurch die reglementsmäßige Beförderung erschwert wird, so ist hierauf bei Berechnung der Beförderungszeit billige Rücksicht zu nehmen.

a) Anhalten unterwegs.

Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 3 Meilen so darf der Postillon, ohne ausdrückliches Verlangen des Reisen, unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die oben angegebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

b) Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung.

Wird der Reisende auf sein Verlangen durch eine geringere Anzahl von Pferden, als das Reglement vorschreibt, befördert, so kann er auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

§. 59.

Postillone.
a) Montur.

Der Postillon muß mit der vorschriftsmäßigen Montur bekleidet und mit der Posttrompete versehen sein.

Die Hülfsanspänner haben zu ihrem Ausweis ein Armband von orangefarbenem Tuch mit dem Postschilde zu tragen.

b) Sitz des Postillons.

Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist kein Platz für ihn, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk, als Droschken ꝛc., und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der außer einem Reise- oder Nachtsack und kleineren Reisebedürfnissen kein Gepäck mit sich führt, wird indeß billige Rücksicht genommen, und kann in dergleichen Fällen bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß.

Bei drei- und mehrspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet.

Bei

Digitized by Google

Bei Extraposten und Courierfahrten, die mit vier und mehr Pferden bespannt sind, muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, insofern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke verlangt.

Der Postillon darf sich bei der Beförderung nicht erlauben, Taback zu rauchen, darf auch die Reisenden um die Erlaubniß dazu nicht ansprechen. c) Tabackrauchen

Die Wagen der Reisenden dürfen nicht mit Futter für die Pferde belastet werden. d) Mitnahme von Futter für die Pferde.

Es darf bei Beförderung nach einem Orte, wo keine Post-Station befindlich ist, höchstens nur so viel Futterkorn mitgenommen werden, als der Postillon beim Fahren vom Bock zwischen den Füßen verbergen kann.

Das Wechseln der Pferde darf, wenn eine Extrapost einer Post begegnet, gar nicht, bei sich begegnenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen. e) Wechseln mit den Pferden.

Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden.

Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, der den Reisenden auf die Station bringt.

Extraposten und Couriere müssen sich einander zur Hälfte, anderen Gattungen von Posten aber ganz ausweichen. Alles Privat-Fuhrwerk muß den Extraposten und Courieren, gleichwie den übrigen Posten ausweichen, sobald der Postillon mit der Trompete das Zeichen giebt. f) Ausweichen der Extraposten ꝛc.

Es ist erlaubt, daß eine leicht beladene Extrapost der schwereren, oder eine reglementsmäßig bespannte Extrapost der mit weniger, als der reglementsmäßigen Bespannung beförderten, vorbeifährt. Gegenseitiges Ueberjagen und Wettfahren darf nicht stattfinden. g) Vorbeifahren der Extraposten.

Der Reisende hat zu bestimmen, ob bei der Ankunft auf der Station beim Posthause oder bei einem Gasthause und bei welchem, oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Der Postillon muß hierin ohne Widerrede folgen. Den Postillonen ist verboten, von den Gastwirthen für das Zubringen von Reisenden ein Trinkgeld anzunehmen. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen. h) das Vorfahren beim Post- oder Gasthause.

Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende selbst die Pferde durch Schläge antreiben sollte. i) Führung der Pferde.

Die Postillone müssen sich, bei Vermeidung harter Strafe auf erfolgte Anzeige, mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen, und dürfen sich auf keine Weise unzufrieden bezeigen. Giebt der Reisende ihnen ein Mehreres, so haben sie solches dankbar anzunehmen. k) die Postillone müssen sich mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen.

§. 60.

Diejenige Post-Anstalt, woselbst ein Reisender mit Extrapost- oder Courierpferden seine Reise antritt, hat für jeden Wagen, beziehungsweise für jeden reitenden Courier, einen Begleitzettel.

Digitized by Google

einen Begleitzettel auszufertigen, welcher Behufs der Controlle über den Verbleib desselben auf das Reiseziel, oder wenn daselbst eine Preußische Post-Anstalt sich nicht befindet, auf die letzte vorliegende Post-Anstalt zu richten ist, wo der Reisende sich länger als 24 Stunden aufzuhalten beabsichtigt.

Jeder Begleitzettel muß enthalten: den Namen, Stand und Wohnort des Reisenden, die Zahl und Gattung der Wagen, und die Ladung an Personen und Gepäck.

In dem Falle, daß der Reisende auf die Innehaltung der reglementsmäßigen Beförderungszeit verzichtet hat, muß das desfallsige Anerkenntniß mit der eigenen Namensunterschrift des Reisenden in den Begleitzettel aufgenommen werden.

Jeder Extrapost-Reisende und Courier ist zu verlangen berechtigt, daß in seiner Gegenwart von der Post-Anstalt die Stunde der Ankunft und Abfahrt im Begleitzettel verzeichnet werde.

Erfolgt die Abfahrt von einem andern Punkte, als von dem Posthause auf Veranlassung des Reisenden später, als im Begleitzettel angegeben ist, und ist ein Post-Beamte bei der Abfahrt nicht gegenwärtig, so hat der Postillon den Reisenden zu ersuchen, die richtige Abfahrtszeit im Begleitzettel zu vermerken. Verweigert derselbe den Vermerk, und ist eine Post-Anstalt im Orte, so muß der Postillon vor das Posthaus fahren, und dort den Begleitzettel berichtigen lassen.

Ueberschreitungen der Abfertigungs- und Beförderungszeiten sind mit Angabe der Veranlassung und der etwaigen Entschuldigungsgründe im Begleitzettel zu erörtern.

Die Begleitzettel müssen in Papier eingeschlagen dem Postillon übergeben, und von demselben in der Tasche der Reitjacke oder des Mantels verwahrt werden. Derselbe ist dafür verantwortlich, daß solcher gleich nach der Ankunft an seinem Bestimmungsorte, der Orts-Post-Anstalt, oder, wenn sich eine solche daselbst nicht befindet, dem Reisenden zum Vermerke der Ankunftszeit vorgezeigt wird.

Beschwerden können die Reisenden, wenn sie solche nicht unmittelbar bei einer Post-Behörde anbringen wollen, in den Begleitzettel oder in die in den Passagierstuben ausliegenden Beschwerdebücher eintragen.

§. 61.

Besondere Bestimmungen.

a) in Bezug auf reitende Couriere.

Die Post-Anstalten sind verpflichtet, auf den Extrapoststraßen, zur Beförderung reitender Couriere, Pferde zu gestellen.

Jeder reitende Courier muß einen berittenen Postillon als Vorreiter mitnehmen, mithin auch für zwei Pferde Zahlung leisten. Hiezu gehören auch solche Couriere, welche von den mit Postpferden reisenden Herrschaften, Behufs der Pferde-, Quartier- ꝛc. Bestellung oder zu sonstigen Zwecken vorausgesendet werden.

Nur in dem Falle, daß sich die Dienstleistung eines solchen Couriers auf unmittelbare Begleitung einer Extrapost beschränkt, in welchem Falle er solche unterwegs nicht verlassen und derselben nicht vorauseilen darf, ist der Reisende nicht verbunden, für einen berittenen Postillon zur Begleitung Zahlung zu leisten. Es hat dann der Postillon, welcher den von dem Courier begleiteten Wagen befördert, die Verpflichtungen zu erfüllen, welche einem zur Begleitung eines reitenden Couriers mitzugebenden Postillone obliegen.

Der

Digitized by Google

Der Postillon, welcher einem reitenden Couriere vorreitet, ist dafür verantwortlich, daß der Ritt in der vorgeschriebenen Zeit bewirkt werde.

Der Courier ist weder befugt, schneller zu reiten, als der Postillon, noch letzteren zum schnelleren Reiten anzutreiben. Ueberschreitet der Courier diese Vorschrift und kommt früher als der Postillon auf der Station an, so kann er erst dann weiter befördert werden, wenn der später eingetroffene Postillon den Zustand des von dem Courier gerittenen Pferdes untersucht, und sich von dem unverletzten Zustande desselben überzeugt hat. Findet sich, daß das Pferd dadurch, daß der Courier die obigen Vorschriften nicht befolgt hat, beschädigt worden ist, so muß dem Eigenthümer des Pferdes vollständige Entschädigung nach obrigkeitlicher Abschätzung geleistet werden. Die betreffende Post-Anstalt darf den Courier nicht eher fortschaffen, bis derselbe Entschädigung oder hinlängliche Sicherheit dafür gewährt hat.

Der Courier kann seinen eigenen Sattel, muß aber das Zaumzeug des Posthalters benutzen.

An Gepäck darf der Courier nicht mehr als 30 Pfund in einem dem Pferde aufzuegenden Mantelsacke mit sich führen.

Begleitet ein Courier eine Extrapost, so kommt bei der Beförderung das Zeitmaaß für Extraposten in Anwendung.

Für die zum Courierritte gestellten Pferde wird die Zahlung nach denselben Sätzen, wie bei Courierfahrten erhoben. Für ein Pferd, welches ein in unmittelbarer Begleitung einer Extrapost reitender Courier benutzt, wird ebenfalls nach dem Couriersatze Zahlung geleistet.

b) in Bezug auf extrapostmäßige Beförderung von Rennpferden.

Die extrapostmäßige Beförderung von Rennpferden ist nachgegeben auf chaussirten Straßen und auf solchen unchaussirten Wegen, welche den Chausseen gleich zu achten sind. Zur Beschaffung der Behältnisse Behufs der Beförderung von Rennpferden sind die Post-Anstalten nicht verpflichtet, vielmehr müssen solche von dem Eigenthümer der Rennpferde gestellt werden. Diese Behältnisse dürfen nur zu einem oder zwei Pferden eingerichtet sein. Zur Beförderung von mehr als zwei Rennpferden in einem Behältnisse ist die Post nicht verbunden.

Die Beförderung muß in der für Extraposten reglementsmäßig festgesetzten Zeit erfolgen.

In der Regel ist ein Behältniß mit einem Rennpferde und einem Begleiter, mit zwei Pferden, und ein Behältniß mit zwei Rennpferden und zwei Begleitern mit vier Pferden zu bespannen. Auf ganz ebenen Wegestrecken soll jedoch die Fortschaffung eines Behältnisses mit zwei Rennpferden und einem Begleiter auf Verlangen mit drei Pferden stattfinden, in diesem Falle aber die Einhaltung der reglementsmäßigen Beförderungszeit nicht in Anspruch genommen werden.

Gegenwärtiges Reglement tritt am 1sten Juni 1856 in Kraft.

Berlin, den 27sten Mai 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, von der Heydt.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg

№ 27. Königsberg, Mittwoch den 2ten Juli 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Extrakt
aus der Rechnung des Königl. Landarmen-Instituts zu Tapiau für das Jahr 1854.

№ 159. Extrakt aus der Rechnung des Königl. Landarmen Instituts zu Tapiau für das Jahr 1854. 1505/6 I.

	Landarme, Ortsarme und Vagabonden. Männer	Weiber.
A.		
Am Ende des Jahres 1853 waren im Institut vorhanden	328	148
Es sind im Laufe des Jahres 1854 eingeliefert	972	375
in Summa	1300	523
Davon sind:		
gestorben	143	41
entlassen	894	353
Summa Abgang	1037	394
Es sind also am letzten Dezember 1854 im Institut verblieben	263	129
Summa	392	

B.

Kinder, welche auf Kosten der Anstalt untergebracht worden sind, verbleiben am Schlusse des Jahres 1854, 69.

C.

Gebrechliche, die auf Kosten des Landarmen-Fonds theils im großen Löbenichtschen Hospital, theils in Litthauen und sonst in Pflege untergebracht worden sind, sind am Schlusse des Jahres 1854 verblieben, 136.

Es werden also am Schlusse des Jahres 1854 aus dem Landarmen-Fonds unterhalten, ausschließlich der in auswärtigen Lazarethen verpflegten und geheilten Landarmen und der in der Taubstummen-Anstalt Angerburg auf Kosten des Landarmen Fonds lebenden Individuen und derjenigen Invaliden, welche a Conto dieses Fonds Gnadengehalt beziehen, 597.

ee

In

Digitized by Google

In Betreff der Geld-Einnahmen und Ausgaben.

№	Einnahme.	Rthlr.	Sgr.	Pf
1	Bestand aus dem vorigen Jahre, baar	7105	16	11
2	An Vorschüssen	127	10	6
3	An zurückerstattete Transportkosten	309	6	8
4	An zurückerstattete Verpflegungs- und sonstige Kosten	61	17	—
5	An Defekten	4	17	1
6	An in debite erhobenen und zurückerstatteten Geldern	40	17	11
7	Tit. I. An zurückerstatteten Verpflegungs-Kosten von dazu verpflichteten Kommunen und Privaten	1364	24	2
8	Tit. II. An Resten bestehend aus frühern Landarmen- und Irrenhaus-Beiträgen	63	4	1
9	Tit. III. Aus der Nutzung der zum Institut gehörigen Ländereien	7	24	4
10	Tit. IV. An Landarmen- und Irrenhaus-Beiträgen	59652	10	6
11	Tit. V. Insgemein:			
	a) Vom Entrepreneur zu zahlenden Gratifikationen für fleißige Häuslinge	100	—	—
	b) An Erbschaften von verstorbenen oder verschollenen Häuslingen	58	6	2
	c) An Strafgeldern	—	10	—
	d) An sonstigen unvorhergesehenen Einnahmen als für die Aufnahme der Wartenburger Sträflinge	3050	10	—
	e) An Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien bei der Bank	33	10	—
	Summa der Einnahme	71979	5	4
	Ausgabe.			
1	An Vorschüssen	—	—	—
2	An zu gut gehenden Defekten	—	—	—
3	An in debite erhobenen und zurückerstatteten Geldern	—	—	—
4	An Resten	110	7	6
5	Tit. I. An Besoldungen	5218	—	1
6	" II. An Pensionen	174	—	—
7	" III. An Rezeptur-Gebühren	2113	26	8
8	" IV. Zur Unterhaltung der Oekonomie	16262	12	9
9	" V. Zur Unterhaltung der Feuerlöschgeräthe 2c.	53	21	—
	Latus	23932	8	—

№

№	Ausgabe.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	23932	8	—
10	Tit. VI. Zu Bauten und Reparaturen	747	29	4
11	„ VII. An Abgaben für die zur Anstalt gehörigen Ländereien	6	22	4
12	„ VIII. Für Schreibmaterialien	356	15	5
13	„ IX. Zu Zwecken der Bibliothek	35	27	3
14	„ X. An Transportkosten	3284	—	9
15	„ XI. An Beerdigungs-Kosten	263	28	10
16	„ XII. An Gratifikationen für fleißige Häuslinge	147	1	—
17	„ XIII. An Bekleidungskosten für entlassene Häuslinge	59	12	9
18	„ XIV. An Reisegeldern der entlassenen Häuslinge	198	21	6
19	„ XV. An Unterhaltungskosten für auswärtige Arme incl. 2280 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. für die Taubstummen-Anstalt in Angerburg	6347	16	9
20	„ XVI. An Kur- und Verpflegungs-Kosten	9134	21	—
21	„ XVII. An Insgemein, wozu namentlich Prämien für Aufgreifung von Bettlern, Portokosten, Feuer-Societäts-Beiträge, Schornsteinfegerlohn, so wie Diäten und Fuhrkosten gehören, sowie zur Deckung außerordentlicher Bedürfnisse	1104	4	8
22	„ XVIII. Beitrag zum Pensions-Fonds	25	—	—
23	„ XIX. An die Irren-Anstalt Allenberg	16000	—	—
	Summa der Ausgabe	61643	29	7

Balance.

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Die Einnahme beträgt	71979	5	4
Die Ausgabe beträgt	61643	29	7
Bleibt Bestand	10335	5	9

Königsberg, den 7ten Juni 1856.

№ 151. Betrifft den Zustand des Feuer-Sozietäts-Fonds der landschaftlich nicht associationsfähigen ländlichen Grundbesitzer des Regierungs-Bezirks Königsberg mit Einschluß des zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theils des Regierungs-Bezirks Marienwerder.

In den beifolgenden Nachweisungen wird der Zustand des Feuer-Sozietäts-Fonds der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer für das Jahr 1855 in Gemäßheit des §. 91. des Reglements vom 30sten Dezember 1837 auf Grund der revidirten Jahres-Rechnung zur Kenntniß der betheiligten Assoziirten gebracht.

Dieselbe liefert das günstige Resultat, daß nicht nur die ordentlichen Beiträge zur Deckung aller Bedürfnisse ausgereicht haben, sondern daß noch außer dem bereits auf 91012 Rthlr. 28 Sgr. 10 Pf. angewachsenen Reserve-Fonds, ein baarer Ueberschuß von 33903 Rthlr. 17 Sgr. verblieben ist. — Königsberg, den 19ten Juni 1856.

Königl. Regierung, Feuer-Sozietäts-Direktion.

Extrakt

Extrakt

aus der Rechnung des ländlichen Feuer-Sozietäts-Fonds für das Jahr 1855.

Soll-Einnahme: nach d. vorjährigen Rechnung resp. nach dem Etat für das laufende Jahr thlr.	sgr.	pf.	Zugang. thlr.	sgr.	pf.	Abgang. thlr.	sgr.	pf.	Wirkliches Soll. thlr.	sgr.	pf.	Nähere Bezeichnung der Einnahme.	Ist-Einnahme. thlr.	sgr.	pf.	Bleibt Rest. thlr.	sgr.	pf.
												A. Rest-Verwaltung.						
1881	1	5	—	—	—	—	—	—	1881	1	5	A. An baarem Bestande aus dem Jahre 1854	1881	1	5	—	—	—
113	1	4	8	22	6	—	15	—	151	8	10	B. An Resten	113	—	9	38	8	1
												B. Kurrente Verwaltung.						
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Tit. I. An Aktiv-Kapitalien der Sozietät	—	—	—	—	—	—
67371	7	6	1436	25	6	155	24	—	68652	9	—	Tit. II. An ordentlichen Feuerkassen-Beiträgen pro 1855 von 133899940 Rthlr. Versicherungswerth	68605	23	2	46	15	10
1367	11	—	811	8	—	15	1	—	2163	18	—	Tit. III. An Fundations-Beiträgen	2153	25	—	9	23	—
—	—	—	44425	2	—	10	15	—	44414	17	—	Tit. IV. An außerordentlichen Feuerkassen-Beiträgen pro 1854	44380	19	5	33	27	7
—	—	—	1500	—	—	—	—	—	1500	—	—	Tit. V. An wieder eingezogenen Kapitalien	1500	—	—	—	—	—
3102	28	6	1994	13	—	—	—	—	5097	11	6	Tit. VI. An Zinsen von ausstehenden Kapitalien	5034	26	6	62	15	—
15	22	6	—	—	—	—	—	—	15	22	6	Tit. VII. An Pensions-Beiträgen von Besoldungen	15	22	6	—	—	—
—	—	—	3834	21	1	—	—	—	3834	21	1	Tit. VIII. An extraordinairen Einnahmen	3601	26	1	232	25	—
73881	12	3	[illegible]	[illegible]	1	181	25		127710	19	1	Summa der Einnahme	127286	24	11	423	24	6

Soll-Ausgabe: nach d. vorjährigen Rechnung resp. nach dem Etat für das laufende Jahr. thlr.	sgr.	pf.	Zugang. thlr.	sgr.	pf.	Abgang. thlr.	sgr.	pf.	Wirkliches Soll. thlr.	sgr.	pf.	Nähere Bezeichnung der Ausgabe.	Ist-Ausgabe. thlr.	sgr.	pf.	Bleibt Rest. thlr.	sgr.	pf.
												A. Rest-Verwaltung.						
12000	—	—	—	—	—	—	—	—	12000	—	—	A. An Vorschüssen (das der Städte-Sozietät zurückerstattete Darlehn)	12000	—	—	—	—	—
67630	4	4	3137	3	6	2141	21	1	68625	16	9	B. An Resten	44741	28	8	23883	18	1
												B. Kurrente Verwaltung.						
1675	—	—	—	—	—	—	—	—	1675	—	—	Tit. I. An Besoldungen	1675	—	—	—	—	—
—	—	—	37168	4	6	120	—	—	37048	4	6	Tit. II. An Brandschaden-Vergütung pro 1855 von 43510 Rthlr. Versicherungswerth; laut anliegender spezieller Nachweisung	26401	9	8	10643	21	10
27	—	4	—	—	—	—	—	—	27	—	4	Tit. III. An Beitrag zu den Pensionen der landschaftlichen Feuer-Sozietät	27	—	4	—	—	—
5471	6	9	38344	26	8	—	—	—	43816	3	5	Tit. IV. Zur Tilgung der Passiva und Anlegung neuer Kapitalien	38453	4	7	5362	28	10
—	—	—	771	3	8	—	—	—	771	3	8	Tit. V. Remuneration für Rezeptoren, aus den der Direktion zur Disposition gestellten zwei Prozent Hebegebühren	771	3	8	—	—	—
—	—	—	321	11	11	—	—	—	321	11	11	Tit. VI. Zur Heizung, Beleuchtung, Anschaffung von Utensilien, Papier und Drucksachen	321	11	11	—	—	—
337	20	—	—	—	—	—	—	—	337	20	—	Tit. VII. Zu Remunerationen	337	20	—	—	—	—
—	—	—	769	27	6	—	—	—	769	27	6	Tit. VIII. Diäten der Bezirks-Kommissarien	769	27	6	—	—	—
—	—	—	321	8	10	—	—	—	321	8	10	Tit. IX. Kosten für Taxen, Revisionen, Prämien und Vergütung für Feuerlöschgeräthe	321	8	10	—	—	—
—	—	—	996	17	5	—	—	—	996	17	5	Tit. X. Insgemein	996	17	5	—	—	—
87141	1	5	81830	11	—	2261	21	1	166709	24	4	Summa der Ausgabe	126819	12	7	39890	11	9

1. Ba-

Digitized by Google

I. Balance.

Die Einnahme beträgt	127286 Rthlr.	24 Sgr.	10 Pf.
Die Ausgabe beträgt	126819 „	12 „	7 „
bleibt baarer Bestand	467 „	12 „	3 „
Hiezu der vorhandene Bestand in Staats-Papieren . .	73000 „	— „	— „
überhaupt Bestand	73467 Rthlr.	12 Sgr.	3 Pf.

II. Gesammt-Uebersicht.

Activa.

1. Bestand wie oben	73467 Rthlr.	12 Sgr.	3 Pf.
2. Einnahme-Reste nach Abzug der zum Vermögens-Fonds gehörigen Reste an Fundations-Beiträgen und Hypotheken-Zinsen von	326 „	16 „	6 „
zusammen	73793 Rthlr.	28 Sgr.	9 Pf.

Passiva.

Die Ausgabe-Reste betragen	39890 „	11 „	9 „
mithin pro 1855 ein Ueberschuß von	33903 Rthlr.	17 Sgr.	— Pf.

III. Vermögens-Fonds der Sozietät.

Das Vermögen der Sozietät betrug am Jahresschlusse 1854 überhaupt	88521 Rthlr.	6 Sgr.	9 Pf.
Hiervon ab:			
Die zur Deckung des fehlenden Bedürfnisses gemäß Vorschrift der zusätzlichen Bestimmungen vom 22sten August 1853 zum §. 30. des Reglements zur Verwendung kommenden Zinsen des Vermögens-Fonds mit	2942 „	8 „	9 „
mithin bleibt	85578 Rthlr.	28 Sgr.	— Pf.
Hinzu treten:			
Aus der Verwaltung pro 1855 an Fundations-Beiträgen, Zinsen von Hypotheken-Kapitalien ꝛc.	5434 „	— „	10 „
Summa des Vermögens am Jahresschlusse 1855	91012 Rthlr.	28 Sgr.	10 Pf.

welche in folgender Art nachgewiesen wird:

a) in Ostpreuß. Pfandbriefen	73600 Rthlr.	— Sgr.	— Pf.
b) in Rentenbriefen	500 „	— „	— „
c) in Hypotheken-Kapitalien	11550 „	— „	— „
d) in baarem Bestande . .	5362 „	28 „	10 „
wie oben	91012 Rthlr.	28 Sgr.	10 Pf.

Nach-

Digitized by Google

Nachweisung

über die beim ländlichen Feuer-Societäts-Fonds zur Soll-Ausgabe gestellte Brandschaden-Vergütung pro 1855.

№	Benennung des Kreises.	Benennung der Ortschaften.	Betrag der Brandschaden-Vergütung im Einzelnen. Rthlr.	sgr.	pf.	in Summa. Rthlr.	sgr.	pf.
1	Braunsberg	1. Carben	—	—	—	200	—	—
2	Fischhausen	1. Gr. Blumenau	100	—	—			
		2. Neu Pilkoppen	100	—	—			
		3. Zimmerbude	250	—	—	450	—	—
3	Gerdauen	1. Gr. Astrawischken	200	—	—			
		2. Klonofken	310	—	—			
		3. Muldszen	300	—	—	810	—	—
4	Heiligenbeil	1. Leysuhnen	—	—	—	520	—	—
5	Heilsberg	1. Arnsdorf	100	—	—			
		2. Kalkstein	400	—	—			
		3. Raunau	80	—	—			
		4. Regerteln	1500	—	—			
		5. Wienken	880	—	—	2960	—	—
6	Königsberg	1. Aweyken	500	—	—			
		2. Gunthenen	200	—	—			
		3. Neuhausen	450	—	—			
		4. Oblitten	110	—	—			
		5. Schaaksvitte	1260	—	—			
		6. Stantau	1000	—	—	3520	—	—
7	Labiau	1. Aleren	600	—	—			
		2. Augstagirren	300	—	—			
		3. Bielauken	100	—	—			
		4. Bittkallen	72	—	—			
		5. Eszerninken	390	—	—			
		6. Friedrichsdorf	500	—	—			
		7. Gr. Friedrichsgraben	60	—	—			
		8. Gertlauken	220	—	—			
		9. Grünheide	160	—	—			
		10. Neu Holland	300	—	—			
		11. Korehlen	80	—	—			
		12. Laukischken	1080	—	—			
		13. Mettkeim	800	—	—			
		14. Mühlwalde	170	—	—			
		15. Münchenwalde	605	—	—			
		Latus	5437	—	—	8460		

Digitized by Google

№	Benennung des Kreises.	der Ortschaften.	Betrag der Brandschaden-Vergütung im Einzelnen. Rthlr.	sgr.	pf.	in Summa. Rthlr.	sgr.	pf.
		Transport	5437	—	—	8460	—	—
	Noch Labiau . .	16. Nemonien .	450	—	—			
		17. Permauern .	150	—	—			
		18. Schaltischledimmen	70	—	—			
		19. Schmilgienen .	50	—	—			
		20. Ußballen .	150	—	—	6307	—	—
8	Memel . .	1. Deegeln .	60	—	—			
		2. Gillzinnen .	40	—	—			
		3. Kalmischken .	50	—	—			
		4. Raddeilen .	200	—	—			
		5. Schattern .	120	—	—			
		6. Adl. Schmelz .	220	—	—	690	—	—
9	Mohrungen . .	1. Gr. Herrmenau	200	—	—			
		2. Katzendorf .	170	—	—			
		3. Liebwalde .	317	26	4			
		4. Miswalde .	200	—	—			
		5. Reichenthal .	150	—	—	1037	26	4
10	Neidenburg . .	1. Camerau .	50	—	—			
		2. Dittrichsdorf .	230	—	—			
		3. Gimmendorf .	90	—	—			
		4. Grabowo .	50	—	—			
		5. Jägersdorf .	460	—	—			
		6. Layß .	100	—	—			
		7. Malga Mühle .	1700	—	—			
		8 Malschöwen .	650	—	—			
		9. Narthen .	60	—	—			
		10. Ußdau .	97	—	—	3487	—	—
11	Ortelsburg . .	1. Kl. Blumenau .	900	—	—			
		2. Damerau-Wolka	193	10	—			
		3. Farienen .	256	8	—			
		4. Kobulten .	280	—	—			
		5. Michelsdorf .	376	5	—			
		6. Piassutten .	30	—	—			
		7. Kl. Puppen .	30	—	—			
		8. Rocklaß .	440	—	—			
		9. Spalienen .	650	—	—			
		10. Wappendorf .	60	—	—	3217	23	—
12	Osterode . .	1. Dziabeck .	40	—	—			
		2. Faulen .	260	—	—			
		3. Kernsdorf .	430	—	—			
		Latus	730	—	—	23199	19	4

№	Benennung des Kreises.	der Ortschaften.	Betrag der Brandschaden-Vergütung im Einzelnen. Rthlr.	sgr.	pf.	in Summa. Rthlr.	sgr.	pf.
		Transport	730	—	—	23199	19	4
	Noch Osterode . .	4. Königsguth .	130	—	—			
		5. Langguth .	1650					
		6. Leip . .	130	—	—			
		7. Marienfelde .	190	—	—			
		8. Kl. Nappern .	100	—	—			
		9 Quirmen .	120	—	—			
		10. Tafelbude .	400	—	—	3450	—	—
13	Rastenburg . .	1. Bertienen .	475	—	—			
		2. Bürgersdorf .	535	—	—			
		3. Freudenberg .	3893	—	—			
		4. Fürstenau .	220	—	—			
		5. Paaris . .	40	—	—			
		6 Schönfließ .	393	—	—			
		7. Widdrinnen .	168	—	—	5728	—	—
14	Rössel . .	1. Heinrichsdorf .	700	—	—			
		2. Gr. Kellen .	80	—	—			
		3. Porwangen .	50	—	—			
		4. Robawen .	200	—	—			
		5. Sturmhübel .	1000	—	—			
		6. Wengoien .	100	—	—	2130	—	—
15	Rosenberg . .	1. Kl. Radem .	—	—	—	40	—	—
16	Wehlau . .	1. Damerau .	434	19	7			
		2. Guttschallen .	300	—	—			
		3. Jacobsdorf .	80	—	—			
		4. Leipen .	700	—	—			
		5. Poppendorf .	503	28	4			
		6. Reinlacken .	39	—	—			
		7. Skattisken .	90	27	3			
		8. Stampelken .	350			2500	15	2
	Summa der Brandschaden-Vergütung pro 1855		—	—	—	37048	4	6

№ 152. Die Wiederverleihung der vakant gewordenen von dem Schneidermeister Johann Lindenau fundirten Stelle in dem hiesigen Löbenichtschen Hospital betr.

Unter dem 12ten März d. J. ist eine von dem zu London verstorbenen Schneidermeister Johann Lindenau fundirte Hospital-Stelle in dem hiesigen Löbenichtschen Hospitale vakant geworden. Diejenigen, welche auf diese Stelle Anspruch machen, haben sich unter Einreichung eines Attestes über ihre Dürftigkeit bis zum 1sten Juli d. J. bei uns zu melden und gleichzeitig den Nachweis der Verwandtschaft mit dem Stifter durch ein von der kirchlichen Behörde ausgefertigtes oder bescheinigtes Stamm-Register durch alle Grade der Ascendenz zu führen, widrigenfalls ihre Gesuche unberücksichtigt bleiben müssen. Königsberg, den 24sten Mai 1856.

Digitized by Google

№ 153.
Die neuen Preußischen Banknoten zu 10 Thalern betreffend.

Nachstehend bringen wir eine Bekanntmachung des Königlichen Preußischen Haupt-Bank-Directorii und eine Beschreibung in Betreff der neu auszugebenden Banknoten zu 10 Thlr. zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 20sten Juni 1856.

Bekanntmachung
die neuen Preußischen Banknoten zu 10 Thalern betreffend.

Nachstehend bringen wir die Beschreibung der auf Grund des Gesetzes vom 7. Mai d. J. (Gesetz-Sammlung S. 342 folg.) auszugebenden Banknoten zu 10 Thalern zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 14ten Juni 1856.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

von Lamprecht. Witt. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod.

Beschreibung
der Preußischen Banknoten zu 10 Thalern.

Die Noten zu 10 Thlr. der Preußischen Bank sind 5 Zoll 5 Linien lang und 3 Zoll 6 Linien hoch. Zu denselben ist weißes Hanfpapier verwendet und jede Note mit zwei Wasserzeichen versehen, welche die Zahl 10 darstellen.

Beide Seiten der Noten sind mit guillochirten Platten in grüner Farbe dergestalt bedruckt, daß die Linien der Muster und die in stehender Schrift ausgeführte Bezeichnung „Preussische Banknote“ in den beiden Zeilen oben und unten, und „10 Thaler 10“ an beiden Seitenwänden der Schauseite genau die Linien und die Schrift der Rückseite decken.

I. Die Schauseite enthält:

1) unten auf einem Schilde die Strafandrohung dreimal wiederholt in Diamantschrift-Typendruck,

2) zu beiden Seiten Verzierungen, welche oben gekrönte Adler, darunter kleine Schilder mit einer 10 und der Umschrift „Prussian Banknote“ auf der rechten Seite, „Billet de la Banque de Prusse“ auf der linken Seite und am Fußende Figurengruppen enthalten, von welchen die linksseitige die Gerechtigkeit mit Waage und Schwert, die rechtsseitige den Krieg mit Lanze und Schild, umgeben von geflügelten Knaben mit den auf Handel, Landwirthschaft, Kunst und Wissenschaften Bezug habenden Attributen vorstellen.

Von den Adlern laufen Blättergehänge bis zu verzierten Knöpfen ab, zwischen denen in Bogenform die Bezeichnung: „Preussische Banknote“ in verzierter

zierter Schrift angebracht ist. Sämmtliche Verzierungen sind schwarz in Kupferdruckmanier.

Der Raum zwischen den Verzierungen enthält als Unterdruck die Strafandrohung 45 mal wiederholt in Diamantschrift in lilafarbigem Typendruck,

3) das Königlich Preußische Wappen und den Text:

Zehn Thaler

zahlt die Haupt-Bank-Kasse in Berlin ohne Legitimationsprüfung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staats-Kassen statt baaren Geldes und Kassenanweisungen in Zahlung angenommen wird.

Berlin, den 15ten Mai 1856.

Haupt-Bank-Directorium.

von Lamprecht. Witt. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod.

und neben dem Wappen, links eine der Litt. A. B. C. oder D., rechts die laufende Nummer in Typendruck.

II. Die Kehrseite enthält:

a) in Schwarz und Buchdruckmanier das Spiegelbild des Wappens und des Textes mit den Unterschriften der Mitglieder des Haupt-Bank-Directorii,

b) in brauner Farbe rechts neben dem Text den Adlerstempel der Kommission zur Kontrollirung der Banknoten mit den Unterschriften der Mitglieder: Costenoble. H. C. Carl. Klemm; links neben dem Text die Werthzahl 10 in verziertem Felde mit der Unterschrift: Zehn Thaler.

c) Unter den Unterschriften der Mitglieder des Haupt-Bank-Directorii in brauner Farbe das Wort: Ausgefertigt, und den geschriebenen Namen des ausfertigenden Beamten.

№ 154. Die Verlegung des Michaelismarkts in der Stadt Barten betreffend.

Der diesjährige Michaelismarkt in der Stadt Barten wird nicht, wie in den Kalendern angegeben, am 30sten September und 1sten Oktober, sondern am 7ten und 8ten Oktober, und der Vieh- und Pferdemarkt nicht am 26sten September, sondern am 3ten Oktober c. abgehalten werden.

Königsberg, den 20sten Juni 1856.

№ 155. Die Empfangnahme neuer Zins-Coupons eingelieferter Schuldverschreibungen betr.

Die an uns eingelieferten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe de 1852 sind mit neuen Zins-Coupons Serie II. bis einschließlich der von uns den Verzeichnissen gegebenen № 172. versehen und können gegen Rückgabe des in Händen habenden quittirten Verzeichnisses, in bekannter Art von uns in Empfang genommen werden.

Königsberg, den 21sten Juni 1856.

Königl. Regierungs-Haupt-Kasse.

№ 156. Den Vieh- und Pferdemarkt im Dorfe Tharau betreffend. 1261 6 I.

An Stelle des ausgefallenen Vieh- und Pferdemarktes wird in dem Dorfe Tharau, Kreises Pr. Eylau, ausnahmsweise am 16ten Juli d. J. ein Vieh- und Pferdemarkt abgehalten werden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Königsberg, den 26sten Juni 1856.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts.

№ 157. Die diesjährigen Gerichtsferien betreffend.

Mit Bezugnahme auf die Ferienordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz vom 16ten April 1850 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

daß die Gerichtsferien bei dem unterzeichneten Appellationsgerichte in diesem Jahre, sowohl für dasselbe, als für die Gerichte erster Instanz mit dem 20sten Juli c. beginnen und mit dem 31sten August c. endigen werden.

Während der Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Beziehung auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auch auf die Decretur und der Abhaltung der Termine. Die Partheien und die Rechtsanwalte haben sich daher, während der Ferien, in dergleichen Sachen, aller Gesuche und Anträge zu enthalten.

Schleunige Gesuche müssen als solche begründet und als „Feriensache" bezeichnet werden.

Gehen andere Gesuche ein, so werden dieselben zwar präsentirt, das Appellations-Gericht wird jedoch nicht verpflichtet sein, dieselben während der Ferien zu erledigen.

Königsberg, den 19ten Juni 1856.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 158. Die Ermäßigung der Uebergangs-Abgabe vom geschrotenen Malze im Königreiche Würtemberg betreffend.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 24sten Juni 1854 (Königsberger Amtsblatt № 28. Seite 103., Gumbinner Amtsblatt № 27. Seite 197) betreffend die Steuer-Sätze, welche in denjenigen Zollvereins-Staaten, in denen innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden können, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Königreiche Würtemberg die Uebergangs-Abgabe vom geschrotenen Malze von 24 auf 22 Kreuzer oder 6 Sgr. 3 $\frac{3}{7}$ Pf. vom Würtembergischen Simri ermäßigt worden ist.

Königsberg, den 20sten Juni 1856.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. In Vertretung: Der Regierungs-Rath Dantziger.

№ 159. Die Uebersicht der Einnahmen von ausländischem Zucker und Syrop betreffend.

Nachstehende Uebersicht der Einnahmen von ausländischem Zucker und Syrop, so wie an Rübenzucker-Steuer, ferner der für ausgeführten raffinirten Zucker gezahlten Vergütungen, beides in der Zeit vom 1sten April 1855 bis Ende März 1856 und Vergleichung des hiernach berechneten Einnahme-Solls mit der, in dem vorgedachten Zeitraume aufgekommenen wirklichen Einnahme, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 24sten Juni 1856.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. Für denselben: Der Regierungs-Rath Dantziger.

Vereins-

Digitized by Google

Vereins-Staaten.	Menge des zum Eingange verzollten Zuckers und Syrops. Brod- und Hut-, Kandis- 2c. Zucker à Ctr. 10 Rthlr. Ctr.	Pfd.	Farin 2c. à Ctr. 8 Rthlr. Ctr.	Pfd.	Rohzucker für inländische Siedereien à Ctr. 5 Rtlr. Ctr.	Pfd.	Syrop à Ctr. 2 Rthlr. Ctr.	Pfd.	Menge der zur Zuckerbereitung versteuerten Runkelrüben à Ctr. 6 Sgr. Ctr.	Pfd.	Betrag der gewährten Rückvergütung für ausgführten, resp. zur Ausfuhr niedergelegten Zucker. Rthlr.	sgr.	pf.
1. Preußen	599	$57\frac{4}{10}$	194	$13\frac{3}{10}$	637238	$11\frac{6}{10}$	1062	$89\frac{3}{10}$	18441893	—	664337	29	8
							a. 17889	$92\frac{8}{10}$					
Außerdem:													
Luxemburg.	—	$20\frac{2}{10}$	—	$1\frac{3}{10}$	—	—	1	$45\frac{7}{10}$	—	—	—	—	—
							a. —	$11\frac{7}{10}$					
2. Bayern	246	88	25	93	6477	84	41	83	323822	—	—	—	—
							a. 30	92					
3. Sachsen	118	$75\frac{4}{10}$	3	$81\frac{1}{10}$	663	$97\frac{1}{10}$	625	$43\frac{9}{10}$	93342	23	—	—	—
							a. 739	$31\frac{2}{10}$					
4. Hannover.	572	$95\frac{8}{10}$	97	$81\frac{8}{10}$	142161	$62\frac{7}{10}$	19289	23	—	—	43783	15	7
							a. 9320	$47\frac{2}{10}$					
5. Würtemberg.	17	$61\frac{6}{10}$	—	—	—	—	—	—	745811	$42\frac{1}{2}$	—	—	—
							a. 5	$32\frac{2}{10}$					
6. Baden	176	$8\frac{1}{10}$	7	44	17473	59	1079	$8\frac{9}{10}$	919394	—	30825	26	7
							a. 1	$75\frac{1}{10}$					
7. Kurf. Hessen	31	25	1	57	6944	84	—	—	30608	—	—	—	—
8. Großh. Hessen	18	55	43	33	—	—	9	14	—	—	—	—	—
9. Thüringen	29	$34\frac{2}{10}$	4	51	—	—	—	—	150760	11	—	—	—
							a. 12	$85\frac{1}{10}$					
10. Braunschweig	15	18	—	24	5634	45	384	49	592017	40	—	—	—
							a. 117	83					
11. Oldenburg.	76	$90\frac{6}{10}$	10	$29\frac{6}{10}$	—	—	237	$24\frac{7}{10}$	—	—	—	—	—
							a. 1889	$85\frac{5}{11}$					
12. Nassau	2	$82\frac{6}{10}$	—	$\frac{7}{10}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—
							a. —	$70\frac{1}{10}$					
13. Fr. St. Frankfurt	31	96	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	1938	$27\frac{9}{10}$	390	$13\frac{8}{10}$	816594	$43\frac{4}{10}$	22730	$81\frac{5}{10}$	21297648	$16\frac{1}{2}$	738947	11	10
							a. 30009	$6\frac{3}{10}$					

a. zu 4 Thaler pro Centner.

Be-

Berechnung.

I. des Einnahme-Solls.

1. Als jeweilige Bevölkerung ist nach dem Artikel 3. Abschnitt 1 u. der Uebereinkunft vom 4ten April 1853 wegen Besteuerung des Rübenzuckers, für 1855 die Bevölkerung wie folgt zu ermitteln:

a. Nach der Zoll-Abrechnung für das Jahr 1855 und Seite 57 der Beilagen zum Haupt-Protokoll der elften General-Conferenz beträgt solche auf den Grund der Zählung Ende des Jahres 1852 und der bis 1855 erfolgten Berichtigungen, für:

1. Preußen	17,286,484	Köpfe.
Außerdem:		
Luxemburg	192,632	„
2. Bayern	4,565,256	„
3. Sachsen	1.987,612	„
4. Hannover	1,840,932	„
5. Württemberg	1,733,263	„
6. Baden	1,354,756	„
7. Kurfürstenthum Hessen	727,323	„
8. Großherzogthum Hessen	865,480	„
9. Thüringen	1,024,929	„
10. Braunschweig	247,461	„
11. Oldenburg	229,106	„
12. Nassau	429,060	„
13. Freie Stadt Frankfurt	74,867	„
Zusammen	32,559,161	Köpfe.
b. Hierzu tritt nach demselben Artikel der obengedachten Uebereinkunft eine Vermehrung von $2\frac{1}{2}$ Prozent mit	813,979	
Zusammen	33,373,140	
c. In der Uebersicht für die Zeit vom 1sten April 1854 bis Ende März 1855 sind als Kopfzahl berechnet	33,047,560	
Summa	66,420,700	Köpfe.
d. Nach weiterer wörtlicher Bestimmung dieses Artikels ist sohin der Durchschnitt aus der Bevölkerungszahl beider Abschnitte mit	33,210,350	Köpfe

der Berechnung des Einnahme-Solls zum Grunde zu legen.

2. Nach dem Betrage von $6_{,0762}$ Sgr. vom Kopf beträgt somit zufolge der angegebenen Stelle der Uebereinkunft vom 4ten April 1853 die Soll-Einnahme von 33,210,350 Köpfen . . . . . . 6,726,424 Rthlr. 8 Sgr. 8 Pf.

II. der

II. der wirklichen Einnahmen.

a. Eingangszoll und Rübenzucker-Steuer.

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1., von 1,938 Ctr. 7$\frac{2}{10}$ Pfd. Brot-, Hut-, Candis-Zucker ꝛc. à 10 Rthlr.	19,380	23	8
2., von 390 Ctr. 13$\frac{8}{10}$ Pfd. Farin ꝛc. à 8 Rthlr.	3,121	3	1
3., von 816,594 Ctr. 43$\frac{4}{10}$ Pfd. Rohzucker für Siedereien à 5 Rthlr.	4,082,972	5	1
4., von 22,730 Ctr. 81$\frac{5}{10}$ Pfd. Syrop à 2 Rthlr. pro Ctr.	45,461	18	10
5., von 30,009 Ctr. 6$\frac{2}{10}$ Pfd. Syrop à 4 Rthlr. pro Ctr.	120,036	7	4
6., von 21,297,648 Ctr. 16$\frac{1}{2}$ Pfd. Runkelrüben à 6 Sgr. pro Ctr.	4,259,529	10	—
Zusammen	8,530,501	17	—
b. Hiervon geht ab, der Betrag der gewährten Rückvergütung für ausgeführten, resp. zur Ausfuhr niedergelegten Zucker, mit	738,947	11	10
Bleiben	7,791,554	5	2
c. In der Zeit vom 1sten April 1854 bis Ende März 1855 hat die ebenso berechnete Einnahme betragen	7,235,970	11	1
macht zusammen	15,027,524	16	3
d. Der nach Art. 3. Ziffer 1. lit. 6. der vorgedachten Uebereinkunft anzunehmende Durchschnitt davon stellt sich also auf	7,513,762	8	1

III. des Verhältnisses von Soll- und Ist-Einnahme.

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1. Die oben unter I. ermittelte Soll-Einnahme beträgt	6,726,424	8	8
2. Die nach II. d. ersichtliche wirkliche Einnahme hat daher das Soll überstiegen um	787,337	29	5

Nach den von den Direktiv-Behörden mitgetheilten Materialien aufgestellt.

Berlin, den 4ten Juni 1856.

Das Central-Büreau des Zoll-Vereins.

Henning. Meitzner.

Nach-

Digitized by Google

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der bisherige Appellations-Gerichts Referendarius Otto Wilhelm Emil Petrenz ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Dem bisherigen Hilfsprediger und Prorector Robert Thiem in Saalfeld ist die Pfarr- und Rectorstelle bei der evangelischen Kirche und Schule zu Seeburg von dem Königl. Consistorium und der Königl. Regierung zu Königsberg in Preußen verliehen worden.

Der seitherige Predigtamts-Kandidat Wilhelm Herrmann Julius Eichler ist zum evangelischen Prediger und Seelsorger bei der Landarmen-Verpflegungs- und Korrektions-Anstalt zu Tapiau von der Königl. Regierung berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Der bisher bei der höheren Bürgerschule zu Graudenz angestellte Oberlehrer Dr. Ludwig Böttcher ist zum sechsten ordentlichen Lehrer bei der Löbenichtschen höheren Bürgerschule in Königsberg vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem bisher provisorisch angestellten Organisten und Kirchschullehrer Theodor Batt in Liebwalde, Kreises Mohrungen, ist diese Stelle nunmehr definitiv verliehen.

Der Johann Gottfried David ist zum fünften Lehrer bei der Stadtschule in Fischhausen vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Bureau-Assistent Kredler zu Bartenstein ist zum Kreisgerichts-Secretair, Salarien-Kassen-Kontrolleur und Sportel-Revisor ernannt.

An Stelle des verstorbenen Zimmermeisters König sen. in Pr. Holland ist der Zimmermeister Ferdinand George ebendaselbst zum Mitgliede der dortigen Königl. Kreis-Prüfungs-Kommission für Bauhandwerker ernannt worden.

Der Kommissionair Behrens in Domnau ist als Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Fabrikbesitzer v. Böhm in Pr. Eylau ist als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Fabrikbesitzer v. Böhm in Pr. Eylau ist als Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann J. B. Gortatowski in Nordenburg ist als Agent der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Wilhelm Otto Graade ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Bank für Deutschland in Gotha von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Lehrer Myckert in Hohenstein ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a. M. von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 27.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 28. Königsberg, Mittwoch den 9ten Juli 1856.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 13ten Juni 1856 zu Berlin ausgegebene № 28. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4423. Allerhöchster Erlaß vom 15ten Mai 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die auf dem Rheinischen Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden von weniger als 10,000 Einwohnern.

» 4424. Städte-Ordnung für die Rheinprovinz. Vom 15ten Mai 1856.

» 4425. Gesetz, betreffend die Gemeindeverfassung in der Rheinprovinz. Vom 15ten Mai 1856.

Die am 16ten Juni 1856 zu Berlin ausgegebene № 29. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4426. Gesetz wegen Besteuerung des Braumalzschrootes in den Hohenzollernschen Landen. Vom 17ten Mai 1856.

» 4427. Gesetz, betreffend den Kleinhandel mit Getränken und den Gast- und Schankwirthschafts-Betrieb in den Hohenzollernschen Landen. Vom 17ten Mai 1856.

» 4428. Gesetz, betreffend die anderweite Regelung der Wirthschaftsabgaben für den Schank von Wein und Branntwein und für den Kleinhandel mit diesen Getränken in den Hohenzollernschen Landen. Vom 21. Mai 1856.

Die am 18ten Juni 1856 zu Berlin ausgegebene № 30. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4429. Allerhöchster Erlaß vom 26sten März 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Schönberg nach Herzberg im Ruppiner Kreise des Regierungsbezirks Potsdam.

» 4430. Allerhöchster Erlaß vom 7ten April 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Echternacher Brück über Bollendorf nach Wallendorf, im Kreise Bitburg.

» 4431. Statut des Verbandes zur Regulirung der Notte. Vom 14. April 1856.

» 4432. Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bonn zum Betrage von 180,000 Thaler. Vom 30. April 1856.

» 4433. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Berliner Brodfabrik-Aktiengesellschaft", mit dem Domizil zu Berlin. Vom 14ten Mai 1856.

Digitized by Google

№ 4434. Bekanntmachung, betreffend die unter dem 7ten Mai 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statutes einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Bergbau-Aktiengesellschaft Tremonia", mit dem Domizil zu Dortmund. Vom 17ten Mai 1856.

" 4435. Bekanntmachung, betreffend die unterm 12. Mai 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Bergbau-Aktien-Gesellschaft Neu-Duisburg", mit dem Domizil zu Duisburg. Vom 18ten Mai 1856.

" 4436. Bekanntmachung, den ersten Nachtrag zu dem Statute der Eisenbahn- und allgemeinen Rückversicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt betreffend. Vom 4ten Juni 1856.

Die am 20sten Juni 1856 zu Berlin ausgegebene № 31. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4437. Gesetz, einige Abänderungen des Patents über die Errichtung der Allgemeinen Wittwenverpflegungs-Anstalt vom 28sten Dezember 1775 betreffend. Vom 17ten Mai 1856.

" 4438. Bekanntmachung, betreffend die unter dem 17ten Mai 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Vulkan, Aktiengesellschaft für Hüttenbetrieb und Bergbau", mit dem Domizil zu Duisburg. Vom 25sten Mai 1856.

" 4439. Bekanntmachung, betreffend die unter dem 21sten Mai 1856 erfolgte Allerhöchste Genehmigung zur Erhöhung des Grundkapitals des Hörder Bergwerks- und Hütten-Vereins, sowie die Allerhöchste Bestätigung der Abänderungen und Ergänzungen des Vereinsstatuts. Vom 1. Juni 1856.

Die am 23sten Juni 1856 zu Berlin ausgegebene № 32. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4440. Allerhöchster Erlaß vom 7ten April 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Lublinitz nach Tworog zum Anschluß an die nach Tarnowitz führende Kunststraße.

" 4441. Allerhöchster Erlaß vom 14ten April 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Dardesheim im Kreise Halberstadt des Regierungsbezirks Magdeburg über Zilly, Langeln und Schmatzfeld nach Wernigerode.

" 4442. Allerhöchster Erlaß vom 21sten April 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von Eilenstedt im Kreise Oschersleben über den sogenannten Wasserthalsweg bis zu der Straße von Halberstadt über Schwanebeck nach dem Neuen Damme bei Neuwegersleben.

" 4443. Allerhöchster Erlaß vom 21sten April 1856, betreffend die Erhebung eines Wegegeldes für Benutzung des Treideldammes von Königsberg in Pr. nach Holstein.

№

Digitized by Google

№ 4444. Allerhöchster Erlaß vom 30sten April 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Niederzier, im Kreise Düren, über Hambach nach Stetternich, im Kreise Jülich.

" 4445. Allerhöchster Erlaß vom 30sten April 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Demmin nach Jarmen.

" 4446. Statut des Neumarkter Deichverbandes. Vom 30sten April 1856.

" 4447. Gesetz, betreffend die Einführung der für die älteren Landestheile geltenden Bestimmungen über die gewerblichen Unterstützungskassen in den Hohenzollernschen Landen. Vom 7ten Mai 1856.

" 4448. Allerhöchster Erlaß vom 12ten Mai 1856, betreffend eine Ergänzung des §. 26. des revidirten Reglements für die Land-Feuersozietät der Neumark vom 17ten Juli 1846.

Die am 26sten Juni 1856 zu Berlin ausgegebene № 33. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4449. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lubliniter Kreises im Betrage von 52000 Rthlrn. Vom 7ten April 1856.

" 4450. Allerhöchster Erlaß vom 30sten April 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Quedlinburg über Hoym nach Aschersleben, durch die Stadtgemeinden Quedlinburg und Aschersleben.

" 4451. Allerhöchster Erlaß vom 12ten Mai 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Moorsleben über Behndorf und Schwanefeld bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Walbeck.

" 4452. Statut des Alt-Köln-Peisterwitzer Deichverbandes. Vom 17ten Mai 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 160. Betrifft die mit Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste beauftragten Personen.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 22sten September 1847 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Stelle des bisherigen Schulzen Joseph Romahn in Lockau, Kreises Rössel, der jetzige Schulz Erdmann daselbst mit Ausstellung der Pferde-Legitmations-Atteste beauftragt ist.

Königsberg, den 27sten Juni 1856.

№ 161. Betrifft den Zustand des Städte-Feuer-Sozietäts-Fonds mit Ausschluß der Städte Königsberg und Memel für das Jahr 1855.

Der Zustand des Feuer-Sozietäts-Fonds für das Jahr 1855 für die Städte-Feuer-Sozietät unseres Verwaltungs-Bezirks mit Ausschluß der Städte Königsberg und Memel wird in den nachfolgenden Nachweisungen auf Grund der revidirten Jahres-Rechnung zur Kenntniß der Associirten gebracht.

Königsberg, den 27sten Juni 1856.

Königl. Regierung, Feuer-Sozietäts-Direktion.

 Extrakt

Digitized by Google

Extrakt
aus der Rechnung des Städte-Feuer-Sozietäts-Fonds für das Jahr 1855.

Soll.

Soll-Einnahme: nach d. vorjährigen Rechnung resp. nach dem Etat für das laufende Jahr thlr.	sgr.	pf.	Zugang. thlr.	sgr.	pf	Abgang. thlr.	sgr	pf	Wirkliches Soll. thlr.	sgr	pf.	Nähere Bezeichnung der Einnahme.	Ist-Einnahme. thlr.	sgr.	pf	Bleibt Rest. thlr.	sgr.	pf
												A. Rest-Verwaltung.						
10197	25	5	—	—	—	—	—	—	10497	25	5	A. An Bestand aus dem Jahre 1854 .	10497	25	5	—	—	—
10342	23	10	13	1	9	341	29	7	10013	28	—	B. An Resten	2341	28	2	7671	29	10
												B. Kurrente Verwaltung.						
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Tit. I. An ausstehenden Forderungen .	—	—	—	—	—	—
43086	13	6	697	12	10	173	3	5	43610	22	11	Tit. II. An ordentlichen Feuerkassen-Beiträgen bei einem Versicherungswerth von 9499110 rl. und zwar von: 400640 rl. Versicherungswerth zur I. Klasse 667 rl. 4 sgr. 6 pf. 3697450 „ Versicherungswerth zur II Klasse 9339 „ 7 „ 8 „ 4108140 „ Versicherungswerth zur III. Klasse 20581 „ 2 „ 9 „ 1292880 „ Versicherungswerth zur IV. Klasse 13023 „ 8 „ — „ 9499110 „ Versicherungswerth 43610 „ 22 „ 11 „	43156	22	8	454	—	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Tit. III. An außerordentl. Feuerkassen-Beiträgen	—	—	—	—	—	—
8	15	—	—	—	—	—	—	—	8	15	—	Tit. IV. An Pensions-Beiträgen .	8	15	—	—	—	—
—	—	—	12000	—	—	—	—	—	12000	—	—	Tit. V. An wieder eingezogenen Kapitalien (das von der ländlichen Sozietät zurückgezahlte Darlehn)	12000	—	—	—	—	—
113	18	—	1466	12	—	—	—	—	1580	—	—	Tit. VI. An Zinsen von belegten Kapitalien	1470	—	—	110	—	—
—	—	—	19	9	—	—	—	—	19	9	—	Tit. VII. An zu erstattenden Vorschüssen .	19	9	—	—	—	—
10	—	—	1626	6	5	106	26	—	1529	10	5	Tit. VIII. An extraordinairen Einnahmen	313	—	11	1216	9	6
64059	7	9	15822	12	—	621	29	—	79259	20	9	Summa der Einnahme .	69807	11	2	9452	9	7

Digitized by Google

Soll-Ausgabe: nach d. vorjährigen Rechnung resp. nach dem Etat für das laufende Jahr. thlr	sgr.	pf.	Zugang. thlr.	sgr.	pf.	Abgang. thlr.	sgr.	pf.	Wirkliches Soll. thlr.	sgr.	pf.	Nähere Bezeichnung der Ausgabe.	Ist-Ausgabe. thlr.	sgr.	pf.	Bleibt Rest. thlr	sgr.	pf.
												A. Rest-Verwaltung.						
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Tit. I. A. An Vorschüssen . .	—	—	—	—	—	—
14758	4	1	99	—	—	17	8	4	14839	25	9	B. An Resten . . .	8668	25	10	6170	29	11
												B. Kurrente Verwaltung.						
925	—	—	—	—	—	—	—	—	925	—	—	Tit. II. An Besoldungen . . .	925	—	—	—	—	—
337	15	—	—	—	—	—	—	—	337	15	—	Tit. III. An Pensionen . . .	337	15	—	—	—	—
—	—	—	33342	5	3	—	—	—	33342	5	3	Tit. IV. An Brandschaden-Vergütung pro 1855 bei einem Versicherungswerth von 44320 rl. und zwar von: 500 rl. Versicherungswerth zur II. Klasse 441 rl. 21 sgr. 4 pf. 17890 „ Versicherungswerth zur III. Klasse 7024 „ 24 „ 5 „ 25930 „ Versicherungswerth zur IV. Klasse 25875 „ 19 „ 6 „ 44320 „ Versicherungswerth 33342 „ 5 „ 3 „ (laut anliegender spezieller Nachweisung)	24232	16	5	9109	18	10
—	—	—	29495	12	7	—	—	—	29495	12	7	Tit. V. Zur Anlegung von Kapitalien .	28236	1	3	1259	11	4
100	—	—	—	—	—	31	22	6	68	7	6	Tit. VI. An Kosten für Taxen und Revisionen	68	7	6	—	—	—
50	—	—	—	—	—	50	—	—	—	—	—	Tit. VII. An Prämien und außerordentlichen Belohnungen	—	—	—	—	—	—
—	—	—	325	15	—	—	—	—	325	15	—	Tit. VIII. An Vergütungen für Zäune, öffentliche Feuerlöschgeräthe und sonstige Beschädigungen	325	15	—	—	—	—
378	10	—	87	—	8	1	9	6	464	1	2	Tit. IX. Zur Bestreitung der Büreau-Bedürfnisse und auf Remunerationen .	464	1	2	—	—	—
150	—	—	82	27	9	—	—	—	232	27	9	Tit. X. Insgemein . . .	232	27	9	—	—	—
16698	29	1	63432	1	3	100	10	4	80030	20	—	Summa der Ausgabe .	63490	19	11	16540	—	1

I. Ba-

I. Balance.

Die Einnahme beträgt	69807	Rthlr. 11	Sgr. 2	Pf.
Die Ausgabe beträgt	63490	„ 19	„ 11	„
bleibt baarer Bestand	6316	Rthlr. 21	Sgr 3	Pf.
Hiezu der vorhandene Bestand in Staatspapieren	22000	„ —	„ —	„
überhaupt Bestand	28316	Rthlr. 21	Sgr. 3	Pf.

II. Gesammt-Uebersicht.

Activa.

1. Bestand wie oben	28316	Rthlr. 21	Sgr. 3	Pf.
2. Einnahme-Reste	9452	„ 9	„ 7	„
zusammen	37769	Rthlr. —	Sgr. 10	Pf.

Passiva.

Die Ausgabe-Reste betragen	16540	„ —	„ 1	„
mithin pro 1855 ein Ueberschuß von	21229	Rthlr. —	Sgr. 9	Pf.

III. Reserve-Fonds der Sozietät.

Das Vermögen der Sozietät beträgt aus den Ueberschüssen des Jahres 1854	33000	Rthlr. —	Sgr. —	Pf.
Hiezu treten aus der Verwaltung pro 1855	1259	„ 11	„ 4	„
Summa des Vermögens am Jahresschlusse 1855	34259	Rthlr. 11	Sgr. 4	Pf.

welches nachgewiesen wird:

a) in Ostpreuß. Pfandbriefen	28000	Rthlr. —	Sgr. —	Pf.
b) in Staatsschuldscheinen	5000	„ —	„ —	„
c) in baarem Bestande	1259	„ 11	„ 4	„
wie oben	34259	Rthlr. 11	Sgr. 4	Pf.

Nachweisung

über die zur Soll-Ausgabe gestellte Brandschaden-Vergütung pro 1855.

Namen der Städte.	Namen der Abgebrannten.	Soll der Brandschadenvergütung. Rtl.	sgr.	pf.	Davon gehören zur 2ten Klasse. Rtl.	sgr.	pf.	3ten Klasse. Rtl.	sgr.	pf.	4ten Klasse. Rtl.	sgr.	pf.
1. Braunsberg.	1. Andreas Harwardt	320	—	—	—	—	—	300	—	—	20	—	—
	2. v. Düring	280	—	—	—	—	—	280	—	—	—	—	—
	3. Joseph Schlesiger	370	—	—	—	—	—	370	—	—	—	—	—
	4. Karl Rohmahn	26	—	—	—	—	—	26	—	—	—	—	—
	5. Joseph Harwardt	5	6	—	—	—	—	5	6	—	—	—	—
	6. Franz Kretschmann	950	—	—	—	—	—	950	—	—	—	—	—
	7. Jacob Schröter	175	17	7	—	—	—	175	17	7	—	—	—
	8. Johann Pudwell	97	—	—	—	—	—	97	—	—	—	—	—
	Summa	2223	23	7	—	—	—	2203	23	7	20	—	—

Namen

Namen der Städte.	Namen der Abgebrannten.	Soll der Brandschadenvergütung. Rtl.	sgr.	pf.	Davon gehören zur 2 ten Klasse. Rtl.	sgr.	pf.	3 ten Klasse. Rtl.	sgr.	pf.	4 ten Klasse. Rtl.	sgr.	pf.
2. Domnau	1. Robert Beermann	670	—	—	—	—	—	—	—	—	670	—	—
3. Fischhausen.	1. Theodor Weidemann	354	8	11	—	—	—	354	8	11			
4. Frauenburg.	1. Leopold Hiepler	11	7	4	—	—	—	11	7	4			
	2. Wittwe Gruhn.	5	26	—	—	—	—	5	26	—			
	Summa	17	3	4	—	—	—	17	3	4	—	—	—
5. Friedland.	1. Karl Passarge .	226	17	6	—	—	—	26	17	6	200	—	—
	2. Färber Buchholz	217	7	6	—	—	—	87	7	6	130	—	—
	3. Stadtk. Krause	4	20	—	—	—	—	4	20	-	—	—	—
	4. Karl Genske .	350	—	—	—	—	—	—	—	—	350	—	—
	5. Karl v. Fresin .	100	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—
	6. Eduard Dehn .	200	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—	—
	7. Karl Eichhorst .	230	—	—	—	—	—	—	—	—	230	—	—
	8. Gottfried Samland	100	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—
	9. August Passarge	100	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—
	10. Rudolph Genske	200	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—	—
	11. Kirchengemeinde .	200	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—	—
	12. Kämmerei .	200	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—	—
	13. Karl Scrodt .	33	14	—	—	—	—	33	14	—	—	—	—
	14. August Passarge	2	15	—	—	—	—	2	15	—	—	—	—
	Summa	2164	14	—	—	—	—	154	14	—	2010	—	—
6. Gilgenbrg.	1. Leschek's Erben .	600	—	—	—	—	—	—	—	—	600	—	—
7. Guttstadt.	1. Stadtkommune .	200	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—	—
8. Pr. Holland.	1. Eduard Weberstädt	800	—	—	—	—	—	800	—	—			
	2. Ernst Schimmelpfennig	58	5	—	—	—	—	58	5	—			
	3. Oekonom Stramm	79	19	8	—	—	—	79	19	8			
	Summa	937	24	8	—	—	—	937	24	8			
9. Labiau.	1. A. Blankenstein	600	-	—	—	—	—	600	—	—			
	2. Kaufmann Höppner	17	19	—	—	—	—	17	19	—			
	3. Schneider Altenberg	5	15	—	—	—	--	5	15	—			
	Summa	623	4	—	—	—	—	623	4	—			

Namen

Digitized by Google

Namen der Städte.	Namen der Abgebrannten.	Soll der Brandschadenvergütung. Rtl.	sgr.	pf.	Davon gehören zur 2ten Klasse. Rtl.	sgr.	pf.	3ten Klasse. Rtl.	sgr.	pf.	4ten Klasse. Rtl.	sgr.	pf.
10. Mohrungen.	1. Michael Holzstamm	50	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—
	2. Karl Bauer	100	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—
	3. Gotthilf Klautke	300	—	—	—	—	—	—	—	—	300	—	—
	4. Friedrich Wackernagel	128	—	—	—	—	—	—	—	—	128	—	—
	Summa	578	—	—	—	—	—	—	—	—	578	—	—
11. Mühlhausen	1. Adolph Gehrmann	31	16	10	—	—	—	31	16	10	—	—	—
	2. Heinrich Regier	1728	16	11	—	—	—	1728	16	11	—	—	—
	3. Gottfried Döbel	2	20	—	—	—	—	2	20	—	—	—	—
	Summa	1762	23	9	—	—	—	1762	23	9	—	—	—
12. Neidenburg.	1. Gustav Höhl	435	21	11	400	—	—	35	21	11	—	—	—
13. Passenheim.	1. Brauereibes. Schnettka	80	—	—	—	—	—	—	—	—	80	—	—
	2. Leopold Kraffert	41	21	4	41	21	4	—	—	—	—	—	—
	3 Michael Amenda	50	—	—	—	—	—	50	—	—	—	—	—
	4. Samuel Pasucha	7	19	6	—	—	—	—	—	—	7	19	6
	Summa	179	10	10	41	21	4	50	—	—	87	19	6
14. Saalfeld.	1. August Duckarr	2	16	—	—	—	—	2	16		—	—	—
	2. Friedrich Rauschke	6	29	6	—	—	—	6	29	6	—	—	—
	3. Charlotte Schwarzrock	56	4	9	—	—	—	56	4	9	—	—	—
	Summa	65	20	3	—	—	—	65	20	3	—	—	—
15. Wehlau.	1. Wwe. Damm	500	—	—	—	—	—	—	—	—	500	—	—
	2. J F. Jungmann	450	—	—	—	—	—	—	—	—	450	—	—
	3. Cornelius Wagner	400	—	—	—	—	—	—	—	—	400	—	—
	4. Joh. Friedrich Buchau	700	—	—	—	—	—	—	—	—	700	—	—
	5. Wwe. Fried. Eggert	700	—	—	—	—	—	—	—	—	700	—	—
	6. „ Johanne Marcuse	800	—	—	—	—	—	—	—	—	800	—	—
	7. Gottlieb Hähnel	500	—	—	—	—	—	—	—	—	500	—	—
	8. Christian Stadie	600	—	—	—	—	—	—	—	—	600	—	—
	9. K. L. Dege früher Berthold	700	—	—	—	—	—	—	—	—	700	—	—
	10. Wwe. Borchmann	400	—	—	—	—	—	—	—	—	400	—	—
	11. Zimmermstr. Lyschützki	120	—	—	—	—	—	20	—	—	100	—	—
	12. Wwe. Treskow	300	—	—	—	—	—	—	—	—	300	—	—
	13. Karl. Ludw. Seeck	1100	—	—	—	—	—	—	—	—	1100	—	—
	14. Adam Klösser	250	—	—	—	—	—	—	—	—	250	—	—
	15. Gottlieb Baltrusch	100	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—
	Latus	7620	—	—	—	—	—	20	—	—	7600	—	—

Namen

Digitized by Google

Namen		Soll der Brandschadenvergütung			Davon gehören zur								
der Städte.	der Abgebrannten.				2ten Klasse.			3ten Klasse.			4ten Klasse.		
		Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.
	Transport	7620	—	—	—	—	—	20	—	—	7600	—	—
Noch Wehlau.	16. Fleischer Schalkowsky	150	—	—	—	—		—	—	—	150	—	—
	17. Wwe. Haarbrücker	200	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—	—
	18. Friedrich Wittke	830	—	—	—	—		—	—	—	830	—	—
	19. Apotheker Mehlhausen	400	—	—	—	—	—	—		—	400	—	—
	20. Heinrich Schweichler	200	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—	—
	21. Wwe. Lehmpfuhl	300	—	—	—	—	—	—	—	—	300	—	—
	22 Kürschnermstr Klauß	200	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—	—
	23. Samuel Trekkow	300	—	—	—	—	—	—	—	—	300	—	—
	21 Wwe. Schorlepp	300	—	—	—	—	—	—		—	300	—	—
	25. Gottlieb Raphael	200	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—	—
	26. Friedrich Oberüber	800	—	—	—		—	—	—	—	800	—	—
	27. Wwe. Friedrk Eggert	11 0	—	—	—	—	—	—	—	—	1100	—	—
	28. Gutsbesitzer Becker	300	—	—	—	—	—	—	—	—	300	—	—
	29. Gutsbes. Thomaschke	450	—	—	—	—	—	—	—	—	450	—	—
	30. Ernst Riedel .	600	—	—	—	—	—	—	—	—	600	—	—
	31. Fr. W. Dunkel	350	—	—	—	—	—	—	—	—	350	—	—
	32. Wwe. Fabritius	200	—	—	—	—	—	—			200	—	—
	33 Johann Eiserblätter	200	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—	—
	34. Wwe. Rauchbaar	400	—	—	—	—	—	—	—	—	400	—	—
	35. Subrektor E Born	500	—	—	—	—	—	—	—		500	—	—
	36. F. W. Boy .	650	—	—	—	—	—	—	—	—	650	—	—
	37 Wwe B. Thomaschky	200	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—	—
	38 Gustav Pontanus	350	—	—	—	—	—	—	—	—	350	—	—
	39. Gustav Zimmermann	300	—	—	—	—	—	—	—	—	300	—	—
	40. Ofenfabrikant Wesselly	400	—	—	—	—	—	—	—	—	400	—	—
	41. J. Mattulath .	730	—	—	—	—	—	—	—	—	730	—	—
	42. S. M. Herrmann	300	—	—	—	—	—	—	—	—	300	—	—
	43. Gottfried Dannenberg	200	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—	—
	44. Wwe. Wohlfarth	300	—	—	—	—	—	—	—	—	300	—	—
	45 Wwe. Helene Behring	2 0	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—	—
	46. C. L. Quindt .	300	—	—	—	—	—	—	—	—	300	—	—
	47. C L Deege .	300	—	—	—	—	—	—	—	—	300	—	—
	48. Wittwe Leitel .	4 0	—	—	—	—	—	—	—	—	400	—	—
	49 Albert Kuhnke .	1200	—	—	—	—	—	800	—	—	400	—	—
	50. Ephraim Stösser	300	—	—	—	—	—	—	—	—	300	—	—
	51 Bäckermstr. Hoffmann	150	—	—	—	—	—	—	—	—	150	—	—
	52. Wittwe Warneyer	200	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—	—
	53. G. C. Schulz .	250	—	—	—	—	—	—	—	—	250	—	—
	54. Kirchengemeinde	200	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—	—
	Summa	22530	—	—	—	—	—	820	—	—	21710	—	—

 Re-

Recapitulation.

Namen der Städte.	Soll der Brandschadenvergütung. Rtl.	sgr.	pf.	Davon gehören zur 2ten Klasse. Rtl.	sgr.	pf.	3ten Klasse. Rtl.	sgr.	pf.	4ten Klasse. Rtl.	sgr.	pf.
1. Braunsberg . . .	2223	23	7	—	—	—	2203	23	7	20	—	—
2. Domnau . . .	670	—	—	—	—	—	—	—	—	670	—	—
3. Fischhausen . . .	354	8	11	—	—	—	354	8	11	—	—	—
4. Frauenburg . . .	17	3	4	—	—	—	17	3	4	—	—	—
5. Friedland . . .	2164	14	—	—	—	—	154	14	—	2010	—	—
6. Gilgenburg . . .	600	—	—	—	—	—	—	—	—	600	—	—
7. Guttstadt . . .	200	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—	—
8 Pr. Holland . . .	937	24	8	—	—	—	937	24	8	—	—	—
9. Labiau . . .	623	4	—	—	—	—	623	4	—	—	—	—
10. Mohrungen . . .	578	—	—	—	—	—	—	—	—	578	—	—
11. Mühlhausen . . .	1762	23	9	—	—	—	1762	23	9	—	—	—
12. Neidenburg . . .	435	21	11	400	—	—	35	21	11	—	—	—
13. Passenheim . . .	179	10	10	41	21	4	50	—	—	87	19	6
14. Saalfeld . . .	65	20	3	—	—	—	65	20	3	—	—	—
15. Wehlau . . .	22530	—	—	—	—	—	820	—	—	21710	—	—
Summa	33342	5	3	441	21	4	7024	24	5	25875	19	6

№ 162.

Die Bezeichnung des Fahrwassers im kurischen Haffe bei Schwarzort, sowie die übrigen, zur Sicherung der Schifffahrt im kurischen Haffe ausgelegten Marken betreffend.

1071/6 I.

Gemäß §. 7. des Regulativs vom 6ten Mai 1844, die Polizei-Vorschriften für die Dampfschifffahrt auf den schiffbaren Gewässern der Provinz Preußen betreffend, (Amtsblatt pro 1844 № 26. Seite 104) wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Schiffsfahrtsrinne im kurischen Haffe bei Schwarzort durch eine grau angestrichene Tonne auf dem sogenannten Schnäpelhaken, der am südlichen Ende des Schwarzorter Waldes vom Nehrungsufer ausläuft, und durch 16 Pricken, welche durch angenagelte Strauchbüschel deutlich zu erkennen sind, bezeichnet ist, und die Fahrt zwischen dieser Tonne und den Pricken, welche die östliche Seite des Fahrwassers markiren, geht.

Außerdem sind zur Sicherung der Schifffahrt auf dem kurischen Haff noch folgende Marken ausgelegt:

1. eine schwarz angestrichene Tonne auf dem Grabsch-Haken, $\frac{1}{4}$ Meilen südlich von Nidden, etwa $\frac{1}{4}$ Meile von der Nehrung ab;

2. eine roth angestrichene Tonne auf dem langen Haken, auch Perwilds genannt, 1$\frac{1}{2}$ Meile nördlich von Nidden, zwischen Carwaiten und Borstein, etwa $\frac{1}{8}$ Meile vom Nehrungsufer;

Wenn

Digitized by Google

Wenn man außerhalb dieser Tonnen bleibt, geht man den Haken, welche von der Nehrung auslaufen, und wenn die Letztere bei hohem Wasserstande überschwemmt ist, frei;

3. eine schwarz angestrichene Tonne bei einer Untiefe auf der Nehrungsseite, ½ Meile nördlich von Schwarzort. Diese Tonne bezeichnet zugleich die Richtung des Schäferei-Hakens, auf welchem des Holzflößens wegen keine Marke gelegt werden kann, da sie gerade über dem Schäferei-Haken bei den Untiefen an der Nehrungsseite liegt, das tiefe Wasser also, welches hier ⅛ Meile breit ist, zwischen dem Schäferei-Haken und der besagten Tonne liegt.

Alle diese Tonnen, einschließlich der bei Schwarzort, bleiben daher, wenn man nördlich, oder nach Memel segelt, auf Backbord, und wenn man südlich, oder von Memel segelt, auf Steuerbord liegen.

Wer die ausgelegten Marken vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit verschleppt, beschädigt oder vernichtet, verfällt in die, im §. 302. des Strafgesetzbuches bestimmte Strafe.

Gleichzeitig wird das betreffende Schifffahrt treibende Publikum noch besonders auf Beachtung der in den hier folgenden §§. 6. und 21. des vorerwähnten Regulativs enthaltenen Bestimmungen aufmerksam gemacht.

§. 6.

„Ist die Schifffahrtsrinne an irgend einer Stelle so schmal, daß sie das gleichzeitige Durchgehen zweier sich begegnenden Schiffe nicht gestattet, und befindet sich das eine bereits in derselben, so muß das andere, bis jenes sie verlassen hat, beilegen. —

Gelangen beide gleichzeitig an solche Stromenge, so darf das stromaufgehende Schiff in dieselbe nicht einlaufen, bevor das stromabgehende sie zurückgelegt hat.

Ist aber eins der Schiffe ein Dampfschiff, so muß das Segelschiff, gleichviel, ob es auf- oder abwärts geht, auf das Zeichen des Dampfschiffes (§. 5.) beilegen, bis dieses die Stromenge zurückgelegt und die blaue Flagge wieder eingezogen hat."

§. 21.

„Jede Uebertretung oder Nichtachtung der in diesem Regulative enthaltenen Vorschriften und Verbote wird, unter Vorbehalt der Verbindlichkeit zum Schadensersatz, mit einer Polizeistrafe bis zu Funfzig Thalern, oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet."

Königsberg, den 26sten Juni 1856.

№ 163. Die neue Firma für das bisherige Domainen-Amt Seeburg betr. 1161/5 III.

Dem Domainen-Amt Seeburg ist die Kassenverwaltung am 19ten April c. abgenommen und für die Ortschaften des Rösseler Kreises dem Kreis-Steuer-Kassen-Rendanten Schrötter in Rössel, für die Ortschaften des Kreises Heilsberg dem dortigen Amtmann Krieger und für die Ortschaften des Kreises Allenstein dem Domainenrath Schröder dortselbst übertragen worden.

Das Domainen-Amt in Seeburg führt hinfort die Firma: „Königl. Polizei-Verwaltung."

Königsberg, den 26sten Juni 1856.

hh*   Die


Digitized by Google

№ 164. Die Empfangnahme der bescheinigten Quittungen über die im 1sten Quartal d. Js. zum Domainen-Veräußerungs-Fonds geleisteten Zahlungen.

Die von der Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten Quittungen über die im 1sten Quartal d. J. zur Ablösung von Domanial-Gefällen eingegangenen Kapitalien und eingezahlten Veräußerungsgelder sind nach vorschriftsmäßiger Bescheinigung von Seiten der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden den betreffenden Spezial-Kassen zur Einhändigung an die Interessenten übersandt worden. Die Letztern haben sich daher bei diesen Kassen zu melden und zugleich die ihnen früher ertheilten Interims-Quittungen zurückzugeben. Königsberg, den 30sten Juni 1856

№ 165. Die Aufnahme von Jungfrauen in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig betreffend. 837 6 II.

In das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig, im Kreise Weissenfels, können Anfangs Oktober d J. wiederum zwanzig evangelische Jungfrauen aus sämmtlichen Provinzen der Monarchie Aufnahme zu ihrer Ausbildung in dem Lehrerinnenberufe finden.

Die Einrichtung des Seminars, als einer in Bekenntniß und Leben ernst evangelisch-christlichen Anstalt, welche für den Dienst an Elementar- und Bürger-Schulen erfahrene und geübte Lehrerinnen ausbilden will, hat sich bisher als segensreich bewährt und ist durch die früher, zuletzt unter dem 6ten Juli v. J. erlassenen Veröffentlichungen (Staats-Anzeiger № 158.) bekannt.

Die in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension beträgt jährlich nur 60 Rthlr. Zur Unterstützung dürftiger und würdiger Zöglinge, in der Regel jedoch erst vom 2ten Jahre des Aufenthalts im Seminar an, sind außerdem noch Fonds vorhanden. Zur Aufnahme in das Seminar sind mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik im Wesentlichen diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2ten Oktober 1854 für die Vorbildung evangelischer Seminar-Präparanden vorgeschrieben sind, außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Clavierspielen, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Im Uebrigen gelten alle in der Bekanntmachung vom 6ten Juli v. J. enthaltenen Bestimmungen auch für die diesjährige Aufnahme. Die Zulassung zu der letzteren ist bis längstens zum 25sten Juli d. J. bei derjenigen Königl. Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung der in den Amtsblättern demnächst näher zu bezeichnenden Zeugnisse und Schriftstücke nachzusuchen.

Die zur Aufnahme fähig Befundenen haben ihre Einberufung in das Seminar seiner Zeit von hier aus zu gewärtigen. Berlin, den 18ten Juni 1856.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: (gez.) Schulze.

№ 13,667. II.

Vorstehender Erlaß des Herrn Ministers für geistliche, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 18ten v. M. wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die Bestimmungen über die Vorprüfung sind bereits in unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 11ten Juni 1853 (Amtsblatt № 24. pro 1853 Seite 112 bis 115) enthalten.

Unter Hinweisung darauf machen wir bemerklich, daß Gesuche wegen Zulassung zu dem diesjährigen Aufnahme-Termine, mit den in jener Bekanntmachung genannten Schriftstücken

Digitized by Google

stücken und Zeugnissen, von den betreffenden Bewerberinnen uns spätestens zum 25sten Juli c. einzureichen sind, und der nochmalige vergleichende Prüfungs-Termin von uns auf den 16ten August c., Vormittags 8 Uhr, in dem hiesigen Waisenhaus-Seminar anberaumt worden ist, zu welchem die Bewerberinnen sich am Tage vorher bei dem Herrn Seminar-Direktor Dembowski zu melden haben

Königsberg, den 3ten Juli 1856.

№ 166. Die diesjährige Aufnahme in die Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten in Droyßig betreffend.

In der von des Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten, unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten zu Droyßig, im Regierungs-Bezirk Merseburg, beginnt am 4ten October d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl von 15 bis 20 jungen Damen offen steht.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnen-Beruf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder in Liebe und Selbstverläugnung ihrem Herrn und Heiland zuzuführen.

Sodann sollen sie theoretisch und practisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungskunst bekannt gemacht werden, in welcher Beziehung sie in dem mit dem Institut in enger Verbindung stehenden Pensionat für Töchter höherer Stände lehrend und erziehend mit beschäftigt werden.

Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt. Geborene Engländerinnen und Französinnen leiten namentlich die Conversation in den genannten Sprachen. Der Unterricht in Geschichte, Literatur und sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine angemessene und ausreichende Vertretung, sucht aber, streng die Zwecke der weiblichen Bildung in das Auge fassend, jede Verflachung zu vermeiden und in dem Nothwendigen Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit,

Der Cursus der Anstalt dauert zwei Jahre. Die Entlassung erfolgt nach der vor einer Königlichen Commission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualifikations-Zeugniß, welches in der Regel auch die Befähigung für den Unterricht in höheren Töchterschulen bezeugen wird.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 100 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, Wohnung, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung frei haben.

Ermäßigung oder Erlaß der Pension kann nicht stattfinden.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind unmittelbar an mich, spätestens bis zum 25sten August d. J. einzureichen.

Nach Maaßgabe der gesammten Einrichtung der Droyßiger Erziehungs-Anstalten und ihres letzten Zweckes werden nur solche Jungfrauen wohlthun, sich zur Aufnahme in

Digitized by Google

in das Gouvernanten-Institut zu melden, welche sich mit dem Worte Gottes nach Lehre und Lebensordnung in Uebereinstimmung wissen, sich nicht durch äußere Rücksichten zur Wahl des Berufes einer Lehrerin bestimmen lassen, sondern durch ein lauteres Verlangen getrieben werden, an ihrem Theile in Familie und Schule für das Reich Gottes mitzuwirken und ihrem Herrn in treuer Liebe an den Kindern zu dienen.

Hinsichtlich der Vorkenntnisse ist zu verlangen, daß die Aspirantinnen in der elementarischen und religiösen Ausbildung mindestens den Anforderungen des Regulativs vom 2ten October 1854 über die Präparandenbildung genügen. Dazu muß kommen:

a) in der Geographie Einsicht in die wichtigsten Lehren der mathematischen Geographie, Uebersicht über alle Erdtheile, specielle Bekanntschaft mit der Geographie Deutschlands und die Fertigkeit, sich auf der Karte zu orientiren;

b) in der Geschichte klare und geordnete Uebersicht der Epochen und Perioden der allgemeinen Geschichte, sichere Kenntniß der Haupt-Ereignisse und Personen. In der vaterländischen Geschichte specielle Kenntniß und die Fertigkeit, Hauptmomente zusammenhängend und klar mündlich darzustellen;

c) im Französischen fließendes und richtiges Lesen; feste Aneignung der Formenlehre, incl. der unregelmäßigen Zeitwörter; Fertigkeit, leichtere historische Prosa geläufig in das Deutsche zu übertragen; möglichst ausgedehnte Wörter- und Phrasenkenntniß;

d) im Englischen fließendes und richtiges Lesen und Kenntniß der Formenlehre mit Einschluß der unregelmäßigen Zeitwörter; ein Anfang im Uebersetzen leichterer Prosa. — Geringere Kenntniß in der englischen Sprache schließt jedoch von der Aufnahme nicht unbedingt aus;

e) in der Musik im Allgemeinen klare Anschauung der Tonverhältnisse; im Clavierspielen eine durch das Studium einer bewährten Elementar-Clavierschule gewonnene technisch-gründliche Vorbildung und Bekanntschaft mit den leichteren klassischen Werken, z. B. von Haydn und Mozart. Im Gesang reine und sichere Intonation, Kenntniß der Tonleitern in einfachen rhythmischen Gestaltungen; Fertigkeit, Choralmelodien und Volkslieder mit und ohne Clavierbegleitung ausdrucksvoll zu singen;

f) Fertigkeit und Tüchtigkeit in den weiblichen Handarbeiten, welche für das Haus gehören.

Den an mich einzureichenden Meldungen ist beizufügen:

1. der Geburts- und Tauf-Schein, wobei bemerkt wird, daß Jungfrauen unter 18 Jahren Aufnahme nicht finden können.

2. Ein Zeugniß der Ortspolizei-Behörde über sittliche Führung; ein eben solches von dem Orts-Geistlichen und Beichtvater über das Leben der Aspirantin in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Bewerberin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maaßgabe der Bestimmungen in dem Regulativ vom 2ten October 1854 auszusprechen.

3. Ein

Digitized by Google

3. Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Lehr- und Erziehungs-Geschäftes hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um für einen zweijährigen Aufenthalt in der Anstalt ohne Gefährdung ihrer Gesundheit geeignet zu sein.

4. Eine Erklärung der Eltern, oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführten Nachweis, daß das Pensionsgeld von 100 Thalern jährlich auf zwei Jahre gezahlt werden soll.

5. Ein selbst geschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwicklung ihrer Neigung zu dem erwähnten Beruf zu schließen ist.

6. Die aus den bisher besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten zuletzt erhaltenen Zeugnisse.

7. Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr selbst zu wählenden Direktor, oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder einem Königl. Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und denselben um Ausstellung eines Zeugnisses über ihre Kenntnisse in der deutschen, französischen und englischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegenständen zu ersuchen. Dieses Zeugniß ist nebst den schriftlich angefertigten Prüfungsarbeiten der Meldung beizufügen.

Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Denjenigen Bewerberinnen, welchen in diesem Jahre Aufnahme zu Theil werden kann, wird die diesfällige Benachrichtigung seiner Zeit zugehen.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können Anfangs Oktober ebenfalls Töchter vom 9ten bis 15ten Lebensjahre noch Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königl. Seminar-Direktor Kritzinger in Droyßig bei Zeitz anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Berlin, den 19ten Juni 1856.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: (gez.) Schulze.

Vorstehender Ministerial-Erlaß vom 19ten Juni c. wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königsberg, den 3ten Juli 1856.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 112, de dato Berlin, den 19ten Juni 1856.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 14ten Juni 1856 ein Einführungs-Patent:

auf eine hydraulische Oelpresse, so weit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschrei-

Digitized by Google

Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne die anderweite Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl Preuß. Staats-Anzeiger № 144., de dato Berlin, den 21sten Juni 1856.)

Dem Gutsbesitzer Geysmer zu Wogenab bei Elbing ist unter dem 17ten Juni 1856 ein Patent:

auf eine Erndte Maschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten Frdr. August Fischer zu Iserlohn ist unter dem 17ten Juni 1856 ein Patent:

auf eine mechanische Vorrichtung zur Herstellung der Befestigungsaugen an Fischangeln, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Hülfsmittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß Staats-Anzeiger № 148., de dato Berlin, den 26sten Juni 1856.)

Dem Civil-Ingenieur Nauen in Berlin ist unter dem 23sten Juni 1856 ein Einführungs-Patent:

auf eine mechanische Vorrichtung zum Schärfen der Zähne an Sägeblättern, in der durch Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, vom 21sten Dezember 1855 an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Techniker Robert Jacobi zu Hettstedt ist unter dem 23sten Juni 1856 ein Patent:

auf einen nach Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannten Signal-Apparat für Dampfkessel,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker Georg Sebold zu Durlach, bei Karlsruhe, ist unter dem 23sten Juni 1856 ein Patent:

auf eine Maschine zur Anfertigung von Zündhölzchen, in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Dem

Digitized by Google

Dem Professor Fr. Reuleaux, zur Zeit in Zürich, ist unter dem 23sten Juni 1856 ein Patent:

auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbindung eines eigenthümlich gebauten Vertheilungsschiebers mit einem darüber verstellbaren Schieber zum Ab- und Umstellen der Dampfmaschine, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Carl Höller zu Kaltenherberg, im Kreise Solingen, ist unter dem 23sten Juni 1856 ein Patent:

auf eine Düse für Schmiedefeuer in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Landrath des Königsberger Kreises, v. Wegnern, ist zum Ober-Regierungs-Rath und Abtheilungs-Dirigenten bei der Königl. Regierung zu Liegnitz ernannt worden. Die Verwaltung der dadurch erledigten Landrathsstelle ist dem Rittergutsbesitzer, General-Landschafts-Rath Jachmann auf Trutenau vorläufig übertragen worden.

In Stelle des nach Cottbus versetzten Ober-Steuer-Inspektors Seelmann ist der bisherige Steuer-Inspektor Bientz zum Ober-Steuer-Inspektor in Friedland befördert worden.

Der bisherige Appellationsgerichts-Auskultator Carl Ferdinand Theodor Bartisius ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt.

Der ehemalige Appellations-Gerichts-Referendarius Ernst Otto Rabe ist zum Bürgermeister der Stadt Wehlau auf 12 Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der Predigt-Amts-Candidat Albert Christian Höbel ist zum Rektor der Stadtschule zu Ortelsburg vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Das Fräulein Emma Bertha Agnes Radtke, evangelischer Confession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Der Oekonom Ferdinand Falliner aus Alt Keykuth, Kreises Ortelsburg, ist zum Boniteur ernannt und in dieser Eigenschaft vereidigt worden.

Die Hebammen-Lehrtochter Wilhelmine Schulz in Mühlen, Kreises Osterode, ist als Hebamme approbirt und vereidigt worden.

Der Fabrikbesitzer Carl v. Böhm in Pr. Eylau ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Adolph Borchardt in Pillau ist als Agent der neuen Transport-Versicherungs-Gesellschaft Fortuna zu Berlin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Carl Griebsch in Guttstadt ist als Agent der Magdeburger Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Buchdrucker Haberland in Rastenburg ist als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Franz Heinrich in Braunsberg ist als Agent der neuen Transport-Versicherungs-Gesellschaft Fortuna zu Berlin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Ludwig Popp in Königsberg ist als Agent der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Wasserstands-Tabelle für den Monat Mai 1856.

№	Gewässer.	Ort des Pegels.	Höchster Wasserstand. Fuß	Höchster Wasserstand. Zoll	Niedrigster Wasserstand. Fuß	Niedrigster Wasserstand. Zoll
1	Pregel	Königsberg	9	3	6	3
2.	Deime	Tapiau	6	6	5	1
3.	Deime	Labiau	6	6	4	10
4.	Passarge	Braunsberg	3	9	2	8
5.	Alle	Allenburg	5	2	3	10
6.	Alle	Schippenbeil	—	11	—	4
7.	Lootsenhafen	Pillau	8	3	6	10
8.	Dange	Memel	2	11	1	9
9.	Hafen	Memel	1	10	—	8
10.	Nemonien	Tymber-Krug	4	5	3	—
11.	Nemonien	Nemonien	3	6	2	3
12	Timber	Piplin	5	11	4	—
13.	Gilge	Gilge	4	11	3	10
14.	Szubel Seckenburger Canal	Marienbruch	4	5	3	—
15.	Frisching	Kobbelbude	3	3	1	7

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 28.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 29. Königsberg, Mittwoch den 16ten Juli 1856.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

№ 167. Die Getreide-Durchschnitts-Marktpreise betreffend. 104/7 III.

Wegen der auf mehreren Königl. Erbpachtsgrundstücken haftenden Verpflichtung, sich der anderweiten Regulirung des Kanons nach den Getreide-Durchschnitts-Marktpreisen der letztverflossenen 30 Jahre zu unterwerfen,

wird in Folge der Bekanntmachung vom 24sten Juli 1855 zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach den in den hiesigen öffentlichen Blättern enthaltenen monatlichen Anzeigen der Durchschnitts-Marktpreis in Königsberg vom 1sten Juni 1855 bis dahin 1856

für den Scheffel Roggen 3 Rthlr. 4 Sgr. 11 Pf.
" " " Gerste 2 " 9 " 4 "

betragen hat und hiernach der Durchschnitts-Marktpreis für die 30 Jahre vom 1sten Juni 1826 bis dahin 1856 in der Stadt Königsberg

für den Scheffel Roggen auf 1 Rthlr. 11 Sgr. 9 Pf.
" " " Gerste auf 1 " 1 " 7 "

festgestellt worden ist. Königsberg, den 6ten Juli 1856.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts.

№ 168. Die Zulegung des Kirchspiels Plauten der Kreisgerichts-Kommission zu Mehlsack betr.

Das Kirchspiel Plauten wird zum 1sten Oktober c. von dem Sprengel der Kreisgerichts-Kommission zu Wormditt abgezweigt, und dem Bezirke der Kreisgerichts-Kommission zu Mehlsack zugelegt werden. Königsberg, den 2ten Juli 1856.

Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 169. Wegen der Abgaben-Erhebung auf der Deime sowie auf dem großen und kleinen Friedrichsgraben nebst Tarif.

Nachdem mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 14ten April d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 345) die Errichtung einer neuen Kanal-Abgaben-Hebestelle zu Marienbruch, im Kreise Labiau, angeordnet und die Vorschriften der Allerhöchsten Ordres und des Tarifs vom 1sten März 1828 (Gesetz-Sammlung pro 1828 Seite 41, 42) und vom 10ten August 1844 (Gesetz-Sammlung pro 1844 Seite 409) in Betreff der Abgaben von der Schifffahrt auf der Deime und dem großen und kleinen Friedrichsgraben abgeändert worden sind, wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei jeder der Schifffahrts-Abgaben-Hebestellen zu Labiau und Marienbruch vom 1sten August d. J. an die Abgaben-Erhebung nach dem hier beigedruckten Tarife eintreten wird.

Königsberg, den 5ten Juli 1856.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Maassen.

Digitized by Google

Tarif
zur Abgaben-Erhebung von der Schifffahrt auf der Deime, dem großen und kleinen Friedrichsgraben.

Bei jeder der Empfangs-Stellen in Labiau und Marienbruch sind folgende Abgaben zu entrichten:

A. nach dem Tarife vom 1sten März 1828, Gesetz-Sammlung № 6. pro 1828 Seite 41 und 42.

zu 1. von einer Wittinne oder Struse	4 Rthlr.	—	Sgr.
zu 2. von einem Boydack	2 „	20	„
zu 3. von einer Schluppe oder einem halben Boydack .	1 „	10	„
zu 7. von einer beladenen Trift (Holzfloß) . .	1 „	10	„

Anmerkungen.

a. Jede Trift wird zu 240 Stück oder 4 Schock Floßholz gerechnet.

b. 120 Stück werden als halbe Trift angesehen und hinsichts der Ladung nur der Hälfte des vorstehenden Satzes zu 7. unterworfen.

zu 8. von 20 Stück Holz in Flößen	— Rthlr.	5	Sgr.

Anmerkung.

Dieser Satz für das Flößholz selbst wird neben dem Satze für beladene Triften oder Holzflöße von 1 Rthlr. 10 Sgr. erhoben.

Von Brennholztriften wird die Abgabe zu 7. mit 1 Rthlr. 10 Sgr. unter Freilassung von der zu 8. erwähnten Abgabe vom Holze erhoben.

B. nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 14ten April 1856, Gesetz-Sammlung pro 1856 Seite 345 № 24.

Von Kähnen bei einer Tragfähigkeit

a. von 30 Last und mehr	1 Rthlr.	10	Sgr.
b. von 20 Last bis ausschließlich 30 Last . .	1 „	—	„
c. von 10 Last bis ausschließlich 20 Last . .	— „	20	„
d. von 2 Last bis ausschließlich 10 Last . . .	— „	10	„

Allgemeine Bestimmungen.

a. Unbeladene Gefäße, wohin auch solche gerechnet werden, die außer dem Gepäcke und Mundvorrathe der Mannschaft, nicht mehr als eine Last Ladung haben, zahlen nur die Hälfte obiger Sätze.

b. Kähne, welche nicht zwei Last tragen, und Kähne, die bloß zum Fischfang dienen, sind frei.

c. Die Abgaben werden entrichtet, so oft die Hebestelle passirt wird.

d. Sie werden vom Schiffer getragen, wenn bei der Uebernahme der Fracht nicht ausdrücklich ein Anderes bedungen ist.

e. Wer durch spezielle Rechts-Titel von der Entrichtung der aufgehobenen Abgaben befreit war, der soll auch ferner von Erlegung dieser Schifffahrts-Abgaben frei sein.

f. Von

Digitized by Google

f. Von Transporten, die für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen, werden die Schifffahrts-Abgaben nicht erhoben.

g. Wer es unternimmt, sich der in diesem Tarife bestimmten Abgaben auf irgend eine Weise zu entziehen, der soll, neben der verkürzten Abgabe, deren vierfachen Betrag als Strafe erlegen.

h. Bei Contraventionen findet das Verfahren, welches in der Steuer-Ordnung vorgeschrieben ist, Statt, und die Strafen werden, wie andere Steuer-Strafen verwendet.

Anmerkung.

Die Tarifs-Bestimmungen liegen bei der Empfangs-Stelle zur Einsicht aus.

Königsberg, den 5ten Juli 1856.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Maassen.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 155., de dato Berlin, den 4ten Juli 1856.)

Dem Kaufmann E. F. Wappenhans in Berlin ist unter dem 1sten Juli 1856 ein Einführungs-Patent:

auf eine Ziegelpresse, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem General-Pächter A. Schröbter zu Breslau ist unter dem 1sten Juli 1856 ein Patent:

auf einen für neu und eigenthümlich erkannten Kartoffel-Dämpf- und Maisch-Apparat, nach der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Construktion,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der bisherige Auskultator Carl Ernst Albrecht Münch ist zum Appellations-gerichts-Referendarius ernannt worden.

Der bisherige Appellationsgerichts-Auskultator Claudius Theodor Richelot ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt worden.

Der bisherige Appellationsgerichts-Auskultator Emil Ferdinand Ruhnau ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Joseph Franz Carl Alscher hieselbst ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Der bisherige Rektor Heinrich Albert Czygan in Drengfurth ist zum Rektor und 1sten Lehrer an der Stadtschule zu Schippenbeil vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem Lehrer Ludwig Friedrich Carl Herrmann ist die fünfte Lehrerstelle bei der allgemeinen Stadtschule in Heiligenbeil von der Königl. Regierung verliehen worden.

Der

Digitized by Google

Der Büreau-Assistent Obuch zu Bischofstein ist unter Ernennung zum Kreisgerichts-Sekretair an die Kreisgerichts-Kommission zu Guttstadt versetzt.

Der Büreau-Assistent Steinhardt ist zum Sekretair beim hiesigen Kreisgerichte ernannt.

Als Magistratsmitglieder sind gewählt und bestätigt worden, und zwar:

1. als Rathsherren:

in Memel: Commerzien-Rath J. Mason, die Kaufleute W. Dassel, A. F. Bluhm, A. Richter, Consul F. Schiller, Stadtkämmerer Strauß;

2. als Rathsmänner:

in Wormditt: Glaser Hohmann, Stellmacher Schacht;
in Hohenstein: Kaufmann Neumann;
in Guttstadt: Kaufmann Hinz, Dr. Moritz;
in Osterode: Höker Friedrich Zumpe, Buchdruckereibesitzer Rautenberg;
in Mühlhausen: Rathmann Gehrmann;
in Landsberg: Kaufmann Adolph Möck;

3. als Beigeordnete:

in Allenburg: Stadtkämmerer Salopiata;
in Bartenstein: Rechtsanwalt Otto Stellter;
in Wehlau: Apotheker Fried. Mehlhausen.

Der Kämmerei-Rendant Bönigk in Heilsberg ist als Agent der Kölnischen Lebensversicherungs-Gesellschaft „Concordia" von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Aktuarius Dulz in Pr. Eylau ist als Agent der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „die Union" in Weimar von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Lehrer Falk in Pr. Eylau ist als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle a. d. S. von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Lehrer Falk zu Pr. Eylau ist als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Buchdrucker A. Haberland in Rastenburg ist als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Oekonomie-Kommissions-Gehilfe Heinrich König in Hohenstein ist als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 29.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 30. Königsberg, Mittwoch den 23sten Juli 1856.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der seitherige Predigtamts-Kandidat Johann Carl Julius Arenfeld ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Dönhoffstädt von dem Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Die durch den Tod des Pfarrers Bienkowski erledigte Pfarrstelle in Gr. Kleeberg, Dekanats Wartenburg und Kreises Allenstein, ist dem seitherigen Pfarrer in Alt-Wartenburg, Valentin Gotzhein, verliehen worden.

Der seitherige Predigtamts-Kandidat und Rektor zu Labiau, Friedrich Wilhelm Gemmel, ist zum zweiten Prediger der evangelischen Kirche zu Gerdauen von dem Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Die durch Versetzung des bisherigen Inhabers erledigte Erzpriester- und Pfarrstelle in Seeburg, Kreises Rössel, ist dem seitherigen Pfarrer Eduard Kabath aus Peterswald, Kreises Heilsberg, verliehen worden.

Die durch freiwillige Resignation des Pfarrers Rehbach erledigte Pfarrstelle in Arnsdorff, Dekanats Guttstadt und Kreises Heilsberg, ist dem seitherigen Erzpriester Anton Menzel in Seeburg verliehen worden.

Der bisherige Appellationsgerichts-Auskultator Adalbert Joseph Breyer ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt worden.

Der bisherige Appellationsgerichts-Auskultator Friedrich Andreas Heinrich Weitzenmiller ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie, Johann Ludwig Albert Schmidt hieselbst, ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Das Fräulein Bertha Maria Angelika Schumacher, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Im Laufe des zweiten Quartals d. J. sind im Ressort der Königl. Ober-Post-Direktion zu Königsberg i. Pr. folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Der Post-Assistent Becker ist zum Post-Sekretair ernannt und mit der kommissarischen Verwaltung einer Büreaubeamtenstelle bei der Ober-Post-Direktion beauftragt worden. Ferner sind:

Digitized by Google

Angestellt: Der Post-Assistent Stantien, unter Ernennung zum Post-Sekretair bei dem Hof-Post-Amte in Königsberg i. Pr.; die Post-Expeditions-Gehilfen Lilienthal und Neuenborn, unter Ernennung zu Post-Expediteuren resp. in Muldßen und Bischofsburg; der invalide Unteroffizier Krause als Briefträger bei der Post-Expedition in Pr. Eylau.

Bestätigt: Der Post-Expedienten-Anwärter Feddermann als Post-Expedient im Büreau der Ober-Post-Direktion.

Versetzt: Der Post-Expedient Zitzlaff von Güldenboden an das Hof-Post-Amt in Königsberg i. Pr., und der Post-Expediteur Schmidtmann von Muldßen nach Heiligenbeil.

Ausgeschieden: Der Post-Expediteur Neumann in Heiligenbeil.

Entlassen: Der Post-Expediteur Heinrich in Labiau, und der Briefträger Preuß in Pr. Eylau.

Die Rittergutsbesitzer: Carl v. Forell in Loßainen, Ferdinand v. Kurowski in Bischdorf, Carl Pruß in Bischofsburg und der Landgeschworne Johann Kurzbach in Gr. Kellen, Kreises Rössel, sind als Kreisverordnete bestätigt und in dieser Eigenschaft vereidigt worden.

Die Gutsbesitzer: Lebrecht Skalweit in Julienhof und Anton Töppen in Udzikau, Kreises Osterode, sind als Kreis-Verordnete bestätigt und in dieser Eigenschaft vereidigt worden.

Dem Registrator Scheinert zu Pillau ist eine etatsmäßige Büreau-Assistenten-Stelle beim hiesigen Kreisgerichte, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Pillau, verliehen worden.

Der Civil-Supernumerarius Karpa ist zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten beim Kreisgericht in Memel ernannt.

Der Civil-Supernumerarius Rudolph Schulz zu Wehlau ist unter Ernennung zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten an die Kreisgerichts-Kommission zu Bischofstein versetzt.

Die erledigte Försterstelle zu Jedwabno, in der Oberförsterei Napiwodda, ist vom 1sten Mai d. J. ab dem versorgungsberechtigten Gardejäger Köhnemann auf Probe verliehen worden.

Der Kaufmann F. X. Dorsch in Königsberg ist als Agent der Köllnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" und der Köllnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 30.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 31. Königsberg, Mittwoch den 30sten Juli 1856.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

Nach §. 43. des unterm 27sten Mai c. erlassenen Reglements zum Gesetze über das Postwesen vom 5ten Juni 1852 soll für die Beförderung von Halteplätzen ab, sofern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz auf der vorliegenden Station gesichert haben, das Personengeld nach Maaßgabe der wirklichen Entfernung bis zur nächsten Station, oder wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben werden.

№ 170. Eine Abänderung des Reglements zum Postgesetze betreffend.

Diese Bestimmung wird hierdurch dahin modifizirt, daß künftig in allen Fällen der gedachten Art als Minimum der Betrag für eine halbe Meile zur Erhebung kommen soll. Berlin, den 15ten Juli 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung: gez. von Pommer-Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Statt des ausgefallenen Vieh- und Pferdemarktes wird in der Stadt Rössel ausnahmsweise am 5ten September d. J. ein Vieh- und Pferdemarkt abgehalten werden, was wir hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

№ 171. Den Vieh- und Pferdemarkt in Rössel betr.

Königsberg, den 18ten Juli 1856.

Obgleich in unseren Amtsblatts-Verfügungen vom 11ten Mai und 18ten September 1821 (Amtsblatt de 1821 Seite 201 und 377), vom 22sten August 1829 (Amtsblatt de 1829 Seite 247), vom 2ten Januar 1837 (Amtsblatt de 1837 Seite 12), vom 30sten Dezember 1844 (Amtsblatt de 1845 Seite 13 — 21) und vom 22sten Dezember 1850 (Amtsblatt de 1851 Seite 9 — 10) dasjenige Verfahren vorgeschrieben ist, welches angewendet werden soll, um Ueberhebungen von Invaliden-Pensionen zu verhüten, so haben sich jetzt doch häufig Fälle wiederholt, daß des Königs Majestät von im Civil-Dienste angestellten oder beschäftigten Militair-Invaliden mit Gesuchen um Niederschlagung der von ihnen nach ihrer Anstellung oder Beschäftigung durch den Fortbezug der Invaliden-Pension veranlaßten Ueberhebungen angegangen werden. Bei näherer Erforschung der mit den diesfälligen Ueberhebungen im Zusammenhange stehenden Umstände hat sich in der Regel herausgestellt, daß die anstellenden Behörden es verabsäumt hatten, die zur Verhütung von Ueberhebungen bei den Invaliden-Pensionen in unseren Amtsblatts-Verfügungen vom 12ten Februar 1833 (Amtsblatt de 1833 Seite 62), vom 30sten Dezember 1844 (Amts-

№ 172. Die Verhütung von Ueberhebungen bei den Invaliden-Pensionen betr. 2687/5 I.

blatt de 1845 Seite 13 — 21) und vom 22sten Dezember 1850 (Amtsblatt de 1851 Seite 9 — 10) gegebenen resp. mitgetheilten Vorschriften zu befolgen, wonach den anzustellenden oder zu beschäftigenden Invaliden das Pensions-Quittungs-Buch sogleich abgenommen und der zahlenden Kasse zugefertigt, gleichzeitig auch uns von der erfolgten Anstellung oder der Beschäftigung des Invaliden, so wie von dem ihm bewilligten Civil-Dienst-Einkommen mit allen damit verbundenen Nebeneinnahmen, Behufs Sistirung der Pensions-Zahlung, Anzeige gemacht werden soll. Die genaueste Befolgung dieser Vorschriften ist um so mehr unerläßlich, als durch die Nichtbefolgung derselben vielfache Weitläufigkeiten, mitunter auch sogar Verluste für den Militair-Pensions-Fonds in den Fällen entstehen, wo der betreffende Invalide, nachdem die Ueberhebung entdeckt worden, bereits verstorben und oft auch der regreßpflichtige Beamte mit Tode abgegangen ist.

Indem wir daher die obigen Vorschriften in Veranlassung eines Rescripts der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 30sten April c. den sämmtlichen Königl. und Kommunal-Behörden, den ständischen und anderen Instituten in Erinnerung bringen, fühlen wir uns veranlaßt, die pünktlichste Befolgung derselben den betreffenden Behörden und Beamten zur Vermeidung der gesetzlichen Regreßpflicht, mit dem Bemerken zur strengsten Pflicht zu machen, daß eine Unterlassung jener Vorschriften die unnachsichtliche Anwendung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 24sten Juli 1838 (Gesetzsammlung de 1838 Seite 485) das Verfahren bei Wiedereinziehung der durch Invaliden überhobenen Invaliden-Pensionen betreffend, zur Folge haben wird.

Königsberg, den 19ten Juli 1856.

№ 173. *Die Empfangnahme neuer Zins-Coupons eingelieferter Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1852 betr.*

Die an uns eingelieferten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe de 1852 sind mit neuen Zins-Coupons Serie II. bis einschließlich der von uns den Verzeichnissen gegebenen № 186. versehen und können gegen Rückgabe des in Händen habenden quittirten Verzeichnisses, in bekannter Art von uns in Empfang genommen werden.

Königsberg, den 23sten Juli 1856. Königl. Regierungs-Haupt-Kasse.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der Kreisgerichts-Rath Gäsbeck zu Gerdauen ist an das Kreisgericht zu Osterode versetzt.

Die Verwaltung des neu gegründeten katholischen Pfarrsprengels in Gr. Leschienen, Kreises Ortelsburg, in Stelle des anderweitig versetzten Kuratus Tolsdorff, ist dem seitherigen Kaplan Joseph Jordan aus Pestlin übertragen worden.

Die durch Beförderung ihres bisherigen Inhabers erledigte Pfarrstelle in Peterswald, Dekanats Guttstadt und Kreises Heilsberg, ist dem seitherigen ersten Kaplan in Wormditt, Joseph Schröter, verliehen worden.

Die Verwaltung der Unter-Rezeptur bei der Königl. Oberförsterei Ramuck ist dem Lehrer Bury in Gelguhnen interimistisch übertragen worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 31.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 32 Königsberg, Mittwoch den 6ten August 1856.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 28sten Juni 1856 zu Berlin ausgegebene № 34. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 4453. Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Preist im Kreise Bitburg des Regierungsbezirks Trier. Vom 30sten April 1856.

" 4454. Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Losheim im Kreise Merzig des Regierungsbezirks Trier. Vom 7ten Mai 1856.

" 4455. Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Niederlosheim im Kreise Merzig des Regierungsbezirks Trier. Vom 7ten Mai 1856.

" 4456. Allerhöchster Erlaß vom 17ten Mai 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Grenze des Kreises Salzwedel gegen Neuendorf über Calbe a. d. M. bis zur Kreisgrenze gegen Wernstedt.

" 4457. Allerhöchster Erlaß vom 17ten Mai 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Unterhaltung einer Guts- und Gemeinde-Chaussee im Oschersleben Kreise des Regierungsbezirks Magdeburg von Eilenstedt zum Anschlusse an die Chaussee von Halberstadt über Röderhof, Eilsdorf und Schlanstedt nach dem Neuen Damme bei Neu Wegersleben und über diese Chaussee hinaus bis Dingelstedt.

" 4458. Allerhöchster Erlaß vom 26sten Mai 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Zinten über Groß-Klingbeck nach Ludwigsort im Kreise Heiligenbeil.

" 4459. Bekanntmachung über die unterm 21sten Mai 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Tannenberg-Peilauer Aktien-Chausseebauvereins vom 4ten Juli 1854. Vom 8ten Juni 1856.

Die am 30sten Juni 1856 zu Berlin ausgegebene № 35. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4460. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ahauser Kreises im Betrage von 100000 Thalern. Vom 12ten Mai 1856.

" 4461. Gesetz, betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts. Vom 17ten Mai 1856.

" 4462. Allerhöchster Erlaß vom 19ten Mai 1856, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Bochum.

Digitized by Google

№ 4463. Nachtrag zu dem Statut des Wittenberger Deichverbandes vom 7ten Oktober 1850. Vom 28sten Mai 1856.

" 4464. Gesetz, betr. die Abschätzung von Landgütern zum Behufe der Pflichttheilsberechnung in der Provinz Westphalen. Vom 4ten Juni 1856.

" 4465. Gesetz, betreffend die erleichterte Umwandlung Alt-Vorpommerscher und Hinterpommerscher Lehne in Familien-Fideikommisse. Vom 10ten Juni 1856.

" 4466. Bekanntmachung, betreffend die unterm 9ten Juni 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Magdeburger Bergwerks-Aktiengesellschaft", mit dem Domizil zu Magdeburg. Vom 16ten Juni 1856.

" 4467. Bekanntmachung, betreffend die unterm 11ten Juni 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Rheinische Bergbau- und Hüttenwesen-Aktiengesellschaft", mit dem Domizil zu Duisburg. Vom 19ten Juni 1856.

Die am 12ten Juli 1856 zu Berlin ausgegebene № 36. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4468. Uebersetzung. Vertrag zwischen Preußen, Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Rußland, Sardinien und der Türkei. Vom 30sten März 1856.

" 4469. Verordnung, betreffend die zwischen Preußen, Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Rußland, Sardinien und der Pforte vereinbarte Erklärung vom 16ten April 1856, über Grundsätze des Seerechts. Vom 12ten Juni 1856.

" 4470. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des zweiten Nachtrages vom 4ten November 1855 zu den Statuten der unter der Firma: „Kaltwasser-Heilanstalt im Laubachsthale bei Coblenz" bestehenden Aktiengesellschaft. Vom 19ten Juni 1856.

Die am 12ten Juli 1856 zu Berlin ausgegebene № 37. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4471. Allerhöchster Erlaß vom 12ten Mai 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Quedlinburg-Croppenstedter Staats-Chaussee bei Hedersleben über Haus-Neindorf, Friedrichsaue, Schadeleben, Königsaue, Winningen bis zur Aschersleben-Egelner Staats-Chaussee.

" 4472. Allerhöchster Erlaß vom 12ten Mai 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Halberstadt-Gröningen-Magdeburger Staats-Chaussee bei Halberstadt ab über Groß-Quenstedt und Schwanebeck bis zu dem sogenannten Neuen Damme bei Neuwegersleben.

" 4473. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hallischer Stadt-Obligationen zum Betrage von 200000 Thalern. Vom 17ten Mai 1856.

Digitized by Google

№ 4474. Allerhöchster Erlaß vom 28sten Mai 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Posen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Obornik.

" 4475. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Regenwalder Kreises im Betrage von 60500 Thalern. Vom 28sten Mai 1856.

Die am 19ten Juli 1856 zu Berlin ausgegebene № 38. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4476. Statut der Genossenschaft für die Melioration der Niers-Niederung von Neuwerk bis Caen, in den Kreisen Gladbach, Kempen und Geldern, sowie der Niederung am Nord-Kanale im Kreise Gladbach des Regierungs-Bezirks Düsseldorf. Vom 16ten Juni 1856.

" 4477. Bekanntmachung, betreffend die unterm 16ten Juni 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Ruhrorter Bergwerks-Aktienverein", mit dem Domizil in Ruhrort. Vom 1sten Juli 1856.

Die am 23sten Juli 1856 zu Berlin ausgegebene № 39. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4478. Gesetz, betreffend die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen in Neu-Vorpommern und Rügen. Vom 26sten Mai 1856.

" 4479. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Memeler Stadt-Obligationen im Betrage von 300,000 Rthlr. Vom 16ten Juni 1856.

" 4480. Genehmigungs- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Nachtrag zu dem Statut der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft wegen Anlage von Zweig-Eisenbahnen von Wittenberg und Dessau über Bitterfeld nach Halle und Leipzig. Vom 25sten Juni 1856.

" 4481. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft im Betrage von 4,500,000 Rthlrn. zum Bau von Zweigbahnen von Wittenberg und Dessau über Bitterfeld nach Halle und Leipzig. Vom 25sten Juni 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 174. Die Prüfungs-Termine für einjährige Freiwillige pro 1856 betreffend. 744/11 I.

Mit Bezugnahme auf die Instruktion vom 21sten Januar 1822 (außerordentliche Beilage № 4. zum Amtsblatt pro 1826) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die hiesige Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst aus folgenden Mitgliedern besteht:

A. Ordentliche Mitglieder:

a) Militairischer Seits:

1. Herr Oberstlieutenant v. Plessen vom 1sten Infanterie-Regiment.
2. Herr Major v. Schmidt, Kommandeur des Landwehr-Bataillons zu Königsberg.

nn* b. Von

Digitized by Google

b) Von Seiten der Regierung:

1. Herr Regierungs- und Militair-Departements-Rath Müllner.
2. Herr Regierungs- und Schulrath Dr. Woicke.

B. Außerordentliche Mitglieder:

1. Herr Kommerzien-Rath A. W. Frisch.
2. Herr Maler Knorre.
3. Herr Gutsbesitzer Meßling.

Auch ist der Herr Oberstaabs- und Regimentsarzt Dr. Hasse vom 3ten Kürassier-Regiment der genannten Kommission zugeordnet worden.

Die Prüfungs-Termine pro 1856 haben wir auf Mittwoch den 9ten Januar, den 5ten März, den 16ten Juli und den 3ten September angesetzt und wird die Prüfungs-Kommission sich an den genannten Tagen des Morgens um 9 Uhr im unserm Militair-Büreau versammeln.

Diejenigen jungen Leute, welche das Anerkenntniß ihrer Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst zu erhalten wünschen, haben ihre schriftlichen Anträge nebst den in der Instruktion vom 21sten Januar 1822 vorgeschriebenen Zeugnissen unter der Adresse: „An die Königl. Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst in Königsberg"
zu richten und insofern sie sich am hiesigen Orte aufhalten, solche in unserm Militair-Büreau unter Angabe ihrer Wohnung persönlich einzureichen.

Die Gesuche müssen, um noch in dem jedesmal zunächst anstehenden Prüfungs-Termine berücksichtigt zu werden, mindestens 14 Tage vor demselben eingehen.

Auch machen wir wiederholentlich darauf aufmerksam:

1. daß die zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten Militairpflichtigen sich erst nach vollendetem 17ten Lebensjahre und spätestens bis zum 30sten April desjenigen Jahres, in welchem sie ihr 20stes Lebensjahr erreichen, bei der Departements-Prüfungs-Kommission zu melden haben, widrigenfalls sie bei Verabsäumung dieses letztgenannten Zeitpunktes der Berechtigung verlustig gehen, und
2. daß die Annahme zum einjährigen freiwilligen Militairdienst bei allen Truppentheilen nur zum 1sten April und 1sten Oktober stattfinden darf, mit Ausnahme der Artillerie, bei welcher der Eintritt jährlich nur einmal am 1sten Oktober gestattet ist.

Königsberg, den 28sten November 1855.

№ 175. Betreffend das Brennen der nach Königl. Landbeschälern gefallenen Fohlen mit dem Gestütsbrande, so wie die Konsignirung der im nächsten Jahre zu deckenden Stuten.

Zum Brennen der nach Königl. Landbeschälern gefallenen Fohlen mit dem Gestütsbrande, sowie zur Konsignation der im nächsten Jahre durch Landbeschälern zu deckenden Stuten im Bezirk des Königl. Litthauischen Landgestüts sind folgende Termine anberaumt:

A. Im Bezirk des Landgestüts Trakehnen:

1. Disselwethen	den 8. August,	Vormittag,	} Konsignation der Stuten und Fohlenbrennen.
2. Szirgupönen	„ 9. „	„	
3. Puspern	„ 11. „	„	

4. Kattenau

Digitized by Google

4.	Kattenau	den	12.	August	Vormittag,	
5.	Göritten	„	13.	„	„	
6.	Stanaitschen	„	15.	„	„	
7.	Purpesseln	„	16.	„	„	
8.	Spullen	„	18.	„	„	
9.	Grauden	„	19.	„	„	
10.	Toussainen	„	20.	„	„	
11.	Heinrichswalde	„	21.	„	„	
12.	Neukirch	„	22.	„	„	
13.	Gritischken	„	23.	„	„	
14.	Nausseeden	„	25.	„	Nachmittag,	Konsignation der Stuten
15.	Kuckerneese	„	26.	„	Vormittag,	und Fohlenbrennen.
16.	Schillgallen	„	27.	„	„	
17.	Kutzen	„	28.	„	„	
18.	Jägenberg	„	28.	„	Nachmittag,	
19.	Baubeln	„	29.	„	Vormittag,	
20.	Wilkischken	„	30.	„	„	
21.	Schreitlauken	„	1.	September	„	
22.	Wischwill	„	2.	„	„	
23.	Lenken	„	2.	„	Nachmittag,	
24.	Juckstein	„	3.	„	Vormittag,	in Stelle von Egleninken.
25.	Löbgallen	„	4.	„	„	
26.	Lasdehnen	„	4.	„	Nachmittag,	Fohlenbrennen in Stelle v. Judnaten.
27.	Groß-Skaisgirren	„	5.	„	Vormittag,	
28.	Trakehnen	„	6.	„	„	
29.	Szameitkehmen	„	8.	„	„	
30.	Grumbkowkaiten	„	9.	„	„	
31.	Rucken	„	10.	„	„	
32.	Doristhal	„	11.	„	„	
33.	Dwarischken	„	11.	„	Nachmittag,	
34.	Lindicken	„	12.	„	Vormittag,	Konsignation der Stuten
35.	Sodargen	„	13.	„	„	und Fohlenbrennen.
36.	Danzkehmen	„	15.	„	„	
37.	Brakupönen	„	16.	„	„	
38.	Degesen	„	20.	„	„	
39.	Mallwischken	„	22.	„	„	
40.	Meschken	„	23.	„	„	
41.	Sommerau	„	24.	„	„	
42.	Laugallen	„	25.	„	„	
43.	Kirchd. Skaisgirren		26.	„	„	
44.	Naukotienen	„	27.	„	„	

.B Im

B. Im Bezirk des Landgestüts Gudwallen:

1.	Gudwallen	den	9.	August,	Vormittag,	Konsignation der Stuten und Fohlenbrennen.
2.	Grünweitschen	„	11.	„	„	
3.	Cassuben	„	12.	„	„	
4.	Tollmingkehmen	„	13.	„	„	
5.	Kiauten	„	14.	„	„	
6.	Remmersdorf	„	16.	„	„	
7.	Plicken	„	18.	„	„	
8.	Buylin	„	19.	„	„	
9.	Angerapp	„	20.	„	„	
10.	Gaweiten	„	22.	„	„	
11.	Röseningken	„	23.	„	„	
12.	Friedrichsgabe	„	25.	„	„	
13.	Ballethen	„	26.	„	„	
14.	Hochlindenberg	„	28.	„	„	
15.	Kinderhoff	„	29.	„	„	
16.	Dönhoffstädt	„	30.	„	„	
17.	Groß Schwansfeld	„	1.	September	„	
18.	Potritten	„	2.	„	„	
19.	Allenstein	„	3.	„	„	(für Kl. Bertung) Fohlenbrennen. Konsignation der Stuten.
20.	Grünhoff	„	5.	„	„	
21.	Kotittlack	„	6	„	„	Konsignation der Stuten und Fohlenbrennen.
22.	Lawken	„	8.	„	„	
23.	Gr. Blaustein	„	9.	„	„	
24.	Reußen	„	10.	„	„	
25.	Birkenfeld	„	11.	„	„	
26.	Pogrimmen	„	13.	„	„	
27.	Bengheim	„	15.	„	„	
28.	Grünwalde	„	16.	„	„	
29.	Gr. Wohnsdorf	„	20.	„	„	
30.	Kortmedien	„	22.	„	„	
31.	Kl. Mauen	„	23.	„	„	
32.	Dzingellen	„	26.	„	„	
33.	Seebranken	„	27.	„	„	
34.	Czymochen	„	29.	„	„	
35.	Leegen	„	30.	„	„	
36.	Kopycken	„	1.	Oktober	„	
37.	Baitkowen	„	2.	„	„	
38.	Stradaunen	„	3.	„	„	
39.	Polommen	„	4.	„	„	
40.	Siewken	„	17.	„	„	Konsignation der Stuten.

41. Neuhoff

Digitized by Google

41.	Neuhoff	den 18.	Oktober,	Vormittag,	Konsignation der Stuten und Fohlenbrennen.
42.	Drygallen	„ 20.	„	„	
43.	Lupken	„ 21.	„	„	
44.	Pierkunowen	„ 23.	„	„	
45.	Launingken	„ 25.	„	„	Konsignation der Stuten.

C. Im Bezirk des Landgestüts Insterburg:

1.	Popelken	den 18.	August	Nachmittag,	
2.	Laukischken	„ 19.	„	„	Konsignation der Stuten und Fohlenbrennen.
3.	Gründen	„ 20.	„	Vormittag,	
4.	Droosten	„ 20.	„	Nachmittag,	
5.	Grünhoff	„ 22.	„	„	
6.	Kobbelbude	„ 23.	„	„	In Kobbelbude sind die Kohlen der eingegangenen Beschälstation Gaffken zum Brennen zu gestellen.
7.	Sollnicken	„ 25.	„	Vormittag,	
8.	Grawenthin	„ 26.	„	Nachmittag,	
9.	Juditten	„ 27.	„	„	
10.	Gr. Saalau	„ 28.	„	Vormittag,	Konsignation der Stuten und Fohlenbrennen.
11.	Sanditten	„ 29.	„	„	
12.	Salau	„ 30.	„	„	
13.	Witgirren	„ 1.	September	„	
14.	Stagutschen	„ 2.	„	„	in Stagutschen sind die Fohlen der eingegangenen Beschälstationen Juckeln und Pawarutschen zu gestellen.
15.	Gaudischkehmen	„ 3.	„	„	
16.	Pelleninken	„ 4.	„	„	
17.	Kurreiten	„ 5.	„	„	
18.	Ostwethen	„ 6.	„	„	
19.	Insterburg	„ 8.	„	„	
20.	Rettinen	„ 9.	„	„	
21.	Althof Insterburg	„ 9.	„	Nachmittag,	
22.	Kuglacken	„ 12.	„	„	
23.	Kleinhoff Tapiau	„ 13.	„	Vormittag,	
24.	Zechern	„ 15.	„	Nachmittag,	
25.	Ponarien	„ 17.	„	„	
26.	Quittainen	„ 18.	„	„	
27.	Maldeuten	„ 19.	„	„	Konsignation der Stuten und Fohlenbrennen.
28.	Steffenswalde	„ 20.	„	„	
29.	Taubendorf	„ 22.	„	Vormittag.	
30.	Prökelwitz	„ 24.	„	Nachmittag,	
31.	Kußfeld	„ 26.	„	Vormittag,	
32.	Weeskenhof	„ 27.	„	„	
33.	Schlobitten	„ 29.	„	„	
34.	Schlodien	„ 30.	„	„	
35.	Auhof	„ 2.	Oktober	„	
36.	Rodelshöfen	„ 2.	„	Nachmittag,	
37.	Carben	„ 3.	„	Vormittag,	

Die

Die Königl. Landraths-Aemter werden veranlaßt, diese Termine auch durch die Kreisblätter zu veröffentlichen.

Königsberg, den 24sten Juli 1856.

№ 176. Neu entstandenes Dorf „Neu Tollack" betr.

Dem aus dem Gemeindewalde der Dorfschaft Tollack, Kreises Allenstein, entstandenen neuen Dorfe ist der Name „Neu Tollack" beigelegt worden.

Königsberg, den 24sten Juli 1856.

№ 177. Die Nachtheile des Gaskalkes betreffend. 870/7 I.

Aus Veranlassung eines stattgehabten Unglücksfalles, wodurch mehrere Menschen das Leben verloren haben, wird die Königl. Regierung auf die Gefahren aufmerksam gemacht, welche bei Anwendung des in den Gasfabriken zum Reinigen des Leuchtgases verwendeten Kalkes, sogenannten Gaskalkes, in den Lohgerbereien unter Umständen entstehen können. Dieser Kalk entwickelt bedeutende Mengen Wasserstoffgas, sobald er mit Säure in Verbindung tritt. Dies geschieht, wenn alte abgenutzte Lohbrühe, welche bekanntlich mehrere organische Säuren enthält, sich mit Gaskalk mischt. Es ist daher, wenn zum Enthaaren der Häute Gaskalk angewendet werden soll — was an und für sich ohne Beeinträchtigung der Gesundheit der Arbeiter geschehen kann, insofern nur die Gruben im Freien, d. h. nicht in abgeschlossenen Räumen angelegt sind, so daß ein genügender Luftwechsel stattfinden kann — darauf zu halten, daß jede Vermischung dieser Flüssigkeit mit saurer Lohbrühe vermieden werde. Demgemäß ist bei der Einrichtung von Gerbereien dahin zu sehen, daß die Kalkgruben in gehöriger Entfernung von den Lohkasten angelegt und daß Vorrichtungen getroffen werden, welche jene Vermischung zu verhindern geeignet sind. Bei dem Betriebe des Gewerbes darf Gaskalk, nach dessen Gebrauch mit abgenutzter (saurer) Lohbrühe nicht zusammengeschüttet werden.

Da sich die Gas-Anstalten mehr und mehr verbreiten und dadurch der Gaskalk vermehrte Anwendung findet, so wird die Königl. Regierung veranlaßt, bei Ertheilung der landespolizeilichen Genehmigung für Lohgerbereien demgemäß geeignete Bedingungen in die Konzession aufzunehmen; auch bleibt derselben überlassen, an den Orten, wo Gerbereien bereits bestehen und muthmaaßlich Gaskalk zur Anwendung kommt, die betreffenden Gewerbetreibenden durch die Ortspolizei-Behörden auf die oben erwähnten Gefahren aufmerksam zu machen und zur sorgfältigen Vermeidung der nachtheiligen Vermischung anweisen zu lassen.

Berlin, den 9ten Juli 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung: gez. v. Pommer-Esche.

An die Königl. Regierung zu Königsberg.
IV. 7957.

Vorstehende Verordnung wird hierdurch, Behufs genauer Beachtung derselben, zur Kenntniß des Gewerbe treibenden Publikums gebracht.

Königsberg, den 29sten Juli 1856.

Nach-

Digitized by Google

Nachrichten.

Patent-Ertheilung.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 63., de dato Berlin, den 13ten März 1856.)

Dem Mathematiker, Professor Dr. Schönemann zu Brandenburg a. H. ist das ihm unterm 24sten Oktober 1851 auf 5 Jahre ertheilte Patent:

auf eine Brückenwaage, in der durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung,

bis zum 24sten Oktober 1858 verlängert worden.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben dem Professor Dr. Drumann hieselbst den Charakter eines Geheimen Regierungs-Raths zu verleihen geruht.

Der Gerichts-Assessor Zippel zu Wormditt ist zum Kreisrichter ernannt.

Der Appellationsgerichts-Auskultator Heinrich August Born ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt worden.

Der bisherige Appellationsgerichts-Auskultator Dr. jur. Carl Siegfried Michelly ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt worden.

Der seitherige Pfarrer zu Rosengarten und Doben, im Kreise Angerburg, Christian Ludwig Bolle, ist als Pfarrer-Adjunkt und Amtsfolger des emeritirten Pfarrers Carl Paulini an der evangelischen Kirche zu Ortelsburg angestellt worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Carl Ludwig Kahlbaum in Allenberg, Kreises Wehlau, ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Die Oberförsterstelle zu Gauleden ist nach erfolgter Versetzung des Oberförster Perl I. vom 1sten August c. ab dem zum Oberförster ernannten reitenden Feldjäger Perl II. übertragen.

Dem bisherigen interimistischen Förster Przetack ist die Försterstelle zu Zweiteichen, Forstreviers Guttstadt, nach zurückgelegter Probezeit vom 1sten August c. ab definitiv übertragen.

Der interimistische Fischerschulz Michael Falk zu Gr. Heydekrug ist in seinem Amte für das Revier des frischen Haffs im Königsberger Haffbezirk, definitiv von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Ferdinand Richter in Memel ist von der Königl. Sicilianischen Regierung zu ihrem Vice-Konsul in Memel ernannt und zu dieser Ernennung Preußischer Seits das Exequatur ertheilt worden.

Dem Barbier Julius Kurowski in Wartenburg ist die Konzession zur Ausübung der kleinen Chirurgie ertheilt worden.

Der Handlungs-Commis H. A. Klein in Memel ist als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft Iduna in Halle a. S. von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Digitized by Google

Der Handlungs-Commis H. A. Klein in Memel ist als Agent der vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Die Kaufleute Friedrich und Rudolph Laubmeyer in Königsberg sind als Agenten der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Protokollführer Mrongowius in Passenheim ist als Agent der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft in Breslau und der Hagelschädenversicherungs-Gesellschaft in Erfurt von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann J. A. Reißner in Bischofstein ist als Agent der Deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann J. A Reißner in Bischofstein ist als Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann J. A. Reißner in Bischofstein ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Herrmann Wiskirchen in Königsberg ist als Agent der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Wasserstands-Tabelle für den Monat Juni 1856.

№	Gewässer.	Ort des Pegels.	Höchster Wasserstand. Fuß.	Zoll.	Niedrigster Wasserstand. Fuß.	Zoll.
1.	Pregel	Königsberg	9	—	6	11
2.	Deime	Tapiau	6	4	4	5
3.	Deime	Labiau	6	—	4	10
4.	Passarge	Braunsberg	4	8	2	6
5.	Alle	Allenburg	4	7	3	4
6.	Alle	Schippenbeil	1	1	—	5
7.	Lootsenhafen	Pillau	8	6	7	2
8.	Dange	Memel	3	3	2	1
9.	Hafen	Memel	2	1	1	—
10.	Nemonien	Tymber-Krug	3	7	2	10
11.	Nemonien	Nemonien	3	1	2	1
12.	Timber	Piplin	5	10	3	5
13.	Gilge	Gilge	4	9	3	7
14.	Szubel Seckenburger Canal	Marienbruch	3	5	2	—
15.	Frisching	Kobbelbude	3	1	1	8

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 32.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 33. Königsberg, Mittwoch den 13ten August 1856.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in diesem Jahre in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Königsberg und den angrenzenden Bereichen, nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar: № 178. Den Remonte-Ankauf pro 1856 betr.

den 5. Juni	in Marienburg.		den 25. August	in Angerburg.
„ 7. „	in Elbing.		„ 27. „	in Barten.
„ 9. „	in Pr. Holland.		„ 30. „	in Kinderhof bei Gerdauen.
„ 11. „	in Braunsberg.		„ 1. Septbr.	in Friedland.
„ 13. „	in Brandenburg.		„ 3. „	in Pr. Eylau.
„ 16. „	in Trutenau.		„ 4. „	in Bartenstein.
„ 17. „	in Pobethen.		„ 6. „	in Rastenburg.
„ 19. „	in Neuendorf.		„ 8. „	in Lötzen.
„ 21. „	in Labiau.		„ 18. „	in Marienwerder.
„ 23. „	in Mehlauken.		„ 2. Oktober	in Plaschken.
„ 27. „	in Tapiau.		„ 4. „	in Prökuls.
„ 30. „	in Wehlau.		„ 6. „	in Kaukehnen.
„ 4. Juli	in Insterburg.		„ 8. „	in Heinrichswalde.
„ 5. „	in Seßlacken.		„ 9. „	in Tilsit.
„ 2. August	in Darkehmen.			

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden auf den Märkten bis einschließlich Brandenburg, demnächst wieder von Neuendorf bis einschließlich Wehlau, auch von Barten bis einschließlich Bartenstein und in Marienwerder zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Die Verkäufer auf den Märkten in Trutenau und Pobethen wollen die behandelten Pferde am 19ten Juni c., Vormittags 10 Uhr, nach Neuendorf bringen und daselbst die Bezahlung in Empfang nehmen.

Die Verkäufer auf allen übrigen Märkten und die angrenzenden größern Herren Gutsbesitzer, werden dagegen ersucht, die verkauften Pferde, in die ihnen von der Kommission namhaft zu machenden, zunächst belegenen Remonte-Depots in Litthauen, auf eigene Kosten einzuliefern und daselbst nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde das behandelte Kaufgeld zu erheben.

Digitized by Google

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, ein Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 17ten März 1856.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

gez. v. Dobeneck. Mentzel. v. Vegesack.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 179. Die Ausreichung neuer Zins-Coupons zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848 betreffend.

Vom 1sten September d. J. ab werden die den Zeitraum vom 1sten Oktober 1856 bis 30sten September 1860 umfassenden Zins-Coupons Ser. III. zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst Oranienstraße № 92. parterre rechts, von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, so wie der drei letzten Tage jedes Monats ausgereicht werden.

Zu diesem Behufe sind die Schuldverschreibungen mit einem von dem Präsentanten zu unterschreibenden Verzeichnisse, worin sie nach Littern und Nummern aufzuführen und mit ihrem Kapitalsbetrage aufzurechnen sind, abzugeben.

Formulare hiezu werden von der Kontrolle der Staatspapiere unentgeltlich verabreicht.

Mit Auswärtigen kann sich weder die Kontrolle der Staatspapiere, noch die unterzeichnete Behörde in Schriftwechsel einlassen, vielmehr müssen diese ihre Schuldverschreibungen nach Maaßgabe der von den Königl. Regierungen durch die Amtsblätter zu erlassenden Bekanntmachung unter dem portofreien Vermerk:

„Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe von 1848 zur Beifügung neuer Coupons"

an die nächste Regierungs-Hauptkasse einsenden, von welcher sie dieselben mit den neuen Coupons portofrei zurückerhalten werden.

Diese Portofreiheit währt jedoch nur bis zum 1sten Mai 1857 und es werden von da ab dergleichen Sendungen auf Kosten der Einsender erfolgen.

Berlin, den 26sten Juli 1856.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Natan. Gamet.

Mit Bezug auf die vorstehende Bekanntmachung werden die im hiesigen Regierungs-Bezirk sich aufhaltenden Besitzer von Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe de 1818 aufgefordert, solche, ohne Coupons, mittelst eines mit deutlicher Namens-Unterschrift und Angabe ihres Standes und Wohnortes versehenen Verzeichnisses, in welchem die Schuldverschreibungen nach den Littern und Nummern aufzuführen und mit dem Kapitalbetrage aufzurechnen sind, schon jetzt an die Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst einzusenden.

Die

Digitized by Google

Die nöthigen Formulare zu den Verzeichnissen werden bei allen Königl. Kreissteuer-Kassen unentgeldlich verabfolgt.

Verzeichnisse, welche die obigen Angaben nicht enthalten, erfolgen mit den Schuldverschreibungen portopflichtig zurück; auch würde den Einsendern das Porto zur Last fallen, wenn sie unterlassen sollten, auf dem Couvert die obige portofreie Bemerkung zu machen.

Die Portofreiheit währt jedoch nur bis zum 1sten Mai 1857, und werden von da ab dergleichen Sendungen auf Kosten der Einsender erfolgen.

Es steht den Interessenten aber auch frei, die gedachten Schuldverschreibungen durch Bevollmächtigte bei dem Abnahme-Büreau der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin präsentiren zu lassen. Königsberg, den 26sten Juli 1856.

№ 180. Die ratenweise Aufbringung der Baumittel zu Kirchen-, Pfarr- und Schul-Bauten betreffend. 19 7 II.

Es ist höhern Orts die Wahrnehmung gemacht worden, daß in den östlichen Provinzen bei Kirchen-, Pfarr- und Schul-Bauten nicht mit Nachdruck auf eine ratenweise Ansammlung der Baumittel hingewirkt wird; daß die betreffenden Behörden sich in der Regel auf gütliche, mit dem dringender werdenden Bedürfniß sich wiederholende Verhandlungen mit den Gemeinden, um sie zur Uebernahme und Aufbringung der zu bevorstehenden Kirchen- und Schulbauten nöthigen Mittel zu disponiren, beschränken, inzwischen die Nothwendigkeit der Bauausführung immer unabweislicher wird, und erst, wenn ein weiterer Aufschub endlich nicht mehr zulässig erscheint, nunmehr mit Entschiedenheit und nöthigenfalls mittels Regulirung des Interimistikums auf Einziehung der Baumittel Bedacht genommen wird, dann aber sich die Verpflichteten zu deren sofortigen und ungetheilten, oder auch nur innerhalb der Bauperiode zu erwirkenden Flüssigmachung häufig entweder außer Stande finden, oder durch eine solche Anspannung ihrer Kräfte wenigstens doch überbürdet und in ihrer Steuerfähigkeit, sowie in ihrem Nahrungsstande dergestalt gefährdet erscheinen, daß mehr oder minder erhebliche Beihülfen aus der Staats-Kasse, wenn anders das kirchliche oder Schulinteresse nicht durch weitere, zuweilen geradehin unstatthaft erscheinende Aussetzung der endlich unaufschieblich gewordenen Bauten erheblich leiden soll, unabweislich erbeten und an Gemeinden gegeben werden müssen, für welche, bei einer angemessener erfolgten Behandlung der Sache solche Bewilligungen entweder ganz entbehrlich, oder doch nur in bedeutend geringeren Beträgen erforderlich geworden sein würden.

Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hat daher in einem unter dem 28sten Juni c. an sämmtliche Regierungen der östlichen Provinzen erlassenen Reskripte darauf aufmerksam gemacht, zunächst auf eine möglichst zu beschleunigende Feststellung des Baubedürfnisses an sich, so wie gleichzeitig, unter Aufstellung eines Bauplans, auf eine vorerst mindestens überschläglich zu bewirkende Ausmittelung der erforderlichen Bausummen zu halten; sodann aber unverweilt, unter Vorlegung des diesfälligen Ergebnisses mit den hierzu zu convocirenden Betheiligten über das Projekt und die Aufbringung des Kostenbedarfs, resp. die Modalitäten dieser Aufbringung, imgleichen die sonst zur Bauausführung erforderlichen Leistungen unterhandeln zu lassen. Führt diese Unterhandlung zu einem Einverständniß in allen Hauptpunkten, so wird, nach Beurkundung des letzteren durch die mit den Betheiligten aufzunehmende Verhandlung, demnächst auf Grund dieser Ver-

pp* handlung

handlung mit Vollzuge der über die Modalitäten der Kostenaufbringung getroffenen Festsetzungen vorzugehen, im andern Falle aber für eine in thunlich kürzester Frist abzuschließende Instruktion der streitigen Punkte von den Behörden Sorge zu tragen sein. Eventuell aber werden die geschlossenen Verhandlungen zur resolutorischen Entscheidung einzureichen sein, um auf Grund der letzteren, nach dem dieselbe vollstreckbar geworden, solchergestalt möglichst bald zu einer Einziehung der auf die Baupflichtigen treffenden Baubeiträge zu gelangen. Die allezeit schleunigste Förderung des Verfahrens bis in das eben bezeichnete Stadium soll daher nach der Bestimmung des Herrn Ministers als nächstes Hauptziel den mit dergleichen Sachen befaßten Behörden, den Landräthen, Domainen-Aemtern ꝛc. vorzüglich zur Pflicht gemacht und bei Anträgen auf Bau-Unterstützungen aus Staatsfonds von der Regierung künftig darüber berichtet werden, ob dieser Gang der Sache eingehalten ist, und wenn nicht, aus welchen Gründen er unterblieben oder unzulänglich gewesen. —

Die Herren Landräthe haben wir wegen Ausführung der ertheilten Vorschriften mit näherer Anleitung versehen und fordern die Baupflichtigen und besonders die Kirchen- und Schulvorstände auf, die bevorstehenden größern Bauten zeitig dem betreffenden Landrathsamte anzuzeigen. Königsberg, den 31sten Juli 1856.

Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 181.

Das Verzeichniß der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Branntwein zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten betr.

Nachdem das mit der Finanz-Ministerial-Bekanntmachung vom 16ten Oktober 1855 III 24,326. mitgetheilte und im Amtsblatt des Vorjahres abgedruckte Verzeichniß der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Branntwein zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten und den an diesen Straßen bestehenden Uebergangsstellen, nach der Mittheilung des Herzoglich Nassauischen Staats-Ministeriums einzelne Abänderungen erlitten hat, wird ein berichtigtes desfallsiges Verzeichniß hiemit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht. Königsberg, den 5ten August 1856.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. In Vertretung: Der Ober-Regierungs-Rath Voigtel.

Verzeichniß

der Uebergangs-Straßen für den Verkehr mit Branntwein zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereins-Staaten und der an diesen Straßen bestehenden Uebergangs-Steuerstellen.

Ordnungs-№	Bezeichnung der Uebergangs-Straßen.	Uebergangs-Steuerstellen im Herzogthum Nassau.	Uebergangs-Steuerstellen in den übrigen Vereinsstaaten. Staat.	Uebergangs-Steuerstellen in den übrigen Vereinsstaaten. Ort.
1	Von Butzbach nach Brandoberndorf	Brandoberndorf	Großh. Hessen	Butzbach
2	Von Friedberg nach Usingen und Wehrheim .	Usingen	Großh. Hessen	Obermörlen
3	Von Frankfurt und Homburg nach Wehrheim .	Wehrheim	Großh. Hessen	Homburg
4	Von Homburg nach Oberursel	Oberursel	Großh. Hessen	Homburg

Ordnungs-

Digitized by Google

Ordnungs-№	Bezeichnung der Uebergangs-Straßen.	Uebergangs-Steuerstellen im Herzogthum Nassau.	Uebergangs-Steuerstellen in den übrigen Vereinsstaaten. Staat.	Uebergangs-Steuerstellen in den übrigen Vereinsstaaten. Ort.
5	Von Rödelheim über Ried nach Höchst . . .	Höchst	Großh. Hessen	Rödelheim
6	Von Frankfurt über Ried nach Höchst . . .	Höchst	Frankfurt	Frankfurt
7	Auf dem Main nach Höchst	Höchst	Großh. Hessen	Kelsterbach
	nach Flörsheim	Flörsheim		Rüsselsheim
	nach Hochheim	Hochheim		Kostheim
				Castel
8	Von Mainz, Castel und Kostheim nach Hochheim	Hochheim	Großh. Hessen	Castel
9	Von Mainz, Castel und Kostheim nach Biebrich und Wiesbaden	Biebrich	Großh. Hessen	Castel
10	Auf der Taunus-Eisenbahn nach Höchst . .	Höchst	Frankfurt	Frankfurt
	nach Flörsheim .	Flörsheim		
	nach Hochheim .	Hochheim	Großh. Hessen	Castel
	nach Biebrich .	Biebrich		
	nach Wiesbaden .	Wiesbaden		
11	Auf dem Rhein nach Biebrich	Biebrich	Großh. Hessen	Mainz
	nach Eltville	Eltville		Castel
	nach Oestrich	Oestrich		Budenheim
	nach Geisenheim	Geisenheim		Freiweinheim
	nach Rüdelsheim	Rüdelsheim		Bingen
12	Auf dem Rhein nach Caub	Caub	Preußen	Bacharach
	nach St. Goarshausen . .	St. Goarshausen		Oberwesel
	nach Braubach	Braubach		St. Goar
	nach Oberlahnstein . . .	Oberlahnstein		Boppard
	nach Niederlahnstein . . .	Niederlahnstein		Coblenz
				Ehrenbreitstein
13	Von Coblenz nach Niederlahnstein	Niederlahnstein	Preußen	Ehrenbreitstein
14	Von Coblenz nach Ems	Ems		
15	Von Coblenz nach Montabaur	Neuhäusel		
16	Von Dierdorf nach Herschbach	Marienhausen	Preußen	Dierdorf
17	Von Altenkirchen nach Herschbach	Wahlrod	Preußen	Altenkirchen
18	Von Altenkirchen nach Hachenburg	Hachenburg		
19	Von Siegen nach Dillenburg	Allendorf	Preußen	Wilnsdorf
20	Von Biedenkopf nach Dillenburg	Eibelshausen	Großh. Hessen	Simmersbach
21	Von Bischoffen nach Herborn	Offenbach		Bischoffen
22	Von Wetzlar nach Herborn	Sinn	Preußen	Edingen
23	Von Wetzlar nach Weilburg	Weilburg		Braunfels

Nach-

Digitized by Google

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Die Kirchen-Gemeinde zu Eckersdorf, Kreises Mohrungen, hat auf Anregung des Gemeinde-Kirchen-Raths für die dortige evangelische Kirche ein neues Orgelwerk von 12 klingenden Stimmen mit einem Kostenaufwande von 700 Rthlr beschafft. Ferner haben bei Gelegenheit der General-Kirchen-Visitation zwei Jungfrauen eine gestickte Altardecke und ein anderes Gemeinde-Mitglied einen Kanzelbehang von rothem Tuche mit Goldfranzen der dortigen Kirche geschenkt. In Anerkennung des hierdurch bethätigten kirchlichen Sinnes bringen wir dieses hiermit gern zur öffentlichen Kenntniß.

Personal-Chronik.

Die Verwaltung der nach erfolgter Pensionirung des Steuer-Raths Mätzig erledigte Ober-Steuer-Inspektor-Stelle hieselbst ist dem bisherigen Ober-Zoll-Inspektor in Triebsees, Regierungs-Assessor Hitzigrath, vom 1sten August c. ab übertragen worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Ernst Julius Dalkowski hierselbst ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer unterm 11ten März approbirt und unterm 23sten Juli c. vereidigt worden.

Der Kreisgerichts-Secretair Meyser ist von Memel nach Bartenstein versetzt.

Der Bürgermeister Rabe zu Wehlau ist zum Polizei-Anwalt für den engeren Bezirk des dortigen Königl. Kreisgerichts ernannt worden.

Der Lehrer Martin Przetack aus Mensguth ist zum dritten Lehrer bei der Stadtschule zu Passenheim, Kreises Ortelsburg, vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der bisherige Königl. Englische Vice-Konsul in Memel, William James Hertslet, ist als Englischer Konsul nach Königsberg versetzt, und das dem ꝛc. Hertslet in seiner bisherigen Stellung Preußischer Seits bewilligte Exequatur auf die gegenwärtige Stellung übertragen worden.

Der Kaufmann R. E. Reimers in Memel ist von der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung zu ihrem Konsul in Memel ernannt, und zu dieser Ernennung Preußischer Seits das Exequatur ertheilt worden.

Der Kaufmann Bierwerth in Tapiau ist als Agent der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia“ von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Aktuarius August Herrmann Stantin in Pr. Holland ist als Agent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kämmerei-Rendant Tiedtke in Wehlau ist als Agent der neuen Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Fortuna“ zu Berlin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 33.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 34. Königsberg, Mittwoch den 20sten August 1856.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 28sten Juli 1856 zu Berlin ausgegebene № 40. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4482. Allerhöchster Erlaß vom 4ten Juni 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum chausseemäßigen Ausbau und zur Unterhaltung der Straße von Oppeln nach Jellowa.

" 4483. Allerhöchster Erlaß vom 25sten Juni 1856, betreffend die Ausführung des Baues der Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn durch die Direktion der Saarbrücker Eisenbahn zu Saarbrücken, sowie die Ertheilung des Expropriationsrechts für die in Rede stehende Bahn.

" 4484. Allerhöchster Erlaß vom 25sten Juni 1856, betreffend die Auflösung der Königl. Kommission für den Bau der Cöln-Crefelder Eisenbahn.

" 4485. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Strasburger Kreises im Betrage von 120,000 Thalern. Vom 25sten Juni 1856.

" 4486. Allerhöchster Erlaß vom 7ten Juli 1856, betreffend den Erlaß der herkömmlichen Prinzessinnen-Steuer bei der Vermählung der Prinzessin Luise Königl. Hoheit.

Die am 1sten August 1856 zu Berlin ausgegebene № 41. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4487. Allerhöchster Erlaß vom 30sten Juni 1856, betreffend die Bestätigung der in Magdeburg unter dem Namen „Magdeburger Privatbank" zum Betriebe von Bankgeschäften gebildeten Aktiengesellschaft.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 182. Neu gebildeter Abbau „Charlottenhoff" 4660/7

Dem vom Dorfe Olschienen, Kreises Ortelsburg, durch Separation gebildeten Abbau ist der Name „Charlottenhoff" beigelegt worden, ohne daß in den bisherigen Communal-, polizeilichen und sonstigen Verhältnissen etwas geändert wird.

Königsberg, den 4ten August 1856.

№ 183. Die Aufhebung der Kram-, Vieh- und Pferdemärkte in Mühlhausen, Kreises Pr. Eylau, betr.

Die bisher in dem Dorfe Mühlhausen, Kreises Pr. Eylau, zweimal jährlich stattgefundenen Kram-, Vieh- und Pferdemärkte werden auf den Antrag der genannten Dorfschaft und mit höherer Genehmigung hiemit aufgehoben.

Königsberg den 9ten August 1856.

№ 184. Die Eröffnung der niedern Jagd betr.

Nach Maaßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmung haben wir den Eröffnungs-Termin für die niedere Jagd in diesem Jahre im ganzen Umfange unseres Verwaltungs-Bezirks auf den 1sten September c. festgestellt.

Königsberg, den 9ten August 1856.

№ 185. Den Präklusions-Bescheid über die Senkung des Wasserstandes im Krockauer See betr.

In der Angelegenheit, betreffend die vom Schulzen Gutsbesitzer Dost zu Krockau, Kreises Rößel, beabsichtigte Senkung des Wasserstandes im Krockauer See, ist von uns auf Grund des im Gesetz vom 23sten Januar 1846 vorgeschriebenen Aufgebots- und Präklusions-Verfahrens, heute der Präklusions-Bescheid erlassen und eine Ausfertigung davon in unserer Registratur zur Einsicht für Jedermann ausgelegt worden.

Dieses wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 9ten August 1856.

№ 186. Den Vieh- und Pferdemarkt in Heilsberg betr.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 28sten August d. J. ein Vieh- und Pferdemarkt in Heilsberg abgehalten werden wird.

Königsberg, den 11ten August 1856.

№ 187. Den Vieh- und Pferdemarkt in der Stadt Liebstadt betr.

An Stelle des ausgefallenen Vieh- und Pferdemarktes wird in der Stadt Liebstadt ausnahmsweise am 5ten September c. ein Vieh- und Pferdemarkt abgehalten werden, was wir hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Königsberg, den 13ten August 1856.

№ 188. Die Einreichung der zur baaren Auszahlung gekündigten Schuldverschreibungen betr.

Die zur baaren Auszahlung am 1sten Oktober 1856 gekündigten Schuld-Verschreibungen und zwar:

a) der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848, welche in der 7ten Verloosung gezogen und ohne Zins-Coupons abzuliefern sind;
b) der Staats-Anleihe vom Jahre 1850, welche in der 6ten Verloosung gezogen und mit 4 Stück Zins-Coupons Serie II. № 5. bis 8. abzuliefern sind;
c) der Staats-Anleihe vom Jahre 1852, welche in der 5ten Verloosung gezogen und mit 7 Stück Zins-Coupons Serie II. № 2. bis 8. abzuliefern sind;
d) der Staats-Anleihe vom Jahre 1854, welche in der 2ten Verloosung gezogen und mit 4 Stück Zins-Coupons Serie I. № 5. bis 8. abzuliefern sind;
e) der Staats-Anleihe vom Jahre 1855, welche in der 1sten Verloosung gezogen und mit 6 Stück Zins-Coupons Serie I. № 3. bis 8. abzuliefern sind;

können unter den, in unserer Bekanntmachung vom 5ten Februar 1853 (Amtsblatt pro 1853 № 7. Pag. 21.) angezeigten Bedingungen, schon vom 4ten September 1856 ab (mit Ausnahme am 1sten, 2ten so wie 15ten und 16ten jeden Monats) Behufs Veranlassung der baaren Realisation an uns eingereicht werden.

Königsberg, den 11ten August 1856. Königl. Regierungs-Haupt-Kasse.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums.

№ 189. Die Abhaltung einer Kirchen-Kollekte für die Zwecke der Gustav-Adolf-Stiftung betr.

Durch Rescript vom 30sten Juli c. hat uns der Evangelische Ober-Kirchen-Rath in Veranlassung des Gesammtausschusses der Evangelischen Gustav-Adolfs-Vereine in Preußen und im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten ermächtigt, bei der diesjährigen Feier des Reformationsfestes abermals wie bisher die Abhaltung einer

Kirchen-

Kirchen-Kollekte für die Zwecke der Gustav-Adolf-Stiftung zu gestatten. Wir machen dies den evangelischen Geistlichen und Gemeinden der Provinz Preußen zur weitern Veranlassung und Empfehlung hierdurch bekannt. Königsberg, den 8ten August 1856.

Bekanntmachung anderer Behörden.

Lektionsplan

der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald pro Winter-Semester 1856/57.

№ 190. Den Lektionsplan der Königl. staats- u. landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald pro Wintersemester 1856/57 betr.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie werden für das nächste Winter-Semester am 15ten Oktober c. beginnen und sich auf folgende Unterrichts-Gegenstände beziehen:

1. Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; 2. Volkswirthschaftslehre; 3. Volks- und staatswirthschaftliche Statistik, Direktor Professor Dr. Baumstark. 4. Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Beseler. 5. Geschichte der Landwirthschaft; 6. Landwirthschaftliche Betriebslehre; 7. Landwirthschaftliches Praktikum und Conversatorium, Professor Dr. Segnitz. 8. Rindviehzucht; 9. Schaafzucht; 10. Ueber den hiesigen Wirthschaftsbetrieb und praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Administrator Rohde. 11. Gemüsegartenbau, Garten-Inspektor Jühlke. 12. Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Hausthiere; 13. Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 14. Forstwirthschaftliche Betriebslehre, akademischer Forstmeister Wiese. 15. Landwirthschaftliche Technologie nebst Demonstrationen in der Fabrik; 16. Anorganische Experimental-Chemie; 17. Analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, Professor Dr. Trommer. 18. Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 19. Uebungen in der Pflanzen-Anatomie; 20. Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Dr. Jessen. 21. Landwirthschaftliche Baukunst, Universitäts-Baumeister Müller. 22. Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der praktischen Arithmetik; 23. Mechanik und Maschinenlehre, Professor Dr. Grunert.

Eldena, im August 1856.

Der Direktor der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie. Dr. E. Baumstark.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Mehrere Mitglieder der Kirchen-Gemeinde Popelken, im Kreise Labiau, haben zur Renovation des Innern der Kirche Popelken sowie zur Vergoldung des Crucifixes auf dem Altar gegen 40 Rthlr. durch freiwillige Gaben aufgebracht; welche Bethätigung des kirchlichen Sinnes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Der evangelischen Kirche zu Reichau, im Kreise Mohrungen, ist von dem Patronat ein sehr schönes Crucifix als Geschenk dargebracht worden. In Anerkennung des dadurch bethätigten kirchlichen Sinnes bringen wir dies gerne hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Patent-

Digitized by Google

Patent-Ertheilung.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 157., de dato Berlin, den 6ten Juli 1856.)

Dem Mechaniker J. Bialon ist unter dem 3ten Juli 1856 ein Patent:

auf einen Mechanismus für Kalander, zum Appretiren von Geweben, um die Arbeits- und Druckwalzen an die Glättwalze anzudrücken, oder den Druck aufzuheben und dieselben von dieser Walze zu entfernen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Dem Rechtsanwalt und Notar Zaabel zu Rößel ist bei seinem Ausscheiden aus dem Justizdienste der Charakter als Justizrath Allerhöchsten Orts verliehen worden.

Der bisherige Appellationsgerichts-Referendarius Samuel Davidsohn ist zum Gerichts-Assessor ernannt worden.

Der bisherige Appellationsgerichts-Referendarius Erdmann August Eduard Schwarz in Rößel ist zum Gerichts-Assessor ernannt worden.

Der bisherige Lehrer Gustav Hammer in Domnau ist zum Organisten und Kirchschullehrer-Adjunkten in Stockheim, Kreises Friedland, vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung resp. dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Das Fräulein Laura Julie Amalie Caroline Wilhelmine v. Gotzkow, evangelischer Confession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Das Fräulein Charlotte Louise Segers, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Barbier Johann Schwenttner hieselbst ist die Konzession zur Ausübung der kleinen Chirurgie ertheilt worden.

Die Hebammen-Lehrtochter Louise Unruh geb. Lemke in Balga, Kreises Heiligenbeil, ist als Hebamme approbirt und vereidigt worden.

Der Gutspächter Friedel in Werder, Kreises Gerdauen, ist als Agent der Magdeburger Hagel- und Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 34. und die außerordentliche Beilage № 8., enthaltend: Das Verzeichniß der auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr. im Winter-Halbjahr vom 13ten Oktober 1856 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage № 8.
zu Nro. 34. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

Verzeichniß

der auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg in Pr. im Winter-Halbjahre vom 13ten Oktober 1856 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten.

A. Vorlesungen.

1. Theologie.

Die heiligen Alterthümer erklärt Prof. Dr. Sommer 3stündig privatim.
Die Einleitung in die Hagiographen trägt derselbe 2stündig öffentlich vor.
Die Psalmen erklärt derselbe 4stündig privatim.
Eine historisch-kritische Einleitung in die Schriften des neuen Testaments giebt Prof. Dr. Sieffert 4stündig privatim.
Die Leidensgeschichte nach den vier Evangelien erklärt Lic. Dr. Weiß 3stündig unentgeltlich.
Das Evangelium Johannis erklärt Prof. Dr. Erdmann 5stündig privatim.
Die Briefe Pauli an die Epheser und Kolosser erklärt Prof. Dr. Erbkam 2stündig öffentlich.
Den zweiten Theil der Kirchengeschichte trägt Prof. Dr. Erdmann 5stündig privatim vor.
Den dritten Theil der Kirchengeschichte lehrt Prof. Dr. Erbkam 5stündig privatim.
Die Dogmengeschichte trägt derselbe 6stündig privatim vor.
Ueber die apostolischen Väter und Apologeten trägt Prof. Dr. Erdmann 2stündig öffentlich vor.
Die Liturgik lehrt Prof. Cosack 4stündig privatim.
Ein Conversatorium über Ethik hält Prof. Dr. Sieffert 2stündig öffentlich.
Die exegetisch-kritische alttestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars leitet Prof. Dr. Sommer 2stündig öffentlich.
Die exegetisch-kritische neutestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars leitet Prof. Dr. Erdmann 2stündig öffentlich.
Die historische Abtheilung des theologischen Seminars leitet Prof. Dr. Erbkam 2stündig öffentlich.
Das katechetisch-homiletische Seminar leitet Prof. Cosack 2stündig öffentlich.

2. Jurisprudenz.

Juristische Encyclopädie und Methodologie lehrt Prof. Dr. John 5stündig privatim.
Römische Rechtsgeschichte trägt Prof. Dr. Sanio 5stündig privatim vor.
Institutionen trägt derselbe 6stündig privatim vor.
Den 2. Theil der Pandekten oder Familien- und Erbrecht lehrt derselbe 5stündig privatim.
Ueber die wesentlichen Unterschiede des römischen und deutschen Rechts spricht Prof. Dr. v. Kaltenborn 1stündig öffentlich.
Europäisches Völkerrecht und Diplomatie trägt derselbe 4stündig privatim vor.
Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte lehrt Prof. Dr. Jacobson 6stündig privatim.
Deutsches Privat- und Lehnrecht lehrt Prof. Dr. Stobbe 8stündig privatim.
Deutsches und Preußisches Staats-Recht derselbe 4stündig privatim.
Preußisches Privatrecht trägt Prof. Dr. Simson 5stündig privatim vor.
Eine Interpretation des Sachsenspiegels giebt Prof. Dr. Stobbe 2stündig öffentlich.
Das Kirchenrecht lehrt Prof. Dr. Jacobson nach Richters Lehrbuch 6 stündig privatim.
Handels-, Wechsel- und Seerecht trägt Prof. Dr. v. Kaltenborn 4stündig privatim vor.
Ueber den gemeinen und preuß. Civilprozeß trägt Prof. Dr. Jacobson 6stündig privatim vor.
Criminalrecht lehrt Prof. Dr. John 6 [illegible] privatim.

Digitized by Google

Eine Erläuterung der Artikel der Preuß. Verfassungs-Urkunde, welche sich auf Religionsgesellschaften und Unterrichts-Anstalten beziehen, giebt Prof. Dr. Jacobson öffentlich.

Praktisch-criminalistische Uebungen leitet Prof. Dr. John öffentlich.

Die Uebungen der römisch-rechtlichen Abtheilung des juristischen Seminars setzt Prof. Dr. Sanio öffentlich fort.

Die Uebungen der kanonisch-germanistischen Abtheilung des juristischen Seminars fährt fort zu leiten Prof. Dr. Jacobson öffentlich.

Die Uebungen der civil-prozessualischen Abtheilung des juristischen Seminars setzt Prof. Dr. Simson öffentlich fort.

3. Medicin.

Die Lehre von den Eingeweiden und Gefäßen des menschlichen Körpers trägt Prof. Dr. Rathke 6stündig privatim vor.

Muskel- und Nervenlehre des menschlichen Körpers trägt Prof. Dr. Burdach 3stündig privatim vor.

Physiologie der animalen Prozeße lehrt Prof. Dr. v. Wittich 4stündig privatim.

Allgemeine Pathologie derselbe 4stündig öffentlich.

Den zweiten Theil der speciellen Pathologie und Terapie trägt Prof. Dr. Möller 4stündig privatim vor.

Stethoscopie lehrt Prof. Dr. Hirsch 3stündig öffentlich.

Ueber Frauenkrankheiten spricht Dr. Wohlgemuth 4stündig unentgeltlich.

Pharmacie lehrt Dr. Spirgatis 4stündig privatim.

Gerichtliche Chemie derselbe 2stündig unentgeldlich.

Arzneimittellehre trägt Prof. Dr. Cruse 4stündig privatim vor.

Receptirkunst derselbe 2stündig öffentlich.

Die Toxikologie verbunden mit Experimenten an Thieren trägt Dr. Wald 2stündig unentgeltlich vor.

Allgemeine und specielle Chirurgie trägt Prof. Dr. Seerig 6stündig privatim vor.

Chirurgie trägt Prof. Dr. Burow 6stündig privatim vor.

Die gesammte Geburtshilfe lehrt Prof. Dr. Hayn 6stündig privatim.

Bandagenlehre trägt Dr. Sämann unentgeltlich vor.

Gerichtliche Medizin lehrt Dr. Wald 3stündig privatim.

Die Kunst gerichtliche Leichenöffnungen anzustellen lehrt Prof. Dr. Burdach 2stündig öffentlich.

Anatomische Präparirübungen leitet derselbe 6stündig privatissime.

Augenoperationen leitet Dr. Sämann unentgeltlich.

Ein Examinatorium über die wichtigsten Abschnitte aus dem gesammten Gebiete der Chirurgie und Augenheilkunde hält Prof. Dr. Seerig 2stündig öffentlich.

Die medicinische Klinik hält Prof. Dr. Hirsch täglich 2stündig öffentlich.

Die medicinische Poliklinik Prof. Dr. Möller ebenso.

Die stationaire Klinik für Chirurgie und Augenheilkunde Prof. Dr. Seerig täglich 1stündig privatim.

Die Poliklinik für Chirurgie und Ophthalmologie derselbe ebenso öffentlich.

Die chirurgische Poliklinik Prof. Dr. Burow täglich 2stündig öffentlich.

Die Klinik und Poliklinik für Geburtshilfe und die Krankheiten der Frauenzimmer und Neugebornen hält Prof. Dr. Hayn täglich öffentlich.

4. Philosophie und Pädagogik.

Allgemeine Geschichte der Philosophie lehrt Prof. Dr. Rosenkranz 4stündig privatim.

Logik und Einleitung in die Philosophie trägt Prof. Dr. Taute 4stündig öffentlich vor.

Logik und Metaphysik lehrt Prof. Dr. Rosenkranz 4stündig öffentlich.

Psychologie trägt Prof. Dr. Taute 4stündig privatim vor.

Ueber Pädagogik spricht Dr. Castell 2stündig unentgeltlich.

5. Mathematik und Astronomie.

Einleitung in die Analysis des Unendlichen trägt Prof. Dr. Luther 4stündig privatim vor.

Auserwählte Kapitel der höheren Analysis trägt Prof. Dr. Richelot 2stündig öffentlich vor.

Elliptische Functionen lehrt derselbe 6stündig privatim.

Ueber die Bestimmung der Planeten und Cometen-Bahnen spricht Dr. Wichmann privatim.

Die Theorie des Heliometers lehrt Prof. Dr. Luther 2stündig öffentlich.

Die mathematische Abtheilung des mathematisch-physikalischen Seminars leitet Prof. Dr. Richelot öffentlich.

6. Naturwissenschaften.

Allgemeine Naturgeschichte trägt Prof. Dr. Zaddach 4stündig privatim vor.

Entwickelungs-Geschichte der Wirbelthiere lehrt Prof. Dr. Rathke 4stündig öffentlich.

Generelle Botanik trägt Prof. Dr. Meyer 4stündig privatim vor.

Ueber Kryptogamen spricht derselbe 2stündig öffentlich.

Mineralogie trägt Prof. Dr. Neumann 4stündig privatim vor.

Dieselbe trägt Prof. Dr. Zaddach 2stündig öffe[illegible] vor.

Digitized by Google

Experimentalphysik lehrt Prof. Dr. Moser 4stündig privatim.
Physik der Sinneswerkzeuge derselbe 2stündig öffentlich.
Auserwählte Kapitel der mathematischen Physik behandelt Prof. Dr. Neumann 2stündig öffentlich.
Experimental-Chemie lehrt Prof. Dr. Werther 5stündig privatim.
Analytische Chemie derselbe 2stündig öffentlich.
Analytische Uebungen leitet Dr. Spirgatis privatim.
Die Uebungen der physikalischen Abtheilung des mathematisch-physikalischen Seminars leitet Prof. Dr. Neumann öffentlich.

7. Staats- und Cameralwissenschaften.

Staatslehre verbunden mit der Encyclopädie der Staats- und Cameralwissenschaften trägt Prof. Dr. Glaser 5stündig privatim vor.
Deutsches Staatsrecht mit vorzüglicher Beziehung auf Preußen lehrt Prof. Dr. Schubert 4stündig privatim.
National-Oeconomie derselbe 5stündig privatim.
Gewerbelehre trägt Prof. Dr. Glaser 4stündig privatim vor.
Geschichte der wirthschaftlichen Entwickelung der europäischen Völker seit dem Anfange des Mittelalters trägt derselbe 2stündig öffentlich vor.

8. Geschichte, Geographie und historische Hilfswissenschaften.

Culturgeschichte trägt Prof. Dr. Schubert 4stündig privatim vor.
Die Geschichte Griechenlands bis auf Alexander dem Großen trägt Dr. v. Hasenkamp 2stündig unentgeltlich vor.
Griechische Geschichte mit besonderer Berücksichtigung der Staats-Verfassungen und ihrer Veränderungen trägt Dr. Fischer 4stündig privatim vor.
Die Geschichte Rom's trägt Dr. v. Hasenkamp 4stündig privatim vor.
Die Geschichte des Mittelalters lehrt Prof. Dr. Voigt privatim.
Fortsetzung der neuesten Geschichte trägt Prof. Dr. Schubert 1stündig öffentlich vor.
Diplomatik lehrt Prof. Dr. Voigt 2stündig öffentlich.
Diplomatische Uebungen und Anwendung der Diplomatik im Studium der Geschichte derselbe 2stündig öffentlich.
Vergleichende Geographie des Mittelmeers lehrt Dr. Merleker unentgeltlich.
Die Uebungen des historischen Seminars leitet Prof. Dr. Schubert 2stündig öffentlich.

9. Philologie und Sprachkunde.

a) Classische Philologie, griechische und lateinische Sprachkunde:

Philologische Encyclopädie trägt Prof. Dr. Lehrs 4stündig öffentlich vor.
Ueber Römische Alterthümer trägt Prof. Dr. Lobeck 4stündig öffentlich vor.
Ueber Pompeji und Herculanum spricht Prof. Dr. Friedländer 1stündig öffentlich.
Die Politik des Aristoteles trägt Dr. Fischer 2stündig unentgeltlich vor.
Die Odyssee interpretirt Prof. Dr. Friedländer 2stündig öffentlich.
Cicero's Verrinische Rede über die Kunstwerke interpretirt Prof. Dr. Lehrs 2stündig öffentlich.
Cicero „de natura Deorum" erklärt Dr. Fischer 1stündig unentgeltlich.
In der 1. Abtheilung des philologischen Seminars erklärt Prof. Dr. Lobeck 3stündig öffentlich des Plautus Trinummus und leitet die schriftlichen Uebungen.
Die Uebungen der 2. Abtheilung des philologischen Seminars leitet Prof. Dr. Lehrs 2stündig öffentlich.

b) Morgenländische Sprachen:

Hebräische Archäologie trägt Prof. Dr. Saalschütz 2stündig unentgeltlich vor.
Die Genesis erklärt derselbe 2stündig privatim.
Hebräische Uebungen leitet Prof. Dr. Olshausen 2stündig privatim.
Die chaldäische Sprache lehrt Prof. Dr. Nesselmann 2stündig öffentlich.
Die arabische Sprache lehrt Prof. Dr. Olshausen 2stündig öffentlich.
Die Sanskritsprache lehrt Prof. Dr. Nesselmann 2stündig öffentlich.
Vergleichende Grammatik des indogermanischen Sprachstammes lehrt derselbe 4stündig privatim.

c) Abendländische Sprachen:

Das mittelhochdeutsche Gedicht „Gudrun" erklärt Dr. Zander 2stündig unentgeltlich.
Die Geschichte der englischen Literatur trägt Dr. Michaelis 2stündig unentgeltlich vor.
Ausgewählte Gedichte von Longfellow erklärt Dr. Herbst 2stündig unentgeltlich.
Die Grammatik der französischen Sprache lehrt Dr. Michaelis 2stündig privatim.
Französische Sprech- und Schreibeübungen setzt Dr. Herbst 2stündig unentgeltlich fort.
Auserwählte Gedichte von V. Hugo, Lamartine, Delavigne und Béranger erklärt Dr. Michaelis 2stündig unentgeltlich.

Digitized by Google

Eine Erklärung von Moratin's Drama „El si de las ninas" giebt Dr. Herbst 2stündig unentgeltlich.

Alexandro Mazoni's Trauerspiel „Adelchi" erklärt derselbe 2stündig unentgeltlich.

Das polnische Seminar leitet Dr. Gregor 2stündig unentgeltlich.

Das litthauische Seminar leitet Prediger Kurschat unentgeltlich.

10. Schöne Wissenschaften und gymnastische Künste.

Geschichte der griechischen Kunst trägt Prof. Dr. Friedländer 2stündig unentgeltlich vor.

Die Grundsätze der antiken Baukunst trägt Prof. Dr. Hagen 2stündig öffentlich vor.

Ueber spanische, französische und englische Maler spricht derselbe 2stündig öffentlich.

Ueber die Kunst der Deutschen derselbe 2stündig öffentlich.

Die praktischen Singübungen der Studirenden der Theologie und Schulwissenschaften leitet Musik-Direktor Sämann 2stündig unentgeltlich.

Derselbe ertheilt 2stündig unentgeltlich Unterricht im Generalbaß, Contrapunkt und Orgelspiel für Studirende der Theologie.

Die Reitkunst lehrt Stallmeister Schmidt.

B. Oeffentliche akademische Anstalten.

1) Seminarien. a) Theologisches: die exegetisch-kritische Abtheilung des A. T's. leitet Prof. Dr. Sommer die des N. T's. Prof. Dr. Erdmann; die historische Abtheilung Prof. Dr. Erbkam; das homiletisch-katechetische Seminar leitet Prof. Cosack. b) Litthauisches: unter Leitung des Prediger Kurschat. c) Polnisches: unter Leitung des Pfarrer Dr. Gregor. d) Juristisches: die römisch-rechtliche Abtheilung leitet Professor Dr. Sanio; die canonisch-germanistische Prof. Dr. Jacobson; die civil-prozessualische Prof. Dr. Simson. e) Philologisches: unter Leitung der Prof. Dr. Lobeck und Dr. Lehrs. f) Historisches: unter Leitung des Prof. Dr. Schubert. g) Mathematisch-physikalisches: unter Leitung der Prof. Dr. Neumann und Dr. Richelot.

2) Klinische Anstalten: a) Medizinisches Klinikum: Director ist Professor Dr. Hirsch. b) Medizinisches Poliklinikum: Professor Dr. Möller. c) Chirurgisches Klinikum: Director Professor Dr. Seerig. d) Das chirurgische Poliklinikum leitet Professor Dr. Burow. e) Das geburtshilfliche Klinikum und Poliklinikum: Director Prof. Dr. Hayn.

3) Das anatomische Institut leitet Prof. Dr. Rathke.

4) Die Königl. und Universitäts-Bibliothek, unter Direction des Ober-Bibliothekar Prof. Dr. Olshausen stehend, wird Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 11—1 Uhr Morgens und Mittwoch und Sonnabend von 2—4 Uhr Nachmittags geöffnet; die Raths- und Wallenrodtsche Dienstag und Freitag von 2—4 Uhr Nachmittags; die akademische Handbibliothek Montag und Freitag von 2—4 Uhr.

5) Die Sternwarte steht unter der interimistischen Direktion des Prof. Dr. Luther und Dr. Wichmann.

6) Das zoologische Museum unter Aufsicht des Prof. Dr. Rathke.

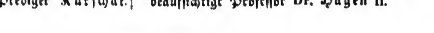
7) Der botanische Garten unter Aufsicht des Professor Dr. Meyer.

8) Das Mineralien-Cabinet ist dem Professor Dr. Neumann übergeben.

9) Maschinen und Instrumente, welche die Entbindungskunst betreffen, sind dem Professor Dr. Hayn übergeben.

10) Die Münzsammlung der Universität beaufsichtigt Professor Dr. Nesselmann.

11) Die Sammlung von Gypsabgüssen nach Antiken beaufsichtigt Professor Dr. Hagen II.



Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 35. Königsberg, Mittwoch den 27sten August 1856.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

Das auf Grund des Gesetzes für das Postwesen vom 5ten Juni 1852 §. 50. erlassene Reglement vom 27sten Mai 1856 gestattet im §. 15. die Versendung von gedruckten Ankündigungen und Anzeigen unter Streif- oder Kreuzband. Aus den übrigen im §. 15. genannten Kategorien ergiebt sich jedoch, daß hier nur solche Ankündigungen und Anzeigen gemeint sind, welche, wenn sie auch an eine bestimmte Person adressirt zur Post gegeben werden, doch, ihrem Inhalte nach, ebenso wie die im §. 15. speziell angeführten Musikalien, Kataloge, Prospekte, Preis-Courante und Lotterie-Gewinnlisten ein allgemeines Interesse haben, also nicht für eine bestimmte Person oder für eine beschränkte Anzahl von Personen bestimmt und lediglich für diese von Interesse sind. Es sind demnach gedruckte Anzeigen über die an eine bestimmte Person erfolgte Absendung von Waaren, Bestellungen von Büchern und anderen Gegenständen, Einladungen zu Familienfesten und andere dergleichen gedruckte Mittheilungen zur Versendung unter Streif- oder Kreuzband nicht geeignet.

№ 191. Die Versendung von gedruckten Ankündigungen und Anzeigen unter Streif- oder Kreuzband betreffend.

Diese bereits durch Entscheidung des Königl. Ober-Tribunals als richtig anerkannte Auslegung des §. 15. des gedachten Reglements wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 9ten August 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung: gez. von Pommer-Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Mit Bezug auf die Verordnung wegen Einführung der Gesindebücher vom 29sten September 1846 (G. S. de 1846 Seite 467) erlassen wir auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 für den ganzen Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks die nachstehende Polizei-Vorschrift:

№ 192. Die Anschaffung und Vorlegung von Gesinde-Dienstbüchern Seitens der Dienstboten betreffend.

Jeder Dienstbote, welcher in Gesinde-Dienste tritt, oder die Dienstherrschaft wechselt, ist verpflichtet, sich mit einem Gesindebuche zu versehen und hat dasselbe jedesmal vor dem Antritte des Dienstes der Polizei-Behörde des Aufenthalts zur Ausfertigung, beziehungsweise zur Bescheinigung vorzulegen.

Jede Contravention gegen diese Polizei-Vorschrift wird mit einer Geldstrafe bis zu Fünf Thalern beahndet.

Königsberg, den 13ten August 1856.

Digitized by Google

№ 193. Die Prüfung von Schulamtsbewerbern im Seminar zu Braunsberg betreffend. 1201/8 II.

Am 7ten und 8ten Oktober d. J. wird im Seminare zu Braunsberg eine Prüfung von Lehrern und Schulamtsbewerbern katholischer Konfession gehalten werden.

Alle katholischen Lehrer, welche zur Ablegung oder Wiederholung einer solchen Prüfung von uns oder ihren nächsten Vorgesetzten aufgefordert sind, desgleichen die katholischen Schulamtsbewerber, welche sich derselben zu unterziehen wünschen, haben sich am 6ten Oktober c. im Seminare zu Braunsberg zu melden. Vorher aber ist von denselben:

1. ein von ihnen selbst verfaßter ausführlicher Lebenslauf,
2. ein Zeugniß über ihre Vorbildung im Allgemeinen und über ihre Vorbereitung zum Lehramte insbesondere,
3. ein ärztliches Attest über ihren Gesundheitszustand, worin der Schutzblattern-Impfung zu erwähnen ist,
4. ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde und des Pfarrers, in dessen Kirchspiel sie leben, über den bisher unbescholtenen Lebenswandel und über die religiöse und sittliche Befähigung zum Schulamte, und
5. ein Zeugniß über die schon erfüllte Militair-Dienstpflicht, oder mindestens über ihr Verhältniß zu derselben,

bis zum 15ten September an die Herren Schul-Inspektoren der Dekanate, in denen sie sich aufhalten, einzureichen.

Diese Papiere haben die Herren Erzpriester uns bis spätestens zum 1sten Oktober einzusenden.

Die erwähnten Zeugnisse sind, sofern sie nur Behufs der abzulegenden Prüfung ausgestellt werden, stempelfrei, jedoch ist dieser Befreiungsgrund auf denselben ausdrücklich zu vermerken.

In Folge höherer Bestimmung wird übrigens in Bezug auf diejenigen Lehrer und Schulamtsbewerber, welche sich wiederholentlich zur Prüfung stellen, bemerkt, daß ihre Zulassung nur dann erfolgen kann, wenn sie früher noch nicht dreimal geprüft worden sind, da sie, wenn dies der Fall ist, von der Wiederholung der Prüfung und somit von der Anstellung als Lehrer ausgeschlossen bleiben müssen.

Königsberg, den 16ten August 1856.

№ 194. Verordnung wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute im Regierungs-Bezirke Königsberg. 2120/7 I.

Verordnung
wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute im Regierungsbezirke Königsberg.

Auf Grund des §. 6. Litt. C. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 wird zur besseren Beaufsichtigung der Schiffsleute auf Preußischen Flußschiffen und zur Hebung der Disciplin Nachstehendes angeordnet:

§. 1.

Jeder Dienstmann auf einem Preußischen Flußschiffe oder Flosse — Lehrling, Junge, Schiffsknecht, Zugknecht, Heizer, Geselle, Matrose, Bootsmann, Steuermann — muß mit einem Dienstbuche versehen sein und dasselbe auf jeder Reise bei sich führen.

§. 2.

Die Dienstbücher werden nach dem nachfolgenden Muster gedruckt. Sie gewähren Raum zur Eintragung von 6 Dienst-Attesten und sind bei denjenigen Königl. Zoll- und Steuer-Aemtern käuflich zu haben, welche demnächst werden bezeichnet werden.

§. 3

Digitized by Google

§. 3.

Wer nach den Bestimmungen dieser Verordnung mit einem Dienstbuche versehen sein muß, hat solches der Polizei-Behörde seines Wohnorts Behufs der Ausfertigung und Eintragung des Signalements vorzulegen. Die Eintragung erfolgt kostenfrei.

§. 4.

Schiffseigner, Schiffs- oder Floßführer, haben bei jeder Annahme eines Dienstmannes sich dessen Dienstbuch vorlegen zu lassen und darin über das einzugehende Dienstverhältniß das Erforderliche einzutragen. In Beziehung auf die schon vor Publikation der gegenwärtigen Verordnung eingegangenen Dienstverhältnisse ist die Befolgung dieser Vorschriften binnen drei Monaten nachzuholen.

§. 5.

Der Dienstmann darf in seinem Dienstbuche keine Aenderungen oder Zusätze machen, oder durch Unberechtigte machen lassen.

§. 6.

Das Dienstbuch muß sowohl dem Dienstherrn als einer jeden Polizei-Behörde auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden.

Die nach dem Muster zu §. 2. vorschriftsmäßig ausgefüllten Dienstbücher gelten für ihre Inhaber, sofern sie Preußische Unterthanen sind, in den diesseitigen Staaten als genügender persönlicher Ausweis und vertreten die Stelle der paßpolizeilichen Legitimation.

§. 7.

Den Polizei-Behörden liegt es ob, Beschwerden des Dienstmannes über ein, demselben ertheiltes oder verweigertes Zeugniß zu erledigen und die dadurch etwa herbeigeführten Aenderungen und Zusätze im Dienstbuche nachzutragen.

§. 8.

Auf jedem Preußischen Flußschiffe ist ein Verzeichniß der Personen, welche auf demselben in Dienst getreten sind, zu führen und aufzubewahren. Dem Namen jedes entlassenen Dienstmannes ist eine Bemerkung über Anfang und Ende seiner Dienstzeit und eine wörtliche Abschrift des ihm bei seinem Abgange ertheilten Zeugnisses beizusetzen.

Dieses Verzeichniß ist jeder Schifffahrt- und Polizei-Behörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§. 9.

Uebertretungen der obigen Vorschriften werden mit Geldstrafen bis zu dem Betrage von 10 Rthlrn. und in Unvermögensfällen mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 10.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1sten Februar 1857 in Kraft.

Berlin, den 8ten Juli 1856.

Der Minister des Innern.
(gez.) v. Westphalen.

Der Finanz-Minister.
(gez.) v. Bodelschwingh.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung:
(gez.) v. Pommer-Esche.

Muster

Muster zu den §. 2. erwähnten Dienstbüchern.

Pag 1: Dienstbuch
für den
(Schiffsgesellen, Schiffsjungen ꝛc.)
Ausgefertigt zu . . . . den . . . . 18 . .
(Unterschrift der ausfertigenden Behörde.)

Pag. 2: Vacat.

Pag. 3: Bezeichnung des Inhabers.

Name:
Geburtsort:
Alter:
Größe:
Haare:
Augen:
Besondere Zeichen:
Eigenhändige Unterschrift des Inhabers (Vor- und Zuname):
Unterzeichnet in Gegenwart und attestirt von dem Beamten:

Pag. 4 und 5: Abdruck der Verordnung wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute vom 8ten Juli 1856.

Pag. 6 und 7: Zeugniß № . . .

Name des Schiffseigners oder Schiffsführers (Floßführers) und des von ihm geführten Schiffs.

Angabe der Nummer, welche das Fahrzeug bei der Vermessung erhalten hat. Ist dasselbe zugleich für die Befahrung der Elbe mit einem Schiffs-Patente versehen, so ist zu vermerken, unter welchem Datum und von welcher Behörde das Patent ertheilt ist.

Tag des Dienst-Antritts.

Inhaber dient
als
auf die Zeit von
gegen einen Lohn von

Tag der Dienst-Beendigung.

Angabe des Entlassungsgrundes.

Eigenhändig mit vollem Namen zu unterschreibendes Zeugniß des Schiffseigners oder Schiffsführers (Floßführers) über Betragen und Tüchtigkeit des Dienstmannes.

Bemerkungen der Polizei-Behörde.

Zeugniß №

Pag. 8: Fortsetzung der Zeugnisse.

Vor-

Digitized by Google

Vorstehende Verordnung wird hiemit auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850, als für den Regierungsbezirk Königsberg in Kraft tretend, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 17ten August 1856.

№ 195. Die Landes-Stiftung als Nationaldank zur Unterstützung der vaterländischen Veteranen betr. 2842/5 I.

Nach dem Jahresberichte der Landesstiftung als Nationaldank zur Unterstützung der vaterländischen Veteranen und invaliden Krieger pro 1854 waren am Schlusse des Jahres 1854 im Preußischen Staate überhaupt noch 64,368 hülfsbedürftige alte Krieger vorhanden, von denen aus den Mitteln der genannten Stiftung 26,415 alte Krieger mit dem Gesammtbetrage von 62,755 Rthlrn. im gedachten Jahre unterstützt worden sind. Es ergiebt sich hieraus, wie segensreich diese unter dem Protektorate Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen stehende Stiftung gewirkt hat, und welche Wohlthaten den alten Vaterlands-Vertheidigern durch dieselbe bei steigender Theilnahme in einem größeren Maße zu Theil werden können. Andererseits ist aber auch die Zahl der noch lebenden hülfsbedürftigen Veteranen so groß, daß nur eine beschränkte Anzahl derselben nach Maßgabe der vorhandenen Mittel mit theils fortlaufenden, theils außerordentlichen Unterstützungen bedacht werden konnte, und erscheint es daher dringend wünschenswerth, durch lebhaftere Betheiligung die Mittel dieser nicht bloß vorübergehend wirksamen, sondern für alle Zukunft gegründeten, fortdauernden Landes-Institution in dem Maße zu vermehren, daß dieselbe ihrer Aufgabe, den sorgenvollen Lebensabend jener Krieger, welche in bedrängter Zeit für König und Vaterland gekämpft und geblutet haben, zu erheitern und zu erleichtern, in möglichst umfassender Weise genügen kann. Die hohe patriotische Bedeutung dieser Fürsorge ist so einleuchtend, daß wir dieselbe der allgemeinsten und wärmsten Theilnahme empfehlen. Königsberg, den 12ten August 1856.

№ 196. Eine Stereotyp-Ausgabe der heiligen Schrift betreffend. 750/7 II.

Der evangelische Bücher-Verein in Berlin hat eine Stereotyp-Ausgabe der heiligen Schrift nach der deutschen Uebersetzung Dr. M. Luthers veranstaltet, welche mit 327 in Holzschnitt ausgeführten bildlichen Darstellungen geschmückt ist. Die Preise für diese Bilderbibel sind: ungebunden 1 Rthlr. 20 Sgr., Halbfranzband 2 Rthlr., Lederband 2 Rthlr. 5 Sgr., gepreßter Lederband mit Goldschnitt 2 Rthlr. 15 Sgr. — Der überaus billige Preis, so wie die gelungene Ausführung lassen diese Bibel-Ausgabe zu einer möglichst weiten Verbreitung unter dem evangelischen Volke vorzugsweise geeignet erscheinen, weshalb wir uns veranlaßt sehen, hiedurch die öffentliche Aufmerksamkeit auf dieselbe zu lenken. Königsberg, den 18ten August 1856.

№ 197. Den Vieh- und Pferdemarkt in der Stadt Drengfurt betr.

Statt des ausgefallenen Vieh- und Pferdemarktes wird in der Stadt Drengfurt ausnahmsweise am 26sten September d. J. ein Vieh- und Pferdemarkt abgehalten werden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Königsberg, den 19ten August 1856.

№ 198. Die Empfangnahme neuer Zins-Coupons eingelieferter Schuldverschreibungen betr.

Die an uns eingelieferten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe de 1852 sind mit neuen Zins-Coupons Serie II. bis einschließlich der von uns den Verzeichnissen gegebenen № 196. versehen und können gegen Rückgabe des in Händen habenden quittirten Verzeichnisses, in bekannter Art von uns in Empfang genommen werden.

Königsberg, den 22sten August 1856. Königl. Regierungs-Haupt-Kasse.

Nach-

Digitized by Google

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche in Saberau, Kreises Neidenburg, ist von dem Landrath des erwähnten Kreises, Herrn v. Peguilhen, als Besitzer des Guts Kl. Grabowen, ein kostbares Altargemälde „Christus am Oelberge" geschenkt werden. — Solches wird in Anerkennung des dadurch bethätigten kirchlichen Sinnes hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 167., de dato Berlin, den 18ten Juli 1856.)

Dem Knopf-Fabrikanten Fr. Langenbeck zu Barmen ist unter dem 14ten Juli 1856 ein Patent:

auf Stempel zur Herstellung bezogener Knöpfe, nach Anleitung vorgelegter Modelle, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 170., de dato Berlin, den 22sten Juli 1856.)

Dem Techniker C. E. Rost und dem Tuchfabrikanten F. H. Schröer zu Hunger's Weinberg bei Meissen ist unter dem 18ten Juli 1856 ein Einführungs-Patent:

auf eine mechanische Vorrichtung für Rauhmaschinen zum Rauhen nach der Breite in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 184., de dato Berlin, den 7ten August 1856.)

Dem Maschinenfabrikanten C. Drewitz zu Thorn ist unter dem 4ten August 1856 ein Patent:

auf einen, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat zur Kubizirung des erzeugten Weingeistes, so weit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 190., de dato Berlin, den 14ten August 1856.)

Dem Mechaniker Herrmann Prothmann zu Königsberg i. Pr. ist unter dem 10ten August 1856 ein Patent:

auf einen elektromagnetischen Induktions-Apparat, insoweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt

Digitized by Google

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 193., de dato Berlin, den 17ten August 1856.)

Dem Besitzer der Wilhelmshütte, Adolph Mestern zu Wilhelmshütte bei Sprottau, ist unter dem 13ten August 1856 ein Patent:

auf eine hydraulische Presse zur Gewinnung des Saftes aus Zuckerrüben durch Pressung und gleichzeitige Maceration, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Rittergutsbesitzer Nehbel auf Saluskeu ist zum zweiten Kreis-Deputirten des Kreises Neidenburg gewählt und bestätigt worden.

Der Rittergutsbesitzer Ludwig Julius Piotrowski auf Negelack, Kreises Mohrungen, ist als Kreisverordneter bestätigt und in dieser Eigenschaft vereidigt worden.

Der bisherige Appellationsgerichts-Auskultator Gottlieb Heinrich Wilhelm Sakowski ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt.

Der bisherige Gymnasiallehrer Karl Albert Kißner in Lyck ist zum Rektor und Dirigenten der Stadtschule in Bartenstein vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem bisher in Neidenburg angestellt gewesenen Rektor J. Neumann ist die Rektorstelle bei der allgemeinen Stadtschule in Labiau von der Königl. Regierung zu Königsberg verliehen worden.

Dem Fräulein Julie Marie Schweder, evangelischer Konfession, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Der Kaufmann Friedrich Bergenroth in Königsberg ist als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Jacobsohn in Pr. Eylau ist als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann M. Jacobsohn in Pr. Eylau ist als Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Rektor Kuhn in Bischofsburg ist als Agent der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia“ von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Rektor Kuhn in Bischofsburg ist als Agent der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“ von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kreis-Taxator Julius Schwarz in Barten ist als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kreis-Taxator Julius Schwarz in Barten ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Karl Siebert in Wartenburg ist als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der

Digitized by Google

Der Buchhändler L. Wark in Wehlau ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Leipzig von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Wasserstands-Tabelle für den Monat Juli 1856.

№	Gewässer.	Ort des Pegels	Höchster Wasserstand. Fuß.	Zoll	Niedrigster Wasserstand. Fuß.	Zoll.
1	Pregel	Königsberg	10	2	7	8
2.	Deime	Tapiau	7	—	4	8
3.	Deime	Labiau	6	2	5	2
4.	Passarge	Braunsberg	4	6	2	—
5	Alle	Allenburg	5	9	2	9
6.	Alle	Schippenbeil	1	3	—	2
7.	Lootsenhafen	Pillau	9	—	7	8
8.	Dange	Memel	4	8	2	8
9.	Hafen	Memel	3	8	1	6
10.	Remonien	Tymber-Krug	4	—	3	5
11	Remonien	Remonien	3	7	2	6
12	Timber	Piplin	6	2	5	—
13.	Gilge	Gilge	4	11	4	—
14.	Szubel Seckenburger Canal	Marienbruch	3	1	2	5
15.	Frisching	Kobbelbude	5	7	1	8

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 35.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 36. Königsberg, Mittwoch den 3ten September 1856.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 8ten August 1856 zu Berlin ausgegebene № 42. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4488. Vertrag zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestaat Bremen andererseits, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse. Vom 26sten Januar 1856.

" 4489. Vertrag zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und der freien Hansestadt Bremen wegen Suspension der Weserzölle. Vom 26sten Januar 1856.

Die am 15ten August 1856 zu Berlin ausgegebene № 43. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4490. Allerhöchster Erlaß vom 30sten Juni 1856, betreffend die Umschreibung der nach dem Allerhöchsten Privilegium vom 20sten August 1853 ausgefertigten, aber noch nicht ausgegebenen Kreis-Obligationen des Schlawer Kreises über 1000 Rthlr. und über 500 Rthlr. in Apoints von 200 Rthlr., 100 Rthlr. und 50 Rthlr.

" 4491. Vertrag zwischen Preußen und Waldeck wegen Bestellung des Obertribunals in Berlin zum obersten Gerichtshofe in Civilprozeßsachen für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont. Vom 5ten Juli 1856; ratifizirt am 18ten Juli 1856.

" 4492. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den vierten Nachtrag zu den Statuten der Wilhelmsbahn-Gesellschaft. Vom 9ten Juli 1856.

" 4493. Privilegium wegen Ausgabe von zwei Millionen Thalern auf den Inhaber lautender, vier und ein halbprozentiger Prioritäts-Obligationen der Wilhelmsbahn-Gesellschaft. Vom 9ten Juli 1856.

" 4494. Allerhöchster Erlaß vom 9ten Juli 1856, betreffend die Genehmigung zur Ausdehnung des Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Unternehmens auf die Anlage und Benutzung einer Eisenbahn von Reichenbach nach Frankenstein.

" 4495. Allerhöchster Erlaß vom 21sten Juli 1856, betreffend die Zulassung Sardinischer Schiffe zur Küstenfrachtfahrt von einem Preußischen Hafen nach einem andern inländischen Platze.

" 4496. Zweiter Nachtrag zu dem Regulativ vom 6ten September 1848, die Anlage von Dampfkesseln betreffend. Vom 6ten August 1856.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 199.
Die Meldungen neuanziehender Personen betr.
2351/5
I.

In Folge höherer Anordnung wird auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 mit Bezug auf §§. 8—10. des Gesetzes über die Aufnahme neuanziehender Personen Folgendes festgesetzt:

1. Ein Jeder, welcher an dem Orte, wo er seinen Aufenthalt nimmt, einen eigenen Hausstand begründet, oder überhaupt Einrichtungen trifft, aus welchen auf die Absicht geschlossen werden kann, einen dauernden Aufenthalt zu nehmen, hat, wenn er es unterläßt, die ihm nach §. 8. l. cit. obliegende Meldung binnen 14 Tagen nach dem Anzuge zu machen, eine Polizei-Strafe von 1—5 Rthlr. verwirkt. Dieselbe Strafe trifft den Wohnungsgeber, welcher verpflichtet ist, darauf zu halten, daß die Meldung rechtzeitig geschehe.

2. Die Meldung soll erfolgen:

in den Städten bei der Polizei-Obrigkeit, auf dem platten Lande und zwar:

a) an denjenigen Orten, wo die Polizei-Obrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz haben, bei diesen,

b) an denjenigen Orten, wo die Polizei-Obrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz nicht haben, bei dem Orts-Vorstande (Gemeinde-Vorsteher, Schulzen u. s. w.)

3. Ueber die erfolgte Meldung ist dem Meldenden sofort eine Bescheinigung zu ertheilen und die Meldenden in eine über die Anziehenden zu führende Liste einzutragen. Außerdem haben die Ortsvorstände, welchen in den Fällen unter 2 b. die Meldung zu machen ist,

a) der vorgesetzten Polizei-Obrigkeit von der Meldung Anzeige zu erstatten,

b) dieser Anzeige die Erklärung beizufügen, ob ihrerseits gegen die Gestattung des Aufenthalts etwas zu erinnern sei, oder nicht (cfr. §. 10. des Gesetzes über die Aufnahme neuanziehender Personen).

Zu den Bescheinigungen, zu der Liste der Anziehenden, wie zu den Anzeigen sind die nachfolgenden Formulare zu benutzen.

4. Den Polizei-Obrigkeiten, so wie den Ortsvorständen liegt ob, darüber zu wachen, daß Jeder, welcher nach der Bestimmung unter 1. zur Meldung verpflichtet ist, diese auch bewirke.

Insbesondere haben sie die Meldung dann herbeizuführen, wenn sie amtlich oder außeramtlich von dem Anzuge dazu verpflichteter Personen Kenntniß erlangen.

5. Die Nichtbeachtung der unter 3. und 4. gegebenen Vorschriften ist gegen die Polizei-Obrigkeiten und Ortsvorstände, abgesehen von deren Regreßpflichtigkeit in den geeigneten Fällen, durch Verweise und nach Befinden durch angemessene Ordnungsstrafen zu rügen.

6. Die Vorschriften wegen der polizeilichen Meldungen beim Fremdenverkehr werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

Königsberg, den 18ten August 1856.

A. For-

Digitized by Google

A. Formular zu Bescheinigungen über erfolgte Meldung.

Dem (Stand, Vor- und Zuname) wird bescheinigt, daß sein Anzug in (Name der Ortschaft) vorschriftsmäßig gemeldet worden ist.

Datum.

Siegel und Unterschrift der Ortsbehörde.

B. Formular zu den Listen der Neuanziehenden.

Laufende №	Vor- und Zunamen.	Stand.	Alter.	Zahl der Familienglieder.	Tag des Anzugs.	Ort woher.	Tag der Meldung.
8	Carl Romahn	Arbeiter	10 Jahr	Ehefrau und 3 Kinder	1. Oktober	Quebnau	3. Oktober.

C. Formular zu Anzeigen der Ortsvorstände an die vorgesetzte Polizei-Obrigkeit über Neuangezogene.

Vor- und Zunamen.	Stand und Alter.	Zahl der Familienglieder.	Ist hier angezogen.	Ort woher.	Wohnt bei	Bemerkungen.
Carl Romahn	Arbeiter. 10 Jahr.	mit Ehefrau und 3 Kindern.	am 1. Oktober.	von Quebnau.	Wirth Müller.	gegen die Niederlassung ist nichts zu erinnern.

Datum und Unterschrift.

Nachstehend wird ein Verzeichniß derjenigen Seefahrer zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche bei den im diesjährigen Frühjahre und Sommer stattgefundenen Prüfungen in den Navigationsschulen der Regierungs-Bezirke Stralsund, Stettin, Danzig und Königsberg die Befähigung als Schiffsführer und Steuermänner erlangt haben. № 200. Verzeichniß der im diesjährigen Frühjahre und Sommer geprüften Schiffsführer und Steuermänner betreffend. 997. 8 I.

A. Im Regierungs-Bezirk Stralsund.

a) Seeschiffer II. Klasse.

1. Johann Heinrich Kräft aus Zingst, mit dem Prädikat gut.
2. Carl Friedrich Christian Riemer aus Greifswald, mit dem Prädikat gut.
3. Peter Christoph Prohn aus Prerow, mit dem Prädikat gut.
4. Ferdinand Friedrich Johann Joachim Spiecker aus Greifswald, mit dem Prädikat gut.
5. Georg Jacob Niklas Priegnitz aus Pruchten, mit dem Prädikat gut.
6. Johann Georg Christian Barnekow aus Gröslin, mit dem Prädikat gut.
7. August Ehrenfried Holz aus Born, mit dem Prädikat gut.

 8. Jo-

Digitized by Google

8. Johann Friedrich Theodor Brügmann aus Stralsund, mit dem Prädikat gut.
9. Karl Daniel Heinrich Rafoth aus Stralsund, mit dem Prädikat gut.
10. Johann Carl Dinse aus Wolgast, mit dem Prädikat gut.
11. Heinrich Simon Suhr aus Barth, mit dem Prädikat gut.
12. Johann Theodor Casper Kraft aus Stralsund, mit dem Prädikat recht gut.
13. Jacob Niklas Theodor Storm aus Zingst, mit dem Prädikat gut.
14. Friedrich August Ludwig Brockhusen aus Wolgast, mit dem Prädikat gut.
15. Friedrich Gottlieb Christoph Wewetzer aus Breege, mit dem Prädikat gut.
16. Carl Christian Jacob Lachmund aus Wolgast, mit dem Prädikat gut.
17. Johann Christian Wallis aus Barth, mit dem Prädikat gut.
18. Wilhelm Ludwig Darmer aus Wolgast, mit dem Prädikat recht gut.
19. Joachim Johann Christian Gentz oder Jentzen aus Wieck, mit dem Prädikat gut.
20. Jacob Theodor Wahl aus Wieck, mit dem Prädikat gut.
21. Ludwig Friedrich Christian Ewert aus Garz, mit dem Prädikat recht gut.
22. Johann Friedrich Christian Leptow aus Alte Fähre, mit dem Prädikat gut.
23. Friedrich Christian Diedrich aus Stralsund, mit dem Prädikat gut.
24. Joachim Friedrich Albert Scheel aus Breege, mit dem Prädikat gut.
25. Peter Jacob Elias Bierow aus Preuhten, mit dem Prädikat gut.
26. Friedrich Martin Daniel Schröder aus Wieck, mit dem Prädikat gut.
27. Johann Friedrich Theodor Schumann aus Bresewitz, mit dem Prädikat gut.
28. Emanuel Gustav Heinrich Biederstädt aus Wieck, mit dem Prädikat gut.

Seeschiffer III. Klasse (mit dem Prädikat gut).

29. Johann Christoph Miedbrodt aus Wieck.
30. Peter Philipp aus Bodstedt.
31. Carl Gottfried Streifert aus Prerow.

b) Steuerleute I. Klasse (mit dem Prädikat gut).

32. Johann Carl Wilhelm Asberg aus Stralsund.
33. Johann Ludwig Christoph Kasten aus Barth.
34. Carl Wilhelm Holz aus Wolgast.
35. Jacob Martin Dircks aus Zingst.
36. August Johann Carl Friedrich Böttcher aus Born.

Steuermann II. Klasse (mit dem Prädikat gut).

37. Robert Ludwig Johann Sponholz aus Stralsund.

B. Im Regierungs-Bezirk Stettin.

Schiffer II. Klasse.

1. Maximilian Ferdinand Würst aus Berlin, mit dem Prädikat recht gut.
2. Johann Heinrich Hanß aus Grabow, mit dem Prädikat recht gut.
3. Ernst Julius Neumann aus Swinemünde, mit dem Prädikat recht gut.
4. Gustav Robert Uhrlandt aus Gollnow, mit dem Prädikat recht gut.
5. Carl Friedrich Gotthold Lessing aus Anclam, mit dem Prädikat recht gut.
6. Herrmann Otto Robert Weltzin aus Breslauer Fähre, mit dem Prädikat gut.

7. Jo-

Digitized by Google

7. Johann Wilhelm Magritz aus Stepenitz, mit dem Prädikat gut.
8. Wilhelm Ferdinand Dinse aus Klein Stepenitz, mit dem Prädikat gut.
9. August Wilhelm Ferdinand Schmidt aus Stepenitz, mit dem Prädikat gut.
10. Johann Friedrich Wilhelm Jordan aus Stepenitz, mit dem Prädikat gut.
11. Albert Herrmann Bleckert aus Ganserin, mit dem Prädikat gut.
12. Carl August Wilhelm Häuseler aus Ganserin, mit dem Prädikat gut.
13. Ernst Heinrich Raupert aus Stepenitz, mit dem Prädikat gut.
14. Johann Heinrich Friedrich Pust aus Flaacke, mit dem Prädikat gut.
15. Carl Gottfried Pust aus Ganserin, mit dem Prädikat gut.
16. Anton Max Ketelböter aus Wollin, mit dem Prädikat gut.
17. Carl Gustav Otto Seeliger aus Usedom, mit dem Prädikat gut.
18. Carl Albert Calließ aus Wollin, mit dem Prädikat gut.
19. Franz Hugo Ferdinand Ludwig aus Stettin, mit dem Prädikat gut.
20. Carl August Romanus Gantschow aus Grabow, mit dem Prädikat gut.
21. Carl Ferdinand Heinrich Silberschmidt aus Stettin, mit dem Prädikat gut.
22. Friedrich Johann Alex. Grimm aus Stettin, mit dem Prädikat gut.
23. Johann Friedrich Raßow aus Prerow, mit dem Prädikat gut.
24. Johann Gustav Schmidt aus Wolgast, mit dem Prädikat gut.
25. Wilhelm Friedrich Wilde aus Grabow, mit dem Prädikat gut.
26. Albert Gottlieb Köhler aus Ziegenort, mit dem Prädikat gut.

Schiffer III. Klasse.

27. Joachim Christoph Jarling aus Wolgast, mit dem Prädikat gut.

Steuermänner I. Klasse.

28. Gustav Wilhelm Alfred Lortzing aus Berlin, mit dem Prädikat recht gut.
29. Carl Friedrich Wilhelm Kurtzwig aus Stettin, mit dem Prädikat recht gut.
30. Carl August Gäde aus Anclam, mit dem Prädikat gut.
31. Louis Wilhelm Schreckhase aus Laatzig, mit dem Prädikat gut.
32. Ernst Otto Mulach aus Wollin, mit dem Prädikat gut.
33. Johann Gottfried Müller aus Colbergermünde, mit dem Prädikat gut.
34. Carl August Ferdinand Silberschmidt aus Stettin, mit dem Prädikat gut.
35. Johann Julius Richard Höppner aus Hohen-Laudien, mit dem Prädikat gut.

Steuermann II. Klasse.

36. Bogislav Georg Carl Alexander Arnold aus Grabow, mit dem Prädikat gut.

C. Im Regierungs-Bezirk Danzig.

Seeschiffer I. Klasse.

1. Albert Eduard Schulz aus Danzig.

Seeschiffer II. Klasse.

2. Johann Joachim Friedrich Sponholz aus Wiek bei Greifswald.
3. Adolph Leberecht Mooring aus Danzig.
4. Carl Heinrich Spiegelberg aus Greifswald.
5. Michael Ludwig Maaß aus Colberg.

6. John

Digitized by Google

6. John Theodor Eduard Strauß aus Danzig.
7. Carl Leopold Gustav Utech aus Rügenwalde.
8. Ludwig Johann Wilhelm Leibauer aus Colberg.
9. Gustav Ferdinand Remus aus Danzig.
10. Johann Joachim Michael David Bugdahl aus Altwarp.
11. Gustav Wilhelm Kleinmann aus Elbing.
12. Heinrich David Lewien aus Stolpmünde.
13. Johann Friedrich Albrecht aus Stolpmünde.
14. Johannes Constantin Gottlieb Noack aus Gr. Garde.
15. Carl Robert Grohnmeier aus Neufahrwasser.
16. Johann Joachim Friedrich Danßewski aus Puttgarden (Insel Rügen).
17. Herrmann Reinhold Albrecht aus Stolpmünde.
18 Albert Julius Zühlke aus Rügenwaldermünde.
19. Ludwig Wilhelm Lübke aus Rügenwaldermünde.
20. Carl August Hansstengel aus Schönbaum.
21. Julius Friedrich Emanuel Rosenberg aus Neufahrwasser.
22. Carl Ehlert aus Danzig.
23. Johann Michael Christoph Schumann aus Prerow.

Seeschiffer III. Klasse.

24. Adolph Wockensoth aus Danzig.

Steuermänner I. Klasse.

25. Ernst Heinrich Reimer aus Berlin.
26. Adam Bernhard Sebaldus Rahn aus Stolpmünde.
27. Rudolph Ferdinand Robert Zipp aus Neufahrwasser.
28. Peter Jacob Albrecht aus Stolpmünde.
29. Johann Heinrich Aschendorff aus Stolpmünde.
30. Herrmann Gotthilf Ferdinand Lierau aus Danzig.
31. David Richard Schneider aus Danzig.
32. Johann David Michael Müller aus Stobbendorf.
33. Johann Gustav Adolph Engel aus Danzig.

Steuermann II. Klasse.

34. Gottlieb David Krause aus Rügenwaldermünde.

D. Im Regierungs-Bezirk Königsberg.

Schiffsführer II. Klasse.

1. Carl August Barkowski aus Memel, mit dem Prädikat gut.
2. Carl Julius Baudeck aus Pillau, mit dem Prädikat gut.
3. Benjamin Richard Claas aus Memel, mit dem Prädikat gut.
4. Friedrich Wilhelm Claas aus Memel, mit dem Prädikat gut.
5. Carl Leopold Halb aus Pillau, mit dem Prädikat gut.
6. Carl Rudolph Kirschner aus Memel, mit dem Prädikat gut.
7. Hans David Heinrich Leonhard aus Memel, mit dem Prädikat gut.

8. Robert

Digitized by Google

8. Robert Reinhold Herrmann v. Losch aus Memel, mit dem Prädikat gut.
9. Carl Jacob Rentel aus Balga, mit dem Prädikat gut.
10. Johann Benjamin Rikkels aus Memel, mit dem Prädikat recht gut.
11. Joachim Wilhelm Herrmann Scharlau aus Alt Warp bei Stettin mit dem Prädikat gut.
12. Friedrich August Schimmelpfennig aus Bommels Vitte bei Memel mit dem Prädikat gut.

Schiffsführer III. Klasse (mit dem Prädikat recht gut).

13. Carl Friedrich Broberg aus Pillau.
14. Wilhelm Ferdinand Simon aus Groß Garde bei Leba.

Steuermänner I. Klasse (mit dem Prädikat gut).

15. Arthur Joseph Claas aus Memel.
16. Carl Otto Claas aus Memel.
17. Gottlieb Robert Götz aus Memel.
18. Friedrich Wilhelm Steinhauer aus Memel.

Steuermänner II. Klasse.

19. Johann Simon Busch aus Bresewitz bei Stralsund, mit dem Prädikat recht gut.
20. Herrmann Eduard Martens aus Memel, mit dem Prädikat recht gut.
21. Carl Otto Meding aus Memel, mit dem Prädikat gut.
22. Johann Georg Wilson aus Memel, mit dem Prädikat recht gut.
23. Martin Heinrich Zimmermann aus Memel, mit dem Prädikat gut.

Königsberg, den 25sten August 1856.

№ 201. Die Instruction über die Ausführung der Feldpolizei-Ordnung vom 1sten November 1847 nebst den dieselbe abändernden und ergänzenden Gesetzen, vom 1sten Juli d. J., betreffend.

Instruktion
des Justiz-Ministers, des Ministers des Innern und des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 1sten Juli 1856.

Die Feldpolizei-Ordnung vom 1sten November 1847 hat sowohl in materieller Beziehung, als auch in ihren Bestimmungen über das Verfahren durch mehrere neuere Gesetze wesentliche Aenderungen erfahren.

Obwohl es vorbehalten bleiben muß, über das Bedürfniß einer noch weiteren Revision nähere Ermittelungen anzustellen, so hat es doch schon jetzt, um den mit der Handhabung der Feldpolizei beauftragten Lokal-Polizei-Behörden die Uebersicht des zur Zeit bestehenden Rechtszustandes zu erleichtern, zweckmäßig geschienen, eine amtliche Ausgabe der Feldpolizei-Ordnung mit den dieselbe abändernden und ergänzenden Gesetzen herauszugeben, welche nicht nur in einem besonderen Anhange die mit der Feldpolizei zusammenhängenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, sondern auch zu den einzelnen Paragraphen besondere ergänzende und erläuternde Anmerkungen enthält, auf welche hiermit verwiesen wird.

Im Allgemeinen ist Folgendes zu bemerken:

Art. 1.

Die Feldpolizei-Ordnung enthält an mehreren Orten Hinweisungen auf Lokal-Verordnungen und bestimmt die Form des Erlasses derselben; so z. B in den §§. 2., 25., 73. Diese Lokal-Verordnungen sind jetzt in Gemäßheit des Gesetzes vom 11ten März 1850 über die Polizei-Verwaltung (Gesetzsammlung S. 265) nur in den durch dies letztere Gesetz in den §§. 5. und flg. vorgeschriebenen Formen zu erlassen.

Art.

Digitized by Google

Art. 2.

Die §§. 41. bis 46. der Feldpolizei-Ordnung sind durch den Art. 1. des Gesetzes vom 13ten April 1856 umgeändert.

Außer den Bestimmungen der Feldpolizei-Ordnung sind bei Handhabung der Feldpolizei auch die Vorschriften des Strafgesetzbuchs in den §§. 344. № 5., 347. № 1., 2., 7., 8., 10., 349., № 1., 2. zu beachten.

Art. 3.

Für die Verjährung der Uebertretungen der Feldpolizei kommt der §. 339. des Strafgesetzbuchs und der §. 9. des Gesetzes vom 14ten Mai 1852 über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen (Gesetzsammlung S. 245) in Betracht. Es verjähren danach alle Uebertretungen dieser Art in drei Monaten, ohne Unterschied, ob die Vorschrift, gegen welche gefehlt ist, in der Feldpolizei-Ordnung oder in dem Strafgesetzbuche enthalten ist.

Art. 4.

In den Fällen, in welchen die Feldpolizei-Ordnung unterscheidet, ob eine Wegnahme von Feldfrüchten oder anderen Gegenständen in gewinnsüchtiger Absicht erfolgt ist, oder nicht, ist dies nach den Verhältnissen jedes einzelnen Falles zu beurtheilen, insbesondere nach der Menge und Art des Entwendeten, nach der Persönlichkeit des Thäters und nach dem Zwecke, zu welchem das Entwendete dienen sollte. Dabei ist jedoch nicht unbeachtet zu lassen, daß die sonst erschwerenden Umstände, unter denen eine, ohne eigentliche gewinnsüchtige Absicht verübte Entwendung ausgeführt worden ist, z. B. das Einsteigen über Hecken und Zäune, die Anwendbarkeit der Feldpolizei-Ordnung nicht ausschließen, daß es ferner fortan in dieser Beziehung gleichgültig ist, ob Jemand einen Strauch oder Baum mit der Wurzel oder ohne dieselbe entwendet hat. In beiden Fällen trifft ihn die Strafe des Diebstahls, wenn eine gewinnsüchtige Absicht anzunehmen ist; in beiden Fällen die Strafe einer Uebertretung der Feldpolizei-Ordnung, wenn eine gewinnsüchtige Absicht nicht obgewaltet hat.

Art. 5.

Was das Verfahren in Feldpolizei-Sachen betrifft, so kommen für die Fälle, in welchen es sich, wie bei den einfachen Hütungsfreveln, nur um die Festsetzung von Pfandgeld, Kosten, oder Ausmittelung des Schadens handelt, die Bestimmungen der Feldpolizei-Ordnung (§§. 53. — 67.) unverändert zur Anwendung.

Art. 6.

Dagegen ist für das Verfahren bei Untersuchung und Entscheidung über die mit Strafe bedrohten Uebertretungen eine wesentliche Aenderung der Bestimmungen der Feldpolizei-Ordnung (§§. 68. und 69.) eingetreten.

Nach dem Artikel VIII. des Einführungs-Gesetzes zum Strafgesetzbuche vom 14ten April 1851, steht in solchen Fällen die Untersuchung und Entscheidung den Einzelrichtern zu, bei welchen der Polizei-Anwalt Anklage zu erheben hat. Diesem haben deshalb die Lokal-Polizei-Behörden von jeder Uebertretung einer feldpolizeilichen Straf-Vorschrift Anzeige zu machen, es sei denn, daß sie von der ihnen durch das Gesetz

vom

Digitized by Google

vom 14ten Mai 1852 beigelegten Ermächtigung, solche Strafen vorläufig festzusetzen, Gebrauch machen wollen.

In diesem letzteren Falle kommen indeß folgende Grundsätze zur Anwendung:

1. der Polizei-Verwalter darf sich dieser Befugniß nur bedienen, wenn wirklich eine Uebertretung, also eine Handlung vorliegt, welche die Gesetze im höchsten Maaße nur mit Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen oder mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern bedrohen; handelt es sich um ein Vergehen oder Verbrechen, wie z. B. Diebstahl oder böswillige Beschädigung (§. 8. a. a. O.), so ist darüber dem Staats-Anwalt des Bezirks Anzeige zu erstatten;
2. er darf keine höhere Strafe als fünf Thaler Geldbuße oder dreitägiges Gefängniß aussprechen (§. 1. a. a. O.); erachtet er eine höhere Strafe für angemessen, so muß er die Verfolgung dem Polizei-Anwalt überlassen (§. 1. a. a. O.);
3. gegen die Strafverfügung des Polizei-Verwalters findet kein Rekurs an dessen vorgesetzte Behörde statt, sondern dem Angeschuldigten steht nur frei, innerhalb zehn Tagen, vom Tage der Insinuation der Verfügung an, bei dem Polizei-Verwalter, dem Polizeirichter oder dem Polizei-Anwalt auf gerichtliche Entscheidung anzutragen (§. 5. a. a. O.);
4. dem Antragenden muß eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung kostenfrei ertheilt werden (ebenda).

Art. 7.

Nach dem Vorstehenden wird auch in den Fällen, wo es sich um eine mit Strafe bedrohte Uebertretung handelt, in der Regel dieselbe Polizei-Behörde vorläufig die Strafe festsetzen können, welcher die Entscheidung zusteht, sobald es sich nur um die Kosten, Pfändung oder Schadensermittelung handelt (Art. 5.). Es wird sich dies Verfahren überall empfehlen, wo der Polizei-Verwalter bei einer Uebertretung keine höhere Strafe, als Fünf Thaler Geldbuße oder dreitägiges Gefängniß für angemessen erachtet.

Erst in den späteren Stadien unterscheidet sich das Verfahren.

Der Rekurs gegen die Entscheidung der Polizei-Behörde über Pfandgeld und Kosten geht nach §. 67. an die Regierung, resp. an das Gericht, welches in den Formen des Civilprozesses entscheidet.

Der Einspruch gegen die Straffestsetzung des Polizei-Verwalters, geht immer an das Gericht, und zwar an den die Strafsachen entscheidenden Einzelrichter, welcher unter Zuziehung des Polizei-Anwalts zu erkennen hat.

Mit Rücksicht auf diese Verschiedenheiten aber sind von vorn herein die auf die Straffestsetzung bezüglichen Schriftstücke von denjenigen getrennt zu halten, welche sich auf die Kosten, Pfändung oder den Schadensersatz beziehen, damit das weitere Verfahren in beiden Richtungen durch die Vereinigung der Akten nicht aufgehalten werde.

Berlin, den 1sten Juli 1856.

Der Justiz-Minister gez. Simons. Der Minister des Innern gez. v. Westphalen.

Für den Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten
gez. Freiherr v. Manteuffel.

Digitized by Google

Indem wir vorstehende Instruktion zur Kenntniß der betheiligten Behörden und des Publikums bringen, machen wir das letztere zugleich auf das Erscheinen der amtlichen Ausgabe der Feldpolizei-Ordnung vom 1sten November 1847 nebst der Instruktion vom 1sten Juli d. J. mit dem Bemerken aufmerksam, daß dieselbe in den hiesigen Buchhandlungen zum Preise von 3 Sgr. zu haben ist.

Königsberg, den 26sten August 1856.

№ 202. Den Vieh- und Pferdemarkt in der Stadt Liebemühl betr.

An Stelle der ausgefallenen Vieh- und Pferdemärkte wird in der Stadt Liebemühl ausnahmsweise am 26sten September d. J. ein Vieh- und Pferdemarkt abgehalten werden, was wir hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Königsberg, den 26sten August 1856.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 203. Die Immatrikulation bei der hiesigen Universität betreffend.

Für das bevorstehende Winter-Semester 1856/57 findet bei der hiesigen Universität die Immatrikulation der neueintretenden Studirenden in den Tagen:

vom 6ten bis incl. 14ten Oktober c., Nachmittags von 4 bis 5 Uhr

statt. Diejenigen, welche die Immatrikulation nachsuchen, haben zu diesem Behuf an den gedachten Tagen in unserem Sekretariat vorzulegen:

1) ein Zeugniß über die wissenschaftliche Vorbildung zur Universität oder das Abgangs-Zeugniß von einer anderen Universität,
2) eine obrigkeitlich beglaubigte Erlaubniß der Eltern oder Vormünder zum Besuche der hiesigen Universität.

Wer ohne Nachweis genügender Entschuldigungsgründe sich innerhalb des bezeichneten Zeitraums nicht meldet, hat sich die nachtheiligen Folgen verspäteter Meldung zur Inscripiion, welche unter Umständen bis zur Zurückstellung für's nächste Semester gesteigert werden können, selbst zuzuschreiben. Königsberg, den 18ten August 1856.

Königl. akademischer Senat.

№ 204. Aufforderung zur Anmeldung von jungen Leuten zum Eintritt in die Königl. Marine als Schiffsjungen betr.

Zum Zweck der Complettirung der Schiffsjungen-Kompagnien der unterzeichneten Station, sollen zum 1sten Oktober c. wiederum 76 Schiffsjungen eingestellt werden.

Demzufolge werden diejenigen jungen Leute, die eine solche Einstellung wünschen und den nachstehend aufgeführten Bedingungen entsprechen, resp. deren Eltern oder die Stellvertreter der Letzteren, aufgefordert, ihre Aufnahme-Gesuche bis spätestens den 15ten September c. an das unterzeichnete Kommando portofrei einzureichen.

Die Annahme als Schiffsjunge bedingt:

a. ein Lebensalter von wenigstens 14 bis höchstens 17 Jahren,
b. körperliche Tauglichkeit,
c. gute Führung,
d. erfolgte Konfirmation,
e. genügende Schulkenntnisse,
f. die mit Genehmigung der Eltern eingegangene Verpflichtung, 12 Jahre in der Königl. Marine zu dienen,

Dem Aufnahme-Gesuche ist beizufügen:

a. Taufschein,

b) Impf-

Digitized by Google

b. Impfschein,
c. ärztliches Attest über Gesundheit und dem Alter angemessene Entwickelung der Körperkräfte,
d. Zeugniß über bisherige Führung vom Prediger event. von der Polizei ausgestellt,
e. Konfirmationsschein,
f. Zeugniß über den früher genossenen Schulunterricht,
g. die von der Polizei-Obrigkeit zu bescheinigende Genehmigung der Eltern oder deren Stellvertreter, Betreffs der im Falle der Aufnahme einzugehenden Verpflichtung zu einer 12jährigen Dienstzeit in der Königl. Marine.

In dem Gesuche selbst ist anzugeben, ob und seit wie lange der Betreffende ein Handwerk zu erlernen angefangen hat, und ob derselbe nicht für den Seedienst, sondern für ein Handwerk und event. für welches ausgebildet zu werden wünscht. Die Wahl des Handwerks muß sich indessen auf ein zum Schiffs- resp. Maschinenbau gehörendes erstrecken und bleibt es von dem Ermessen der Station und dem Bedürfniß an den resp. Lehrlingen abhängig, den Betreffenden, welcher ohnehin eine gewisse Zeit zur See gefahren haben muß, bevor er als Lehrling eingestellt wird, dennoch zum Seedienste heranzuziehen und zu verwenden.

Die vorläufige Untersuchung und Prüfung der angemeldeten und nach den eingereichten Attesten für die Annahme qualifizirt befundenen jungen Leute, durch eine Kommission, wird in dem letzten Drittheil des Monats September c. stattfinden, Ort und Tag hierfür jedem Einzelnen aber noch näher bezeichnet werden.

An diesem noch zu bezeichnenden Orte müssen die Betreffenden der Kommission durch einen ihrer Angehörigen vorgestellt werden, wogegen die Beförderung nach dem Haupt-Stationsorte „Danzig", wo dieselben noch einer Superrevision unterworfen werden, durch die Königl. Marine bewirkt wird.

Bemerkt wird noch, wie die Schiffsjungen keine Aussicht haben, zum Offizier zu avanciren. Danzig, den 19ten August 1856.

Die Marine-Station der Ostsee.

№ 205. Verlorenes Dienstsiegel betreffend.

Das bei dem Haupt-Zollamte zu Stallupönen in Gebrauch gewesene Dienstsiegel № 698. ist verloren gegangen und wird demnach hierdurch für ungültig erklärt. Sämmtliche Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter des hiesigen Verwaltungs-Bezirks werden angewiesen, darauf zu sehen und durch ihre Untergebenen darauf sehen zu lassen, daß kein Mißbrauch mit diesem verlornen Siegel getrieben und daß es, wenn es aufgefunden wird, an mich eingeliefert werde. Königsberg, den 23sten August 1856.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung: Der Ober-Regierungs-Rath Voigtel.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der Kreisgerichts-Rath Kah in Labiau ist an die Kreisgerichts-Kommission zu Gerdauen versetzt, und zum Vorsitzenden der daselbst periodisch zusammentretenden Gerichts-Deputation für Untersuchungs-Sachen ernannt.

Der

Digitized by Google

Der Kreisrichter Julius Theodor Sönke zu Deutsch-Crone ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte zu Braunsberg, mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Wormditt und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Königsberg ernannt.

Der bisherige Appellationsgerichts-Auskultator Johann Ruprecht Herrmann Meyhöfen ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Franz Görig in Willenberg, Kreises Ortelsburg, ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Der Candidat der Medizin und Chirurgie, Carl Alexander Bronst hieselbst, ist als Wundarzt 1ster Klasse und Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Der Kreis-Thierarzt Connor in Heiligenbeil hat mit Genehmigung der Königl. Regierung seinen Wohnsitz wiederum nach der Stadt Braunsberg verlegt.

Der Candidat Wilhelm Ferdinand Johannes Rindfleisch, evangelischer Confession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrer und Erzieher in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Das Fräulein Emilie Marie Friedericke Engelbrecht, evangelischer Confession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Das Fräulein Louise Kühnast, evangelischer Confession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Das Fräulein Laura Adelheid Passarge, evangelischer Confession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Der Civil-Supernumerarius Erdinger ist zum etatsmäßigen Kassen-Assistenten beim hiesigen Stadtgerichte ernannt.

Der Civil-Supernumerarius Flögel ist zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten beim hiesigen Stadtgerichte ernannt.

Der Förster Lindemann ist von Klein Pöppeln, Oberförsterei Pöppeln, auf die Försterstelle Gr. Gertlauken, Oberförsterei Leipen, und der Förster Schulze von Gr. Gertlauken nach Klein Pöppeln versetzt.

Die erledigte Försterstelle zu Mainaberg, Forst-Reviers Napiwoda, ist vom 1sten Juli c. ab dem Jäger Trübe II. auf Probe übertragen worden.

Der Rittergutsbesitzer Bierling auf Regitten, im Kreise Fischhausen, ist als Spezial-Direktor der Stolpschen Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 36.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 37. Königsberg, Mittwoch den 10ten September 1856.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nach der Allerhöchsten Verordnung vom 18ten d. Mts. vom 1sten November d. J. ab wieder zu gewährende Steuervergütung für ausgehenden Branntwein mit Allerhöchster Genehmigung auf zehn Pfennige für das Quart zu 50 Prozent Alkohol nach Tralles der Bestimmung in der Bekanntmachung vom 11ten Oktober 1854 entsprechend festgesetzt worden ist, da die weitere Erhöhung dieses Satzes nach dem Ergebniß der über den Brennereibetrieb angestellten Erörterungen nicht hat für statthaft erachtet werden können. — № 206. Die Wiedergewährung der Steuer-Vergütung für ausgehenden Branntwein betreffend.

Berlin, den 29sten August 1856.

Der Finanz-Minister. In Vertretung: gez. Köhnemann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Statt der ausgefallenen Vieh- und Pferde-Märkte wird in der Stadt Wormbitt ausnahmsweise am 12ten September c. ein Vieh- und Pferde-Markt abgehalten werden, was wir hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringen. — № 207. Den Vieh- und Pferde-Markt in der Stadt Wormbitt betr.

Königsberg, den 1sten September 1856.

Der nächste Vieh-, Pferde- und Krammarkt in Mehlauken wird nicht, wie in den Kalendern angegeben, am 8ten und 9ten Oktober c., sondern der Vieh- und Pferdemarkt am 15ten und der Krammarkt am 16ten Oktober c. abgehalten werden; was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen. — № 208. Die Verlegung des Vieh-, Pferde- und Krammarkts in Mehlauken betr.

Königsberg, den 2ten September 1856.

Durch die zufolge Rescripts der Königl. Ministerien des Innern und des Krieges vom 5ten Januar 1849 und unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 29sten Januar 1849 geschehene Aufhebung der früher bestandenen Begünstigung der Seefahrer, ihrer Militairpflicht durch Reisen auf Preußischen Schiffen außerhalb der Ostsee zu genügen, ist die Befolgung unserer Verordnung vom 11ten November 1843 (Amtsblatt 1843 Seite 185), betreffend die Ausstellung der Zeugnisse über gemachte Seereisen für Militairpflichtige, außer Uebung gekommen. — № 209. Die Ausstellung von Zeugnissen über gemachte Seereisen für Militairpflichtige betr.

Es hat sich daher bei Ausführung des Allerhöchsten Erlasses vom 4ten April 1854, betreffend das Ersatzwesen für die Marine, (Gesetzsammlung 1854 Seite 249) durch die Ersatzbehörden der Uebelstand herausgestellt, daß die qu. Zeugnisse theils

Digitized by Google

ganz fehlen, theils doch der durch unsere Bekanntmachung vom 11ten November 1843 vorgeschriebenen und nach §. 73. der Ersatz-Instruktion vom 30sten Juni 1817 erforderlichen Beglaubigung durch eine öffentliche Behörde entbehren.

Hierzu kommt, daß die nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 4ten April 1854 den Seefahrern gewährte Vergünstigung nicht mehr blos durch Reisen außerhalb der Ostsee bedingt ist, es vielmehr auch auf Beschaffung der Ausweise über die innerhalb der Ostsee auf Preußischen Seeschiffen gemachten Reisen ankommt.

Zufolge Anordnung des Herrn Ober-Präsidenten und in Gemäßheit des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 bestimmen wir daher in Erneuerung resp. Ergänzung unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 11ten November 1843 Folgendes:

1. Alle den Ersatz-Behörden vorzulegenden und als Militairsache stempelfreien Zeugnisse über Seereisen, welche Militairpflichtige auf Preußischen Seeschiffen bis zum Eintritt in das militairpflichtige Alter gemacht haben, müssen nach einer überall gleichen Form und zwar nach dem als Muster hier beigefügten Schema ausgefertigt werden.
2. Jeder Führer (Kapitain) eines Preußischen Schiffs hat sich zu dem Ende bei seinem Abgange aus einem diesseitigen Hafen von der Hafenbehörde die erforderliche Anzahl Blanquetts zu solchen Zeugnissen, welche auf Kosten des Bedürfnißfonds der betreffenden Regierungen beschafft und den Hafenbehörden zur unentgeltlichen Vertheilung überwiesen werden, zu erbitten, hiernächst aber
3. jedem auf seinem Schiffe dienenden Seemann (einschließlich des Steuermanns), welcher sich nicht über die Genügung seiner Militairpflicht durch einen Reserve- oder Invalidenschein der Departements-Ersatz-Kommission oder Urlaubs-(Landwehr-) Paß der Militairbehörde ausweisen kann, namentlich aber ohne Ausnahme in allen denjenigen Fällen, wo derselbe bei Antritt der Seereise das 20ste Lebensjahr noch nicht überschritten hat, vor dessen Entlassung Behufs Einreichung an die Ersatzbehörde unaufgefordert und bei Vermeidung einer Strafe von 1 bis 5 Thalern für den Unterlassungsfall, ein Zeugniß auszustellen, und vor der Aushändigung für dessen Beglaubigung:
   a. wenn der Seemann das Attest in einem Preußischen Hafen erhält, durch die Hafenbehörde,
   b. wenn die Ausstellung des Attestes im Ausland erfolgt, durch den betreffenden Preußischen Consul,

zu sorgen.

Indem wir vorstehenden Erlaß zur Kenntniß des Publikums und der betheiligten Behörden bringen, verweisen wir zugleich auf die Seitens der übrigen betreffenden Regierungen für ihre resp. Bezirke erfolgenden gleichartigen Bekanntmachungen.

Königsberg, den 4ten September 1856.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Schema

Digitized by Google

Schema. (stempelfrei)

Johann Michael Pomplun,

22 Jahre alt, aus Sohrenbehm, Regierungsbezirk Cöslin, gebürtig, hat auf dem zur Zeit von mir geführten Preußischen Schiffe „die Stadt Colberg" vom 1sten März 1840 bis zum 10ten Oktober 1842 als Matrose gedient und während dieser Zeit nachbenannte Reisen mitgemacht:

Wohin die Seereise gegangen *)	Dauer der Seereise.						Bemerkungen.
	Tag der Abfahrt			Tag der Rückkehr.			
	Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr	
1. Von Danzig nach Bahia und von dort nach Stettin	1.	Oktbr.	1839	1.	Novbr.	1840	
2. Von Stettin nach Havre de Grace und von dort über Petersburg nach Danzig	15.	April	1841	1.	Oktbr.	1841	
3. Von Danzig nach New-York und von da nach Colberg	1.	März	1842	3.	Oktbr.	1842	

Swinemünde, den 12ten Oktober 1842. Joh. Middelburg, Capt.

*) Hier muß jeder Hafen angegeben werden, welcher von dem Schiffe berührt wurde.

Daß der zeitige Capitain des Preußischen Schiffes „die Stadt Colberg", Johann Middelburg, vorstehendes Zeugniß ausgestellt und daß die darin enthaltenen Angaben nach dem Inhalte der eingesehenen Schiffspapiere richtig sind, wird hiermit amtlich beglaubigt. Swinemünde, den 12ten Oktober 1842.

Königl. Preuß. Schifffahrts-Kommission.

№ 210. Den Ausbruch der Rinderpest in Polen betr.

Nachdem auf amtlichem Wege constatirt worden ist, daß in dem polnischen Dorfe Petricos, $\frac{1}{8}$ Meile von der Preußischen Grenze, dem im Kreise Neidenburg belegenen Dorfe Rywoczin gegenüber, die Rinderpest ausgebrochen ist, müssen wir mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 16ten Mai d. J., sowohl den Personen- als auch den Waarenverkehr längs der Neidenburger Kreisgrenze gegen Polen, widerum unbedingt untersagen, und außerdem die schließlichen Bestimmungen jener Bekanntmachung, daß:

1) Hornvieh, Schaafe, Schweine, Ziegen, Hunde und Federvieh, Rinder- und andere Thierhäute, Hörner und ungeschmolzener Talg, ferner Rindfleisch, Dünger und gebrauchte Stallgeräthe aller Art gar nicht zugelassen werden;

2) auch unbearbeitete Wolle und thierische Hörner unbedingt zurückzuweisen sind;

zur genauen Beachtung in Erinnerung bringen.

Königsberg, den 5ten September 1856.

Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 211. Die Vorlesungen für das Winter-Semester 18 56/57 bei der Königl. höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt in Proskau betr.

Verzeichniß

der Vorlesungen des Winter-Semesters 1856/57 bei der Königl. höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt in Proskau.

1. Volkswirthschaftslehre, Geh. Regierungs-Rath Heinrich.

2. Allgemeiner

2. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau;
3. Wollkunde;
4. Demonstrationen im Felde oder in der Hofwirthschaft, Unterweisung im Klassificiren der Schaafe und Sortiren der Wolle, Oekonomie-Rath Settegast.
5. Allgemeine Thier- und Rindviehzucht;
6. Spezielle Geräthekunde mit Demonstrationen, Lehrer der Landwirthschaft Wentz.
7. Oryctognosie und Geognosie;
8. Anatomie und Physiologie der Pflanzen;
9. Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde, Professor Dr. Heinzel.
10. Unorganische Chemie;
11. Physik;
12. Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorio, Professor Dr. Krocker.
13. Mathematik;
14. Landwirthschaftliche Baukunde, Baumeister Runge.
15. Landwirthschaftliche Buchführung, Rendant Schneider.
16. Forsttaxation und Forstbenutzung, Oberförster Wagner.
17. Anatomie und Physiologie der Hausthiere;
18. Pferde- und Schweinezucht, Departements-Thierarzt Lüthens.
19. Gemüse- und Hopfenbau, Institutsgärtner Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 1sten November c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehranstalt betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird. Proskau, den 24sten August 1856.

Der Direktor der Königl. landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt,
Geheime Regierungs-Rath (gez.) Heinrich.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der Kreisrichter Schmidt zu Osterode ist an die Gerichts-Kommission zu Schippenbeil versetzt.

Der an dem Königl. Schullehrer-Seminar zu Braunsberg provisorisch beschäftigte Musik- und Gesanglehrer Wilhelm Kothe ist in dieser Eigenschaft mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, ꝛc. Angelegenheiten definitiv angestellt worden.

Das Fräulein Bertha Möller, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 37.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 38. Königsberg, Mittwoch den 17ten September **1856.**

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 25sten August 1856 zu Berlin ausgegebene № 44. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4497. Allerhöchster Erlaß vom 7ten Juni 1856, betreffend die Aufhebung der in der Land-Feuerordnung für das platte Land in Vor- und Hinterpommern vom 24sten Mai 1756 getroffenen Bestimmungen hinsichts der Anlage von Schmieden durch polizeiliche Bestimmungen.

» 4498. Uebereinkunft zwischen Preußen und den Niederlanden wegen der Zulassung Preußischer Konsuln in den Niederländischen Kolonien, d. d. Haag, den 16ten Juni 1856.

» 4499. Allerhöchster Erlaß vom 15ten Juli 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Altenhausen im Kreise Neuhaldensleben, Regierungsbezirks Magdeburg, bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Calvörde.

» 4500. Allerhöchster Erlaß vom 18ten Juli 1856, betreffend einige Abänderungen des revidirten Reglements der Land-Feuersozietät für die Kurmark Brandenburg (mit Ausschluß der Altmark), für das Markgrafthum Niederlausitz und die Distrikte Jüterbogk und Belzig vom 15ten Januar 1855.

» 4501. Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zu dem Statut der Kottbus-Schwielochsee Eisenbahngesellschaft. Vom 22sten Juli 1856.

» 4502. Bekanntmachung über die unterm 15ten Juli 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der „Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld." Vom 13ten August 1856.

Die am 30sten August 1856 zu Berlin ausgegebene № 45. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4503. Bekanntmachung der Erklärung vom 7ten Juli 1856, betreffend die Ausdehnung der im Handels- und Schifffahrts-Vertrage zwischen den Staaten des Zoll-Vereins und dem Königreich beider Sicilien, vom 27sten Januar 1847, für die direkte Fahrt verabredeten Begünstigungen hinsichtlich der Zoll- und Schifffahrts-Abgaben auf die indirekte Fahrt. Vom 20sten August 1856.

Digitized by Google

№	4504.	Allerhöchster Erlaß vom 11ten Juli 1856, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau verschiedener Chausseen im Kreise Brilon, Regierungsbezirks Arnsberg.
"	4505.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Brilon, Regierungsbezirks Arnsberg, zum Betrage von 100,000 Rthlrn. Vom 11ten Juli 1856.
"	4506.	Allerhöchster Erlaß vom 9ten August 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Gemeinden Mühlheim und Gladbach im Kreise Mühlheim, Regierungsbezirks Köln.
"	4507.	Verordnung, betreffend die Aufhebung der Verordnung vom 26sten November 1855 wegen zeitweiser Aufhebung der Steuervergütung für ausgehenden Branntwein. Vom 18ten August 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 212. Betrifft die mit Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste beauftragten Personen.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 22sten September 1847 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Stelle des bisherigen Schulzen Czinzoll in Krämersdorf, Kreises Rössel, der jetzige Schulz Neumann daselbst, mit Ausstellung der Pferde-Legitimationsatteste beauftragt ist.

Königsberg, den 5ten September 1856.

№ 213. Die Verlegung des Michaelismarktes in Barten betr.

Der diesjährige Michaelismarkt in der Stadt Barten wird nicht, wie in den Kalendern angegeben, am 30sten September und 1sten Oktober c., sondern am 7ten und 8ten Oktober c. und der Vieh- und Pferdemarkt nicht am 26sten September c., sondern am 3ten Oktober c. abgehalten werden.

Königsberg, den 11ten September 1856.

№ 214. Die Verlegung des Kram-, Vieh- u. Pferdemarktes in Pobethen, Kreises Fischhausen, betreffend.

Der in den Kalendern auf den 29sten d. Mts. angesetzte Kram-, Vieh- und Pferdemarkt in Pobethen, Kreises Fischhausen, wird nicht an dem genannten Tage, sondern Donnerstag den 25sten September c. abgehalten werden, was wir hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringen. Königsberg, den 11ten September 1856.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts.

№ 215. Die Verwaltung der Gerichts-Kommission Willenberg von dem Kreisrichter v. Schimmelfennig betr.

Am 1sten Oktober c. wird in der Stadt Willenberg eine Gerichts-Kommission ins Leben treten, deren Bezirk sich auf die Stadt und das Kirchspiel Willenberg erstrecken, und deren Verwaltung von dem Kreisrichter v. Schimmelfennig, als Kommissarius des Kreisgerichts zu Ortelsburg, geführt werden wird.

Königsberg, den 9ten September 1856.

Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 216. Die Uebertragung der Geschäfte der

Es wird bekannt gemacht, daß die Geschäfte der Staats-Anwaltschaft bei der zu dem Kreisgerichte zu Mohrungen gehörigen Gerichts-Deputation zu Pr. Holland vom heutigen Tage ab dem in Braunsberg angestellten Beamten der Staats-Anwaltschaft übertragen

Digitized by Google

übertragen sind. An den Letztern sind daher von heute ab Mittheilungen und Gesuche mit Bezug auf Verbrechen und Vergehen, die in dem gedachten Gerichts-Bezirke begangen sind, zu richten. Königsberg, den 1sten September 1856.

Der Ober-Staatsanwalt (gez.) von Batocki.

Staatsanwaltschaft der Gerichts-Deputation zu Pr. Holland an die Staatsanwaltschaft zu Braunsberg betreffend.

Nachrichten.

Verdienstliche Handlung.

Dem Krugbesitzer Schneider zu Figehnen, im Kreise Osterode, ist für die am 2ten März d. J. vollführte Rettung des Hirten Elias aus Kl. Reißen aus der Gefahr des Ertrinkens „das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr" Allerhöchsten Orts verliehen worden. Königsberg, den 29sten August 1856.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 204., de dato Berlin, den 30sten August 1856.)

Dem Kaufmann und Fabrikanten Julius Consentius zu Magdeburg ist unter dem 26sten August 1856 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Maschine zum Spalten und Schneiden verschiedener Substanzen in Würfelform, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Das den Technikern Gustav Dremel und Friedrich Schmidt in Magdeburg unterm 30sten September 1855 ertheilte Patent:

auf eine Vorrichtung zum Pressen von Thonröhren mit Muffer,

wird hierdurch aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der Kreisrichter Horn zu Bischofstein ist an das Kreisgericht zu Heilsberg versetzt.

Der Gutspächter, Lieutenant a. D. Schulz, ist zum Bürgermeister der Stadt Mohrungen auf 12 Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der Bürgermeister Spangenberg zu Osterode ist ebendaselbst in gleicher Eigenschaft auf anderweite 12 Jahre gewählt und bestätigt worden.

Die Oberförsterstelle zu Nemonien ist dem zum Oberförster ernannten reitenden Feldjäger, Lieutenant Salemon vom 1sten September c. ab definitiv übertragen.

Die durch den Tod des Försters Jedamczik erledigte Försterstelle zu Wystemp, Forstreviers Friedrichsfelde, ist vom 1sten Juli c. ab dem interimistischen Förster Thiele, bisher in Kudippen, interimistisch übertragen worden.

Dem bisherigen interimistischen Förster Johann Schultz ist die Försterstelle zu Kl. Purden, Forstreviers Ramuck, nach zurückgelegter Probezeit vom 1sten September c. ab definitiv übertragen.

Dem

Digitized by Google

Dem Barbiergehilfen Franz Julius Löhrcke in Memel ist die Konzession zur Ausübung der kleinen Chirurgie ertheilt worden.

Die Hebammen-Lehrtochter Friederike Krebs in Heiligenbeil ist als Hebamme approbirt und vereidigt worden.

Der Gutsbesitzer Wiegand auf Saubnitz, im Kreise Pr. Holland, ist als Spezial-Direktor der Stolpschen Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Handlungsbuchhalter Richard Barth in Braunsberg ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Bank zu Gotha von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kantor Gutzki in Ortelsburg ist als Agent der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia“ von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Bernhard Haase in Königsberg ist als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Die Kaufleute, Gebrüder Rudolph und August Kauenhowen in Königsberg sind als Agenten der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ in Erfurt von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Oekonom H. R. Thiel in Brandenburg (Ostpr.) ist als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Oekonom H. R. Thiel in Brandenburg (Ostpr.) ist als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Oekonom H. R. Thiel in Brandenburg (Ostpr.) ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann H. Weinberger in Allenburg ist als Agent der Leipziger-Feuer-Versicherungs-Anstalt von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der Oeffentliche Anzeiger № 33.)



Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 39. Königsberg, Mittwoch den 24sten September 1856.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

№ 217. Die Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide ꝛc. bis Ende d. J. betr.

Nachdem unter den Regierungen der Zollvereins-Staaten die Vereinbarung getroffen worden ist, daß die durch die Bekanntmachung vom 19ten September v. J. bis Ende September laufenden Jahres angeordnete Einstellung der Erhebung des Eingangszolls für Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl daraus und andere Mühlenfabrikate, nämlich: geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, ingleichen gestampfte oder geschälte Hirse, bis Ende Dezember 1856 ausgedehnt werde, wird diese Erweiterung der Zollfreiheit hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 16ten September 1856.

Der Finanz-Minister gez. v. Bodelschwingh.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

№ 218. Das Königl. Provinzial-Archiv zu Königsberg i. Pr. betr.

Reglement für die Benutzung der Provinzial-Archive.

§. 1.

Alle Behörden, Corporationen und Privatpersonen im Bereich der Provinz, welche ein Königl. Provinzial-Archiv zu geschäftlichen Zwecken benutzen wollen, haben sich mit ihren desfallsigen Anträgen an den Ober-Präsidenten zu wenden. Die Anträge von Unterbehörden, Corporationen und Privatpersonen können auch der betreffenden Königl. Regierung mit dem Ersuchen der Beförderung an den Ober-Präsidenten und zum Zweck der eventuellen Beifügung eines Gutachtens übergeben werden.

§. 2.

Anfragen um bloße Auskunft darüber, ob die Archive Etwas in Betreff des den Fragenden interessirenden Gegenstandes enthalten, dürfen auch bei den Archiv-Vorständen unmittelbar angebracht und von diesen beantwortet werden.

§. 3.

Die Provinzial-Archivare sind ermächtigt, über einzelne Standes-, Verwandschafts- und Besitz-Verhältnisse, so wie über Wappen und Siegel und einzelne Erlebnisse bestimmter Familien, resp. Individuen auf Ersuchen eines Gliedes der betreffenden Familie aus archivalischen Quellen geschichtliche Auskunft zu ertheilen. Umfassendere

Digitized by Google

fassendere Archiv-Benutzungen zu biographischen oder familiengeschichtlichen Ermittelungen und Forschungen sind an die §. 5. gestellte Bedingung geknüpft.

§. 4.

Wo der Archivar unter obwaltenden besonderen Umständen aus Auskunft-Ertheilungen, wie sie §. 2. und 3. demselben im Allgemeinen gestattet werden, Gefährdungen öffentlicher Interessen oder auch der Interessen dritter Privatpersonen besorgen muß, hat derselbe über das an ihn ergehende Ansuchen an den Ober-Präsidenten zu berichten, oder den Ansuchenden an denselben zu verweisen.

§. 5.

Die Erlaubniß zu nichtgeschäftlicher Benutzung der Provinzial-Archive, sei es zu eigener Belehrung oder zum Behuf literarischer Arbeiten, ist bei dem Ober-Präsidenten nachzusuchen und dabei die Ausdehnung der gewünschten Benutzung möglichst genau anzugeben. Benutzungen, welche sich auf Daten von Urkunden zur Feststellung von Chronologieen, auf Siegel und überhaupt auf ganz vereinzelte, kein praktisches Staats- oder Privat-Interesse berührende Notizen beschränken, dürfen die Archivare ohne Anfrage gewähren.

§. 6.

Alle zu Privatzwecken, auch zum Behuf literarischer Arbeiten entnommenen Abschriften von Archivalien, so wie aus Archivalien gemachte Auszüge werden erst dann frei verfügbares Eigenthum des Verfertigers oder seines Auftraggebers, wenn sie dem Archivvorstande vorgelegt und ein weiterer Gebrauch derselben für zulässig erklärt worden ist. Vor dieser Vorlegung und Erklärung dürfen sie aus dem Archivlokal nicht entfernt werden, widrigenfalls der Benutzende nicht nur seine sofortige Ausschließung vom Besuch des Archivs, sondern auch eine Reklamation seiner Abschriften und Excerpte zu gewärtigen hat.

§. 7.

Bei den Anfragen und Ansuchen im Archiv und der daselbst gestatteten oder auch amtlich berechtigten Benutzung von Archivalien dürfen die Besuchenden nur mit besonderer Erlaubniß des Archivars und unter steter Aufsicht eines Archivbeamten das Innere des Archivs betreten. Von Archivalien, imgleichen Archiv-Repertorien auch Dienstakten, so wie Handschriften, Büchern, Landkarten und allen sonstigen Subsidien der Archiv-Verwaltung dürfen sie nicht eigenmächtig Kenntniß nehmen, sondern nur von dem, was ihnen vorgelegt und insoweit die Kenntnißnahme davon ihnen verstattet wird.

§. 8.

Die Verabfolgung von Archivalien außerhalb des Archivlokals darf mit Ausnahme von Einforderungen Seitens des Minister-Präsidenten oder des Direktoriums der Staatsarchive, nur mit Genehmigung des Ober-Präsidenten stattfinden.

§. 9.

Behörden und Corportionen, so wie Privatpersonen außerhalb der Provinz können ihr Ansuchen um Archiv-Benutzung an den Ober-Präsidenten, oder auch an die oberste Archivbehörde richten.

§. 10.

Digitized by Google

§. 10.

Die Vergütung für die Mühwaltung der Archivare, wenn sie in wissenschaftlichem oder praktischem Interesse Abschriften von Archivalien besorgen, Zusammenstellungen archivalischer Daten und Notizen liefern oder auch Excerpte aus Archivalien anfertigen, ist, abgesehen von größeren archivalischen Arbeiten, bei welchen die Honorirung Sache des Uebereinkommens mit dem Extrahenten ist, nach folgenden Sätzen zu bemessen:

Copialien für jeden Bogen, je nach der leichteren oder schwierigeren Lesbarkeit, 10 bis 20 Sgr.

Für Abschrift einer Ahnentafel bis zu 16 Ahnen 1 Rthlr., für Abschrift eines Stammbaumes pro Bogen 1 Thlr.

Für Vidimation einer von Archivs wegen besorgten Abschrift 15 Sgr.

Für Vidimation einer von einem Privatinteressenten selbst oder dessen Beauftragten genommenen Abschrift bis zu zwei Bogen 15 Sgr., für jeden weiteren Bogen 5 Sgr.

Für Mittheilung von Notizen aus dem Archiv, Zusammenstellung archivalischer Daten und Anfertigung von Excerpten innerhalb der reglementsmäßigen Befugniß der Archivare, je nach der dabei gehabten Mühwaltung, 15 Sgr. bis 5 Rthlr.

Für Auslieferung oder Ueberbringung, resp. Beförderung zur Post einer vom Archiv besorgten, resp. vidimirten Abschrift oder einer demselben Extrahenten gleichzeitig zugehenden Mehrzahl solcher Abschriften, erhält der Archivdiener 5 Sgr.

Der bei einem Schriftstück etwa erforderliche Stempel wird besonders berechnet.

Ueber Beschwerden wegen vermeintlich zu hoher Liquidation hat der Ober-Präsident zu befinden. Berlin, den 28sten Mai 1856.

Der Minister-Präsident: (gez.) v. Manteuffel.

Das vorstehende Reglement, nach welchem fortan auch bei der Verwaltung und Benutzung des im hiesigen Königl. Schlosse befindlichen „Archivs für die Provinz Preußen" verfahren werden wird, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Ich benutze diesen Anlaß, auf die Bestimmung des Provinzial-Archivs hinzuweisen, die im Wesentlichen darin besteht, alle in der Provinz vorhandenen und im Staatseigenthum befindlichen oder demselben künftig zuwachsenden Urkunden, Akten und sonstigen archivalischen Schriftstücke, deren die laufende Geschäftsführung nicht mehr bedarf, die aber wegen ihrer geschichtlichen Bedeutung oder auch wegen der Möglichkeit eines dereinst wiederkehrenden praktischen Interesses der sorgsamen Erhaltung werth zu erachten sind, — in der Art aufzubewahren, daß dem Bedürfnisse des praktischen, wie des wissenschaftlichen (insonderheit des der Landes-Geschichte förderlichen) Gebrauchs entsprochen werden kann. Königsberg, den 29sten August 1856.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen. In Vertretung: v. Kotze.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 219. Die Verlegung des diesjährigen Michaelismarktes in Tapiau betr.

Der diesjährige Michaelismarkt in Tapiau wird nicht, wie in den Kalendern angegeben, am 1sten Oktober, sondern am 29sten September c. stattfinden. Der Vieh- und Pferdemarkt daselbst bleibt jedoch unverändert auf den 30sten September c. festgesetzt. Königsberg, den 15ten September 1856.

Digitized by Google

№ 220. Die Verlegung des nächsten Krammarktes in der Stadt Zinten betr.

Der nächste Krammarkt in der Stadt Zinten wird nicht, wie in den Kalendern angegeben, am 21sten, sondern Donnerstag den 23sten Oktober d. J. abgehalten werden.

Königsberg, den 17ten September 1856.

№ 221. Gezogene Serien der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betr.

Bei der heutigen, öffentlich stattgehabten 2ten Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 30 Serien,

№ 42. 55. 79. 81. 169. 180. 182. 211. 245. 316. 319. 390. 391. 392. 411. 443. 469. 542. 715. 722. 765. 810. 855. 859. 863. 936. 968. 1131. 1209. und 1403.,

gezogen worden.

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 3000 Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 110 Rthlr. für jede Schuldverschreibung vom 1sten April 1857 ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße № 94., oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Serie I. № 2. bis 8. über die Zinsen vom 1sten April 1856 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurück behalten.

Die Schuldverschreibungen können übrigens schon vom 1sten März 1857 ab, zur Prüfung bei den gedachten Kassen vorgelegt werden, auch werden dort Quittungsformulare unentgeltlich verabfolgt.

Von den in Folge der 1sten Verloosung zum 1sten April 1856 gekündigten Schuldverschreibungen sind die Nummern:

№ 2827. 2836. 36533. 36571. 41938. 41954. 41991. 51692. 60658. 60660. 92301 bis 92400. 109813. 109823. 109861. 127851. 127865. 127878. 132741. 135508. bis 135510. 135515. 135536. 135565. 135573. 135574. 135590. 141702. 141703 141726. 141799. 141800. 144004. 144006. 144007. 144036. 144051. 144084. 144089. 149545. 149566.

noch rückständig, und es werden die Inhaber derselben, zur Vermeidung weitern Zinsverlustes, an die Erhebung ihrer Prämien erinnert.

Berlin, den 15ten September 1856.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Nobiling.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht
Königsberg, den 18ten September 1856.

№ 222. Die Verlegung des nächsten Krammarktes in der Stadt Rastenburg betreffend.

Der nächste Krammarkt in der Stadt Rastenburg wird nicht, wie in den Kalendern angegeben, am 22sten und 23sten, sondern am 29sten und 30sten und der Vieh- und Pferdemarkt nicht am 20sten, sondern am 27sten Oktober d. J. abgehalten werden. Königsberg, den 19ten September 1856.

Digitized by Google

№ 223. Den Ausbruch der Rinderpest betreffend. 1799/9 I.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß wegen des Wiederausbruchs der Rinderpest in dem Nachbarlande Polen, hart an der Grenze des Neidenburger Kreises,

1) die Viehmärkte in den Orten: Osterode, Gilgenburg, Hohenstein, Liebemühl, Locken und Geyerswalde, im Kreise Osterode;
2) die Viehmärkte in den Orten: Ortelsburg, Friedrichshoff, Misienietz, Mensguth, Opaleniec, Willenberg und Passenheim, im Kreise Ortelsburg; und
3) die Viehmärkte in den Orten Neidenburg, Soldau, Camerau und Kyschienen, im Kreise Neidenburg,

bis auf Weiteres aufgehoben werden.

Königsberg, den 19ten September 1856.

№ 224. Kündigung ausgelooster Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A.

In der am heutigen Tage öffentlich stattgehabten Verloosung sind von den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A. die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den darin verschriebenen Kapitalbetrag vom 1sten April k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße № 94., oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1sten April k. J. fälligen Zins-Coupons baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten.

Da die gezogenen Schuldverschreibungen nicht sämmtlich an einem Tage geprüft und ausgezahlt werden können, so können dieselben schon vom 1sten März k. J. ab zur Prüfung bei den gedachten Kassen vorgelegt werden, auch werden dort Formulare zu den Quittungen unentgeltlich verabfolgt.

Auf der Anlage sind zugleich die Nummern der aus früheren Verloosungen noch rückständigen und nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Anleihen aus den Jahren 1850, 1852 und 1854 mit abgedruckt und es werden die Inhaber derselben, zur Vermeidung weiteren Zinsen-Verlustes, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Die Nummerverzeichnisse der aus den sechs ersten Verloosungen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848 noch rückständigen Schuldverschreibungen können bei der Kontrolle der Staatspapiere und bei den Königl. Regierungs-Haupt-Kassen eingesehen werden.

Berlin, den 8ten September 1856.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

gez. Natan. Robiling.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 19ten September 1856.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts.

№ 225. Den Ehrenrath der Rechtsanwalte im Departement des hiesigen Königl. Appellationsgerichts betreffend.

Der Ehrenrath der Rechtsanwalte und Notarien im Departement des hiesigen Königl. Appellationsgerichtes ist von den am 13ten d. Mts. versammelt gewesenen Rechts-

Digitized by Google

Rechtsanwalten und Notarien in folgender Art ergänzt und resp. wieder neuerwählt worden:

a) zu Mitgliedern des Ehrenrathes:

1. der Rechtsanwalt Stolterfoth, Vorsitzender;
2. der Rechtsanwalt, Geheime Justiz-Rath Dr. Zeihe;
3. der Rechtsanwalt, Justiz-Rath Stellter;
4. der Rechtsanwalt Cruse;
5. der Rechtsanwalt von Hippel;
6. der Rechtsanwalt Tamnau;
7. der Rechtsanwalt Marenski;

b) zu Stellvertretern:

8. der Rechtsanwalt Baske;
9. der Rechtsanwalt Jacob;
10. der Rechtsanwalt Jester;
11. der Rechtsanwalt, Justiz-Rath Magnus.

Die Funktionen der Staatsanwaltschaft übt bei dem Ehrenrathe der Rechtsanwalte und Notarien — der Ober-Staatsanwalt von Batocki aus.

Zufolge der Vorschrift im §. 26. der Verordnung vom 30sten April 1847 bringe ich dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 14ten September 1856.

Der Appellationsgerichts-Chef-Präsident von Zander.

Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 226. Die Besetzung von Fußboten- und Landbriefträger-Stellen betr.

Da es bei Besetzung von Fußboten- und Landbriefträger-Stellen häufig an versorgungsberechtigten Militair-Invaliden mangelt, so werden die in dem diesseitigen Regierungs-Bezirke wohnhaften Individuen der gedachten Kategorie, welche eine solche Stelle anzunehmen gesonnen sein sollten, hierdurch aufgefordert, sich zu ihrer Prüfung und Notirung bei der ihrem Wohnorte zunächst belegenen Post-Anstalt, unter Vorlegung ihres Civil-Versorgungsscheins und ihrer Führungs-Zeugnisse, zu melden.

Das Geschäft eines Postboten besteht in der Beförderung von Briefen, Paketen rc. von einer Post-Anstalt zu andern an bestimmten Wochentagen und innerhalb einer bestimmten Frist, das der Landbriefträger, in der Bestellung von Briefen, Zeitungen rc. im Umkreise einer Post-Anstalt auf das Land an den sechs Wochentagen und zwar durchschnittlich auf 3 — 4 Meilen täglich.

Zu den Anforderungen, welche an dergleichen Individuen gemacht werden, gehört körperliche Rüstigkeit, erprobte Zuverlässigkeit und die Fertigkeit, Gedrucktes und Geschriebenes geläufig zu lesen, kurze Anzeigen verständlich zu schreiben und die 4 Species zu rechnen. Neigung zur Trunksucht und Schulden schließen von diesen Stellen unbedingt aus.

Die Annahme erfolgt:

1. auf Grund eines durch vierwöchentliche Kündigung oder tadelhafte Dienstführung jederzeit lösbaren Kontrakts;

2. gegen

Digitized by Google

2. gegen Gestellung einer Kaution von 50 Rthlr. in Preußischen Staats- oder in andern vom Staate garantirten Papieren, oder in sicherer Hypothek; auch darf die Kaution in denjenigen Fällen durch monatliche Löhnungsabzüge von 1 bis 2 Rthlr. gebildet werden, wenn der zu Engagirende sie zu gestellen außer Stande ist und durch seine bisherige Führung und sonstigen Verhältnisse eine gewisse Garantie für seine Zuverläßigkeit bietet;
3. gegen Bewilligung einer Löhnung bis zu dem Maximal-Betrage von Einhundert Zwanzig Thalern jährlich.

Königsberg, den 16ten September 1856. Der Ober-Post-Direktor Pieck.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 213., de dato Berlin, den 10ten September 1856.)

Dem Ingenieur Otto Seyrig zu Berlin sind unter dem 8ten September 1856 zwei Patente, das eine:

auf eine Centrifugal-Waschmaschine, so weit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

das zweite:

auf eine Centrifugal-Maschine zum Auspressen des Rübensaftes in ihrer ganzen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

jedes auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 214., de dato Berlin, den 11ten September 1856.)

Das dem Handelsmann J. Siebert zu Frankfurt a. M. unterm 27sten November 1855 ertheilte Patent:

auf eine Vorrichtung an Perkussionsgewehren zum selbstthätigen Aufsetzen der Zündhütchen,

ist erloschen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 217., de dato Berlin, den 14ten September 1856.)

Dem Pferdewärter W. Kothe zu Berlin ist unter dem 11ten September 1856 ein Patent;

auf ein durch Modell als neu und eigenthümlich nachgewiesenes Instrument gegen das Krippensetzen der Pferde, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Gerichts-Assessor Wilhelm Eugen Radloff zu Osterode ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte daselbst ernannt worden.

Der bisherige Appellationsgerichts-Referendarius Herrmann Theodor Ludwig Passarge ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der

Digitized by Google

Der bisherige Appellationsgerichts-Referendarius Constantin Carl August Ludwig Schröter ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Die Hebammen-Lehrtöchter: Rosine Wilhelmine Anker in Zimmerbude, Kreises Fischhausen, und Anna Maria Mittwoch in Fischhausen, sind als Hebammen approbirt und vereidigt worden.

Der Gutsbesitzer Marx in Cornellen, im Kreise Mohrungen, ist als Spezial-Direktor für die Stolpsche Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Salomon Alexander in Wormditt ist als Agent der Berliner Feuer-Versicherungs-Anstalt von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 39. und das Verzeichniß der am 8ten September 1856 gezogenen und zur baaren Einlösung am 1sten April 1857 gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848, der Staats-Anleihe vom Jahre 1850, der Staats-Anleihe vom Jahre 1852, der Staats-Anleihe vom Jahre 1854, der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 40. Königsberg, Mittwoch den 1sten Oktober **1856.**

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 8ten September 1856 zu Berlin ausgegebene № 46. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4508. Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen „Sieg-Rheinischer Bergwerks- und Hütten-Aktien-verein", mit dem Domizil zu Cöln. Vom 9ten August 1856.

Die am 15ten September 1856 zu Berlin ausgegebene № 47. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4509. Allerhöchster Erlaß vom 9ten Juli 1856, betreffend die Bildung und Verwaltung eines für die evangelischen Geistlichen der Provinz Pommern Behufs der Unterstützung ihrer Emeriten zu gründenden Fonds.

" 4510. Allerhöchster Erlaß vom 9ten August 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Bünde im Kreise Herford, nach Holzhausen, im Kreise Lübbecke.

" 4511. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Stargard nach Cöslin, mit einer Zweigbahn nach Colberg, durch die Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft. Vom 18ten August 1856.

" 4512. Privilegium wegen Ausgabe von sieben und einer halben Million Thaler in vierprozentigen Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft, Behufs des Baues einer Eisenbahn von Stargard nach Cöslin mit einer Zweigbahn nach Colberg. Vom 18ten August 1856.

" 4513. Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen zweiter Serie der Aachen-Mastrichter Eisenbahngesellschaft im Betrage von Einer Million Thalern. Vom 18ten August 1856.

" 4514. Allerhöchster Erlaß vom 18ten August 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Gemeinden Cleve, Burscheid, Goch, Geldern, Xanten, Lüttringhausen, Burg und Solingen, Regierungsbezirks Düsseldorf.

" 4515. Allerhöchster Erlaß vom 28sten August 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Gemeinden Neuwied im Regierungsbezirk Coblenz und Ratingen, Ronsdorf und Uerdingen im Regierungsbezirk Düsseldorf.

 Bekannt-

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

№ 227. Die Eröffnung des Provinzial-Landtages in Königsberg betr.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs sollen die Provinzialstände des Königreichs Preußen zu einem Provinzial-Landtage in Königsberg versammelt, und dieser am Sonntage den 5ten Oktober d. J in der bisher üblichen Weise eröffnet werden.

Zum Landtags-Kommissarius haben des Königs Majestät den Unterzeichneten, zum Landtags-Marschall den Obermarschall des Königreichs Preußen, Burggrafen Grafen zu Dohna-Lauck, zum Stellvertreter des Landtags-Marschalls den Präsidenten der Regierung zu Marienwerder, Kammerherrn Grafen zu Eulenburg-Wicken, zu ernennen geruht.

Die Eröffnung wird, nach voraufgegangenem Gottesdienst, in dem Ständesaal des Königl. Schlosses um 12 Uhr Mittags erfolgen.

Königsberg, den 20sten September 1856.

Der Landtags-Kommissarius, Oberpräsident der Provinz Preußen, Wirkliche Geheime-Rath. Eichmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 228. Die Anlage von Dampfkesseln betreffend. 2335/8 I.

Neuere Erfahrungen haben das Bedürfniß ergeben, das Regulativ vom 6ten September 1848, die Anlage von Dampfkesseln betreffend, durch folgende Bestimmungen zu ergänzen:

1. Zu §. 11.

An allen Manometern muß die in der polizeilichen Genehmigung zur Benutzung des Dampfkessels zugelassene höchste Dampfspannung, durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein. Außerdem muß an dem Kessel selbst, der nach dieser Genehmigung zulässige Ueberschuß der Dampfspannung, über den Druck der äußern Atmosphäre in leicht erkennbarer Weise angegeben sein.

2. Zusätzliche Bestimmung.

An jedem Dampfkessel muß:

Der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung in einer leicht sichtbaren und dauerhaften Weise angegeben sein.

Berlin, den 6ten August 1856.

Der Minister für Handel Gewerbe und öffentlichen Arbeiten.
In Vertretung gez. v. Pommer-Esche.

An die Königl. Regierung zu Königsberg.
IV. 5983.

Vorstehende Verordnung, welche durch № 43. der diesjährigen Gesetzsammlung, Seite 707 — 708 publizirt worden, wird hiedurch noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gleichzeitig wird auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850 über die Polizei-Verwaltung hiedurch festgesetzt, daß die in obiger Verordnung in dem

Zusatze

Digitized by Google

Zusatze zu §. 11. des Regulativs vom 6ten September 1848 bezeichneten Marken an den Manometern der Dampfkessel und an diesen selbst auch bei allen schon jetzt vorhandenen Dampfkessel-Anlagen, die dieser Marken entbehren sollten, nachträglich und zwar binnen 3 Monaten bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 10 Rthlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe anzubringen sind.

Königsberg, den 15ten September 1856.

Nachdem das Statut für die Kreis-Sparkasse des Kreises Ortelsburg von Sr. Majestät dem Könige bestätigt worden, und die sonstigen Verwaltungs-Einrichtungen getroffen sind, wird die Kreis-Sparkasse nunmehr eröffnet werden. № 229. Die Eröffnung der Kreis-Sparkasse des Kreises Ortelsburg betr. 744/9 I.

Dies wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß das Kuratorium aus folgenden Mitgliedern:

1. Landrath v. Röbel, als Direktor,
2. Rittergutsbesitzer Hagen auf Gilgenau als Stellvertreter,
3. Obrist v. Flotow auf Corpellen als zweiten Mitgliede,
4. Gutsbesitzer Dr. Hagen auf Davidshof als Stellvertreter,
5. dem Grundbesitzer Link in Ortelsburg als dritten Mitgliede,
6. dem Apotheker Hahn in Ortelsburg als dessen Stellvertreter und
7. den Gemeinde-Einnehmer Klein in Ortelsburg als Rendanten besteht.

Die Kreis-Sparkasse hat ihren Sitz in der Stadt Ortelsburg.

Die nähern Bestimmungen über dieselbe ergiebt das Statut.

Königsberg, den 20sten September 1856.

Die an uns eingelieferten Schuld-Verschreibungen: № 230. Die Einholung neuer Zins-Coupons eingelieferter Staatsschuldscheine betreffend.

a) der Staats-Anleihe de 1852 sind mit neuen Zins-Coupons Serie II. bis einschließlich der von uns den Verzeichnissen gegebenen № 198.;
b) der freiwilligen Anleihe de 1848 sind mit neuen Zins-Coupons Serie III. bis einschließlich der von uns den Verzeichnissen gegebenen № 94.

versehen und können gegen Rückgabe des in Händen habenden quittirten Verzeichnisses, in bekannter Art von uns in Empfang genommen werden.

Königsberg, den 26sten September 1856. Königl. Regierungs-Hauptkasse.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums und der Königl. Regierung.

Stolgebühren-Taxe
für die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde zu Pillau.

Von sämmtlichen Mitgliedern dieser Kirchengemeinde werden nach Stand und Vermögen drei Klassen rücksichtlich der stoltarmäßigen Gebühren unterschieden. № 231. Die Stolgebühren-Taxe für die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde zu Pillau betr. 1416/8 II.

Zur untersten oder 3ten Klasse sollen gehören: Arbeiter, Matrosen, Unterbediente, Gesellen und Dienstboten.

Zur 2ten Klasse: Kleine Kaufleute, Steuerleute, Lootsen, Kahnrheder, Subalternbeamte, Bürger und Handwerksmeister.

 Zur

Digitized by Google

Zur 1sten Klasse: Kaufleute, Schiffsrheder, Schiffskapitaine, Rentiers, höhere Beamte und solche Einwohner, die ein Gewerbe im größeren Umfange betreiben.

	Für	ist zu entrichten an	3te Klasse Rt.	Sgr.	2te Klasse Rt.	Sgr.	1ste Klasse Rt.	Sgr.	Bemerkungen.
1	eine Taufhandlung in der Kirche	den Pfarrer .	—	20	1	—	1	15	(Bei einer Haustaufe (das Doppelte.
		den Glöckner .	die Pathen-Opfer.						
2	dreimaliges Aufgebot	den Pfarrer .	1	—	1	10	2	—	(bei Dispensationen vom (3ten, resp. 2ten und (3ten Aufgebot, ebenso.
	ein Proklamations-Attest . . .	den Pfarrer .	—	15	—	20	1	—	
	bei Dispensation 3ten Aufgebots	die Kirchenkasse	—	15	—	15	—	15	
	bei Dispensation vom 2ten und 3ten Aufgebot	die Kirchenkasse	2	—	2	—	2	—	
3	eine Trauung in der Kirche . .	den Pfarrer .	1	—	1	10	2	—	)bei Haustrauungen das Doppelte.
		den Glöckner .	—	2½	—	5	—	10	)
		den Kantor .	—	12	—	12	—	12	)nur wenn die Orgel gespielt wird.
		den Balgentreter	—	2	—	2	—	2	)
		die Kirchenkasse	—	6	—	6	—	6	)
4	eine Haustrauung	die Kirchenkasse	2	—	2	—	2	—	
	die Confirmation:								
	a) bei der Annahme . .	den Pfarrer .	—	10	—	10	—	15	
5	b) bei der Einsegnung .	den Pfarrer .	—	20	1	—	1	15	
6	eine Fürbitte oder Danksagung .	den Pfarrer .	—	10	—	15	1	—	
7	die Kirchen-Kommunion . . .	)den Pfarrer .	wie bisher,						
8	die Kranken-Kommunion . . .	)	freie Gabe.						
	ein einfaches Kirchen-Zeugniß .	den Pfarrer .	—	12	—	12	—	12	Das Doppelte, wenn mehr als ein Fall in einem Zeugnisse bescheinigt wird.
9	die Beerdigung einer Kinderleiche	den Pfarrer .	—	10	—	15	1	—	
		den 2ten Prediger	—	10	—	10	—	10	
		den Kantor .	—	6	—	6	—	6	
		den Glöckner .	—	4	—	4	—	4	
		die Kirchenkasse	—	10	—	10	—	10	
10	die Beerdigung einer großen Leiche	den Pfarrer .	—	20	1	—	2	—	
		den 2ten Prediger	—	20	—	20	1	—	
		den Kantor .	—	12	—	12	—	20	
		den Glöckner .	—	4	—	4	—	4	
		die Kirchenkasse	—	20	—	20	—	25	Jede Fremdenleiche wird zur 1sten Klasse bei den übrigen Gebühren gerechnet, und ist für solche 1 Rthlr. an die Kirchenkasse zu zahlen.

Für

Digitized by Google

	Für	ist zu entrichten an	3te Klasse Rt.	Sgr.	2te Klasse Rt.	Sgr.	1ste Klasse Rt.	Sgr.	Bemerkungen.
11	Beerdigungs-Feierlichkeiten, Mitgang und Gebet am Grabe	den Pfarrer .	—	15	—	20	1	—	
	Standrede im Hause	den Pfarrer .	1	—	1	10	2	—	
	Grabrede auf dem Kirchhofe . .	den Pfarrer .	1	15	2	—	3	—	
	Geläute pro Puls (¼ Stunde) .	die Kirchenkasse	—	10	—	10	—	10	
		den Glöckner .	—	4	—	4	—	4	jedoch nicht, wenn nur ein Puls geläutet wird.

Das Grabmacherlohn und Anweisegeld des Todtengräbers und die Abgaben für Grabverzierungen und Monumente sind in dem unterm 9ten Dezember 1831 bestätigten Kirchhofs-Regulativ und in dem Nachtrage vom 29sten Mai 1848 festgesetzt.

Königsberg, den 17ten Mai 1856.

Nachdem vorstehende Stol-gebühren-Taxe für die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde zu Pillau von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem Oberkirchen-Rathe bestätigt worden, machen wir solche hiermit zur Nachachtung bekannt.

Königsberg, den 12ten September 1856.

(L. S.)

Königl. Consistorium. Eichmann.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen. Krossa.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

№ 232. Wegen wahlfähiger Elementarschullehrer.

Bei der am 22sten August l. J. abgehaltenen Prüfung in dem Königl. evangelischen Schullehrer-Seminar zu Angerburg sind mit dem Wahlfähigkeits-Zeugnisse zur Anstellung an Elementarschulen entlassen worden:

1. Wilhelm Asheim aus Gumbinnen;
2. Ernst Böhnke aus Beeslack, Kreises Rastenburg;
3. Friedrich Bleise aus Benkheim, Kreises Angerburg;
4. Adam Chrzanowski aus Gr. Leschienen, Kreises Ortelsburg,
5. Gottlieb Czwalinna aus Wierzbinnen, Kreises Johannisburg;
6. Carl Duda aus Willamowen, Kreises Ortelsburg;
7. Johann Guttek aus Pülz, Kreises Rastenburg;
8. Friedrich Hein aus Neu-Bartelsdorf, Kreises Allenstein;
9. Ferdinand Hofer aus Rosengarten, Kreises Angerburg;
10. Heinrich Kaja aus Rudwangen, Kreises Sensburg;
11. Carl Kenski aus Sensburg;
12. Ludwig Konrad aus Krzysahnen, Kreises Lötzen;

13. Ludwig

Digitized by Google

13. Ludwig Kutz aus Surminnen, Kreises Angerburg;
14. Leopold Laaser aus Ulleschen, Kreises Neidenburg;
15. Ferdinand Lange aus Schakumihlen, Kreises Darkehmen;
16. Michael Lenski aus Plosen, Kreises Ortelsburg;
17. Wilhelm Marczinski aus Statzen, Kreises Oletzko;
18. Michael Olschewski aus Martenheim, Kreises Lötzen;
19. Julius Ostersdorf aus Charlottenhof, Kreises Rastenburg;
20. Ferdinand Rusinski aus Gaylowken, Kreises Lyck;
21. Carl Schmidt aus Rogallicken, Kreises Lyck;
22. Carl Szabin aus Schetzel, Kreises Goldap;
23. August Tiedemann aus Stradaunen, Kreises Lyck;
24. August Zorn aus Brzosowen, Kreises Angerburg;
25. Herrmann Bogdann aus Rastenburg;
26. Friedrich Krack aus Kamionken, Kreises Lötzen.

Königsberg, den 18ten September 1856.

Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 233. Die Neuwahl zweier Curatoren und Stellvertreter innen benannter Unterstützungs-Kasse betr.

Die geehrten Interessenten der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse werden hierdurch ergebenst benachrichtigt, daß zur Ergänzung der theils gestorbenen, theils reglementsmäßig ausscheidenden Mitglieder des Kuratorii und deren Stellvertreter zum 1sten Januar 1857 Neuwahlen von zwei Herren Kuratoren und zwei Herren Stellvertretern nach Vorschrift des §. 23. Litt. d. bis g. des Reglements der Anstalt vom 3ten September 1836 zu vollziehen sind. Zu diesem Behufe werden wir die erforderlichen Wahlzettel den geehrten Interessenten bei Ausreichung der Beitrags-Quittungen, zu dem mit dem 1sten Dezember d. J. beginnenden Zahlungs-Termine zugehen lassen. Berlin, den 4ten September 1856.

Direktion der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Der 10 Jahre alte Sohn des Herrn Reichsburggrafen zu Dohna-Schlobien, Namens Adolph, hat der Kirche zu Reichau bei Liebstadt eine schön gearbeitete Decke zum Taufstein verehrt. Es wird dies in Anerkennung des dadurch bewiesenen kirchlichen Sinnes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 218, de dato Berlin, den 16ten September 1856.)

Dem Bau-Unternehmer Winand Pitzler in Düren, ist unter dem 11ten September 1856, ein Patent:

auf eine Ziegelpresse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt

Digitized by Google

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 222., de dato Berlin, den 20sten September 1856.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 17ten September 1856 ein Patent:

auf ein Verfahren, Metalle zu verzieren, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Anwendung bereits bekannter Methoden zu gleichen Zwecken zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 223., de dato Berlin, den 21sten September 1856.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 18ten September 1856 ein Patent:

auf mechanische Mittel zur Bewegung von Jacquard-Maschinen und Schützenkasten an Webestühlen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Landrath des Osteroder Kreises Schede ist zum Regierungs-Rath bei der Königl Regierung zu Köslin ernannt worden.

Der Staatsanwalts-Gehülfe, Gerichts-Assessor v. Obernitz zu Labiau, ist zum Rechtsanwalte beim Kreisgerichte zu Rössel und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Königsberg ernannt.

Dem Lehrer Joachim ist die Lehrerstelle bei der Schule in Schönwalde, Kreises Heiligenbeil, von der Königl. Regierung verliehen worden.

Der Lehrer Johann Pötschki ist zum Lehrer und Organisten an der Kirchschule Gr. Kellen, Kreises Rössel, vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der bei der Stadtschule in Kreuzburg bisher provisorisch angestellte Lehrer-Adjunkt Ferdinand Wichert ist nunmehr in dieser Stellung definitiv vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Predigt- und Schulamts-Kandidat Heinrich Adolph Frachet hat die Erlaubniß erhalten, behufs Vorbereitung von Söhnen gebildeter Eltern für die mittleren Klassen einer höheren Lehranstalt, eine Privatschule in Labiau einrichten zu dürfen.

Das Fräulein Cäcilie Wilhelmine Emma Christiani, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Das Fräulein Malwine Marie Helene Rüger, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Das

Digitized by Google

Das Fräulein Dorothea Emilie Ottilie Schacht, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Die Hebammen-Lehrtöchter: Barbara Gralky aus Altkirch, Anna Ehm aus Siegfriedswalde und Rosa Schenck aus Heilsberg, Kreises Heilsberg, sind als Hebammen approbirt und vereidigt worden.

Die Hebammen-Lehrtöchter: Gertrude Rubach geb. Steinsohn in Bischofstein und Emilie Küßer geb. Hoffmann in Rössel sind als Hebammen approbirt und vereidigt worden.

Der Färbereibesitzer Eduard Krusche in Wormditt ist als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Färbereibesitzer Eduard Krusche in Wormditt ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 40.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 41. Königsberg, Mittwoch den 8ten Oktober 1856.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

In der von Seiner Königl. Majestät in den gnädigsten Worten belobten opferwilligen Bereitwilligkeit, mit der die bedeutenden Kosten und Lasten unserer Königs-Revue getragen sind, hat die Provinz den ehrenvollsten Lohn ihrer Anstrengungen gefunden. Sehr willkommen wird es aber auch sein, aus dem nachfolgenden Schreiben unseres kommandirenden Generals den freundlichen Ausdruck des Dankes und der Zufriedenheit des Armee-Korps zu vernehmen.

Königsberg, den 24sten September 1856.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen, Wirkliche Geheime Rath.

(gez.) Eichmann.

Die diesjährigen großen Herbstübungen des Armee-Korps sind Veranlassung gewesen, daß durch einen großen Theil der Provinz Preußen Truppen marschirt sind, und an mehreren Punkten größere Abtheilungen derselben längere Zeit einquartirt wurden. Ueberall haben die betreffenden Behörden sowohl in den Marsch- wie Kantonnirungs-Quartieren für eine gute Unterbringung der Truppen die angemessensten Vorbereitungen getroffen und für die Bedürfnisse derselben an Transportmitteln 2c. 2c. durch zweckmäßige Anordnungen gesorgt. In den Städten, wie in den Dörfern haben die Quartiergeber aus allen Ständen mit der größten Freundlichkeit die oft sehr zahlreiche Einquartierung empfangen, und sind auf das Eifrigste bemüht gewesen, so weit es die Verhältnisse gestatteten, sie möglichst gut aufzunehmen. —

Allen betreffenden Behörden und Bewohnern der Provinz fühle ich mich verpflichtet, im Namen der an den diesjährigen Uebungen betheiligten Truppen für die bewiesene Bereitwilligkeit, das Wohl derselben zu fördern, und die vielfachen Mühen und Sorgen, die ihnen daraus erwuchsen, den besten Dank auszusprechen. —

Das Königl. Ober-Präsidium erlaube ich mir, ganz ergebenst zu bitten, es sehr geneigtest vermitteln zu wollen, daß die vorstehende Dankäußerung allen Betreffenden bekannt wird.

Königsberg, den 20sten September 1856.

Der kommandirende General (gez.) v. Werder.

An das Königl. Ober-Präsidium hier.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Landtags-Marschalls.

№ 234. Den Schlußtermin für eingehende Petitionen zum Provinzial-Landtage betr.

Der Unterzeichnete macht hierdurch bekannt, daß bei dem bevorstehenden Provinzial-Landtage des Königreichs Preußen, welcher den 5ten Oktober c. hier eröffnet werden wird, der bestehenden Geschäfts-Ordnung gemäß, eingehende Petitionen nur bis zum 10ten Oktober c. angenommen werden können.

Königsberg, den 4ten Oktober 1856.

Der Landtags-Marschall. Graf zu Dohna-Lauck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 235. Die Einschränkung in Betreff der Aufführung von Gebäuden an den Kunststraßen betr.

Es ist in neuerer Zeit wiederholt der Fall vorgekommen, daß in unmittelbarer Nähe der Kunststraßen oder an den Grabenrändern derselben, Gebäude aufgeführt sind. Da hiedurch die Straßen nicht nur sehr beschränkt, sondern auch oft durch unregelmäßig aufgestellte Gebäude verunstaltet werden, so verordnen wir hiemit, daß neue Gebäude für die Zukunft in der Regel nicht näher als Zehn Preußische Fuß vom äußeren Rande des Straßen-Territoriums an die Chaussee gelegt werden dürfen.

Die Nichtbefolgung dieser, auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 erlassenen Polizei-Vorschrift zieht neben dem Abbruch des vorschriftswidrig angelegten Gebäudes eine Geldstrafe bis zu dem Betrage von zehn Thalern nach sich.

Zugleich werden die Polizei-Behörden hiedurch angewiesen, vor der Ertheilung der Genehmigung zur Ausführung eines Baues neben einer Chaussee mit dem betreffenden Chaussee-Baubeamten über die näheren Bedingungen der Genehmigung in Verbindung zu treten und die im Interesse der Chaussee zu stellenden Bedingungen ausdrücklich in den Konsens aufzunehmen. Königsberg, den 17ten September 1856.

№ 236. Betrifft die mit Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste beauftragten Personen betr.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 22sten September 1847 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Stelle des Landgeschworenen Neuwald in Bevernick, Kreises Heilsberg, der Schulz Buchholz in Lawden mit Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste für die Ortschaften Neuhoff, Rehaagen, Reisch, Adl. Schweden, Widdrichs und Wosseden beauftragt ist.

Königsberg, den 24sten September 1856.

№ 237. Die Untersagung der fernern Verbreitung der Augsburger Allgemeinen Zeitung in den Preußischen Staaten betreffend.

Nachdem bereits früher Preußische Gerichte mehrfach auf Vernichtung einzelner Nummern der Augsburger Allgemeinen Zeitung nach Maaßgabe der Vorschriften des §. 50. des Gesetzes über die Presse vom 12ten Mai 1851 erkannt haben, wird gegenwärtig auf Grund des §. 52. dieses Gesetzes die fernere Verbreitung der genannten Zeitung bei Vermeidung der ebendaselbst in §. 53. angedrohten Strafen hiermit untersagt. Berlin, den 25sten September 1856.

Der Minister des Innern gez. v. Westphalen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 29sten September 1856.

№ 238. Den Taxpreis der Blutegel betreffend.

Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1sten Oktober d. J. bis ultimo März k. J. auf „Zwei Silbergroschen sechs Pfennige" festgesetzt worden.

Königsberg, den 30sten September 1856.

Nach-

Digitized by Google

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der Staatsanwalt Beckenstein zu Mohrungen ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Braunsberg versetzt worden.

Der Staatsanwalts-Gehülfe Arndts zu Braunsberg ist nach Mohrungen versetzt. Demselben ist die Verwaltung der Geschäfte des Staatsanwalts in Mohrungen für die Bezirke des Kreisgerichts zu Mohrungen (ausschließlich des Bezirks der Gerichts-Deputation zu Pr. Holland) und des Kreisgerichts zu Osterode übertragen worden.

Dem Gerichts-Assessor Dr. Gerhard ist die Verwaltung der Staatsanwalts-Gehülfenstelle in Labiau übertragen worden.

Der Gerichts-Assessor Schwarz ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Kreisgerichte zu Rössel definitiv ernannt worden.

Die Ernennung des Kreisrichters Sönke zum Rechtsanwalt in Wormditt und zum Notar im Departement des hiesigen Appellationsgerichts, ist auf seinen Antrag zurück genommen worden.

Der seitherige Predigtamts-Candidat und Kadetten-Gouverneur zu Culm, Heinrich Friedrich Adolf Rogge, ist zum Pfarramts-Substituten an der evangelischen Kirche zu Pobethen, in der Diözese Fischhausen, ernannt worden.

Der seitherige Predigtamts-Candidat und Rektor an der Stadtschule in Rastenburg, Wilhelm August Simon, ist als Pfarr-Adjunkt mit dem Rechte der Nachfolge im Pfarramte, an der evangelischen Kirche zu Drengfurth, in der Diözese Rastenburg, angestellt worden.

Der Schulamts-Kandidat Dr. Heinrich Bludau ist zum wissenschaftlichen Hilfslehrer an dem Königl. katholischen Gymnasium zu Braunsberg mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten ernannt.

Der bisherige dritte Lehrer bei der Domkirchschule in Königsberg, Samuel Ferdinand Gallert, ist zum zweiten Lehrer an derselben Schule vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der bisherige interimistisch angestellte Lehrer bei der Domkirchschule in Königsberg, Karl Leopold Fischer, ist zum dritten Lehrer bei derselben Schule vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem bei der Schule in Taberwiese angestellt gewesenen Lehrer Otto Friedrich Gotthilf Groß ist die Kantor-Stelle zu Labiau von dem Königl. Konsistorium und von der Königl. Regierung verliehen worden.

Das Fräulein Martha Bodien, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin für Kinder bis zum vollendeten achten Lebensjahre in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Das Fräulein Adolphine Marie Fritsch, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks annehmen zu dürfen.

Das

Digitized by Google

Das Fräulein Mathilde Louise Hoffmann, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg anehmen zu dürfen.

Das Fräulein Alexandrine Emilie Littfaß, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Das Fräulein Anna Pohl, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Das Fräulein Therese Caroline Auguste Schirmacher, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Der mit der kommissarischen Verwaltung der Bürgermeister-Stelle in Nordenburg beauftragte Regierungs-Supernumerarius Schirrmacher ist auch zum Polizei-Anwalt für den Gerichtsbezirk Nordenburg ernannt worden.

Der bisherige Rathsherr Eduard Kaninski zu Braunsberg ist eben daselbst auf 12 Jahre zum Stadt-Kämmerer gewählt und bestätigt worden.

Wasserstands-Tabelle für den Monat August 1856.

№	Gewässer.	Ort des Pegels.	Höchster Wasserstand. Fuß.	Höchster Wasserstand. Zoll.	Niedrigster Wasserstand. Fuß.	Niedrigster Wasserstand. Zoll.
1.	Pregel	Königsberg	9	3	7	3
2.	Deime	Tapiau	5	8	3	9
3.	Deime	Labiau	6	3	4	10
4.	Passarge	Braunsberg	3	6	2	2
5.	Alle	Allenburg	3	—	2	6
6.	Alle	Schippenbeil	—	6	—	2
7.	Lootsenhafen	Pillau	8	5	7	5
8.	Dange	Memel	3	9	2	4
9.	Hafen	Memel	2	6	1	2
10.	Nemonien	Tymber-Krug	3	9	3	6
11.	Nemonien	Nemonien	3	—	2	2
12.	Timber	Piplin	5	4	4	5
13.	Gilge	Gilge	4	5	3	8
14.	Szubel Seckenburger Canal	Marienbruch	2	7	1	10
15.	Frisching	Kobbelbude	2	1	1	3

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 41.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 42. Königsberg, Mittwoch den 15ten Oktober **1856.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 239. Namensveränderung des innenbenannten Guts betr.

Dem im Kreise Friedland belegenen Adl. Gute Haderwaldhaus oder Haderwalde ist der Name „Lindenhof" beigelegt, ohne daß durch diese Namensveränderung in den Kommunal-, polizeilichen und sonstigen Verhältnissen etwas geändert wird.

Königsberg, den 30sten September 1856.

№ 240. Die Verlängerung des Termins, von welchem an alle behufs der Ajustirung mit Löchern am Boden versehene Gewichte von den Eichungs-Behörden zurückgewiesen werden sollten, betreffend. 3769/9 I.

Mit Rücksicht auf die in Anregung gekommene Frage wegen Einführung des Zollgewichts als allgemeines Landesgewicht habe ich mich veranlaßt gefunden, den im Erlaß vom 26sten November 1851 festgesetzten Termin, von welchem an alle Behufs der Ajustirung mit Löchern am Boden versehene Gewichte von den Eichungsbehörden zurückgewiesen werden sollten, durch die Circular-Verfügung vom 5ten Oktober v. J. bis zum 1sten Januar 1856 auszudehnen.

Da die gleiche Rücksicht zur Zeit noch maaßgebend ist, genehmige ich hierdurch die Verlängerung dieses Termins bis zum 1sten Januar 1857.

Berlin, den 1sten September 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (gez.) von der Heydt.

An die Königl. Regierung zu Königsberg.

IV. 9575.

Der vorstehende Erlaß wird hiedurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 6ten Oktober 1856.

№ 241. Verordnung wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute im Regierungs-Bezirke Königsberg. 2120/7 I.

Verordnung

wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute im Regierungsbezirke Königsberg.

Auf Grund des §. 6. Littr. C. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 wird zur besseren Beaufsichtigung der Schiffsleute auf Preußischen Flußschiffen und zur Hebung der Disciplin Nachstehendes angeordnet:

§. 1.

Jeder Dienstmann auf einem Preußischen Flußschiffe oder Flosse — Lehrling, Junge, Schiffsknecht, Zugknecht, Heizer, Geselle, Matrose, Bootsmann, Steuermann — muß mit einem Dienstbuche versehen sein und dasselbe auf jeder Reise bei sich führen.

§ 2.

Die Dienstbücher werden nach dem nachfolgenden Muster gedruckt. Sie gewähren Raum zur Eintragung von 6 Dienst-Attesten und sind bei denjenigen Königl. Zoll- und Steuer-Aemtern käuflich zu haben, welche demnächst werden bezeichnet werden.

Digitized by Google

§. 3.

Wer nach den Bestimmungen dieser Verordnung mit einem Dienstbuche versehen sein muß, hat solches der Polizei-Behörde seines Wohnorts Behufs der Ausfertigung und Eintragung des Signalements vorzulegen. Die Eintragung erfolgt kostenfrei.

§. 4.

Schiffseigner, Schiffs- oder Floßführer, haben bei jeder Annahme eines Dienstmannes sich dessen Dienstbuch vorlegen zu lassen und darin über das einzugehende Dienstverhältniß das Erforderliche einzutragen. In Beziehung auf die schon vor Publikation der gegenwärtigen Verordnung eingegangenen Dienstverhältnisse ist die Befolgung dieser Vorschriften binnen drei Monaten nachzuholen.

§. 5.

Der Dienstmann darf in seinem Dienstbuche keine Aenderungen oder Zusätze machen, oder durch Unberechtigte machen lassen.

§. 6.

Das Dienstbuch muß sowohl dem Dienstherrn als einer jeden Polizei-Behörde auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden.

Die nach dem Muster zu §. 2. vorschriftsmäßig ausgefüllten Dienstbücher gelten für ihre Inhaber, sofern sie Preußische Unterthanen sind, in den diesseitigen Staaten als genügender persönlicher Ausweis und vertreten die Stelle der paßpolizeilichen Legitimation.

§. 7.

Den Polizei-Behörden liegt es ob, Beschwerden des Dienstmannes über ein, demselben ertheiltes oder verweigertes Zeugniß, zu erledigen und die dadurch etwa herbeigeführten Aenderungen und Zusätze im Dienstbuche nachzutragen.

§. 8.

Auf jedem Preußischen Flußschiffe ist ein Verzeichniß der Personen, welche auf demselben in Dienst getreten sind, zu führen und aufzubewahren. Dem Namen jedes entlassenen Dienstmannes ist eine Bemerkung über Anfang und Ende seiner Dienstzeit und eine wörtliche Abschrift des ihm bei seinem Abgange ertheilten Zeugnisses beizusetzen.

Dieses Verzeichniß ist jeder Schiffahrt- und Polizei-Behörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§. 9.

Uebertretungen der obigen Vorschriften werden mit Geldstrafen bis zu dem Betrage von 10 Rthlrn. und in Unvermögensfällen mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 10.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1sten Februar 1857 in Kraft.

Berlin, den 8ten Juli 1856.

Der Minister des Innern.
(gez.) v. Westphalen.

Der Finanz-Minister.
(gez.) v. Bodelschwingh.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung:
(gez.) v. Pommer-Esche.

Muster

Digitized by Google

Muster zu den §. 2. erwähnten Dienstbüchern.

Pag. 1: Dienstbuch
für den
(Schiffsgesellen, Schiffsjungen 2c.)
Ausgefertigt zu . . . . den . . . . 18 . .
(Unterschrift der ausfertigenden Behörde.)

Pag. 2: Vacat.

Pag. 3: Bezeichnung des Inhabers.

Name:
Geburtsort:
Alter:
Größe:
Haare:
Augen:
Besondere Zeichen:
Eigenhändige Unterschrift des Inhabers (Vor- und Zuname):
Unterzeichnet in Gegenwart und attestirt von dem Beamten:

Pag. 4 und 5: Abdruck der Verordnung wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute vom 8ten Juli 1856.

Pag. 6 und 7: Zeugniß № . . .

Name des Schiffseigners oder Schiffsführers (Floßführers) und des von ihm geführten Schiffs.

Angabe der Nummer, welche das Fahrzeug bei der Vermessung erhalten hat. Ist dasselbe zugleich für die Befahrung der Elbe mit einem Schiffs-Patente versehen, so ist zu vermerken, unter welchem Datum und von welcher Behörde das Patent ertheilt ist.

Tag des Dienst-Antritts.

Inhaber dient
als
auf die Zeit von
gegen einen Lohn von

Tag der Dienst-Beendigung.

Angabe des Entlassungsgrundes.

Eigenhändig mit vollem Namen zu unterschreibendes Zeugniß des Schiffseigners oder Schiffsführers (Floßführers) über Betragen und Tüchtigkeit des Dienstmannes.

Bemerkungen der Polizei-Behörde.

Zeugniß №

Pag. 8: Fortsetzung der Zeugnisse.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiedurch republicirt.

Königsberg, den 6ten Oktober 1856.

Digitized by Google

№ 242. Den neuentstandenen Abbau Biberöthal betr.

Dem durch Separation des Dorfes Schwentainen, im Kreise Ortelsburg, entstandenen Abbau ist der Name „Biberöthal" beigelegt worden, ohne daß in den bisherigen Communal-, polizeilichen und sonstigen Verhältnissen hierdurch etwas geändert wird.

Königsberg, den 25sten September 1856.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 243. Bekanntmachung wegen des diesjährigen Eintritts in die neu errichtete Muster-Zeichnen-Schule beim Königl. Gewerbe-Institut in Berlin.

Auf Verfügung Sr. Excellenz des Herrn Handels-Ministers, vom 16ten September 1856, bringe ich die Eröffnung der neuerrichteten Muster-Zeichnen-Schule am hiesigen Königl. Gewerbe-Institut zum 1sten k. Mts. hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und fordere diejenigen, welche den Eintritt in dieselbe beabsichtigen, unter Hinweisung auf die Bestimmungen der §§. 10., 11. und 12. des nachfolgenden, höhern Orts genehmigten Reglements, auf, sich bei mir schriftlich zu melden.

Berlin, den 18ten September 1856.

Der interimistische Direktor des Königl. Gewerbe-Instituts.
(gez.) Manger, Professor.

Reglement

der Muster-Zeichnen-Schule in Berlin.

§. 1.

Die beim Königlichen Gewerbe-Institut hierselbst errichtete Muster-Zeichnenschule hat den Zweck, Zeichner zu bilden, welche nach vollendeter Lehrzeit fähig sind, sowohl in Fabriken als Musterzeichner zu wirken, als insbesondere selbstständigen Kunst-Werkstätten, in welchen Muster (dessins) für Fabriken gefertigt werden, vorzustehen und in diesen wiederum junge Leute zu gleichem Zweck heranzubilden. Der Unterricht wird sich erstrecken auf die Darstellung von Mustern für Tapeten, für bunte Wachsleinwand und Wachstücher; für Zeugdruck in Seide, Wolle und Baumwolle, für Damast- und Buntwebereien in Seide, Wolle, Leinen und Baumwolle, sowohl zu Bekleidungsstoffen und Bändern, wie auch zu Meublesstoffen und Teppichen, für Spitzen und Kanten.

§. 2.

Die Muster-Zeichnenschule steht unter der speziellen Leitung eines besonderen technischen Vorstehers und unter der Oberaufsicht des Direktors des Königl. Gewerbe-Instituts.

§. 3.

Der Unterricht im Zeichnen wird in 2 Klassen ertheilt, in einer Vorbereitungs-Klasse und in einer Musterzeichnen-Klasse. Gemeinschaftlicher Unterricht für die Schüler beider Klassen findet statt: in der Farbenlehre, in der Kenntniß der Druckvorrichtungen und in der Zusammensetzung der Webestühle. Auch wird den einzelnen Schülern in der ersten Zeit des Besuchs der Anstalt Unterweisung in der praktischen Weberei und der Kunst des Patronirens, soweit die Kenntniß davon für das Musterzeichnen nothwendig ist, ertheilt werden.

§. 4.

Digitized by Google

§. 4.

Der Unterricht in der Vorbereitungs-Klasse beginnt mit dem Zeichnen von Ornamenten nach Modellen und schließt mit dem Zeichnen ganzer menschlicher Figuren nach der Antike. Die Lehrlinge dieser Klasse werden in einem gemeinschaftlichen Raume, ohne Rücksicht auf die Dauer ihres Schulbesuchs, nach Maaßgabe des Grades der Ausbildung jedes Einzelnen unterrichtet.

§. 5.

Der Unterricht in der Musterzeichnen-Klasse beginnt mit der Zeichnung von Blumen und Blattwerk nach der Natur und geht dann, um den Schüler in den mechanischen Fertigkeiten und in der Kolorirung der Musterzeichnungen zu üben, zur Copirung von Mustern über. Die Haupt-Aufgabe dieser Klasse ist die Komposition, d. i. die Zusammenstellung und Erfindung neuer Muster, und zwar weniger durch Zusammentragen verschiedener Motive vorhandener Muster, als durch Aufsuchung neuer Motive aus der Natur und durch deren Verwendung zu neuen Mustern.

Die Schüler dieser Klasse werden ebenso, wie in der Vorbereitungs-Klasse, zwar in einem gemeinschaftlichen Raume, aber nach Maaßgabe des Grades ihrer Ausbildung unterrichtet.

§. 6.

Die Versetzung der Schüler aus der Vorbereitungs- in die Musterzeichnen-Klasse ist an bestimmte Jahres-Abschnitte nicht gebunden. Sie findet zu jeder Zeit statt, sobald nach dem Urtheil des Vorstehers der Anstalt die Ausbildung eines Schülers in der Vorbereitungs-Klasse den erforderlichen Grad erreicht hat.

Schüler, welche bei ihrem Eintritt in die Anstalt eine ausreichende Fertigkeit im Zeichnen der für die Vorbereitungs-Klasse bestimmten Gegenstände besitzen, treten sofort in die Musterzeichnen-Klasse.

Die Dauer des Unterrichts in der Musterzeichnen-Klasse ist mindestens 3 Jahre.

§. 7.

Die Anzahl der täglichen Unterrichtsstunden in der Vorbereitungs-Klasse wird vorläufig auf 6, in der Musterzeichnen-Klasse auf 8 festgesetzt. — Die Ferien fallen mit denen des Gewerbe-Instituts vom 15ten August bis 1sten Oktober, zu Weihnachten und Ostern mit jedesmal 10 Tagen, zusammen.

§. 8.

Das Lehrer-Personal wird bestehen:

1) aus dem Lehrer der Musterzeichnen-Klasse, welcher zugleich Vorsteher der Anstalt ist;
2) aus einem Zeichnenlehrer der 2ten Klasse;
3) aus einem Lehrer für die Farbenlehre;
4) aus einem Lehrer der mechanischen Vorrichtungen zum Drucken und Weben;
5) aus einem Lehrer der praktischen Weberei und der Patronirung.

§. 9.

Um von den Fortschritten der Schüler ein öffentliches Zeugniß abzulegen, soll jährlich während der Sommer-Ferien eine Ausstellung von Zeichnungen, welche aus der Anstalt

Digitized by Google

stalt hervorgegangen sind, stattfinden, und deren Zeitpunkt jedesmal durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

§. 10.

Die Aufnahme in die Anstalt findet in der Regel mit Beginn des Sommer- und Winter-Halbjahres, am 1sten April und 1sten Oktober jeden Jahres statt; doch soll in besonderen Fällen die Aufnahme zu jeder anderen Zeit zulässig sein. — Eine Aufforderung zur Anmeldung wird in den Monaten Februar und August jeden Jahres erfolgen.

§. 11.

Zur Aufnahme in die Anstalt ist erforderlich:

1) daß der Schüler mindestens 14 Jahre alt und konfirmirt sei;
2) daß derselbe Gedrucktes mit deutschen und lateinischen Lettern in deutscher Sprache lesen und dabei ein, seinem Gesichtskreise entsprechendes Buch verstehen könne;
3) daß derselbe deutsch, ohne grobe Verstöße gegen die Rechtschreibung, leserlich zu schreiben verstehe;
4) daß derselbe die Rechnungen mit ganzen Zahlen und gewöhnlichen Brüchen, auch ihre Anwendung auf die gewöhnlichen Rechnungs-Aufgaben kenne;
5) daß er im Zeichnen mit Bleistift und schwarzer Kreide mindestens einen Anfang gemacht habe.

§. 12.

Mit dem schriftlichen Antrage des Aufzunehmenden oder dessen Vaters oder Vormundes zur Aufnahme in die Anstalt an den Direktor des Gewerbe-Instituts sind folgende Zeugnisse und Beilagen einzusenden:

1) der Geburtsschein,
2) der Confirmationsschein,
3) das Schulzeugniß oder die Zeugnisse drr betreffenden Lehrer über genossenen Privat-Unterricht,
4) im Fall der Minderjährigkeit eine Bescheinigung des Vaters oder Vormundes darüber, daß der aufzunehmende Schüler mit ihrer Uebereinstimmung in die Anstalt tritt und daß sie für den Unterhalt und das Unterrichtsgeld einstehen.

§. 13.

Ungehorsame oder unfleißige Schüler werden aus der Anstalt entfernt, ohne daß sie einen Anspruch auf Rückgabe des Schulgeldes haben. — Der Vater oder Vormund eines solchen Schülers, von welchem keine ersprießliche Folge in seiner Ausbildung erwartet werden kann, erhält, sobald sich bei diesem ein Mangel an Neigung oder Fähigkeiten herausstellt, — gleichviel, in welchem Grade seiner Ausbildung er sich befindet — hierüber Nachricht, um spätestens mit Ablauf des nächsten Halbjahres denselben aus der Anstalt zu nehmen.

§. 14.

Kein Schüler darf, bei sofortigem Verlust des Anrechts des ferneren Schulbesuchs, von den durch ihn gefertigten Studien-Blättern und Mustern zu seinem Vortheil irgend einen Gebrauch machen, oder zu deren Anfertigung durch dritte Personen Anleitung geben.

Ebenso

Digitized by Google

Ebenso wenig ist es ihm gestattet, für dritte Personen in und außer der Schulzeit irgend eine Arbeit im Musterzeichnen, bei sofortiger Entlassung aus der Anstalt, zu verrichten.

Die in der Anstalt während der Lehrzeit gefertigten Studien-Blätter und Muster-Zeichnungen werden nach der Vollendung dem Schüler abgenommen. — Ein Theil davon verbleibt nach der Auswahl des Vorstehers der Anstalt als Eigenthum, die übrigen erhält der Schüler bei seinem Austritt aus der Anstalt zurück.

§. 15.

Die Aufrechterhaltung der Disciplin in der Anstalt liegt dem Vorsteher ob. — Die Entfernung eines Schülers aus der Anstalt bedarf der Zustimmung des Direktors des Gewerbe Instituts.

§. 16.

Das Unterrichtsgeld ist halbjährlich mit 12 Rthlrn. für sämmtliche Lehrgegenstände im Voraus an die Kasse des Gewerbe-Instituts abzuführen.

§. 17.

Insofern sich Schüler durch sittliches Betragen, Gehorsam, Fleiß und gute Anlagen auszeichnen und zu Erwartungen einer guten Fortbildung berechtigen, kann das Unterrichtsgeld für sie auf ihren Antrag unter Nachweis der Bedürftigkeit von dem Direktor des Gewerbe-Instituts ermäßigt oder ganz erlassen werden.

§. 18.

Ueber die vollendete Ausbildung der Schuler als Musterzeichner wird denselben ein Zeugniß der Reife ertheilt.

Schüler, welche die Anstalt vor ihrer vollendeten Ausbildung verlassen, erhalten bei ihrem Abgange ein Zeugniß über den Umfang ihrer Leistungen.

Berlin, den 8ten September 1856.

Der interimistische Direktor des Königl. Gewerbe-Instituts.
(gez.) Manger, Professor.

№ 244. Verlorenes Dienstsiegel betreffend.

Das Steuer-Kontroll-Siegel № 3. ist in Memel verloren gegangen, was hiermit bekannt gemacht wird, um den Mißbrauch desselben zu verhindern, und den Finder desselben zu veranlassen, solches an das Königl. Haupt-Zollamt Memel abzuliefern.

Königsberg, den 8ten Oktober 1856.

Der Provinzial-Steuer-Direktor v. Maassen.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der bisherige erste Oberlehrer an dem Königl. Gymnasium zu Culm, Professor Braun, ist mittelst Allerhöchst vollzogener Bestallung vom 4ten September c. zum Direktor des Königl. katholischen Gymnasiums zu Braunsberg ernannt.

Der seitherige Pfarrer zu Ostrokollen, August Ferdinand Kob, ist in die durch Beförderung des Pfarrers Montzka in ein anderes geistliches Amt erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Jedwabno, in der Diöcese Neidenburg, versetzt worden.

Dem

Digitized by Google

Dem bisherigen Rektor Johann Benjamin Baske in Osterode ist die Hilfsprediger- und Rektor-Stelle bei der evangelischen Kirche und Schule zu Heilsberg von dem Königl. Konsistorium und der Königl. Regierung zu Königsberg verliehen worden.

Der Rektor und Predigtamts-Kandidat Johann Benjamin Baske zu Heilsberg ist gleichzeitig zum Hilfsprediger und evangelischen Pfarrgehilfen daselbst ernannt worden.

Der vierte Lehrer bei der Stadtschule in Mühlhausen Gottfried Herrmann ist zum dritten Lehrer bei derselben Schule vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem Lehrer Buchhorn, bisher in Landsberg, ist die erledigte Organisten- und Kirchschullehrerstelle in Gr. Engelau, Kreises Wehlau, von der Königl. Regierung zu Königsberg im Einverständniß mit dem Königl. Konsistorium verliehen worden.

Der Lehrer Johann Eduard Paul ist zum Organisten und Lehrer-Adjunkt bei der Kirche und Schule in Seelesen, Kreises Osterode, vom Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium und der Königl. Regierung bestätigt worden.

Das Fräulein Karoline Charlotte Elisabeth Schultzen, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem bisherigen interimistischen Förster Louis Leopold Lumma ist die Försterstelle zu Friedrichsfelde, Forstreviers Friedrichsfelde, nach zurückgelegter Probezeit vom 1sten Oktober c. ab, definitiv übertragen.

Dem bisherigen Garde-Jäger Ferdinand Thel ist die Verwaltung der Försterstelle in Kudippen, Reviers Kudippen, vom 1sten Juli c. interimistisch übertragen worden.

Der invalide Jäger Friedrich August Fetschrin ist als Kreisbote bei dem Landraths-Amte zu Rastenburg angestellt worden.

Die Hebammen-Lehrtochter Frau Justine Geborr, geb. Suck, aus Deutsch Wilten, Kreises Friedland, ist als Hebamme approbirt und vereidigt worden.

Der Apotheker Briese in Passenheim ist als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann K. H. Schlenther in Königsberg ist als Agent der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Stobbe in Tapiau ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix in Frankfurt a/M." von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 42. und die außerordentliche Beilage № 9., enthaltend: Bekanntmachung der Königl. Regierung, die Geschäfts-Anweisung für die Schulvorstände im Regierungs-Bezirk Königsberg vom 20sten September 1856 betreffend.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage № 9.
zu Nro. 42. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.
Geschäfts-Anweisung
für
die Schulvorstände im Regierungs-Bezirk Königsberg.

Vorbemerkung.

Nach unseren Verordnungen vom 28sten August 1821 (Amtsblatt 1821. S. 356 und 357) und vom 20sten Juni 1827 (Amtsblatt 1827. S. 163) ist bereits für jede Schule auf dem platten Lande ein Schulvorstand eingerichtet und mit einer Geschäfts-Anweisung versehen. —

Durch die Schulordnung vom 11ten Dezember 1845 für die Elementarschulen der Provinz Preußen, wie auf Grund der seit jener ersten Einrichtung gemachten Erfahrungen sind theils abändernde, theils ergänzende Bestimmungen nöthig geworden. — Demnach wird, unter Aufhebung der im Eingange erwähnten Verordnungen den Schulvorständen die folgende Geschäfts-Anweisung hierdurch zur Nachachtung und Befolgung ertheilt.

§. 1.

Leitung und Zusammensetzung des Schulvorstandes (cfr. §§. 29., 30. und 31. der Schulordnung.)

Dem Patron der Schule steht die Leitung des Schulvorstandes und der Vorsitz in den Versammlungen desselben zu. Sind bei derselben Schule mehrere Patrone vorhanden, so sind die ihnen zustehenden Befugnisse in Betreff der Schulaufsicht und des Vorsitzes im Schulvorstande durch Einen aus ihrer Mitte, dessen Bestimmung ihrer freien Einigung überlassen bleibt, auszuüben. Kommt binnen 3 Monaten nach erlassener Aufforderung eine Einigung hierüber unter ihnen nicht zu Stande, so wechselt die Ausübung der vorerwähnten Befugnisse nach einer von uns, über die Reihenfolge und die Dauer der Ausübung zu erlassenden Bestimmung.

Der Schulvorstand besteht:

1. aus dem Pfarrer des Kirchspiels, als dem Lokal-Schul-Inspektor, welcher in Abwesenheit des Patrons (also bei Schulen Königlichen Patronats jederzeit), den Patron in der Direktion und in dem Vorsitze des Schulvorstandes zu vertreten hat;
2. aus den Ortsvorstehern der einzelnen dem Schulbezirke zugewiesenen Gemeinden, jedoch nur sofern sie einer der beiden Landeskirchen angehören;
3. aus zwei bis vier anderen geachteten, befähigten und kirchlich gesinnten Familienvätern der Schulgemeinde. Umfaßt der Schulbezirk nur eine oder zwei Ortschaften,

Digitized by Google

so dürfen von jeder derselben zwei derartige Mitglieder gewählt werden. Sind mehr als zwei Ortschaften zur Schule gewiesen, so ist bei der Wahl der Schulvorsteher so weit wie möglich darauf zu sehen, daß jede Ortschaft ihre Vertretung im Schulvorstande findet. Jedes durch Wahl in den Schulvorstand berufene Mitglied ist verpflichtet, diese Berufung auf 6 Jahre anzunehmen. Die Bestätigung oder Zurückweisung dieser Wahl steht dem Landrathe des Kreises zu, welcher nicht verbunden ist, den Wahlberechtigten die Gründe der etwaigen Zurückweisung anzugeben. Wird die Wahl in demselben Erledigungsfalle von dem Landrathe zum zweitenmal verworfen, so verliert die Gemeinde für diesen Fall das Wahlrecht und erfolgt die Besetzung der erledigten Stelle im Schulvorstande unmittelbar durch den Landrath.

Dem Schulvorstande bleibt es überlassen, zu einzelnen Berathungen den ersten oder den alleinigen Lehrer des Schulbezirks, jedoch ohne Stimmrecht zuzuziehen.

Den Rendanten der Kasse (der Ortsschulkasse nach §. 67. der Schulordnung) wählt die gesammte Schulgemeinde aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Schulvorstandes. Der Gewählte ist verpflichtet auch dieses Geschäft auf 6 Jahre zu übernehmen. Der Schul-Inspektor bedarf zur Annahme der Wahl zu diesem Posten unsere Genehmigung.

Alle vom Schulvorstande zu fassenden Beschlüsse werden durch Stimmen-Mehrheit giltig; bei Stimmen-Gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Doch steht sowohl dem Patron, als auch dem Lokal-Schul-Inspektor die Befugniß zu, der Ausführung eines Beschlusses einstweilen Anstand zu geben. In solchem Falle ist aber innerhalb 8 Tagen nach Maaßgabe des Gegenstandes die Entscheidung des Landraths oder die des Kreis-Schul-Inspektors nachzusuchen.

Sind in einem Schulbezirk Schulen verschiedener Konfessionen vorhanden, so hat jede derselben ihren eigenen Schulvorstand, dessen wechselnde Mitglieder nur aus Angehörigen der betreffenden Konfession gewählt werden können.

Die Einführung der durch Wahl in den Schulvorstand berufenen Mitglieder, ebenso die Verpflichtung des Rendanten durch Handschlag an Eidesstatt, erfolgt durch den Patron, oder durch dessen Vertreter.

§. 2.

Regelmäßige Wiederkehr, Zeit und Ort der Versammlungen.

Bei Schulen Königlichen Patronats hat der Lokal-Schul-Inspektor, bei Schulen Privat-Patronats der dirigirende Patron oder dessen Stellvertreter die Mitglieder des Schulvorstandes vierteljährig zu den regelmäßigen Berathungen zusammen zu berufen. In Kirchspielen, die mehr als 8 Schulverbände umfassen, erfolgt diese Zusammenberufung nur alle vier Monate. Ob außer diesen regelmäßigen Versammlungen noch außerordentliche zu halten sind, hängt von der Dringlichkeit der Umstände ab, deren Beurtheilung dem Vorsitzenden zusteht.

Die Versammlungen des Schulvorstandes sind in der Regel am Schulorte zu halten.

Das

Digitized by Google

Das Protokoll über die Berathungen hat der Lokal-Schul-Inspektor zu führen, oder mindestens für die angemessene Führung desselben Sorge zu tragen. Sämmtliche Mitglieder haben dasselbe durch Unterschrift zu vollziehen. Der Schul-Inspektor hat diese Protokolle, wie alle anderen auf die einzelnen Schulen des Kirchspiels bezüglichen Schriftstücke in der Schul-Registratur aufzubewahren.

Den regelmäßig wiederkehrenden Berathungen jedes Schulvorstandes geht eine Revision der Schule, mindestens eine Prüfung der Schüler durch den Schul-Inspektor, voran. Es ist wünschenswerth, daß dieser Revision sämmtliche Mitglieder des Schulvorstandes beiwohnen.

§. 3.

Obliegenheiten des Schul-Vorstandes im Allgemeinen.

Der Schulvorstand hat — in allen seinen Gliedern — für die genaue Befolgung und Durchführung der auf das Elementar-Schulwesen bezüglichen Gesetze und Verordnungen, wie für die Beseitigung jedes Hemmnisses des öffentlichen Unterrichts zu sorgen.

Es muß erwartet werden, daß jedes Mitglied des Vorstandes durch sein ganzes Verhalten gegen die Schule und deren Lehrer von seinem einsichtsvollen treuen Eifer für die Aufgabe der Schule, eine christlich fromme, verständige und geschickte, ihrem König und Herrn treu ergebene Jugend erziehen zu helfen, zu aller Zeit öffentliches Zeugniß ablege, und so namentlich in den Stand gesetzt werde, mit der erforderlichen Einsicht und Autorität etwa zwischen dem Lehrer und einzelnen Gemeinde-Gliedern entstandene Zerwürfnisse versöhnend auszugleichen.

§. 4.

Sorge für die inneren Schul-Angelegenheiten.

Die Anordnungen hinsichtlich der inneren Angelegenheiten der Schule stehen — nach §. 33. der Schulordnung — ausschließlich dem Lokal-Schul-Inspektor zu. Die übrigen Mitglieder des Schulvorstandes stehen in dieser Beziehung dem Pfarrer rathend und helfend zur Seite, ohne daß sie, namentlich in Betreff des Lehr-Planes, der Stunden-Vertheilung, des Unterrichtsverfahrens, der Auswahl von Lehr- und Lernmitteln, der Schulzucht und somit über die Amtsführung des Lehrers Bestimmungen zu treffen, oder dem Lehrer Vorhaltungen über seine Amtsführung zu machen, berechtigt sind.

§. 5.

Einzelne hierher gehörige Verpflichtungen.

a. Sorge für den regelmäßigen Schulbesuch.

Eine Hauptverpflichtung derselben Mitglieder des Schulvorstandes ist die eifrigste Mitsorge für die geregelte Benutzung der Schule Seitens sämmtlicher — insonderheit der im Dienste befindlichen — schulpflichtigen und der Schule zugewiesenen Kinder, theils durch unermüdete, persönliche Einwirkung auf die Eltern und Brodherren, theils aber auch dadurch, daß sie auf die nöthige Instandhaltung der Wege, Brücken und Stege, die nach dem Schulorte führen, angemessen einwirken. Diese Mitglieder haben auch mit dem Schul-Inspektor und Lehrer die Gründe sorgfältig zu prüfen, welche für die Entbindung eines schulpflichtigen Kindes auf länger, als 8 Tage von den Angehörigen vorgebracht werden (cfr. §. 3. der Schulordnung). —

Digitized by Google

Wo nicht Krankheit etwas Anderes nöthig macht, darf eine solche längere Befreiung von der Pflicht des Schulbesuches in der Regel nicht über 4 Wochen während der eigentlichen Schulzeit ausgedehnt und nur in den dringendsten Fällen die wesentlich in den Vermögens- und Familien-Verhältnissen der Eltern zu suchen sind, gewährt werden. Der Fleiß, die bisherige geregelte Benutzung der Schule, auch die bereits gemachten Fortschritte des zu entbindenden Kindes sind dabei immer mit zu berücksichtigen.

Die nach §. 4. der Schulordnung dem Schulvorstande auferlegte Verpflichtung, die Eltern und Pfleger der schulversäumenden Kinder — vor Verhängung der Strafe — vorzuladen, sie zu geregelter Benutzung der Schule ernstlich zu ermahnen, ihre etwaigen Entschuldigungsgründe zu hören und die nöthig scheinenden Versäumnißstrafen — unter Zustimmung des Schul-Inspektors — bei der Orts-Polizei-Behörde schleunig zu beantragen, ist in der Regel dem dazu am meisten geeigneten Orts-Vorstande jeder zum Schulverbande gehörigen Ortschaft kommissarisch zu übertragen.

Der Ortsvorstand hat dafür Sorge zu tragen, daß die Kinder, welche das 6te Lebensjahr vollendet haben, zu Ostern und zu Michael dem Lehrer angemeldet und der Schule zugeführt werden. Wenn es sonach auch nur zwei Haupt-Termine zur Aufnahme der Kinder in die Schule giebt, so müssen doch neu in den Bezirk der Schule einziehende schulpflichtige Kinder sogleich der Schule zugeführt werden.

§. 6.

b. Regelmäßige Abhaltung der Schulstunden.

Darüber, daß der Schulunterricht in den dazu bestimmten Stunden — am Vormittage von 8 bis 12 Uhr, und am Nachmittage von 2 bis 4 Uhr — in den sehr kurzen Herbst- und Wintertagen am Nachmittage von 1 bis 3 Uhr — ertheilt, und daß jede wesentliche Ueberschreitung oder Beschränkung der — in der Regel an den fünf ersten Werktagen der Woche — zu gebenden 30 Unterrichtsstunden verhütet werden, darüber haben insonderheit die am Schulorte wohnenden Mitglieder zu wachen.

Bei den zu diesem Behufe etwa nöthigen Besuchen der Schule ist jede Störung des Unterrichts seitens der Vorstands-Mitglieder sorgfältig zu vermeiden.

Wo es bisher üblich gewesen ist, den Unterricht am Vormittage von 8 bis 11 und am Nachmittage von 1 bis 4 Uhr zu ertheilen, darf es dabei, wenn besondere vom Kreis-Schul-Inspektor als richtig anerkannte Gründe dafür sprechen, sein Bewenden haben. Die zuerst erwähnte Vertheilung der Lehrstunden ist aber im Allgemeinen als Regel festzuhalten.

Diese Bestimmungen und Verpflichtungen beziehen sich indessen vorzugsweise auf das Winterhalbjahr. Im Sommerhalbjahr, vom 1sten Mai bis zum 1sten November dagegen, darf die Zeit des gewöhnlichen wöchentlichen Unterrichts um die Stunden verkürzt werden, welche der Lehrer — nach unserer Verordnung vom 9ten Dezember 1832 — in jeder Woche der alleinigen Unterweisung der im Dienste befindlichen Kinder zuzuwenden hat.

Dem Schulvorstande steht es ferner — nach Benehmen mit dem Lehrer — frei, die Unterrichtszeit für die nicht im Dienst befindlichen Kinder während des

Sommer-

Digitized by Google

Sommer-Halbjahres auf mehr passende Tagesstunden zu verlegen, desgleichen die jüngeren Schüler von den älteren bei der Unterrichtung der Zeit nach trennen zu lassen. Wo z. B. die im Dienst befindlichen Kinder am Morgen von 6 bis 8 Uhr die Sommerschule besuchen, darf mit den anderen 10- bis 14 jährigen Kindern von 9 bis 11 Uhr Vormittags und mit den 6- bis 10 jährigen Kindern Nachmittags von 2 bis 4 Uhr Schule gehalten werden.

§. 7.

c. Beachtung der Ferien.

Der Schulvorstand hat darauf zu achten, daß das Maaß der gesetzlichen Ferien nicht überschritten werde. Dieses Maaß ist durch unsere Cirkular-Verfügung vom 20sten Februar 1833 bestimmt, und soll es dabei — mit Ausnahme der dort §. 12. unter den Nummern 4. und 5. getroffenen Bestimmungen — auch künftig sein Bewenden behalten. In Zukunft sollen demgemäß

1. die Ferien während der Getreide-Ernte 6 Wochen dauern, jedoch für sämmtliche Schüler. Sie sollen mit dem Montage beginnen, der auf den 24sten Juli folgt, oder mit dem 24sten Juli, falls dieser auf einen Montag fällt;
2. die Ferien während der Kartoffel-Ernte sollen dagegen 14 Tage dauern. Auf welche Tage diese Ferien fallen, ist nach den örtlichen Verhältnissen und nach dem Ermessen des Lokal-Schul-Inspektors zu bestimmen.

§. 8.

d. Antheil an der Disziplin.

Hinsichts der Disziplin werden sämmtliche Mitglieder des Schulvorstandes mit dahin zu wirken suchen, daß die Kinder reinlich und möglichst ordentlich gekleidet zur Schule kommen und beim Gange nach und aus der Schule sich anständig betragen.

§. 9.

e. Verhütung der Verwahrlosung der Jugend.

Sämmtliche Mitglieder des Schulvorstandes werden mit Eifer dem Herumtreiben und Betteln der Kinder, dem Besuche des Kruges, dem Genusse des Branntweins durch entschiedene persönliche Einwirkung auf die Väter, Mütter und Dienstherren zu steuern bemüht sein müssen. Sie sind ferner verpflichtet, solche Eltern oder Pfleger, bei denen die Kinder zu verwahrlosen in Gefahr stehen, nicht minder diejenigen, welche wegen Armuth ihre Kinder oder Pfleglinge nicht mit der zum Besuch der Schule erforderlichen Nahrung und Kleidung versehen können, dem Patron und dem Schul-Inspektor namhaft zu machen, damit die dem Uebelstande Abhilfe bringenden Vorkehrungen getroffen werden können. Die der Schule entwachsene Jugend, besonders in dem Alter bis zum vollendeten 17ten Jahre, haben sie durch deren Eltern, Meister oder Brodherren zum fleißigen Besuche der Sonntagsschule dringend anzuregen und zu ermahnen.

Es erscheint auch angemessen, daß die am Schulorte wohnenden Mitglieder des Schulvorstandes des öftern die Sonntagsschule besuchen. Das Vorangehen mit gutem Beispiele namentlich durch das Anhalten der eigenen Kinder und des eigenen Gesindes zum Besuche der Sonntagsschule wird zur Förderung der Wirksamkeit der Letzteren am erfolgreichsten beitragen.

§. 10.

Digitized by Google

§. 10.

f. Theilnahme an den Prüfungen, Censuren und Feierlichkeiten in der Schule.

Die Mitglieder des Schulvorstandes werden ferner, theils um ihren lebendigen Antheil an der Schule öffentlich kund zu geben, theils um den Eindruck zu erhöhen, den jährlich im Frühlinge, künftig in jeder Landschule zu haltenden, vom Lokal-Schul-Inspektor zu leitenden Prüfungen und mündlichen Censuren der Schüler, nicht minder den Schulfeierlichkeiten am heiligen Abende vor Weihnachten, am Geburtstage Sr. Majestät des Königs, bei der jährlichen Austheilung der schriftlichen Zeugnisse an diejenigen Schüler, welche aus der Schule entlassen werden, bei der Einführung und eidlichen Verpflichtung neuer Lehrer und bei anderen ähnlichen Gelegenheiten beizuwohnen haben.

Die Einladungen zu diesen Prüfungen und Feierlichkeiten gehen vom Lokal-Schul-Inspektor aus, bei Schulen Privat-Patronats nach vorgängigem Benehmen mit dem dirigirenden Patrone. Der Lokal-Schul-Inspektor hat dieselbe zu leiten. Bei der Einführungs-Feierlichkeit gebührt die Ueberreichung der Berufungs-Urkunde an den Lehrer dem Patrone.

§. 11.

Aufsicht über die äußern Schulangelegenheiten.

Die Aufsicht und Leitung der äußern Schulangelegenheiten, unter geordneter Betheiligung des Lokal-Schul-Inspektors, liegt besonders den übrigen Mitgliedern des Schulvorstandes ob, nach Maaßgabe des §. 32. der Schulordnung.

§. 12.

Einzelne derartige Verpflichtungen.

a. In Bezug auf das Schulhaus und die dazu gehörenden Gebäude.

Die so eben erwähnten Mitglieder, besonders die am Schulorte ansäßigen, haben für die gute bauliche Beschaffenheit und Instandhaltung des Schulhauses, der dazu gehörigen Wirthschaftsgebäude, für die Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr, wie für die Anschaffung und Herstellung der Schulgeräthe zu sorgen. Dieselben sollen ferner darauf halten, daß der Lehrer die eigene Wohnung und die Wirthschaftsgelasse nicht in Verfall bringt und kommen läßt. Sie wachen ferner darüber, daß in dem Schulzimmer Ordnung und Reinlichkeit herrschen, daß dasselbe allein zu Schulzwecken benutzt, von allen in dasselbe nicht gehörigen Dingen frei gehalten werde. Sind Neubauten oder bedeutende Reparaturen nöthig, so hat der Schulvorstand zu gehöriger Zeit dieserhalb schleunigst das Erforderliche zu veranlassen, resp. dem Königlichen Landrathsamte darüber Bericht zu erstatten; — die Kontrakte mit den Bauunternehmern und Handwerkern — im Namen der Schulgemeinde — abzuschließen für die rechtzeitige Herbeischaffung und für die Brauchbarkeit, desgleichen für die sichere Aufbewahrung der Baumaterialien, namentlich des Bauholzes, nicht minder für die Tüchtigkeit der Ausführung, für die Befriedigung der Geldempfänger und — während der Bauzeit — für Beschaffung eines einstweiligen Schullokales zu sorgen. Wo es irgend die Verhältnisse gestatten, ist durch angemessene Beiträge für die Bildung eines Fonds zum

Neubau

Digitized by Google

Neubau oder zu bedeutenden Reparaturen des Schulhauses Fürsorge zu treffen (§§. 67. und 68. der Schulordnung.).

§. 13.

b. In Bezug auf die der Schule zugewiesenen Landflächen.

Der Schulvorstand hat darauf zu sehen, daß der Garten des Lehrers — so weit es nöthig ist — gehörig und im Gehege gehalten wird, und daß der zur Obstbaumzucht bestimmte Platz wirklich seiner Bestimmung entsprechend verwendet werde, daß die der Schule zugewiesene Ackerfläche wirthschaftlich benutzt, daß die Bestellungs- und Düngungsarbeiten zur rechten Zeit verrichtet werden, sowie darauf, daß der Lehrer den zum Wirthschaftsbetriebe erforderlichen Bedarf an Futter und Dünger verwende.

§. 14.

c. In Bezug auf das der Schule zugewiesene Brennmaterial.

Die Schulvorsteher haben darauf zu achten, daß das zur Heizung der Schulstube erforderliche Brennmaterial allein dem Zwecke gemäß verbraucht und die Schulstube gehörig geheizt werde.

§. 15.

d. In Bezug auf das Vermögen und die Einnahmen und Ausgaben für die Schule.

Das Vermögen der Schule und die Ortsschulkasse gehört zur Verwaltung des Schulvorstandes, welcher — durch den Rendanten — die von der Schulgemeinde aufzubringenden Geldmittel, die Schulversäumniß-Strafgelder wie andere etwaige Zuschüsse zur Unterhaltung des örtlichen Schulwesens, einzieht und empfängt, um daraus das Lehrer-Gehalt und die sonst nöthigen Zahlungen zu bestreiten. Wie sehr es auch Pflicht ist, das Vermögen der Schule zu erhalten und bei passender Gelegenheit zu vermehren, desgleichen die Kasse der Schule haushälterisch zu verwalten, so wird doch vor allen Dingen das Gehalt des Lehrers stets pünktlich zu zahlen und keine Ausgabe zur Anschaffung der nöthigen Schulgeräthe, der Klassenbücher, des Papiers zu den Abgangszeugnissen, zu den Schulversäumnißlisten, zu Lehrmitteln, zu Lernmitteln für Kinder armer Eltern, zur Unterstützung des ohne Verschulden in augenblickliche dringende Verlegenheit gerathenen Lehrers zu scheuen sein.

Für die Verwaltung der Schulkasse durch den Rendanten — unter der Aufsicht des Landraths — ist der gesammte Schulvorstand verhaftet.

Wenngleich nach §. 67. der Schul-Ordnung der Lehrer die ihm gebührenden Natural-Leistungen von den Verpflichteten unmittelbar zu erheben hat, so werden doch die Mitglieder des Schulvorstandes, namentlich die am Schulorte wohnenden darauf mit sehen, daß die Naturalien zur rechten Zeit, von guter Beschaffenheit und in gehörigem Maaße geliefert werden.

§. 16.

e. In Bezug auf den Schul-Dotations-Plan.

Der Schulvorstand ist verpflichtet, darüber zu wachen, daß der Schul-Dotations-Plan, welcher den Umfang des Schulbezirks, das Vermögen und die Einkünfte der Schule, die

Digitized by Google

die Gerechtsame und die Verpflichtungen der Betheiligten umfaßt, bei späteren Veränderungen genau ergänzt werde.

Bei dem Abgange eines bei einer Schule Königlichen Patronats angestellten Lehrers hat der Schulvorstand eine von ihm, bei Schulen Privat-Patronats vom Patron als richtig und mit dem Dotations-Plane übereinstimmend bescheinigte Einkommens-Nachweisung der Stelle dem Kreis-Schul-Inspektor zu überreichen, der solche mit der Anzeige von der Erledigung der Stelle ungesäumt an uns zu befördern angewiesen ist.

Schluß-Bemerkung.

Etwaige Bedenken, ob den Schulvorständen noch anderweitige, hier nicht berührte Rechte zustehen oder Pflichten obliegen, sind nach der Schulordnung vom 11ten Dezember 1845 zu erledigen, resp. uns zur Entscheidung vorzulegen.

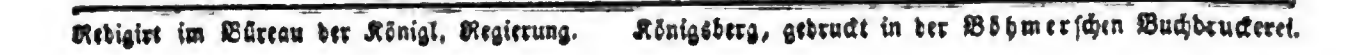
Königsberg, den 28sten September 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Vorstehende Geschäfts-Anweisung vom 28sten September 1856 für die Schul-Vorstände im Regierungs-Bezirk Königsberg wird hiedurch mit der Festsetzung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die darin enthaltenen Bestimmungen, so weit sie neu sind oder von den desfallsigen bisherigen Verordnungen abweichen, mit dem 2ten Januar 1857 in Kraft treten.

Königsberg, den 29sten September 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.



Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 43. Königsberg, Mittwoch den 22sten Oktober 1856.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 18ten September 1856 zu Berlin ausgegebene № 48. der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 4516. Allerhöchster Erlaß vom 18ten August 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Quellenburg nach Blumenhaus im Kreise Hagen.

„ 4517. Allerhöchster Erlaß vom 18ten August 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Chaussee von der Erfurt-Arnstädter Chaussee oberhalb des Steigerwaldes über Egstedt und Werningsleben nach der Landesgrenze in der Richtung auf Gügleben.

„ 4518. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Zweig-Eisenbahn von der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn bei Schönebeck nach Staßfurt, nebst Geleisverbindungen nach der Saline zu Schönebeck und dem Salzschachte zu Staßfurt, sowie einer Zweigbahn von Staßfurt nach dem Braunkohlen-Bergwerke bei Löderburg. Vom 28sten August 1856.

„ 4519. Privilegium wegen Ausgabe von zwei Millionen Rthlrn. Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft. Vom 28sten August 1856.

„ 4520. Allerhöchster Erlaß vom 28sten August 1856, betreffend mehrere Abänderungen des Revidirten Reglements der landschaftlichen Feuerversicherungs-Gesellschaft für Westpreußen.

„ 4521. Bekanntmachung, betreffend die unter dem 18ten August 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Magdeburger Aktiengesellschaft für Mineralöl- und Paraffin-Fabrikation" mit dem Domizil zu Magdeburg. Vom 8ten September 1856.

Die am 24sten September 1856 zu Berlin ausgegebene № 49. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4522. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Rhein-Nahe Eisenbahngesellschaft. Vom 4ten September 1856.

„ 4523. Allerhöchster Erlaß vom 4ten September 1856, betreffend die Einsetzung einer besonderen öffentlichen Behörde unter der Firma: „Königl. Direktion der Rhein-Nahe Eisenbahn."

Digitized by Google

Die am 27sten September 1856 zu Berlin ausgegebene № 50. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4524. Verordnung, betreffend die Revision der Teich- und Ufer-Ordnung für das Amt Crossen vom 14ten Februar 1766, sowie den Erlaß eines neuen Statutes für den Crossener Deichverband. Vom 18ten August 1856.

" 4525. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Nachtrag zu den Gesellschafts-Statuten der Schlesischen Aktiengesellschaft für Bergbau und Zinkhüttenbetrieb. Vom 3ten September 1856.

" 4526. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den siebenten Nachtrag zu dem Statut der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft. Vom 6ten September 1856.

" 4527. Bekanntmachung über die unter dem 9ten August 1856 erfolgte Allerhöchste Genehmigung der von der General-Versammlung der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft beschlossenen Aenderung des §. 4. des unterm 31sten Oktober 1853 genehmigten neuen Geschäftsplanes. Vom 9ten September 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 245. Die Empfangnahme der bescheinigten Quittungen über die im 2ten Quartal d. J. zum Domainen-Veräußerungs-Fonds geleisteten Zahlungen.

Die von der Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten Quittungen über die im 2ten Quartal d. J. zur Ablösung von Domanial-Gefällen eingegangenen Kapitalien und eingezahlten Veräußerungs-Gelder sind nach vorschriftsmäßiger Bescheinigung von Seiten der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden den betreffenden Special-Kassen zur Einhändigung an die Interessenten übersandt worden. Die Letztern haben sich daher bei diesen Kassen zu melden und zugleich die ihnen früher ertheilten Interims-Quittungen zurückzugeben. Königsberg, den 6ten Oktober 1856.

№ 246. Die schon vom 1sten November c. ab stattfindende baare Vergütung der ausgelooseten Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848 rc. betr.

Um etwanigen Wünschen der Inhaber der am 8ten v. Mts. ausgelooseten Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848, so wie der Staats-Anleihen vom Jahre 1850, 1852, 1854 und 1855 A., welche durch unsere Bekanntmachung vom 8ten September d. J. zur baaren Rückzahlung der Kapitalien am 1sten April 1857 gekündigt sind, zu genügen, sollen diese Schuldverschreibungen schon vom 1sten November d. J. ab, sowohl bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, als auch bei den Regierungs-Hauptkassen eingelöset, und die vom 1sten Oktober d. J. ab, laufenden Zinsen à $4\frac{1}{2}$ pro Cent bis zum 15ten und beziehungsweise bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Schuldverschreibung bei den gedachten Kassen eingereicht wird, gegen Ablieferung der am 1sten April 1857 und später fälligen Zins-Coupons baar vergütet werden.

Wird jedoch die Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16ten März bis zum 1sten April 1857 präsentirt, so ist der am 1sten April 1857 fällige Zins-Coupon davon zu trennen, und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Formulare zu den hiernach über das Kapital und die Zinsen auszustellenden Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Dieselben können sich jedoch auf schriftliche Gesuche um Auszahlung der Kapitalien und Zinsen nicht einlassen, sondern werden solche unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden.

Mit

Digitized by Google

Mit dem 1sten April 1857 hört die Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen gänzlich auf, und es wird daher derjenige Zinsenbetrag, welcher auf später fällige Zins-Coupons dennoch erhoben sein sollte, bei demnächstiger Vorlegung der Schuldverschreibungen vom Kapital gekürzt werden. Berlin, den 6ten Oktober 1856.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 11ten Oktober 1856.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Mit Allerhöchster Genehmigung ist der bisherige Privat-Docent Dr. Theodor Muther zu Halle Seitens des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zum außerordentlichen Professor für das Römische Recht in der juristischen Facultät der hiesigen Albertus-Universität ernannt worden.

Der bisherige Kreisgerichtsrath Eduard Heinrich Pape ist zum Appellationsgerichtsrath ernannt und in Stelle des an das Appellationsgericht zu Nauenburg versetzten Appellationsgerichtsrath Theodosius Otto von Frantzius, an das Appellationsgericht zu Königsberg versetzt.

Der seitherige Rektor und Hilfsprediger zu Heilsberg, Adolph Julius Schröder, ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Eichhorn von dem Patronate berufen und von dem Königlichen Konsistorium bestätigt worden.

Dem seitherigen Predigtamts-Candidaten und Rector zu Saalfeld, August Leopold Emil Brunkow, ist die erledigte Stelle eines Hilfspredigers an der evangelischen Kirche zu Saalfeld, in der Diözese Mohrungen, zur provisorischen Verwaltung mit übertragen worden.

Das Fräulein Caroline Marie Hayes, evangelischer Confession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Das Fräulein Cäcilie Ludowika Amalie Kiehl, evangelischer Confession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Der Kaufmann Heinrich Lorenz Berend Lorck ist von der Königlichen Schwedisch-Norwegischen Regierung zu ihrem Konsul am hiesigen Orte ernannt und zu dieser Ernennung Preußischer Seits das Exequatur ertheilt worden.

Als Magistratsmitglieder sind gewählt und bestätigt worden, und zwar:

1) als Rathsmänner: in Drengfurth: Stadtkämmerer Carl Ludwig Peise, Ackerbürger Gottlieb Lablack; in Nordenburg: Färber Friedrich Koch; in Mohrungen: Rechtsanwalt Erler, Dr. Malbrank; in Passenheim: Apotheker Briese; in Neidenburg: Mühlenbesitzer Leop. Nehbel, Kreis-Thierarzt Juling.

2) als Beigeordneter in Mohrungen: Bürgermeister Engelhardt.

Dem

Dem Dünen-Plantagen-Inspektor Senftleben zu Cranz ist die Unter-Receptur für die Beläufe Cranz und Grenz, Forst-Reviers Fritzen, übertragen worden.

Dem Barbier Wannowski in Memel ist die Konzession zum Zahnausziehen, auf spezielle Anordnung eines Arztes, ertheilt worden.

Der Gutsbesitzer Teßler in Glückshöfen, Kreises Labiau, ist als Spezial-Direktor der Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Stolp von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Gansewindt in Bischofstein ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix in Frankfurt a/M." von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Karl Classen in Liebstadt ist als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Konsul Hagen in Pillau ist als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann C. F. Höpner in Labiau ist als Agent der Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Rendant Kandler in Wartenburg ist als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Buchdruckerei-Besitzer Kruttke in Rössel ist als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Posterpediteur Merkisch in Heilsberg ist als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Posterpediteur Merkisch in Heilsberg ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann W. Schleiminger in Landsberg ist als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kreistaxator Heinrich Schmoll in Zinten ist als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Louis Voß in Memel ist als Agent der Bank of London und Londoner National-Provinzial-Assecurance-Sozietät von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 43. und die außerordentliche Beilage № 10., enthaltend: Bekanntmachungen der Königl. Regierung vom 7ten Oktober 1856, mit den Instruktionen vom 14ten Juli 1856 zur Ausführung des Gesetzes vom 14ten April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie, und vom 30sten Juli 1856 zur Ausführung des Gesetzes vom 14ten April 1856, betreffend die ländlichen Ortsobrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage № 10.

zu Nro. 43. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Instruktion

vom 14ten Juli 1856

zur Ausführung des Gesetzes vom 14ten April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie.

Auf den Grund des §. 18. des Gesetzes vom 14ten April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie, wird zur Ausführung dieses Gesetzes nachstehende Instruktion ertheilt:

Artikel 1.

Nachdem der Artikel 105. der Verfassungs-Urkunde durch das Gesetz vom 24sten Mai 1853 (Gesetzsammlung № 3751.) und die Gemeinde- ꝛc. Ordnung vom 11ten März 1850 durch das Gesetz vom 24sten Mai 1853 (Gesetzsammlung № 3755.) aufgehoben, und die früheren Gesetze und Verordnungen über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen wieder hergestellt resp. aufrecht erhalten worden sind, worüber bereits nähere Erläuterung in der Instruktion vom 5ten Juni 1853 (Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung de 1853 Seite 116) ertheilt ist,

nachdem ferner wegen Erhaltung und Ergänzung der mit den ländlichen Kommunal-Verfassungen in den östlichen Provinzen in wesentlichen Beziehungen stehenden ländlichen Polizei-Verfassung die Gesetze vom 14ten April d. J., betreffend die Abänderung des Artikels 42. und Aufhebung des Artikels 114. der Verfassungs-Urkunde (Gesetzsammlung № 4412.) und vom 14ten April d. J., betreffend die ländlichen Orts-Obrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen (Gesetzsammlung № 4413.) ergangen sind, —

bezweckt das gegenwärtige Gesetz vom 14ten April d. J., betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen (Gesetzsammlung № 4414.), die im Artikel 3. des Gesetzes vom 24sten Mai 1853 vorbehaltene Fortbildung der Landgemeinde-Verfassungen durch ergänzende Bestimmungen zu den darüber bestehenden Gesetzen.

Die wichtigsten Vorschriften auf diesem Gebiet, welche insbesondere nach Inhalt des gegenwärtigen Gesetzes vom 14ten April d. J. eine Ergänzung erfahren haben, sind im Eingange desselben aufgeführt.

Digitized by Google

Eine Uebersicht des gesammten älteren Rechtszustandes in Ansehung des ländlichen Gemeindewesens gewähren die unter dem 29sten Oktober 1855 von dem Minister des Innern erlassenen provinziellen Zusammenstellungen der Bestimmungen und Anleitungen, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen.

Diejenigen Paragraphen in diesen Zusammenstellungen, welche über Punkte handeln, die durch das nunmehr verkündigte Gesetz vom 14ten April d. J. betroffen werden, fallen hinweg oder modificiren sich gemäß den Vorschriften des letzteren. Unter dieser Maaßgabe sind jedoch auch fernerhin die erwähnten Zusammenstellungen anzuwenden und als ein Hilfsmittel, um das gegenwärtige Gesetz im organischen Zusammenhange mit dem gesammten älteren Rechtszustande und den wirklichen Verhältnissen und Bedürfnissen gemäß praktisch in Ausführung zu bringen, zu benutzen.

Artikel 2.

Behufs Anwendung der dispositiven Vorschrift im ersten Satz des Alinea 2. §. 1. des gegenwärtigen Gesetzes haben die Regierungen durch die Landräthe unter Mitwirkung der Orts-Obrigkeiten und Zuziehung der Schulzen und Schöppen diejenigen Grundstücke, welche bisher noch keinem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke (z. B. Domainengut, Rittergut, Stiftsgut, Kämmereigut, Freigut, kölmischem Gut) angehört haben, namentlich dergleichen Mühlen, Krüge, Schmieden, Forstgrundstücke, Wüstungen 2c. mit Benutzung der landräthlichen Voracten über solche Realitäten, der Orts-Register, Regulirungs- und Separations-Recesse, Urbarien u. s. w. ermitteln und nach protokollarischer Vernehmung der Betheiligten, namentlich des Besitzers der Grundstücke, der betreffenden Gemeinden oder Gutsbesitzer, sich Vorschläge darüber machen zu lassen, mit welchem Gemeinde- oder Gutsbezirke solche Grundstücke nach Lage, Prästations-Verhältnissen u. s. w. am zweckmäßigsten zu vereinigen sein werden.

Sobald eine verhältnißmäßig erhebliche Anzahl solcher Verhandlungen mit den nöthigen Beweisstücken in dem betreffenden Kreise gesammelt sein wird, hat die Regierung den Landrath zu beauftragen, dem nächst anstehenden Kreistage die gehörig vorbereiteten und ausgearbeiteten Vorschläge zur Prüfung und Begutachtung mitzutheilen.

Von dem Landrathe ist demnächst dieses Gutachten nebst den Akten an die Regierung berichtlich einzusenden, und von dieser der Gegenstand nach ressortmäßiger Prüfung mit ihrem Gutachten zur Entscheidung des Ober-Präsidenten zu bringen. Ueber jedes Grundstück, dessen Vereinigung mit einem Gemeinde- oder Gutsbezirk in Frage steht, ist in der Regel ein besonderer Bericht an die Regierung resp. an den Ober-Präsidenten zu erstatten und von diesem besondere Entscheidung zu ertheilen.

Bei Beurtheilung der Frage, ob ein Grundstück bisher schon einem Gemeinde- oder Gutsbezirk angehört habe oder nicht, ist überall mit gründlicher Erörterung und vorsichtiger Würdigung der bestehenden Verhältnisse und ihres Entwickelungsganges in Ansehung der Ausbildung und Begrenzung der Gemeinde- und Gutsbezirke zu verfahren. Was insbesondere die Kirchen-, Pfarr- und Schulgrundstücke betrifft, so hat sich deren Verbindung mit den Gemeinde- und Gutsbezirken größtentheils schon dergestalt geordnet, daß hierüber im Allgemeinen von Amtswegen keine weiteren Verhandlungen anzuregen sind.

Vor-

Digitized by Google

Vorkommendenfalls aber hat der Ober-Präsident, bevor über eine für nothwendig erachtete neue Vereinigung solcher Grundstücke mit einem Gemeinde- oder Gutsbezirke Entscheidung getroffen wird, mir Anzeige zu erstatten, damit über die hierbei in Betracht kommenden Parochial- und Patronats-Verhältnisse mit den Ressort-Behörden in Kommunikation getreten werden könne.

In Ansehung der Bestimmungen in Alinea 3. und 4. des §. 1. sind die Anträge Behufs Einleitung von Verhandlungen abzuwarten; jedoch nach Rücksprache mit den Betheiligten wieder aufzunehmen, wenn bezügliche Anträge schon aus früherer Zeit vorliegen, aber bisher blos aus Rücksicht auf das zu erwartende, nunmehr ergangene Gesetz über die Landgemeinde-Verfassungen zurückgestellt worden sind.

Wird die Vereinigung eines Gemeinde-Bezirks mit einem Guts-Bezirke gemäß Alinea 3. §. 1. nachgesucht, so ist den Behufs Einholung der Allerhöchsten Genehmigung durch Vermittelung der Regierung und des Ober-Präsidenten einzureichenden Verhandlungen gleichzeitig das in diesem Falle nach §. 2. zu errichtende Statut, nachdem dasselbe vom Ober-Präsidenten zur Bestätigung geeignet befunden worden, zur diesseitigen Kenntnißnahme beizufügen.

Ueberall ist bei Anwendung der Bestimmungen des §. 1. des gegenwärtigen Gesetzes das Verhältniß zu dem polizei-obrigkeitlichen Bezirke, nach näherer Vorschrift des §. 11. des Gesetzes vom 14ten April d. J., betreffend die ländlichen Ortsobrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen, imgleichen, in vorkommenden Fällen, zu den Stadt-Bezirken, nach §. 2. der Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853, mit zu beachten.

Artikel 3.

Wenn im §. 2. für gewisse Fälle die Errichtung eines Statuts dispositiv vorgeschrieben, ferner in den §§. 4., 7., 8., 11., 13. und 17. besondere Bestimmungen über die Ausübung autonomischer Befugnisse der Gemeinden gegeben sind, so hat dadurch die den Landgemeinden, unter Mitwirkung der Aufsichts-Behörden, nach älterer Verfassung und Gesetzgebung hinsichtlich der inneren Kommunal-Angelegenheiten überhaupt zustehende Autonomie nur für einzelne Gegenstände eine Ergänzung durch nähere Präcisirung, resp. Erweiterung erfahren. Es bleiben daher für andere, durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht betroffene Gegenstände des Kommunalwesens die statutarischen Befugnisse der Landgemeinden, wie solche sich sonst aus der bestehenden Verfassung und Gesetzgebung nach den in dem Rescript und den Zusammenstellungen vom 29sten Oktober 1855 §. 8. u. fgd. aufgeführten Bestimmungen näher ergeben, unberührt.

Uebrigens entspricht es der Stellung der Ortsobrigkeiten, daß dieselben auch bei Anwendung der §§. 2., 4., 7., 11., 13. und 17., insbesondere vor bezüglicher Einholung des Gutachtens des Kreistages, mit ihren Erklärungen vernommen werden.

Artikel 4.

In Betreff des Stimmrechts bildet die an die Spitze gestellte Vorschrift des §. 3., wonach die Theilnahme an dem Stimmrechte und die Art der Ausübung desselben in der Gemeinde-Versammlung durch die bestehende Ortsverfassung bestimmt wird, die Grundlage, dergestalt, daß erst in dem Falle, wenn in einer Gemeinde über das Stimm-

 recht

recht neue Anordnungen gemäß §. 4. sich als ein Bedürfniß ergeben und getroffen werden müssen, die in den §§. 5. und 6. enthaltenen Normen über die Zulassung zum Stimmrechte und über die Vertretung in der Ausübung desselben zur Anwendung kommen.

№ 1. des §. 5. setzt für den Fall solcher neuen Anordnung den Besitz eines Wohnhauses im Gemeinde-Bezirk nur als Grenze fest, von welcher bei Verstattung zum Stimmrecht nicht abgegangen werden soll, was aber nicht ausschließt, nach Befinden der Umstände auch neben dem Hausbesitze noch einen Landbesitz von einem gewissen Umfange als Maaßgabe festzustellen. Außerdem bietet aber auch die Vorschrift unter № 5. des §. 5. Hülfsmittel dar, um einen nachtheiligen Einfluß des den bloßen Hausbesitzern eingeräumten Stimmrechts, den Besitzern von Ackernahrungen gegenüber, zu vermeiden.

Bei eventueller Anwendung der № 4. des §. 5. sind die in der Gegend bereits üblichen Einrichtungen wegen Eintheilung der Gemeindeglieder in Klassen und die sich hiernach und nach den besonderen lokalen Verhältnissen empfehlende angemessene Vertheilung der Stimmen auf die Gemeindeglieder nach Quoten (z. B. ganze, halbe, viertel Stimmen ꝛc.), ferner die Beziehung und Verhältnißmäßigkeit der gewährten Rechte und Vortheile zu dem Maaße und zu der Vertheilung der Lasten in dem Gemeinde-Verbande mit Berücksichtigung der Grundsätze des §. 12. sorgfältiger Erwägung zu unterwerfen.

Die Bestimmung des §. 6., wonach in der Ausübung des Stimmrechts Minderjährige durch ihren Stiefvater, sofern derselbe im Gemeindebezirk wohnt und das zum Stimmrecht befähigende Grundstück bewirthschaftet, vertreten werden können, wird der besonderen Aufmerksamkeit im Interesse des bekannten Verhältnisses der sogenannten „Interimswirthschaft" empfohlen.

Die Bestimmungen des §. 7. und, im Zusammenhange hiermit, des §. 13. enthalten insbesondere die im Eingange des gegenwärtigen Gesetzes angekündigte Ergänzung der Gesetze vom 3ten Januar 1845 und vom 24sten Mai 1853.

Artikel 5.

Ergiebt sich das Bedürfniß der Einführung einer dauernden Gemeinde-Vertretung durch gewählte Gemeinde-Verordnete für eine Kommune nach den aus früherer Zeit bereits vorliegenden, in Erwartung des gegenwärtigen Gemeindegesetzes zurückgestellten Anträgen oder sonst durch bestimmt hervortretende Zustände, und geht zufolge §. 8. des gegenwärtigen Gesetzes von selbst ein Antrag der Gemeinde auf Einführung einer gewählten Gemeinde-Vertretung nicht ein, so kann die Regierung die Gemeinde durch den Landrath auffordern lassen, gleichzeitig mit dem Vorschlage eines Statuts über die erforderlichen Festsetzungen, den Antrag wegen Einführung einer gewählten Gemeinde-Vertretung zum Gegenstande der Berathung und Beschlußnahme zu machen.

Bevor jedoch die Regierung ihrerseits eine solche Anregung geben läßt, sind die betreffenden Verhältnisse einer sorgfätigen Prüfung zu unterwerfen, wobei unter gehöriger Würdigung der in dem Viril-Stimmrecht der Gemeindeglieder von Alters her begründeten Vorzüge des ländlichen Gemeindelebens der nach Lokal-Verhältnissen verschiedenen Bedeutung der Vermögens-Objekte der Gemeinden, wie auch der übrigen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zum Zweck der Vereinfachung der Kommunal-Verwaltung, besonders

Digitized by Google

ders des §. 5. № 4. und 5., betreffend die Klassen-Eintheilung und Einführung von Gesammtstimmen (Kollektivstimmen), und des §. 10. wegen Erleichterung und näherer Feststellung der Form schriftlicher Gemeinde-Beschlüsse, Urkunden, Vollmachten u. s. w., die Bedürfnißfrage einer gründlichen Erwägung zu unterziehen ist.

Artikel 6.

Wegen Einführung der städtischen Verfassung für Landgemeinden in Gemäßheit des §. 17. in dazu geeigneten Fällen sind die desfallsigen Anträge abzuwarten, oder, wo dergleichen aus letzterer Zeit etwa bereits vorliegen, hierüber die betreffenden Landgemeinden durch den Landrath anderweitig unter Erwägung der Bedürfnißfrage, mit Rücksicht auf den Einfluß des gegenwärtigen Gesetzes auf die Regelung der Kommunal-Verhältnisse des Orts, zu vernehmen.

Hält die Regierung den Antrag wegen Einführung der städtischen Verfassung in eine Landgemeinde, durch die Ausbildung eines etwa bereits eingetretenen überwiegend städtischen Lebens, mit Rücksicht auf den Umfang ihrer Bevölkerung, die Blüthe und Bedeutung der vorhandenen gewerblichen und Verkehrs-Verhältnisse, die Lage an Verbindungsstraßen, frühere historische Verhältnisse u. s. w. für begründet, so hat sie durch den Landrath einen Entwurf der für den Fall der Einführung der Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853 etwa erforderlichen Modifikationen derselben aufstellen und die betreffende Landgemeinde hierüber näher vernehmen zu lassen. Es wird dabei in der Regel nach Analogie der Bestimmung in §. 1. Alinea 2. der Städte-Ordnung die einfachere städtische Verfassung ohne kollegialischen Gemeinde-Vorstand in Gemäßheit des Titel VIII. zum Grunde zu legen sein.

Der Landrath hat demnächst die Verhandlungen unter gründlicher Darstellung der statistischen Verhältnisse, dem Kreistage zur gutachtlichen Erklärung vorzulegen, und diese der Regierung einzureichen, welche darüber an den Ober-Präsidenten berichtet. Letzterer hat hierauf den Antrag, sobald derselbe zur Einholung des Gutachtens des Provinzial-Landtags hinreichend vorbereitet erscheint, an den Minister des Innern zu befördern.

Artikel 7.

Weitere Instructionen zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes, welches durch den Anschluß an einen bekannten Rechtszustand die Anwendung der in übersichtlicher Form gewährten ergänzenden Bestimmungen erleichtert, bleiben vorbehalten, insofern sich dazu bei der praktischen Handhabung desselben und Entscheidung spezieller Fälle ein Bedürfniß ergeben sollte, namentlich in Ansehung der Vertheilung der Gemeinde-Lasten und Besteuerung der Staatsdiener (§. 11. bis 14.); eben so mit Rücksicht auf die besonderen und eigenthümlichen Verhältnisse einzelner Landestheile.

Berlin, den 14ten Juli 1856.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

Vorstehende Instruktion wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 7ten Oktober 1856.

In-

Digitized by Google

Instruktion

vom 30sten Juli 1856

zur Ausführung des Gesetzes vom 14ten April 1856, betreffend die ländlichen Ortsobrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie.

Auf den Grund des §. 25. des Gesetzes vom 14ten April 1856, betreffend die ländlichen Ortsobrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie, wird zur Ausführung dieses Gesetzes nachstehende Instruktion ertheilt:

Artikel 1.

Die in dem gegenwärtigen Gesetze abwechselnd gebrauchten Bezeichnungen „Ortsobrigkeit", „Polizeiobrigkeit", „ortsobrigkeitliche" und „polizeiobrigkeitliche Gewalt", umfassen, nach dem Begriffe der „Polizei" im weiteren Sinne, die außerhalb des Gebiets der gerichtlichen Kompetenz liegenden verfassungs- und vorschriftsmäßigen Rechte und Pflichten innerhalb des Ressorts der verschiedenen Verwaltungszweige, als den Gegenstand dieses Gesetzes.

Die im Eingange desselben erwähnte Verordnung vom 3ten Januar 1849 hat in Abschnitt V. nur hinsichtlich der Wahrnehmung der Polizeigerichtsbarkeit in den eigentlichen Strafsachen (vergl. §. 61. Th. II. Tit. XVII. des Allg. Landrechts) durch Königliche Behörden Bestimmungen getroffen, den übrigen Bestand der älteren Polizeiverfassung aber nicht berührt.

Artikel 2.

Den Regierungen bleibt überlassen, für die Fälle, in welchen nach dem gegenwärtigen Gesetze und dieser Instruktion eine Mitwirkung des Kreistags statt findet (§§. 2., 3., 4., 5., 11. und 16. des Gesetzes; Artikel 7. der Instruktion), nach Bedürfniß, die Wahl einer vorbereitenden kreisständischen Kommission herbeizuführen.

Nur stimmberechtigte Mitglieder des Kreistags, welche selbst, oder deren Machtgeber Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt sind, dürfen der Kommission, in welcher der Landrath den Vorsitz führt, angehören.

Artikel 3.

Von der dem Staate beigelegten Befugniß zur Uebernahme der polizeiobrigkeitlichen Gewalt in den Fällen des §. 2. ist nur nach vorhergegangener Prüfung der besonderen Verhältnisse in den bezeichneten Fällen Gebrauch zu machen, allerdings aber auch nöthigenfalls gegen den Willen des Inhabers, da nur dessen „Anhörung" erforderlich ist, damit zu verfahren.

In den Fällen unter № 1. und 2. des §. 2. wird es der Uebernahme der polizeiobrigkeitlichen Gewalt auf den Staat der Regel nach dann nicht bedürfen, wenn der bisherige Inhaber auch sonst noch z. B. als Besitzer eines andern Guts, oder als juristische Person, Magistrat, Korporation, Stift rc. die polizeiobrigkeitliche Gewalt ordnungsmäßig auszuüben im Stande ist.

Bei № 1. kommt das Verhältniß zu den Vorschriften über Veränderung von

Guts-

Guts- und Gemeinde-Bezirken im §. 1. des Gesetzes vom 14ten April d. J., betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen, in Betracht. Der Verlust der Eigenschaft eines Ritterguts durch Zerstückelung fällt nicht unter № 1., so lange noch die Eigenschaft eines selbstständigen Gutsbezirkes fortbesteht (vergl. auch §. 1. des gegenwärtigen Gesetzes und §. 6. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837 — Gesetz-Samml. S. 99).

Ist der Fall unter № 2. nicht durch freiwillige Handlungen des Inhabers der polizeiobrigkeitlichen Gewalt herbeigeführt, so empfiehlt sich bei der Anwendung des Gesetzes jede mit dem Erforderniß einer ordnungsmäßigen Verwaltung vereinbare Berücksichtigung des Besitzers.

In den Fällen unter № 3. wird in der Regel von der, dem Staate beigelegten Befugniß Gebrauch zu machen sein, zur Aufrechthaltung der Stellung der ortsobrigkeitlichen Instanz. Auch ist bei № 3. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25sten Januar 1831, betreffend die Erwerbung von Rittergütern durch Dorfgemeinden oder von Mitgliedern derselben (Gesetz-Samml. S. 5.) und die hierzu ergangene Instruktion vom 18ten Dezember 1832 (v. Kamptz Annalen Band 16. S. 914.) zu beachten.

Artikel 4.

Die Vorschriften des §. 3. finden nicht allein, wenn die polizeiobrigkeitliche Gewalt nach §. 2. auf den Staat übernommen ist, sondern gemäß §. 4. auch da Anwendung, wo dem Staate die polizeiobrigkeitliche Gewalt über ländliche Gemeinde- oder Guts-Bezirke bereits zusteht, oder künftig zufällt.

Vornehmlich in der Provinz Posen, in den zum Regierungsbezirk Marienwerder gehörigen Landestheilen des ehemaligen Herzogthums Warschau, nämlich in den Kreisen Culm, Thorn, Straßburg und Löbau, dem größesten Theile des Graudenzer und einem kleinen Theile des Flatower Kreises, desgleichen in Neu-Vorpommern und Rügen, in welchen Landestheilen zufolge früherer Umgestaltungen der Verwaltungs-Organisation durch die allgemeine Gesetzgebung der damaligen Landes-Regierungen die polizeiobrigkeitliche Gewalt dem Staate zugefallen ist, bieten daher die Bestimmungen des §. 3. die Mittel und Wege dar, um hinsichtlich der Wahrnehmungen der polizeiobrigkeitlichen Gewalt, mit den entsprechenden Abänderungen der bestehenden Verwaltungseinrichtungen die geeigneten Anordnungen zu treffen.

Für die Provinz Posen werden in dieser Beziehung besondere Instruktionen ergeben, bis dahin die Vorschrift im §. 4. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11ten März 1850 maaßgebend bleibt.

Der Ausdruck „Staat" im §. 4. begreift die „Staats-Regierung" und bezieht sich nicht auf den Königlichen Domainen-Fiskus. Die völlige Gleichstellung des Königlichen Domainen-Fiskus in seinen Rechten und Pflichten als Inhaber der ortsobrigkeitlichen (polizeiobrigkeitlichen) Gewalt mit allen anderen, zur ortsobrigkeitlichen (polizeiobrigkeitlichen) Gewalt berechtigten Gutsbesitzern versteht sich von selbst.

Artikel 5.

Wird bei Anwendung des §. 3. die polizeiobrigkeitliche Gewalt einem Gute verliehen, so

Digitized by Google

so werden in der Verleihungs-Urkunde die entsprechenden näheren Bestimmungen festgesetzt: z. B. für den Fall des Besitzwechsels, ähnlich wie in den Urkunden über neue Verleihung der Ritterguts-Eigenschaft.

Es kann ferner, nach Verschiedenheit der Fälle (vergl. §. 2.), bei Anwendung des §. 3. in dem Gebiete des §. 4., die polizeiobrigkeitliche Gewalt mit dem Besitze eines Gutes nicht allein über die dazu gehörigen Grundstücke, sondern auch über andere Realitäten und Ortschaften verbunden, ebenso kann sie als unbesoldetes Ehrenamt einem Grundbesitzer auch außerhalb der Grenzen seines Besitzthums aufgetragen werden.

Die Anhörung des Kreistags ist durch Alinea 2. des §. 3. nur geboten, wenn die Regierung selbst nach vorgängiger Erkundigung Niemanden gefunden hat, der zur Annahme des polizeilichen Ehrenamts geeignet und bereit ist. Sie kann auch durch bloße Umfrage bei den Kreisständen zur geeigneteren Erreichung des Zwecks erfolgen.

Artikel 6.

Die Bestimmung des §. 5. bezweckt, den aus der zu entfernten Lage eines Theils des polizeiobrigkeitlichen Bezirks von dem Sitze des berechtigten Guts sich ergebenden objektiven Schwierigkeiten für eine ordnungsmäßige Verwaltung, denen weder durch die persönliche Thätigkeit des Inhabers noch durch Bestellung eines Stellvertreters wohl abzuhelfen ist, durch anderweitige Uebertragung der polizeiobrigkeitlichen Gewalt über solche entlegene Gebietstheile die nöthige Abhülfe zu verschaffen. Es handelt sich auch hierbei um bleibende Veränderungen des polizeiobrigkeitlichen Bezirks. Von dem Mittel solcher Uebertragungen wird vornehmlich in den Fällen Gebrauch zu machen sein, wenn entlegene kleinere Ortschaften, einzelne Etablissements, Kolonien, Forst-Grundstücke, auf welchen besondere Stellvertreter oder eigene Beamte nicht wohl gehalten werden können, in Betracht kommen.

Artikel 7.

Bei Ausführung des §. 7., welcher in Ergänzung der Verordnung vom 31sten März 1838 und des Gesetzes vom 24sten April 1846, dem Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt neben der dort ausgesprochenen Berechtigung zur Bestellung eines Stellvertreters, auch die Verpflichtung auferlegt, einen Stellvertreter zu ernennen, wenn entweder die Ausdehnung des Polizeibezirks dies erforderlich macht, oder wenn er aus einem in seiner Person liegenden Grunde an der ordnungsmäßigen Ausübung der Polizeiverwaltung behindert wird, ist grundsätzlich davon auszugehen, daß es dem Wesen des gesammten Instituts als ein besonderer Vorzug desselben entspricht, wenn die Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt sich der Ausübung derselben so viel als möglich persönlich unterziehen.

Ob die Ausdehnung des Polizeibezirks die Ernennung eines Stellvertreters in der That erforderlich macht, ist wesentlich nach den obwaltenden besonderen Lokal-Verhältnissen in dem einzelnen Falle zu ermessen. Zu den Behinderungs-Gründen, welche in der Person des Inhabers der polizeiobrigkeitlichen Gewalt liegend, die Ernennung eines Stellvertreters nothwendig machen, gehören Minderjährigkeit, weibliches Geschlecht, lange dauernde Abwesenheit, anhaltende Krankheit, besondere in der Person vorhandene Gründe,

Digitized by Google

Gründe, welche nach den vorliegenden Thatsachen nachhaltig an einer gehörigen Geschäftsführung hindern.

In den Fällen aber, wo die Ernennung eines Stellvertreters erfolgt, verbleibt dem Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt, insofern er nicht des Rechts zur Ausübung derselben, resp. der Befugniß zur Ernennung eines Stellvertreters verlustig gegangen, die Leitung des Stellvertreters, sowie die Befugniß, persönlich ebenfalls an der Verwaltung Theil zu nehmen und einzelne Akte unter eigener Verantwortlichkeit an sich zu ziehen.

Unter Umständen kann es sich als eine zweckmäßige Einrichtung empfehlen, daß mehrere Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt dieselbe Person zum Stellvertreter für verschiedene an einander grenzende Polizei-Bezirke ernennen, auch, daß auf die Vereinigung der Stellvertretung mit den Geschäften der Polizei-Anwaltschaft in derselben Person Bedacht genommen wird, wie ebenfalls, nach Bewandniß der Umstände, im Interesse einer ordnungsmäßigen Polizeiverwaltung und einer mit dem Zwecke vereinbaren Kostenerleichterung die Bestellung eines gemeinschaftlichen Exekutiv-Personals, die Beschaffung und Unterhaltung gemeinschaftlicher Gefängniß-Lokalien u. s. w. liegen kann, natürlich unbeschadet des selbstständigen Rechtsverhältnisses jedes einzelnen betheiligten Inhabers der polizeiobrigkeitlichen Gewalt und jedes Polizeibezirks.

Diejenigen Fälle, auf welche sich §. 8. bezieht, sind wegen der erheblichen praktischen Bedeutung für eine ordnungsmäßige Polizeiverwaltung, möglichst bald zu ermitteln und zu ordnen, wobei vorzüglich dahin zu wirken ist, daß Einer von den verschiedenen Inhabern der polizeiobrigkeitlichen Gewalt die Polizeiverwaltung über die ganze Ortschaft übernimmt, oder wenn dies nicht gelingt, ein in dem Orte oder möglichst in der Nähe wohnender gemeinschaftlicher Stellvertreter, welcher mit Rücksicht auf §. 2. der Allerhöchsten Verordnung vom 31sten März 1838 geeignet erscheint, bestellt wird.

Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde, welche von der Regierung des Bezirks zu treffen ist, tritt nach §. 9. erst ein, wenn die Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt nicht von selbst aus freien Stücken in den Fällen der §§. 7. und 8., wo die Nothwendigkeit sich ergiebt, von der Befugniß zur Ernennung von Stellvertretern Gebrauch machen.

Der Regierung bleibt überlassen, nach Bewandniß der Umstände, für die Anregung und Herstellung der in diesem Artikel berührten Vereinigungen und gemeinschaftlichen Einrichtungen im Interesse der Polizeiverwaltung die Vermittelung des Kreistags in Anspruch zu nehmen; imgleichen denselben, im Falle des Widerspruchs des Inhabers der polizeiobrigkeitlichen Gewalt bei seiner Vernehmung gemäß §. 9., über die zu treffende Anordnung zu hören.

Artikel 8.

Handelt es sich um die Verleihung der Eigenschaft eines Ritterguts, so können im Interesse einer zweckmäßigen Einrichtung der Polizeiverwaltung die Verhandlungen nach §. 10. auch darauf gerichtet werden, die dem Gute beizulegende polizeiobrigkeitliche Gewalt

noch auf andere, als zu dem Gute gehörige, namentlich auch die in derselben Dorffeldmark belegenen oder angrenzenden Grundstücke auszudehnen.

Artikel 9.

Bei der nach den örtlichen Verhältnissen sich als Bedürfniß ergebenden Abgrenzung der polizeiobrigkeitlichen Bezirke in Verbindung mit den Veränderungen eines bestehenden Gemeinde- oder Gutsbezirkes nach §. 11. ist das Verhältniß zu den Bestimmungen des §. 1. des Gesetzes vom 14ten April d. J., betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen, und Artikel 2. der dazu erlassenen Instruktion des Ministers des Innern vom 14ten Juli d. J., imgleichen, in vorkommenden Fällen, zu §. 2. der Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853 mit zu beachten.

Artikel 10

Während durch §§. 12., 13. und 14. die Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt und deren Stellvertreter wegen einer solchen Handlung, die bei einem Beamten die Natur eines Verbrechens oder Vergehens im Amte haben würde, den Strafgesetzen unterworfen sind, gewährt ihnen auch §. 20. den Schutz, welchen die Beamten genießen, durch Anwendung der Vorschriften des Gesetzes vom 13ten Februar 1854, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen.

Es ist folgeweise ebenmäßig in Ansehung der Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt und deren Stellvertreter das an die Regierungen ergangene Zirkular-Reskript vom 8ten September 1854 über Erhebung des Kompetenz-Konflikts zu beachten, indem auch auf den Inhalt des im Justiz-Ministerialblatt № 15. Seite 90. abgedruckten Erkenntnisses des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 12ten Januar 1856 verwiesen wird.

Gegenstand des richterlichen Erkenntnisses nach §§. 13. und 14. ist auch die neben der gesetzlich angedrohten Strafe dort vorgesehene Entziehung von Rechten.

Die Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt dienen nach der Natur ihres Rechts (§. 1.) dem Staate nicht als Beamte vermöge einer Anstellung, und sind daher auch nicht den für die unmittelbaren oder mittelbaren Beamten ergangenen Disziplinar-Vorschriften unterworfen; sie unterliegen vielmehr bei Ausübung ihrer polizeiobrigkeitlichen Rechte und Pflichten dem allgemeinen Aufsichtsrechte des Staats (conf. § 1. des gegenwärtigen Gesetzes und der dort mitallegirte §. 22. Titel 17. Th. II. des Allg. Landrechts), und den besonderen auf das Institut der gutsherrlichen Polizei bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen.

Vermöge des allgemeinen Aufsichtsrechts des Staats ist die Regierung berechtigt, jeden Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt erforderlichen Falls im Wege der administrativen Exekution unter Androhung und event. Einziehung von Geldstrafen anzuhalten, die verabsäumten, im Interesse der Polizeiverwaltung sich als nothwendig ergebenden Anordnungen zu treffen, resp. auszuführen, und, wenn dies fruchtlos bleibt oder Gefahr im Verzuge ist, das Erforderliche auf Kosten desselben ausführen zu lassen (conf. §. 20. des Gesetzes

Digitized by Google

Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11ten März 1850 und §. 100. des Gesetzes vom 21sten Juli 1852.)

Imgleichen kann die Regierung bei vorkommenden Versäumnissen und Ordnungswidrigkeiten in der Ausübung der polizeiobrigkeitlichen Gewalt gegen den Inhaber Vorhaltungen, Ermahnungen und Verwarnungen eintreten lassen, endlich aber auch nach §§. 7. und 9. des gegenwärtigen Gesetzes und Artikel 7. dieser Instruktion die Ernennung eines Stellvertreters herbeiführen.

Abgesehen hiervon, bieten noch die besonderen Vorschriften der §§. 15. und 16. in den hiernach geeigneten Fällen Mittel, gegen Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt außerhalb des gerichtlichen Weges einzuschreiten.

Geldbußen als nachträgliche Ahndung (disziplinarische Strafen) können aber gegen Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt, da auf sie das nur für die im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste stehende Beamte ergangene Disziplinar-Gesetz vom 21sten Juli 1852 (conf. §. 1. desselben) nicht anwendbar ist, nicht verhängt werden.

Ebensowenig empfiehlt es sich, gegen denjenigen, welchem die Polizeiverwaltung als ein unbesoldetes Ehrenamt aufgetragen ist (§§. 3. bis 5. des gegenwärtigen Gesetzes), dergleichen Geldbußen, welche hier zwar an sich gesetzlich nicht unzulässig sein würden, eintreten zu lassen, vielmehr wird es bei der Eigenthümlichkeit dieses Verhältnisses im Allgemeinen rathsam sein, wenn andere geeignetere in dem Aufsichtsrechte liegende Mittel zur Herstellung einer ordnungsmäßigen Polizeiverwaltung nicht zum Ziele führen, auf Anwendung des §. 18. Bedacht zu nehmen.

Ueberhaupt muß den Behörden vertraut werden, daß sie bei Ausübung des Aufsichtsrechts die richtigen Formen und Modalitäten anwenden werden, welche im wohlerwogenen Interesse der Sache sowohl nach der eigenthümlichen Stellung der ihre polizeiobrigkeitliche Gewalt persönlich verwaltenden Inhaber, als derjenigen, welchen dieselbe als ein unbesoldetes Ehrenamt aufgetragen ist, sich als angemessen und nothwendig ergeben.

Gegen die von den Inhabern der polizeiobrigkeitlichen Gewalt ernannten Stellvertreter, welche sich vermöge dieser dienstlichen Anstellung im Sinne und nach Analogie des §. 69. Titel 10. Theil II. des Allg. Landrechts und gemäß ihrer Vereidigung nach dem Gesetze vom 24sten April 1846 in dem Verhältniß mittelbarer Beamten befinden, können im Disziplinarwege geeigneten Falls Geldbußen verhängt werden, insofern es die Regierung nicht vorzieht, die Entlassung des Stellvertreters zu verfügen, welche von ihr nach §. 2. der Allerhöchsten Verordnung vom 31sten März 1838 aus bewegenden Gründen, worüber sie nur allein der vorgesetzten Behörde auf Erfordern Rechenschaft zu geben hat, zu jeder Zeit angeordnet werden kann.

Artikel 11.

Durch §. 21. ist in Ansehung der Bestellung der Schulzen und der Schöppen überall die Bestätigung durch den Landrath eingeführt.

Im Uebrigen behält es nach Inhalt des §. 21. hinsichtlich der Bestellung der Schulzen und

Digitized by Google

und der Schöppen bei den bestehenden Observanzen oder sonstigen Rechtsnormen sein Bewenden, und nur für den Fall, daß hiernach etwas Anderes nicht feststeht, ist auf die Regel, daß die Ernennung durch den Inhaber der Ortsobrigkeit nach Anhörung der Gemeinde erfolgt, hingewiesen.

Wo daher z. B. nach bisheriger Observanz oder sonstiger Rechtsnorm die Ernennung des Schulzen und der Schöppen durch den Inhaber der Ortsobrigkeit ohne Anhörung der Gemeinde, oder eine Wahl Seitens der letzteren, stattgefunden hat, bewendet es hierbei, vorbehaltlich der Bestätigung durch den Landrath, auch fernerhin.

Wo eine Wahl durch die Gemeinde stattfindet, ist das Resultat von dem Inhaber der Ortsobrigkeit mit dessen gutachtlicher Erklärung dem Landrath Behufs der Bestätigung anzuzeigen. Im Falle des Widerspruchs Seitens des Inhabers der Ortsobrigkeit hat der Landrath vor Ertheilung der Bestätigung die Entscheidung der Regierung einzuholen.

Artikel 12.

Der Landrath kann die nach §. 22. vorzunehmenden Vereidigungen nach Umständen auch den betreffenden Inhabern der Ortsobrigkeit, Domainen-, Instituts-, Stifts-Verwaltungen, Magisträten, Korporations-Behörden auftragsweise überlassen.

Die Verweisung auf einen bereits früher geleisteten Eid kann event. auch auf den Homagialeid erfolgen.

Die Rechte und Pflichten des Amts beginnen von der Anstellung an, auch schon vor der Sanktion durch die Eidesleistung.

Artikel 13.

In Gemäßheit des §. 23. ist die Polizei-Verfassung in den ehemals mittelbaren Städten, wie solche zur Zeit des Erlasses der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März 1850 bestand, als Grundlage Behufs Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes in Kraft zu erhalten, beziehungsweise auf den Grund der §§. 4. und 3. wieder herzustellen.

Artikel 14.

Weitere Instruktionen zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes bleiben vorbehalten, insoweit dazu bei der praktischen Handhabung desselben und mit Rücksicht auf die besonderen und eigenthümlichen Verhältnisse einzelner Landestheile ein Bedürfniß hervortritt.

Berlin, den 30sten Juli 1856.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

Vorstehende Instruktion wird hierdurch zur Kenntniß der betheiligten Einsassen gebracht.

Königsberg, den 7ten Oktober 1856.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.



Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 44. Königsberg, Mittwoch den 29sten Oktober 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 247. Die Lehrer-Prüfung in Pr. Eylau betr. 241 10 II.

Zur Prüfung solcher bereits angestellter evangelischer Lehrer, die zur Wiederholung der Prüfung von uns aufgefordert sind, und derjenigen Schulamtsbewerber, welche ein günstigeres oder überhaupt ein Prüfungs-Zeugniß zu erwerben beabsichtigen, haben wir zum 8ten und 9ten Dezember d. J., im Seminar zu Pr. Eylau Termin anberaumt.

Von den Theilnehmern der Prüfung sind bis zum 20sten November d. J. nachfolgende Schriftstücke an den Schul-Inspektor des Kreises, in dem sie sich aufhalten, einzureichen:

1) ein von ihnen selbst verfaßter und niedergeschriebener Lebenslauf;
2) der Nachweis über ihre Vorbereitung zum Schulamte;
3) ein ärztliches zu diesem Behuf nicht stempelpflichtiges Attest über den Gesundheitszustand, worin der Pockenimpfung zu erwähnen ist;
4) ein Zeugniß des Pfarrers, in dessen Kirchspiel sie sich befinden, über die religiöse und sittliche Befähigung zum Schulamte, worin zugleich das Lebensalter anzugeben ist;
5) der Nachweis über die Verhältnisse zur Militair-Dienstpflicht und
6) ein Führungs-Attest des Landraths, in dessen Bezirk sie sich aufhalten, über das ganze frühere sittliche Verhalten.

Diese Papiere haben die Herren Kreisschul-Inspektoren uns spätestens bis zum 28sten November c. mittelst Berichts einzusenden.

In Folge höherer Bestimmung wird hinsichtlich derjenigen Schulamtsbewerber, welche sich wiederholt zur Prüfung stellen, noch ausdrücklich bemerkt, daß ihre Zulassung nur dann erfolgen kann, wenn sie früher noch nicht dreimal geprüft worden sind, da sie in diesem Falle von der Wiederholung der Prüfung und somit von der Anstellung ausgeschlossen bleiben. Königsberg, den 13ten Oktober 1856.

№ 248. Den Vieh- und Pferdemarkt in der Stadt Liebstadt betreffend.

Der nächste Vieh- und Pferdemarkt in der Stadt Liebstadt wird nicht, wie in den Kalendern angegeben, am Freitag den 7ten November c., sondern Tages darauf, also am Sonnabende den 8ten November c., stattfinden, was wir hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringen. Königsberg, den 16ten Oktober 1856.

№ 249. Neu entstandenen Abbau Drengfurtshoff betreffend.

Dem in der Feldmark der Stadt Drengfurth belegenen, dem Besitzer Friedrich Scheffrahn gehörigen Abbau ist der Name Drengfurtshoff beigelegt, ohne daß in den kommunal-polizeilichen und sonstigen Verhältnissen hierdurch etwas geändert wird. Königsberg, den 16ten Oktober 1856.

Digitized by Google

Mit Rücksicht auf das, unter № 4461. der Gesetzsammlung publicirte Gesetz vom 17ten Mai d. J., betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts, wird der in der Cirkular-Verfügung vom 1sten September v. J. bis auf den 1sten Januar 1857 hinausgerückte Termin, von welchem an alle, Behufs der Ajustirung mit Löchern am Boden versehene Gewichte von den Eichungs-Behörden zurückgewiesen werden sollen, bis zum 1sten August 1858, als demjenigen Zeitpunkt hiemit verlängert, bis zu welchem nach §. 13. des gedachten Gesetzes die Eichung der neu eingeführten Gewichtstücke bei gleichzeitiger Vorlegung alter gestempelter Gewichte gebührenfrei resp. zu ermäßigten Sätzen erfolgt.

Hiernach sind die Eichungs-Behörden mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 30sten September 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) von der Heydt.

An die Königl. Regierung zu Königsberg.

IV. 11,628.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 18ten Oktober 1856.

№ 251. Die Empfangnahme neuer Zins-Coupons zu eingelieferter Schuldverschreibungen betr.

Die an uns eingelieferten Schuldverschreibungen:

a) der Staats-Anleihe de 1852 sind mit neuen Zins-Coupons, Serie II. bis einschließlich der von uns den Verzeichnissen gegebenen № 204.,

b) der freiwilligen Anleihe de 1848 sind mit neuen Zins-Coupons, Serie III. bis einschließlich der von uns den Verzeichnissen gegebenen № 316.,

versehen und können gegen Rückgabe des in Händen habenden zu quittirenden Verzeichnisses, in bekannter Art von uns in Empfang genommen werden.

Königsberg, den 23sten Oktober 1856. Königl. Regierungs-Hauptkasse.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

№ 252. Wahlfähige Elementarschullehrer betr.

Bei der am 6ten und 7ten d. Mts. abgehaltenen Prüfung in dem Königl. evangelischen Schullehrer-Seminar zu Pr. Eylau sind mit dem Wahlfähigkeits-Zeugnisse zur Anstellung an Elementarschulen entlassen worden:

1) Herrmann August Blau, aus Friedland i. Pr.,
2) August Christ, aus Lietwalde bei Christburg,
3) Johann Ludwig Deising, aus Memel,
4) Friedr. Leopold Dröse, aus Reichenbach bei Pr. Holland,
5) Carl Herrmann Grunau, aus Friedland i. Pr.
6) Johann Franz Harder, aus Peise bei Fischhausen,
7) Eduard Otto Hilbrandt, aus Schönberg bei Mühlhausen,
8) Ernst Fr. W. Kobbert, aus Ludwigswalde bei Königsberg,
9) August Ferd. Korsch, aus Schlautienen bei Pr. Eylau,
10) Eduard Aug. Kringel, aus Mühlhausen,
11) Gustav Adolph Küßner, aus Barten,
12) Carl Heinr. Julius Pieczonka, aus Worleinen bei Osterode,

13) Jacob

Digitized by Google

13) Jacob Praczius, aus Lichtainem bei Hohenstein,
14) August Tiefensee, aus Arensdorf bei Gerdauen,
15) August Julius Wilhelm, aus Hohenstein,
16) Fr. Aug. Zander, aus Wyzaiten, Kr. Niederung.

Königsberg, den 16ten Oktober 1856.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben geruhet, dem Ober-Vorsteher der Kaufmannschaft, Commerzien-Rath Schnell hieselbst, durch Allerhöchst vollzogenes Patent vom 3ten Oktober c. den Charakter als Geheimer Commerzien-Rath zu verleihen.

Der Staatsanwalt Malm in Johannisburg ist an das Kreis- und Schwurgericht in Wehlau versetzt worden.

Der Rechtsanwalt Emil Hugo de Witt in Ortelsburg ist zugleich zum Notarius im Departement des hiesigen Appellationsgerichts ernannt.

Der bisherige Appellationsgerichts-Auskultator Friedrich Albert Erdmann Blöch ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt.

Der bisherige Appellationsgerichts-Auskultator Hans Christian Gustav Dullo ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt.

Folgende Personal-Veränderungen sind bei der Königl. Militair-Intendantur 1sten Armee-Korps seit dem Monat Juni d. J. vorgekommen:

Versetzt sind: der Intendantur-Rath Kolscher nach Münster, der Intendantur-Referendarius Bierfreund zur Intendantur 3ten Armee-Korps nach Berlin, und der Intendantur-Sekretair Schwabe zur Intendantur 5ten Armee-Korps nach Posen.

Hierher versetzt sind: der Intendantur-Rath Kausch von der Intendantur 7ten Armee-Korps aus Münster, und der Intendantur-Sekretair Schlick von der Intendantur 6ten Armee-Korps aus Breslau.

Befördert sind: der Appellationsgerichts-Auskultator Kienlin zum Intendantur-Referendarius, und die Sekretariats-Applikanten Hay und Christiani zu Sekretariats-Assistenten.

Der bei der Stadtschule in Creuzburg bisher provisorisch angestellte Rektor Friedrich Wilhelm August Ludewig ist nunmehr in dieser Stellung definitiv vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem Bernhard Borgien ist die Organisten- und Kirchschullehrer-Stelle zu Sarkau, Kreises Fischhausen, von dem Königl. Konsistorium und der Königl. Regierung zu Königsberg i. Pr. verliehen worden.

Der bisherige Lehrer Alexander Friedrich Junius aus Hohenhagen ist zum Organisten und Kirchschullehrer nach Löwenhagen, Kreises Königsberg, vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Das Fräulein Auguste v. Fragstein, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Der

Digitized by Google

Der bisher mit der interimistischen Verwaltung der Kreissekretair-Stelle beim Landrathsamte des Rösseler Kreises beauftragte Regierungs-Civil-Supernumerarius Schmolk ist daselbst definitiv als Kreis-Sekretair angestellt.

Die Hebammen-Lehrtochter Auguste Doring, gegenwärtig in Nesselbeck, Kreises Königsberg, ist als Hebamme approbirt und vereidigt worden.

Der Gutsbesitzer Sobbe auf Alt Sternberg, Kreises Labiau, ist als Stellvertreter des Spezial-Direktors der Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Marienwerder von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Carl Griebsch in Guttstadt ist als Agent der Leipziger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Buchdruckereibesitzer Harich in Allenstein ist als Agent der vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft in Elberfeld von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann A. F. Hinz in Guttstadt ist als Agent der kölnischen Lebensversicherungs-Gesellschaft „Concordia" von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann A. F. Hinz in Guttstadt ist als Agent der kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann A. F. Hinz in Guttstadt ist als Agent der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Wasserstands-Tabelle für den Monat September 1856.

№	Gewässer.	Ort des Pegels.	Höchster Wasserstand. Fuß	Höchster Wasserstand. Zoll	Niedrigster Wasserstand. Fuß	Niedrigster Wasserstand. Zoll
1.	Pregel	Königsberg	8	6	7	3
2.	Deime	Tapiau	4	11	3	11
3.	Deime	Labiau	5	9	4	8
4.	Passarge	Braunsberg	2	9	2	1
5.	Alle	Allenburg	3	1	2	7
6.	Alle	Schippenbeil	—	4	—	1
7.	Lootsenhafen	Pillau	8	3	7	5
8.	Dange	Memel	3	5	1	11
9.	Hafen	Memel	2	—	1	1
10.	Remonien	Tymber-Krug	4	—	3	—
11.	Remonien	Remonien	2	10	1	9
12.	Timber	Piplin	4	8	3	8
13.	Gilge	Gilge	3	10	3	5
14.	Szubel Seckenburger Canal	Marienbruch	2	9	1	7
15.	Frisching	Kobbelbude	2	2	1	5

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 44.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmeschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 45. Königsberg, Mittwoch den 5ten November 1856.

№ 253.

Sr. Königl. Majestät von Preußen Allergnädigster
Landtags-Abschied
für die im Jahre 1853 zum zwölften Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände des Königreichs Preußen, vom 22sten September 1856.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. entbieten Unsern getreuen Ständen des Königreichs Preußen Unsern gnädigsten Gruß, und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge des im Jahre 1853 versammelt gewesenen zwölften Provinzial-Landtages den nachstehenden Bescheid:

I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die vorgelegten Propositionen.

1. Abänderung des §. 55 des Gesetzes wegen Anordnung der Provinzial-Stände für das Königreich Preußen vom 1sten Juli 1823.

Das Gutachten Unserer getreuen Stände, betreffend den Entwurf einer Verordnung, durch welche zum Versammlungsorte des Provinzial-Landtages des Königreichs Preußen ausschließlich Unsere Haupt- und Residenzstadt Königsberg bestimmt werden soll, wird bei den eingeleiteten weiteren legislativen Berathungen über die Provinzial-Verfassung die geeignete Berücksichtigung finden.

2. Aufhebung des Pfarrzwanges in Ostpreußen.

Durch das inzwischen unterm 9ten Mai 1854 (Gesetz-Sammlung № 4029.) erlassene Gesetz wegen Aufhebung des Pfarrzwanges evangelischer Pfarreien gegen Katholiken, und katholischer Pfarreien gegen Evangelische in Ostpreußen, ist dieser von Unseren getreuen Ständen auf die ihnen gemachte Vorlage in Berathung genommene Gegenstand zum Abschluß gebracht worden.

3. Erhaltung des ländlichen Grundeigenthums in den Familien der Besitzer.

Der von Unsern getreuen Ständen in der Petition vom 13ten Oktober 1853 gestellte Antrag auf Erlaß eines die Erleichterung der Erhaltung des ländlichen Grundeigenthums in den Familien der Besitzer bezweckenden, den Gesetzen und provinziellen Eigenthümlichkeiten der Provinz Preußen angepaßten Gesetzes ist fortdauernd Gegenstand der Erwägung und wird nach Beendigung der über diese Frage in allen Provinzen angeordneten Erörterungen zur Erledigung gelangen.

II. Auf die ständischen Petitionen.

1. Provinzial-Chausseebau-Fonds.

Die von Unsern getreuen Ständen über die Bildung eines Provinzial-Straßen-Baufonds gefaßten und unter dem 15ten Oktober 1853 Uns überreichten Beschlüsse haben im Wesentlichen Unsere landesherrliche Zustimmung erhalten. Wegen der Ausführung derselben so wie namentlich wegen Feststellung des Regulativs über die Bildung, Verwaltung und Verwendung des gedachten Provinzial-Fonds sind Unsere

Digitized by Google

Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der Finanzen und des Innern mit Auftrag von Uns versehen worden.

2. Provinzial-Hilfskasse.

Was die Anträge Unserer getreuen Stände auf Abänderung des Statuts für die Provinzial-Hilfskasse anbelangt, so haben diese durch Unsere Ordre vom 19ten Dezember 1853, welche inzwischen durch die Amtsblätter der Provinz publicirt worden ist, ihre Erledigung gefunden. Nur die Anträge auf Aenderung der §§. 21.—23. und 26. haben Wir völlig, und die Anträge wegen Aenderung des §. 25. zur Zeit zurückweisen müssen, weil erst die Erfahrung darüber entscheiden kann, ob sich ein Bedürfniß herausstellen wird, die von unseren getreuen Ständen gewünschten Aenderungen eintreten zu lassen, auch die Anträge, wie sie zu §. 26. gestellt sind, mit den Gesetzen, und namentlich mit §. 59. Einl. zum Allg. Land-Recht nicht zu vereinigen sind, und, was die §§. 21.—23. betrifft, die Prämiirung der Sparkassen-Interessenten Grundbedingung der den Provinzial-Hilfskassen gewährten Dotationen ist, jedenfalls aber Schwierigkeiten, welche in dieser Beziehung etwa bei der Ausführung sich ergeben möchten, erst abzuwarten sein werden.

3. Aufbringung der Landarmen-Beiträge.

Dem Antrage Unserer getreuen Stände in der Petition vom 14ten Oktober 1853 entsprechend, haben Wir genehmigt, daß, wie in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen, auch in den Bezirken Marienwerder und Danzig die in der ersten Klassensteuerstufe, Unterstufe a., eingeschätzten Personen zu den Landarmen-Beiträgen verhältnißmäßig herangezogen werden.

4. Weiterbau der Ostbahn von Kreuz über Cüstrin nach Berlin.

Der von Unsern getreuen Ständen gestellte Antrag wegen Weiterbaues der Ostbahn von Kreuz über Cüstrin nach Berlin hat inzwischen durch das Gesetz vom 7ten Mai d. J. (Gesetz-Sammlung S. 402.) betreffend den Bau einer Eisenbahn von Kreuz über Landsberg a. d. W. und Cüstrin nach Frankfurt a. d. O. im Anschluß an die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn, Erledigung gefunden.

Zu Urkund dieser Unserer gnädigsten Bescheidung haben Wir den gegenwärtigen Landtags-Abschied Höchsteigenhändig vollzogen, und verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 22sten September 1856.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) v. Manteuffel. von der Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Graf Waldersee.
Für den Minister für die landwirthschaftl. Angelegenheiten v. Manteuffel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 254. Wegen Einziehung und Präklusion der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassen-Anweisungen.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 27sten Februar c. (Amtsblatt S. 42.) wird fernerweit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in Gemäßheit des Gesetzes vom 11ten März 1854 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassen-Anweisungen zu 1 Rthlr. und 5 Rthlr. bis zum Schlusse dieses Jahres, mit welchem Zeitpunkte sie ihre Gültigkeit verlieren, nur noch bei der Fürstlichen Staats-Hauptkasse zu Sondershausen umgetauscht werden können.

Königsberg, den 21sten Oktober 1856.

Regn-

Digitized by Google

Regulativ
zur Ausführung des Gesetzes vom 7ten Mai 1856, den Betrieb der Dampfkessel betreffend.

№ 253. Den Betrieb der Dampfkessel betreffend. 1149. 10 I.

Auf Grund der Vorschrift im § 4. des Gesetzes vom 7ten Mai d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 295), den Betrieb der Dampfkessel betreffend, wird zur Ausführung der in diesem Gesetze getroffenen Bestimmungen das nachstehende Regulativ erlassen.

I. Ordentliche Untersuchungen.

§. 1.

Jeder im Betrieb befindliche Dampfkessel wird von Zeit zu Zeit einer technischen Untersuchung unterworfen.

§. 2.

Diese Untersuchung hat zum Zweck, den Zustand der, zur Sicherheit des Betriebes erforderlichen Vorrichtungen und deren Uebereinstimmung mit den, in der polizeilichen Genehmigung für die Kessel-Anlage deshalb getroffenen Bestimmungen festzustellen.

§. 3.

Die Untersuchung ist daher zu richten:

auf die Vorrichtungen zum regelmäßigen Speisen des Kessels;

auf die Ausführung und den Zustand der Mittel, den Normal-Wasserstand in dem Kessel zu allen Zeiten mit Sicherheit beurtheilen zu können;

auf die Vorrichtungen, welche gestatten, den etwanigen Niederschlag an den Kesselwandungen zu entdecken und den Kessel reinigen zu können;

auf die Vorrichtungen zum Erkennen der Spannung der Dämpfe im Innern des Kessels;

auf die Ausführung und den Zustand der Mittel, den Dämpfen einen freien Abzug zu gestatten, wenn die Normal-Spannung erreicht, resp. überschritten wird;

auf die Ausführung und den Zustand der Feuerungsanlage selbst, die Mittel zur Regelung und Absperrung des Zutritts der atmosphärischen Luft und zur thunlichst schnellen Beseitigung des Feuers. —

Die Prüfung der Stärke und Widerstandsfähigkeit der Kesselwände ist nicht Gegenstand der Untersuchung.

§. 4.

Eine Unterbrechung des Betriebes darf zum Zweck der technischen Untersuchung nicht verlangt werden.

§. 5.

Der mit der Untersuchung beauftragte Sachverständige hat sich davon zu überzeugen, ob der Kesselwärter die zur Sicherheit des Betriebes erforderlichen Vorrichtungen kennt und anzuwenden versteht.

§. 6.

Der Sachverständige nimmt über die Ergebnisse der Untersuchung eine Verhandlung auf, welche von dem Kesselbesitzer oder dessen Stellvertreter — bei Dampfschiffskesseln dem Schiffsführer — und dem Kesselwärter zu unterzeichnen ist. Verweigern diese oder einer von ihnen die Unterschrift, so wird dies unter Angabe der Weigerungsgründe in der

Verhandlung bemerkt. Abschrift der letzteren wird dem Kesselbesitzer auf Verlangen kostenfrei ausgehändigt.

Außerdem wird der Befund der Untersuchung in ein von dem Kesselbesitzer für jeden Kessel zu haltendes Revisionsbuch eingetragen. Diesem Buche ist das, nach der Aufstellung des Kessels ertheilte amtliche Abnahme-Attest anzuhängen.

§. 7.

Der Sachverständige übersendet die, über die Untersuchung aufgenommene Verhandlung der Polizei-Obrigkeit des Ortes, an welchem sich der Dampfkessel befindet, oder, sofern der Kesselbesitzer selbst die Polizei-Obrigkeit ist, oder die Ortspolizei zu verwalten hat, dem Landrath.

§. 8.

Bis auf weitere Bestimmung findet die Untersuchung von Kesseln, deren Dämpfe mechanisch wirken, alljährlich, von anderen Kesseln alle zwei Jahre statt.

Die Untersuchung von Dampfschiffskesseln wird vor dem Beginne der Fahrten jedes neuen Jahres vorgenommen. Zu diesem Zwecke hat der Führer des Dampfschiffs dem Sachverständigen desjenigen Bezirks, in welchem sich das Schiff befindet, mindestens acht Tage vor dem Beginn der Fahrten die Anzeige zu machen, daß das Schiff zur Untersuchung bereit gestellt sei. Hat die Untersuchung einen Mangel nicht ergeben, so ertheilt der Sachverständige dem Schiffsführer hierüber ein Zeugniß, welches bis zur nächsten Untersuchung in der Haupt-Kajüte des Schiffs auszuhängen ist.

§. 9.

Der Sachverständige überreicht der Regierung am Jahresschluß eine Nachweisung der von ihm im Laufe des Jahres untersuchten Dampfkessel, welche den Namen des Orts, an welchem sich der Kessel befindet, und des Kesselbesitzers, die Bestimmung des Kessels, den Tag der Revision, und in kurzen Worten den Befund derselben ersehen läßt.

II. Außerordentliche Untersuchungen.

§. 10.

Hat die ordentliche Untersuchung eines Dampfkessels ergeben, daß eine oder mehrere der, im §. 3. bezeichneten Vorrichtungen sich in einem Zustande befinden, welcher eine Gefahr zur Folge haben kann, und hat diesem Zustande nicht etwa sofort abgeholfen werden können, so nimmt der Sachverständige, nach Ablauf der, zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes für erforderlich zu achtenden Frist, eine außerordentliche Untersuchung vor.

§. 11.

Der Sachverständige hat eine außerordentliche Untersuchung auch dann anzustellen, wenn er von der Polizei-Obrigkeit des Orts, an welchem sich der Dampfkessel befindet, beziehungsweise dem Landrath, dazu aufgefordert wird.

§. 12.

Die in den §§. 2. bis 7. für die ordentlichen Untersuchungen ertheilten Vorschriften finden auch bei den außerordentlichen Untersuchungen Anwendung.

III. Kosten.

Digitized by Google

III. Kosten.

§. 13.

Der Kesselbesitzer hat für jede ordentliche Untersuchung, sie mag am Wohnorte des Sachverständigen oder außerhalb dieses Wohnorts vorgenommen werden, bis auf weitere Bestimmung eine Gebühr von Drei Thalern zu entrichten.

§. 14.

Der Kesselbesitzer hat für jede außerordentliche Untersuchung die nämliche Gebühr, und, wenn die Untersuchung außerhalb des Wohnorts des Sachverständigen stattfindet, die dem letzteren reglementsmäßig zukommenden Reisekosten zu entrichten. Ist jedoch die außerordentliche Untersuchung auf Grund der Bestimmung im §. 11. vorgenommen, und hat sich bei derselben ein Mangel nicht ergeben, so ist der Kesselbesitzer zur Zahlung der Gebühr und der Reisekosten nicht verpflichtet.

§. 15.

Der Kesselbesitzer hat für jede, auf Grund der Bestimmungen unter № 4. des Allerhöchsten Erlasses vom 1sten Januar 1831 (Gesetzsammlung Seite 243), des Allerhöchsten Erlasses vom 27sten September 1837 (Gesetzsammlung Seite 146) und im §. 15. des Regulativs vom 6ten September 1848 (Gesetzsammlung Seite 321) stattfindende erste Untersuchung eines Dampfkessels eine Gebühr von Drei Thalern, und, wenn die Untersuchung außerhalb des Wohnorts des Sachverständigen stattfindet, die dem letztern reglementsmäßig zustehenden Reisekosten zu entrichten.

§. 16.

Ist der Sachverständige kein angestellter Beamte, so bestimmt die Regierung, welcher Klasse von Beamten er bei Bemessung der Reisekosten beizuzählen ist.

§. 17.

Der Sachverständige liquidirt die Gebühren und die Reisekosten bei der Polizei-Obrigkeit des Orts, in welchem die Untersuchung vorgenommen ist, oder, wenn der Kesselbesitzer selbst die Polizei-Obrigkeit ist, oder die Ortspolizei zu verwalten hat, bei dem Landrath. Die Polizei-Obrigkeit, beziehungsweise der Landrath, setzt die Liquidation fest und zieht, sofern nicht der im §. 14. vorgesehene Fall vorhanden ist, den Betrag vom Kesselbesitzer ein.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§. 18.

Namen und Wohnort der, mit der Untersuchung der Dampfkessel beauftragten Sachverständigen werden, unter Bezeichnung des Bezirks, auf welchen sich ihr Auftrag erstreckt, durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

§. 19.

Die vorstehenden Bestimmungen (§§. 1. bis 18.) finden auf die Untersuchungen der Dampfkessel von Bergwerken, Hütten und Salinen, über welche die Bergbehörden die polizeiliche Aufsicht führen, mit der Maßgabe Anwendung, daß in Betreff der, in den §§. 7. 9. 11. und 17. getroffenen Vorschriften das Bergamt an die Stelle der Polizei-Behörde, beziehungsweise der Regierung tritt.

V. Aus-

Digitized by Google

V. Ausnahmen.

§. 20.

Auf die Untersuchung von Dampfkesseln an Lokomotiven und in Rhein- und Mosel-Dampfschiffen findet dies Regulativ keine Anwendung.

Berlin, den 23sten August 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. von der Heydt.

Vorstehendes Regulativ wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und dabei gleichzeitig auf Grund des §. 18. desselben bekannt gemacht, daß in dem diesseitigen Regierungs-Bezirke die Königl. Kreisbaubeamten für ihre betreffenden Baukreise mit der Untersuchung der Dampfkessel als Sachverständige beauftragt sind. Es sind dies:

1. Der Bau-Inspektor Jester in Heilsberg, für den landräthlichen Kreis Heilsberg und die angrenzenden Theile des Rösseler und Allensteiner Kreises.

2. Der Bau-Inspektor Bertram in Braunsberg, für die landräthlichen Kreise Braunsberg und Heiligenbeil.

3. Der Bau-Inspektor Tischler in Königsberg, für die landräthlichen Kreise Königsberg und Fischhausen (mit Ausschluß von Pillau und der frischen Nehrung) und den nordwestlichen Theil des Wehlauer Kreises zwischen dem Pregel und der Deime.

4. Der Bau-Inspektor Lettgau in Labiau, für den landräthlichen Kreis Labiau.

5. Der Schloßbau-Inspektor Hecker in Königsberg, für den Stadtkreis Königsberg.

6. Der Bau-Inspektor v. Horn in Ortelsburg, für den landräthlichen Kreis Ortelsburg.

7. Der Bau-Inspektor Arnoldt in Hohenstein, für den landräthlichen Kreis Osterode und den westlichen Theil der Kreise Neidenburg (einschließlich der Stadt Neidenburg) und Allenstein.

8. Der Hafenbau-Inspektor Bleek in Memel, für die Stadt und den Hafen Memel, die kurische Nehrung und den nördlichen Theil des landräthlichen Kreises Memel.

9. Der Hafenbau-Inspektor Trey in Pillau, für die Stadt und den Hafen Pillau, und die frische Nehrung.

10. Der Kreisbaumeister Bürkner in Rastenburg, für den landräthlichen Kreis Rastenburg und den angrenzenden Theil des Rösseler Kreises (excl. Seeburg).

11. Der Kreisbaumeister Hoffmann in Pr. Holland, für die landräthlichen Kreise Pr. Holland und Mohrungen.

12. Der Kreisbaumeister Cadims in Pr. Eylau, für den landräthlichen Kreis Pr. Eylau und den angrenzenden Theil des Friedländer Kreises.

13. Der Kreisbaumeister Schulz in Bartenstein, für den übrigen Theil des landräthlichen Kreises Friedland.

14. Der Kreisbaumeister Meyer in Prökuls, für den südlichen Theil des landräthlichen Kreises Memel.

15. Der Kreisbaumeister Preinitzer für die landräthlichen Kreise Wehlau und Gerdauen.

Königsberg, den 26sten Oktober 1856.

Be-

Digitized by Google

Bekanntmachung anderer Behörden.

Mit Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 25sten November 1854 im 49sten Stücke des hiesigen Amtsblattes, nach welcher die Hebebefugniß der Chaussee-geld-Hebestelle zu Perkuiken bei Pr. Eylau auf 2 Meilen erweitert wurde, wird in Folge neuer Regulirung der Chausseegeld-Erhebung auf der betreffenden Straße hierdurch bekannt gemacht, daß die Chausseegeld-Hebestelle zu Perkuiken vom 15ten November d. J. an, das Chausseegeld wieder, wie früher, nach dem Satze für eine und eine halbe Meile erheben wird. Königsberg, den 29sten Oktober 1856. № 256. Die Erhebung des Chausseegeldes in Perkuiken für nur 1½ Meilen betreffend.

Der Provinzial-Steuer Direktor v. Maaßen.

Nachrichten.

Belobung.

Dem Glöckner an der evangelischen Kirche zu Pobethen (Superintendentur Fischhausen) Johann Gottlieb Monsler, ist in Anerkennung seiner seit länger als 50 Jahren treu geleisteten Militair- und Civildienste das allgemeine Ehrenzeichen mit der Zahl 50 von des Königs Majestät Allergnädigst verliehen worden.

Verdienstliche Handlung.

Dem Seemann Johann Friedrich Mattern zu Pillau ist für die vollführte Rettung des Knaben Emil Theodor Schimmels aus der Gefahr des Ertrinkens im Pillauer Seetief, das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr Allerhöchsten Orts verliehen worden.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche zu Mühlhausen sind im laufenden Jahre folgende Geschenke gemacht, und zwar:

1) von den Lehrern des Kirchspiels eine große Kanzelbibel;

2) von einem ungenannten Mitgliede der Stadtgemeinde 1 Paar über 3 Fuß hohe Altarlichte;

3) von zwei Mitgliedern der Stadtgemeinde für das Kirchendach ein 6 Fuß hohes Kreuz von Gußeisen, mit vergoldeten Rändern;

4) von vier Mitgliedern der Stadtgemeinde die erforderlichen Geldmittel zur Renovation der beiden Eingangshallen der Kirche;

5) von einem Mitgliede der Stadtgemeinde die Geldmittel zum Ankauf zweier großen Blumenvasen für den Altar.

In Anerkennung des dadurch bewiesenen kirchlichen Sinnes wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Kirche zu Germau ist am Erndtefeste d. J. ein großer kostbarer Fußteppich für den Altar zum Gebrauche bei festlichen Gelegenheiten von einer Familie aus der Kirchengemeinde verehrt, und früher von den Besitzern einer Ortschaft ein Paar große Altar-Wachskerzen geschenkt worden. Auch ist durch eine schon früher begonnene, nunmehr

Digitized by Google

mehr vollendete Sammlung freier Beiträge die Anschaffung zweier Kirchenpauken zur Kirchenmusik an Festtagen bewirkt worden.

In Anerkennung des dadurch bethätigten kirchlichen Sinnes wird dies gern zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 235., de dato Berlin, den 5ten Oktober 1856.)

Dem Gußstahlwaaren-Fabrikanten Gustav Brüninghaus zu Dortmund ist unter dem 3ten Oktober 1856 ein Einführungs-Patent:

auf ein Verfahren, Roheisen zu feinen (fein zu machen), in so weit dasselbe für neu und eigenthümlich anerkannt worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Mittel und Verfahrungsweisen zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 240., de dato Berlin, den 11ten Oktober 1856.)

Das dem Feldmesser und Markscheider-Assistenten Immeckenberg zu Halberstadt unter dem 2ten Januar 1856 ertheilte Patent:

auf eine Einrichtung an Horizontalkreisen zur Messung von Höhenwinkeln,

ist erloschen.

Personal-Chronik.

Der Gerichts-Assessor Gustav Ernst Timotheus Gisevius ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Memel ernannt.

Der Gerichts-Assessor Albert Tieffen ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Memel ernannt.

Der Forstkassen-Rendant Ueberson hieselbst ist zum Stellvertreter des Domainen-Rath Möller in dessen Eigenschaft als Polizei-Anwalt für den Landbezirk Königsberg ernannt worden.

Dem zur Forst-Versorgung berechtigten Reserve-Jäger Kowalewski ist die Verwaltung der Forstaufseherstelle Görlitz I., Forstreviers Liebemühl, auf Probe übertragen worden.

Der Kaufmann Adolph Borchard in Pillau ist von der Regierung des Königreichs beider Sicilien zu ihrem Vice-Consul daselbst ernannt und zu dieser Ernennung Preußischer Seits, unter Vorbehalt der Verbindlichkeit des Vice-Consuls Borchard zur event. Erfüllung seiner Militairpflicht, das Exequatur ertheilt worden

Das Fräulein Elise Laura Adeline Antonie Diosegi, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Der Kreisgerichts-Sekretair Kredler in Bartenstein ist als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger № 45.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 46. Königsberg, Mittwoch den 12ten November **1856.**

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 30sten September 1856 zu Berlin ausgegebene № 51. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4528. Allerhöchster Erlaß vom 18ten August 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Obornìker Kreisgrenze in der Richtung von Obornik über Samter, Lopnica und Szkowo an die Berlin-Posener Staats-Chaussee.

4529. Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Aktiengesellschaft für Fabrikation von Eisenbahnbedarf", mit dem Domizil zu Berlin. Vom 28sten August 1856.

Die am 6ten Oktober 1856 zu Berlin ausgegebene № 52. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4530. Bestätigungs-Urkunde, betreffend die unter dem Namen: „Cöln-Müsener Bergwerks-Aktienverein" mit dem Domizil zu Cöln errichtete Aktiengesellschaft. Vom 7ten September 1856.

Die am 23sten Oktober 1856 zu Berlin ausgegebene № 53. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4531. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den mit der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft unterm 17ten September 1856 abgeschlossenen Betriebs-Ueberlassungs-Vertrag. Vom 13ten Oktober 1856.

4532. Allerhöchster Erlaß vom 13ten Oktober 1856, betreffend die Einsetzung einer besonderen Behörde für die Verwaltung und den Betrieb der Oberschlesischen Eisenbahn.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

№ 257. Prämien für mehrjährige Gestellung von Remonte-Pferden. 900/10 I.

Nach einer Mittheilung der Königl. Remonte-Ankaufs-Kommission für Preußen sind im Jahre 1856

1) dem Bauergutsbesitzer Ekloff in Rehfeldt, Kreises Heiligenbeil,
2) dem köllmischen Gutsbesitzer Dannappel in Fischbach,
3) dem Bauer Ziesig in Borszehnen,
4) dem köllmischen Abbau-Besitzer Pormann zu Prangenau, Kreises Rastenburg,

Prämien von je 25 Rthlrn. für mehrjährige Gestellung und Verkauf selbstaufgezogener Remontepferde zuerkannt worden, welches wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Königsberg, den 2ten November 1856.

Digitized by Google

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Der Herr Kommerzien-Rath Sellnik zu Fischhausen hat, als Besitzer des Guts Gr. Hubnicken, der Kirche zu Heil. Creuz zwei große Fenster mit farbigem Glase verziert, geschenkt.

In Anerkennung des dadurch bethätigten kirchlichen Sinnes bringen wir solches gern zur öffentlichen Kenntniß.

Patent-Ertheilung.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 243., de dato Berlin, den 15ten Oktober 1856.)

Das dem Johann Zimmermann zu Chemnitz unter dem 27sten Dezember 1855 ertheilte Patent:

auf eine Einrichtung an Drehbanken zum Abdrehen der Eisenbahnwagenräder

ist erloschen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 261., de dato Berlin, den 5ten November 1856.)

Dem Tischlermeister Titz zu Mariaweiler bei Düren ist unter dem 1sten November 1856 ein Patent:

auf eine Jacquard-Maschine in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der bisherige Appellationsgerichts-Referendarius Carl Friedrich Franz Hagen ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der bisherige Lehrer Rudolph Klein in Friedland ist zum Organisten und Kirchschullehrer-Adjunkten in Georgenau, Kreises Friedland, vom Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium und der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann C. H. Willert ist an Stelle des verstorbenen Kaufmanns J. D. Brockmann zum Königl. Hanoverischen Konsul hieselbst ernannt und in dieser Eigenschaft Preußischer Seits anerkannt worden.

Der frühere Gastwirth A. Böhm hieselbst ist als außergerichtlicher Auktionator für den hiesigen Ort conzessionirt worden.

Der Kommissionär F. Behrend in Königsberg ist als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna“ in Halle a. S. von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Berichtigung. In № 45. des Amtsblatts ist Seite 248 Zeile 27 von Oben statt Hafenbau-Inspektor Trey zu lesen „Frey“, und ebendaselbst Zeile 33 von Oben statt Kreisbaumeister Cadims zu lesen „Cochius“.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 46.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 47. Königsberg, Mittwoch den 19ten November 1856.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 25sten Oktober 1856 zu Berlin ausgegebene № 54. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4533. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Marienwerder Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 3ten September 1856.

„ 4534. Allerhöchster Erlaß vom 4ten September 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Gemeinden Burtscheid, St. Vith, Montjoie, Stolberg, Düren, Malmedy und Gemünd, Regierungsbezirks Aachen, und Saarlouis, Regierungsbezirks Trier.

„ 4535. Allerhöchster Erlaß vom 4ten September 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Gemeinden Wald, Gräfrath, Leichlingen, Höhscheid, Dorp und Kaldenkirchen, Regierungsbezirks Düsseldorf.

„ 4536. Allerhöchster Erlaß vom 11ten September 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Gemeinde Prüm, Regierungsbezirks Trier.

„ 4537. Allerhöchster Erlaß vom 24sten September 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Gemeinden Rheydt, Radevormwald, Dahlen, Merscheid, Odenkirchen und Wevelinghofen, Regierungsbezirks Düsseldorf.

„ 4538. Allerhöchster Erlaß vom 3ten Oktober 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Gemeinde Oberwesel, Regierungsbezirks Coblenz.

„ 4539. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Hagen resp. Herdecke nach Siegen von Seiten der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 13ten Oktober 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Dem vom Adl. Gute Wittmannsdorf, Kreises Osterode, abgezweigten Vorwerk ist der Name „Adamsheide" beigelegt worden, ohne daß in den bisherigen Kommunal-, polizeilichen und sonstigen Verhältnissen hierdurch etwas geändert wird. № 258. Neues Vorwerk „Adamsheide" betr.

Königsberg, den 7ten November 1856. 1085/10 I.

 Dem

Digitized by Google

№ 259. Neu entstandenes Etablissement „Clarhof" betr. 1002/10 I.

Dem in der Feldmark des Dorfes Derz, Kreises Allenstein, neu entstandenen Etablissement ist der Name „Clarhof" beigelegt worden, ohne daß in den bisherigen Kommunal-, polizeilichen und sonstigen Verhältnissen hierdurch etwas geändert wird.

Königsberg, den 7ten November 1856.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts.

№ 260. Die Belegung des bisherigen Appellationsgerichts zu Königsberg mit dem nunmehrigen Namen „Ostpreußisches Tribunal" betr.

Des Königs Majestät haben geruht, durch die Allerhöchste Ordre vom 25sten Oktober c. zu bestimmen, daß das bisherige hiesige Appellationsgericht in Zukunft den Namen „Ostpreußisches Tribunal" führen soll.

Königsberg, den 7ten November 1856.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche in Quednau, Kreises Königsberg, ist von dem Fräulein Stosnowski daselbst eine Glaskrone geschenkt worden.

In Anerkennung des dadurch an den Tag gelegten kirchlichen Sinnes wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Patent-Ertheilung.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 261., de dato Berlin, den 5ten November 1856.)

Das dem Hütten-Ingenieur Heinrich Beinhauer zu Deutz bei Köln unterm 15ten September 1855 ertheilte Patent:

auf einen selbstthätigen Apparat zur Ausgleichung der Luftspannung bei Cylindergebläsen,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Dem Kreis-Physikus Dr. Weitzenmüller zu Braunsberg ist mittelst Allerhöchst vollzogenen Patents vom 13ten Oktober d. J. der Charakter als Sanitäts-Rath verliehen worden.

Der Gutsbesitzer Emil Heinrichs zu Kl. Schöndamerau, Kreises Ortelsburg, ist als Kreisverordneter bestätigt und vereidigt worden.

Die Hebammen-Lehrtöchter: Wilhelmine Wolf geb. Horn aus Althof, und Louise Berneike geb. Tiedtke aus Abschwangen, Kreises Pr. Eylau, sind als Hebammen approbirt und vereidigt worden.

Der Brauerei-Besitzer Reinke in Liebemühl ist als Agent der vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft in Elberfeld von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 47.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 48. Königsberg, Mittwoch den 26sten November 1856.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

№ 261. Wegen des Allerhöchst genehmigten Verbots der Einfuhr von rohen Rinderhäuten und allen übrigen Abfällen von Rindvieh auf der Grenze der Provinz Preußen gegen Rußland und Polen.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 8ten d. M. genehmige ich bis auf Weiteres das Verbot der Einfuhr von rohen Rinderhäuten und allen übrigen Abfällen vom Rindvieh, insbesondere Haare 2c. auf denjenigen Strecken der Polnisch-Preußischen und eventuell der Russisch-Preußischen Grenze, auf welchen sich dafür ein Bedürfniß herausstellt und beauftrage Sie, den Finanzminister, mit Ausführung dieser Ordre.

Sanssouci, den 17ten September 1856.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(ggez.) v. d. Heydt. v. Raumer. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten und den Finanz-Minister.

Auf Grund der vorstehenden Allerhöchsten Genehmigung und mit Bezug auf die von dem Herrn Finanz-Minister ertheilte Ermächtigung, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß bis auf weitere Anordnung der zuständigen Königl. Ministerien auf der Grenze der Provinz Preußen gegen Rußland und Polen in ihrer ganzen Ausdehnung, die Einfuhr folgender Gegenstände verboten ist, als:

von rohen, d. h. grünen, gesalzenen und trockenen Rinderhäuten (im Sinne des Zoll-Tarifs) und allen übrigen Abfällen vom Rindvieh (Haare nach dem Zoll-Tarif Abtheilung II. Pos. 11. d., Blut, Flechsen, Hörnern, Hornspitzen Hornspänen, Klauen und Knochen.)

Die Uebertretung dieses Einfuhr-Verbots wird diejenigen Strafen zur Folge haben, welche in der Verordnung vom 27sten März 1836 (G.-S. 1836 S. 173 u. ff.) und in dem Zoll-Straf-Gesetz vom 23sten Januar 1838 (G.-S. 1838 S. 78 u. ff) angeordnet worden sind. Neben dem obigen Einfuhr-Verbote bleiben, selbstverständlich, die durch die Verordnung vom 27sten März 1836 vorgeschriebenen sonstigen Einfuhr-Beschränkungen in Kraft, insofern sie von den Königl. Regierungen zur Abwehr der Rinderpest angeordnet sind, oder noch angeordnet werden.

Königsberg, den 8ten November 1856.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen. In Vertretung: v. Kotze.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 262. Den Wollmarkt in der Gouvernements-Stadt Suwalki im Königreich Polen betr.

Auf Requisition des Civil-Gouverneurs des Gouvernements Augustow, im Königreich Polen, wird hierdurch bekannt gemacht, daß mit Genehmigung des Kaiserl. Königl. Verwaltungs-Raths zu Warschau im Jahre 1857 am 10ten, 11ten und 12ten Juli nach hiesiger Zeitrechnung in der Gouvernements-Stadt Suwalki, im Königreich Polen, ein Wollmarkt abgehalten werden wird. Königsberg, den 15ten November 1856.

№ 263. Die Kreis-Sparkasse des Kreises Preuß. Eylau betr.

Bei der Kreis-Sparkasse des Kreises Pr. Eylau ist der Kreis-Deputirte v. Deutsch auf Gramentien als Direktor, der Premier-Lieutenant a. D. v. Kalckstein auf Woogau und der Apotheker Hille in Pr. Eylau als Beisitzer des Direktoriums und zu deren Stellvertreter der Landrath a. D. Graf Kleist v. Nollendorf auf Knauten und der Hufenbesitzer Buchhorn in Strobehnen, und zum Rendanten der Sparkasse der Forstkassen-Rendant Lieutenant Legiehn in Pr. Eylau gewählt und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Königsberg, den 20sten November 1856.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 264. Die Vernichtung ausgelooster und bezahlter Rentenbriefe betreffend.

Verhandelt Königsberg, den 17ten November 1856 bei der Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Nach Vorschrift der §§. 46. bis 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 und des §. 42. der Geschäftsanweisung für die Königl. Direktionen der Rentenbanken vom 12ten Juli 1850 sollen heute bei Gelegenheit der elften Ausloosung der Rentenbriefe, die früher ausgeloosten und bezahlten Rentenbriefe nebst den mit diesen zurückgelieferten, nicht mehr fälligen Coupons, vernichtet werden.

Die zu vernichtenden Papiere sind in dem aufgestellten, vorschriftsmäßig attestirten Verzeichnisse nachgewiesen und gelangen nach demselben zur Vernichtung:

1.	Littr.	A.	à	1000	Rthlr.	13	Stück	Rentenbriefe	nebst	Coupons
2.	„	B.	à	500	Rthlr.	3	„	„	„	„
3.	„	C.	à	100	Rthlr.	16	„	„	„	„
4.	„	D.	à	25	Rthlr.	9	„	„	„	„
5.	„	E.	à	10	Rthlr.	15	„	„	„	„

in Summa 56 Stück.

Diese Rentenbriefe und Coupons wurden in Gegenwart der von der Provinzial-Vertretung gewählten Deputirten: 1) des Stellvertreters des Abgeordneten der Provinzial-Vertretung, Herrn Kaufmann C. J. Voigdt von hier; 2) des General-Landschafts-Raths, Herrn Sacken-Gr. Karschau, sowie des zugezogenen Rechtsanwalts und Notars, Herrn von Hippel, durch Feuer vernichtet, was von den Unterzeichneten durch Vollziehung dieser ihnen vorgelesenen und von ihnen genehmigten Verhandlung attestirt wird.

gez. Sacken. Voigdt. v. Hippel.

a. u. s.

gez. Müllner. Hohenfeldt. Hermenau.

In

Digitized by Google

№ 265. Die Empfangnahme ausgelooster Rentenbriefe betr.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39. 41. und 47. des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 4ten d. Mts. heute Statt gefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen, sind noch folgende Apoints gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Rthlr. № 414. 557. 1170. 1476. 1539. 1569. 1726. 1858. 2009. 2210. 2213. 2873.
„ B. „ 500 Rthlr. № 249. 571. 1004. 1035.
„ C. „ 100 Rthlr. № 65. 69. 270. 491. 500. 703. 1257. 1281. 1531. 1831. 1940. 2249. 3262. 3479. 3713. 3976.
„ D. „ 25 Rthlr. № 45. 252. 270. 370. 381. 633. 641. 715. 752. 1178. 1261. 1592. 1692. 1790. 1964. 2512.
„ E. „ 10 Rthlr. № 31. 54. 149. 369. 444. 618. 844. 919. 1254. 1474. 1685. 1749. 1827. 1860. 1903. 2066. 2078. 2187. 2470. 2651. 2904. 3025. 3487.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Coupons Serie I. № XIV. bis incl. XVI. den Nennwerth der ersteren von unserer Kasse hierselbst, Poststraße № 15., vom 1sten April künftigen Jahres ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in Empfang zu nehmen.

Die Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Von dem vorgedachten Tage ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf. Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung dieser ausgeloosten Rentenbriefe erfolgt nach den Bestimmungen des §. 44. l. c. binnen 10 Jahren.

Königsberg, den 17ten November 1856.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen. gez. Müllner.

№ 266. Die Chausseegeld-Erhebung bei Paterswalde betreffend.

Nachdem die Chaussee von Wehlau in der Richtung nach Allenburg bis gegen Leissienen ausgebaut und dem öffentlichen Verkehre übergeben worden ist, wird bei der Chausseegeld-Hebestelle zu Paterswalde, welche das Chausseegeld gegenwärtig nach dem Satze für eine Meile erhebt, vom 10ten Dezember d. J. an dasselbe für eine und eine halbe Meile erhoben werden. Das betheiligte Publikum wird hiermit von dieser erweiterten Hebebefugniß der Hebestelle zu Paterswalde in Kenntniß gesetzt.

Königsberg, den 17ten November 1856.

Der Provinzal-Steuer-Direkter v. Massen.

№ 267. Die Behandlung des Waaren-Ein- und Ausgangs auf dem frischen Haff betreffend.

Nachstehender

Nachtrag

zu dem Regulativ vom 20sten November 1821 über die Behandlung des Waaren-Ein- und Ausgangs auf dem frischen Haff und zu der bezüglichen Bekanntmachung vom 21sten April 1856.

Für die zollamtliche Behandlung derjenigen Dampfschiffe, welche zwischen dem Auslande und Pillau, resp. Königsberg, regelmäßige Fahrten unterhalten und vorzugsweise

weise für den Güterverkehr bestimmt sind, werden, als Erleichterungen gegen die allgemeinen Bestimmungen des Ministerial-Regulativs vom 20sten November 1821, über die Behandlung des Waaren-Ein- und Ausgangs auf dem frischen Haff und gegen die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 21sten April 1836, folgende Vorschriften ertheilt:

§. 1.

Sobald ein Dampfschiff der vorbezeichneten Art auf der Rhede, im Seegatt oder in der Einfahrt anlangt und Anker geworfen hat, wird dasselbe durch zwei Zollbeamte besetzt, welche dasselbe zu beaufsichtigen und nach Königsberg zu begleiten haben.

§. 2.

Nach Beobachtung der hafenpolizeilichen Vorschriften begiebt sich der Schiffsführer alsbald auf das Haupt-Zollamt zu Pillau, welchem er sämmtliche, seine Ladung betreffenden Papiere mit einem Verzeichnisse der letzteren zu übergeben hat.

Die nicht mit Connoissementen ꝛc. begleiteten Waaren werden als Eigengut des Schiffsführers behandelt und sind in dem Verzeichniß unter einem besondern Abschnitte aufzuführen.

Das Verzeichniß ist von dem Schiffsführer, mit der Versicherung der Richtigkeit, eigenhändig zu vollziehen. Das Haupt-Zollamt hat diese Papiere abzustempeln und versiegelt den Begleitungs-Beamten zur Ablieferung an das Haupt-Steueramt zu Königsberg zu übergeben.

§. 3.

Während des Aufenthalts in Pillau und auf der Fahrt nach Königsberg, bis zum Beginn der zolldienstlichen Abfertigung daselbst, ist jeder Verkehr mit dem Lande oder mit andern Schiffen untersagt.

§. 4.

Nach der Ankunft in Königsberg erfolgt zunächst die Abfertigung des Reisegepäcks der auf dem Schiffe befindlichen Passagiere durch die dazu bestimmten Revisions-Beamten. Zu dem Ende ist das Reisegepäck übersichtlich gesondert auf dem Verdeck bereit zu halten und von den Reisenden zur Revision vorzulegen. Die Begleitungsbeamten übergeben die versiegelt empfangenen Schiffspapiere dem Haupt-Steueramte in Königsberg.

Der Schiffsführer hat außerdem dem Haupt-Steueramte in Königsberg zu übergeben:

a) die Haupt-Eingangs-Deklaration;
b) die Schiffs-Proviantliste;
c) in doppelter Ausfertigung vollzogen die Deklaration der Zugänge zum Schiffsraum und der etwa vorhandenen geheimen Behältnisse, welche zugleich die Anzeige enthalten muß:
   1. ob die Verschottungen und das Verdeck dergestalt sichernd eingerichtet sind, daß eine Kommunikation mit dem Waarenraume außer den deklarirten Zugängen weder durch geheime Vorrichtung, noch sonst, ohne Anwendung äußerer Gewalt, möglich ist;

2. ob

Digitized by Google

2. ob in der Kajüte, im Schiffsraume oder sonst irgendwo im Schiffe sich noch geheime, bei oberflächlicher Besichtigung nicht sogleich wahrzunehmende Behältnisse befinden;

d) die Anmeldung zur Erhebung der Schifffahrts-Abgaben.

Auf Grund der Deklaration und nach den Vorschriften des Regulativs über die Behandlung des Waaren-Ein- und Ausgangs auf dem frischen Haff vom 20sten November 1821 erfolgt hiernächst die Abfertigung des Schiffes und der Ladung, sowie die Erhebung der Hafen- und Schifffahrts-Abgaben.

§. 5.

Nach dem Ermessen des Haupt-Steueramts verbleiben die Begleitungs-Beamten während der Entlöschung und bis zum Wiederausgange ununterbrochen auf dem Schiffe zur Bewachung. Auch bleibt es der Bestimmung des Haupt-Amtes überlassen, ob und welche Zugänge zu dem Schiffsraume bis zur Beendigung der Entlöschung unter amtlichem Beischluß zu halten sind.

Für die Begleitungs-Beamten hat der Schiffsführer nach §. 5. des gedachten Regulativs Diäten, und, wenn die Rückreise nicht auf demselben Schiffe erfolgt, auch die reglementsmäßigen Kosten für die Rückreise zu zahlen.

§. 6.

Soweit die allgemeinen Vorschriften des Regulativs vom 28sten November 1821 über die Behandlung des Waaren-Ein- und Ausgangs auf dem frischen Haff und die Nachträge dazu nicht durch die vorstehenden Bestimmungen abgeändert sind, kommen jene Vorschriften und Nachträge sowohl beim Eingange, wie beim Ausgange der in Rede stehenden Dampfschiffe auch ferner zur Anwendung.

Berlin, den 13ten November 1836.

Der Finanz-Minister. (gez.) v. Bodelschwingh.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 19ten November 1836.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. v. Maassen.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der bisherige Rektor Dr. Ludwig Friedrich Gäbke am Progymnasium in Spandau ist zum Direktor der höheren Bürger-Schule zu Memel von dem Patronate gewählt und diese Wahl von des Königs Majestät Allerhöchst bestätigt worden.

Dem Oberlehrer Dr. Wichert am Kneiphöfischen Gymnasium zu Königsberg ist das Prädikat eines Professors verliehen.

Der bisherige Tribunals-Referendarius Otto Hilbert ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der bisherige Tribunals-Referendarius Carl Heinrich Julius Reuter ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der

Der unterm 26sten April 1835 als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte Doktor der Medizin und Chirurgie Hugo Heinrich Eusebius Senftleben hieselbst, ist am 12ten d. Mts. in dieser Eigenschaft vereidigt worden.

Der bisherige zweite Lehrer bei der Ziepoltschen Armen-, Industrie- und Sonntags-Schule in Königsberg, Candidat der Theologie und des Schul-Amtes, August Theodor Hoffmann, ist zum Subinspektor und ersten Lehrer an der genannten Schule von dem Kuratorium der Ziepoltschen Stiftung berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der bisherige dritte Lehrer bei der Ziepoltschen Armen-, Industrie- und Sonntags-Schule in Königsberg, Predigtamts-Kandidat Benjamin Carl Macht, ist zum zweiten Lehrer an der genannten Schule von dem Kuratorium der Ziepoltschen Stiftung berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Die Oberförster-Stelle zu Kutippen ist dem zum Oberförster ernannten bisherigen Forst-Kandidaten Fetschrien vom 1sten Januar 1837 ab definitiv übertragen.

Die durch die Pensionirung des Försters Wegner vakant gewordene Försterstelle zu Domschien, in der Oberförsterei Alt Sternberg, ist dem versorgungsberechtigten Feldwebel Komm interimistisch verliehen worden.

Wasserstands-Tabelle für den Monat Oktober 1836.

№	Gewässer.	Ort des Pegels.	Höchster Wasserstand. Fuß.	Zoll	Niedrigster Wasserstand. Fuß.	Zoll.
1	Pregel	Königsberg	8	4	0	9
2.	Deime	Tapiau	4	9	3	10
3.	Deime	Labiau	5	10	4	4
4.	Passarge	Braunsberg	2	9	2	—
5.	Alle	Allenburg	3	3	2	4
6.	Alle	Schippenbeil . . . unter 0	—	3	—	2
7.	Lootsenhafen	Pillau	8	1	6	10
8.	Dange	Memel	2	10	1	9
9.	Hafen	Memel	1	8	—	8
10.	Nemonien	Tymber-Krug	4	—	2	4
11	Nemonien	Nemonien	2	5	1	5
12.	Timber	Piplin	4	—	2	5
13.	Gilge	Gilge	3	11	2	11
14.	Szuwel Seckenburger Canal	Marienbruch	2	1	1	5
15.	Frisching	Kobbelbude	2	3	1	5

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 48.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Hartungschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage № 11.

zu Nro. 48. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

Die Eröffnung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Seite 944 der diesjährigen Gesetzsammlung sub № 4556. publizirte Allerhöchste Verordnung vom 11ten d. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtags der Monarchie auf den 29sten d. Mts. einberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über die Zeit und den Ort der Eröffnungssitzung in dem Büreau des Herrenhauses (Leipziger Straße № 3.) und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten (Leipziger Straße № 55.) am 27sten und 28sten d. Mts., in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, und am 29sten d. Mts., in den Morgenstunden offenliegen wird. In diesen Büreaus werden auch die Eintrittskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben, wie auch sonst etwa noch erforderliche Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 20sten November 1856.

Der Minister des Innern.

gez. v. Westphalen.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei

Digitized by Google


Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 49. Königsberg, Mittwoch den 3ten Dezember **1856.**

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 30sten Oktober 1856 zu Berlin ausgegebene № 55. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4540. Beschluß des Königl. Staatsministeriums, betreffend die Abänderung der № 14. der Instruktion vom 15ten Mai 1838, zur Bildung der, in den §§. 17. und 31. des Gesetzes zum Schutz des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung vom 11ten Juni 1837 (Gesetzsammlung S. 165 ff.) erwähnten Vereine von Sachverständigen. Vom 15ten Oktober 1856.

" 4541. Privilegium wegen Emission von 12,250,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen III. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 20sten Oktober 1856.

Die am 5ten November 1856 zu Berlin ausgegebene № 56. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4542. Allerhöchster Erlaß vom 13ten Oktober 1856, betreffend die Bestätigung der in Königsberg i. Pr. unter dem Namen „Königsberger Privatbank" zum Betriebe von Bankgeschäften gebildeten Aktiengesellschaft.

Die am 5ten November 1856 zu Berlin ausgegebene № 57. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4543. Allerhöchster Erlaß vom 22sten September 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der im Kreise Lübecke gelegenen Chausseen: 1) von der Lübecke-Bündener Straße über Schnathorst bis zur Grenze des Mindener Kreises bei Siedinghausen zum Anschluß an die Chaussee von Bergkirchen nach Rehme; 2) von Frotheim bis zur Hannoverschen Grenze, in der Richtung auf Diepenau; 3) von Rahden über Ströhen bis zur Hannoverschen Grenze in der Richtung auf Wagenfeld; 4) von Aiswede bis Blasheim; 5) von Rahden bis zur Hannoverschen Grenze bei Diepenau.

" 4544. Bekanntmachung, betreffend die unterm 13ten Oktober 1856 erfolgte allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „P[illegible]au-Aktiengesellschaft Glückauf" mit dem Domizil zu Mülheim a. d. Ruhr. Vom 24sten Oktober 1856.

№ 4545. Bekanntmachung, betreffend die unterm 13ten Oktober 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Broicher Bergwerks-Aktienverein" mit dem Domizil zu Mülheim a. d. Ruhr. Vom 24sten Oktober 1856.

" 4546. Verordnung wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs. Vom 27sten Oktober 1856.

" 4547. Verordnung wegen Abänderung des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30sten Mai 1820. Vom 27sten Oktober 1856.

Die am 14ten November 1856 zu Berlin ausgegebene № 58. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4548. Statut des Aken-Rosenburger Deichverbandes. Vom 28. August 1856.

" 4549. Vertrag zwischen der Königl. Preuß. und der Herzoglich Anhalt-Dessau-Cöthenschen Regierung wegen Bildung eines Deichverbandes für die Niederung von Aken bis Rosenburg. Vom 22sten Mai 1856.

" 4550. Allerhöchster Erlaß vom 23sten Oktober 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Gemeinde Wipperfürth, Regierungsbezirks Cöln.

" 4551. Allerhöchster Erlaß vom 23sten Oktober 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Gemeinden Süchtelen, Kronenberg, Velbert, Wülfrath und Mettmann, Regierungsbezirks Düsseldorf.

Die am 15ten November 1856 zu Berlin ausgegebene № 59. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4552. Allerhöchster Erlaß vom 13ten Oktober 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die zu chaussirende Straße von Frankenstein bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Münsterberg.

" 4553. Allerhöchster Erlaß vom 23sten Oktober 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Preuß. Holland: 1) von Preuß. Holland bis zur Mohrungener Kreisgrenze in der Richtung auf Liebstadt, mit einer Zweig-Chaussee, welche bei Behlenhof nach dem Bahnhofe Schlobitten abführt; 2) von Mühlhausen nach dem dortigen Bahnhofe und von dort bis zur Kreisgrenze zwischen Barden und Schlodien; 3) von der Elbing-Preuß.-Holländer Chaussee zwischen Preuß. Holland und Schönwiese bis zur Grenze des Kreises Mohrungen, in der Richtung auf Saalfeld; 4) von Preuß. Holland nach Schönau.

" 4554. Allerhöchster Erlaß vom 23sten Oktober 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Mohrungen: a) von Liebstadt über Gudnick nach der Preuß.-Holländer Kreisgrenze auf Sommerfeld, b) von Maldeuten nach Saalfeld, c) von Saalfeld über Geißeln nach der Preuß.-Holländer Kreisgrenze und d) von Taabern oder Mißwalde nach Altstadt.

№

Digitized by Google

№ 4555. Allerhöchster Erlaß vom 25sten Oktober 1856, betreffend die Beilegung der Benennung: „Ostpreußisches Tribunal" für das Appellationsgericht zu Königsberg.

" 4556. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie. Vom 11ten November 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 268. Das Verbot der fernern Verbreitung der innen erwähnten Zeitschrift im Bereich des Preußischen Staates betr.

Nachdem gegen mehrere Hefte der in München erscheinenden Zeitschrift:

„G. Philipps' und G. Görres' historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland," redigirt von Jos. Edmund Jörg,

gemäß §. 50. des Preßgesetzes vom 12ten Mai 1851, auf Vernichtung des strafgesetzwidrigen Inhalts der betreffenden Hefte gerichtlich erkannt worden ist, wird auf Grund des §. 52. des gedachten Gesetzes die fernere Verbreitung der vorerwähnten Zeitschrift im Bereich des Preußischen Staats unter Hinweisung auf die im §. 53. desselben Gesetzes verordneten Strafen hiermit verboten. Berlin, den 16ten November 1856.

Der Minister des Innern. gez. von Westphalen.

II. 12099.

Das vorstehende Verbot wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 22sten November 1856.

Das Regierungs-Präsidium. v. Kotze.

№ 269. Die verändert Zugehörigkeit innen benannter Grundstücke zu verschiedenen Kommunal-Verbanden betreffend. 693/11 I.

Von dem Königl. Ober-Präsidio ist auf Grund des §. 1. des Gesetzes vom 14ten April d. J., betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie, genehmigt worden, daß die Grundstücke der Wirthe Hellwig und Szameitat, welche bisher zum Kommunal-Verbande Laukeningken zu Labiau gehörten, aus diesem Verbande entlassen und in den Gemeinde-Verband Laukeningken zu Heinrichswalde aufgenommen werden, dagegen die Grundstücke der Wirthe Georg Lorenz und Szwillus aus dem letztern Verbande ausscheiden und in den erstern aufgenommen werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königsberg, den 23sten November 1856.

№ 270. Die Prüfungs-Termine für einjährige Freiwillige pro 1857 betreffend. 761/11 I.

Mit Bezugnahme auf die Instruktion vom 21sten Januar 1822 (außerordentliche Beilage № 4. zum Amtsblatt pro 1826) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die hiesige Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst aus folgenden Mitgliedern besteht:

A. Ordentliche Mitglieder:

a) Militairischer Seits:

1. Herr Oberstlieutenant v. Plessen vom 1sten Infanterie-Regiment.
2. Herr Oberstlieutenant v. Schmidt, Kommandeur des hiesigen Landwehr-Bataillons.

b) Von Seiten der Regierung:

1. Herr Regierungs- und Militair-Departements-Rath Müllner.
2. Herr Regierungs- und Schulrath Dr. Woike.

B. Außerordentliche Mitglieder:

1. Herr Kommerzien-Rath A. W. Frisch.
2. Herr Maler Knorre.
3. Herr Gutsbesitzer Meßling.

Auch ist der Herr Oberstaabs- und Regimentsarzt Dr. Hasse vom 3ten Kürassier-Regiment der genannten Kommission zugeordnet worden.

Die Prüfungs-Termine pro 1857 haben wir auf Mittwoch den 7ten Januar, den 11ten März, den 8ten Juli und den 9ten September angesetzt und wird die Prüfungs-Kommission sich an den genannten Tagen des Morgens um 9 Uhr in unserm Militair-Büreau versammeln.

Diejenigen jungen Leute, welche das Anerkenntniß ihrer Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst zu erhalten wünschen, haben ihre schriftlichen Anträge unter Beifügung nachstehender Zeugnisse:

1. des Taufscheins;
2. des Einwilligungsscheins des Vaters oder Vormundes zum 1jährigen Dienst nebst der Erklärung, zur Uebernahme der Kosten für den Unterhalt und Equipirung;
3. des Zeugnisses über die erlangte wissenschaftliche Ausbildung Seitens der Schul-Anstalten, oder, wo der Unterricht auf einem andern Wege gewonnen, Seitens der betreffenden Lehrer;
4. des Moralitäts-Zeugnisses, welches die in Königsberg sich aufhaltenden jungen Leute von dem Königl. Polizei-Präsidium hieselbst, die Studirenden von dem Königl. Universitätsgerichte, die Auswärtigen von dem Königl. Landraths-Amt, zu welchem ihr Wohnort gehört, zu beschaffen haben;

und der Adresse: „An die Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst in Königsberg"

zu richten, und, insofern sie sich am hiesigen Orte aufhalten, solche in unserm Militair-Büreau unter Angabe ihrer Wohnung persönlich einzureichen.

Die Gesuche müssen, um noch in dem jedesmal zunächst anstehenden Prüfungs-Termine berücksichtigt zu werden, mindestens 14 Tage vor demselben eingehen.

Auch machen wir wiederholentlich darauf aufmerksam:

1. daß die zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten Militairpflichtigen sich erst nach vollendetem 17ten Lebensjahre und spätestens bis zum 1sten Mai desjenigen Jahres, in welchem sie ihr 20stes Lebensjahr erreichen, bei der Departements-Prüfungs-Kommission zu melden haben, widrigenfalls sie bei Verabsäumung dieses letztgenannten Zeitpunktes der Berechtigung verlustig gehen, und
2. daß die Annahme zum einjährigen freiwilligen Militairdienst bei allen Truppentheilen nur zum 1sten April und 1sten Oktober stattfinden darf, mit Ausnahme der Artillerie, bei welcher der Eintritt jährlich nur einmal, am 1sten Oktober, gestattet ist.

Königsberg, den 24sten November 1856.

Die

Digitized by Google

Die an uns eingelieferten Schuldverschreibungen:

a. der Staats-Anleihe de 1852 sind mit neuen Zins-Coupons Serie II. bis einschließlich der von uns den Verzeichnissen gegebenen № 205.;

b. der freiwilligen Anleihe de 1848 sind mit neuen Zins-Coupons Serie III. bis einschließlich der von uns den Verzeichnissen gegebenen № 432.;

versehen und können gegen Rückgabe des in Händen habenden, zu quittirenden Verzeichnisses in bekannter Art von uns in Empfang genommen werden.

№ 271. Die Empfangnahme neuer Zins-Coupons eingelieferter Schuldverschreibungen betr.

Königsberg, den 24sten November 1856.

Königl. Regierungs-Hauptkasse.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 272. Die Empfangnahme ausgeloofeter Rentenbriefe betr.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39. 41. und 47. des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 4ten d. Mts. heute Statt gefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen, sind nachfolgende Apoints gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Rthlr. № 414. 557. 1170. 1476. 1539. 1569. 1726. 1858. 2009. 2210. 2213. 2873.
„ B. „ 500 Rthlr. № 249. 571. 1004. 1035.
„ C. „ 100 Rthlr. № 65. 69. 270. 491. 500. 703. 1257. 1281. 1531. 1831. 1940. 2249. 3263. 3479. 3713. 3976.
„ D. „ 25 Rthlr. № 45. 252. 270. 370. 381. 633. 641. 715. 752. 1178. 1261. 1592. 1692. 1790. 1964. 2512.
„ E. „ 10 Rthlr. № 31. 54. 149. 369. 444. 618. 844. 919. 1254. 1474. 1685. 1749. 1827. 1860. 1903. 2066. 2078. 2187. 2470. 2651. 2904. 3025. 3487.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Coupons Serie I. № XIV. bis incl. XVI. den Nennwerth der ersteren von unserer Kasse hierselbst, Poststraße № 15., vom 1sten April künftigen Jahres ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in Empfang zu nehmen.

Die Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Von dem vorgedachten Tage ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf. Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung dieser ausgeloosten Rentenbriefe erfolgt nach den Bestimmungen des §. 44. l. c. binnen 10 Jahren.

Königsberg, den 17ten November 1856.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen. gez. Müllner.

№ 273. Die Einstellung der Erhebung des Eingangszolles von Getreide ꝛc. betreffend.

Nach der unter den Zollvereinsstaaten getroffenen Vereinbarung hört die Einstellung der Erhebung des Eingangszolles von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl daraus und andern Mühlenfabrikaten mit Ablauf dieses Jahres auf und es kommen vom 1sten Januar 1857 an

Digitized by Google

an die durch die Verordnung vom 27sten Oktober d. J. (Gesetzsammlung für 1856 Nummer 57.) bestimmten ermäßigten Zollsätze zur Erhebung.

Königsberg, den 24sten November 1856.

Der Provinzial-Steuer-Direktor v. Maassen.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der Rechts-Anwalt und Notar Harbarth zu Deutsch Crone ist in gleicher Eigenschaft, unter Anweisung seines künftigen Wohnsitzes in Wormditt, an das Kreisgericht zu Braunsberg versetzt und zum Notar im Departement des Königl. Ostpreuß. Tribunals ernannt.

Der bisherige Hilfslehrer an dem Königl. Gymnasium zu Rastenburg, Otto Fabricius, ist mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als siebenter ordentlicher Lehrer bei der genannten Lehranstalt definitiv angestellt worden.

Im Laufe des 3ten Quartals d. J. sind im Ressort der Königl. Ober-Post-Direktion zu Königsberg i. Pr. folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Der Ober-Post-Sekretair Fuhrmann ist unter Ernennung zum Postmeister als Vorsteher des Post-Amtes in Neidenburg bestätigt.

Der Post-Expeditions-Gehilfe Pillmann ist als Post-Expediteur in Labiau angestellt.

Der Post-Sekretair Mötzke beim hiesigen Hof-Post-Amte ist in Ruhestand versetzt worden.

Der Packbote Nabolny hieselbst ist gestorben.

Die Post-Expediteure Fritsch in Mühlhausen und Mittelstädt in Prökuls sind aus dem Postdienste geschieden.

Die Verwaltung der Post-Anstalten an den genannten Orten ist den Post-Expeditions-Gehilfen Kowalewsky resp. Sucker kommissarisch übertragen worden.

Der frühere Auskultator Neumann in Rastenburg ist zum Stellvertreter des dortigen Polizei-Anwalts, Stadtkämmerer Kösling, ernannt worden.

Die durch den Tod des Oberfischmeister Springer in Frauenburg erledigte Verwaltung des Oberfischmeister-Amts für das ganze frische Haff und die in dasselbe einmündenden Gewässer ist dem Regierungs-Supernumerar Radefeldt interimistisch übertragen worden.

Die Fischerschulzen-Stelle des 3ten Bezirks Ruß des kurischen Haffs ist dem interimistischen Fischerschulzen Michael Sakuth in Karkeln definitiv übertragen worden.

Der Förster Kopphammel zu Frischenau, Oberförsterei Gauleden, ist zum Hegemeister ernannt.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 49.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 50. Königsberg, Mittwoch den 10ten Dezember 1856.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 19ten November 1856 zu Berlin ausgegebene № 60. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4557. Statut des Soldiner Entwässerungsverbandes. Vom 13. Oktober 1856.

„ 4558. Statut für den Verband zur Regulirung der unteren Ehle im Regierungs-Bezirk Magdeburg. Vom 13ten Oktober 1856.

Die am 24sten November 1856 zu Berlin ausgegebene № 61. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4559. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Greifenberger Kreises im Betrage von 100000 Rthlrn. Vom 23sten Oktober 1856.

„ 4560. Allerhöchster Erlaß vom 23sten Oktober 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der neuen Mühle bei Worbis über Gernrode bis zur Heiligenstadt-Mühlhausener Staatsstraße oberhalb Ammern.

„ 4561. Allerhöchster Erlaß vom 23sten Oktober 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Eschbach nach Roesrath im Kreise Mühlheim, Regierungs-Bezirks Cöln, mit einer Zweigstraße von Roesrath nach Höheberg.

„ 4562. Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Ländereien am Goplo-See im Bachorze-Bruche und im Montwey-Thale. Vom 24sten Oktober 1856.

„ 4563. Allerhöchster Erlaß vom 2ten November 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Gemeinde Münstereifel, Regierungs-Bezirks Cöln.

„ 4564. Allerhöchster Erlaß vom 2ten November 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Gemeinde Vallendar, Regierungs-Bezirks Coblenz.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums.

№ 274. Die Prüfung der Kandidaten der Theologie betreffend.

Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche im nächsten Termine das Examen pro ministerio zu bestehen gedenken, haben sich dazu mit Einreichung der erforderlichen Zeugnisse bei uns zu melden:

Digitized by Google

Die Zeugnisse sind:

1. das Tauf-Attest;
2. der Nachweis über die erfolgte Gestellung vor die Königl. Militair-Ersatz-Kommission und Berücksichtigung bei der Militair-Ersatz-Aushebung als Theologe;
3. das Abgangs-Zeugniß von der Universität;
4. die Licentia concionandi;
5. das Zeugniß des vorgeordneten Kreis-Superintendenten über die sittliche Führung und theologische und pädagogische Fortbildung, besonders über die Uebung im Predigen und Katechisiren;
6. der Kommunionsschein;
7. das Curriculum vitae, welches sich nicht bloß auf einen dürftigen Abriß der äußeren Lebensverhältnisse zu beschränken, sondern auch auf den innern Gang ihrer geistlichen Bildung einzugehen hat, in lateinischer Sprache;
8. ein Attest über den Besuch eines Schullehrer-Seminars, wovon nur unter den, in der, die pädagogische Ausbildung der Kandidaten betreffenden Cirkular-Verfügung an sämmtliche Superintendenten vom 21sten Juli 1842 enthaltenen Bedingungen dispensirt werden kann; und
9. ein Zeugniß über die fleißige Benutzung des Königl. Instituts für das Orgelspiel und den Kirchengesang.

Die Meldung muß spätestens bis zum 15ten Januar 1857 bei uns geschehen, worauf dem Kandidaten die Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten werden zugestellt werden.

Der Termin zur Einreichung der schriftlichen Prüfungs-Arbeiten wird spätestens auf den 1sten März 1857 bestimmt, wonach, wenn kein abweisender Bescheid erfolgt, die mündliche Prüfung bei uns mit Abhaltung der Predigten am 27sten April 1857 beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der theologischen Fakultät stattgefunden hat, zu welchem sich die Kandidaten bei dem zeitigen Herrn Dekan am 17ten April 1857 zu melden haben.

Meldungen oder schriftliche Arbeiten, welche später eingehen, werden zum nächsten Termine zurückgelegt.

Königsberg, den 3ten Dezember 1856.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 275. Die Mitglieder der Bezirks-Kommission für die klassifizirte Einkommensteuer betr.

Der im Monat Oktober d. J. versammelt gewesene Provinzial-Landtag hat in die Bezirks-Kommission für die klassifizirte Einkommensteuer im diesseitigen Regierungs-Bezirk gewählt:

A. Zu Mitgliedern:

1) den Majoratsbesitzer und General-Landschaftsrath v. Kunheim-Spanden,
2) den Rittergutsbesitzer und General-Landschaftsrath v. Lübtow-Pohnbels,
3) den Rittergutsbesitzer, Grafen v. Schlieben-Sanditten,
4) den Kreisdeputirten, Amtsrath Kosmack-Althof,

5) den

Digitized by Google

5) den Rittergutsbesitzer v. Oldenburg-Beisleiden
6) den Landschaftsrath Bolz-Pareiken,
7) den Landschaftsrath Kunkel-Maraunen,
8) den Rittergutsbesitzer Reichel-Malbeuten,
9) den Rittergutsbesitzer Gusovius-Dürwangen,
10) den Geheimen Commerzienrath Bittrich hieselbst,
11) den General-Landschafts-Direktor, Graf zu Dohna-Wesselshöfen,
12) den Bürgermeister Püschel in Braunsberg.

B. Zu Stellvertretern:

1) den Rittergutsbesitzer Kuhn-Wartnicken,
2) den Oberamtmann Kummer-Koßlau,
3) den Apotheker Mertens in Gerdauen,
4) den Domherrn Möller in Frauenburg,
5) den Oberstlieutenant v. Lehwald hieselbst,
6) den Geheimen Commerzienrath Schnell hieselbst.

Dies wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 29sten November 1856.

Der Vorsitzende der Bezirks-Kommission für die klassifizirte Einkommen-Steuer,
Regierungs-Vice-Präsident. v. Kotze.

№ 276. Die Empfangnahme ausgelooseter Rentenbriefe betr.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39. 41. und 47. des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 4ten d. Mts. heute Statt gefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen, sind nachfolgende Apoints gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Rthlr. № 414. 557. 1170. 1476. 1539. 1669. 1726. 1858. 2009. 2210. 2213. 2873.
„ B. „ 500 Rthlr. № 249. 571. 1004. 1035.
„ C. „ 100 Rthlr. № 65. 69. 270. 491. 500. 703. 1257. 1281. 1531. 1831. 1940. 2249. 3262. 3479. 3713. 3976.
„ D. „ 25 Rthlr. № 45. 252. 270. 370. 381. 633. 641. 715. 752. 1178. 1261. 1592. 1692. 1790. 1964. 2512.
„ E. „ 10 Rthlr. № 31. 54. 149. 369. 444. 618. 844. 919. 1254. 1474. 1685. 1749. 1827. 1860. 1903. 2066. 2078. 2187. 2470. 2651. 2904. 3025. 3487.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Coupons Serie I. № XIV. bis incl. XVI. den Nennwerth der ersteren von unserer Kasse hierselbst, Poststraße № 15., vom 1sten April künftigen Jahres ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in Empfang zu nehmen.

Die Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Von dem vorgedachten Tage ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf. Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

 Die

Digitized by Google

Die Verjährung dieser ausgeloosten Rentenbriefe erfolgt nach den Bestimmungen des §. 44. l. c. binnen 10 Jahren.

Königsberg, den 17ten November 1856.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen. gez. Müllner.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche der Stadt Mühlhausen sind nachbenannte Geschenke verehrt:

1. von einer Wittwe in Sadlucken ein Paar Altarlichte,
2. von einem Gemeinde-Mitgliede in Mühlhausen eine neue Altarbekleidung,
3. desgleichen für den Gemeinde-Kirchenrath zu seinen amtlichen Verhandlungen ein Schreibzeug von feinem Porzellan mit vergoldeten Rändern.

In Anerkennung des dadurch bewiesenen kirchlichen Sinnes wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 256., de dato Berlin, den 30sten Oktober 1856.)

Dem Kaufmann E. F. Wappenhans in Berlin ist unter dem 26sten Oktober 1856 ein Patent:

auf eine Vorrichtung, um Flaschen und andere Gefäße behufs Verpackung zu umhüllen, in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 267., de dato Berlin, den 12ten November 1856.)

Dem Artillerie-Hauptmann a. D. Schmidt zu Berlin ist unter dem 8ten November 1856 ein Patent:

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Zündnadel-Gewehrschloß, soweit dasselbe in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 269., de dato Berlin, den 14ten November 1856.)

Dem Uhrenfabrikanten Carl Friedrich Thiemcke zu Berlin ist unter dem 11ten November 1856 ein Patent:

auf eine Vorrichtung an Taschenuhren zum Aufziehen ohne Schlüssel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Art der Ausführung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 270., de dato Berlin, den 15ten November 1856.)

Dem Robert Heinrich Böker, dem Heinrich Lange und dem Wilhelm Lange zu Remscheid sind unter dem 12ten November 1856 zwei Patente, das eine:

auf eine Mechanische Vorrichtung zur Zuschärfung der Messerklingen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

das

Digitized by Google

das andere:

auf die nach der vorgelegten Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Anwendung eines Lothes zum Zusammenlöthen von Stahl und Eisen,

beide auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Techniker Theodor Keßler zu Sudenburg-Magdeburg unter dem 30sten September 1855 ertheilte Patent:

auf eine Repressionspumpe für hydraulische Pressen,

ist aufgehoben.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 29sten Januar 1856 ertheilte Patent:

auf Vorrichtungen zum Stimmen von Saiten-Instrumenten,

ist aufgehoben.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 273., de dato Berlin, den 19ten November 1856.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 16ten November 1856 ein Patent:

auf eine Vorbereitung des Mehls zum Brodbacken, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 274., de dato Berlin, den 20sten November 1856.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 16ten November 1856 ein Einführungs-Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Construktion von Feuerungs-Anlagen, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden und ohne Jemand in der Benutzung einzelner Theile derselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 275., de dato Berlin, den 21sten November 1856.)

Dem Adolph Loy zu Berlin ist unter dem 18ten November 1856 ein Patent:

auf einen doppelwirkenden Selbst-Regulator für Gaswerke, in seiner ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Domainen-Rentmeister Minde in Ortelsburg den Charakter als Domainen-Rath zu verleihen.

Der Kreisgerichts-Direktor Dullo in Braunsberg ist auf seinen Antrag, unter Verleihung des Charakters als Geheimer Justiz-Rath, in den Ruhestand versetzt worden.

Der Gerichts-Assessor Otto Gottlieb Robert Gisevius ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht Allenstein, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Wartenburg, ernannt.

Der

Digitized by Google

Der Gerichts-Assessor Otto Carl Mahraun ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Allenstein ernannt.

Der Gerichts-Assessor Dr. juris Herrmann Wilhelm Julius Meitzen ist zum Stadtrichter bei dem hiesigen Stadtgericht ernannt.

Der Gerichts-Assessor Eduard Friedrich Gustav Reinberger ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Labiau, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Mehlauken, ernannt.

Der mit der kommissarischen Verwaltung der Bürgermeisterstelle in Gerdauen beauftragte Regierungs-Supernumerarius Schwill ist auch mit der Polizei-Anwaltschaft für den Gerichtsbezirk Gerdauen interimistisch beauftragt worden.

Der besoldete Rathsherr und Syndikus Gorges zu Braunsberg ist in gleicher Eigenschaft auf anderweite 12 Jahre gewählt und bestätigt worden.

Das Fräulein Emilie Wilhelmine Ida Freytag, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Das Fräulein Mathilde Antoinette v. Knobelsdorf, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Das Fräulein Lydia von Queis, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Der Färbereibesitzer Eduard Behring in Saalfeld ist als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Rittergutsbesitzer Freytag auf Pathaunen, Kreises Allenstein, ist als Spezial-Direktor der Stolper Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Konsul Carl Hahn in Pillau ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia in Erfurt von der Königl Regierung bestätigt worden.

Der Hotelbesitzer F. C. Josetti in Wehlau ist als Agent der Leipziger Brand-Versicherungsbank für Deutschland von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Apotheker Kascheike in Drengfurth ist als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft Iduna in Halle von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Apotheker Otto Kascheike zu Drengfurth ist als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 50.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 51. Königsberg, Mittwoch den 17ten Dezember **1856.**

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

№ 277. Den Vertrag zwischen Preußen ꝛc. und Bremen vom 26sten Januar 1856 wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse, betreffend.

Unter Bezugnahme auf den Artikel 18. des zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits abgeschlossenen Vertrages vom 26sten Januar d. J. wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse (Gesetz-Sammlung für 1856 № 42.), wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Anfang der Wirksamkeit des Vertrages und der demselben beigefügten Uebereinkünfte auf den 1sten Januar 1857 festgesetzt ist.

Die Eröffnung der im Artikel 7. des Vertrages erwähnten Zollvereinsniederlage zu Bremen bleibt für jetzt ausgesetzt und wird über den Zeitpunkt ihrer Eröffnung eine weitere Bekanntmachung erfolgen.

Zugleich wird unter Bezugnahme auf den Artikel 1. des Vertrages zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und der freien Hansestadt Bremen wegen Suspension der Weserzölle vom 26sten Januar d. J. (Gesetz-Sammlung für 1856, Seite 691) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der zuletzt gedachte Vertrag gleichfalls mit dem 1sten Januar 1857 in Wirksamkeit tritt.

Berlin, den 30sten November 1856.

Der Finanz-Minister (gez.) v. Bodelschwingh.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

№ 278. Das Erlöschen der Rinderpest betreffend. 2041 11 I.

Nachdem die Rinderpest in dem Nachbarlande in der Nähe der Preußischen Grenze erloschen ist, treten auch in den Verkehrs-Verhältnissen auf der Grenze des Kreises Neidenburg gegen das benachbarte Ausland nunmehr erleichternde Modifikationen in der Art ein, daß

der Verkehr von Personen, welche Waaren nicht bei sich führen, uneingeschränkt an allen Punkten der Grenze des gedachten Kreises stattfinden darf, und sonach fortan weder dem Eintritte derselben in den erwähnten Kreis, noch dem Ausgange nach Polen hin, diesseits irgend welche Hindernisse in den Weg gelegt werden sollen.

Dagegen darf ein Verkehr mit Vieh und Waaren, die von Polen eingebracht werden, nur an den Zollstätten Przellensk, Illowo, Napierken, Comerau, und nur mit der Beschränkung stattfinden, daß von dort her

 1) Horn-

Digitized by Google

1) Hornvieh, Schaafe, Schweine, Ziegen, Hunde und Federvieh, Rinder und andere Thierhäute, Hörner und ungeschmolzener Talg, ferner Rindfleisch, Dünger und gebrauchte Stallgeräthe aller Art gar nicht zugelassen werden;
2) auch unbearbeitete Wolle und thierische Hörner unbedingt zurückzuweisen sind.

Königsberg, den 11ten Dezember 1856.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 280. de dato Berlin, den 27sten November 1856.)

Dem G. Hambruch zu Elbing ist unter dem 23sten November 1856 ein Patent:

auf einen Regulator für Dampfmaschinen in Schraubenschiffen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus den Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 282., de dato Berlin, den 29sten November 1856.)

Das dem Bergbeamten Georg August Lotz zu Immendorf bei Ehrenbreitenstein unter dem 5ten Oktober 1855 ertheilte Patent:

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte, zum Austragen des abgepochten Erzes dienende Erzpochsohle,

ist aufgehoben.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 285., de dato Berlin, den 3ten Dezember 1856.)

Das der Wittwe Pappenheim hierselbst unterm 4ten März 1854 ertheilte Patent:

auf eine Nähemaschine,

ist aufgehoben.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 287., de dato Berlin, den 5ten Dezember 1856.)

Das den Maschinenfabrikanten Neumann und Esser zu Aachen unter dem 24sten September v. J. ertheilte Patent:

auf einen Rundwebestuhl,

ist erloschen.

Personal-Chronik.

Die Försterstelle zu Agilla, Oberförsterei Pöppeln, ist mit dem Förster Heumann besetzt.

Der Hilfsarbeiter bei dem Magistrate zu Königsberg, Carl Julius Wilhelm Neumann, ist zum Bürgermeister der Stadt Nordenburg gewählt und bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 51.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 52. Königsberg, Mittwoch den 24sten Dezember 1856.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

№ 279. Das Verbot der Zeitschrift: „Ernst Heiter" im Bereiche des Preußischen Staates b.tr.

Nachdem gegen die in Hamburg unter der Redaktion von A. Glasbrenner erscheinende Zeitschrift: „Ernst Heiter. Deutsche Sonntagszeitung" und deren Beiblatt: „der Tartar" auf Vernichtung gemäß §. 50. des Preßgesetzes vom 12ten Mai 1851 gerichtlich erkannt worden ist, wird auf Grund des §. 52. dieses Gesetzes die fernere Verbreitung der genannten Zeitschrift im Bereiche des Preußischen Staates unter Hinweisung auf die im §. 53. desselben Gesetzes verordneten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 8ten Dezember 1856.

Der Minister des Innern. gez. v. Westphalen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 280. Die Anerkennung zur Invaliden-Pension einiger noch nicht bedachten Kategorieen der Kombattanten von 1812/15 betreffend. 2918/12 I.

Unter den Mir vorgetragenen Umständen will Ich ausnahmsweise genehmigen, daß die Invaliden-Pension 4ter Klasse, und in Gemäßheit Meiner Ordre vom 21sten Oktober 1848 nach zurückgelegtem 60sten Lebensjahre selbst die erhöhte Invaliden-Pension, denjenigen Kombattanten der Feldzüge von 1812 bis 1815 zugestanden werden darf, welche entweder

1. als halbinvalide anerkannt worden sind und den erworbenen Anspruch auf Versorgung bei Garnison-Truppen nicht geltend gemacht, sondern die Entlassung in die Heimath vorgezogen haben; oder
2. als ganzinvalide ohne die durch längere Dienstzeit bedingten Versorgungsansprüche ausgeschieden und größtentheils erwerbsunfähig sind, auch eine Dienstzeit erreicht haben, die sich bei Unteroffizieren auf mindestens 4 Jahre und bei Gemeinen auf mindestens 6 Jahre belaufen muß.

Es sollen jedoch hinsichtlich beider vorgenannter Kategorieen die Pensionsbewilligungen von dem Nachweis der Bedürftigkeit abhängig bleiben. Ich überlasse Ihnen, hiernach das Erforderliche zu verfügen.

Sanssouci, den 13ten November 1856.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) Graf von Waldersee.

An den Kriegs-Minister.

mmm

Vor-

Digitized by Google

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiemit unter dem Bedeuten zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Invaliden, welche danach einen Pensions-Anspruch begründen zu können glauben und den Nachweis ihrer Bedürftigkeit zu führen im Stande sind, sich an das Kommando desjenigen Landwehr-Bataillons, in dessen Bezirk ihr jetziger Aufenthaltsort belegen ist, mit dem ersten Antrage, keinen Falls aber an eine andere Behörde, zu wenden haben.

Königsberg, den 13ten Dezember 1856.

№ 281. Betrifft die mit Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste beauftragte Personen.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 22sten September 1847 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Stelle des Gutspächters Neubekeit in Schäferei, Kreises Fischhausen, der Schulz Schwarz in Tenkitten mit Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste für das Kirchspiel Lochstädt beauftragt ist.

Königsberg, den 13ten Dezember 1856.

Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 282. Die Wahl der Vorsteher und Abgeordneten für die Salzburger Hospital-Anstalt betreffend.

In Gemäßheit des §. 61. des Statuts für die hiesige Salzburger Hospital-Anstalt wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Verwaltungsperiode 1857/59 an Stelle der ausgeschiedenen Vorsteher und Abgeordneten resp. Stellvertreter:

1. der Mälzenbräuer Christian Zenthöfer von hier, und der Kaufmann Carl Lottermoser von hier, als Vorsteher;
2. der Gerbermeister Andreas Sinhuber und der Gerbermeister Habrucker Beide von hier, als Stellvertreter;
3. der Gutsbesitzer Müllauer von Augstupönen, und der Kreisschreiber Scheidereiter von Stallupönen, als Abgeordnete;
4. der Gutsbesitzer Käswurm auf Packledimm, und der Kaufmann Schweiger in Insterburg, als Stellvertreter;

gewählt und bestätigt worden sind.

Gumbinnen, den 27sten November 1856.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 292., de dato Berlin, den 11ten Dezember 1856.)

Dem Civil-Ingenieur F. Bathe zu Breslau ist unter dem 7ten Dezember 1856 ein Patent:

auf eine Vorrichtung an Ziegelpressen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt

Digitized by Google

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 293., de dato Berlin, den 14ten Dezember 1856.)

Das dem Ingenieur Lambert Herlitschka in Düren unter dem 2ten März 1856 ertheilte Patent:

auf eine kombinirte elektromagnetische Musterkarten-Schlage- und Kopir-Maschine,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der Gerichts-Assessor August Herrmann Schmidt ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Osterode ernannt.

Der in Kerschkeinen angestellt gewesene Lehrer August Kalinowski ist zum Lehrer an der Kirchschule zu Diwitten, Dekanats Allenstein, vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der August Wittkowski ist zum dritten Lehrer bei der katholischen Kirchschule zu Rössel vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Das Fräulein Adelheid Bernhardine Sophie Buchholz, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Das Fräulein Bertha Hecht, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Das Fräulein Anna Juliane Klein, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Das Fräulein Marie Amalie Popp, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Der Büreau-Assistent Hambruch zu Ortelsburg ist zum Kreisgerichts-Sekretair ernannt.

Der Rentier und Kreisverordnete Herrmann Hahn in Ortelsburg ist als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Apotheker Mittag in Gilgenburg ist als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Apotheker Mittag in Gilgenburg ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann G. Röhricht in Rastenburg ist als Agent der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Militairgerichts-Aktuar Emil Schwertfeger in Königsberg ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Wasser-

Digitized by Google

Wasserstands-Tabelle für den Monat November 1856.

№	Gewässer.	Ort des Pegels.	Höchster Wasserstand.		Niedrigster Wasserstand.	
			Fuß	Zoll.	Fuß.	Zoll
1	Pregel	Königsberg	10	1	7	2
2.	Deime	Tapiau	5	10	3	11
3.	Deime	Labiau	6	6	4	5
4.	Passarge . . .	Braunsberg	3	4	2	—
5	Alle	Allenburg	4	2	2	6
6.	Alle	Schippenbeil	—	1	—	—
7.	Lootsenhafen	Pillau	9	—	7	2
8.	Dange	Memel	3	7	2	2
9.	Hafen	Memel	2	5	1	1
10	Nemonien	Tomber-Krug	3	10	3	4
11.	Nemonien	Nemonien	3	6	1	9
12.	Timber	Piplin	4	—	2	9
13.	Gilge	Gilge	4	6	3	6
14.	Szubel Seckenburger Canal	Mauienbruch	3	7	1	6
15.	Frisching	Kobbelbude	3	6	1	11

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 52.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 53. Königsberg, Mittwoch den 31sten Dezember 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 283. Verzeichniß der im diesjährigen Herbste geprüften Steuerleute betreffend. 912/12 L.

Nachstehend wird ein Verzeichniß derjenigen Seefahrer zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche bei den im Herbste d. J. stattgefundenen Prüfungen in den Navigationsschulen der Regierungs-Bezirke Stettih und Königsberg die Befähigung als Steuerleute erlangt haben.

Verzeichniß

derjenigen Seefahrer, welche bei den im Herbste d. J. stattgefundenen Prüfungen in den Navigationsschulen der Regierungs-Bezirke Stettin und Königsberg die Befähigung als Steuerleute erlangt haben.

A. Im Regierungs-Bezirk Stettin.

Steuermänner I. Klasse (mit guter Befähigung).

1. Johann Carl August Dräger aus Jasenitz.
2. Wilhelm Emil Otto Schade aus Anclam.
3. Friedr. August Jacob Wolfgramm genannt Albrecht aus Anclam.
4. Christ. Friedr. Eduard Kühl aus Stettin.
5. Julius Friedr. Beyer aus Grabow.
6. Franz Enkel aus Stettin.
7. Joh. Heinr. Otto Blank aus Unterwyk bei Stettin.
8. Friedr. Wilh. Parow aus Neuwarp.
9. Adolph Theodor Dahms aus Wahrlang.
10. Joh. Aug. Eduard Berg aus Swineminde.
11. Wilh. Joh. Gustav Beck aus Swineminde.
12. Aug. Gottl. Spiegelberg aus Pritter.
13. Carl Heinr. Alb. Wittenhagen aus Swineminde.
14. Joh. Gotthilf Stöwahse aus Wollin.
15. Carl Albert Dietz aus Pritter.
16. Carl Wilhelm Siewert aus Pritter.
17. Joh. Gottl. Spiegelberg aus Pritter.
18. Carl Wilhelm Schmiedeberg aus Pritter.
19. Robert Ludw. Parlow aus Stepenitz.
20. Alb. Gottl. Hart aus Stepenitz.

Digitized by Google

21. Carl Heinr. Hahn aus Stepenitz.
22. Aug. Friedr. Wilh. Anton aus Stepenitz.
23. Gust. Bernh. Ferd. Bechert aus Stepenitz.
24. Carl Fr. Lorenz Gotz aus Stargard.
25. Joh. Wilh. Ferd. Bülow aus Wyck bei Greifswalde.
26. Aug. Wilh. Gust. Kroll aus Wolgast.

Steuermänner II. Klasse (mit guter Befähigung).

27. Friedr. Wilh. Spiegelberg aus Pritter.
28. Herm. Rob. Jul. Zühlke aus Cammin.

B. Im Regierungs-Bezirk Königsberg.

Steuermänner I. Klasse.

1. Johann Heinrich Eduard Bohnert aus Pillau, mit dem Prädikat gut.
2. Johann Heinrich Draasch aus Alt Pillau, mit dem Prädikat recht gut.
3. Friedr. Alfred Göring aus Pillau, mit dem Prädikat gut.
4. Heinrich Robert Lietsch aus Memel, mit dem Prädikat gut.
5. Hermann Eduard Martens aus Memel, mit dem Prädikat gut.
6. Carl Otto Mebing aus Memel, mit dem Prädikat gut.
7. Aug. Friedr. Eugen Rudolph Neumann aus Bromberg, mit dem Prädikat vorzüglich gut.
8. Martin Reinis aus Bommels-Vitte (bei Memel), mit dem Prädikat gut.
9. August Eduard Rentel aus Balga, mit dem Prädikat gut.
10. Friedr. Wilhelm Rieck aus Pillau, mit dem Prädikat gut.
11. Martin Theodor Schulz aus Memel, mit dem Prädikat gut.
12. Jacob Friedr. Emil Siewerts aus Pillau, mit dem Prädikat gut.
13. Friedr. Ludw. Hugo Thürnagel aus Pillau, mit dem Prädikat gut.
14. Carl Robert Eugen Wermke aus Königsberg, mit dem Prädikat recht gut.
15. Johann George Wilson aus Memel, mit dem Prädikat gut.
16. Otto Wilson aus Memel, mit dem Prädikat gut.
17. Martin Heinrich Zimmermann aus Memel, mit dem Prädikat gut.

Steuermann II. Klasse.

18. Wilhelm Moritz Gustav Woyna aus Memel, mit dem Prädikat gut.

Königsberg, den 12ten Dezember 1855.

№ 284. Das Polizei-Reglement über die Räumung und Instandhaltung des Brastgrabens im Kirchspiel Cremitten, Kreises Wehlau, betreffend. I.

Polizei-Reglement
über die Räumung und Instandhaltung des Brastgrabens im Kirchspiel Cremitten, Kreises Wehlau.

Der Brastgraben, welcher auf dem Lande des Vorwerks Kirkenau zu Bonslack entspringt und hinter Popelken in den Pregelstrom ausmündet, fließt durch die Gebiete nachstehender Ortschaften und bildet theilweise die Grenze der Letzteren:

Adl. Kirkenau zu Bonslack gehörig;
Adl. Irglacken, Gut;

Königl.

Königl. Pomedien und zwar das Gut des Köllmer Petter;
Adl. Pomedien, Gut;
Adl. Pogirmen, Gut;
Königl. Schloß Cremitten) zu Adl. Podollen gehörig;
Adl. Schalwen)
Königl. Thulpörschken, Dorf;
Adl. Barthen, Gut;
Königl. Barthen, Dorf;
Adl. Behlacken, Dorf;
Königl. Biothen, Dorf;
Königl. Kurtern, Gut;
Adl. Popelken, Gut;
Königl. Heiligenwalde, Domainen-Vorwerk.

Um dem Braftgraben und den in denselben einmündenden Feldgräben, sowie auch dem s. g. Rauschningschen Mühlengraben die Vorfluth zu sichern und polizeiliche Ordnung in Entwässerung der anstoßenden Ländereien im Interesse der Bodenkultur herbei zu führen, wird von den Besitzern der vorgenannten Ortschaften, deren Ländereien der Braftgraben nach dem Nivellementsplan des Regierungs-Geometers Meltzer vom Jahre 1856 berührt, nachstehendes Polizei-Reglement vereinbart, damit dasselbe den Betheiligten zur Nachachtung diene.

§. 1. Die Normalbreite der Grabensohle wird vom Ursprunge des Grabens bis an den Rauschningschen Mühlengraben (Station 111/112. des Meltzerschen Situationsplans des Braftgrabens) auf 3 Fuß festgestellt, von da ab bis zur Ausmündung in den Pregel wird aber die Breite von Ufer zu Ufer auf zehn Fuß normirt. Normalbreite.

§. 2. Die beiderseitigen Ufer sind bei der 3füßigen Bodenbreite einfüßig abzuböschen, sofern sie nicht, wie an Brücken auf Grund besonderer Genehmigung durch Bohlwerke oder Mauern befestigt werden und dabei eine geringe Verringerung der Böschung gestattet wird.

§. 3. Da wo größere Breiten vorhanden sind, darf eine Einengung bis zur Normalbreite nur mit Zustimmung der Schau-Kommission und mit Genehmigung der Königl. Regierung vorgenommen werden. Die vorläufige Beibehaltung geringerer Breiten als im §. 1. normirt werden, kann nur auf den Vorschlag der Schau-Kommission und mit Genehmigung des Landraths gestattet werden.

§. 4. Für die Normaltiefe des Braftgrabens wird von der Station 1. bis 107. des Nivellementsplans ein Gefälle von 1 Zoll auf 18 Ruthen Länge, und von Station 107. bis 158. 1 Zoll auf 9 Ruthen Länge, wie in dem Plane gezeichnet, festgestellt. Aus dem Letztern ist überall ersichtlich, wie viel von dem jetzt vorhandenen Grabenboden (der schwarzen Linie) bis zur Normaltiefe (der rothen Linie) Erde herausgehoben werden muß, um das vorgenannte Gefälle gleichmäßig zu gewinnen und dem niedrigsten Wasser freien Abfluß zu verschaffen. Normaltiefe.

Digitized by Google

Jedes den letztern beschränkende Hinderniß muß nach Anweisung der Schau-Kommission beseitigt werden.

§. 5. Alle die Stellen im Braßgraben, wo eine geringere Tiefe als die im §. 4. bezeichnete sich vorfindet, müssen bis zum 15ten August 1857 auf die vorgeschriebene Tiefe gebracht werden und gelten für die dieserhalb vorzunehmenden Arbeiten, die Bestimmungen wegen der Räumung (cf. §. 11.).

Diejenigen Stellen, an welchen sich eine größere Tiefe, als die nach §. 4. bestimmte vorfindet, können nur auf den Vorschlag der Schau-Kommission mit Genehmigung der Königl. Regierung bis zur Normaltiefe ausgefüllt und müssen durch Sauberschwellen fixirt werden.

§. 6. Bei Verbreitung, Vertiefung und Korrektur des Grabens hat die Schau-Kommission die Aufsicht zu führen, und ihrer Anweisung ist hierbei, wie bei Befestigung und Regulirung der Ufer, Folge zu leisten.

Räumung. §. 7. Zur Räumung des Braßgrabens, wie zur ersten Einrichtung nach den vorstehenden Bestimmungen sind die Uferbesitzer von jeder Seite bis zur Mitte des Grabens, wie bisher, auch fortan verpflichtet, es sei denn, daß auf den Grund eines besondern Rechtstitels die Verpflichtung dritter Personen behauptet und im Falle der Kontestation im Wege Rechtens nachgewiesen werde.

§. 8. Die Räumung geschieht in der Regel bis zum 15ten Juli.

Dem Ermessen der Kreisbehörde bleibt überlassen, in besonderen Fällen diesen Termin ausnahmsweise zu ändern oder auch außerordentliche Räumungen nach Bedürfniß anzuordnen.

Einer desfalls ergehenden Aufforderung haben die Verpflichteten unbedingt Folge zu leisten.

Auswurf. §. 9. Die bei der Räumung nach beiden Ufern möglichst gleichmäßig und mindestens 3 Fuß vom obern Uferrande auszuwerfenden Gegenstände, als Wassergräser, Geschlinge, Kräuter, Sand, Moder, Kies und Erde, u. s. w. sind die Uferbesitzer verpflichtet, soweit sie nicht zur Befestigung der Ufer gebraucht werden, innerhalb 3 Wochen nach der Ausräumung vom Ufer zu entfernen oder gleichmäßig mit wenigstens zweifüßiger Böschung auf der Grabenseite zu planiren und steht ihnen dagegen die ausschließliche Benutzung dieses Auswurfs zu.

§. 10. Die Räumung geschieht immer von unten aufwärts. Sie beginnt an der Mündung innerhalb der ersten fünf Tage nach der von der Schau-Kommission zu erlassenden Aufforderung und ist dann ununterbrochen bis zu dem obersten Punkte des Grabens fortzusetzen.

Die Revision der Arbeiten findet in den ersten 4 Tagen nach Ablauf der festgestellten Frist der Schau-Kommission statt.

Auf Grund der über den Befund aufgenommenen Protokolle derselben wird gegen die säumigen Räumungs-Pflichtigen nach Maßgabe des §. 11. näher angegebenen Verfahrens vorgeschritten.

§. 11. In den Dörfern lassen die Schulzen, und in Gütern der Landrath die versäumte Räumung auf Kosten der Säumigen ausführen. Auf Grund der bezüglichen Liqui-

Digitized by Google

Liquidationen werden diese Kosten auf dem Verwaltungswege exekutorisch beigetrieben. Außerdem sind die Säumigen dem betreffenden Polizeirichter zur Bestrafung gemäß §. 22. dieses Reglements anzuzeigen.

§. 12. Den Aufsichtsbehörden der Schau-Kommission sowie den Gutsbesitzern und den Schulzen, durch deren Bereich der Graben fließt, ist zur steten Revision auf jeder Seite des Grabens ein freier Gang von drei Fuß Breite gestattet. Gang auf den Ufern.

§. 13. Die Instandhaltung und Befestigung der Ufer ist eine Verpflichtung der Uferbesitzer. Ufer.

Alles Wurzelwerk, welches in den Ufern nach dem Flußbette zu hervorragt, ist von ihnen fortzuschaffen. Die Ufer dürfen nur in einer Entfernung von sechs Fuß vom Uferrande bepflanzt werden, die Zweige dürfen sich aber niemals über den Wasserspiegel ausbreiten. Alles Strauchwerk auf dem Ufer ist nach dem Gutachten der Schau-Kommission so zu beseitigen, daß es die Besichtigung der Räumung und den Wasserlauf niemals behindere.

§. 14. Zur Vermeidung fernerer Verschlammung oder Versandung des Grabenbettes sollen alle vorhandene künftig zu erbauende Brücken ohne störende Beengungen des Ufers nur mit einer geringen Verminderung der Böschung, welche dem Gutachten der Schau-Kommission unterliegt, möglichst die Breite des Grabenbettes überspannen und durch Mittelpfeiler und Joche dasselbe nicht verengen. Jeder Neu- und Umbau der Brücken bedarf daher der Genehmigung der Schau-Kommission. Die hiernach erforderliche Umänderung der Brücken muß längstens im Jahre 1858 erfolgen, wenn nicht aus besondern Gründen auf den Vorschlag der Schau-Kommission eine Ausnahme gestattet wird. Brücken.

§. 15. Alle über den Graben führenden Stege müssen gleichfalls die reglementsmäßige Grabenbreite überspannen und wenigstens zwei Fuß über den mittlern Wasserstand gelegt werden. Die hiernach erforderlichen Umänderungen müssen bis 1sten Juli 1858 bewirkt sein. Stege.

§ 16. Ebenso sind bis 15ten August 1857 alle Triften und Durchfahrten durch den Graben entweder ganz aufzuheben oder durch anzulegende Brücken zu ersetzen, oder in den Böschungen und in der Normalsohle des Grabenbettes zu pflastern und die Enden des Pflasters an diesen Stellen durch Balken gehörig zu befestigen. Durchfahrten und Triften.

§. 17. Die Anlegung von Fischhältern und Aufstauwehren, ebenso das Niederlegen von Fischkörben, Flachs und anderer die Vorfluth hemmender Körper, auch das Einrammen von Pfählen in dem Grabenbette ist ganz untersagt; auch ist es verboten, in dasselbe Thierhäute und sonstige Gegenstände zum Einweichen zu hängen oder krepirtes Vieh oder lebende Thiere zum Ersäufen hinein zu werfen. Aufstauwehren.

§. 18. Dagegen sind Einschnitte in die Ufer gestattet, um in denselben Anlagen anzubringen, welche im Grabenbett selbst nicht gemacht werden dürfen. Solche Einschnitte dürfen aber nur mit Genehmigung der Schau-Kommission, welche die Dimension und Abgrenzung derselben durch Pfähle mit Flechtwerk festzusetzen hat, angelegt werden.

Digitized by Google

§. 19. Abgänge der Haus- und Landwirthschaft oder von einem Gewerbebetrieb, Koth oder Unrath, sowie feste Körper dürfen unter keinen Umständen in diese Gewässer geworfen oder in einer Weise an das Ufer derselben gebracht werden, daß das Wasser solche Gegenstände hineinspülen kann.

Schau-Kommission.

§. 20. Zur Ueberwachung des gegenwärtigen Reglements wird eine Schau-Kommission gebildet. Dieselbe besteht unter Leitung des Landraths aus drei gewählten, mit dem Vorfluthwesen besonders vertrauten Grundeigenthümern aus den betheiligten Ortschaften.

§. 21. Die Verrichtungen der Schau-Kommission sind unentgeltlich. Bei der Wahl der Kommissarien, von denen zwei Polizei-Inhaber oder Polizei-Verwalter sein müssen, hat jede der betheiligten Ortschaften Eine Stimme abzugeben.

Die Kommissarien verwalten drei Jahre ihr Amt, können nach Ablauf derselben wieder gewählt werden, aber auch die Uebernahme des Amtes für die ihrem Austritt nächstfolgenden drei Jahre ablehnen.

Strafen.

§. 22. Die Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden mit einer Polizeistrafe von 1 Thaler bis 10 Thaler belegt.

Außerdem wird die Herstellung des reglementsmäßigen Zustandes auf Kosten der Kontravenienten oder Renitenten in der Art bewirkt, wie es der §. 11. dieses Reglements näher bezeichnet.

§. 23. Der Landrath ist mit der Ausführung dieses Reglements beauftragt.

Dasselbe tritt in Kraft nach erfolgter Genehmigung der Königlichen Regierung.

Vorstehendes, von dem Kreislandrath unter Zuziehung der betheiligten Grundbesitzer entworfenes Polizei-Reglement wird hiedurch auf Grund des §. 73. der Feldpolizei-Ordnung vom 1sten November 1847 und des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 mit der Maaßgabe genehmigt, und behufs der Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Landrathe, als dem Vorstande der Schau-Kommission, die Befugniß beigelegt wird, in den §§. 11. und 22. des Reglements vorgesehenen Fällen vorläufige Straffestsetzungen vorbehaltlich der Berufung auf richterliche Entscheidung in Gemäßheit des Gesetzes vom 14ten Mai 1852 zu treffen.

Königsberg, den 13ten Dezember 1856.

№ 285.
Verbot wegen Ackerns innerhalb zweier Fuß vom Rande der Chausseegräben betreffend.
3. 78/10
I.

Durch die zusätzlichen Vorschriften 15. und 16. zum Chausseegeld-Tarif vom 29sten Februar 1840 (Gesetzsammlung pro 1840 S. 95 und fgd.) ist es bei Strafe untersagt, innerhalb 2 Fuß vom Rande der Chausseegräben zu ackern, woraus folgt, daß das Ziehen von Ackerfurchen in die Chausseegräben zur Entwässerung der daneben gelegenen Ländereien gleichfalls verboten ist.

Da in neuerer Zeit mehrfache Uebertretungen dieser Vorschrift vorgekommen sind, so bringen wir dieselbe hiemit in Erinnerung mit dem Bemerken, daß die mit der Verwaltung der Chausseen beauftragten Baubeamten ermächtigt sind, ausnahmsweise in solchen Fällen, wo eine derartige Zuleitung des Wassers in die Chausseegräben keinen wesentlichen Nachtheil verursacht und selbige durch die örtlichen Verhältnisse bedingt ist, sie zu gestatten.

Wer

Digitized by Google

Wer hienach die Chausseegräben in der gedachten Weise behufs der Entwässerung seiner Ländereien zu benutzen beabsichtigt, hat unter genauer Angabe der Lokalität die Genehmigung des betreffenden Kreis- und resp. Chausseebaubeamten nachzusuchen. Wer ohne diese ausdrückliche, schriftlich auszufertigende Genehmigung dergleichen Wasser-Abzüge in die Chausseegräben führt, hat deren Beseitigung auf seine Kosten neben der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen.

Königsberg, den 14ten Dezember 1856.

Dem in der Feldmark der Stadt Drengfurth belegenen, dem Besitzer Friedrich Scheffrahn gehörigen Abbau ist nicht, wie in unserer Bekanntmachung vom 14ten Oktober c. (Amtsblatt № 44. pro 1856) angegeben, der Name „Drengfurthshoff", sondern „Drengfurthsthal" beigelegt worden. № 286. Neue Benennung „Drengfurthsthal" betreffend.

Königsberg, den 16ten Dezember 1856.

Dem in der Feldmark des Dorfes Gillau, Kreises Allenstein, vorhandenen Mühlen-Etablissement ist der Name „Klein Gillau" beigelegt worden, ohne daß in den Kommunal-, polizeilichen und sonstigen Verhältnissen etwas geändert wird. № 287. Neu entstandenes Mühlen-Etablissement „Klein Gillau" betr.

Königsberg, den 18ten Dezember 1856.

Die an uns eingelieferten Schuldverschreibungen: № 288. Die Empfangnahme neuer Zins-Coupons eingelieferter Schuldverschreibungen betr.

a. der Staats-Anleihe de 1852 sind mit neuen Zins-Coupons Serie II. bis einschließlich der von uns den Verzeichnissen gegebenen № 207.;
b. der freiwilligen Anleihe de 1848 sind mit neuen Zins-Coupons Serie III. bis einschließlich der von uns den Verzeichnissen gegebenen № 474.

versehen und können gegen Rückgabe des in Händen habenden zu quittirenden Verzeichnisses in bekannter Art von uns in Empfang genommen werden.

Königsberg, den 23sten Dezember 1856.

Königl. Regierungs-Hauptkasse.

Nachrichten.

Patent-Ertheilung.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 299. de dato Berlin, den 19ten Dezember 1856.)

Das dem Stahlfabrikanten Friedrich Krupp zu Essen unter dem 23sten April 1856 ertheilte Patent:

auf eine nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Verbesserung in der Konstruktion der Lafetten,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der seitherige außerordentliche Professor in der juristischen Fakultät der hiesigen Universität, Dr. Otto Stobbe, ist von des Königs Majestät zum ordentlichen Professor des Germanischen Rechts ernannt worden.

Die Verwaltung der durch Versetzung des Oberförster Angern erledigte Oberförsterstelle zu Födersdorf ist dem Oberförster-Kandidat Gebauer interimistisch übertragen.

Das

Digitized by Google

Das Fräulein Susanna Appolonia Czinczolla, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Das Fräulein Wilhelmine Ludovica Valeska Migeod, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Vom 1sten Januar 1857 ab treten bei folgenden Haupt-Steuer-Amts-Rendantenstellen nachstehende Veränderungen ein:

1. in Stelle des pensionirten Haupt-Amts-Rendanten, Rechnungsraths Ulmer hierselbst, wird der Haupt-Amts-Rendant Bräse von Friedland hierher versetzt;

2. demnächst wird in dessen Stelle der Haupt-Amts-Kontroleur Mätzig zu Braunsberg als Haupt-Amts-Rendant nach Friedland versetzt; und

3. in Stelle des von Guttstadt nach Prenzlow versetzten Haupt-Amts-Rendanten Wilke ist der bisherige Haupt-Amts-Kontroleur Jurisch zu Wittenberge zum Haupt-Amts-Rendanten in Guttstadt befördert worden.

Dem Plantagen-Inspektor Senftleben zu Cranz ist die Verwaltung der Unter-Rezeptur der Forst-Kasse für die Beläufe Cranz und Grenz, der Oberförsterei Fritzen, übertragen.

Der Protokollführer Johann Ferdinand Schiel ist von der Stadtverordneten-Versammlung zu Zinten zum Stadt-Kämmerer auf 12 Jahre gewählt und als solcher von der Königl. Regierung bestätigt worden.

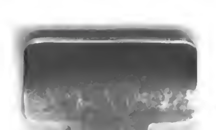

Bayerische Staats Bibliothek München

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 53.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google



Digitized by Google

Digitized by Google